Die Grafschaft

und die

Grafen von Spanheim

der beiden Linien Kreuznach und Starkenburg

bis zu ihrem Erlöschen im fünfzehnten Jahrhunderte;

aus größtentheils ungedruckten geschichtlichen Quellen und Urkunden

erläutert von **J. G. Lehmann**,

prot. Pfarrer zu Nußdorf, correspondirendem Mitgliede der k. b. Akademie der Wissenschaften in München, Inhaber der großherzoglich hessischen und der königlich schwedischen goldenen Verdienst-Medaillen für Wissenschaft und Kunst, sowie mehrerer geschichtlicher Vereine Ehren- und ordentlichem Mitgliede.

I. Theil: Die kreuznacher Linie.

Mit zwei genealogischen Tabellen.

Kreuznach 1869.
Druck und Verlag von R. Voigtländer.

Seiner Königlichen Hoheit

dem

Grossherzoge

Friederich von Baden ꝛc.

dem allerdurchlauchtigsten Nachkommen

der

Miterben an der Graffschaft Spanheim,

widmet

diese Geschichte derselben

in tiefster Verehrung und aus reiner Dankbarkeit

Der Verfasser.

Vorrede.

Dem Freunde und Kenner der Vergangenheit unseres rheinischen Landes ist es bekannt, welche hervorragende Stellung die, zwischen dem Rheine, der Mosel und Nahe gesessenen Grafen von Spanheim während des Mittelalters einnahmen, indem sie Jahrhunderte lang an den wichtigsten kirchlichen und politischen Vorgängen und Wirren, besonders des sogenannten Hunnsrückens, einen regen Antheil hatten und zugleich wurde das Ansehen derselben durch ihre nahen Verbindungen mit anderen rheinischen Familien, namentlich mit den Grafen von Veldenz, Kazenelnbogen, Nassau, den Wild- und Rauhgrafen ꝛc. auch mit den Prälaten von Mainz, Trier und Cöln, hauptsächlich aber mit den mächtigen kurpfälzischen und badischen Fürstenhäußern, noch bedeutend erhöht. Obgleich nun die Wichtigkeit des Würkens und Waltens der spanheimer Grafen bisher allgemein anerkannt war, so fand doch die Geschichte derselben bis jezt noch keinen Bearbeiter, was einzig und allein in dem Mangel oder im Geheimhalten der dahin gehörigen Urkunden und Beweisen seinen Grund hat und nur ein pfälzischer Gelehrter, Christoph Jacob Kremer (der Verfasser der gründlichen und vorzüglichen Geschichte des pfälzer Kurfürsten Friedrichs I. oder des Siegreichen) machte in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts (in seinen diplomatischen Beiträgen zur teutschen Geschichtskunde 1756) einen, sonst schätzenswerthen Versuch, die in den ältern Zeiten sehr dunkeln Schicksale des spanheimer Grafengeschlechtes aufzuhellen, wobei ihm jedoch nur 34 ungedruckte Documente zu Gebote standen, aus welchem Umstande sich auf das Ungenügende seiner genealogischen Untersuchungen, ein Schluß ziehen läßt.

Dem Verfasser des gegenwärtigen Werkes hat indessen ein schönerer Stern geleuchtet, indem ihm, durch die höchst preiswürdige Gnade und Liberalität Seiner Königlichen Hoheit des jetzigen Großherzogs von Baden, so wie durch die Zuvorkommenheit des Vorstandes des kaiserlichen Präfectraarchives zu Straßburg (ich kann mir's nicht versagen, den Namen dieses Gelehrten und Ehrenmannes, des Herrn Archivisten Spach, öffentlich zu nennen), die diplomatischen Schätze zu Karlsruhe und in leztgenannter Stadt geöffnet wurden, deren freie Benutzung ihn in den Stand sezte, mehrere tausende wichtige, bis lang ganz unbekannte, Urkunden über das spanheimer Geschlecht zu sammeln und mittelst derselben eine vollständige Geschichte dieses gräflichen Hauses liefern zu können, welche ich in zwei Theilen den Geschichtsfreunden und dem Publikum hiermit darbiete. Ich habe nach Pflicht und Gewissen mühsam geforscht und die Schicksale der Spanheimer wahrheitsgetreu geschildert und ich glaube also durch diese Arbeit, für deren sämmtliche urkundliche Angaben ich bürge, keinen unwesentlichen Beitrag zur Aufhellung der Zustände unseres mittelrheinischen teutschen Vaterlandes geliefert zu haben, welches Werk zugleich, weil die ansehnliche vordere und hintere Grafschaft Spanheim nach dem Erlöschen ihrer Beherrscher 1437 an das Herzogthum Zweibrücken und an das Markgrafthum Baden als Erbe fiel, mit eine Hauptgrundlage der Geschichte, sowohl des pfalzbayerischen, als auch des badischen Staates und Landes bildet.

Nußdorf, im April 1869.

Der Verfasser.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Aelteste Geschichte der spanheimer Familie rc.

Zweiter Abschnitt.

Geschichte der Spanheim-Kreuznacher Hauptlinie bis 1417.

Kurze Einleitung.

Der Schleier, der über dem Ursprunge sämmtlicher alten rheinischen Grafen- und Dynastengeschlechter liegt, kann nie zur Genüge, oder durch ganz sichere Beweise gelüftet werden, woran hauptsächlich der Umstand schuld ist, daß die ehemaligen Gaugrafen, aus welchen die meisten gräflichen Familien entsprossen sind, gewöhnlich in Urkunden nur mit ihren Vornamen bezeichnet werden, und sich theilweise schon gegen Ende des eilften, besonders aber erst mit dem Beginne des folgenden Jahrhunderts, bald von dieser, bald von jener ihrer Burgen und Besitzungen, welche sie sich entweder während der schweren Kämpfe des salischen Kaiserhauses mit dem römischen Primate, oder nach dem Unterliegen des ersteren, zugeeignet und sich darin niedergelassen hatten, benannten und schrieben, wozu noch kommt, daß sich manchmal in einem weitläufigen Gaue, wie z. B. im Nahegaue, mehrere Grafen zugleich befanden, so daß also deswegen dergleichen mühsame und kritische Forschungen in jenen dunkeln Jahrhunderten ohnmöglich zu einem zuverlässigen Ergebnisse führen können, daher wir auch, weil dergleichen Untersuchungen nur für eigentliche Geschichtsforscher von Werth und Bedeutung sind, unsere Leser damit nicht ermüden oder behelligen wollen. Eben diese Ungewißheit und Dunkelheit in der Urgeschichte des spanheimer Grafengeschlechtes war daher auch für manche Gelehrten aus den beiden vorigen Jahrhunderten eine erwünschte Veranlassung, durch die abentheuerlichsten Märchen und Fabeln das Dasein desselben bis sogar an die Zeiten der Römer und der sächsischen Kaiser hinaufzuschrauben, um, weil die bedeutenden spanheimer Lande im Laufe der Jahrhunderte in den Besitz des kurpfälzischen, pfalzzweibrückischen und markgräflich badischen Hauses gelangt waren, dadurch nach ihrer Ansicht und Meinung, den Glanz dieser fürstlichen Familien zu erhöhen. Wiewohl wir nun in unserer nachfolgenden geschichtlichen Darstellung blos Urkunden und sonstige zuverlässige archivalische oder chronistische Quellen zu Grunde legen werden, so müssen oder wollen wir doch dergleichen historische Träumereien oder Schwindeleien, zur Ergötzlichkeit mancher Leser, hier nur mit einigen Worten berühren und voranschicken.

Ein nassauischer Chronikenschreiber stellt die tolle Behauptung auf: zur Zeit des römischen Kaisers Severus hätten sich im Jahre 210 zwanzig teutsche Grafen und unter diesen auch zwei von Spanheim, Namens Ernst und Warmund, bei jenem, damals in Mainz sich aufhaltenden Monarchen für die Grafen von Nassau, der Schlichtung eines Streites wegen, verwendet! [1]) Andere leiten den Ursprung der Spanheimer aus Frankreich her, indem sie vorgeben: die beiden Söhne des Grafen Wilhelm von Orleans oder von Arelat, Ludwig und Hugo, hätten im zehnten Jahrhunderte ihr „Fortun" in Teutschland gesucht; jener seie der Stammvater der Landgrafen in Thüringen und Hessen geworden, dieser aber habe als Hofmeister des mainzer Erzbischofs Erckenbald (von 1011 bis 1021), eine Gräfin von Spanheim geehelicht, durch dieselbe die Grafschaft erworben und dessen Sohn Wigand hätte drei Söhne erzeugt: Hartwig, Friederich und Heinrich; ersterer wäre Erzbischof in Salzburg geworden, welcher seinen Bruder Friederich nachher dahin gezogen, der sich mit der Tochter des Herzogs Heinrich von Kärnthen vermählt habe, dessen Nachkommen dem kärnthner Lande mehrere Herzoge gegeben, auch die Markgrafschaft Histerich (Istrien) nebst der Grafschaft Lavant inne gehabt, einige Klöster daselbst gestiftet, sowie die zwei Vesten Ortenburg, eine in Kärnthen, die andere aber in Baiern, erbauet und davon später den Namen als Grafen von Ortenburg angenommen hätten, deren baierischer Zweig heute noch blühe, während der kärnthner Stamm im fünfzehnten Jahrhunderte erloschen seie; der dritte Sohn Wigands, Heinrich, seie aber erst der eigentliche Stammvater der Grafen von Spanheim im Nahegaue geworden, welcher sich auf einem Turniere zu Trier im Jahre 1019 ritterlich und mannhaft erwiesen habe, und dessen Sohn Eberhart wir nachher als den ersten bekannten Grafen von Spanheim kennen lernen werden. Außer den bisher Genannten soll auch noch Waramund, Graf von Spanheim, ein berühmter Kriegsoberster gewesen sein und als Marschall das Heer befehligt haben, welches die drei rheinischen Erzbischöfe und der Pfalzgraf Konrad im Jahre 933 dem Kaiser Heinrich I. gegen die Hunnen zur Hülfe gesandt hätten. [2])

---

[1]) Joh. Textor's nassauische Chronik fol. 33.

[2]) Siehe über diese abertheuerlichen falsche Angaben: Fried. Lucae Graffen-Saal Seite 591 bis 599, auch Joannis Tom. II. rerum moguntiac. fol. 365 und 400. Imhof notitia S. R. J. procerum 2c. fol. 543 2c.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Spanheimer, gleich den von Veldenz und den Wild- und Rauhgrafen, von den alten Grafen des Nahegaues herstammten, welche sich nach dem gewältthätigen Untergange der früher so mächtigen salischen Herrscherfamilie zu Anfang des XII. saec., die durch sie als kaiserliche Beamten oder Gaugrafen bisher verwalteten Ländereien als Eigenthum zueigneten und sich dann, wie bereits oben bemerkt, von dieser oder jener Burg, die sie im Nahe- sowie auch in anderen benachbarten Gauen in Besitz nahmen oder auch neu erbauten und bewohnten, später den Namen beilegten und führten. Die beträchtlichen Besitzungen der spanheimer Familie, welche wir am Schlusse unseres Werkes namentlich aufführen werden, befanden sich in den alten Gauen der Nahe, der Hunnsruche oder des Hunnsrückens, der Mosel und in dem Trechir- oder Trachgaue; diejenigen Güter aber, die sie am linken Moselufer besaßen, z. B. das sogenannte Cröverreich 2c. erhielten unsere Grafen, wie sich urkundlich ergeben wird, erst in den folgenden Jahrhunderten durch die Oberhäupter des teutschen Reiches und den möglichen verwandtschaftlichen Zusammenhang jener mit den Grafen von Vianden, werden wir später, bei Erwähnung des freilich noch etwas dunkeln Lehensauftrages der Starkenburg an das Erzstift Trier zu Anfang des XIII. Jahrhunderts, kurz erwähnen. Die Grafschaft Spanheim lag demnach zwischen dem Rhein (jedoch nur von der Nahemündung bei Bingen an, bis nach Heimbach in der Nähe Bacharachs), der Mosel und der Nahe, sie hatte an den Ufern dieser Flüsse, vorzugsweise der beiden lezteren, bedeutenden Weinwachs und herrliche Fruchtgefilde, während der übrige Theil derselben, besonders der Hunnsrücken, größtentheils gebürgig war und eine Fülle von Waldungen in sich schloß, daher in solchen Gebürgsstrichen die Viehzucht die natürliche und Haupt-Nahrungsquelle der Einwohner ausmachte, während sich aber doch auch in lezteren mit der Zeit schöne fruchtbare Thäler, mit sehr ergiebigem Ackerfelde und sonstigen Geländen bildeten nnd befanden.

Erster Abschnitt.

Aelteste Geschichte der spanheim'schen Familie bis zur Theilung und Trennung der Grafschaft in zwei Haupt-Linien im dreizehnten Jahrhunderte.

(Genealogische Tabelle Nro. 1.)

---

1. Graf Eberhart.

Aus vorstehendem kurzen Vorworte entnehmen wir, wie schwankend und ungenügend die ältesten Nachrichten von dem Ursprunge der spanheimer Grafen sind und hätten wir nicht die, durch den gelehrten Abt Johannes Trithem verfaßte, oder vielmehr aus den in seiner geistlichen Anstalt aufbewahrten uralten Aufzeichnungen und Urkunden zusammengestellte [3]), spanheimer Chronik zum sicheren Führer, so würden wir bezüglich der Geschichte jener Grafen während des eilften und noch im Beginne des folgenden Jahrhunderts im Dunkeln schweben und keinen Anfang zu finden wissen, zumal uns auch erst vom J. 1125 eine durch einen Grafen von Spanheim ausgestellte Urkunde bekannt ist, so wie überhaupt aus dem zwölften Jahrhunderte und bis zum J. 1218 nur noch zwei selbstständige Documente von denselben vorhanden sind, welcher eigenthümliche Umstand auf vielfache und bedeutende, jedenfalls störend einwürkende, Vorgänge unter den Gliedern unserer gräflichen Familie einen sicheren Schluß machen läßt.

---

[3]) Trithem sagt ausdrücklich in dem Eingange seiner Chronik des Klosters Spanheim: er überliefere der Nachwelt dasjenige, was er während fünfzehn Jahren, diuersis ex monumentis veterum, habe sammeln können. Siehe dessen Chronicon Sponheimense im zweiten Bande seiner Werke. Frankfurt 1601, Folio 236.

Im J. 1044 errichtete Graf Eberhart, zwei Stunden von der jetzigen Stadt Kreuznach entfernt (und vermuthlich bei der durch ihn ins Leben gerufenen, später Spanheim geheissenen, Burg, um in solcher Waldeinsamkeit und Abgeschiedenheit des Gottesdienstes pflegen zu können), eine Kirche auf einer Stelle, die man von Alters her den Feldberg nannte, deren Bau er in drei Jahren vollbrachte, so daß dieselbe 1047 durch den Erzbischof Bardo von Mainz zur Ehre der Jungfrau Maria eingeweihet werden konnte, welches Gotteshaus er auch, zum Heil seiner unsterblichen Seele, mit stattlichen Gütern und Gefällen in den umliegenden Dörfern Spanheim, Pedersheim, Rüdesheim, Hagenheim, Mannendal, Bockenau, Auen, Monzecha (Monzingen), Werngisbach und Eschelbrunn, reichlich begabte. Nachdem jener mainzer Erzhirte diese Stiftung bestätigt hatte, ward sie, zur Versehung und Bedienung der darin befindlichen vier Altäre, einigen Geistlichen übergeben, deren Ernennung, so wie die Verleihung der Pfründen, Graf Eberhart aber sich und für die Zukunft immer dem ältesten oder regierenden Gliede seiner Familie vorbehielt [4]). In dieser Nachricht begrüßen wir also die Uranfänge unseres gräflichen Geschlechtes, weil das vorbehaltene Patronat sammt den Vogteirechten über jene Kirche und über die aus derselben bald darauf hervorgegangene berühmte Abtei Spanheim, von jeher bei dem spanheimer Hause und namentlich bei der kreuznacher Linie desselben blieben, so wie auch die Vorstände dieser geistlichen Anstalt jederzeit die spanheimer Grafen als ihre Gründer anerkannten und verehrten, obgleich Eberhart damals noch nicht den bestimmten Zunamen v. Spanheim führte, wie wir sogleich hören werden, sondern sich gewönlich nur von derjenigen seiner Burgen schrieb und benannte, die er eben bewohnte. Aus einer Urkunde des Enkels jenes Eberharts vom J. 1130 werden wir ersehen, daß letzterer aus frommem Gemüthe und gemeinschaftlich mit seiner Mutter Hadewig, auch das Kloster Schwabenheim an der Appel (Pfaffenschwabenheim geheißen und zwei Stunden von Kreuznach entlegen) gestiftet habe; wann dies aber geschehen seie, ist eben so ungewiß, als es ohnmöglich ist den Namen und die Familie des Vaters unsers Eberhart's zu ergründen, was einige Schriftsteller, jedoch ohne genügenden Erfolg, früher versucht haben [5]).

[4]) Trith. Chron. sponh. Daselbst fol. 237.

[5]) Kremer's diplomatische Beiträge zur teutschen Geschichtskunde S. 9 und folgde.

Dieser Eberhart wird durch zwei Urkunden aus dem J. 1065 von Wichtigkeit für uns, indem der damals noch minorenne und unter der Vormundschaft seiner Mutter, der Kaiserin Agnes, stehende König Heinrich (IV.), auf Ansteheu der letzteren und des Erzbischofs Adelbert von Hamburg, so wie seiner Getreuen, jenem die beiden im Nordgaue (des Grafen Gerhart, in dem nachherigen Elsasse) gelegenen Dörfer Hochfelden und Schweighausen, sammt dem Heiligenforste bei Hagenau, mit allen möglichen Zubehörden, die Kirche und das Lehen des Herzogs Bertold und Adalhalms in ersterem Orte allein ausgenommen, für ewige Zeiten zum Eigenthume schenkte, um damit nach seinem Belieben schalten und walten zu können [6]), worin zwar Eberhart nur Graf genannt wird, daß aber der unsrige darunter zu verstehen seie, geht zuverläßig daraus hervor, weil die Urschrift dieses seltenen Documentes von je her in dem spanheimer Archive aufbewahrt wurde. Jene zwei Dörfer gelangten später, vermuthlich der lästigen weiten Entfernung von der Grafschaft Spanheim wegen, vielleicht durch Kauf in die Hände der mächtigen Dynasten von Lichtenberg im untern Elsasse, der weitläufige Heiligenforst aber kam in den Besitz der Reichsstadt Hagenau, von welcher er seitdem den Namen führte, und am 30. August des nämlichen Jahres übergab derselbe König dem Bischofe Einhart von Speyer, um dessen treue Dienste zu belohnen, das Dorf (villa) Kreuznach im Nahegaue und in dem Gebiete des Gaugrafen Emichs gelegen (unter welcher Schenkung jedoch, allem Vermuthen nach, nur das dasige palatium, oder die bisherige königliche Pfalz, nebst den damit verbundenen Gütern und Gefällen zu verstehen ist), nebst dem Lehen des Grafen Eberhart's von Neuenburg mit allen sonstigen Zubehörungen [7]), allein obgleich auch diese Verleihung ebenfalls zu ewigem Eigenthume

6) Signum Domini Heinrici quarti regis. Sigehardus Cancellarius vice Sigefridi Archicancellarii recognovi. Data XI. Kl. Juny anno Dom. incarnat. M.LXV. Indictione III. anno aut. ordinat. Domini Heinrici IIII. regis. XII. Regni uero VIIII. Actum Gunceburch in Domini nomine feliciter. Amen. (22. Mai). Original im Präfectur-Archive zu Straßburg. Fasc. I, No. 1; s. auch Kremer's dipl. Beitr. 137, No. I.

7) Signum Domini Henrici quarti Regis. Sigehardus Cancellarius vice Sigifridi archicancellarii recognovi. Data tertia Kalend. Septembr. anno dominicc incarnationis millesimo LXVo. indictione tertia. anno autem ordinat. Domini Heinrici quarti Regis XII. Regni vero nono. Actum Goslarie. In Dei nomine feliciter. Amen. Von einer durch Joannis vom Orig. genommenen eigenhändigen Copie; s. auch Kremer c. l. 139, No. II. (30. Aug.).

geschah, in dessen Genusse jener geistliche Herr durch Niemand gestört werden dürfe, so gieng doch die nachherige Stadt Kreuznach allmälig in den eigenthümlichen Besitz des spanheimer Hauses über, so daß daselbst sogar die Residenz einer der beiden Hauptlinien unserer Grafschaft errichtet werden konnte. In dieser Urkunde erhält Graf Eberhart den Zunamen von Newenburg (Neuenburg, Nunburg, später Naumburg, eine spanheimer Veste an der Nahe, indem die Grafen von Spanheim, zur Sicherung ihrer Unterthanen, so wie zum Schutze des Landes, während jener unruhigen Zeiten der Auflösung der Einheit des teutschen Reiches durch den Einfluß von Rom, nothwendiger Weise in ihrem Gebiete haltbare Orte oder Burgen erbauen mußten), wodurch zugleich unsere früher ausgesprochene Behauptung der zufälligen Benennung der alten Grafen von ihren augenblicklichen Wohnsitzen, gerechtfertigt und begründet wird, welcher wechselnde und schwankende Umstand bis gegen Ende des eilften Jahrhunderts leider so viele Schwierigkeit in die Genealogie alter Familien bringt. Das Sterbejahr Eberhart's hat uns kein Zeitbuch aufbewahrt und eben so ist uns auch der Name seiner Lebensgefährtin unbekannt, mit welcher er einen Sohn Namens Stephan erzeugte; derselbe mag noch mehrere Kinder gehabt haben und es steht auch zu vermuthen, daß die Gattin des Grafen Bertold zu Stromburg und Ravengirsburg, Hadewig oder Hedwig geheißen, wo nicht eine Tochter, aber doch eine Schwester Eberhart's war, welches kinderlose Ehepaar 1074 die Augustinerpropstei zu Ravengirsburg gegründet und derselben ihr sämmtliches Besitzthum in dem Nahe- und Trechirgaue, so wie auf dem Hunnsrücken geschenkt hat; der Erzbischof Siegfried von Mainz bestätigte diese Stiftung und nennt darin jene Hedwig ausdrücklich seine Verwandtin, daher es sehr zu bedauern ist, den Familiennamen jenes Prälaten nicht zu kennen [8]).

2. Graf Stephan von Spanheim.

Dieser Sohn Eberhart's erscheint zum erstenmale unter der Benennung Graf von Spanheim im J. 1075 als Zeuge in einer Verschreibung des Erzhirten Udo von Trier für das Sanct Simeonsstift daselbst [9]) und so hätten wir denn damit den urkundlichen Beweis

---

[8]) Günther Cod. dipl. rheno-mosellanus I, 145 No. 65; Gudeni Cod. dipl. mogunt. I, 377 No. CXLI und Kremer's dipl. Beitr. S. 10 u. 11.

[9]) Hontheim hist. trevir. diplom. I, 419 No. CCLXXI: Signum Stephani de Spainheim, woraus wir zugleich ersehen, daß der Name unserer gräf-

für das Vorhandensein der Stammburg Spanheim in der Nähe Kreuznach's, so wie für die Benennung unseres Geschlechts nach jener Veste im eilften Jahrhunderte, dessen Reihenfolge, Thaten und Schicksale wir nun, bis zum Aussterben desselben 1437, ohne Unterbrechung aufstellen und auseinandersetzen können. Stephan kommt nur noch einmal, als erster Zeuge unter den Laien, in einer Urkunde des Erzstifts Cöln über Clotten an der Mosel 1090 und zwar ohne seinen Familiennamen vor [10]), eine abermalige Bestätigung, wie schwankend solche Benennungen damals noch waren.

Derselbe ist jedoch für uns von der höchsten Bedeutung durch die Gründung des Klosters Spanheim, welche wichtige Begebenheit uns der bekannte Abt Trithem, der seit 1483 längere Zeit Vorstand dieser geistlichen Anstalt war, nach Angabe der alten Nachrichten, in seiner spanheimer Chronik folgendermaßen schlicht und einfach erzählt: Der erlauchte Graf Stephan war ein guter gottesfürchtiger Mann, der den Dienern der Kirche, so wie den Dürftigen und Armen viele Wohlthaten erzeigte und deshalb auch im J. 1101, auf göttliche Eingebungen 1101
hin, den frommen Entschluß faßte, die durch seine Voraltern, nämlich seinen Vater Eberhart und seine Großmutter Hedwig (welche dabey ebenfalls thätig gewesen seyn soll) errichtete Kirche auf dem Feldberge in ein Kloster zu verwandeln und in dem gedachten Jahre fieng er an, die Wohnungen für die Mönche, nach Maßgabe der Ordensregel des heiligen Benedictus, zu erbauen, allein durch widerliche Beschäftigungen und Vorgänge (unter denen das Schwinden der kayserlichen Hoheit unter den damaligen lezten Saliern und die, durch das römische Primat herbeygeführte, Zertrümmerung der Einheit und Macht des teutschen Reiches, zuverläßig nicht die geringsten waren), so wie auch durch Kränklichkeit verhindert, erlebte er die gänzliche Vollendung des begonnenen Werkes nicht, daher er seinen ältesten Sohn, Erben und Nachfolger, Megenhart oder Meinhart, an sein Sterbelager kommen ließ, demselben die vollständige Ausführung des Klosterbaues ganz dringend empfahl und darauf am 25. Februar 1118 in dem Herrn sanft entschlief. [11]).

lichen Familie ursprünglich Spanheim und nicht Sponheim lautete; woher aber diese Benennung stamme, ist sehr schwer, oder vielmehr ohnmöglich zu ermitteln.

[10]) Hontheim hist. trevir. diplom. I, 439 No. CCXCI: Laici: Stephanus comes.

[11]) Trithemij Chron. sponh. fol. 237.

Ueber die Familien-Verhältnisse Stephan's finden wir erwünschten Aufschluß in der Bestätigung der Besitzungen der, oberhalb des Einflusses des Glan in die Nahe gelegenen, Abtei Disibodenberg durch den Erzhirten Adelbert I. zu Mainz im J. 1128, in welcher dessen Gattin Sophia, nebst dem Sohne Megenhart und der Tochter Jutta vorkommen [12]); die spanheimer Chronik nennt uns aber noch einen Sohn, Namens Rudolf, dessen Ehefrau Richarde hieß [13]), und ein jüngerer Sohn Hugo war Dombechant zu Cöln, er wurde 1137 zum Erzbischofe daselbst erwählt, starb jedoch bald nach seiner Consecration im folgenden Jahre [14]). Ob jener Rudolf, von welchem wir überhaupt sonst gar keine Nachrichten haben, Erben hinterlassen habe, wissen wir nicht, allein von der Tochter Jutta berichtet uns der bekannte spanheimer Chronist [15]), dieselbe hätte nebst drey andern Jungfrauen und unter diesen auch die spätere Heilige, Hildegart von Beckelnheim, in dem gleichfalls auf dem Disibodenberge befindlichen Nonnenconvente, noch bey Lebzeiten ihres Vaters Stephan, im J. 1112 den Schleier genommen, wo sie nachher zur Würde einer Aebtin erhoben worden und am 31. December 1136 in dem Geruche der Heiligkeit verstorben sey, denn sie soll viele Wunderthaten verrichtet und unter anderm Wasser in Wein verwandelt haben, so wie auch mehrmals trockenen Fußes durch die Fluthen des Glan gegangen seyn! —

3. Graf Megenhart von Spanheim.

Dieser Herr kam dem letzten Auftrage seines sterbenden Erzeugers hinsichtlich des spanheimer Klosterbaues gewissenhaft nach, denn er beschleunigte und beförderte denselben auf alle mögliche und thunliche Weise, besondere Sorgfalt verwandte er aber auf die, größtentheils noch vorhandene, herrliche Kirche, bis nach Verlauf weniger Jahre das Ganze vollendet war, wozu ihn hauptsächlich noch die inständigen Bitten seiner frommen Gattin Mechtilde ermuntert und begeistert hatten. Auch sein Bruder Rudolf trug, nebst seiner Lebensgefährtin Richarde, sehr vieles zur schleunigen Ausführung dieses Gotteshauses bei und so brach dann am 22. April 1123 der festliche Sonntag an, an welchem der Bischof Buggo von Worms, im Namen und aus Auftrag des Prälaten Adel-

[12]) Joannis Spicilegium tab. et lit. veterum pag. 109.
[13]) Trith. Chron. sponh. fol. 238.
[14]) Kremer's dipl. Beitr. S. 20.
[15]) Trith. Chron. sponh. fol. 247.

berts I. zu Mainz, sämmtlichen Conventsgebäuden, vor allem aber der prachtvollen Kirche und den in derselben befindlichen drei Altären, die feierliche Weihe ertheilte, wobei die ganze geistliche Anstalt die Jungfrau Maria, so wie den heiligen Bischof Martin zu Patronen erhielt; Meinhart räumte dieselbe sogleich zwölf Benedictinermönchen aus den Sanct Alban's- und Jacobs-Klöstern bei Mainz ein, welche sich darauf einen aus ihrer Mitte, Namens Bernhelm, einmüthig zum ersten Abte erwählten. Nach Verlauf eines Jahres übergab unser Graf, in Verbindung mit seiner Lebensgefährtin Mechtilde, nebst seinem Bruder Rudolf und dessen Gattin Richarde, jenem Erzhirten Adelbert, oder vielmehr dem Erzstifte Mainz und dem heiligen Martin als Schutzheiligen desselben, unser Kloster mit allen Gerechtsamen zu immerwährendem Eigenthume und zugleich erneuerte er dem neuen Gotteshause nicht nur die durch seinen Großvater Eberhart der früher erwähnten Kirche auf dem Feldberge im J. 1044 gemachten, oben bezeichneten Schenkungen an Gütern und Gefällen, sondern er fügte zu seinem und der Seinigen Seelenheile, so wie zum Lebens-Unterhalte der Mönche, denselben noch neun Mansen (oder Hofgüter je zu 30 Morgen Feldes) in Husen und Slirscheit, nebst 40 Mansen zu Dalen, bestehend in Aeckern, Häussern, Weinbergen, Wiesen und Wäldern, aufs neue hinzu, welche großartige Schenkung seine Schwägerin Richarde mit einer Wiese, nebst einem Krautgarten und zwei Aeckern noch vermehrte, während Meinhart sich und seiner Familie nur die weltliche Vogtei- oder Schirmrechte über diese neugegründete Abtei vorbehielt, welche Vorgänge und Verhältnisse wir dem Bestätigungsbriefe derselben durch den genannten mainzer Erzbischof entnehmen [16]).

Unser Spanheimer hatte sich also damit aller Eigenthums-Ansprüche an den durch eigene Familiengüter und sonstige Wohlthaten sehr gut versorgten Convent urkundlich begeben und sich nur das Schutzrecht über letzteren vorbehalten, allein da eben damals, nach der Demüthigung und dem schmählichen Untergange der salischen Kaiser-Dynastie, als eine Folge der Kämpfe mit dem römischen Stuhle, die Hierarchie allerwärts, hauptsächlich aber im zerklüfteten, getrennten teutschen Reiche, durch häufige Errichtung von Klöstern ihre Macht vest und dauerhaft zu begründen suchte, wobei man äußerst schlau und vorsichtig zu Werke gieng, so mochte demohngeachtet dem mainzer Prälaten der Vorbehalt

[16]) Anno dominicae incarnationis MCXXIV Ind. IIda. etc. Data per manus Godescalci Capellani VII Idus Junij. (7. Juni).

für den Grafen Meinhart und seine Nachkommen, bezüglich der Vogteirechte über das spanheimer Gotteshaus für alle möglichen künftigen Fälle, noch nicht bestimmt und genau genug ausgedrückt dünken, daher der Letztgenannte, in Gegenwart jenes Erzbischofs, des Oberhirten von Speyer, so wie des Abtes Bernhelm, seines Conventes und vor anderen Zeugen, nach Jahresfrist in einer besonderen Urkunde noch folgendes darüber vestsetzen mußte: die fraglichen Vogteigerechtsamen blieben zwar ihm, so wie nach seinem Tode seinem ältesten Sohne und so später immer dem ältesten seines gräflichen Geschlechtes, welcher jedoch zugleich ein Herr über Kreuznach seyn müsse, vorbehalten, allein wenn einer seiner Nachkommen so pflichtvergessen seyn und die Besitzungen oder Personen des Klosters, dessen eigentlicher Schirm- und Schutzherr er seye, auf irgend eine Weise belästigen und beeinträchtigen würde, so sollten der Abt und seine Brüder ihre Klage vor den Erzbischof in Mainz bringen, welcher den Schirmvogten deshalb zurechtweisen müsse, würde aber derselbe sich nach einem dreymaligen Verweise nicht bessern, so habe, jedoch erst wann der dadurch angerichtete Schaden und das Unrecht ersetzt und vergütet seye, jener Erzhirte die Macht, ihn, mit der Zustimmung des Abteyvorstandes und der Conventsherrn, seines Vogteyamtes zu entsetzen und einen anderen anzuordnen, welchen letztere selbst erwählen dürften, was überhaupt so oft zu geschehen hätte, als es der Abt und die Seinigen für nothwendig erachteten, damit dieselben fortwährend einen solchen Schirmherrn erhielten, der mächtig und zugleich geneigt wäre, sie kräftig zu schützen; auch seye es dem Vogte nicht erlaubt, von dem Convente noch sonstige Dienste oder Abgaben zu verlangen und zudem habe er die Verpflichtung, auf jedesmalige Einladung des Abtes, das Gericht innerhalb des Klosterbereiches zu besitzen oder abzuhalten, ohne aber dafür zu hohe oder sonst lästige Gebühren verlangen zu dürfen, mit einem Worte, der Vogt müsse sich in allen Angelegenheiten des Gotteshauses jederzeit als einen frommen, gütigen und bescheidenen Mann erzeigen, damit er seines Namens würdig seye und wegen seiner treu geleisteten Dienste von Gott einst als Belohnung das ewige Leben empfangen möge [17]). — Diese Urkunde scheint einige Merkmale der Unächtheit an sich zu haben und also entweder ohne Vorwissen unseres Grafen, oder später fabrizirt worden zu sein, wohin besonders der Ausdruck gehört: Vogt seye nur derjenige

[17]) Acta sunt haec anno Dominicae incarnationis MCXXV Indict. IIIa. — XII Calendas Septembris. (21. Aug.).

Graf von Spanheim, der zugleich ein Herr von Kreuznach seye, eine Benennung, die erst im XIII. Jahrhunderte und nach der Theilung des spanheimer Stammes in zwei Linien gebräuchlich wurde, auch sind die vorhin erwähnten Bestimmungen und Einschränkungen der Vogteirechte überhaupt sehr unwahrscheinlich und zu herabwürdigend für unsere Familie, welche allerdings für ihre Freigebigkeit und Wohlthaten auf keinen Dank von Seiten der Geistlichkeit rechnen konnte. Bereits vorher, im Februar 1125, hatte Kaiser Heinrich V. bei seiner Anwesenheit in Mainz, auf Anstehen des Grafen Meinhart, diese Abtei mit ihren sämmtlichen Gütern u. s. w. in seinen und des Reiches Schutz und besondere Fürsprache aufgenommen [18]) und zwei Jahre später erlangte Abt Bernhelm auch die Bestätigung seiner geistlichen Anstalt vermöge einer Bulle (zu deren Auswürkung er einen seiner Conventualen, Namens Anselm, eigens nach Rom gesendet hatte) des Papstes Honorius II. [19]), so daß also dieselbe, durch die Erfüllung aller gesetzlichen Formalitäten von weltlicher und geistlicher Seite, in ihrem Bestande als vollkommen gesichert angesehen werden konnte.

Meinhart der Spanheimer dehnte indessen seine Wohlthätigkeit auch noch auf andere Klöster aus, denn der Abtei Disibodenberg, wo, wie wir oben hörten, in dem dabei befindlichen Nonnenconvente seine Schwester Jutta später Vorsteherin war, schenkte er, bei Gelegenheit der Einkleidung derselben und auf deren Bitten, das Dorf Neuenkirchen, nebst der Kirche, dem Zehnten und allen übrigen Zuständigkeiten, so wie früher seine Mutter Sophia und nach deren Absterben er selbst dies alles besessen hatte, welche eben genannte sehr religiöse Frau überdem, wie uns der Bestätigungsbrief der Güter und Besitzungen des Disibodenberges durch den mainzer Prälaten Adalbert I. vom J. 1128 belehret, dieser Abtei bei dem früheren Erzbischofe Ruthart von Mainz noch viele Rechte und Freiheiten ausgewürkt hatte [20]).

---

18) Datum VI calend. Martij anno etc. MCXXV. Ind. tertia etc. Actum est Moguntiae. In nomine Domini Amen. (24. Februar).

19) Data per manus Diaconi sanctae sedis apostolicae X cal. April. Ind. Vta. etc. MCXXVII Pontificatus nostri anno III. — Siehe über die oben geschilderten Vorgänge, nebst den vier angeführten Urkunden: Trith. Chron. sponh. folio 237 bis 241 u. fol. 245. (23. März).

20) Acta sunt hec anno dominice incarnacionis M^o. centesimo vicesimo octo Indiccione Sexta. Regnante dno. Lothario huius nominis tercio etc. Cod. dipl. Disibodenberg. msc. fol. 125 u. 126; siehe auch Gudeni Cod. dipl. mogunt. I, 73 etc. u. Joannis Spicilegium 109 u. 111.

Zwei Jahre darauf unterstellten und übergaben unser Graf und seine Gemalin Mechtilde zu ihrer beider Seelentroste, ebenso wie sie auch vorher mit der Abtei Spanheim gethan hatten, das durch den Grafen Eberhart und dessen Mutter Hedwig ursprünglich gestiftete Kloster zu Schwabenheim an der Appel, dem Erzbischofe Adelbert I. von Mainz, oder vielmehr dem heiligen Martin und dem Erzstifte, mit der dasigen Kirche, nebst sämmtlichen Zehnten und dem neunten Theile ihres Eigenthums an Leibeigenen, Dörfern, Aeckern, Weinbergen, Wiesen und Wäldern, mit Ausnahme der Lehensleute und ihrer Güter, zu erb und eigen und zwar unter der Bedingung, daß jener Prälat dasselbe mit Augustiner Chorherrn besetzen müsse, während unserem Meinhart und seinen Nachkommen, welche die nahe Burg Spanheim besitzen würden, die Schirmvogtei darüber ebenfalls vorbehalten blieb [21]). In diesem Aktenstücke heißt es ausdrücklich, jene eigenthümlichen Besitzungen in Schwabenheim seien der vorgenannten Mechtilde von ihren Voraltern erblich zugefallen und dieselbe muß demnach von den Grafen des alten Wormsgaues hergestammt haben, in welchem Gaue Schwabenheim früher, nachher aber im Nahgaue gelegen war, dessen Gränzen, der Bildung der mainzer Diöcese halber, später, gegen Süden hin, auf der rechten Seite der Nahe, ansehnlich erweitert wurden [22]).

Außerdem kommt unser Graf bis zum J. 1132 mehrmals größtentheils in mainzer Urkunden, jedoch 1131 nur einmal in einem Erlasse des Kaisers Lothar I., als Zeuge vor und zwar unter der Benennung Meinhart und nur noch zweimal mit dem Namen Megen- oder Megynhart, aber dann verschwindet er plötzlich und sein Sohn Gotfried I. erscheint bereits 1136 als Graf von Spanheim, weil sein Vater vermuthlich durch Leibesgebrechen gehindert worden war, an öffentlichen Verhandlungen Theil zu nehmen, indessen taucht derselbe noch einmal auf im J. 1150, als, auf dessen dringendes Verwenden, der Abt Bernhelm von dem mainzer Erzhirten Heinrich und von der heiligen Hildegart zu Rupertsberg einen Schenkelknochen des seligen Ruperts für das Kloster Spanheim zum Geschenke erhielt! [23]). Am 28. Februar 1155

[21]) Adelbert's I. Confirmation ist datirt: Acta sunt hec anno dominice incarn. MCXXX ind. XIII regnante Dno. Lothario glorioso Rom. Reg. huius nominis quarto. Archiv für rhein. Gesch. v. Graf Reisach u. Linde II, 247 No. III, siehe auch Gudeni Cod. dipl. mog. I, 89 No. XXXIII und daraus Würdtwein Monast. pal. IV, 170 u. V, 126.

[22]) Kremer's Gesch. des rhein. Franziens 147 zc.

[23]) Trith. Chron. sponh. fol. 251 ad a. 1150.

schied er aus diesem Leben, mit dem Nachruhme: er seye in jeder Beziehung ein herrlicher Mann und ein Vater der Armen gewesen, daher auch dessen Sohn Crafsto, damals Abt in Spanheim, zum Andenken seines Vaters, als Stifters der Abtei, herrliche Jahrgedächtnisse für ihn daselbst anordnete [24]). Seine Gattin Mechtilde haben wir schon mehrfach erwähnt, denn sie war von gleichem Eifer wie ihr Eheherr beseelt, geistlichen Stiftungen Wohlthaten und Güter zuzuwenden; dieselbe erfreute ihn zugleich mit mehreren Kindern, nämlich mit Gotfried I., seinem Nachfolger, Crafsto und Hiltrud. Letzterer Sohn hatte ein romantisches Geschick, denn er ward frühzeitig mit der schönen und klugen Tochter des Grafen Adolf v. Homberg verlobt, welcher er auch mit inniger Liebe zugethan war; weil diese aber Jesu ihrem himmlischen Bräutigame bereits heimlich das Gelübde der Keuschheit abgelegt hatte, ersuchte sie ihren irdischen Verlobten um seine Einwilligung zur Ausführung dieser gottseligen Zusage, die sie endlich von demselben erhielt und darauf in dem Kloster der heiligen Irmina zu Trier den Schleier nahm, wodurch jedoch Crafsto so ergriffen wurde, daß er sich der Jungfrau Maria zum Bräutigam weihete und in Spanheim das Gewand des heiligen Benedict erwählte, in welchem Stande er sich durch seine Einsichten und Gottesfurcht sehr hervorthat und sich so beliebt machte, daß ihn die Conventualen nach dem Hinscheiden des ersten Abtes Bernhelm am 27. April 1151 einstimmig zu ihrem Vorgesetzten erwählten, welches Amt er auch vier und zwanzig Jahre lang würdig und in großem Segen verwaltete, bis ihn der Herr am 28. Mai 1175 im acht und fünfzigsten Lebensjahre, zu sich in die Ewigkeit rief. Sein Bruder Gotfried I. hatte ihm vorher schon die Burg Koppenstein nebst Zubehörden zu seinem Unterhalte angewiesen und übergab endlich 1155, beim Antritte der gräflichen Regierung, jene Veste dem Kloster Spanheim zum Eigenthume, in deren Besitze dasselbe lange Zeit blieb, bis sie die Grafen endlich im J. 1355 wieder an sich brachten [25]). Die Tochter Meinharts, Hiltrud, ergab sich ebenfalls dem beschaulichen klösterlichen Leben; sie ward unter ihrer Verwandtin, der Aebtin Jutta, auf dem Disibodenberge eingekleidet, wo sie sich aufs innigste an die heilige Hildegart anschloß, und mit derselben nach dem Rupertsberge bei Bingen auswanderte, zu welchem Klosterbaue ihr Vater gleichfalls vieles beigetragen hatte, woselbst sie auch am 17. November 1177, im

[24]) Trith. Chron. sponh. fol. 253 ad a. 1155.

[25]) Daselbst fol. 250, 252, 253 et 255.

Rufe großer Frömmigkeit ihren Geist aufgab [26]). Einer Nachricht zufolge soll unser Graf noch einen Sohn, Meinhart mit Namen, gehabt haben [27]), von welchem jedoch alle näheren Angaben fehlen und dessen wir später nochmals gedenken werden.

4. Gotfried I., Graf von Spanheim.

Dieser Gotfried I. kommt, wie wir bereits früher erwähnt haben, im J. 1136, also noch bei seines Vaters Leben, als Zeuge in einem Vergleiche des Erzbischofs Adelbert I. von Mainz zwischen zwei Stiftern in Trier und in Bamberg vor, welche bisher über einen Zehnten in Höningen streitig gewesen waren [28]) und vier Jahre später zog derselbe mit dem Nachfolger jenes Prälaten Adelbert II. und dem Abte Bernhelm zu Spanheim nach Rom, wo er, durch des ersteren Fürsprache von dem Papste Innocenz II. viele und kostbare Reliquien erhielt, namentlich einen Zahn des Apostels Paulus, etwas von dem Haupte des Märtyrers Hypolitus, einige Haare des Apostels Petrus, ein Stückchen vom heiligen Kreuze, einiges von dem Kleide des heiligen Benedictus und vom Kreuze des Apostels Andreas, dann noch Ueberreste von der Maria Magdalena, der ägyptischen Maria und andern [29]), welche Heiligthümer er, aller Wahrscheinlichkeit nach, bei seiner Heimkunft der spanheimer Abtei zum Geschenke machte; nachher erscheint er noch mehrmals während der Jahre 1144 bis 1146 in mainzer und trierer Erlassen für geistliche Anstalten und nach seines Vaters Hinscheiden bezeugte er seit 1156 bis zum J. 1173 ebenfalls viele Urkunden jener beiden Erzstifte, so wie auch mehrere des Kaisers Friederich I. des Hohenstaufen, deren Daten wir jedoch, ohne sonst weitläufig zu werden, nicht alle namhaft machen wollen. Der spanheimer Abt Crafto erlangte, was wir hier erst nachtragen können, 1153 von seinem Vater Meinhart eine, nahe bei seinem Kloster und neben dem durch die Gräfin Richarde früher geschenkten Krautgarten gelegene, Almente als Eigenthum für seine Abtei, die er jedoch den armen Leuten in den Dörfern

26) Trith. Chron. sponh. fol. 250 et 256.

27) Trith. opera II, fol. 132 Chron. hirsaug. ad a. 1149, wo es heißt: Crafto Comes de Spanheim, filius Megenhardi senioris et frater junioris etc.; in der vollständigen Ausgabe der hirschauer Annalen vom J. 1690, I, fol. 419 ad a. 1149 sagt Trithem blos: Crafto filius Megenhardi.

28) Hontheim hist. trevir. diplom. I, 533 No. CCCLVII.

29) Trith. Chron. sponh. fol. 249.

Spanheim und Dalen und zwar hauptsächlich zum Besten derjenigen aus diesen Orten, welche dem gräflichen Hause und seinem Convente mit ihren Fuhren zu fröhnden verpflichtet waren, als Waide für ihr Zugvieh überließ, was zuverläßig eine äusserst wohlthätige Handlung für jene Unterthanen war [30]).

Gotfried I. ward auch in den Krieg verwickelt, welchen der Pfalzgraf Herrmann, dessen Helfer er nebst noch einigen anderen rheinischen Grafen war, im J. 1155 mit dem Erzbischofe Arnold von Mainz, während des Kaisers Friederich I. Abwesenheit in Italien, führte, während dessen Dauer den Rheinlanden großer Schaden zugefügt wurde, allein jener Monarch kehrte, auf die erste Nachricht von solchen nachtheiligen Unruhen, schnell an den Rhein zurück, stellte die gestörte Ordnung sogleich wieder her und strafte alle Theilhaber des Aufstandes nebst ihren Helfern als Landfriedensbrecher, die sich, nach dem Ausspruche des gerechten Hohenstaufen, sämmtlich und darunter auch unser Graf, der entehrenden Strafe des Hundetragens unterwerfen mußten [31]). In der Nähe der Abtei Spanheim befand sich auch ein, wahrscheinlich durch die mildthätigen Glieder unserer Familie errichtetes, Spital für Nothleidende, nebst einer Capelle, mit welcher letzteren jedoch die Rechte der Pfarrkirche in Dalen verbunden waren, als aber jenes Spital mit seinen Zugehörungen im Jahre 1156 durch einen Brand eingeäschert ward, kam der Pfarrsitz wieder nach Dalen und statt jener Capelle gründete man nun, an einem Bergabhange nahe bei dem Kloster, ein neues Gotteshaus, dem alle Rechte einer Mutterkirche übertragen wurden, allein das Hospital ward nicht mehr erbaut, theils, wie Trithem ausdrücklich sagt, wegen der Abtei (?), theils aber auch deshalb, weil Gotfried I. sich damals wenig um die Unterstützung der Armen zu kümmern, oder dafür nicht zu sorgen schien [32]). Der Nachfolger des Abtes Craffto in Spanheim seit 1175, Namens Adelger, muß ein sehr einsichtsvoller und wissenschaftlich gebildeter Mann gewesen sein, weil er so eifrig für die Büchersammlung seiner Anstalt sorgte und unter anderem im J. 1178 eine schöne Abschrift des Alten und Neuen Testamentes in drei Bänden, durch seinen, in dieser Kunst äusserst gewandten

[30]) Trith. Chron. sponh. fol. 253.

[31]) Daselbst fol. 253 u. dessen Chron. hirsaug. ed. S. Gall. 1690, I fol. 428 et 429 ad a. 1155.

[32]) Trith. Chron. sponh. fol. 254.

und geübten, Schreiber, den Mönch Gotschalk, besorgen ließ [33]), in welchem Streben wir die ersten Anfänge der später so berühmten und reichhaltigen spanheimer Klosterbibliothek zu erblicken glauben.

Unserem Grafen Gotfried I. begegnen wir noch zweimal als Zeugen im J. 1181 und zwar zuerst allein in einer Urkunde des Abtes von Sanct Alban in Mainz für Flanheim [34]) und dann gemeinschaftlich mit seinen, jedoch nicht einzeln genannten, Söhnen in einem Erlasse des Erzbischofs Arnold in Trier bezüglich einer Besitzung seines Erzstiftes [35]). Nach Verlauf von zwei Jahren hatte jener das Stift Springirsbach wegen der zu dessen Hofe in Traben an der Mosel gehörigen Güter durch allerlei Ansprüche beunruhigt, daher die Stiftsherrn den Pfalzgrafen Konrad um seinen Beistand ersuchten, der auch diese Irrung durch die vermittelnde Entscheidung beilegte: die Geistlichen sollten dem Spanheimer und dessen Söhnen 25 Mark verabreichen und damit ihre trabener Besitzungen von allen ferneren Ansprüchen derselben befreyen, welche lezte Handlung Gotfrieds I. zu Carden in seiner und seiner Söhne Gegenwart geschah, wobei ausser denselben und nach dem Grafen Gerlach von Veldenz, unter den Zeugen noch Heinrich, Simon und Ludwig von Spanheim als Herrn besonders gemeldet werden [36]). Diese ebengenannten drei Namen haben bisher eine große Verwirrung in die spanheimer Genealogie gebracht, denn Söhne Gotfrieds I. waren sie nicht, weil diese, nach Ausweis unserer Note, mit ihrem Vater besonders angeführt, jene aber erst unter den Zeugen namentlich genannt [37]) und auch nicht näher als Verwandte bezeichnet werden; spanheimische Ministerialen waren sie ebenfalls nicht, indem solche nie den Titel Herrn führten und dieselben scheinen also Söhne des Grafen Meinhart des Jüngern gewesen zu sein, unter welchem wir sie auch in der Stammtafel eingestellt haben. Daß sie nur Herrn heißen hat entweder darin seinen Grund, weil ihr Vater Meinhart sich damals noch am Leben befand, oder weil sie

33) Trith. Chron. sponh. fol. 256 ad a. 1178.

34) Senckenberg Meditat. de univ. jure et hist. 61 No. I.

35) Honth. hist. trevir. dipl. I, 610 No. CCCCXXIII: Godefridus comes de Spanheim et filii sui.

36) Acta sunt hec Cardoni anno Dominice incarnat. M. C. LXXXIII regnante Friderico imperatore etc. ipso presente predicto comite Godefrido de Spanheim et filiis suis presentibus. Acta Acad. Theod. pal. III, 120 No. XXVII u. Archiv für rhein. Gesch. v. Graf Reisach rc. II, 250 No. IV.

37) Dominis Henrico, Simone, Ludovico de Spanheim.

vielleicht (wie wir ja später in der kreuznacher Linie den Grafen Johann als den Stammvater der Herrn von Koppenstein im XIII. saec. finden werden) der Ehe mit einer Unebenbürtigen entsproßen waren, wiewohl Simon und Ludwig im J. 1189 als Grafen zwei Erlasse der Erzstifter Cöln und Mainz und letzterer, zwischen 1190 und 1200, eine undatirte trierer Urkunde bekräftigten [38]), Herr Heinrich aber seit dem J. 1183 gar nicht mehr vorkommt, das eben Angeführte also überhaupt alles ist, was wir von denselben wissen und sie demnach ihr Geschlecht nicht fortgepflanzt zu haben scheinen.

Weder das Sterbejahr Gotfrieds I., noch den Namen seiner Ehegefährtin haben uns sichere Nachrichten aufbewahrt und letztere ward von den früheren Genealogen gewönlich mit dem Namen Adelheid, einer Gräfin von Eberstein, bezeichnet [39]), wenn dies nicht eine Verwechslung mit der Gattin seines Sohnes, Gotfrieds II., ist. Durch die Entfernung der oben erwähnten drei Herrn Heinrich, Simons und Ludwigs von Spanheim aus der spanheimischen Stammtafel, hoffen wir nun Klarheit in die seither dunkle Parthie unserer Genealogie zu bringen, wenn wir folgende Grafen und eine Tochter als Kinder Gotfrieds I. aufstellen, annehmen und aber auch beweisen. Der älteste Sohn hieß Heinrich, auf welchen Albert und Gotfried II. folgten, von denen wir, in Verbindung mit den beiden anderen weltlichen Söhnen, Gerlach und Walram, sogleich mehreres vorbringen werden und dann fanden wir noch die einzige Tochter Ida, welche jedoch geistlich würde, denn sie nahm, wie wir lesen, durch wunderbare Erscheinungen dazu bewogen, in dem Kloster des heiligen Rupert bei Bingen im J. 1189 den Schleier und soll daselbst durch ausgezeichnet frommen Wandel, so wie unter den strengsten, selbstauferlegten Bußübungen, für Alle ein Muster von Keuschheit und Heiligkeit gewesen sein; was aber von ihrer Abstammung aus dem gräflich hohenfelser Geschlechte und von ihrem angeblichen Gemahle, dem Grafen Eberhart von Spanheim, in den unten angeführten Chroniken erzählt wird, beruht auf Verwechslungen und ist ganz irrig, denn vorerst gab es in den Rheinlanden nie Grafen

38) Günther Cod. dipl. rheno-mosell. I, 464 No. 223 et 499 No. 246. Gudeni Cod. dipl. mogunt. III, 855 No. I.

39) Manipulus rer. mem. Claustri Hemmenrodensis ed. Nic. Hees fol. 69 No. II; siehe auch Zillesii Genealogia Sponhemica oder spanheimische Genealogie Nr. 7, abgedruckt in Gr. Reisach's Archiv für rhein. Gesch. II, 161—233.

von Hohenfels, auch beginnt die Stammlinie unserer Dynasten von Hohenfels am Donnersberge erst seit dem J. 1221 und unter der vermeintlichen Schwester Ida's, der dasigen Nonne und Priorin Margaretha von Hohenfels, scheint das Wort Schwester blos auf eine geistliche Verwandtschaft hinzudeuten [40]).

5. Gotfried II., Graf von Spanheim.

Wir wollen nun sehen, was sich über jene fünf Brüder in Urkunden und Jahrbüchern aufgezeichnet findet, wobei wir aber vor allen Dingen die Behauptung aufstellen müssen, daß unter den drei ältesten Söhnen des Grafen Gotfrieds I., Heinrich, Albert und Gotfried II. eine Theilung der spanheimer Besitzungen vorgegangen sein müsse, wie wohl darüber kein Vertrag mehr vorhanden ist und daß sich die beiden jüngeren Brüder, nämlich Walram bei Gotfried II. in Starkenburg, Gerlach aber in der Burg Spanheim oder zu Kreuznach bei Albert aufgehalten habe, welche sämmtlichen Angaben zu beweisen jetzt unsere Aufgabe ist, um dadurch die letzten chronologischen und genealogischen Schwierigkeiten in der Geschichte unseres Hauses zu beseitigen, indem mit den Söhnen Gotfrieds II. die spanheimer Geschlechtsreihe ganz klar, deutlich und auch urkundlich begründet ist.

Weil unter diesen Brüdern Gotfried II. in mehrfacher Beziehung der wichtigste und bedeutsamste für uns ist, so wollen wir vorerst angeben, was uns von den übrigen kund geworden ist und dann auf dieselben erst jenen folgen lassen. Zilesius berichtet [41]) uns nämlich: der Sohn Friedrichs I. des Rothbarts, Kayser Heinrich VI. habe den Grafen Heinrich von Spanheim, laut Briefs vom 17. July 1191, seinen Blutsverwandten genannt und ihn in Italien bey sich behalten; im August des folgenden Jahres befand er sich bei jenem Monarchen in Worms, wo er einen Erlaß desselben beurkundete [42]), ebenso erscheint er 1197 in einem sehr wichtigen Verzichte des Pfalzgrafen Heinrichs I. zu Gunsten des Erzstiftes Trier als Zeuge [43]) und in dem nämlichen Jahre treffen wir denselben, wie wir nachher hören werden, nebst seinen

[40]) Trith. Chron. sponh. fol. 258 ad a. 1189 und dessen Chron. hirsaug. I, 480 et 481 ad a. 1190.

[41]) Spanheimische Genealogie Nr. 11.

[42]) Gudeni Cod. dipl. mog. I, 313 No. CXIV.

[43]) Honth. hist. trevir. dipl. I, 630 No. 439. Töpfer's hunoltsteiner Urkundenbuch Theil I, 2 No. II.

beiden Brüdern Albert und Gotfried, bei jenem Pfalzgrafen in der Burg Staleck am Rhein; allein die wichtigste Nachricht von ihm ist diejenige, daß er dem Prälaten Johannes, der dem Erzstifte Trier von 1190—1212 vorstand, die Veste Starkenburg an der Mosel, sowie auch folgende in oder bei der Grafschaft Vianden gelegenen Besitzungen, über die er demnach rechtlich zu verfügen hatte, nämlich die Herrschaft Clairvaux, die Hälfte der Burg Ouren und die Herrschaft Hamm, nebst zehn Morgen Aeckern auftrug und dieselben wieder von Trier zu Lehen empfing [44]), welche Güter er nur durch eine Vermählung mit der Erbtochter einer gräflichen Familie erhalten haben konnte. Auf der geschichtlichen Verbindung der beiden Grafenhäuser Spanheim und Vianden im XI. und XII. Jahrhundert ruht bis lang noch ein undurchdringliches Dunkel, das nur später sich ergebende Urkunden oder zuverlässige Nachrichten zu lichten vermögen, aber die Thatsache steht vest, daß in grauer Vorzeit eine sehr genaue Verbindung oder Verwandtschaft zwischen beiden stattgefunden habe, denn im XI. Jahrhundert stiftete ein Graf (Gerhart?) von Spanheim mit seiner Gattin Adelheid in dem Gebiete der vorhin genannten Herrschaft Clairvaux, also in der lütticher Diözese, das Nonnenkloster Hosingen, worin deren Tochter Sara die erste Vorsteherin oder Aebtin wurde [45]) und zugleich deutet auch für die Erhärtung des Gesagten noch besonders der wichtige Umstand hin, daß sich die Grafen von Spanheim von der starkenburger Linie in jener Gegend des alten Bedgaues, also außerhalb des Bereiches ihrer Grafschaft, in dem im J. 1133 gegründeten Kloster Himmenrode ihre Erbgruft erwählten und auch sämmtlich, mit alleiniger Ausnahme des Letzten dieser Linie (Johann's V. † 1437), daselbst beigesetzt worden sind. In dem Verzeichnisse der in dieser Gruft schlummernden spanheimer Grafen kommt nun, zum Beweise der früheren Gemeinschaft mit denselben, der Name Vianden mehrmals vor, da doch die Grafschaft Vianden erst gegen die Mitte des XIV. Jahrhunderts (1348) durch die Gräfin Maria, die Gattin Simon's III., an unser Haus gelangte und wir glauben daher nicht zu irren, wenn wir hier die Vermuthung oder vielmehr die Behauptung aussprechen, der in dem oben erwähnten Verzeichnisse der himmenroder Gruftdenkmäler genannte

---

[44]) Zillesius Genealog. spanh. No. 11; Kremer's dipl. Beitr. S. 63 und Damitz: Die Mosel und ihre Umgebungen II, 19.

[45]) Damitz, die Mosel II, 19.

Heinrich ruhe daselbst nebst seiner Gemahlin Liseta.[46] Von demselben ist uns, weil er außerhalb der Grafschaft Spanheim wohnte, sonst nichts weiteres oder näheres bekannt geworden.

Von dem zweiten Bruder Albert finden wir schon einige nähere Nachrichten in den Jahrbüchern des Klosters Spanheim, in welchen aber die Namen der beiden andern Brüder, Heinrichs und Gotfrieds, weil jener außerhalb des spanheimer Gebietes und dieser in der hinteren Grafschaft zu Starkenburg seinen Erbtheil und seinen Sitz hatte, nicht mit einer Sylbe erwähnt werden, was zum Beweise dient, daß derselbe mit seinem Bruder Gerlach (der in dem Stiftungsbriefe des Grafen Ludwigs von Saarwerden über das Kloster Werschweiler 1180 unter den Zeugen vorkommt, wo er sich den Namen von seiner Wohnung Nuenburg in der vorderen Grafschaft Spanheim beilegt: Gerlacus comes de Nuenburc)[47] entweder zu Spanheim oder in Kreuznach residirte und dem letzteren zugleich die Vogtey über jene geistliche Anstalt übertragen hatte, denn als solcher legte derselbe, nebst anderen guten Freunden, 1193 einen Streit des dasigen Abtes Baldemar mit den Bewohnern des Dorfes Spanheim unterhalb seiner Stammburg, über die Waide- und Waldrechte der letzteren gütlich bei.[48] Nach Verlauf von zwei Jahren erkaufte der eben genannte Abteivorstand von dem Grafen (Albert) von Spanheim für 20 Mark Silber das Dorf Argenschwang nebst dem Gerichte und sonstigen Gerechtsamen daselbst, die derselbe seinem Dienstmanne, dem Ritter Erinfried von Spanheim, als Lehen auftrug[49]; im J. 1196 bezeugte unser Albert einen erzbischöflich mainzischen Vertrag[50]) und 1197 werden wir denselben in Verbindung mit seinen Brüdern Heinrich und Gotfried II. erwähnen. Am 18. Dez. 1198 ward der Ort Bockenau durch einen Bauern in Brand gesteckt und sank gänzlich in Asche dahin, daher Graf Albert, als der flüchtige Thäter eingeholt worden war, denselben zum Feuertode verurtheilte und um die nämliche Zeit ließ dessen Bruder Gerlach den Schultheißen Drutwin von Spanheim, der einen Mord begangen hatte, mit dem

---

46) No. V Dominus Henricus cum uxore Lifeta. Manipulus rer. memorab. Claustri Hemmenrod. auct. Nicol. Hees fol. 69.

47) Acta sunt hec anno dominice incarnationis. Millo Cent. Octoges. regnante Friderico glorioso imperatore etc. Orig. in München, siehe auch Crollij Orig. bipont. P. I. 127 etc.

48) Trith. Chron. sponh. fol. 258 ad a. 1193.

49) Daselbst fol. 259 ad a. 1195.

50) Würdtwein Monast. pal. I, 103 No. VII: Albertus Comes de Spanheim.

Schwerte hinrichten [51]), welcher Gerlach jedoch später nicht mehr vorkommt, und also nicht lange hernach gestorben zu sein scheint.

Unser Albert muß bei dem Kaiser Heinrich VI. in großen Gnaden gestanden sein, denn noch einige Tage vor seinem Hinscheiden 1197 übergab und verlieh er demselben und seinen Erben, wegen der ihm und dem Reiche erwiesenen ausgezeichneten und treuen Dienste, sein Hofgut Munziche (Monzingen an der Nahe), auf welches die spanheimer Brüder schon vorher rechtliche Ansprüche gehabt hatten, als Reichslehen, in dessen Besitze und Genusse jener durch Niemanden, hohen oder niederen Standes, gestört werden dürfe [52]); zwei Jahre nachher, 1199, erhoben sich indessen schwere Zerwürfnisse über kirchliche Freiheiten zwischen dem Bischofe und den Bürgern zu Worms, in welche sich auch Graf Emich von Leiningen und Werner von Bolanden nebst ihren Anhängern mischten, denen unser Albert von Spanheim ebenfalls seinen Beistand angedeihen ließ. [53]) Das hierarchische System ward während des XI. und XII. Jahrhunderts in den deutschen Ländern vest und dauerhaft begründet, wozu die übermäßige Zahl neugestifteter Klöster, sowie die kleinen und großen bewaffneten sogenannten Kreuzzüge in das heilige Land nicht wenig beitrugen, daher sich auch Graf Albert 1201 bewegen ließ, dem Grabe des Erlösers in Jerusalem zwei Jahre lang seinen Muth zu weihen und in Begleitung vieler Gleichgesinnten eine Fahrt dahin zu unternehmen, jedoch gebrauchte er dabei, weil sein Bruder Gerlach nicht mehr am Leben war und er selbst entweder keinen Sohn oder vielleicht gar keine Familie hatte, die Vorsicht, um Land und Leute nicht einem ungewissen Schicksale preis zu geben, daß er den als einen weisen und sehr klugen Mann bezeichneten Abt Rupert in Spanheim, nebst noch einigen anderen Herrn, zu Verwaltern über seine Grafschaft ernannte, welche auch bis zu seiner Zurückkunft 1203 sein Gebiet musterhaft regiert hatten, wofür er der spanheimer Abtei nicht nur viele aus dem Oriente mitgebrachte Reliquien verehrte, son-

---

[51]) Trith. Chron. sponh. fol. 259 ad a. 1198.

[52]) Datum in Linaria anno Domini M⁰.C⁰.XC⁰.VII⁰. duodecimo die mensis Septembris. Indiccione prima. Karlsruher perg. spanheimer Copialbuch B fol. XX, siehe auch Acta Acad. Theod. pal. V, 186 No. XI. Bemerkt wird hier ein für allemal, daß die beiden perg. spanheimer Copialbücher B u. F im gr. Gen.-Landesarchive zu Karlsruhe in der Folge nur mit Sp. Copb. in K., diejenigen aber aus neuerer Zeit daselbst, mit: neues sp. Copb. in K. bezeichnet werden.

[53]) Trith. Chron. sponh. fol. 260 ad a. 1199.

dern auch noch dem Vorstande derselben aus Dankbarkeit das Dörfchen Auwen in der Nähe Monzingens, mit seinen sämmtlichen Zubehörden, als Eigenthum zum Geschenke machte [54]) und dies ist das letzte mal, daß Albert namentlich vorkommt, daher die Vermuthung nahe liegt, er seie nicht lange darauf, vielleicht als eine Folge der während der Reise nach Palästina ausgestandenen Mühseligkeiten, den Weg alles Fleisches gegangen, worauf der ihm zugewiesene vordere Theil der Grafschaft Spanheim wieder an seinen einzigen ihn überlebenden Bruder Gotfried II. zurückfiel. Kinder sind uns keine von ihm bekannt geworden, ja es ist vielmehr wahrscheinlich, er sei nie vermählt gewesen, weil er sonst doch bei seinem Zuge in's gelobte Land, zuverläßig und vor allen seine Gattin, entweder allein oder in Gemeinschaft mit dem Abte Rupert und dessen Genossen, an die Spitze der Regierung seines Gebietes gestellt haben würde.

Wir haben jetzt noch den Grafen Gotfried II. sammt seinem Bruder Walram nachzuholen, welcher letztere jedoch nur einmal in einem Briefe vom Jahre 1187 auftaucht, worin er, nebst dem Pfalzgrafen Heinrich I. und andern, den Lehensauftrag der Grafschaft Virnenburg an das Erzstift Trier bezeugte [55]) und dann auf immer in der Geschichte verschwindet; jenen Gotfried II. hingegen finden wir bis zum Tode seiner Brüder nur in der hinteren Grafschaft für das Erzbisthum-Trier thätig, weil er seine Wohnung in der Starkenburg aufgeschlagen hatte und sich auch später davon benannte, denn in den Jahren 1190 oder 1191 entdeckten wir ihn zuerst als Bürgen in einer Trierer Verhandlung über die Vogtei Berncastel und darauf 1195 in einer isenburger Urkunde für jenes Erzstift als den ersten unter den Zeugen. [56]) Unsere drei ältesten spanheimer Brüder Heinrich, Albert und Gotfried II. sehen wir im Jahre 1197 gemeinsam handeln, als der Pfalzgraf Heinrich I., um einen Kreuzzug vollführen zu können, bei ihnen die Summe von 650 Mark Silbers aufnahm, wofür er denselben die Grafschaft Meyenfeld an der Mosel, nebst den beiden bei Kreuznach gelegenen Dörfern Engelstatt und Heddesheim für 550, sowie auch den Ort Seckenbach für die noch übrigen 100 Mark, jedoch gegen Wiedereinlösung, verpfändete [57]), woraus wir zugleich entnehmen,

---

[54]) Trith. Chron. sponh. fol. 260 ad a. 1201 et 261 ad a. 1203.

[55]) Günther Cod. diplom. rheno-mosell. I, 453 No. 217.

[56]) Hontheim hist. trevir. diplom. I, 621 No. 434 et fol. 629 No. 438.

[57]) Facta sunt hec anno Dni. M⁰.C⁰.XCVII⁰. Indict. XV etc. Datum in

über welche ansehnlichen Gelder unsere Herren damals schon verfügen konnten. Dann bezeugte Gotfried II. im Jahre 1199 oder 1200 einen Vertrag des trierer Prälaten Johannes mit dem Grafen Folmar von Castel [58]), sowie er auch bei der Ausfertigung des Stiftungsbriefes für die Abtei Sayn 1202 [59]), und darauf im Jahre 1204 bei zwei erzstiftischen Erlassen für die Klöster Romersdorf und Himmenrode [60]) gleichfalls gegenwärtig war. Nach dem Ableben seines Bruders Albert nahm er dessen vorderspanheimischen Antheil der Grafschaft in Besitz und beabsichtigte, zum besseren Schutze desselben, sogleich die Erbauung einer neuen Burg bei Kreuznach, allein der König Philipp von Schwaben trat ihm hindernd in den Weg, indem er demselben die Aufführung dieser Veste verbot, weil sie auf dem Eigenthume der speyerer Kirche errichtet werden sollte, in deren Gebiete dies nie statfinden dürfe [61]), indessen wurde doch, nachdem das Hochstift Speyer während der Kaiserwirren des XIII. Jahrhunderts aller seiner Rechte daselbst verlustig gegangen war, später die Burg Kauzenburg unmittelbar oberhalb der Stadt Kreuznach ins Leben gerufen, deren Ueberreste heute noch vorhanden sind.

Die Annalen des bei der Stammveste unseres Geschlechtes befindlichen Klosters Spanheim, bieten uns unter anderen auch manche sichere Belege und Anhaltspunkte zur Sittengeschichte der früheren Zeiten dar; denn so hatten sich bei unsern frommen Brüdern, wie gewöhnlich bei Benedictiner-Abteien, schon 1125 mehrere Jungfrauen in einer besondern wohlverwahrten Clause oder Zelle gesammelt und angesiedelt, die von unserem Convente nothdürftigen Unterhalt nebst Kleidern erhielten und im Gebete, sowie in frommen Uebungen dahinlebten (darunter auch Mechtilde, die Schwester des ersten Abtes Bernhelm), welche Ansiedelung aus dem Grunde geschah, damit solche jungfräulichen Seelen, zu denen anfänglich nur der Abtei-Vorstand allein Zugang hatte, oder wenigstens haben sollte, durch die Wachsamkeit der nahen

Stalecka VI Kalend. Junij (27. Mai). Neues sp. Copb. in K. No. II. fol. XXXIV. Unrichtig abgedruckt bei Tolner Cod. dipl. pal. 59 No. 68 u. Freher Orig. pal. I, 93.

58) Töpfer's hunoltsteiner Urkundenbuch Bd. I, 4 No. III.

59) Honth. hist. trevir. dipl. I, 642 No. 441.

60) Günther Cod. dipl. rh.-mos. II, 83 et 85 No. 7 et 8.

61) Datum apud Spiram IIII Kalend. Decembr. indictione IX. An. M°.CC°.VI°. (28. Nov.). Genaue Abschrift v. Joannis, siehe auch Kremer's dipl. Beitr. 143 No. IV.

Geistlichen um so leichter vor den Nachstellungen des alten Feindes, d. h. des leidigen Satans, bewahrt werden möchten [62]). Eine solche Clause, nahe bei, oder gar in Verbindung mit Mannsklöstern, konnte jedoch ohne fühlbaren sittlichen Nachtheil für beide auf die Dauer nicht bestehen und so hören wir denn schon in demselben Jahrhunderte Klagen über Fallstricke und Aergerniß, welche beide Theile, wegen der Nähe ihrer Wohnungen, durch ihren fleischlichen Wandel der gläubigen Welt gaben [63]). Während des Jahres 1197 starben sechs solcher jungfräulichen Tugendspiegel in einigen Monaten plötzlich dahin, wodurch die Zahl derselben sich sehr vermindert hatte; 1206 befanden sich noch sechs derselben in unserer Clause und da der damalige Abt Rupert die große Seelengefahr reiflich erwog, welche seinen Mönchen durch diese Gott geweihten Weiber drohete, so setzte er, um diesem Uebel vorzubeugen, in Uebereinstimmung mit seinem Convente vest, daß aufs künftige keine Schwestern mehr in jene Zellen aufgenommen werden dürften; zwei derselben nahm der Tod in einigen Jahren hinweg, die vier übrigen aber wurden 1224 unter dem Abte Juan oder Johann auf den Rupertsberg verbracht [64]) und so die frühere Ordnung wieder hergestellt.

Graf Gotfried II. befand sich 1208 bei dem Könige Otto IV. in Speyer, wo derselbe den wormser Bürgern ihre alten Privilegien und Freiheiten confirmirte [65]) und im folgenden Jahre treffen wir ihn in einem Lehenbriefe des Pfalzgrafen Heinrich I. für den Grafen Wilhelm von Jülch [66]), mit welchem Heinrich I. er überhaupt in sehr naher Verbindung stand, denn als der mainzer Prälat Siegfried, auf das Geheiß des Papstes Innocenz III., dessen Bann gegen den Kaiser Otto IV., des Pfalzgrafen Bruder, 1211 im teutschen Reiche verkündigt hatte, fiel dieser mit dem Herzoge von Brabant, unserem Grafen und vielen lotharingischen Edeln, um Michaelistag in das Erzstift Mainz ein und verwüstete dasselbe gänzlich mit Raub und Brand, die vesten Städte und Burgen allein ausgenommen [67]) und in dem nämlichen Jahre bezeugte Gotfried II. den durch den Bischof von Speyer

---

[62]) Trith. Chron. sponh. fol. 247 et 248.
[63]) Daselbst fol. 248.
[64]) Daselbst fol. 247, 248, 261 et 267.
[65]) Moritz Abhandlung von Reichsstädten App. Docum. 154 No. VI.
[66]) Acta Acad. pal. III, 298 No. I.
[67]) Trith. Chron. sponh. fol. 261 ad a. 1211.

bestätigten Verkauf und die Uebergabe des Zehnten, so wie der Patronatrechte in dem Dorfe Mettenbach (jetzt Neuhofen bei Speyer) an das Kloster Himmenrode, worin sich bekanntlich die älteste spanheimer Erbgruft befand [68]). Bald darauf, im Februar 1212, ereignete sich in dem Dorfe Mandal oder Mandel bei Spanheim ein großes Wunderwerk, indem ein verstorbener Bauersmann daselbst, dessen Begräbnißstunde schon vestgesetzt und vorbereitet war, plötzlich wieder lebendig ward, sogleich in das dasige Pfarrhaus eilte und dort, angeblich auf höheren göttlichen Befehl, dem Ortsgeistlichen Udo, so wie dem schnell herbeigerufenen Abte Rupert, dem Prior Juan aus Spanheim, nebst anderen Vertrauten, die wichtigsten Enthüllungen über die Beschaffenheit des zukünftigen Lebens, hauptsächlich aber fürchterliche und haarsträubende Schilderungen von den gräßlichen Martern und Qualen der Sünder und Verdammten in der Hölle und im Fegfeuer machte, welche abgeschmackte Fabel zur Kennzeichnung der damaligen geistigen Cultur von großer Wichtigkeit ist und zugleich Zeugniß giebt, durch welche Mittelchen und Märchen man damals bezüglich der Religion auf das in jeder Beziehung wahrhaft arme Volk zu würken suchte; die Geschichte ist indessen zu weitläufig erzählt, als daß wir uns hier näher darauf einlassen könnten, denn sie umfaßt über drei enggedruckte Folioseiten [69]), aber dennoch verdiente dieselbe, zum Besten und Frommen der jetzigen sündigen Welt, übersetzt und gedruckt zu werden. Später wandte sich Gotfried II. von dem Kaiser Otto IV. ab, nachdem dessen Sache verloren war und schlug sich auf des hohenstaufischen Königs Friederich II. Seite, denn 1214 war er bei demselben zu Jülch, wo er eine Urkunde zu Gunsten des teutschen Ordens erließ und dann nach Jahresfrist bei Andernach am Rhein, wie wir aus einer königlichen Schenkung für den Erzbischof Albert von Magdeburg ersehen, welche beiden Briefe unser Graf bezeugte [70]).

Der älteste Sohn Gotfrieds II., Johannes I., trat als Jüngling und deswegen unter der Begleitung und Ueberwachung des spanheimer Abtes Juan, frommer Sitte gemäß, im J. 1217 eine Reise in den Orient an, um die heiligen Orte zu besuchen, von welcher beide am 25. März des folgenden Jahres wieder zurückkehrten und, vermuthlich um dem Allmächtigen ihren Dank für seinen gnädigen Schirm während

[68]) Remling's speyerer Urkundenbuch I, 168 No. 152.
[69]) Trith. Chron. sponh. fol. 261—265 ad a. 1212.
[70]) Boehmeri Regesta imperii ab a. 1198—1254, pag. 78 et 82 No. 92 et 127.

dieser Wallfahrt darzubringen, vor allem das Kloster Spanheim besuchten, für welches jener Abt viele Ueberreste von Märtyrern, so wie auch Steine von solchen Orten, die der Heiland durch seine Anwesenheit geweihet hatte, mitbrachte und demselben einverleibte [71]). In dem J. 1218 entschloß sich aber unser Graf selbst, in Gemeinschaft mit andern, ebenfalls mit dem Kreuze bezeichneten, Fürsten, einen Zug nach Palästina anzutreten, und um sich aber zu solchem gottseligen Vorhaben den Schutz des Höchsten zu bereiten, schenkte er, auf die flehentlichen Bitten des Abtes zu Werschweiler bei Zweibrücken, so wie seiner Gemahlin Adelheid von Sayn, jener Abtei einen, zu seinem Hofgute in Dalsheim bei Worms gehörigen, Bezirk Feldes, mit allem, was dazu gerechnet wurde, sowohl zum Seelenheile seiner Familie und seiner sämmtlichen Voraltern, als auch damit die Brüder für seine Sünden beten und jedes Jahr sein Gedächtniß feierlich begehen möchten [72]) und das Datum dieser Verschreibung überzeugt uns, daß Gotfried II. damals in der Veste Starkenburg an der Mosel, also in der später sogenannten hinteren Grafschaft Spanheim, gewohnt habe; auch hatten in demselben Jahre mehrere Geistlichen aus der Umgegend und unter diesen hauptsächlich der oben angeführte Pfarrer Udo von Mandal (angeblich durch die Eröffnungen jenes wieder Lebendiggewordenen über das jenseitige Leben dazu bewogen) das Cisterzer Nonnenklösterlein Katharinenthal bei dem erwähnten Dorfe Mandal gestiftet und begabt, welchen Vorgang der Erzhirte Siegfried von Mainz 1219 bestätigte, in Gegenwart vieler Zeugen und unter denselben auch Johanns I., des ältesten Sohnes des damals im gelobten Lande abwesenden Grafen von Spanheim, mit seinen Brüdern [73]), die wir sogleich näher kennen lernen werden und im J. 1220, also sehr frühzeitig, finden wir in einem bolandischen Lehensübertrag die ersten Burgmänner der Stammveste Spanheim, welche wie gewöhnlich den Namen von derselben angenommen hatten, nämlich Arnold und seinen Bruder Volrich von Span=

---

[71]) Trith. Chron. sponh. fol. 266 ad a. 1217 et 1218.

[72]) Acta sunt hec apud Stargkenberg anno dominice incarnacionis MCCXIII°. XII Kln. Augusti, regnante Frederico rege. (21. Juli). Crollij Orig. bipont. Vol. II Parte I, 57 No. I.

[73]) Acta sunt hec etc. 1219 Indict. VIII. Datum Maguntie XVII Kal. Nouembris. (16. October). Würdtwein Monast. pal. V, 370, Günther Cod. dipl. rheno-mosell. II, 541 No. 388 et Trith. Chron. sponh. fol. 266 et 267 ad a. 1218.

heim [74]). Unserm Gotfried II. begegnen wir noch einmal im J. 1221 nach seiner Zurückkunft aus dem Oriente, als er eine Irrung mit dem Werner de Rina (vom Rhein, Rheingrafen?) wegen des Patronates der Kirche zu Hackenheim hatte, wozu Jeder von beiden ein Recht zu haben glaubte, bis endlich, nachdem viele Zeugen darüber vernommen worden waren, der Dompropst Gerbodo in Mainz den streitigen Gegenstand zu Gunsten des spanheimer Grafen entschied, daher dessen Gegner auf alle Ansprüche an jenes Pfarrsatzrecht Verzicht leisten mußte [75]).

Gotfried II. schied aus diesem Leben im J. 1223 [76]) und fand, nebst seiner Gattin, seine Ruhestätte in der spanheimer Gruft zu Himmenrode [77]); letztere hieß Adelheid und war eine geborne Gräfin von Sayn, welche eheliche Verbindung äußerst vortheilhaft für unsere gräfliche Familie ausfiel, indem durch dieselbe 1246 der größte Theil der beträchtlichen Grafschaft Sayn an das spanheimer Haus gelangte, wie wir später auseinander setzen werden. In der soeben in der Note 77 angeführten Grabschrift wird dieselbe Adelheid aus dem Grunde von Eberstein genannt, weil sie nach ihres Gemahls tödtlichem Hintritte, in eine zweite Ehe mit dem Grafen Eberhart von Eberstein trat und wir werden von dieser Adelheid, welche im November 1263 in sehr hohem Alter starb, bezüglich des sayner Erbanfalles in der Folge noch mehreres vernehmen. Sie gebar ihrem ersten Eheherrn fünf Söhne: Johannes I., den Gründer der starkenburger Linie, Heinrich, Simon I., den Stifter der kreuznacher Linie, Marquard und endlich noch Walram. Heinrich der zweite Sohn ehelichte ums J. 1230 die einzige Tochter und Erbin Dieterichs von Heinsberg, nahm später mit den Besitzungen zugleich den Namen seines Schwiegervaters an, schrieb oder nannte sich seitdem jederzeit nur Herr von Heinsberg und pflanzte diesen Stamm fort, der erst mit der Neige des XV. Jahrhunderts erloschen ist [78]); auch von demselben werden wir, so lange er nämlich mit seinen Brüdern in Verbindung blieb, nachher noch mehr hören; Marquard

---

[74]) Joannis rerum moguntiac. Tomus II, 596.

[75]) Acta sunt hec anno Dni. M°.CC°.XXI°. mense Novembri. Würdtwein Dioec. moguntina in archidiac. distincta I, 96 et 97.

[76]) Mone's Zeitschr. für die Gesch des Oberrheins I, 244.

[77]) Dominus Godefridus cum uxore sua Adelheide de Everstein heißt es in: Manipul. rer. memorab. Claustri Hemmenrodensis, ed. Nic. Hees fol. 69 No. II.

[78]) Kremer's dipl. Beiträge S. 93, 100 u. 108.

und Walram, die beiden jüngsten Kinder, traten in den geistlichen Stand; jener war nämlich an beiden Füßen gelähmt, „dergestalt (wie „Zillesius Nr. 14 sagt), daß er schwerlich gehen konnte, war also der „Welt wenig nutz und wurde deßwegen ein Münch" und zwar frühzeitig, 1214, in der Abtei Spanheim, wo er auch 1227 verschied, nachdem er dem Convente viele Wohlthaten zugewendet hatte [79]); Walram hingegen, den Jüngsten, finden wir später in Familien-Angelegenheiten thätig und zwar 1264 als Domherrn und noch 1277 als Cantor in Cöln. Aus zweiter Ehe hatte Adelheid nur zwei Kinder, nämlich einen Sohn, Eberhart von Sayn, genannt von Eberstein, der jedoch sein Geschlecht nicht fortpflanzte und mit welchem wir ebenfalls noch einigemal in Berührung kommen werden, und dann noch eine Tochter, Agnes mit Namen, die Stammmutter der Grafen von Zweibrücken.

---

[79]) Trith. Chron. sponh. fol. 265 et 268 ad a. 1214 et 1227.

Zweiter Abschnitt.

Geschichte der Spanheimer-Kreuznacher-Haupt-Linie bis zu ihrem Erlöschen im Jahre 1417.

(Genealogische Tabelle Nro. 2.)

I. Simon I., Graf von Spanheim.

Nach dem Ableben Gotfrieds II. blieben dessen drei weltliche Söhne, Johannes I., Heinrich und Simon I., noch mehrere Jahre in dem gemeinschaftlichen Besitze der ganzen Grafschaft, was hauptsächlich darin seinen Grund haben mochte, weil der Jüngste von ihnen, Walram, noch nicht großjährig war und wir sehen deshalb jene in Lehenssachen einigemal gemeinsam handeln, denn 1227 ertheilten sie den Gebrüdern Theoderich und Wilhelm von Schwarzenberg ihre spanheimer Erblehen, die nach dem Tode des einen an den andern Bruder oder an dessen Erben fallen sollten [80]) und im J. 1232 befanden sich die gräflichen Brüder Heinrich und Simon I. im Gefolge des Kaisers Friederichs II. in Italien, wie wir aus einigen wichtigen Erlassen desselben entnehmen [81]). Unterdessen war der frühere Streit und Hader des spanheimer Abtes Juanus mit den Bewohnern des Dorfes Spanheim wegen Wald- und Waiderechten, so wie wegen der Benützung der durch die Gräfin Richarde dem Kloster, zum Besten der Armen, geschenkten Almente, aufs neue ausgebrochen, bis endlich unser Johannes I. im J. 1232 die Eintracht unter beiden Theilen auf folgende Weise wieder herstellte: die Waldungen wurden getheilt und ausgesteint,

---

80) Acta sunt hec anno inc. dominice M.CC.XXVII. Günther Cod. dipl. rheno-mosell. II, 177 No. 83.

81) Hontheim hist. trev. dipl. I, 712 No. 476 et Schannat hist. episcop. wormat. II, 111 No. CXX.

damit jede Parthie, der Abt und die Gemeinde, aufs künftige ihren Antheil ruhig besitzen, genießen und keiner den andern darin stören oder hindern möge, die Waide sollte aber, bis auf einen District, welcher dem Abte allein gehöre, beiden gemeinschaftlich zustehen und so müsse die Almente, der alten wohlthätigen Stiftung gemäß, von der Abtei, den Bewohnern der Dörfer Spanheim und Dalen, so wie überhaupt von den umherwohnenden Armen ebenfalls gemeinsam benutzt werden, auch dürfe von diesem Waidestriche, weil dessen Grund und Boden ein Eigenthum des Klosters seie, nichts verkauft werden [82]), welche Entscheidung dann auf die Zukunft den Frieden begründete; am 15. Februar 1234 legte aber eine in der Nacht entstandene Feuersbrunst den eben erwähnten Ort Dalen bei Spanheim, nebst der dasigen Pfarrkirche, gänzlich in Asche; das Dorf erhob sich nicht mehr aus dem Schutte und dessen Einwohner siedelten sich in Spanheim bei dem Kloster an, allein die Kirche, die lange Zeit wüste lag, so daß Gesträuche, ja selbst Bäume in deren Mauern wucherten, ward erst nach Verlauf von 62 Jahren wieder hergestellt und in eine Capelle verwandelt, wie wir seiner Zeit berühren werden [83]).

Während der Abwesenheit der zwei spanheimer Brüder in Italien (die jedoch um diese Zeit wieder zurückgekehrt waren, indem sie sich am 18. März 1234 bei dem Sohne jenes Kaisers, dem Könige Heinrich, in Kaiserslautern befanden [84]), war der vorbemerkte Theoderich von Schwarzenberg Todes verblichen, daher unsere drei Herren dem Bruder desselben, Wilhelm und seinen Nachkommen, 1234 das spanheimer Lehen erneuerten, aber diesmal nicht in Gemeinschaft, sondern jeder allein [85]), worin wir eine Andeutung finden, daß der jüngste Sohn damals volljährig war und seitdem auch in der Verwaltung der Grafschaft eine entscheidende Veränderung vorgegangen sein müsse, indem die drei mehrgenannten Brüder um diese Zeit das ihnen nach des Vaters Ableben angefallene Erbe getheilt hatten, allein das Jahr, wann dies geschehen seie, können wir nicht bezeichnen und vermögen auch nicht bestimmt zu berichten, was jeder derselben zu seinem Antheil erhalten habe, weil

[82]) Trithem. Chron. spanh. fol. 270 ad a. 1232.

[83]) Daselbst fol. 275 ad a. 1234.

[84]) Friedr. Böhmer's Kayser-Regesten v. 1198—1254, Seite 248 No. 325.

[85]) Johannes I. und Symon ohne Datum: Acta sunt hec anno domini. M.CC.XXX. IIII. und Heinrich: Acta sunt hec anno domini. M.CC.XXX. IIII. in festo Dyonisij (9. October). Günther Cod. dipl. rhen.-mos. II, 178 et 179.

leider die darüber gewiß mehrfach ausgefertigte Urkunde nicht zu unserer Kenntniß gekommen, sondern im Strome der Zeit untergegangen ist, was zuverläßig auf mannigfache Unfälle und Veränderungen in der Familie und in den verschiedenen Linien, so wie auch auf widrige Schicksale der jetzt ebenfalls getrennten spanheimischen Archive hindeutet; indessen vermögen wir doch, nach Maßgabe späterer Urkunden und Familien=Verträge, noch annähernd anzugeben, was einem jeden der drei Brüder zu Theil ward.

Johannes I. bekam nämlich als der Aelteste die Vesten Starkenburg, Grevenburg, Ellenbach, Birkenfeld und Winterburg mit ihren sämmtlichen Ortschaften und Zugehörungen, welchen Theil man die hintere Grafschaft Spanheim nannte, so wie man dessen Linie, von der hauptsächlichsten Veste an der Mosel, die starkenburger hieß; der zweite Sohn, Heinrich, erhielt (vermuthlich aus dem triftigen Grunde, weil er durch seine Vermählung die Aussicht und Anwartschaft auf das ansehnliche heinsberger Gebiet erhalten, oder auch vielleicht dieses Erbe damals schon angetreten und den Namen davon angenommen hatte) nur die zwei Burgen Neve und Castelhun, nebst der Stadt Kirchberg; dem Jüngsten aber, Simon I., fiel aus dem väterlichen Nachlaß zu: Kreuznach Burg und Stadt, nebst den Vesten Gudenburg, Arenswang, Nunburg, Koppenstein und Gemunden Burg und Stadt, ebenfalls, wie die Theile seiner Brüder, mit allen Zubehörden an Dörfern, Höfen, Gütern, Leuten, Waldungen, Gefällen, Einkünften, Gerechtsamen u. s. w., wodurch Simon I. der Gründer der kreuznacher Linie ward und zugleich dessen Gebiete der Namen die vordere Grafschaft Spanheim beigelegt wurde. Die Stammburg Spanheim und die Veste Dill blieben den Stiftern der beiden genannten Aeste noch gemeinsam; jede Linie hatte auch ihre eigene Erbgruft und zwar die starkenburger, wie wir bereits wissen, in dem Kloster Himmenrode, wo alle Glieder derselben ruhen, bis auf den lezten des ganzen Geschlechtes, den 1437 verstorbenen Grafen Johannes V., der sich in der Stadtkirche zu Trarbach sein Grab bereiten ließ; sonderbar, ja sogar auffallend war es aber hingegen, daß die Glieder der kreuznacher Linie nicht in der, für sie so bequem gelegenen, Abtei Spanheim ihre Ruhestätte erwählten, sondern theilweise in der Propstei Schwabenheim und einige derselben in den Stadtkirchen zu Kreuznach und in Castelhun beigesetzt worden sind, wie wir später besonders anmerken werden. Zum Zeichen der gänzlichen Trennung wurde auch das bisherige Wappen einer Ver=

änderung unterworfen, denn der Aeltere, Johannes I., behielt das ursprüngliche spanheimer Wappen, bestehend in einem sechszehnfach mit Roth und Silber geschachteten Schilde, für die hintere Grafschaft bei, während das vorder-spanheimische Wappen mit Blau und Gold geschachtet ward. — Nach der bisher geschilderten Theilung bleibt es also unsere Aufgabe, die Schicksale dieser beiden Linien zu erforschen und da die kreuznacher zuerst und zwar nicht lange vor der starkenburger ausgestorben ist, so müssen wir jene zuerst abhandeln und dann auf dieselbe die leztere bis zum Erlöschen des ganzen Stammes folgen lassen.

Simon I. hatte nach der Theilung einige Anstände mit dem speyerer Bischofe Konrad wegen Gerechtsamen, die dessen Hochstifte noch in der Stadt Kreuznach zustanden, daher er 1237 vor jenem Prälaten die öffentliche Erklärung ablegte: die dasige Münze, nebst ihren Berechtigungen gehöre, vermöge Privilegiums, der Domkirche in Speyer zu, womit er zugleich das Versprechen verband, die dem Domcapitel daselbst noch schuldigen 13½ cölner Mark, in einer bestimmten Frist zurückzuzahlen, wofür er einige Bürgen zur Sicherheit stellte [86]); im folgenden Jahre waren die Brüder Johannes I. und Simon I. Zeugen in einer trierer Urkunde wegen der Burg Hunoltstein [87]) und 1239 bürgte letzterer Graf dem mainzer Erzbischofe für eine Zusage des Wildgrafen Konrad [88]). Unsere drei Brüder hatten den ihnen zugehörigen Hof Marein, welcher trierisches Lehen war, sammt Leuten und sonstigen Zuständigkeiten, dem Erzbischofe Theoderich von Trier früher für 300 Mark guter cölner Pfennige verpfändet und weil aber dieses Gut bei der Theilung dem Bruder Heinrich Herrn von Heinsberg, oder, wie er hier genannt wird, von Hengesberg zugefallen war und demselben jetzt gehörte, so stellte der Erzhirte 1239 die Versicherung aus, demjenigen unter ihnen, der jene Summe auslöse, den Hof nebst seinen Zubehörden frei übergeben zu wollen, mit der beigefügten Zusage, wenn das fragliche Gut während der Pfandschaftszeit beschädigt werden sollte, oder die trierer Beamten mehr Gefälle daselbst erheben würden, als ihnen gebührten, die Brüder dafür entschädigen zu wollen [89]);

---

86) Actum anno Domini MCCXXXVII. indictione X. Remling's speyerer Urkundenbuch I, 211 No. 211.

87) Töpfer's hunoltsteiner Urkundenbuch Theil I, 11 No. XVI.

88) Gudeni Cod. dipl. mogunt. I, 560 No. 229.

89) Datum et actum Drauenebach (Trarbach) Anno dnj. M⁰.CC⁰.XXXIX⁰. Xa. Kl. Maij. (22. April). Sp. Copb. in K. B fol. XXV.

die Frau Elisabetha von Montcleir veräusserte nachher an den Spanheimer Simon I. ihren Verwandten, 1240 den ihr zustehenden Antheil Güter zu Clereuans für 150 Pfund trierer (Pfennige), zahlbar in zwei Hälften zu Ende Augusts und auf Sanct Martinstag, würde aber diese Summe nicht zur vestgesetzten Zeit entrichtet werden, so seie der Kauf als aufgelöset zu betrachten [90]) und damals schenkte auch jener Graf das bereits oben, beim Jahre 1221, erwähnte Patronat der Kirche in Hackenheim, mit allen Berechtigungen, die ihm daran gebührten, von freien Stücken und aus Verehrung gegen die heilige Jungfrau, dem Priorate der Marienkirche in Sauerschwabenheim zum Genusse, so wie zur Ausübung der damit verknüpften Rechte [91]).

Simon I. vermählte sich 1240 mit Margaretha, einer Tochter der Frau Elisabetha von Hengenbach (und zwar unter der Einwilligung und Zustimmung des Bruders der lezteren, des cölner Erzbischofs Konrad), welcher ihre Mutter sämmtliche Güter zur Mitgift verschrieb, die sie von ihrem ebengenannten Bruder, seit seiner Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl (1237), als Lehenstücke bereits erhalten hatte, oder später noch erlangen würde und die sie ihrer Tochter vor ihren sämmtlichen übrigen Kindern zum voraus zusicherte, jedoch mit dem Vorbehalte der lebenslänglichen Nutznießung derselben und zugleich verschrieb sie unserem Simon und seiner Gattin noch besonders alles dasjenige, was ihr, nach der gütlichen Aussöhnung mit dem Grafen von Jülch, an liegendem Gute und an sonstigen Nutzbarkeiten zufallen würde, welchen Giftbrief der Graf Heinrich von Sayn, ein mütterlicher Oheim Simons I., so wie auch dessen beiden Brüder, Johannes I. und Heinrich von Heinsberg, nebst andern bezeugten und jene Elisabetha mit ihrem cölner Bruder besiegelte [92]). Nach Jahresfrist verkaufte der mit den Spanheimern nahe verwandte speyerer Bischof Konrad von Eberstein an unseren Grafen diejenigen Güter und Gerechtsamen, die das Hochstift und das Domcapitel damals noch in Kreuznach besaßen, um 1100 Mark lauteren Silbers, für welche Summe jener Prälat andere, seinem Hochstifte bequemer gelegene und nutzbringende

---

90) Actum anno dni. M°.CC°. quadragesimo. Orig. im Präfectur-Archive zu Straßburg Fasc. XV No. 1. Künftig nur angeführt: Arch. zu Str.

91) Acta sunt hec anno incarnationis Dominice M°.CC°.XL°. Würdtwein dioec. maguntina in Archidiac. distincta I, 97. Er führt darin den Namen: Symon Comes dictus i n Spanheim.

92) Actum Colon. Anno dnj. M°.CC°.XL°. tercia feria Sci. Nicholaj. (4. December). Orig. im Arch. zu Str. Fasc. XV, No. 2.

Güter käuflich an sich brachte [93]); der Erwerber dieser Gegenstände, der dieselbe aufs künftige von der speyerer Kirche zu Lehen tragen müße, wird zwar Graf von Sayn genannt, allein es war zuverläßig unser Simon I., welchem ja die Stadt Kreuznach zugehörte, dessen Linie auch die Benennung von derselben führte und jener Namen kam irrthümlich daher, weil die Spanheimer einige Jahre später die Grafschaft Sayn ererbt hatten.

Der Wildgraf Konrad von Kyrburg war seit 1240 in einer ernstlichen Fehde mit dem Erzbischofe Siegfried von Mainz befangen, in welcher ihm jedoch die beiden Rauhgrafen Heinrich und Konrad, nebst dem spanheimer Simon I. als treue Helfer zur Seite standen und wobei das mainzer und das wildgräfliche Gebiet sehr beschädigt und in jeder Hinsicht hart mitgenommen wurde; ja jener Prälat hatte sogar, um seine verbündeten Feinde besser überfallen zu können, auf dem Disibodenberge Schanzen errichten und sonstige Bevestigungen anlegen lassen, welche indessen die genannten Grafen erstürmten und sogleich schleiften, worauf aber der Krieg, während dessen Dauer jener Erzbischof, als einen Hauptstützpunkt seiner Unternehmungen, nochmals eine Burg und andere Vestungswerke auf jenem Berge erbaut hatte, noch erbitterter bis ins Frühjahr 1242 fortgeführt ward, bis es endlich den Bemühungen des cölner Erzhirten Konrad und des Bischofs Konrad von Speyer gelang, die Hadernden durch eine Sühne gütlich zu vereinigen, kraft welcher der mainzer Prälat die Burg sammt den übrigen Bevestigungen bei der Abtei Disibodenberg zerstören, dagegen aber der Wildgraf die Kyrburg, so wie unsere drei gräflichen Brüder, Johannes I., Heinrich und Simon I., das ihnen gemeinschaftlich zustehende Stammhaus Spanheim und endlich noch jene zwei Rauhgrafen die Neuenbaumburg dem Prälaten Siegfried auftragen und als erzstiftmainzische Lehen empfangen und tragen mußten [94]).

Der Oheim jener drei spanheimer Brüder, Graf Heinrich der Jüngere von Sayn, segnete das Zeitliche entweder gegen das Ende des Jahres 1246, oder mit dem Beginne des folgenden, ohne mit seiner Lebensgefährtin Mechthilde Nachkommen erzeugt zu haben, daher

[93]) Senckenbergii Selecta etc. VI, 183; Simoni's Beschreibung aller Bischöfe zu Speyer 99; Eisengrein Chron. spir. f. 235 b. et 236 a et Trith. Chron. sponh. fol. 277 ad a. 1241.

[94]) Datum anno Domini MCCXLII, VI Kal. Aprilis. (27. März). Gudeni Cod. dipl. mogunt. I, 570 No. 235.

dessen sämmtliche Besitzungen, welche auch an weibliche Personen vererbt werden durften, nach dem Hinscheiden jener Mechthilde, die im lebenslänglichen Genusse derselben bleibe, seiner leztwilligen Bestimmung gemäß, an die vier Söhne seiner, an die Grafen Gotfried II. von Spanheim und nachher an Eberhart den Alten von Eberstein verheurathet gewesenen, Schwester Adelheid, nämlich an die Grafen Johannes I., Heinrich und Simon I. von Spanheim, sowie an den Grafen Eberhart von Eberstein den Jungen, gelangen sollten. Dieses wichtige, merkwürdige Testament Heinrichs von Sayn ist an seine Herrn, Blutsfreunde, Getreue, Burgleute und Dienstmänner gerichtet, die er mit dem Vollzuge desselben betraute und zwar auf folgende Weise: wenn sich nämlich seine Gattin Mechthilde bei seinem Absterben in hoffnungsvollem Stande befinde, so möchten sie dafür Sorge tragen, daß dem Kinde derselben, seie es nun männlichen oder weiblichen Geschlechts, seine sämmtlichen Gebiete und Güter, Lehen oder Eigen, gesichert blieben; würde aber dieselbe im Gegentheil nach seinem Tode kein von ihm herstammendes Kind gebären, so möge sie die Einkünfte der Grafschaft Sayn auf ihre Lebenszeit zu genießen haben, ohnbeschadet ihrer Rechte und Ansprüche auf die Allodien oder eigenen Güter, die er ihr bei ihrer Vermählung zugedacht hätte und wenn auch sie die Welt verlasse, so sollten dann die Kinder seiner beiden Schwestern seinen ganzen Nachlaß erben und besitzen und zwar die Söhne seiner Schwester (Adelheid) der Gräfin von Spanheim alle saynischen Lehenstücke, mit denen sie bereits beliehen seien, allein die übrigen eigenen Güter müsse dieselbe mit seiner anderen Schwester (Agnes) der Gräfin von Bliescastel, wenn sie nämlich noch bei Leben seie, gleichheitlich theilen; überdem aber hätten seine Erben, mit dem Rathe und unter dem Beistande seiner Verwandten und Burgmänner, auf friedlichem Wege auszumachen, was einem jeden derselben zustehen sollte. Dies alles geschah in Gegenwart seiner genannten Gemahlin, so wie seiner beiden Schwestern und noch anderer geistlichen und weltlichen Zeugen.[95])

Die Wittwe Mechthilde von Sayn machte indessen von den ihr durch ihren verlebten Ehehern in diesem seinem letzten Willen eingeräumten Befugnissen keinen Gebrauch, sondern sie übergab den obenerwähnten vier Erben jener Adelheid von Sayn, auf die inständigen

[95]) Acta sunt hec anno dni. M°.CC°.XLVI infra octauas natiuitatis Christi. (Also in der Woche nach dem Weihnachtsfeste). Orig. im herzoglichen Staatsarchive zu Idstein.

Bitten derselben und ihrer Freunde, im folgenden Jahre die saynischen Besitzungen und Lehen, nämlich die Vesten und Städte Blankenburg und Hachenburg mit den dazu gehörigen Lehen, dann die Burgen und zugleich trierischen Lehenstücke Vroizberg und Sayn nebst ihren Zubehörden, mit alleiniger Ausnahme dessen, was der Erblasser Heinrich von Sayn bei lezterem Orte an Weinbergen von einem Hofe zu seinem Seelgerede vermacht hätte, ferner die Vesten Saffinberg und Hilkerode mit ihren Lehen und endlich noch die Grafschaft Hadamar und die Vogtei Bonn, sammt allen sonstigen Grafschaften, d. h. Gerichten und Vogteyen, die der Verstorbene besessen hatte, aus welcher kurzen Aufzählung wir schon abnehmen können, wie außerordentlich wichtig und vortheilhaft der Anfall dieser bedeutenden sayner Erbschaft für unser spanheimer Haus war, wozu auch später noch diejenigen Güter und Gebietstheile kamen, welche der Wittwe Mechthilde ganz besonders auf Lebensdauer zum Genusse vorbehalten waren und die nach ihrem Absterben ebenfalls an jene vier Erben gelangen mußten, namentlich alle Allodien und Erbgüter, die ihr seliger Mann bei seiner Vermählung mit ihr bereits besessen, sowie sämmtliche eigenen und Lehensgüter, welche sie gemeinsam erkauft hatten, wozu auch noch die Burg Lewenberg, vermuthlich als ihre künftige Wohnung, gehörte und schlüßlich mußten die vier Erbbrüder derselben auf's heiligste angeloben, sie in diesem Vorbehalte nicht im geringsten zu stören, sondern im Gegentheile sie darin zu schützen und was dergleichen dankbarer Zusagen noch mehrere waren;[96]) an demselben Tage gaben jene ihrer gütigen Tante, der Gräfin Mechthilde zugleich noch das feierliche Versprechen, die von ihrem seligen Oheim Heinrich zu seinem Seelentroste gestifteten, oben angegebenen Güter bei der Burg Sayn, gegen die Ueberlassung anderen Eigenthums, innerhalb drei Jahren eintauschen zu wollen.[97])

Einige Wochen darauf verzichtete Graf Eberhart der Junge von Eberstein, zu Gunsten des Pfalzgrafen Otto des Erlauchten, auf die ihm von seiner Mutter Adelheid aus dem sayner Erbe angefallenen pfälzischen Lehen, bestehend in den Dörfern Valdre und Winningen und er sowie sein Vater Eberhart der Aeltere machten sich gegen jenen

---

[96]) Acta sunt hec solempniter aput Blankinberg. anno domini M.CC.XLVII. in die Decollationis Johannis Baptiste. (29. August). Günther Cod. dipl. rhen.-mos. II, 216 bis 221 No. 119.

[97]) Actum et datum apud Blankenberg anno domini M.CC.XLVIJ in Decollatione Johannis Baptiste. (29. August). Daselbst II, 222 No. 120.

Fürsten noch besonders verbindlich, die drei spanheimer Brüder, Johannes I., Heinrich und Simon I., zu einem ähnlichen Schritte bezüglich jener beiden Orte zu vermögen, wobei sie aber, falls diese es verweigern würden, sich zugleich zum Einlager in Speyer und zwar auf so lange verpflichteten, bis die Verzichtleistung erfolgt seie.[98]) Die Mutter der eben erwähnten vier Herrn hatte zwar, wie wir wissen, noch eine, an den Grafen Heinrich von Bliescastel verehelichte, Schwester Namens Agnes, allein es ist uns nicht urkundlich bekannt geworden, ob und was deren zahlreiche Töchter oder Eidame von den saynischen Erbgütern erhalten haben und es ist daher zu vermuthen, daß sie aus unbekannten Gründen, nur unbedeutende Stücke bekommen haben.

Herr Heinrich zu Heinsberg traf, nebst seiner Ehefrau Agnes, mit seinem Bruder, unserm Simon I. und dessen Gattin Margaretha nach vorausgegangener reiflicher Berathung mit ihren beiderseitigen Blutsfreunden und Getreuen, im J. 1248 folgenden zweckmäßigen Tausch, indem er demselben diejenigen Burgen, vesten Orte und alle andere ihm aus der väterlichen Erbschaft zugefallenen Güter, namentlich die Vesten Castelbun, Neve und die Stadt Kirchberg mit Burgmännern, Dienstleuten, Unterthanen und sämmtlichen Einkünften, Gerechtsamen u. s. w. sammt seinen übrigen spanheimer Dienstmännern als freies erbliches Besitzthum übergab und dazu auch noch diejenigen Getreuen und Vasallen, die sein seliger Oheim, der Graf Heinrich von Sayn, auf dem rechten Moselufer, wo Castelbun liegt 2c., gehabt hätte, nebst den verpfändeten Hofgütern Marein und Selters, die aber jeder von ihnen zur Hälfte einlösen müsse; dabei hielt sich indessen jener Heinrich von Heinsberg noch ausdrücklich bevor: den vierten Theil der Veste Broizburg (Freusberg) mit dem Wildbanne und der Fischerei, welche Stücke er jedoch an Niemand anders als an seinen Bruder Simon I. und an dessen Erben zu verkaufen gelobte und endlich wahrten beide Brüder noch aufs bestimmteste sämmtliche Rechte und jegliche Nutznießung aus den Vesten Virnenburg, Waldenburg, Sevore und Wetter, so wie aus sonstigen Gütern, welche ihr Oheim von Sayn früher beseßen hatte und die aber dessen Familie entfremdet, oder abhanden gekommen wären. Dagegen trat Simon I. an seinen Bruder Heinrich ab, die Burgen, Städte und Güter, die er von seinem mehr-

[98]) Acta sunt hec Anno dni. M⁰.CC⁰.XLVII⁰. pridie ydus octobris VIa. Ind. (14. October). Karlsruher pfälzer Copb. No. 65 fol. 241.

gedachten Oheim Heinrich von Sayn geerbt und kürzlich mit jenem und seinen andern Brüdern getheilt hatte, mit Namen Blankenburg, Saffenburg und Hilkerode mit allen ihren in dem Theilungsbriefe näher bezeichneten Zugehörungen und dazu noch seinen Theil an der Burg Lewenberg, welche sämmtlichen Güter der Herr von Heinsberg ebenfalls als freies Eigenthum besitzen sollte, der nun den Sayn-Heinsberger Stamm fortpflanzte, während Graf Simon I. von dem sayner Erbe nur seinen Antheil von den bei Kente gelegenen Besitzungen für sich ausbehielt [99]) und um dieselbe Zeit hatte letzterer mit den Rauhgrafen Heinrich und Konrad von Altenbaumburg eine kleine Irrung wegen einiger ihrer Vasallen, Gotfrieds von Lebersheim und Engelbrechts von Merxheim, worüber sie sich jedoch bald verständigten und dieselbe mittelst der friedlichen Uebereinkunft beilegten, daß nämlich die Kinder und Erben jener zwei Edeln ihnen gemeinsam angehören und ihnen beiden, so wie ihren Nachkommen auch gleiche Dienste leisten müßten [100]).

Wir erinnern uns noch der Verschreibung von 1240 über die Mitgift der Margaretha von Hengebach, der Lebensgefährtin unsers Simons I. und da dieselbe größtentheils in cölnischen Lehenstücken bestand, so bestätigte und erneuerte der dasige Erzbischof Konrad, als mütterlicher Oheim jener Gräfin Margaretha, zehn Jahre später jenen Giftbrief durch die nochmalige feierliche Erklärung: er habe auf die Bitten seiner Schwester Elyse von Hengebach, deren Tochter Margaretha, der Gattin Simons I. von Spanheim, sämmtliche Güter zugesagt, welche er jener Elyse, seit seiner Ernennung zum Erzhirten, als cölner Lehen gereicht hätte, deren Genuß jedoch letzterer lebenslänglich zustehe (zu welchen Lehenstücken, wie sich später ergeben wird, auch die Burg und Herrschaft Beckelnheim gehörte, die durch jene Heurath an unser spanheimer Haus kam, indem ja die eben erwähnte Vereinbarung mit den Rauhgrafen bereits in der Veste Beckelnheim abgeschlossen wurde) und zwar noch mit dem besonderen Zusatze, wenn der edle Mann Gerhart von Waßinberg Ansprüche auf die fraglichen Lehengüter erhebe,

---

99) Acta sunt hec apud Blanckenburg anno Domini M°. ducentesimo Quadragesimo octauo Quinta feria ante festum beati Luce Ewangel. (15. October). Sp. Copb. in K. fol. 50 etc, siehe auch Reisach's Archiv für rhein. Gesch. II, 266 No. XI.

100) Actum in Castro Bechelnheim. Anno dnj. M°.CC°.XLVIII°. Mense Nouembrj in Crastino Omnium Sanctorum. (2. November). Orig. im Arch. zu Str. Fasc. IV No. 1.

oder die Eheleute Simon I. und Margaretha, seine Nichte, sonst auf irgend eine Weise deshalb belästigen würde, so wolle er solche Ansprüche durch die Entrichtung von 300 Mark cölner Münze an jenes Ehepaar innerhalb Jahresfrist rechtlich beseitigen oder entschädigen, für welche Zusage er den Betheiligten zwölf seiner edeln cölner Vasallen und Beamten als Bürgen, sogar eintretenden Falles mit der Verpflichtung zum Einlager in Cöln, stellte, worauf die Grafen Heinrich von Sayn, Johannes I. von Spanheim, dessen Bruder Heinrich von Hensberg, nebst andern vom Adel diesen Vorgang bezeugten und der Prälat, sammt seiner Schwester, mit ihren Siegeln beurkundeten [101]). Unser frommer Simon I. würkte auch sicher aufs kräftigste mit, als der spanheimer Abt Juan 1251 den Entschluß faßte, die Sanct Georgskirche in dem nahe gelegenen und früher abgebrannten Dörfchen Dalen für den Gottesdienst wieder herzustellen oder zu erbauen, wozu lezterer bei dem, damals in Bingen verweilenden, Cardinal-Legaten Hugo durch seinen Prior einen besondern Ablaßbrief erwürken ließ [102]), daher der Bau wohl sogleich begonnen, aber nicht vollendet wurde, denn nur das Chor mit dem Altare kam unter Dach, während das Schiff der Kirche in Ruinen liegen blieb bis zur Zeit des Abts Johann's II. im J. 1296.

Das trierer Domcapitel trat 1252 seine Güter in Sprendlingen mit deren Zubehörden und dem Pfarrsatzrechte daselbst an unseren Grafen ab gegen dessen Besitzungen, Frucht- und Weinzehnten, nebst dem Patronate zu Reyl an der Mosel, welche ihrer geringen Entfernung wegen für die trierer Kirche mehr Werth hatten als jene, während die Güter zu Sprendlingen in der Nähe Kreuznachs dem Spanheimer viel gelegener und erwünschter waren und der Erzbischof zu Trier willigte in solchen vortheilhaften Tausch [103]), welchen der eben genannte päpstliche Legat Hugo im J. 1253, auf des Grafen Ansuchen [104]) nicht nur genehm hielt und bekräftigte, sondern auch noch an demselben Tage dem Vorstande der Augustiner-Propstei in

[101]) Actum Anno dni. M⁰.CC⁰.L⁰. tercia feria ante festum bi. Nicolai. (29. November). Orig. im Arch. zu Str. Fasc. XIV No. 1.

[102]) Datum Pingiae XII calend. Augusti. Pontificatus Domini Innocentij Papae IV anno IX⁰. (21. Juli). Trith. Chron. sponh. fol. 279 ad. a. 1251.

[103]) Actum anno dni. M⁰.CC⁰.L⁰. primo In Octaua Btor. Petri et Pauli Aplor. (6. Juli). Sp. Copb. in K. B fol. LXXXVIII.

[104]) Von dem er sagt: Deuocionis tue sinceritas promereri dicitur et peticionibus tuis fauorem beniuolum largiamur etc.

Schwabenheim die Weisung zugehen ließ, durch alle, ihm zu Gebote stehenden, kirchlichen Mittel und Strafen dafür Sorge zu tragen, damit der jetzige Inhaber in dem ruhigen Besitze der ertauschten Güter und Rechte zu Sprendlingen fortan nicht gestört oder belästiget werde [105]). Einige Monate vorher war der Dynaste Philipp von Falkenstein unseres Spanheimers Mann und Diener geworden, gegen eine Verschreibung von 100 Mark cölner Pfenninge, seie aber diese Summe bezahlt, so müsse jener dieselbe auf seinen eigenen Gütern in der Umgebung von drei Stunden bei der Stadt Kreuznach anlegen und leztere dann als spanheimer Lehen empfangen [106]).

Es ist uns aus dem vorhergehenden bereits bekannt, daß die Mutter unserer drei gräflichen Brüder, Adelheid von Sayn, in eine zweite Ehe mit dem Grafen Eberhart von Eberstein getreten war und mit demselben einen Sohn, Eberhart den Jungen, erzeugt hatte, der jedoch in der Blüthe seines Lebens und mit Hinterlassung mehrerer Kinder, im J. 1253 verschied. Weil nun derselbe mit seinem Stiefbruder Johannes I. von Spanheim, die ihnen aus der sayner Erbschaft zugefallenen Burgen und Güterstücke vorläufig getheilt hatte, welcher Vorgang indessen noch nicht zum vesten Abschluße gekommen war, so beeilten sich jene Adelheid und ihr Gemahl Eberhart der Alte, da des jungen Eberharts Kinder noch unmündig waren, so wie auch um spätere Uneinigkeit zu verhüten, in dem genannten Jahre diese Erbangelegenheit dadurch ins reine zu bringen, daß sie, für sich und ihre Enkel, zu Gunsten Johann's I. von Starkenburg, auf die Veste Sayn, so wie auf Burg und Stadt Hachenburg sammt deren Zuständigkeiten, ferner auf die Aemter Heyne und Nunbreth, dann auf den Hof im Dorfe Unkel und endlich auf die Höfe Bevendorp (Bendorf), Engers, Drimetz (Urmitz) und Irlich mit ihren Zugehörungen Verzicht leisteten und zugleich für 1500 cölner Mark sieben Bürgen, Grafen und Herrn, dafür einsetzten, daß ihre Enkel, sobald sie zu ihrer Volljährigkeit gelangt seien, diesen Verzicht auf die vorhin benannten Besitzungen ebenfalls gutheißen würden, oder vielmehr müßten; dagegen sollten diesen Minorennen die bisher durch ihren seligen Vater und

105) Beide sind gegeben: Datum Meti VIII°. Kal. Aug. und Datum meti Octaua Kl. Augusti Pont. dni. Innocencij pape quarti Anno decimo. (25. August). Sp. Copb. in K. B fol. LXXXVIII b. et LXXXIX.

106) Datum Anno Dni. M°.CC°.LIII°. jn festo Inuencionis Ste. Crucis. (3. Mai). Copb. No. E, 5524 im Arch. zu Str.

den Grafen Johannes I. gemeinschaftlich besessenen sayner Güter verbleiben, nämlich zu Rattich, und Celtane (Zeltingen) an der Mosel, das Gut in Vallendar, die Theile an der Burg Brözberg sammt den Allodien, die Weltersburg und die Veste Lewenberg, welche leztere aber die sayner Wittwe Mechtilde jezt noch im Besitze habe und bewohne [107]).

So hätten wir denn nun die Theilung der Grafschaft Sayn auseinandergesetzt und haben deshalb, um diesen Gegenstand ein für allemal zu erledigen, die eigentlich den Grafen Johannes I. betreffende und demnach in die Geschichte der starkenburger Linie gehörige, wichtige Urkunde von 1253 hier mit beigezogen, daher wir jezt im Stande sind, die Erbtheile der vier Brüder mit ziemlicher Gewißheit bezeichnen zu können; jener Johannes I. von Starkenburg erhielt die Burg Sayn, Hachenburg Veste und Stadt, die Aemter Hayne und Nunbreth, die Höfe Unkel, Bendorf, Engers, Urmitz, Irlich und einen vierten Theil an Broitzburg und Lewenberg, der zweite Sohn Heinrich, Herr von Heinsburg, bekam die Grafschaft Hadamar, die Vogtey Bonn nebst den übrigen Vogteyen und Gerichten, ein Viertheil an Broitzburg und Lewenberg und dann durch den Tausch mit seinem Bruder Simon I., dem Urheber der kreuznacher Linie vom Jahre 1248, abermals ein Viertel an den beiden ebengenannten Vesten, sowie auch noch Blankenburg, Saffenburg, Hilkenrode und ward, wie bereits mehrmals bemerkt, der Gründer des Sayn-Heinsbergischen Geschlechtes und den Antheil endlich des einzigen Sohnes aus der zweiten Ehe der verwittweten spanheimer Gräfin Adelheid von Sayn mit dem Grafen Eberhart von Eberstein, gleichfalls Eberhart geheißen, an dem sayner Erbe, haben wir aus vorstehendem Verzichte von 1253 kennen gelernt, bestehend aus Rattich und Zeltingen, Vallendar, Weltersburg der Veste und einem vierten Theile an Broitzburg und Lewenstein.

Die spanheimer Familie und namentlich Simon I., weil derselbe in der Nähe des Schauplatzes am Rhein wohnte, scheint an der Entwickelung und Befestigung des männiglich bekannten rheinischen Städtebundes regen Antheil genommen zu haben, denn wir fanden in unseren spanheimer Urkunden ein merkwürdiges Actenstück, durch welches die Nachrichten über diesen, in jenen verwirrten Zeiten wohlthätig würkenden Bund ergänzt werden können. Zur Hebung der Irrungen in

[107]) Datum et actum Kirperch anno Dni. M⁰.CC⁰.L tercio XII Kln. Octobr. in vigilia Mathei. (20. Sept). Crollij Orig. bipont. P. II, Vol. I, 61—66 No. IV.

demselben war nämlich in der Versammlung zu Frankfurt am 29. Juni 1255, ein besonderer Frieden oder vielmehr eine Waffenruhe bis zum nächsten Martinitage angeordnet worden, daher die Abgesandten der verbündeten Städte am 12. Juli abermals in Bingen zusammen kamen und einen Beschluß faßten, wie es während jenes anberaumten Stillstandes, unter der Mitwürkung des Königs Wilhelm, gehalten werden sollte [108]), von welchem Documente unser Simon I. gleichfalls eine Ausfertigung erhielt. Die Gräfin Adelheid von Eberstein gab, auf eine uns unbekannte Veranlassung, 1255 folgende Erklärung von sich: die ihr durch ihren ersten seligen Eheherrn Gotfried II. von Spanheim, in Clereva angewiesenen Güter hätten an jährlichen Einkünften nur 18 Pfund trierer Münze, ja sogar manchmal noch weniger eingetragen [109]) und im folgenden Jahre verschrieb dieselbe zum ewigen Seelentroste eben dieses Grafen Gotfrieds II., sowie ihres gleichfalls verstorbenen einzigen Sohnes zweiter Ehe, Eberharts Junggrafen von Eberstein, der Abtei Sayn eine jährliche Weinrente aus ihrem Hofe an der Saynbach [110]) Auch Gräfin Mechtilde hatte 1252, zum ewigen Seelenheile ihres verlebten Gemahles, des letzten Grafen Heinrichs von Sayn, den Brüdern des teutschen Ordens das Patronat der Pfarrkirche zu Lössenich, nebst den dazu gehörenden Capellen in Rachtig, Zeltingen und Erden, als eine fromme Gabe zugewendet, welche Schenkung die Brüder Simon I., Johannes I. von Spanheim und Graf Eberhart von Eberstein in den Jahren 1255 und 1256 bestätigten [111]; jener Simon I. veräußerte, in Verbindung mit seiner Ehehälfte, Margaretha 1256, an einen Namens Gotfried, Stelin geheißen und an dessen Erben, wegen der in seinem Dienste bewiesenen Treue und Redlichkeit, Güterstücke in Bonheim sammt Zubehörden, als eigenes freies Besitzthum [112]); im Mai des darauf folgenden Jahres befand sich aber der-

[108]) Actum apud Pingwiam proxima dnica. ante diem Margarete Anno dni. M⁰.CC⁰.LV⁰. (12. Juli). Sp. Copb. in K. B fol. L. Dieser Beschluß gehört eingerückt in Böhmer's Cod. dipl. Moenofrancofurt. pag. 107, zwischen das Protocoll vom 29. Juni und 15. August 1255.

[109]) Datum in Stauph Anno dni. M⁰.CC⁰.LVto. Daselbst B fol. Cb.

[110]) Datum Seyne anno M.CC.LVI. in crastino Exaltationis sancte Crucis. (15. Sept.). Archiv für rhein. Gesch. von Reisach II, 277 No. XX.

[111]) Archiv für die rhein. Geschichte von Reisach und Linde II, 275 No. XVII, XVIII u. XIX; auch Günther's Cod. dipl. rheno-mosell. II, 286 ꝛc. ꝛc.

[112]) Datum Anno dni. M⁰.CC⁰.LVI⁰. Idus Marcij. (13. Februar). Disibodenberger perg. Urkundenbuch Folio 61 b.

selbe, mit seinem Bruder Johannes I., zu Aachen bei der Krönung König Richards [113]) und um dieselbe Zeit, hatte der erstgenannte sein Hofgut in Sprendlingen, nebst allen Zuständigkeiten, dem Hochstifte Worms für das Heil seiner Seele zu Lehen aufgetragen und für 500 Mark cölner Penninge verpfändet, dessen Wiedereinlösung ihm der wormser Prälat Eberhart 1258 zu jeder beliebigen Zeit gestattete [114].)

Erzbischof Konrad von Cöln, der Oheim Margarethens der Gattin unseres Simons I., verschrieb und verlieh aus verwandschaftlicher Geneigtheit, denselben und ihren Nachkommen die Wittwe Rudolfs von Storheim, Namens Gertrud und deren Kinder, welche von der Grafschaft Hahstaden wegen, der cölner Kirche angehörten, als Lehen dieses Erzstiftes [115]) und in dem nämlichen Monate ertheilten jene Eheleute den Bürgern zu Kirchberg viele besondere Freiheiten, in welcher weitläufigen und interessanten Urkunde hauptsächlich die Rechtsverhältnisse der Bewohner dieser Stadt vestgestellt werden und wie besorgt der ordnungsliebende und rechtlich gesinnte Simon I. für die Erhaltung solcher Vergünstigungen war, geht daraus hervor, daß der Wildgraf Emich, die Grafen Gerlach von Veldenz, Friedrich von Leiningen und der Propst Dieterich von Ravengiersburg, auf sein ausdrückliches Verlangen, diesen Brief besiegeln mußten [116]); der nähere Inhalt dieses wichtigen Actenstückes gehört jedoch in die Specialgeschichte Kirchbergs. Bald darauf schenkte unser Graf, zu seinem, seiner Margaretha und ihrer Kinder Seelentroste, der Aebtin und dem Convente zu Rosenthal (einem durch den Grafen Eberhart von Eberstein und seine Gemahlin Adelheid von Sayn gestifteten [117]), in der Nähe seiner Burg Stauf gelegenen Kloster) das Patronat der Kirche in Asselheim bei Grünstadt [118]); auch hatte Simon I. lange Zeit Zerwürfnisse mit dem Herrn Heinrich von Erenberg wegen der Lehen, die derselbe und dessen Vater

---

113) Dr. Böhmer's Kaiser-Regesten v. 1246—1313 S. 40 No. 6.

114) Datum Wormac. Anno dni. M⁰.CC⁰.LVIII⁰. VIII⁰. ydus nouembris. (6 Nov). Sp. Copb. in K. B fol. XXIIII b.

115) Actum Bunne IIIIa. nouas Julij anno dni. M⁰.CC⁰.LIX⁰. (4. Juli). Daselbst B fol. XXXII.

116) Datum et actum apud Kirchperg Anno Inc. Dom. M⁰.CC⁰. quinquagesimo nono Mense Julij. Sponh. neues Copb. in K. No. 1 fol. 54—61.

117) Siehe meine urkundliche Geschichte der Burgen und Bergschlösser in der bayerischen Pfalz, Band. IV, 7.

118) Datum anno domini M⁰.CC⁰.L⁰. nono in vigilia decollacionis beati Joannis. (28. August). Remling's Abteien und Klöster der Pfalz I, 346 No. 40.

von Spanheim tragen sollten, bis solche Irrungen endlich in diesem Jahre, durch die Vermittlung ihrer Verwandten und Freunde, folgendermaßen gehoben wurden: jener Heinrich sollte, gleich seinem Vater, die durch den Grafen Heinrich von Sayn an das spanheimer Haus gekommenen, zur Saffenburg gehörigen Güter, sowie die Vogteien Stremich und Senheim (leztere jedoch nur zur Hälfte), sammt den Orten Gysenhausen und Heßweiler, von dem Dynasten Heinrich von Heinsberg zu Lehen erhalten, welche Lehenstücke auch auf Söhne und Töchter vererben könnten, jedoch müsse der von Ereuberg, wegen des Schadens, den er unserem Grafen zu Hanweiler und an anderen Orten zugefügt hätte, demselben noch besonders 40 Mark auftragen und ebenfalls lehensweise empfangen, wofür er zugleich dessen loslediger Mann seie und bleibe [119]).

An dem Vormundschaftsstreite des Grafen Heinrich II. von Zweibrücken und des Wildgrafen Emichs von Kyrburg über die minorenne Erbgräfin Agnes von Veldenz, war, der Verwandtschaft mit Zweibrücken halber, die spanheimer Familie auch etwas betheiligt, denn in dem Sühnbriefe über diese Angelegenheit von 1260 ward ausbedungen, daß, falls die Erbin Agnes im jungfräulichen Stande mit Tode abgehen würde, jene beiden Grafen und Simon I. von Kreuznach die Herrschaft Lichtenberg bei Kusel gemeinsam bekommen und unter sich theilen sollten [120]), welcher Fall jedoch später nicht eintrat; eben so wird auch lezterer in den Zerwürfnissen genannt, welche in demselben Jahre die wormser Bürger mit der Stadt Alzey hatten und am 16. September bezeugte er zu Worms eine durch den König Richart errichtete Sühne zwischen dieser Stadt und einigen Edeln von Guntheim und von Stein [121]). Noch immer war die hochbetagte Mutter unseres Grafen, wie wir seither schon mehrmals wahrgenommen haben, ihres (bereits vor 37 Jahren verblichenen) ersten Eheherrn Gotfrieds II. von Spanheim in Liebe eingedenk, indem sie mit ihrem Gatten Eberhart von Eberstein, den Brüdern in der Abtei Werschweiler bei Zweibrücken die durch sie selbst, ihren Mann, ihren verstorbenen Sohn Eberhart den Jungen und auch durch jenen Gotfried II. zugewendeten Ver-

[119]) Datum anno Dni. M°.CC°. Quinquagesimo nono jn Crastino Egidij confessoris. (2. Sept.). Copb. im Arch. zu Str. No. E, 5523.

[120]) Dat. Muncige etc. 1260 In crastino Mauricij. (23. Sept.). Crollij Orig. bipont. II, 71 No. VII.

[121]) Dr. Fried. Böhmeri fontes rer. germ. II, 199 et 232 No. 17.

mächtnisse im J. 1260 wiederholt bekräftigte [122]) und nachdem ihr jetziger Gemahl Eberhart der Alte am 19. März 1263 seine irdische Laufbahn beschlossen hatte, bestätigte dieselbe sogleich nochmals die dem genannten Kloster durch sie und ihre lieben Angehörigen gemachten Schenkungen und erwiesenen Wohlthaten [123]), worauf sie selbst noch im November des nämlichen Jahres zur ewigen Ruhe gerufen ward und so endigte die würkliche Stammmutter des spanheimer Geschlechtes ihre rühmliche gesegnete Laufbahn!

Von dem Sohne derselben, Simon I., sind uns seitdem auch nur noch einige Nachrichten aufbewahrt, da er seiner Mutter bald im Tode nachfolgte, denn 1261 stellte er einen Schein aus über die dem Nonnenconvente Rosenthal, für eine Entschädigung von 70 Pfund wormser Pfenninge, abgetretenen eigenen Güter zu Asselheim [124]), nach Jahresfrist aber gab er als Ortsherr seine Einwilligung zu der Uebergabe des Patronatrechtes der Kirche zu Spiesheim, mit allem was dazu gehörte, an das Nonnenkloster Syon durch die Edeln Wolfram und Embricho von Lewenstein [125]) und 1263 lösete er das durch ihn und seine drei Brüder 1239 dem Erzstifte Trier versetzte Hofgut Marein, nebst sämmtlichen Zuständigkeiten, mit 300 cölner Mark an sein Haus, daher ihm der trierer Erzbischof Heinrich, in Gegenwart einiger Prälaten, dasselbe wieder als freies Eigenthum zustellte [126]). Nach dem Hinscheiden des spanheimer Abtes Johannes im J. 1264 waren die Stimmen der Mönche bei der Wahl eines neuen Vorstandes getheilt; die eine Parthei erwählte nämlich den bisherigen Kellermeister Petrus, die andere hingegen den Cantor Wilhelm zu ihrem Abte und jeder Theil vertheidigte seinen Gewählten aufs hitzigste und eifrigste, so daß darob großer Hader und allgemeine Zwietracht in den seither so ruhigen und stillen Mauern entstand; Petrus war schlau und listig, denn er stützte sich auf sein bisher bekleidetes Amt, verschaffte sich auch, unter

[122]) Actum anno Domini M⁰.CC⁰.LX⁰. In octaua ascensionis domini. (20. Mai). Crollij Orig. bip. P. II Vol. I, 73 No. VIII.

[123]) Datum anno Domini M⁰.CC⁰.LXIII. In crastina Trinitatis. (28. Mai). Daselbst pag. 77 No. X.

[124]) Datum anno domini M⁰.CC⁰.LX⁰. primo mense Decembris. Remling's Abteien und Klöster der Pfalz I, 346 No. 42.

[125]) Actum anno domini M⁰.CC⁰.LX⁰.II⁰. Kal. Maji. (1. Mai). Urkundensammlung; siehe auch Würdtwein Monast. pal. VI, 112 No. 149.

[126]) Actum Anno dnj. M⁰.CC⁰.LX⁰.III⁰. feria quarta infra Octauam Pasche. (14. April). Sp. Copb. in K. B fol. XXIIII b.

dem Beistande seiner Freunde und Anhänger, gewaltsam den Besitz der Abtei und versah seine Stelle als würklicher Vorstand; Wilhelm aber nahm seine Zuflucht zu Simon I. als Klostervogt, brachte ihm schwere Klagen gegen seinen Nebenbuhler vor und flehte ihn zugleich um Hülfe für sein Gotteshaus an, daher der Graf auch denselben anfänglich zu unterstützen und zu vertheidigen suchte, allein später legte er diese mißliche und kitzliche Angelegenheit in die Hände des mainzer Erzhirten Wernher nieder, der auch die beiden Gewählten vor sich beschied, den ganzen Wahlhergang sehr sorgfältig untersuchte, die Erwählung Wilhelms des Cantors verwarf und jenen Peter endlich als Abt in Spanheim bestätigte [127]).

Mit dieser Handlung endigte unser Simon I. seine Würksamkeit im Frühjahre 1265 und sein Leichnam ward in der Klosterkirche zu Schwabenheim beigesezt, denn seine Wittwe Margaretha vermachte zum Wohle seiner unsterblichen Seele der Custorei in der dasigen Augustinerpropstei eine, auf ihrem Bannbackhause im Orte Sprendlingen ruhende, jährliche Gülte von 12 Malter Korn binger Maßes für alle künftige Zeiten, nebst diesem Backhause selbst, als Eigenthum, wofür jedoch die Custorei verpflichtet war, über dem Grabe des verblichenen Grafen nicht nur eine, Tag und Nacht brennende, also eine ewige, Lampe zu unterhalten, sondern auch am Tage seines Jahrgedächtnisses vier, 8 Pfund schwere, Kerzen über seiner Gruft aufzustecken, welche während der Seelmesse und Vigilien brennen müßten und überdies noch ein Pfund Wachs zur Beleuchtung der übrigen Altäre in jenem Gotteshause zu verwenden, welche fromme Stiftung die genannte Wittwe mit der Einwilligung ihres ältesten Sohnes Johanns und ihrer übrigen Kinder im J. 1265 vollbrachte [128]); die Nonnen in Rosenthal aber feierten das Anniversar Simons I., wegen der vielen ihnen durch denselben erzeigten Wohlthaten, jährlich am 8. April [129]).

Dessen Ehe mit Margaretha von Hengebach war mit acht Kindern gesegnet, mit vier Söhnen und eben so vielen Töchtern; jene hießen Johannes der Lahme, des Vaters Nachfolger in der Grafschaft, Heinrich I., der die spanheim-bolander oder tannenfelser Linie ins Leben rief, und Eberhart, von welchen drei wir einzeln handeln werden; von

---

127) Trith. Chron. sponh. fol. 285.

128) Acta sunt hec Anno Dni. M⁰.CC⁰.LX⁰. quinto in Pascha Dni. (5. April). Würdtwein Monast. pal. V, 135 No. XXXI.

129) Kremer's Orig. nassoicae II, 423.

dem vierten Sohne, Luther oder Lothar, der ein Ritter des teutschen Ordens war, ist uns jedoch nur die eine Kunde aufbewahrt, wie nämlich sein Bruder Johannes, welcher „nicht gestatten wollte, daß „Herr Luther des Ordens Almosen mit Sünden genießen sollte, ihn „1280 seines Erbtheils halben vergnügte" [130]), d. h. ihm besondere Gefälle zu seinem anständigen Lebensunterhalte anwies. Die eine Tochter Margaretha vermählte sich 1265 am 15. März mit dem Grafen Emich IV. von Leiningen-Hartenburg, dem Stifter der landecker Seiten-Linie, deren Mitgift auf die Einkünfte der Burg zu Kreuznach angewiesen ward, auf welche jedoch ihr Gemahl Emich IV., mit alleiniger Ausnahme von einer auf besonderen Gütern haftenden jährlichen Rente von 60 cölner Mark, zu Gunsten seines Tochtermannes und Schwagers Johanns des Lahmen von Spanheim-Kreuznach, der seine Tochter Adelheid aus erster Ehe zu seiner Gattin erwählt hatte, im J. 1269 feierlich verzichtete [131]). Die andere Tochter, Imagina, Imena oder kurzweg Mena geheißen, war schon bei der Verlobung ihrer Schwester Margaretha mit dem Leininger Emich IV., dessen einzigem Sohne Emich zur Ehe versprochen worden, welche Ehe aber nachher nicht zu Stande kam, daher sie sich fünf Jahre später durch die Vermittlung des trierer Erzbischofs Heinrich und des Grafen Gotfried von Sayn, mit Walther I., Herrn von Geroltseck-Sulz, verlobte, wozu ihr ältester Bruder Johannes der Lahme ihr, als Besitzer der vorderen spanheimer Grafschaft, 600 Mark guter cölner Pfenninge als Heurathsgut zusagte, während der Bräutigam ihr 900 solcher Mark als Wiederlegung verschrieb [132]) und nachdem die Vermählung 1271 würklich vollzogen war, wies jener Bruder die Mitgift seiner Schwester auf Güter, Renten und Gefälle in und um die Stadt Kirchberg an [133]); Johanna, die dritte Tochter, war bereits 1270 mit dem Grafen Friederich IV. von Leiningen, von der altleininger Linie, verehelicht, denn Johannes der Lahme nennt denselben in einer Urkunde von diesem Jahre ausdrücklich seinen Schwager, oder der Schwester Mann [134]), und die jüngste Tochter

[130]) Zillesii Genealogia spanhemica No. 35.

[131]) Actum et datum Anno dnj. M⁰.CC⁰.LX⁰. nono In octaua bti. Martini. (18. Nov.). Sp. Copb. in K. F fol. XXII et B fol. XVI b.

[132]) Actum et datum die inventionis beati Stephani, anno domini M⁰.CC⁰. septuagesimo. (3. August). Acta Acad. palat. II, 300 No. XIII.

[133]) Datum anno Dni. M⁰.CC⁰.LXX⁰. primo, septimo Kal. Febr. Ind. XVIII etc. (26. Januar). Daselbst II, 301 No. XIV.

[134]) Friderici Sororii nostri. Gudeni Cod. dipl. mog. III, 1141.

Katharina erhielt den Wildgrafen Konrad II. zum Gatten, als dessen Wittwe sie noch im J. 1305 vorkommt [135]).

II. Johannes der Lahme, Graf von Spanheim.

Dieser Herr war hinkend und erhielt deshalb den Beinamen des Lahmen; nicht lange nach seines Vaters Hinscheiden übertrug der Abt Peter zu Spanheim, um den geschwächten Einkünften seines Gotteshauses aufzuhelfen, dem Domprobste und dem Capitel in Mainz die Kirche zu Genzingen, nebst dem Pfarrsatzrechte und den damit verbundenen Gefällen, wogegen der mainzer Erzhirte Wernher unserem Kloster die Pfarrkirche im Dorfe Spanheim mit ihren Capellen, für immer einverleibte [136]), bei welchem Vorgange unser Graf auch zuverläßig als Schirmvogt mitwürkte. Seit der Theilung und Trennung des spanheimer Stammes in zwei Aeste oder Hauptlinien, in die starkenburger und in die kreuznacher, waren die Lehensmänner noch beiden in Gemeinschaft verblieben, daher Johannes I. von Starkenburg und dessen Sohn Heinrich sich mit Johannes dem Lahmen von Kreuznach und seinen Brüdern, den Söhnen seines verstorbenen Bruders Simons I., im Nov. 1266 dahin gütlich vereinbarten, sämmtliche von der Gesammtgrafschaft Spanheim abhängigen Lehensleute, vor dem künftigen Osterfeste, unter sich zu theilen und zwar so, daß ein dritter Theil derselben der starkenburger, die übrigen zwei Drittheile aber der kreuznacher Linie, oder Johannes dem Lahmen und seinen Brüdern zufallen sollten [137]), welches Zahlenverhältniß daher rührt, weil ursprünglich drei Brüder die erste Theilung in unserem Hause vorgenommen, Simon I. aber, wie uns bereits aus dem J. 1248 bekannt ist, seines Bruders Heinrichs von Heinsberg Antheil der Grafschaft Spanheim gegen diejenigen Burgen, Orte und Güter vertauscht hatte, die ihm aus der sayner Erbschaft zugefallen waren.

Zwei Jahre nachher übertrug Junker Johannes der Lahme aus Gnade dem Rheingrafen Siftrid ein für dessen damals noch unmündigen Neffen bestimmtes Lehen, daher sich derselbe pflichtig machen

---

135) Kremer's Gesch. des ardennischen Geschlechts II, 66 No. 111.

136) Beide Verschreibungen sind datirt: Actum Anno Domini MCCLXV. VII Idus Julij. (9. Juli). Gudeni Cod. dipl. mogunt. II, 800 et 801; auch Trith. Chron. sponh. fol. 285 et 286 ad a. 1265.

137) Actum et Datum Anno Domini M⁰.CC⁰.LX⁰. sexto in die Cecilie Virginis. (22 Nov.). Kremer's diplom. Beiträge 142 No. III.

mußte, wenn jener Neffe während seiner Minderjährigkeit versterben würde, keine Ansprüche an das fragliche Lehen erheben zu wollen [138]), mit Ingebrant genannt von Monzingen, Bürger in Kreuznach, sowie mit dessen Hausfrau Guda gieng aber unser Graf 1270 einen Gütertausch ein, indem ihm jene Eheleute vor dem Schultheißen und dem Gerichte zu Kirchberg ihre sämmtlichen in und bei dieser Stadt gelegenen Besitzungen, bestehend in Häusern, Aeckern und Wiesen, abtraten, deren jährlicher Ertrag zu 95 Mark cölner Pfenningen angeschlagen war, wofür er denselben ansehnliche genau bezeichnete Güterstücke in der Nähe Kreuznach's, nebst einem Weinberge, so wie auch ein am Markt daselbst befindliches Backhaus für frei und eigen und zwar mit der ausdrücklichen Bestimmung überließ, wenn vielleicht Burg und Stadt Kreuznach später unter seine Brüder vertheilt werden würde, daß dann derjenige in dessen Theil die Stadt fiele, diesen Tausch genau halten müsse, welchen Vorgang Johannes durch viele Burgmänner aus Spanheim, Beckelheim, Kreuznach und Dille bezeugen, so wie auch, nebst anderen Verwandten, von seinem Schwiegervater Emich IV., seinem Schwager Friedrich IV. von Leiningen und von den Städten Kreuznach und Kirchberg besiegeln ließ [139]).

Unser spanheimer Herr wohnte im Jahre 1273 der Krönung des Habsburgers Rudolf I. bei und bezeugte zugleich bei solcher feierlichen Veranlassung dessen Privilegien-Erneuerung für die Stadt Aachen [140]); im folgenden Jahre waren jedoch in dem Kloster Spanheim unter dem unruhigen Abte Peter wieder gefährliche Zerwürfnisse ausgebrochen; derselbe hatte nämlich vor drei Jahren die jährlichen Einkünfte seines Gotteshauses ausgeschieden und jedem Conventualen seinen Antheil daran zugewiesen, da er aber diese Theilung jezt als die Veranlassung zu verderblichen Gesinnungen und als der Schmälerung seines Ansehens Vorschub leistend erkannte, so war ihm solche Maßregel äußerst leid und unangenehm, daher er dieselbe, wiewohl alle Mönche, den Prior allein ausgenommen, sich seinem Vorhaben widersetzten, plötzlich eigenmächtig aufhob und widerrief, worüber jedoch die Conventualen in eine wahre Wuth geriethen und sich eidlich dahin verschworen, lieber

[138]) Actum apud Crucinacho Anno Dni. M⁰.CC⁰.LXVIII⁰. Sp. neues Copb. in K No. IV fol. 691.

[139]) Actum et datum Anno Domini M⁰.CC⁰. Septuagesimo. In Mense Maii. Gudeni Cod. dipl. mogunt. III, 1139 No. LXXXV.

[140]) Boehmeri Regesta imperii ab a. 1246—1313 pag. 59 N⁰. 11.

und eher den Abteivorstand umzubringen, als sich den ihnen bisher verabreichten Theil an den Gefällen wieder entreißen zu lassen, oder gar darauf zu verzichten und als der Abt ihr Vorhaben erfuhr, entwich er 1274 nach Kreuznach und verweilte daselbst über ein Jahr lang, bis dann endlich, nachdem der Haupträdelsführer unter den Mönchen seitdem mit Tode abgegangen war, Johannes der Lahme diesen groben ungeistlichen Unfug als Schirmherr 1276 durch folgende Anordnung beilegte: die vollzogene Theilung sollte Bestand haben, allein die Conventualen müßten über die ihnen zugewiesenen und auch eingezogenen Gefälle dem Abte jährlich Rechnung ablegen und das nämliche seie aber auch lezterer von seinem Einkommen jedes Jahr zu thun schuldig, damit er nichts unterschlagen könne und derselbe überhaupt, ohne seines Conventes und dieses ohne das Wissen und die Einwilligung jenes, durchaus nichts veräußern dürfe [141]).

Es war zu erwarten, die oben erwähnte Theilung der früher gemeinschaftlichen Lehen unter die starkenburger und kreuznacher Linien vom Jahre 1266 möchte später Veranlassung zu Zwietracht und Reibereien zwischen beiden geben, welcher Fall 1275 auch würklich eintrat, als Graf Heinrich I. von Starkenburg dem Ritter Wolfram dem Großen von Lewenstein sein Lehen, bestehend in dem Pfarrsatzrechte und dem Zehnten der Kirche zu Spiesheim, erneuerte [142]). Weil nun dieses Patronat mit seiner Zugehör durch die jezt verstorbenen Brüder und Ritter, Wolfram und Emerichs von Lewenstein (welcher leztere der Vater jenes Wolfram des Großen gewesen), früher dem Cisterzer Nonnenconvente in Syon als milde Gabe zugestellt worden war, die Grafen von Spanheim aber als Lehensherrn diese Uebergabe nicht genehmigt hatten, so legte Wolfram der Große Widerspruch dagegen ein und ließ sich deshalb durch den starkenburger Grafen mit jenen Lehensstücken auf's neue belehnen, was, um den armen syoner Nönnchen diese Wohlthat zu sichern, viele Untersuchungen, vornämlich über den Umstand zur Folge hatte, welcher von den jetzigen beiden spanheimer Stamm-Linien eigentlich das Vorrecht zugestanden hätte, dieses Lehen zu ertheilen und also auch die Einwilligung zu jener Schenkung an Syon zu geben, das früher, vor der Theilung der Lehen, der Graf Johannes I.

---

141) Trith. Chron. sponh. fol. 288 et 289 ad a. 1274 et 1276.

142) Datum Anno Domini M°.CC°.LXXV in vigilia beati Andree Apostoli. (29. Nov.). Würdtwein Monasticon pal. VI, 117 No. CLIII.

von Starkenburg, als der älteste Bruder und nach Landesrecht, ausgeübt hatte, bis dann endlich im Juni 1276 das gute Recht der Nonnen feierlich anerkannt [143]) und Wolfram der Große mit seiner Einsprache abgewiesen wurde, daher auch, um jeden künftigen Anstand zu beseitigen, Johannes der Lahme von Kreuznach schon in diesem Jahre jene Schenkung guthieß und sogleich auf seine Lehensrechte verzichtete [144]), während Graf Heinrich I. von Starkenburg, der sich durch diesen Vorgang für gekränkt und benachtheiligt hielt, erst vier Jahre später seine Zustimmung, nebst Verzicht auf sein vermeintliches Recht, ausstellte [145]).

Bisher hatte unser Johannes den kreuznacher Theil der Grafschaft Spanheim allein inne gehabt und verwaltet, allein mit dem Jahre 1277, um welche Zeit vielleicht sein Bruder Heinrich volljährig geworden sein mochte, änderten sich die seitherigen friedlichen und ruhigen Verhältnisse und lezterer, dessen Character überhaupt nicht im vortheilhaftesten Lichte erscheint, bereitete nicht nur seinem älteren Bruder vielen schweren Kummer, sondern auch dem kreuznacher Aste bedeutenden Schaden und Nachtheil, dadurch, daß er nämlich seinen Antheil vom väterlichen Nachlasse begehrte, sein Bruder aber vielleicht der Ansicht war, derselbe könne nichts verlangen, weil der Vater dem ältesten Sohne die Regierung des Landes allein übertragen hätte [146]). Selbst die Stadt Kreuznach, das Haupt der vorderen Grafschaft, welcher unser Graf, auf gnädiges Zulassen des Königs Rudolfs I., am 3. April 1277 besondere Freiheiten ertheilt hatte, ward durch die Forderungen jenes Heinrichs aufmerksam gemacht und besorgt wegen der ihr eben erst zugestandenen Vorrechte, daher der dasige Schultheiß und die Schöffen, nebst der gesammten Bürgerschaft sich sogleich versammelten und ihrem bisherigen geliebten Regenten einstimmig folgende Erklärung ausstellten: nur ihm dem Grafen Johannes von Spanheim allein, so wie dessen rechtmäßigen Erben und sonst keinem anderen, als ihrem Herrn und Gebieter zu gehorchen, nach Maßgabe der in ihren Freibriefen vestgestellten Rechten und Gewohnheiten, die jedoch der Graf nicht schmälern dürfe, sondern nach Umständen noch erweitern würde, welche Rechte

143) Actum Anno Domini M⁰.CC⁰.LXXVI⁰. IIII idus junij. (10. Juni). Würdtwein Monasticon pal. VI, 122 ꝛc. No. 157.

144) Actum Anno Domini M⁰.CC⁰.LXX⁰.VI⁰. Aus einer Urkundensammlung, siehe auch daselbst VI, 130 No. 158.

145) Datum Anno Domini M⁰.CC⁰.LXXX⁰. Eben daher und daselbst VI, 135 No. 162.

146) Trith. Chron. sponh. fol. 289 ad a. 1278.

aber auch durch die Bürger niemals gemindert oder geschwächt werden sollten, was sie aufs feierlichste zugesagt hätten; zugleich gelobten sie ihrem Herrn und seinen Nachkommen, ohne deren Wissen und Zustimmung keinen spanheimer Leibeignen zum Bürger aufnehmen zu wollen, würde aber ein solcher in der städtischen Gemark Güterstücke erwerben, so möge er dieselben besitzen und genießen, jedoch müsse er davon seinem Gebieter und dessen Erben alle schuldigen und hergebrachten Dienste leisten; zöge indessen ein Leibeigener in ihre Stadt, um mit seiner Familie daselbst zu wohnen, ohne aber zum Bürger aufgenommen zu sein und ohne Güter zu erkaufen, ein solcher müsse demohngeachtet hinsichtlich des Genusses der städtischen Waiden und Wälder, nach Maßgabe seines Vermögens die gebräuchlichen Abgaben und Gebühren dafür entrichten und zum Schlusse bezeugten sie noch, der Graf habe für sich und seine Nachfolger gelobt, diese sämmtlichen ihnen verliehenen Zugeständnisse vest und unwiderruflich aufrecht zu erhalten, mit der beigefügten Erklärung: alle bis zum heutigen Tage in die Stadt aufgenommenen Bürger, mit alleiniger Ausnahme des Schaafhirten Peter und des Walter, genannt Huber, sollten sich dieser ihnen ertheilten Freiheiten zu erfreuen und dieselben aufs künftige zu genießen haben [147]).

Die vorbemerkten Ansprüche Heinrichs an seinen Bruder Johannes den Lahmen bezüglich seines Theils am väterlichen Gute, bereiteten lezterem, der ein tapferer, standhafter Mann war und jenem nichts zugestehen wollte, viele Unannehmlichkeiten und sie waren die traurige Veranlassung, zu großer, bisher im spanheimer Hause unbekannter Uneinigkeit, sowie überhaupt zu schwerem langwierigen Haber in der ganzen Familie. Um diesen Wirren ein Ziel zu setzen, wandte sich unser Johannes endlich an seine Vettern, den Grafen Gotfried von Sayn und an dessen Bruder Heinrich I. von Spanheim-Starkenburg, welche auch sogleich bereit waren, durch eine gerechte und billige Theilung der vorhandenen Burgen, Städte, Lehen und Dörfer unter die beiden Brüder, den gestörten Hausfrieden wieder herbeizuführen und wie gewissenhaft jene zwei Männer dabei zu Werke gingen, leuchtet aufs deutlichste aus den Worten der Urkunde von 1277 selbst hervor, worin sie in ihre Seelen erklärten und versprachen, solches wichtige Theilungsgeschäfte, so lieb ihnen ihre Ehre seie und als wahre glaubige

---

147) **Acta sunt Anno dni. M⁰.CC⁰.LXXVII⁰. feria sexta In Ebdomada Paschalj. (3. April). Sp. Copb. in K. B folio CCLXXXIX a.**

Christen, zu vollbringen, deren Ausspruche sich in jeder Hinsicht zu fügen, Johannes sogleich zusagte; weil aber jene Vermittler den unbeständigen Character Heinrichs kannten, so machten sie vorher noch zur Hauptbedingung: derselbe müsse ihnen durch Brief und Siegel die feierliche Versicherung geben, alles dasjenige was sie in der Theilung vestsetzen würden, gleichfalls genehmigen und unverbrüchlich halten zu wollen [148]). Am folgenden Tage stellte nicht nur derselbe, sondern auch sein Bruder Johannes und also lezterer wiederholt, den von jenen Friedensstiftern verlangten Revers aus, in welchem sie aufs entschiedenste erklärten: sie hätten zur Beilegung ihres Zwiespaltes, auf ihren Oheim und zwei Blutsfreunde von väterlicher Seite, nämlich auf Herrn Walram den Cantor am Dome zu Cöln, so wie auf die Grafen Gotfried von Sayn und Heinrich I. von Starkenburg gewilligt (oder compromittirt) und sich zugleich dahin eidlich verbindlich gemacht, was diese drei über die Erbtheilung des väterlichen Nachlasses, entweder rechtlich oder in der Minne entscheiden würden, treulich und gewissenhaft zu vollziehen, wobei sie schlüßlich noch vestsezten, wer von ihnen beiden mit deren Ausspruche nicht zufrieden sein, oder demselben nicht nachkommen würde, der wäre meineidig, er verzichte damit ausdrücklich auf die Hülfe und den Beistand seiner ebenbemerkten Verwandten und seie zugleich aller Erbansprüche, sowohl auf Eigen, als auf Lehen, für immer verlustig! Dies geschah zu Castelhun in Gegenwart jener Vermittler, so wie noch anderer Herrn und Burgleute, welche dieses wichtige und inhaltsschwere Actenstück mit ihren Siegeln bekräftigten [149]).

Die beiden gräflichen Brüder von Sayn und von Starkenburg überlegten und untersuchten darauf alles genau und gründlich, was zu einem solchen Friedenswerke nothwendig war, worüber sie sich außerdem noch mit den Raugrafen Konrad und Heinrich, nebst dem Herrn Philipp von Hohenfels beriethen und vollzogen die fragliche Theilung, daher Graf Heinrich am 1. Sept. 1277 urkundlich erklärte, er wäre durch jene Herrn und andere einsichtsvolle Männer, Ritter, Getreue und Burgmänner, welche die Trennung ihrer Erbgüter vorgenommen hätten,

[148]) Datum et Actum Anno gre. M⁰.CC⁰. septuagesimo septimo sequenti die post festum natiuitat. bti. Johis. Bapt. (25. Juni). Vidimirte Copie in Str. Fasc. IV No. 3.

[149]) Act. et dat. Kestelun Anno dni. M⁰.CC⁰.LXX⁰. septimo in die beatorum Johannis et Pauli. (26. Juni). Orig. im Arch. zu Str. Fasc IV No. 4 u. sp. Copb. in K. B fol. CCLXXXIII b.

mit seinem Bruder Johannes jezt verglichen und ausgesöhnt, denn ihm, seiner Gattin Kunigunde und ihren Erben seie dadurch erblich und eigenthümlich zugefallen die Burg Beckelnheim mit Burgleuten, allen Zubehörungen und Rechten, wie dies sein Bruder bisher besessen habe, dann der Hof im Dorfe Nußbach, die Güter in dem unter jener Veste gelegenen Dorfe Husen, ferner die Dörfer Weinsheim, Beckelnheim, Monzingen, Sesbach, nebst denjenigen Orten, die man gewönlich in der Abtei nenne, sammt den Höfen Marein und Selters, mit allen möglichen Rechten, Gefällen und sonstigen Zuständigkeiten, jedoch unter folgenden ausdrücklichen Bedingungen: sterbe jener Heinrich ohne leibliche Lehenserben, so müße Beckelnheim, Veste und Dorf mit sämmtlichen dazugehörigen Gefällen, wieder an seinen vorgenannten Bruder oder an dessen Nachkommen zurückfallen, allein seine genannte Gemahlin sollte dennoch in dem lebenslänglichen Genuße einer jährlichen Rente von 80 Marken verbleiben, welche auf die obenbezeichneten und ihm zugetheilten Besitzungen verschrieben seien, wolle er aber jene Burg, oder einige von den Dörfern veräussern, so habe er die Pflicht, dies vor allen seinem Bruder, oder dessen Erben, und wann diese nicht darauf eingehen würden, dann erst anderen näheren Erben zu Kauf anzubieten. Da nun Graf Heinrich auf solche Weise die vollbrachte Theilung freiwillig anerkannt und angenommen hatte, so entschieden die Vermittler darauf, derselbe hätte damit zugleich auf alle übrigen Bestandtheile der Grafschaft oder Herrschaft Spanheim, sie möchten bestehen in was sie wollten, förmlich Verzicht geleistet, so wie sich auch aller möglichen Ansprüche auf Eigen oder Lehen begeben, die jener Grafschaft in Zukunft von Aeltern, Brüdern oder Schwestern anfallen könnten; dasselbe gelobte auch Johannes hinsichtlich der seinem Bruder Heinrich übergebenen und zugetheilten Ortschaften und Güter, worauf lezterer schlüßlich noch die wichtige Erklärung abgab: würde er die vorstehenden Bestimmungen irgendwie nicht halten, sondern dieselben verletzen, so seie er jeglicher thätigen Unterstützung von Seiten seiner Verwandten, Freunde, Getreuen und Burgmänner verlustig, so wie auch rechtlich von aller Erbschaft ausgeschlossen, mit einem Worte rechtlos und eidbrüchig [150]). So war denn also die Ruhe und die,

150) Actum et Datum. Anno dnj. Mill°.CC°.LXX°.VII°. Kl. Septembris. (1. Sept.). Orig. im Arch. zu Str. Fasc. IV No. 5 und Kremer's dipl. Beiträge 217 No. V.

so lange Zeit häßlich unterbrochene, Einigkeit zwischen den Brüdern wieder hergestellt, jedoch leider nicht auf veste Dauer!

Der Erzbischof Werner zu Mainz nahm in demselben Jahre Johannes den Lahmen zu seinem und des Erzstiftes Burgmanne in Clopp auf, wofür er ihm 400 Mark cölner Pfenninge und bis diese bezahlt wären, jährlich 40 Mark zu reichen versprach, weil aber der Prälat jene 400 Mark abzutragen und dadurch unseren Grafen um so vester für den Dienst der mainzer Kirche zu gewinnen wünschte, wies er ihm, mit Wissen und Willen seines Domcapitels, dieses Geld auf seine Gefälle von den Juden in der Stadt Mainz in bestimmten Terminen an, jedoch unter der Bedingung, daß derselbe dem Erzbischofe, bis zum nächsten 2. Februar, auf seine Güter in der Nähe Bingens 35 Mark Einkünfte verlegen, diese Summe als mainzer Lehen empfangen und einen seiner Edeln in die Veste Clopp bei Bingen als Burgmann einsetzen müsse, um ständig daselbst zu wohnen, weshalb von dem lezten Zahlungstermine jener 400 Mark, 50 Mark zurückbehalten werden sollten, um mit deren Zinsen zu 5 Mark den Burgmann besolden zu können [151]); Johannes kam auch in der vestgesezten Frist seiner Verpflichtung nach und verschrieb, gemeinschaftlich mit seiner Lebensgefährtin Adelheid, so wie mit seinen Brüdern Eberhart und Lothar, 1278 dem mainzer Erzhirten jene 40 Mark auf Güterstücke bei Kreuznach und auf 80 Malter Korngülte vom Wentzenfelde daselbst fällig, worauf er erst den üblichen Rückschein wegen dieses clopper Burglehens ausstellte [152]) und zwei Tage darauf sprach der Junggraf Heinrich von Spanheim seinen Bruder Johannes von einer Schuld zu 18 Marken, nebst allem Schaden, ledig und los [153]). — Hinsichtlich des, uns aus dem J. 1270 noch erinnerlichen, Gütertausches mit Ingebrand von Monzingen, stellten um diese Zeit unser Graf und seine Gattin, nebst den Schöffen und Bürgermeistern zu Kreuznach, einen Verzicht für jenen Ingebrand, der jezt Bürger zu Bingen, vorher aber gräflich-spanheimischer Truchseß (also entweder Amtmann oder sonstiger Finanz-

151) Datum maguncie Anno dni. M⁰.CC⁰.LXXVII⁰. XVa. Kl. Octobris. (17. Sept.). Sp. Copb. in K. B fol. CCCLXXXVII a.

152) Datum Anno dni. M⁰.CC⁰.LXXVIII in vigilia Purificacionis beate Marie virginis. (1. Febr.). Cod. perg. Mogunt. I fol. 230 b. im kgl. Reichsarch. zu München. In Würdtwein diplom. mogunt. I, 86 No. 44 ist diese Urkunde mit irrigem Datum (1300) abgedruckt.

153) Datum et Actum Anno Dni. M⁰.CC⁰.LXX⁰.VIII⁰. In Crastino Purificacionis Bte. Marie. (3. Februar). Sp. Copb. in K. B fol. CXXIIII b.

angestellter) war, bezüglich ihrer Ansprüche an die demselben vertauschten Güter in der kreuznacher Gemarkung aus [154]); wegen jenes erzstiftischen Burglehens zu Clopp, wofür unser Johannes dem mainzer Prälaten Güter zu Kreuznach verlegt hatte, mußte jedoch derselbe im Beisein seiner Adelheid und seiner beiden genannten Brüder, damaligem Gebrauche gemäß, 1279 diese Güter vor dem Gerichte jener Stadt aufgeben, darauf verzichten [155]) und sich einige Tage nachher, zu noch größerer Sicherheit, gegen den Erzbischof anheischig machen, den Herrn Walther von Gerolzeck, der seine Schwester Imena geehelicht hatte, falls dieselben an das für jenes Burglehen versezte Feld bei Kreuznach Ansprüche haben oder machen sollten, zu einem gleichmäßigen Verzichte zu bewegen [156]), so daß also auch diese Angelegenheit jezt vollständig bereinigt war.

Während dieser Vorgänge war aber in den Gesinnungen des Grafen Heinrich, hinsichtlich der Theilung mit seinem Bruder Johannes in Kreuznach vom J. 1277, eine sehr nachtheilige Veränderung vorgegangen, die wir uns nur aus dessen unbeständigem und boshaftem Charakter zu erklären vermögen, denn die Annahme, er seie durch andere dazu verleitet und gegen seinen Bruder aufgehetzet worden, ist ganz unstatthaft, weil er absichtlich gegen sämmtliche Bestimmungen des Theilungsvertrages handelte, die ihm doch, bei jeden fremden Einflüsterungen immer hätten vor Augen schweben müssen. Er hielt sich vermuthlich später durch jene Theilung für benachtheiligt und wünschte oder suchte noch mehr zu erhalten, worauf indessen sein Bruder, weil alles rechtlich und mit seiner Einwilligung zugegangen und vest verbrieft war, ohnmöglich eingehen konnte, daher sich ein unversöhnlicher Zorn und Haß gegen denselben des Gemüthes Heinrichs bemächtigte, welche Leidenschaften ihn auch endlich zu einem unverantwortlichen, ungesetzlichen und verzweifelten Schritte bewogen, denn er bot 1279 dem mainzer Erzbischofe Wernher, den Aussprüchen der Theilung zuwider, die Veste Beckelnheim zum Kaufe an, welches vertragswidrige Anerbieten derselbe natürlicher Weise sogleich annahm, worauf sich der

154) Datum Cruzenach anno dni. M⁰.CC⁰.LXXVIII⁰. III⁰. Non. Marcij. (5. März) Orig. in der heidelberger Univ.=Bibliothek No. 183.

155) Datum Anno Domini MCCLXXIX in vigilia Purificacionis bte. Marie Virginis. (1. Februar). Gudeni Cod. dipl. mogunt. I, 771 No. 355 et Joannis Spicileg. 475 No. XIV.

156) Datum Anno Domini MCCLXXIX in crastino purificacionis bte. Marie virg. (3. Februar). Joannis Spicileg. 473 No. XIII.

gewissenlose Heinrich bald nachher, begleitet von seiner Gattin Kunigunde von Bolanden, deren Witthum auf jene Burg verschrieben war, nach Mainz verfügte, wo dann der ungerechte Handel folgendermaßen abgeschlossen ward: beide veräusserten nämlich in Gemeinschaft ihre genannte Veste, sammt den Burgleuten, nebst 80 Marken jährlicher Einkünfte, jenem nicht minder gewissenlosen Prälaten und seinem Erzstifte für ewiges Eigenthum um 1040 Mark aachner Pfenninge, die in bestimmten Zielen abgetragen werden sollten und wofür Bürgen gestellt wurden, während der Verkäufer auf Jahr und Tag Währschaft für das verkaufte Gut leistete und zugleich gewann Wernher den Grafen noch zu seinem Burgmanne in Niederulm oder in Bingen, mittelst weiterer 200 Marken, welche Summe derselbe, sobald sie bezahlt wäre, auf seinen eigenen Gütern bei jenen Orten anlegen und deren jährlichen Ertrag zu 20 Marken von Kurmainz als Burglehen empfangen müße; würde jedoch der Erzhirte wegen dieses Vorganges mit Heinrichs Bruder, Johannes dem Lahmen, zu Krieg oder Fehden kommen, so versprach jener, demselben zur Erlangung seines Rechtes (!) kräftigst beizustehen und zwar unter der weiteren Verbindlichkeit, ohne dessen Wissen und Zustimmung mit seinem Bruder keinen Vergleich einzugehen, was ihm Wernher von seiner Seite ebenfalls zusagte, und weil Kunigunde, ihres Witthums wegen, bei dieser Veräusserung besonders betheiligt war, sie aber kein eignes Siegel bei sich hatte, so mußte ihre Mutter Lucardis das ihrige für sie anhängen [157]).

Das Erstaunen und die Erbitterung unseres Herrn Johannes von Kreuznach über solchen unerwarteten boshaften Schritt seines Bruders, kann man sich leicht vorstellen und er versuchte auch alles mögliche, zur Erhaltung jenes alten Erbgutes bei seinem Stamme, um den Handel wieder rückgängig zu machen, ja er erbot sich sogar, vermöge der Bedingungen im Theilungsbriefe, zur Ablösung Beckelnheims von dem Erzbischofe, allein seine ernstlichen Bemühungen waren ohne allen guten Erfolg, sein Bruder hatte seinen Muth und seine Bosheit an ihm gekühlt, die nimmersatte Kirche war im ruhigen Besitze des unrechtmäßig erworbenen Gutes und so blieb ihm also, nachdem vorher alle gütlichen Mittel erschöpft waren, nothgedrungen kein anderer

157) Datum et Actum Magunt. Anno dni. M⁰.CC⁰.LXXVIIII. VIII⁰. Kls. Augusti. (25. Juli). Cod. perg. Mogunt. Vol. I folio 203 b. im kgl. Reichsarchive zu München. In verschiedenen Werken fehlerhaft abgedruckt, immer mit dem J. 1278.

Ausweg mehr übrig, als sich sein gutes Recht mit gewaffneter Hand zu verschaffen, wiewohl derselbe, wie wir in der Geschichle der starkenburger Linie vernehmen werden, mit den Wildgrafen bisher satlsam und längere Zeit in schweren Fehden gestanden war, die erst aufs Osterfest 1279 ihre Beilegung gefunden hatten. Zu dem Ende verbündete er sich mit dem Landgrafen von Hessen, so wie mit seinen Verwandten den Grafen Gotfried von Sayn, Heinrich I. von Starkenburg, Eberhart von Katzenelnbogen, Friedrich III. und Emich IV. von Leiningen, Heinrich II. oder dem Streitbaren von Zweibrücken und andern, bot zugleich seine Manne zur Hülfe auf, rückte dann, so trefflich gerüstet, in das mainzer Gebiet ein und hausete darin, nach damaligem Brauche, mit Rauben, Sengen und weithin Verderben verbreitend.

Unterdessen hatte sich aber auch der Prälat von Mainz zur Vertheidigung gerüstet, sich mit mächtigen angesehenen Freunden seines Erzstiftes gleichfalls in Verbindung gesezt, so wie seine Lehensmänner an sich gezogen und so kam es im Spätjahre 1279 bei Sprendlingen, ohnweit Kreuznachs, zu einem Treffen, das jedoch sehr nachtheilig für unsern Spanheimer ausfiel. Die zwei Heerhaufen stießen wüthend auf einander und bis in den Mittag ward gekämpft, ja man focht von beiden Seiten so tapfer, daß der Sieg lange hin und her schwankte, bis sich endlich das Glück dem Mainzer zuwandte; Graf Johannes selbst war auch bereits im Gedränge von den Schaaren desselben umringt und ergriffen worden, als ein Kreuznacher Metzger, Michel Mort mit Namen, ein kräftiger und äußerst kühner Degen, der bisher mannhaft gestritten hatte, die Noth und Gefahr seines Herrn gewahrte, sich wuthschnaubend auf die Feinde stürzte, mehr denn zwanzig derselben niederstreckte, und seinem Gebieter, welchen er endlich glücklich erreicht hatte, der aber vom Pferde gerissen war und, seines lahmen Fußes wegen, nicht entrinnen konnte, zum schützenden Schilde wider dessen Gegner diente; Mort selbst war zwar schwer verwundet, aber, obgleich auf die Knie niedergesunken, vertheidigte er demohngeachtet in dieser Stellung noch seinen Grafen, gleich einem ergrimmten Leuen rechts und links mit dem Schwerte um sich hauend! — Endlich brach Emich IV. von Leiningen, der die flüchtigen Spanheimer wieder gesammelt hatte, auf Mort's Hülfsgeschrei, sich durch die dichtesten Haufen Bahn bis zu ihm hin und ein furchtbares Gemetzel begann daselbst aufs neue, während dessen unser Johannes gleichsam wunderbar aus dem wilden Getümmel der Feinde entkam, allein sein treuer Beschützer Mort

verhauchte nicht lange darauf seine Heldenseele unter den Kolben und Spiesen der Mainzer; jener Emich IV., ein Rheingraf und viele Edle fielen jedoch denselben als Gefangne in die Hände, indem nach der Befreiung des lahmen Grafen, auf welchen es hauptsächlich abgesehen war, die Schaaren des darüber wuthentbrannten geistlichen Herrn Wernhers zu heftig und unwiderstehlich auf die Spanheimer eindrangen; jenem wackern Michel Mort ließ aber unser dankbarer Graf, um dessen bewiesenen und mit dem Tode besiegelten Heldenmuth bei der Mit- und Nachwelt zu ehren, später auf der Wahlstatt ein schönes Denkmal errichten, bestehend aus einer steinernen Säule mit seinem Bildniße, so wie er auch zugleich der Metzgerzunft in Kreuznach, die sich in jener Schlacht ebenfalls sehr tapfer gehalten hatte, durch ein besonderes Privilegium große Vorrechte verlieh. Nach errungenem Siege übte nun Wernher Wiedervergeltung aus und suchte die spanheimer Besitzungen in der Umgebung Kreuznachs eben so furchtbar mit Brand und Raub heim, wie Johannes der Lahme früher das erzbischöfliche Gebiet; ja die beutelustigen Ritter und Kämpen des geistlichen Herrn verschonten sogar Kirchen und Klöster nicht, denn sie überfielen namentlich die in der Nähe des Schlachtfeldes befindliche Augustinerpropstei Schwabenheim und plünderten sie rein aus, so wie sie auch die Höfe und andere Gebäude derselben vorerst ausraubten und dann in Rauch aufgehen ließen [158]), welche Beschädigungen und Bedrängniße, zum grösten Nachtheile für Land und Leute, auch noch im folgenden Jahre 1280 von den erbitterten Partheien fortgesetzt wurden.

Endlich waren doch beide Theile des langen Haders und der mannigfachen Beeinträchtigungen müde und gaben friedlicheren Gesinnungen Raum, daher der Erzbischof im März 1281 eine Versammlung von angesehenen Geistlichen, Grafen und Herrn in Aschaffenburg veranlaßte, um die Punkte zu einer gütlichen Vereinbarung unter denjenigen Parthien, mit denen jener Prälat damals noch in Fehde stand, zu berathen und vestzustellen, welche dann einem späteren Vergleiche und allseitiger Aussöhnung zur Grundlage dienen sollten, worin hinsichtlich unseres kreuznacher Grafen Johannes ausdrücklich folgendes vestgesezt ward: er und seine Gattin sollten vorerst für sich und ihre sämmtlichen

158) Trith. Chron. sponh. fol. 289 et 290 ad. a. 1279 et ejusdem Chron. Hirsaug. II fol. 36 et 37 ad a. 1279.

Erben auf alle Ansprüche, Rechte u. s. w. an Beckelnheim Verzicht leisten; ferner müße derselbe und sein Vetter Heinrich I. von Starkenburg jenem Prälaten Wernher in seinem Kriege gegen den Landgrafen von Hessen mit einer bestimmten Anzahl Bewaffneter zu Roß und zu Fuß helfen, so wie ihm, wenn er bei der Ausführung eines Burgbaues im mainzer Gebiete gehindert werden würde, kräftigen Beistand leisten, auch dürfe Johannes den Feinden und Gegnern desselben in seinen Vesten keinen Aufenthalt gestatten, sondern er solle überhaupt dem Erzstifte gegen dessen Widersacher behülflich sein und das Land vertheidigen helfen, wobei es aber unserem Spanheimer frei stehen möge, ob er auch in Zukunft des Erzbischofs Burgmann in Bingen (Clopp) bleiben wolle oder nicht, in jenem Falle würde er die noch rückständigen 200 Mark erhalten, im entgegengesezten aber habe er die bereits empfangene gleiche Summe wieder zurück zu erstatten und endlich müße derselbe, unter der Vermittlung und dem Schiedspruche des Grafen Friederichs III. von Leiningen, eine nochmalige Erbtheilung mit seinem Bruder Heinrich eingehen [159]); die übrigen Artikel dieser Punktation betrafen den Rheingrafen Siegfried und dessen Sohn Werner, welche jedoch nicht hierher gehören. Es ist übrigens von selbst einleuchtend, daß Johannes der Lahme, nebst seinem starkenburger Verwandten, auf die meisten dieser ungerechten Vorschläge ohnmöglich eingehen konnten, daher sich die Verhandlungen darüber bis zum December 1281 ausdehnten, wo dann König Rudolf I., bei seiner Anwesenheit in Mainz, die seitherigen Zerwürfnisse zwischen dem Erzstifte und den spanheimer Grafen beider Linien, sammt ihren Helfern, durch folgenden kurzen und bündigen Sühnvertrag beilegte: Johannes der Lahme, dessen Hausfrau Adelheid und sein Bruder Eberhart sollten für sich, alle ihre Nachkommen und auf immer auf das, durch seinen Bruder Heinrich an das Erzstift veräusserte, Haus Beckelnheim, nebst dessen Zubehörden an Land, Leuten und Erträgnissen verzichten und sein Bruder Heinrich habe den dritten Theil der, ebenfalls an Mainz verkauften Güter und Dörfer, welche man die Abtei nenne, der Erzbischof hingegen die übrigen zwei Drittheile daran zu genießen, in deren Besitze jedoch lezterer durch jenen Heinrich nicht gestört oder beeinträchtigt werden dürfe, die

159) Actum apud Aschaffenburg Anno Domini M°.CC°.LXXXI°. sexta feria proxima post diem beati Gregorii. (13. März). Kremer's diplom. Beitr. 222 2c. No. VI.

Gefangenen aber und ihre Bürgen sollten nach Ausstellung einer gewönlichen Urfehde entlassen werden und endlich müßten die zwei Grafen Johannes in Kreuznach und Heinrich I. in Starkenburg noch zu den Heiligen schwören, diesen königlichen Entscheid stät und treulich zu halten, würden sie aber demselben zuwider handeln und dadurch an dem Erzstifte eidbrüchig werden, so wolle der Monarch mit den Reichsstädten Frankfurt, Friedberg, Wezlar, Gelnhausen, Oppenheim, Oberwesel und Boppart, dem Prälaten gegen jene beistehen, in welchem Falle jedoch weder Graf Friederich III. von Leiningen und sein Sohn, noch die Grafen Eberhart von Kazenelnbogen und Emich IV. von Leiningen denselben Hülfe leisten dürften [160]), und nach Verlauf einiger Tage (17. December) sezte jener König auf Anstehen der Reichsstädte Mainz rc. noch vest, Erzbischof Wernher müße für die in dem spanheimischen und rheingräflichen Kriege aufgewendeten Kosten, mit 2100 Mark entschädigt werden und weil aber der Graf von Kazenelnbogen, der Burggraf in Lahnstein und der Vicedom zu Idstein diese Summe bereits vorgeschossen hätten, so sollte deren diesfällige Forderung aus den Gefällen eines in Boppart neu zu entrichtenden Zolles befriedigt werden, was unsere zwei Grafen ebenfalls besiegelten [161]).

Im Beginne desselben Jahres, in welchem durch die eben besprochene Sühne des zwar friedliebenden, jedoch bei dieser Gelegenheit nicht energischen, Rudolfs I. die äusserst nachtheiligen Wirren mit dem mainzer Prälaten beendigt waren und die Ruhe wieder hergestellt ward, hatte unser Graf in Verbindung mit seiner, eben so wohlwollend gesinnten, Ehehälfte Adelheid, in der Hoffnung dadurch das Heil ihrer Seelen zu befördern, dem Provinzial des Carmeliten-Ordens die Sanct Nicolaus-Capelle oder Kirche in der Stadt Kreuznach, mit allem was damit verbunden war, aus freien Stücken zum Eigenthume übergeben, welche Freigebigkeit nachher die Errichtung eines Carmeliter-Conventes

---

[160]) Dit geschach zu meinzen da man hatte von cristes geburte tusent iar. zwei hundert iar. vnde ein vnde achzic iar. imme nuenden iare. vnses kunikriches. an sente Lucien abende. (12. Dec). Orig. im Arch. zu Str. Fasc. IV No. 7 und sp. Copb. in K. B fol. CCCLXXXV. Dieselbe ist auch in lateinischer Sprache unrichtig abgedruckt in Trith. Chron. sponh. fol. 291 ad a. 1281, Gudeni Cod. dipl. mog. I, 782 No. 364 und in Orat. de Dioec. Beckelnheim pag. 30. — Böhmer in Reg. Imp. ab a. 1246—1313 pag. 110 macht zwei Urkunden daraus.

[161]) Gudeni Cod. dipl. mogunt. I, 784 No. 365.

daselbst zur Folge hatte [162]). Nach Jahresfrist verzichteten der Bischof Friederich von Speyer und sein Domcapitel auf ihre sämmtlichen Ansprüche und Berechtigungen an die Burg Beckelnheim mit allen Zubehörden, welche der Erzhirte Wernher und dessen Domcapitel von dem Grafen Heinrich von Spanheim für 1040 Mark aachner Pfenninge käuflich erworben hätten, jene hießen zugleich diesen Kauf gut und stellten dem Erzstifte Mainz ihre Rechte daran zu [163]) (es kann jedoch nicht ermittelt werden, wie solche Ansprüche an das Bisthum Speyer gekommen seien und worin sie bestanden haben), für welchen Verzicht jener Erzbischof dem speyerer Oberhirten und seinem Capitel gestattete, Burgen, Gefälle und Güter, bis zum Belaufe der Kaufsumme von Beckelnheim zu 16,000 Mark aachner Pfenningen, von mainzer oder anderen Lehensleuten auf irgend welche Weise zu erwerben und zu besitzen [164]). Als König Rudolf I. um diese Zeit in der Stadt Oppenheim Hof hielt, erschien vor demselben die edle Frau Margaretha von Beckelnheim, die Mutter unseres Grafen Johannes, mit der Klage gegen ihren Sohn, daß er ihr hinsichtlich ihrer Mitgift (wozu auch zuverlässig die jezt verkaufte Veste Beckelnheim gehörte, worauf ihr Heurathsgut verschrieben worden war und wovon sie auch als Wittwe den Namen führte) Unrecht thue und sie benachtheilige, daher jener Monarch, auf Anstehen der beiderseitigen Freunde derselben, dieser Beschwerde folgendermaßen abhalf: der Sohn müße seiner Mutter zur Befriedigung ihrer Forderungen jedes Jahr 50 Mark guter mainzer Pfenninge auf diejenigen Güter anweisen, die er bei dem, zur vorderen Grafschaft Spanheim oder zu Kreuznach gehörigen, Saanwalde inne habe, welche Summe in zwei jährlichen Terminen, nämlich zur Hälfte in der Mitte des Monates Mai und halb auf Michaelistag, entweder in Bingen oder auf dem Rupertsberge, durch den Grafen oder dessen Erben zu entrichten seien, womit jene Wittwe, statt des Genusses ihrer Mitgift, zufrieden sein und keine weiteren Ansprüche mehr an ihren Sohn machen wolle; würde jedoch derselbe oder seine Nachkommen diese

162) Datum apud Crucenacum Anno Dni. M°.CC°.LXXX°. primo in die Sti. Sebastiani Martijris. (20. Januar). Coblenzer Provinzialarchiv; siehe auch Würdtwein Monasticon palat. V, 354 No. 87.

163) Datum apud Olmene. Anno dni. Mill.CC.LXXXIJ. III. Idus Januarij. (11. Januar). Cod. perg. mogunt. im kgl. Reichsarch. zu München I fol. 202 b.

164) Datum apud Olmene Anno Dni. Millesimo CCLXXXII. III. Idus Januarij. (11. Januar). Würdtwein subsid. dipl. IV, 344 No. XCIX.

Uebereinkunft nicht halten und der Frau Margaretha die genannte Summe zur bestimmten Zeit nicht erlegen, so möge sie ihren Sohn an seine eingegangene Verpflichtung mahnen und wenn er derselben in Monatsfrist nicht nachkomme, so solle gegenwärtiger Vertrag aufgehoben, die Frau von Beckelnheim aber wieder in ihr früheres Recht und in alle Anforderungen bezüglich ihrer Mitgift daselbst eingesezt sein; die vermittelnden Verwandten und Freunde bei dieser Vereinbarung waren die Grafen Gotfried von Sayn, Heinrich I. von Starkenburg, Friederich III. von Leiningen und Eberhart von Kazenelnbogen, die auch nebst den beiden Parthien und dem Könige dieselbe durch ihre Siegel beglaubigten [165]).

Unser Johannes und der mainzer Erzbischof Wernher, vor nicht gar langer Zeit die erbittertsten Widersacher, verwandelten sich nun plötzlich in die dicksten Freunde und Anhänger, denn sie schloßen Anfangs Mai 1282 einen ewigen und vesten Bund mit einander ab, der für sämmtliche Erben des Grafen, sowie für alle Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhle und auch für das Domcapitel bindende Kraft haben sollte, worin sie sich gegenseitig und im Allgemeinen jede thunliche Hülfe und allen möglichen Beistand und zwar Jeder auf eigne Gefahr und Kosten, gegen andere zusagten, wobei jedoch der Spanheimer folgende mit ihm nahe verwandten Grafen, Gotfried von Sayn, Heinrich I. den Starkenburger, Heinrich II. von Zweibrücken, Eberhart von Kazenelnbogen, nebst Emich IV. und Friederich den Jungen von Leiningen seinerseits ausnahm und dann durch beide noch folgendes ausbedungen ward: gegen den Landgrafen von Hessen, mit welchem der Prälat eben in Fehde begriffen wäre, seie der Graf nicht schuldig lezterem zu helfen, es geschehe denn aus freien Stücken, falls aber der Landgraf das durch Mainz angebotene Recht nicht annehmen wolle u. s. w. dann habe der Spanheimer die Pflicht, das Erzstift gegen denselben treulich zu unterstützen und um den Frieden unter sich zu erhalten, sezten beide für sich und die Ihrigen weiter noch vest, keiner von ihnen dürfe des andern Leute und Leibeigne als Bürger in seine Städte, oder die beiderseitigen Burgleute in ihre Vesten aufnehmen, ohne des andern Zustimmung; seie indessen der geistliche Herr gesonnen in seinem Gebiete eine neue Burg zu errichten, so müße ihm Johannes

[165]) Datum Oppenheim XIII°. Kl. Febr. Indict. Xa. Anno dni. M°.CC°.LXXX°. Scdo. Regni vero nri. anno IX°. (19. Januar). Orig. im Arch. zu Str. Fasc. IV No. 8 und sp. Copb. in K. B folio CCLXXII b.

gegen diejenigen Hülfe leisten, welche ihn daran hindern wollten, würde aber dieser mit dem Grafen Heinrich von Veldenz spännig werden, so dürfe Wernher demjenigen von beiden nicht beistehen, welcher den durch ihn dargebotenen Rechtsweg zur friedlichen Beilegung des Spannes ausschlage, sondern dem andern, der die mainzer Vermittlung annehme und schlüßlich hieß es noch, wenn Johannes der Lahme oder seine Erben und Nachkommen gegen die Bestimmungen dieses Bündnißes handeln würden, so wären sie nicht nur aller Lehen des Erzstiftes verlustig, sondern die ebengenannten Grafen von Kazenelnbogen und von Leiningen seien dann auch nicht verbunden, jenen Meineidigen zu helfen, welche Gottlosen überdem noch den Bann der heiligen Kirche zu erwarten hätten [166]).

Graf Simon I. von Spanheim-Kreuznach hatte, wie wir uns wohl noch erinnern werden, im J. 1258 sein Hofgut in Sprendlingen dem Hochstifte Worms zu Lehen aufgetragen und, gegen ausdrücklich vorbehaltene, durch den damaligen Bischof auch zugesagte Wiedereinlösung, für 500 Mark verpfändet, allein wegen dieses lezteren Vorbehaltes war dessen Sohn Johannes der Lahme in langwierige Irrungen mit dem wormser Oberhirten gerathen, bis er denselben endlich mit Gewalt aus dem Besitze jenes Hofes und Gutes warf, daher er mit dem Kirchenbanne und seine Grafschaft mit dem Interdicte belegt ward, bis dann endlich der gerechte König Rudolf I., unter der Vermittlung des kazenelnboger Grafen und mit der Einwilligung beider streitigen Theile, auch diesen mißlichen Gegenstand auf nachstehende Weise erledigte: unser Graf müße dem wormser Prälaten das sprendlinger Hofgut, nebst dessen sämmtlichen Erträgen und Rechten auf so lange einräumen, bis derselbe durch die Erhebung der, nach dem binger Martinimarktpreise zu berechnenden, jährlichen Gefälle für die obenbemerkten 500 Mark cölner Pfenninge bezahlt seie und dazu auch noch die Einkünfte eines Jahres für Kosten und Auslagen erhalten hätte, daher Johannes der Lahme zwei durch ihn gewählte Personen mit dem gewissenhaften Vollzuge solcher Anordnung betrauen sollte; seie dies geschehen, so wäre jenes Gut mit seinen Zuständigkeiten wieder freies Eigenthum der spanheim-kreuznacher Linie, welches alles unver-

---

166) Actum Mogunt. Anno Dni. M⁰.CC⁰.LXXXII⁰. IIIa. Nonas Maij. (5. Mai). Sp. Copb. in K. B fol. CCCCV b.; der Gegenbrief Wernher's ist am nämlichen Tage ausgestellt und findet sich daselbst B fol. CCCLXXXV, ist aber äusserst mangelhaft abgedruckt in Gudeni Cod. dipl. mog. I, 789 No. 368.

brüchlich zu halten der Graf für sich und seine Erben zusagte; würde er aber diesem Entscheide nicht nachkommen, oder vielmehr gegen denselben sein und den Bischof an der Einziehung der jährlichen Erträgnisse hindern, so seie durch den erzstiftischen Stuhl zu Mainz der Kirchenbann nebst dem Interdicte und auch durch den weltlichen Monarchen die Acht über Johannes so wie über dessen Land zu verhängen und zugleich habe dann der mainzer Prälat über denselben und über seine Besitzungen so lange zu gebieten, bis er sich obigem Ausspruche gefügt hätte, welchen Brief ausser dem Könige noch die Grafen Gotfried von Sayn und Eberhart von Kazenelnbogen, sammt den beiden Parthien mit ihren Siegeln bekräftigten [167]) und einige Tage darauf erläuterte der Oberhirte von Worms, Friederich, die in diesem königlichen Entscheide enthaltene Bestimmung, der Graf Johannes müße ihm das Hofgut mit seinen sämmtlichen Einkünften zu dem angedeuteten Zwecke übergeben, noch dahin, daß er von den jährlichen Gefällen desselben nicht mehr einnehmen wolle, als sein Vorgänger, Eberhart, daraus bezogen habe [168]).

Seit einiger Zeit waren mehrere geringfügigen Spänne zwischen dem Grafen Heinrich I. in Starkenburg und zwischen dessen Verwandten Johannes dem Lahmen entstanden, theils über leibeigne Leute und theils wegen der spanheimischen Mannschaften, die jedoch durch des ersteren Bruder, Gotfried von Sayn, welchem beide Theile den Entscheid übertrugen, im J. 1283 dadurch gütlich beigelegt wurden, daß derselbe die streitigen Leibeignen theilte und den zwei Herrn die ihnen künftig zugehörigen anwies, worüber jeder einen besonderen Zustimmungsbrief ausstellen mußte, worin die sogenannten armen Leute männlichen und weiblichen Geschlechtes namentlich verzeichnet sind; der Ausspruch Gotfrieds über die Mannschaften fiel aber folgendermaßen aus: sämmtliche von der Grafschaft Spanheim belehnte und zu derselben von Alters her gehörende Vasallen sollten jenen Grafen, Heinrich I. und Johannes, mit gleichen Rechten, Nutzungen und Ehren gemeinsam zustehen, wünsche oder verlange indessen einer von ihnen eine Theilung

[167]) Dat. et act. Worm. XII Kl. Julij Indce. Xa. anno dni. M⁰.CC⁰.LXXX⁰. scdo. Regni vero nri. Anno IX⁰. (20. Juni). Orig. im Arch. zu Str. Fasc. I No. 6 und sp. Copb. in K. B fol. XXIII b. et XXIIII.

[168]) Datum et Actum. Anno dni. Mill⁰.CC⁰.LXXX⁰. Scdo. In die bti. Joh. Bpte. (24. Juni). Orig. im Arch. zu Str. Fasc. IV No. 9 und sp Copb. in K. B fol. XXIIII.

ihrer Manne, so könne dieselbe, falls der andere keine Einsprache oder Schwierigkeiten dagegen erhebe, vollzogen werden und zwar auf die Weise, daß jeder die Hälfte erhalte, jedoch sollten diejenigen Güter, welche der Starkenburger von Wilhelm von Schwarzenberg und von Wynand von Cröve erkauft hätte, demselben verbleiben, aber dagegen seie dem Grafen Johannes in Kreuznach gestattet, von den übrigen ihnen gemeinschaftlich verbleibenden Vasallen ebenfalls Lehengüter bis zum Werthe von 500 Pfund trierer Pfenningen käuflich zu erwerben und zu besitzen, durch welche Anordnungen die Gemüther wieder beruhigt waren [169]). Beide Grafen machten auch einige Jahre später von der ihnen in diesem lezten Vergleiche zugestandenen Vergünstigung Gebrauch und theilten 1286 ihre Lehensmänner in zwei gleiche Hälften und aus einem Actenstücke, in welchem Johannes die seinem Vetter Heinrich I. zugefallenen spanheimer Vasallen ihrer ihm bisher schuldig gewesenen Pflichten entließ und sie ermahnte ihrem jetzigen Herrn zu huldigen, ihm den Eid der Treue zu leisten und zu gehorsamen, lernen wir die meisten derselben mit Namen kennen, nämlich den edeln Wirich von Dun, dann die von Bruche, Waldeck, Erenberg, Schwarzenberg, Schmideburg, Hepenheft, Wilz, Sulz, Schelm von Bomersheim, von Liebesberg, Starkenburg, Merxheim, Craß, Herrenstein, Lewenstein, Grumbach, Struppenhaber, Kestelun, Soren, Thurn, Virnzal, Costenz, Bicken, Hunoltstein und Stein; dies waren die damals zur hinteren Grafschaft gehörenden Vasallen [170]), daß aber die zur vorderen Grafschaft zählende Lehensleute nicht minder zahlreich waren und überhaupt der spanheimer Lehenhof mit der Zeit immer beträchtlicher und bedeutender wurde, werden wir aus einem am Schlusse dieses Werkes beigegebenen alphabetischen Verzeichnisse aller Vasallen, nebst Angabe ihrer Lehenstücke, aus dem vierzehnten und aus der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, mit Vergnügen ersehen. Am nämlichen Tage stellte derselbe Johannes, um jeder Veranlassung zu künftigen Irrungen zuvorzukommen, dem Heinrich I. von Starkenburg noch eine

[169]) Diese vier Urkunden sind an einem Tage in Kirchberg ausgestellt; drei davon sind abgedruckt in Kremer's dipl. Beiträgen 234 bis 244 die Nummern VIII, IX u. X, die vierte aber befindet sich im Arch. zu Str Fasc. IV No. 11: Datum et Actum in Kirperg anno dnj. M⁰.CC⁰.LXXX⁰. tercio. Sabbato proximo aute festum Kathedre sci. Petri. (20. Februar).

[170]) Datum Anno Domini M.CC.LXXXVI. feria quinta proxima post Margarete Virginis. (18. Juli). Kremer's dipl. Beitr. zur teutschen Geschichtskunde 244 No. XI.

Versicherung darüber aus, daß vier ihrer Burgmänner diejenigen Lehen, welche durch sie früher gebessert oder vermehrt worden seien, genau zu untersuchen, dieselben gleichfalls in zwei Theile zu verlegen und dann darüber zu entscheiden hätten, wem von ihnen beiden sie zufallen sollten, welchem Ausspruche sich in jeder Hinsicht zu fügen, sie jetzt schon zusagten und endlich gab jener Johannes seinem genannten Vetter Heinrich I. noch das feierliche Versprechen, daß, wenn sich späterhin noch andere Vasallen finden oder herausstellen würden, die der Grafschaft Spanheim von jeher mit Lehenspflichten zugethan gewesen wären, diese ebenfalls, ehrlich und aufrichtig, wie die früheren, gleichheitlich unter sie beide zu theilen seien [171]).

Herr Theodorich von Dun und seine sämmtlichen Kinder, weltlichen und geistlichen Standes, gaben 1287 unserem kreuznacher Grafen die Zusage, ihn für alle Verbindlichkeiten, die er für jenes Theoderich's Sohn, Heinrich, mit dem veldenzer Hause eingegangen seie, gänzlich frei und schadlos halten zu wollen [172]). Die oben erwähnten Vettern der zwei spanheimer Haupt-Linien, Heinrich I. und Johannes der Lahme, hatten damals auch noch einen kleinen Zwiespalt über die Theilung der ihren Vätern früher gemeinsam verbliebenen Vesten Spanheim und Dille, nebst deren Burgmännern und der bei jenen Burgen gelegenen Gütern, welchen sie durch ihre Verwandten, die Grafen Eberhart und Walram von Zweibrücken, die ihr ganzes Vertrauen besaßen, nach sorgfältiger Berathung und reiflicher Untersuchung, auf folgende Weise entscheiden ließen: die fraglichen Vesten, die darin befindlichen Burgleute und die dabei liegenden noch ungetheilte eigenen Güter, sollten in zwei gleiche Theile geschieden und jedem von ihnen die Hälfte zugewiesen werden, welchen Ausspruch in jeder Hinsicht zu befolgen, sie beide aufs zuverläßigste gelobten, würde jedoch einer von ihnen diese Zusage nicht halten und auch durch jene Vermittler eines solchen Treubruchs für schuldig erkannt werden, aber nach vorausgegangener Mahnung den begangenen Fehler in Monatsfrist nicht wieder gut machen, so seie derselbe dann in diejenige Strafe verfallen, welche jene zweibrücker Grafen, so wie der Herr von Heinsberg und der Graf von

171) Beide Urkunden sind gegeben: Datum Anno Dnj. Mill°.CC°.LXXX°. Sexto. feria quinta proxima post festum be. Margarete virg. (18. Juli). Orig. im Arch. zu Str. Fasc. IV No. 14 a u. b.

172) Dat. Anno dnj. M°.CC°. Octog. septmo. Evcharij Epi. (20. Februar). Orig. daselbst Fasc. IV No. 16.

Sayn über ihn verhängen würden, worauf die obgenannten spanheimer Herrn beider Linien zum Schluße noch erklärten, die Burgmanne in den zwei Vesten sollten wie bisher in ihren Rechten und Ehren daselbst sitzen bleiben [173]).

Graf Johannes ließ sich im Mai des Jahres 1287 für 200 Mark cölnischer Pfenninge durch den Pfalzgrafen Ludwig II. oder den Strengen zum Burgmanne in der Veste Stromburg aufnehmen [174]), wodurch er in nähere Berührung mit diesem einsichtsvollen und vielvermögenden Fürsten kam und um sein freundschaftliches Verhältniß, in welchem derselbe mit der, dem heil. Christoph geweiheten, Propstei Ravengiersburg stand, augenscheinlich zu bethätigen, ertheilte er 1288 den dortigen Brüdern die Versicherung, keinen ihrer Kirche, oder dem heil. Christoph, zugehörigen Leute in seine Stadt Kirchberg als Bürger aufnehmen zu wollen, verbunden mit der Erklärung, diejenigen ihrer Leibeignen, welche seine Beamten während der lezten sechs Jahre in jene Stadt zugelaßen hätten, müßten der Propstei, gleich den übrigen Sanct Christophsleuten, jährlich 100 Pfund trierer Pfenninge entrichten [175]); im darauf folgenden Jahre verglich sich derselbe, sammt seiner Adelheid und seinen Brüdern Eberhart und Luther, vor dem Gerichte zu Kreuznach mit dem mainzer Erzbischofe Wernher wegen der in der kreuznacher Mark gelegenen und zum Burglehen in Clopp gehörigen Güter und Korngülten [176]), und im December bescheinigte Kuno von Bergheim im Elsaße, unser Graf habe bei dem Sohne des Rudeger's, eines Münzer's in Hagenau, Namens Johannes, eine Schuld von 10 Pfund straßburger Pfenninge, wofür er Bürge gewesen seie, abgetragen, er sagte denselben zugleich von aller Schuld, Schaden und Atzung, die auf jene 10 Pfund gegangen seien, los und verzichtete auf alle sonstigen Ansprüche wegen dieser Sache, was der Gläubiger Johannes aus

---

173) Actum et Datum Anno Dnj. M⁰.CC⁰.LXXX⁰. septimo. Mathie Apli. (24. Februar). Orig. im Arch. zu Str. Fasc. IV No. 15, auch neues sp. Copb. in K. No. 1 fol. 211—214 und Crollii Orig. bipont. Parte II Vol. I, 251 No. VII.

174) Datum Trayshin Anno dni. M⁰.CC⁰.LXXX⁰. VII⁰. Kalend. Maij. (1. Mai). Pfälzer Copb. in Frankfurt fol. 306 b.

175) Actum et Datum Anno Dni. M⁰.CC⁰.LXXX⁰. octauo jn die beati Bartholomej Apostoli. (24. August). Würdtwein subsid. diplom. V, 427 No. 165.

176) Anno dni. M⁰.CC⁰.LXXXVIIII in vigilia Purificacionis beate Marie Virginis. (1. Februar). Ej. subsid. dipl. nova IX, 246 No. 142.

Hagenau, unter dem Siegel jenes Bürgen von Bergheim, ebenfalls erklärte [177]). Mit dem Beginne des nächsten Jahres hatte jener Graf seine Einwilligung ertheilt, daß der Ritter Herrman von Kestilun, Burgmann daselbst, die Mitgift seiner Ehehälfte Sophia auf Güter und Gülten zu Hecke, Radilsbach, Sunnenbach und Eulce verschreiben dürfe [178]), und in demselben Monate freiete König Rudolf I., um die treuen und aufrichtigen Dienste bleibend zu belohnen, welche Johannes der Lahme ihm und dem Reiche vielfältig erwiesen hätte, dessen Stadt oder bevestigten Ort Kreuznach mit den nämlichen Immunitäten, womit seine Vorgänger, die römischen Kaiser und Könige, solche Städte gewönlich zu beschenken pflegten, indem er derselben und ihren Bürgern alle Freiheiten, Ehren, gute Gewonheiten und Rechte verlieh, wie sich deren die Stadt Oppenheim zu erfreuen habe [179]).

Die Lebenstage unseres Grafen gingen zur Reige und wir fanden aus dem J. 1290 nur noch folgende wenige Nachrichten von ihm: vorerst übertrug der Rauhgraf Georg die Irrung zwischen sich und demselben wegen der rauhgräflichen Unterthanen, die sich in Kreuznach angesiedelt hatten, den Rittern Rudolf von Ausenbruch, Philipp Ulner und Peter von Narheim zur Entscheidung und versprach, alles genehmigen zu wollen, was dieselben, wenn jene Leibeignen mit seinem Bruder getheilt wären, darüber vestsetzen würden, wie es bezüglich der übrigen zwischen ihm und dem Spanheimer aufs künftige gehalten werden sollte [180]) und in derselben Stunde schloßen beide folgendes innige Schutz- und Trutzbündniß auf vier Jahre lang ab, sich nämlich gegen jeden andern, mit Ausnahme des Königs Rudolf, der Grafen Friederich von Leiningen, Vater und Sohn, so wie der Rauhgrafen Heinrich und Ruprecht, jeder auf seine Gefahr und Kosten, mit fünfzehn wohlgerüsteten Mannen beizustehen, würde aber einer unter

177) Dirre Brieff wart gegeben nach gots geburt zwolff hondert Jare und nune und Achtzig Jare An sant Johannes dage nach wihenacht. (27. December). Sp. Copb. in K. B fol. CXXIIII.

178) Datum anno dnj. M⁰.CC⁰.XC⁰. mense Januarij octava sci. Stephani proto mart. (3. Januar). Orig. im coblenzer Provinzialarchiv spanheimer Abth. No. 9.

179) Datum Erfordie V Idus Januarij Indiccione tercia Anno dnj. M⁰. ducentesimo LXXXX⁰. Regni vero nri. Anno XVII⁰. (9. Januar). Sp. Copb. in K. B fol. XXX b.

180) Datum Anno Dni. M⁰.CC⁰.XC⁰. In Octaua Pasche. (9. April). Daselbst B fol. CCLXVII a.

ihnen von Jemand überfallen, der dessen Gebiet mit Brand und Raub verwüsten wolle, so müße jeder dem anderen mit seiner ganzen Kraft und Macht zu Hülfe kommen und endlich ernannten sie noch, zur Schlichtung der unter ihnen etwa sich ereignenden Mißhelligkeiten, vier ihrer Burgmanne, welche auch während dieser vier Jahre jedem der zwei Herrn, einem wie dem andern gehorchen müßten und zugleich in deren Vesten Zugang haben sollten, jedoch dürfe, um den Frieden unter sich zu erhalten, keiner derselben ständig darin aufgenommen werden [181]). Trithem erzählt uns aus dem Jahre 1290 noch eine Begebenheit, bei welcher auch unser Graf betheiligt war; ein Dieb hatte nämlich zu Kreuznach eine ansehnliche Summe gestohlen, er ward eingefangen und zum Tode des Galgens verurtheilt, nachdem ihm vorher durch die Tortur das Geständniß ausgepreßt worden war, an welchem Orte in der Grafschaft Veldenz er das geraubte Geld vergraben hätte, worüber nun ein heftiger Streit zwischen dem Spanheimer und Heinrich von Veldenz entstand, indem jener ganz richtig behauptete, das an dem vom Diebe bezeichneten Platze würklich aufgefundene Geld gebühre dem Bestohlenen, dieser aber im Gegentheile darauf bestand, es gehöre demjenigen Landesherrn in dessen Gebiete der Schatz gefunden worden seie und es war nahe daran, daß darüber eine Fehde entstanden wäre, wenn nicht der Erzbischof Gerhart von Mainz die Sache vermittelt und den Raub, wie billig und recht, dem Eigenthümer zugesprochen hätte [182]).

Johannes der Lahme scheint in der ersten Häfte des Jahres 1291 den Weg alles Fleisches gegangen zu sein [183]), da seine Lebensgefährtin Adelheid schon im Juli des genannten Jahres urkundlich als Wittwe vorkommt und die Vermuthung liegt nahe, die gräfliche Gruft in dem Kloster Pfaffenschwabenheim habe sowohl seine, als seiner zweiten Gattin irdischen Ueberreste aufgenommen, ob wir gleich keine schriftlichen oder monumentalen Beweise darüber geben können, weil die Mönche zu Spanheim hinsichtlich der Aufzeichnung solcher Vorgänge in der kreuznacher Linie, ihrer gnädigen Schirmherrn und ausgezeichneten Wohlthäter, unverantwortlich nachläßig waren. Derselbe war

---

181) Datum anno dni. M^o^.CC^o^. Nonagesimo in Octaua Pasche. (9. April). Vidimirte Copie im Arch. zu Str. Fasc. IV No. 18.

182) Trith. Chron. sponh. fol. 293 ad a. 1290.

183) Zillesius sagt ganz kurz in seiner Genealogia sponhemica unter No. 19: „starb umbs Jahr 1291".

zweimal vermählt und zwar zuerst mit Katharina, einer Tochter des Grafen Diethers II. von Kazenelnbogen und einer Schwester Eberharts, dessen wir bisher schon mehrmals gedachten [184]); sie scheint keine Nachkommen geboren zu haben und frühzeitig zu Grabe gegangen zu sein, indem Johannes bereits 1265 in die zweite Ehe mit Adelheid, einer Tochter des Grafen Emichs IV. von Leiningen, des Gründers der landecker Linie, getreten war, der seiner Tochter in dem Hinlichsbriefe eine Mitgift von 1200 Mark cölner Pfenninge verschrieb, bei welcher Gelegenheit auch zugleich die Schwester unseres Johannes, Imagina oder Imena, dem Sohne jenes leininger Grafen, ebenfalls Emich geheißen, verlobt ward, mit einer durch ihre Mutter Margaretha verwilligten Aussteuer von 600 Mark cölnisch, welche Verbindung jedoch später nicht vollzogen wurde, obgleich jener Emich IV. der spanheimer Familie für seine sämmtlichen Zusagen 22 Bürgen gestellt hatte [185]). Diese zweite Ehe war mit sechs Kindern gesegnet, mit vier Söhnen und zwei Töchtern; jene hießen Simon II., der den spanheimer Stamm fortpflanzte und Johannes, von dem die Herrn von Koppenstein abstammen; die beiden andern aber, Emich und Gotfried, waren geistlichen Standes und zwar ersterer Domherr zu Mainz, Archidiaconus und Chorbischof zu Lüttich und Pfarrer zu Kirchberg, der schon im J. 1281 und dann bis 1323 [186]) vorkommt und dieser erscheint als Dechant zu Sobernheim in den Jahren 1314 und 1316 [187]); die älteste Tochter Anna ward 1299 mit dem Grafen Ludwig von Rieneck vermählt [188]) und Adelheid die Jüngere nahm den Schleier in Nonnenmünster bei Worms und kommt nur einmal vor im J. 1296, wie wir später vernehmen werden.

Ehe wir nun das Leben und Würken jenes Simon's II. und seiner Nachfolger aus der kreuznacher Linie erörtern, haben wir, um unserer Aufgabe zu genügen, nämlich eine vollständige Geschichte des gräflich spanheimischen Gesammthauses zu liefern, die unerläßliche

---

184) Kremer's dipl. Beitr. S. 162, 172 u. 179; Wenck's hess. Landesgesch. I S. 268 und Trith. Chron. sponh. fol. 291.

185) Actum et datum Anno dnj. M⁰.CC⁰.LX⁰. quinto Dnica. Letare Jherusalem. (15. März). Orig im Arch zu Str. Fasc. XVIII No. 2 und sp. Copb. in K. B fol. XI a u. b.

186) Würdtwein subsid. dipl. nova III, 123 No. 38.

187) Joannis Spicileg. tab. et litt. veterum 193 No. 46 et pag. 243.

188) Wenck's hess. Landesgesch. I Urkundenbuch 293 No. 377: Dirre Brif ist gegeben vnd gescriben, nach Cristes Geb. 1299 Jare.

Pflicht, hier zwei wichtige Episoden einzuschalten, deren eine die Wittwe Johann's des Lahmen, Adelheid und das väterliche leiningische Erbe derselben betrifft, die andere aber die Schicksale der, durch den Sohn Simon's I., den Grafen Heinrich, mittelst der Erbschaft seiner Gattin Kunigunde von Bolanden gegründeten, bolander oder tannenfelser Seiten-Linie am Donnersberg, bis zu deren Erlöschen, behandelt.

II. a.

Adelheid, die Wittwe Johann's des Lahmen von Spanheim-Kreuznach und deren leiningisches Erbe.

Graf Heinrich, welcher die spanheim bolander oder tannenfelser Linie ins Leben rief, hatte, wie uns leider aus dem Vorhergehenden bekannt ist, den kreuznacher Stamm um die Veste und Herrschaft Beckelnheim gebracht und dadurch seinem älteren regierenden Bruder Johannes dem Lahmen, so wie überhaupt der Grafschaft Spanheim vielen Nachtheil verursacht und kaum war aber lezterer 1291 Todes verblichen, so bereitete der jüngste weltliche Bruder Eberhart seiner Schwägerin, der Wittwe Adelheid, durch seine Erbansprüche auf die väterlichen Besitzungen, wieder neue Bedrängnisse, daher dieselbe für nothwendig erachtete, um sich vor möglichem Schaden zu wahren, mit ihrem nahen Verwandten, dem Grafen Friedrich IV. von Leiningen, für sich und ihre Kinder sogleich ein Bündniß abzuschließen, worin er derselben für alle Fälle treue Hülfe, so wie den kräftigsten Beistand zusicherte und mit ihr auch noch vier, theils spanheimische, theils leiningische Burgmänner als Schiedsrichter über künftige Irrungen erwählte, welche auch zugleich die größere oder geringere Anzahl der Reisigen zu bestimmen haben sollten, die jener Graf der Bedrängten zu Hülfe senden müße [189]). Mehrere Tage darnach gab der Rheingraf Sifried der Aeltere seine Einwilligung dazu, daß sein Sohn Werner unserer Wittwe Adelheid als Vormünderin ihrer Kinder, 20 Morgen zu dem rheingräflichen Hofe in Kreuznach gehörige Aecker, nebst anderen Geldzinsen und einer Hafergülte daselbst, vor den Gerichtsschöffen um 50 Mark cölner Pfenninge übergab, für welche Summe der selige Johannes der Lahme jenen Werner zu seinem Burgmanne angenommen

[189]) Datum et actum Anno Dni. M⁰. Ducentesimo LXXXX⁰. primo Octaua Johannis baptiste. (1. Juli). Aus einem Copialbuche, siehe auch Kremer's dipl. Beiträge 247 No. XII.

hatte, die er nun so lange als spanheimer Burglehen tragen sollte, bis ihm dafür andere Güter verschrieben würden [190]). Während der folgenden Monate ernannte man vier Rathsleute, namentlich den Johann von Randeck und Herman Muchelin von einer, so wie Ulrich von dem Steine und Philipp von Leyen von anderer Seite, welche die Zerwürfniße der Wittwe Adelheit und ihrer Kinder mit ihrem Schwager Eberhart untersuchen und darüber sprechen sollten, allein weil diese zu keinem einhelligen Urtheile kommen konnten, so nahmen sich die Grafen Friederich IV. von Leiningen und Walram I. von Zweibrücken als Obmänner dieser Sache an, um sie entweder in der Minne oder mit dem Rechte, beizulegen, die dann auch, nachdem sie sich vorher noch mit erfahrnen Männern darüber berathen hatten, nachstehenden Entscheid erließen: wegen des „phaht" oder des Vertrags (pactum) [191]) den der verlebte spanheimer Graf Johannes in Kreuznach mit seiner Mutter Margaretha, zur Sicherstellung ihres Witthums oder ihrer Leibzucht 1282, errichtet hätte, dürfe Niemand Ansprüche an dessen Kinder erheben, so lange die Großmutter noch am Leben seie und eben so stehe auch keinem Familiengliede ein Recht zu, den Witthum jener Adelheid anzugreifen, weil sie denselben über zehn Jahre lang ruhig besessen hätte und ihn auch bis an ihr Lebensende zu genießen habe und endlich fällten sie hinsichtlich der von Eberhart angesprochenen Passivlehen, welche die Kinder Johanns des Lahmen empfangen hätten und aber deshalb jenem mit Recht gehorsam sein wollten, noch folgendes Urtheil: er dürfe sich derselben nicht anmaßen, ohne die Genehmhaltung der betreffenden Lehensherren, deren Ausspruche er sich unbedingt unterwerfen müße [192]).

Dieser Entscheid, welcher alles auf den rechtlichen Besitzstand zurückführte, war allerdings für jenen Eberhart nichts weniger als günstig und da er auf diesem Wege nichts erlangen konnte, trachtete er darnach, einen Theil der väterlichen Güter vergleichsweise zu erhalten und so brachte er es endlich im J. 1292 dahin, daß ihm, vermöge eines Spruches jenes leininger Grafen und Johanns II. von

190) Actum Anno dnj. M°.CC°. Nonagesimo primo In die bte. Margarete virginis. (13. Juli). Sp. Copb. in K. Fasc. fol. XXI b.

191) Scherz glossar. germ. medii aevi II fol. 1221.

192) Dirre brief wart gegeben zu Crucenache an deme nehesteme Mantage vor aller heilgen vorvire do man zalte ꝛc. dusent zweihundert Nunzich Jar vnd ein Jahr. (28. October). Orig. im Arch. zu Str. Fasc. IV No. 20, s. auch Crollii Orig. bip. P. II. Vol. I, 256 No. IX.

Spanheim-Starkenburg, die Wittwe und ihre Kinder die halbe Burg Dille, wie sie sein Bruder Johannes der Lahme besessen hätte mit Burgmannen, Rechten und Zubehörden, nebst einem achten Theile der Stammveste Spanheim, so wie jener Johannes II. die Hälfte davon mit allen Gerechtsamen umd Gewohnheiten inne habe, abtreten und einräumen, ferner demselben auch einen jährlichen Zins von 300 Marken auf Güter bei den genannten zwei Vesten sicher anweisen und ihm endlich noch ein für allemal 700 Mark cölner Pfenninge in bestimmten Fristen entrichten mußten, für welche Geldrenten er durch die beiden gräflichen Vermittler den theilweisen Genuß der Wälder bei jenen Vesten, so wie auch die abwechslende Theilnahme an der Besetzung der Kirche zu Sohren, in Gemeinschaft mit den Söhnen Johann's des Lahmen, zugesichert erhielt [193]) und nicht lange darauf lebten unsere Adelheid und ihre Söhne mit dem Ritter Paris von Einden in Fehde, während welcher sie denselben und seine Kinder sehr bedrängten und beschädigten, jedoch errichteten sie bald einen gütlichen Vergleich mit einander, worin lezterer auf alle Vergütung des angerichteten Schadens verzichtete und sich nebst seinen Söhnen, Verwandten und Freunden eidlich anheischig machte, wegen des Vorgefallenen an jener Gräfin und an den Ihrigen später keine Feindseligkeiten auszuüben, oder sie seien sonst ehrlos und eidbrüchig, welche Zusage der strenge Ritter Bertram von Wadenow mit seinem Siegel bezeugen mußte [194]). Obgleich Graf Eberhart in vorstehender Uebereinkunft zugleich auf jede weiteren Ansprüche an väterliches und mütterliches Erbe, es mochte bestehen in was es wolle, Verzicht geleistet hatte, so ist es doch mehr als wahrscheinlich, er seie mit den ihm durch jene beiden Grafen zugesprochenen Gütern und Gefällen nicht zufrieden gewesen, sondern er habe seiner Schwägerin deshalb immer noch Unannehmlichkeiten bereitet, oder ihr sogar die Fehde erklärt, denn der eben genannte Bertram von Wadenow, sein Bruder Sybodo und vier Ritter von Lichtenberg, denen die Wittwe Adelheid und ihre zwei Söhne Simon II. und Johannes, das früher erkaufte Haus, Loch geheißen und unter der Burg Stein (Oberstein) gelegen, wieder zurückgegeben

[193]) Datum anno dni. M⁰.CC⁰.XC⁰. scdo. feria tercia post pascha. (9. April). Orig. im Arch. zu Str. Fasc. IV. No. 21 und gedruckt in Kremer's dipl. Beiträgen 250 No. XIII.

[194]) Datum et actum Anno dnj. M⁰.CC⁰. nonagesimo scdo. In vigilia Assumpcionis bte. virginis. (14. August). Sp. Copb. in K. B fol. LXXI b.

hatten, gelobten deswegen bei ihrem Eide 1293, unserer gräflichen Wittwe, ihren Söhnen und Helfern dürfe während ihres noch andauernden Streites mit dem Junker Eberhart von Spanheim aus dem gedachten Hause, weder durch denselben, noch durch dessen Helfer, kein Schaden oder Nachtheil zugefügt werden, würde aber dieses Versprechen von jenem Bertram und dessen Genossen nicht gehalten, so sollten dann deren Herrn, nämlich Wyrich der Dynaste von Dun und Buzel vom Stein, ermächtigt sein, der Gräfin und den Ihrigen gegen dieselben beizustehen und Hülfe zu leisten [195]); unserer Adelheid begegnen wir nur noch einmal urkundlich im J. 1296, als sie mit ihrer jüngsten gleichnamigen Tochter, welche in Nonnenmünster bei Worms eingekleidet war, von der Aebtin Ida und von dem Convente zu Wargawill einen, auf einem Hause bei Marsal ruhenden, jährlichen Zins von 5 Schillingen Hellern, um 5 Pfund Heller käuflich an sich brachte, über deren richtigen Empfang jene Ida einen Schein ausstellte [196]), und allem Vermuthen nach wurde die Wittwe Adelheid nicht lange darauf vom Tode dahin genommen.

Nach ihrem Hinscheiden nahmen die Erbansprüche des Grafen Eberhart eine andere Wendung, denn er erhob dieselben später gegen seine Neffen, die damals gemeinschaftlich regierenden Brüder Simon II. und Johannes von Spanheim, jedoch trat er gegen diese nicht so barsch auf, wie früher gegen deren Mutter Adelheid, sondern er suchte sich mit denselben über seine Forderungen gütlich zu verständigen, indem er und seine Ehefrau Elisabetha im Februar 1299 die Erklärung ausstellten, sich bezüglich ihres Erbtheils von Vater und Mutter her an eigenen Erb- und Lehengütern, dem Ausspruche ihrer eben erwähnten beiden Neffen unterwerfen zu wollen [197]), was auch noch in demselben Jahre geschah. Diese zwei Brüder traten nämlich mit der Zustimmung ihrer Geschwister und namentlich des Chorbischofes Emich von Lüttich ihres Bruders, jenem Oheim Eberhart ab: das Haus (Burg) Neve mit allen Zubehörden und einer jährlichen Rente von 200 Marken,

---

195) Datum anno Dni. M°.CC°.XC° tercio die dnica ante festum Primi et Feliciani martyrum. (7. Juni). Aus einer Sammlung, s. auch Kremer's dipl. Beitr. 253 No. XIV.

196) Datum Anno dnj. M°.CC°.XCVI°. In vigilia Bti. Mathei Apli! (20 Sept.). Sp. Copb. in K. B fol. XC b.

197) Actum et datum Frankenfort Anno dnj. M°.CC°. Nonagesimo nono quinta feria proxima ante festum bti. Valentini. (12. Februar). Orig im Arch. zu Str. Fasc. IV No. 23.

ferner den fünften Theil ihrer Hälfte an der Veste Dill mit Burgmannen u. s. w. und endlich noch den Wald Rohrstrut, jedoch mit dem Vorbehalte: wenn Eberhart, oder auch dessen Erben die vorgedachte Jahresrente zu verkaufen beabsichtige, so müße er sie jenen Brüdern, oder ihren Kindern überlassen und zwar jede Mark ablösig mit zehn Marken baarer Pfenninge, wie sie zu Kirchberg gelten; wolle er aber seine Theile an den zwei Burgen veräussern, so seie er gehalten, dieselben zuvor ihnen oder ihren Nachkommen um einen billigen Preis einzuräumen und falls sie nicht gesonnen seien, jene Gegenstände zu erwerben, dann erst dürfe er sie andern zu Kauf anbieten, so wie sich derselbe auch noch anheischig machen mußte, diese Güter aus Haß, Neid oder Arglist nicht zu verschenken, oder sonst auf irgend eine Weise dem spanheimer Hause zu entfremden, oder er und seine Lyse seien sonst „truweloiß, meynedig vnd Ereloiß" und die ihnen eingegebenen Besitzungen müßten dann wieder an ihre Neffen, oder an deren Erben zurückfallen [198]).

Sonst ist uns von diesem Eberhart hinsichtlich unserer Grafschaft nichts weiter bekannt geworden, auch vermögen wir dessen Sterbejahr nicht anzugeben, sondern wir wissen nur so viel, daß er 1305 nicht mehr unter den Lebenden weilte. Zur Gattin hatte er sich Elisabetha oder Lyse, die einzige Tochter des Truchsessen Gerhart II. von Alzey, genommen, welcher in Verbindung mit seiner Ehefrau Mechtilde 1292 ihren Eidam, den Grafen Eberhart und die Seinigen, zu Erben ihres sämmtlichen Vermögens einsezten, nämlich ihren Antheil an der Burg und an dem Truchsessenamte zu Alzey, die Zehnten daselbst, in Rockenhausen, Ilbesheim und Schaffhausen, das Patronat nebst den Zehnten zu Wolfsheim, sammt dem vierten Theile des dasigen Gerichtes und die jährlichen Einkünfte in den Dörfern Gundersheim und Onsheim, welches alles jener Truchseß von dem Pfalzgrafen Ludwig II. zu Lehen hatte, der auch seine Einwilligung zu diesem Vermächtnisse, jedoch unter der Bedingung ertheilte, wann jene Lyse keine Erben hinterlassen würde, so sollte ihr Eheherr den lebenslänglichen Genuß der bezeichneten Güter und Gefälle haben, allein nach seinem Hinscheiden müßten dieselben

[198]) Dirre Brif wart Geben zu kirperch, na vnsers Herregodis Geburthe, Dusent jar, zueihundirt jar, vnd an deme nun vnde nunzigisteme Jare, an Sante Gallen dage. (16. October). Orig. im Arch. zu Str. Fasc. IV No. 24 und auch sp. Copb. zu K. B fol. LXXXV etc.

wieder an die rechtlichen Erben zurückfallen [199]); nach seines Schwähers Tode kam derselbe auch in den würklichen Besitz dieser pfälzischen Lehenstücke, aber er mußte sich im J. 1296 gegen den Pfalzgrafen Rudolf I. ausdrücklich anheischig machen, seinen Theil an der Burg in Alzey nicht zu verkaufen, er habe denn die Forderungen des Herdegen von Grindelach zuvor befriedigt [200]) und König Albrecht I. gestattete 1301 seinem lieben Getreuen, dem Grafen Eberhart von Spanheim, den Witthum seiner Elisabetha auf das Dorf Soren, so wie auf die damit in Verbindung stehenden Orte Ober- und Niederbernbach, Bockenrode, Buchenbur, Riechenborn, Ruchenhusen, Nieder- und Oberweiler, Wailnau, Niedersoren und Niederhofen mit Gerichten, Leuten und allem Zubehör, welche sämmtlich Reichslehen waren, zu verlegen [201]). Indessen verkaufte dieser Graf demohngeachtet seinen Theil an der alzeyer Burg nachher den pfalzgräflichen Brüdern Rudolf I. und Ludwig III. für 500 Pfund Heller, wie uns eine spätere Urkunde vom J. 1305 belehrt, kraft welcher der Truchseß Wenze oder Wenzeslaus von Alzey, diesen beiden Fürsten auch die andere Hälfte jener Veste mit Burgleuten, Mannen und Rechten, so wie ihnen der selige Graf Eberhart seinen Antheil veräussert hätte, um die nämliche Summe ebenfalls käuflich überließ [202]); Kinder soll derselbe mit seiner Gemahlin drei gezeugt haben, Gerhart, Eberhart und Elisabetha, von denen jedoch alle näheren Nachrichten fehlen, indessen sollen sie 1349 theilweise noch am Leben gewesen sein [203]), aber sie hinterließen zuverläßig keine Leibeserben, weil wir die ihrem Vater im J. 1299 zugesprochenen Besitzungen Neve, Dill u. s. w. später wieder mit den spanheimer Gütern vereinigt finden.

Ueber die der Gräfin Adelheid, der Gattin Johann's des Lahmen von Spanheim-Kreuznach, zugefallene Erbschaft von leiningischen Besitzungen hatte man bisher nur einige ungenügende Nachrichten, da

---

199) Datum in Alzeia Anno dni. M°.CC°. Nonagesimo scdo. VI°. Klend. Decembris. (26. Nov.). Cod. pal. membr. Stuttgart. fol. 144.

200) Datum Heidelberge die natiuitatis bte. Marie anno dni. 1296°. (8. Sept.). Acta Acad. Theod. pal. VII, 264.

201) Datum jn Franckfort Sexta Kln. Novembris Anno dni. M°.CCC°. primo. Indiccione XV a. Regni vero nri. Anno quarto. (27. October) Sp. Copb in K. B fol. CCLXXXVI.

202) Der brieff geben ist zu Heidelberg ꝛc. im 1305ten Jare an dem Dinstage jn der osterwochen (20. April). Pfälzer Copb. in Karlsr. No. 45 fol. 32.

203) Kremer's dipl. Beitr. 193 §. LXIII.

wir aber seitdem so glücklich waren, mehrere und theilweise sehr seltene und interessante Urkunden über diesen Gegenstand aufzufinden, so wollen wir dieselben in Verbindung mit der leiningischen und spanheimischen Geschichte hier bekannt geben, durch welche jene leininger Erbschaft wo nicht vollständig aufgeklärt, aber dennoch manche noch dunkle Parthie derselben um vieles erläutert wird. Der Vater jener Adelheid, Graf Emich IV. von Leiningen, theilte 1237 mit seinem Bruder Friederich III. ab, wodurch er unter anderem die Hälfte der Stammveste Altleiningen, so wie die, mit den Grafen von Zweibrücken gemeinsame Burg Landeck und dann noch die Vesten Ebernburg, Frankenstein und Grevenstein mit ihren Zugehörungen erhielt und da er seinen Sitz gröstentheils in Landeck aufgeschlagen hatte, so nannte man deshalb die durch ihn gegründete neue oder Neben-Linie seines Hauses, die landecker [204]). Obgleich dessen Ehe mit fünf Kindern gesegnet war, so befand sich dennoch unter diesen nur ein gleichnamiger Sohn Emich, der entweder etwas spät in die Welt eingetreten, oder auch vielleicht kränklich sein mochte, woraus die nachherigen Bemühungen Emich's IV. erklärlich werden, seinen drei verheuratheten Töchtern das Erbrecht bezüglich der Lehen seiner Linie zu verschaffen. Dessen Bruder Walram, Dompropst in Worms und zu Sanct Guido in Speyer, überließ demselben zudem im J. 1249 dasjenige als Eigenthum, was ihm aus dem väterlichen Erbe an Gütern und an Einkünften zugefallen war [205]), 1252 gab aber der teutsche König Wilhelm aus Holland, der jenen Emich IV. sehr hochschäzte, weil er aufs kräftigste und angelegenlichste zu seinem Gunsten bei der Wahl gewürkt hatte, ihm die Zustimmung, den Witthum seiner Gattin Elisabetha mit 700 Mark Silbers auf die vom Reiche zu Lehen rührende Veste Landeck und deren bedeutende Zubehörden, verschreiben zu dürfen [206]), und nachdem der Mitbesitzer dieser Burg, Heinrich von Zweibrücken, jenem Grafen im J. 1254 gleichfalls die Genehmigung dazu ertheilt hatte [207]), bewidmete er nachher im April

---

204) Man vergleiche damit meine urkundliche Geschichte der Burgen in der bayerischen Pfalz, Band III Seite 44 und folgende.

205) Actum et datum In Castro Lijningen Anno dnj. M⁰.CC⁰.XLIX⁰. Sp. Copb. in K. B fol. III b.

206) Datum in Castris prope Frankenfort. III. Non. Octobr. Indictione XI. anno dni. M⁰.CC⁰.L⁰. scdo. (5. October). Orig. im Arch. zu Str. Fasc. I No. 2 und sp. Copb. in K. B fol. VII.

207) Datum Anno dni. M⁰.CC⁰.L⁰. quarto. Vto. Idus Februarij. (9. Februar). Sp. Copb in K. B fol. XIII; gedruckt in Crollii Orig. bipont. II, 108 No. IV.

seine Gemahlin, unter nachstehenden ausdrücklichen Bedingungen, mit 600 Mark lauteren Silbers auf Landeck und dessen sämmtliche Zuständigkeiten: wenn er nämlich mit derselben keine männlichen Erben erziele, so sollte sie nach seinem Tode ihren Witthum auf Lebenszeit zu genießen haben, welcher aber nach ihrem Hinscheiden an die leiningische Familie zurückfallen müße, würden sie jedoch einen Sohn bekommen, so stehe es demselben frei, den Witthum seiner Mutter mit jener Summe abzulösen, welchen Vertrag Emich IV., zu noch größerer Sicherheit, durch seinen, zum Bischofe in Speyer erwählten, Bruder Heinrich mitbesiegeln ließ [208]).

Von dem Könige Richart hatte sich jener Emich IV. während des Jahres 1257 mehrerer Gunstbezeugungen zu erfreuen; denn vorerst bestätigte ihm derselbe die durch seinen Vorfahren am Reiche, den König Wilhelm, für 500 Mark Silbers geschehene Verpfändung des Dorfes Godramstein und des Hofes Billinchem (Billigheim), aus welchen beiden Orten er, bis zur Ablösung jener Summe von Seiten des Reiches, jährlich 50 Mark zu beziehen haben sollte [209]); allein von größerer Wichtigkeit und Bedeutung ist dessen zweiter königlicher Erlaß, worin er demselben Grafen die Vergünstigung zusicherte, daß seine Töchter, falls er ohne männliche Leibeserben die Welt verlassen würde, aus besonderen Gnaden die Reichslehen ihres Vaters erben könnten [210]), und am folgenden Tage endlich ermächtigte der König den Leininger auch noch, seine Lebensgefährtin auf die Reichsburg Landeck zu bewidmen [211]). Im nächsten Jahre stellte der Erzbischof Gerhart von Mainz, der Oberhirte Eberhart in Worms und der Pfalzgraf Ludwig II. oder der Strenge, so wie auch 1259 der Prälat Wernher zu Mainz, dem gegenannten Grafen die Versicherung und jeder einzeln die Genehmhaltung aus, dessen sämmtliche mainzer, wormser und pfälzer Lehen, die er

---

208) Datum Anno dni. M⁰.CC⁰.LIIII⁰. Id. Aprilis. (13. April). Orig. im Arch. zu Str. Fasc. XVIII No. 1 und sp. Copb. in K. B fol. XVII.

209) Datum Bonne XXI a. die Junij Indiccione quindecima Anno dni. M⁰.CC⁰.Lmo. Septimo. Regni vero nri. Anno primo. (21. Juni). Sp. Copb. in K. B. fol. III.

210) Datum apud Alceia XXV die Septembr. Indiction. prima. Anno dni. M⁰.CC⁰.L⁰. septimo. Regni vero nri. anno Primo. (25. Sept.) Orig. im Arch. zu Str. Fasc. I No. 3bis und in jenem Copb. B fol. VII.

211) Datum apd. Alsey XXVI die Septembr. Indictione prima. Anno Dni. millo CC⁰Lmo. septimo. Regni vero nri. anno primo. (26. Sept). Orig. im Arch. zu Str. Fasc. I No. 3 und in jenem Copb. B fol. VI.

seither von ihnen getragen hätte, sollten auch auf seine, oder überhaupt auf leiningische Töchter vererben [212]), und der Herzog Friederich von Lothringen nahm 1264 Emich IV. für 500 Pfund metzer Pfenninge, die derselbe auf leiningische Güter zu verlegen und als lothringisches Lehen zu empfangen hätte, zu seinem Manne auf, unter der Verpflichtung, ihm gegen alle seine Feinde und Bedränger, mit Ausnahme der Bischöfe von Straßburg und Metz und der Gräfin Loretta von Saarbrücken, so wie sämmtlicher Glieder der leiningischen Familie nebst ihren Kindern, treulich Hülfe und Beistand zu leisten, welche Summe er aus den Einkünften des herzoglichen Hofes im Dorfe Bispingen beziehen sollte, worauf dann dieses Gut mit seinen Zubehörden wieder frei und unbeschwert an das Herzogthum zurückfallen müsse [213]). Der schon mehr erwähnte Gründer der leiningen-landecker Linie, Emich IV., ist es auch, was wir hier im Vorbeigehen anmerken wollen, der die Stadt und seitherige Bundesvestung Landau in der Pfalz ums J. 1276 ins Leben rief und dann 1281 zu seinen Vätern versammelt ward, denn dessen einziger Sohn, ebenfalls Emich geheißen, leistete in letzterem Jahre gegen seinen Oheim von väterlicher Seite, den Bischof Berthold von Bamberg, Verzicht auf seine Ansprüche an denselben von dem Nachlasse seines seligen Vaters her, wofür ihm jener Prälat 300 Pfund Heller zu entrichten versprach, die er ihm auf die jährlichen Fruchtgefälle seines Hofes in Ruchonir (Ruchheim) anwies, welche Zusage der Oberhirte Friederich zu Speyer (des Bamberger's Oheim), nebst mehreren hohen Geistlichen und Burgleuten beurkunden mußten [214]); König Rudolf I. nahm jenen Emich den Jungen 1286 für 200 Mark reinen vollwichtigen Silbers zu seinem und des Reiches Burgmann in Germersheim an [215]),

[212]) Diese vier Urkunden sind datirt: Dat. Pingwie Anno Dominj Millesimo. CC°.L°. octauo Mense Januario. Orig. im Arch. zu Str. Fasc. I No. 4. Datum Wormacie Anno dnj. Mill°.CC°.LVIII°. Mense februario. — Actum in campis apud wijssenburg Anno dni. M°.CC°.LVIII°. duodecima Kl. Decembr. Seda. Indiccione. (20 Nov.). und Actum Pingwie Anno dni. M°. ducentesimo LIX°. III. Kl. Nouembris. (30. October). Sp. Copb. in K. B. fol. XVII. VII b. et III b.

[213]) Dat. Anno dni. M°.CC°.LX°. quarto feria sexta post festum bi. Remigij. (3. October). In dems. Copb. B fol. 1.

[214]) Datum Belnheim In Curia Hugonis cantoris Spirensis Anno dni. M°.CC°. Octog°. primo. IX Kall. Octobr. (23. Sept.). Das. B fol. II b.

[215]) Datum Spijre V Idus Decembris Indiccione quindecima Anno Dni. M°.CC°.LXXX°. Sexto. Regni vero nri. Anno decimo quarto. (9. Dec.). Das. B fol. 1.

allein schon im Jahre 1289 kam derselbe, sammt anderen Grafen und Herrn, in einem Gefechte im Schwarzwalde jämmerlich ums Leben [216]), denn dessen Wittwe, Katharina von Ochsenstein, verpfändete und überließ in ihrem und ihres Söhnchens Rudolfs Namen, 1290 ihren Burgmännern zu Altleiningen wegen der vielen durch dieselben für ihren seligen Gemahl eingegangenen Verbindlichkeiten und Schuld-Bürgschaften, die unterhalb der Bach Isenach gelegenen leiningischen Dörfer, Güter, Lehen und Einkünfte auf so lange, bis sie für ihre Forderungen hinreichend befriedigt sein würden [217]) und in demselben Jahre machte der Nonnenconvent auf dem Rupertsberge bei Bingen den verstorbenen jungen Grafen, welchen die geistlichen Jungfrauen während seines Lebens so aufrichtig geliebt hätten [218]), der vollkommensten Bruderschaft und aller guten Werke ihres Gotteshauses theilhaftig, mit dem gleichzeitigen Versprechen, dessen Jahrgedächtnisse feierlich begehen zu wollen [219]).

Das vorbemerkte Söhnlein des im Schwarzwalde gebliebenen Grafen Emichs, starb bald hernach und dessen Wittwe Katharina vermählte sich später mit dem Grafen Johannes II. von Spanheim-Starkenburg, so daß also die durch Emich IV. begonnene landecker Linie, nach kurzem Bestehen, im Mannsstamme wieder erloschen war und dessen drei weltlichen Töchtern demnach in die ihnen durch ihren Vater erworbenen Erbrechte hinsichtlich der leiningischen Lehen eintraten; jene Töchter (die vierte oder Jüngste war nämlich Nonne geworden) hießen Adelheid, die an den Grafen Johannes den Lahmen verehelicht war, dann die zweite Agnes, welche den Grafen Otto von Nassau zum Gemahl hatte und endlich die an den Dynasten Heinrich von Blankenberg verheurathete Kunigundis. Wir haben bereits oben angegeben, was jenem Emich IV. bei der Theilung mit seinem Bruder Friederich III. von Leiningen, im Jahre 1237 zum Loose gefallen war, von welchen Besitzungen jedoch die zwei Burgen Grevenstein und Frankenstein, weil keine Lehen, an die leiningischen Stammgüter zurückgefallen waren und

---

216) Trithemij Chronicon Hirsaug. II, fol. 53 ad. a. 1289.

217) Datum feria scda. ante purificacionem Anno dni. M⁰.CC⁰.LXXX⁰. (30. Januar). Sp. Copb. in K. B fol. XI.

218) Quia virum nobilem Emichonem com. de Lijningen pie memorie in vita sincere dileximus etc.

219) Datum Anno dni. Millesimo CC⁰. nonagesimo XII⁰. Kl. Decembr. (20. November). Sp. Copb. in K. B fol. XII b.

wieder mit denselben vereinigt wurden; die Hälfte der Veste und bedeutenden Herrschaft Landeck war, wie uns ebenfalls bekannt ist, wohl Reichslehen, aber demohngeachtet entzog König Rudolf I. jenen drei Schwestern dieses Lehen und übertrug dasselbe im Jahre 1290 seinem Neffen dem Herrn Otto von Ochsenstein, wozu auch die Wittwe Emichs von Leiningen-Landeck, Katharina von Ochsenfein, sicherlich vieles beigetragen haben mag und so blieben nur noch die Theile an den lehenbaren leiningischen Schlössern Altleiningen und Ebernburg zur Vertheilung an die vorerwähnten Schwestern übrig, wogegen aber der Inhaber der eigentlichen Grafschaft Leiningen von der älteren oder altleininger Linie, Friederich IV., der die Lehensfähigkeit jener drei Frauen nicht anerkennen wollte, sogleich heftigen Einspruch erhob; man stritt sich einige Jahre lang darüber herum, bis endlich beide Theile, nämlich die zwei Schwestern und Wittwen, Agnes von Nassau und Adelheid von Spanheim, sich 1293 mit jenem Grafen über ein sogenanntes Compromiß zur Beilegung ihrer gegenseitigen Ausprachen und Irrungen, auf folgende Weise verständigten: vier ihrer Burgmänner aus Altleiningen, Johannes von Randeck, Friederich von Lautersheim, Simon von Montfort und Emich von Leiningen, sollten sich in die ihnen zu bezeichnenden leiningische Dörfer begeben und in denselben die eidlichen Aussagen der Unterthanen, Edeln und Geistlichen darüber vernehmen: welche Rechte sowohl den beiden Frauen vom väterlichen und brüderlichen Erbe her, als auch dem genannten Friederich IV. von wegen der Grafschaft Leiningen in jenen Orten gebührten oder zustünden und was diese Männer auf solchem Wege zuverläßig erführen, sollten sie den von beiden Parthien gemeinsam erwählten Schiedsrichtern, den Grafen Eberhart von Kazenelnbogen und Heinrich von Veldenz, treulich hinterbringen, die dann nach gewissenhafter Berathung und genauer Untersuchung über die Angelegenheit zu sprechen haben sollten, welches Compromiß die zwei Frauen mit ihren beiden ältesten Söhnen, Heinrich von Nassau und Simon II. von Spanheim, besiegelten [220].

In diesem Actenstücke wird die jüngste Schwester Kunigunde von Blankenberg nicht erwähnt und ihr Eheherr hatte, aller Wahrscheinlichkeit

[220]) Datum anno Dni. M⁰.CC⁰.XCIII⁰. In crastino Aplorum Petri et Pauli. (30. Juni) und dieselbe Verschreibung stellten auch Graf Friederich IV. und dessen Sohn aus: Actum et datum Anno dni. M⁰.CC⁰. nonagesimo tercio. Sp. Copb. in K. B fol. I b. et XIII.

nach, die leiningischen Theile an der Veste Ebernburg bekommen, wo wir später noch Spuren von den Blankenbergern antreffen werden; die zwei älteren Schwestern aber waren, wie wir aus jenem Compromiße und aus späteren Verhandlungen ersehen, in dem Besitze der Hälfte der Stammburg Altleiningen mit zugehörigen Dörfern, welchen halben Theil ja auch, wie uns das oben angeführte Document der Wittwe Katharina des lezten Leiningers Emich belehrt, dieselbe bereits 1290 für ihr Söhnchen Rudolf eingenommen hatte und es handelte sich also jezt nur noch in dem Streite mit Friederich IV. um andere geringere Lehenstücke und Rechte, wobei nur zu bedauern ist, daß der Schiedsspruch der Grafen von Kazenelnbogen und Veldenz nicht mehr vorhanden ist, indem wir sonst genau angeben könnten, was einem jeden der drei Stämme aus dieser leiningischen Erbschaft geworden seie; aus späteren vereinzelten Urkunden entdeckt sich indessen auch hierin noch manches, denn unsere Wittwe Adelheid und ihre Söhne hatten z. B. eine Gülte von 22 Malter Korn in Ruchheim zu Gunsten ihrer verwittweten Schwester Agnes von Nassau und deren Söhne verpfändet, wofür leztere jenen aus ihren Jahresgefällen zu Eischweiler, bei der Burg Grevenstein, im J. 1294 eine Entschädigung auf so lange verschrieben, bis die Pfandsumme abgetragen sein würde [221]), welche beiden ebengenannte Dörfer aber gleichfalls leiningische Güter waren, die jene Schwestern aus dem väterlichen und brüderlichen Erbe erhalten hatten und es geht überhaupt aus nachherigen Handlungen unwidersprechlich hervor, das Compromiß von 1293 habe eine Theilung unter den Parthien zur Folge gehabt, weil ja leztere selbst wieder unter sich Theilungen ihres erhaltenen Erbes beantragten. Wir werden später noch mehrfach auf diese leiningische Erbschaft zurückkommen müßen und obgleich wir den Antheil eines jeden der drei Stämme an derselben leider nicht ganz bestimmt zu bezeichnen vermögen, so wissen wir doch jezt, aus den bisherigen Mittheilungen, woher dieses Erbe stammte und worin es im Allgemeinen bestanden habe. Das Sterbejahr der Wittwe Adelheid ist uns unbekannt, jedenfalls erfolgte aber ihre Auflösung vor 1301, wie wir aus den Urkunden ihrer Söhne von diesem Jahre ersehen werden.

---

[221]) Actum et datum Anno dnj. M⁰.CC⁰.XC⁰. IIIIto. quarta feria post dnicam. Invocauit. (10. März). Sp. Copb. in K. B fol. IIII b.

II. b.

Die bolander oder tannenfelser Seiten-Linie des spanheim-kreuznacher Astes.

1. Graf Heinrich I. von Spanheim-Bolanden.

Aus dem Vorhergehenden haben wir zur Genüge die schweren Zerwürfnisse vernommen, die dieser Heinrich, seines unruhigen mißgünstigen Charakters wegen, seinem Bruder Johannes dem Lahmen verursacht, so wie wir auch die großen Nachtheile erfuhren, die er durch die Veräußerung der Herrschaft Beckelnheim an das Erzstift Mainz und durch den darüber entstandenen verderblichen Krieg, der Grafschaft Spanheim bereitet hatte, welche verübten Frevel derselbe zuverläßig später noch durch Mangel und Dürftigkeit empfindlich hätte büßen müßen, wenn ihm nicht die seiner Ehefrau Kunigunde glücklicherweise zugefallene Erbschaft aus solcher Noth geholfen hätte. Der Vater der lezteren, Herr Philipp IV. von Bolanden, hatte 1268 den väterlichen Nachlaß mit seinem Bruder Werner V. getheilt und hinterließ bei seinem Ableben 1276 seine Wittwe Lucardis und fünf Kinder, zwei Söhne und drei Töchter; jene starben in der Jugend vor dem J. 1288 dahin und die jüngste Tochter Anna wählte den geistlichen Stand, so daß also nur noch zwei Töchter als Erben ihres Vaters vorhanden waren, Kunigunde, die Gattin des obigen Heinrichs von Spanheim und Lucardis, welche an Herrn Albrecht von Schenkenberg, den nachherigen Grafen von Löwenstein, einen natürlichen Sohn König Rudolf I., vermählt war, der aus dem reichen bolander Erbe die Veste Wildenstein am Donnersberge, so wie ein Viertheil an der Burg und Herrschaft Bolanden erhielt, während jener Heinrich die ebenfalls am Donnersberge befindliche Veste Tannenfels und dann auch ein Viertel an jener Herrschaft, nebst den bolander Besitzungen am Unterrhein bei Sanct Goar u. s. w., zu seinem Antheil bekam und darauf als Heinrich I. eine neue spanheimer Linie gründete, die man, weil er abwechselnd entweder in Bolanden bei Kirchheim, oder in Tannenfels wohnte, deswegen bald die bolander, bald die tannenfelser benannte[222]) und deren Schicksale wir jezt in Kürze entwickeln wollen.

So lange die Wittwe Philipps IV. von Bolanden, Lucardis, am Leben war, verwaltete sie rüstig und umsichtich ihre Besitzungen

[222]) Siehe meine urkundliche Gesch. der Burgen in der bayerischen Pfalz Bd. IV, 82—91.

selbst und darum erscheinen auch unser Spanheimer Heinrich und dessen Schwager Albrecht von Schenkenberg nur als deren Bürgen und Tochtermänner, da sie 1282 eine Korngülte zu Albisheim an den Ritter Herdegen von Offenheim wiederlöslich versezte [223]); als aber dieselbe ums Jahr 1286 oder 1287 Todes verblichen war, trat jener als selbstständiger Inhaber der Herrschaften Bolanden und Tannenfels auf, nachdem er vorher im lezteren Jahre seine frühere Bosheit gegen seinen Bruder Johannes den Lahmen dadurch nochmals geübt hatte, daß er, in Verbindung mit seiner Kunigunde, seinem Verwandten, dem Grafen Heinrich I. von Starkenburg, die ihm in der Theilung mit jenem Bruder zugefallene Hälfte der, bei Werrisbach gelegenen, spanheimer Güter, die man in der Abtei nannte, mit allen Zubehörden, zu der anderen Hälfte, welche die starkenburger Linie schon besaß, um eine nicht angegebene Summe Geldes als Eigenthum verkaufte, obgleich er in der brüderlichen Auseinandersetzung mit Johannes dem Lahmen im Jahre 1277 sich ausdrücklich pflichtig gemacht hatte, demselben, wenn er etwas veräussern wolle, vor anderen den Vorkauf zu gönnen, daher er auch, weil er von lezterem Einsprüche gegen diesen ungesezlichen Handel erwartete, seinem starkenburger Vetter, hinsichtlich der Währschaft und des ohngestörten Besitzes der genannten Güter, die bündigsten Zusagen geben und Bürgschaften stellen [224]) mußte. Im folgenden Jahre übertrug derselbe den Bewohnern in Schornsheim, d. h. den daselbst seßhaften Rittern, Hubnern und der Gemeinde, aus Erkenntlichkeit für die ihm geleisteten wichtigen Dienste, alle seine dasigen Rechte, nämlich das Gericht und die Obrigkeit, nebst dem Ortsbanne, als ein ewiges Erblehen, das sie aber durch sechs, aus den Edeln, Hubnern und Bürgern erwählte, Männer von ihm empfangen und vermannen lassen müßten [225]); einige Wochen nachher belieh er den Edelknecht Cuno, unter den Juden geheissen, mit einem halben Fuder Wein von der Gülte zu Speye am Rhein [226]) und im September gieng

223) Actum et datum Moguntie anno Dni. M⁰.CC⁰.LXXXII⁰. in crastino festi omnium Sanctorum. (2. Nov.). Otterburger Urkundenbuch 172 No. 230.

224) Datum anno Dni. M⁰.CC⁰.LXXX⁰. septimo, in octava assumpcionis beate Marie Virginis. (22. August). Kremer's dipl. Beiträge 260 No. XVII.

225) Geschehen in der dritten ferie nach Ostern im Jar des Herrn 1288. (30. März). Joh. Martin Kremer's Sammlung bolander Urkunden aus dessen Nachlasse im nassauischen Archive zu Idstein No. 142. Manuscript.

226) Actum et datum anno Dni. M⁰.CC⁰.LXXX⁰.VIII⁰. quinta feria post dominicam qua cantatur Cantate. (29. April). Daselbst No. 320 Seite 23.

er, nebst dem mainzer Domcapitel, die Verbindlichkeit ein, hinsichtlich ihrer Zerwürfnisse, sich der Entscheidung durch vier Bürger aus den Reichsstädten Mainz, Worms und Oppenheim fügen und unterwerfen zu wollen [227]). Nach Verlauf eines Jahres trug derselbe sammt seiner Kunigunde, so wie mit der Verwilligung seines Bruders Johannes des Lahmen und seines Schwagers, des Grafen Albrechts von Löwenstein, den Rittern Emmerich von Schornsheim und Johann, genannt Schlüssel, die Fauthey des Dorfes Esenheim zu ewigem Lehen auf, sowie solches Amt von seinen seligen Schwiegerältern an ihn gekommen seie [228]); zugleich sezte er sich auch mit seinem ebengenannten Schwager Albrecht wegen des bolander Erbes vollständig auseinander, indem er auf alle seine Ansprüche und Rechte an die in dieser Herrschaft befindlichen Klöster und geistliche Stiftungen verzichtete [229]) und endlich gewann ihn noch in dem nämlichen Jahre der Erzbischof Gerhart von Mainz für eine, aus den jährlichen Einkünften in Bingen zu beziehende, Rente von 20 Mark, als des Erzstifts Burgmann, entweder zu Bingen oder zu Niederulm [230]).

Jenem Grafen Albrecht von Löwenstein mußten indessen auch noch mehrere Güter und Einkünfte aus der bolander Erbschaft am Unterrheine zugefallen sein, weil unser Heinrich I. dem Schultheißen zu Boppart, Konrad von den Juden, im Jahre 1290 eine jährliche Mark Pfenninge auf diejenigen Zinspflichtigen anwies, die ihm sein Schwager Albrecht verpfändet habe, mit der Verbindlichkeit, wann jene Mark eingelöset würde, den gedachten Konrad mit 10 Marken, jede zu 12 Schillingen gerechnet, schadlos halten zu wollen und an dem nämlichen Tage belehnte unser spanheimer Graf, in gesammter Hand und nebst seiner Kunigunde, denselben Schultheißen, dessen Ehefrau und Kinder, mit den sämmtlichen Weinbergen in der Gemarkung von Osterspey, welche er von Herrn Heinrich von Isenburg eingetauscht hatte, als ein Erblehen [231]). Beide Eheleute verkauften im Februar

---

227) Datum anno dni. Millimo CC°.LXXXVIII°. in vigilia bti. Mathei apli. (20. Sept.). Cod. perg. mogunt. III fol. 280 im kgl. Reichsarchiv zu München.

228) J. Mart. Kremer's bolander Urkundennachlaß Msc. No. 143.

229) Daselbst No. 145.

230) Daselbst No. 146.

231) Beide sind gegeben: Actum et datum Bopardie anno domini M°.CC°. nonagesimo in vigilia beati Laurencij martyris. (9. August). Daselbst aus No. 320 S. 22 u. 23.

1291 dem Kloster Otterberg ihre Hälfte des großen und kleinen Fruchtzehnten zu Albisheim, der von dem Grafen Friederich IV. von Leiningen zu Lehen gieng, daher der mainzer Erzhirte Gerhart und der Vorstand der Abtei Prümm jenem erlaubten, dem leininger Grafen, statt dieses Zehnten, den eigenthümlichen vierten Theil an der Burg Bolanden als Lehen aufzutragen [232]), was auch einige Tage darauf bewerkstelligt ward [233]) und im Monate Juli besserten sie dem Konrad, einem Sohne des Ritters Heinrich, genannt von der Judengasse, wegen verschiedener erwiesenen wichtigen Dienste, die Lehen, die derselbe bisher von ihnen getragen hatte, mit dem Dorfe Hirzenach, nebst dem dasigen Gerichte, sammt allen Rechten und Einkünften [234]). Einige Wochen nachher verschrieben sich Heinrich und Kunigunde dem Pfalzgrafen Ludwig II. oder dem Strengen für 200 Pfund zum Erbburgmann in Alzey, gleich den Grafen von Leiningen und den Dynasten von Falkenstein am Donnersberge [235]), und kurze Zeit darauf verkauften beide demselben Fürsten ihre sämmtlichen Güter und Berechtigungen im Thale zu Kaub, so wie in den Dörfern Wisel, Derscheit und Surborn mit allen Zuständigkeiten, für 140 Mark cölner Pfenninge, die jener Heinrich I. von dem Grafen von Berg zu Lehen trug, unter dem verbürgten Versprechen, die Genehmigung des lezteren hiezu beizubringen [236]).

Heinrich I. und Kunigunde stellten 1292 der Abtei Otterberg bei Kaiserslautern die Versicherung, oder ein Zeugniß darüber aus, ihre verstorbene Schwiegermutter und Mutter Lucardis von Bolanden hätte, mit ihrem damals noch lebenden Sohne Johannes, den Hof jener geistlichen Herrn in dem Dorfe Albisheim bei Bolanden nebst seinen Zubehörden, von allen früheren Forderungen, Beten, Atz, Herberge

---

232) Beide gegeben: Datum anno Domini M°.CC°. nonagesimo primo in die beati Mathie apostoli. (24. Februar). Otterburger Urkundenbuch 189 die Nummern 247 u 248.

233) Actum et Datum anno Domini M°CC°XCI°. in dominica qua cantatur Invocavit. (11. März). Daselbst 192 No. 249.

234) Datum anno Dni. M°.CC°.LXXXX°. primo dominica qua cantatur dominus fortitudo. (29. Juli). J. M. Kremer's Urkunden-Nachlaß aus No. 320 Seite 25.

235) Datum Kyrcheijm Anno dni. M°.CC°.XC°. I°. Crastino Nativitatis bte. virginis. (9. Sept.). Frankfurter pfälz. Copialb. Fol. 306.

236) Datum Anno Dni. M°.CC°.XC°. I°. jn die beati Galli. (16. October). Daselbst fol. 198 b.

und sonstigen Diensten gefreiet [237]). Unsere Eheleute befanden sich indessen, wegen Herausgabe an den löwensteiner Grafen Albrecht von der bolander Erbschaft her, in großer Noth und waren überhaupt mit Schulden überladen [238]), daher sie, um sich zu helfen, im J. 1294 dem wormser Domsänger Enolph, so wie dessen Bruder und Siegfried, dem Sohne des Ritters und Schenken Siegfrieds von Stromburg, die Hälfte ihrer Burg Liebenstein am Unterrheine, sammt demjenigen, was dazu gehörte, ferner die Vogtei Hirzenach, das Dorf Osterspey nebst den dasigen Weinbergen und den vierten Theil der unter jener Burg befindlichen Stadt (Camp?), mit den nämlichen Rechten, wie sie dieselben seither besessen hätten, für die Summe von 636 Mark cölner Pfenninge käuflich überließen und zugleich den Rittern Ludwig von Sternberg und Siegfried, dem Sohne jenes Schenken, beide Burgmänner in Sternberg, wegen der genehmen ihnen erzeigten Dienste, die andere Hälfte der Veste Liebenstein, so wie auch den vierten Theil der Stadt, der Vogtei Hirzenach und Osterspey's, für sie und ihre Nachkommen zu Lehen auftrugen [239]). Durch diesen Kauf war zwar die Noth des spanheim-bolander Ehepaares wohl etwas gemindert, jedoch nicht gehoben, daher sie nach Verlauf einiger Wochen und aus demselben dringenden Grunde an die ebengenannten beiden Ritter auch noch die andere Hälfte der Veste Liebenstein mit dem dazu gehörigen Hagwalde, nebst dem vierten Theile der Stadt unter derselben, der Weinberge, welche sich zwischen dieser Stadt und der Kirche in Bornhofen von dem Rheinufer an bis zur Höhe der Burg Sternberg hinaufziehen, der hirzenacher Vogtei und des Dorfes Osterspey, sämmtlich mit ihren bisherigen Rechten und Zugehörungen, um die Summe von 633 Mark cölner Pfenninge, jeden Pfenning zu drei Hellern gerechnet, für erb und eigen veräusserten; weil aber diese Güter jener Kunigunde von Bolanden zum Witthum verschrieben waren, so mußte dieselbe auf ihre diesfälligen Ansprüche und zugleich mit ihrem Gemahle auf alle Rechtswohlthaten bezüglich dieses, zu Worms gerichtlich abgeschlossenen, Kaufes für immer Verzicht

[237]) Actum anno Domini M.CC.XC. II. crastino Thome apostoli. (22. Dec.). Otterburger Urkundenb. 198 No. 256.

[238]) Ob imminentem nobis necessitatem et onera plurima debitorum etc.

[239]) Beide Briefe sind datirt: Actum et datum anno Dni. M.CC. nonagesimo quarto in die beate Lucie virginis. (13. December). J. M. Kremer's urkundlicher Nachlaß aus No. 320 S. 21 u. 23.

leisten [240]), und mehrere Wochen darauf, am 3. Februar 1295, ersuchten beide den Erzbischof Boemund I. von Trier, in die Uebertragung des trierer Lehens Osterspey an jene Ritter einzuwilligen, womit Graf Heinrich I. noch zugleich die Erklärung verband, daß er sich jenem Prälaten zu allen ferneren Lehendiensten verpflichte [241]).

Der Graf Albrecht von Löwenstein und dessen Ehehälfte Lucarde von Bolanden überließen 1299 ihrem Schwager dem Grafen Heinrich I. und seinen Erben die ihnen an dem Zehnten zu Albisheim und im Dorfe Rüssingen in der Herrschaft Bolanden zustehenden Rechte, welchen Zehnten erstere von der darauf lastenden Pfandschaft, bis auf 40 Pfund Heller, zu lösen versprachen [242]) und im folgenden Jahre gestattete der Spanheimer, als Lehensherr, seinem Vasallen, dem obenerwähnten Konrad von den Juden, von dem Ritter Ludwig zu Sternberg ein Drittheil an der Burg Liebenstein, an Osterspey und an den unterhalb jener Veste befindlichen Weinbergen zu erwerben und von ihm als Lehen zu empfangen, gleich wie jener Ludwig auch die übrigen zwei Drittheile vermannen müsse [243]). Der Abt Trithem berichtet uns: Graf Heinrich I. habe in dem durch den Papst angeordneten Jubeljahre 1300, mit dem Abte Dietlieb von Spanheim und mit vielen andern, eine Wallfahrt nach Rom unternommen, um sich daselbst den Nachlaß ihrer Sünden zu holen [244]), und vier Jahre später bezeugte er mit Simon II. von Kreuznach die geroltseckische Theilung [245]), auf Allerheiligen aber bestätigte er den Verkauf einer Korngülte an die Abtei Otterberg [246]) und dann finden wir denselben, als er 1305 eine Schenkung an das Kloster Rodenkirchen bei Kirchheim-Bolanden als dessen Schirmvogt mit seinem Siegel

---

[240]) Anno Domini MCCLXXXX quinto, Sabbato proximo post octavam Epiphanie Domini. (8. Januar). J. M. Kremer's urkundlicher Nachlaß aus No. 320 Seite 25.

[241]) Datum anno Dni. M.CC. nonagesimo quinto in crastino purificacionis virginis gloriose. (3. Februar). Das. No. 320 S. 24.

[242]) Dirre brief wart gegeben nach Godes geburte 1299 iar, an Sante Paulus bekerde. (25. Januar). Otterb. Urkundenbuch 218 No. 277.

[243]) Datum anno Dni. M⁰.CCC⁰. J. M. Kremer's Urkunden-Nachlaß zu Idstein aus No. 320 S. 24.

[244]) Trith. Chron. sponh. fol. 298 et 299.

[245]) Acta Acad. Theod. pal. IV, 304 No. I.

[246]) Datum anno Domini M.CCC.IIII⁰ in die omnium sanctorum. (1. Nov.). Otterb. Urkundenbuch 262 No. 318.

beurkundete [247]). In dem nämlichen Jahre war Heinrich I. Beisitzer an dem sogenannten Königsgerichte zu Kaiserslautern, als dasselbe der Abtei Otterberg den Besitz der Wöge zu Gersweiler zusprach [248]), auch war er, nebst dem Dechante Colinus von Cell, im J. 1308 zugegen bei einer Verpachtung vieler Güter jenes Gotteshauses in der Gemarkung von Rüssingen [249]) und 1309 ertheilte derselbe dem Otto von Bolanden seine Einwilligung, die Hälfte des großen und kleinen Fruchtzehnten in dem Banne von Albisheim an die Mönche in Otterberg veräussern zu dürfen [250]); sonst ist nichts mehr von ihm zu unserer Kenntniß gelangt, auch die Zeit seines Todes wissen wir nicht genau anzugeben, indessen ist so viel gewiß, daß er zu Anfang des Jahres 1314 aus dieser Welt geschieden ist.

Dessen Gattin, Kunigunde von Bolanden, muß vor 1299 verstorben sein, denn sie kommt in der vorhin angeführten, die Herrschaft Bolanden betreffenden, Verschreibung von diesem Jahre nicht mehr vor, worauf sich ihr Gemahl bald nachher mit Agnes von Westerburg verehelichte, deren Bruder Willicho auf ihr Zureden im J. 1300 in das spanheimer Kloster trat, darin auch 1309 die Würde eines Abtes erlangte und das Gotteshaus bis an sein, 1337 eingetretenes, Hinscheiden rühmlichst verwaltete [251]), allein das Lebensende seiner Schwester, der Gräfin Agnes, ist uns nicht bekannt geworden. Heinrichs erste Ehe war mit drei Kindern gesegnet, mit einem Sohne Philipp, seinem Nachfolger und zwei Töchtern, Elisabetha und Imagina oder Mena; jene wurde Meisterin im Kloster Hane oder Hagen, in unmittelbarer Nähe der Burg Bolanden gelegen, worüber uns ein Brief vom Jahre 1329 belehrt, kraft dessen sie dem Stifte Cell die Gülten und Zinsen ihres Gotteshauses zu Kirchheim und Bischheim käuflich

---

247) Remling's Abteien und Klöster des Rheinkreises II, 349 No. 32. Das an dieser Urkunde hängende unversehrte Siegel enthält nur das spanheimer Wappen ohne ein Abzeichen der Herrschaft Bolanden und hat die Umschrift: SIGILL. HEINRICI. DE. SPANHEM.

248) Vnde geschach daz ꝛc. 1305 iar, an sante Cyriacus dage. (8. August). Otterb. Urkundenbuch 264 No. 320.

249) Datum anno Domini M⁰.CCC⁰.VIII. feria V proxima post festum purificacionis Virginis gloriose. (8. Februar). Das. 277 No. 335.

250) Dirre brief wart gegeben, do man zalte ꝛc. 1309 iar an sante Jorgen dage. (23. April). Daselbst 297 No. 350.

251) Trithemii Chron. sponh. fol. 298 ad a. 1300, fol. 302 ad. a. 1309 et fol. 313 ad a. 1337. Siehe auch meine Gesch. der Dynasten von Westerburg S. 53 (gedruckt Wiesbaden 1866).

abtrat, welchen Vorgang ihr Bruder, der Graf Philipp, als Klostervogt, besiegelte und zwar, wie derselbe ausdrücklich sagt: „durch bede willen miner Suster Elizabeth der Meisterin ꝛc.“ jenes Conventes [252]); Mena aber, die andere Schwester, war mit dem Schenk Eberhart Herrn zu Erbach vermählt und sie starb am 25. Juli 1341 [253]).

2. Graf Philipp von Spanheim-Bolanden.

Unmittelbar nach seines Vaters Ableben stellten die Gebrüder Sibodo, Gudelmann, Emercho, Engebrand und Hermann, Söhne des seligen Ritters Sibodo von Munckishorn, diesem Grafen die Erklärung aus, sämmtliche Briefe, die sie von seinem Vater Heinrich I. erhalten hätten, sollten ihm nicht schädlich oder nachtheilig sein, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche von ihren Lehen handelten [254]), und die Bürgermeister nebst den Bewohnern der Reichsstadt Pfeddersheim bei Worms gaben, um eine Uneinigkeit mit unserem Spanheimer beizulegen, 1316 alle Ansprüche auf, die sie an ein, in der Dorfgemarke Rüssingens gelegenes, Gut jenes Junkers Philipp hätten machen können und versprachen zu gleicher Zeit von nun an mit demselben auf freundschaftlichem Fuße leben zu wollen [255]). Eben dieser Philipp hatte im J. 1318 den Sohn des Grafen Johannes von Sayn, Robin geheißen, in einer Fehde gefangen genommen, bei welchem Vorgange sonst noch viele beleidigende Reden zwischen denselben gefallen waren, daher deren beiderseitige Verwandten und Freunde, nämlich die Grafen Simon II. und Johannes von Spanheim Gebrüder, Engelbrecht von Sayn und Herr Salentin von Isenburg, sich viele Mühe gaben, den jungen Robin aus seiner Haft zu befreien und unter den Hadernden überhaupt eine aufrichtige Sühne zu Stande zu bringen, was ihnen auch endlich gelang, worauf jener Graf Johannes von Sayn, mit Robin und seinen beiden anderen Söhnen Jofried und Johann, in guten Treuen, so wie ohne Arglist gelobten, das Vorgefallene weder mit

---

[252]) Dirre Brif ist geben an dem Mandage nach der Zwolf boten Schiedunge dez Jahrs ꝛc. 1329. (17. Juli). J. M. Kremer's bolander. Urkunden-Nachlaß No. 214.

[253]) Christoph Kremer's dipl. Beitr. 202 bis 204 §. LXVI.

[254]) Datum anno 1314. Sontags vor Ambrosii. (31. März). J. M. Kremer's bolandischer Urkunden-Nachlaß No. 178.

[255]) Datum anno dni. M⁰.CCC⁰.XVI⁰. feria tercia proxima ante festum Marie Magdalene. (20. Juli). Orig. im kgl. Reichsarchive zu München s. v. Grafen v. Spanheim Fasc. 1.

Worten noch mit Werken später rächen zu wollen [256]) und nach Monatsfrist traf unser Graf eine gütliche Vereinbarung mit dem Ritter Wernher Willich von Alzey über die zwischen ihnen streitigen Orte Geispolzheim und Spiesheim, auf folgende Weise: hinsichtlich des ersteren Dorfes müße sich der Ritter vor dem Abte zu Sanct Alban (in Mainz) und vor dessen Mannen stellen, deren Entscheidung er sich dann zu fügen habe, und wegen Spiesheim's erkannten beide Parthien für Recht an, ein Viertel dieses Dorfes gehöre jenem Edeln zum voraus zu, allein von den übrigen drei Viertheilen gebühre jedem die Hälfte, nebst allen Gütern, Weinbergen und Nutzungen, wie dies die dasigen Schöffen ausgesprochen hätten [257]).

Die Aebtin und das Convent zu Kirschgarten bei Worms gaben 1320 dem obigen Philipp von Spanheim eine Gülte von 8 Malter Korn in Rüssingen auf, die ihnen von ihrer Mitschwester Anna von Bolanden als Eigenthum zugefallen war [258]); im darauf folgenden Jahre trug der König Friederich der Schöne von Oesterreich unserem Grafen, wegen der vielen ihm bisher erzeigten treuen und erfolgreichen Dienstleistungen, die an der Südseite des Donnersberges befindliche Burg Wildenstein, sammt ihren Zugehörungen und Gerechtsamen als Lehen auf [259]) und einige Tage nachher erkaufte er von Otto von Bolanden und dessen Ehefrau Loretta einen jährlichen Zins von 30 Pfund Hellern für 300 Pfund Heller, welche Summe auf ihrer Burg Standenbühl und auf dem davor gelegenen Dorfe versichert war [260]). Sein Oheim, der Graf Johann von Nassau, sezte ihn 1322 in seinen, aus dem leiningischen Erbe erhaltenen, Theil an der Burg Altleiningen, so wie in den Genuß der damit verbundenen und auf dem sogenannten Gaue gelegenen Güter ein, jedoch nur bis

[256]) Dirre Brif wart gegeben do man zalte rc. 1318 Jare in dem lesten dage des ersten Sundages vur sente Vrbanis dage. (21. Mai). J. M. Kremer's urkundl. Nachlaß No. 182.

[257]) Der geben ist do man von Gotdis geburte zalte 1318 iare an sant johannis dage Baptisten. (24. Juni). Orig. im kgl. Reichsarch. zu München s. v. Gr. v. Spanh. Fasc. 1.

[258]) Datum anno 1320 Donnerstag vor dem Palmtag. (27. März). J. M. Kremer's Urkunden-Nachlaß zu Idstein No. 190.

[259]) Datum in Columbar. XII Kalend. Marcij Anno Domini M⁰.CCC⁰. vicesimo primo Regni vero nostri anno Septimo. (18. Februar). Copialbuch No. E, 5523 im kais. Präfectur-Arch. zu Str.

[260]) Datum anno 1321 in der Fastnacht zu Bolanden. (3. März). J. M. Kremer's bol. Urkunden-Nachl. No. 191.

zur Aufkündigung [261]) und während des Jahres 1325 war derselbe vielfach durch Familien-Angelegenheiten mit seinem Stiefschwiegervater, dem Rauhgrafen Heinrich dem Alten und mit dessen Gattin Katharina von Hohenfels (die nach dem Tode ihres ersten Gemahls Diether's von Kazenelnbogen 1315, vor dem J. 1320 in die zweite Ehe mit jenem Rauhgrafen Heinrich getreten war), in Anspruch genommen, welcher Gegenstand jedoch in die rauhgräfliche Geschichte gehört, wo er auch später erledigt werden wird. Im October jenes Jahres übergab der Pfalzgraf Adolf dem Grafen Philipp von Spanheim-Bolanden, wie er sich seitdem selbst nennt und auch von andern so bezeichnet wird, die ihm durch das Ableben Diether's IV. von Kazenelnbogen heimfällig gewordene Burg Lichtenberg im Odenwalde, mit allem was dazu gehörte, als ein pfälzisches Lehen, um dadurch dessen Treue und seine ihm geleisteten guten Dienste zu belohnen [262]).

Das Kloster zum heiligen Grabe bei Speyer hatte von der Abtei Otterberg Geld aufgenommen und derselben dafür von seinen Zehnten und Besitzungen zu Kirchheim bei der Veste Bolanden, so wie zu Bischofsheim, Rittersheim und Altbolanden, jährlich 200 Malter Korn zu liefern auf so lange verpfändet und versprochen, bis die geliehene Summe wieder abgetragen wäre, daher sich unser Philipp, die Wittwe Loretta von Bolanden und ihr Sohn Otto 1328 verbürgen mußten, wann die Lieferung jener Früchte nicht regelmäßig oder zur vestgesezten Zeit eingehalten würden, die Rechte jener Abtei zu vertreten, ja nöthigenfalls derselben beizustehen [263]) und eben so war auch jener Graf, nebst dem Wildgrafen Johannes von Dhaun, im folgenden Jahre Bürge für die pfalzgräflichen Brüder Rudolf II. und Ruprecht I. wegen 482 Pfund Heller, welche leztere bei Georg von Veldenz aufgenommen hatten [264]). Indessen hatte unser Philipp das an Herrn Otto Ulner versezte rauhgräfliche Gut zu Tiefenthal mit 50 Mark cölner Pfenninge an sich gelöset, daher er seiner Schwiegermutter, der Rauhgräfin Katharina und ihrem Sohne Ruprecht, seinem Schwager, 1330

[261]) Datirt anno 1322. J. M. Kremer's bol. Urkunden-Nachlaß No. 194.

[262]) Der geben ist zu Lorich ꝛc. 1325tem Jar an sant Remigijtag. (1. October). Das. No. 204.

[263]) Actum et datum anno Dni. M.CCC.XXVIII. feria III post dominicam Judica. (22. März). Otterb. Urkundenbuch 362 No. 415.

[264]) Geschehen ze Heidelberg ꝛc. 1329sten Jar an deme Samstag nach Nycolaj. (16. Dec.). Chr. Kremer's dipl. Beitr. 266 No. XIX.

geloben mußte, ihnen gegen Erlegung einer gleichen Summe jenes Besitzthum wieder zu überlaßen [265]); mit dem Kaiser Ludwig dem Bayern stand aber jener Graf in sehr gutem Einvernehmen, denn derselbe stellte ihm in diesem Jahre die Versicherung aus, er sollte diejenigen Lehen, die sein ebengenannter Schwager Ruprecht von Altenbaumburg vom Reiche inne habe, falls lezterer ohne männliche Leiblehenserben verscheiden würde, als erledigte Reichslehen erhalten und tragen [266]); auch schuldete ihm dieser Kaiser 425 Pfund Heller, welche jedoch die Pfalzgrafen Rudolf II. und Ruprecht I. im Februar 1331 für denselben bezahlten [267]); unmittelbar nachher freiete der nämliche Monarch jenem, „von besundern-genaden vnd gunst" sein „Staetlin Tanuels", gestattete den darin gesessenen Bürgern an jedem Donnerstage einen wöchentlichen Markt abzuhalten und verlieh ihnen überdem den Genuß aller Rechte, Freiheiten und gute Gewonheiten, wie solche die Reichsstadt Oppenheim ausübe [268]) und einige Tage darauf verglich sich Philipp wegen einer, von seinem verlebten Schwiegervater, dem Rauhgrafen Heinrich dem Alten, herrührenden Schuld, mit dessen Wittwe Katharina, deren Betrag jedoch nicht näher angegeben ist [269]).

Um diese Zeit erfahren wir zum erstenmale, die Mutter unseres Grafen, Kunigunde von Bolanden, seie nur ein Dienstweib gewesen, welcher Umstand demselben viele Schmälerungen seiner gräflichen Rechten und seines Ansehens verursachen konnte, so daß sich das ihm wohlgeneigte Reichsoberhaupt seiner annahm, ihn wieder in seine Gerechtsamen einzusetzen suchte und deshalb in einem Erlaße vom Monat April 1331 folgendes darüber sagte: „wan er von siner Muter Chunigunden von Bolant, einem Dienstwenbe geboren ist vnd daz in ettwie „vil gemindert hat an der Vryheit vnd wirde, die er von seinen vordern Graven von Spanheim gehabt hat vnd auch hat," daher der

[265]) Der gegeben ist, du man zalte rc. 1330stem jare an sente Vites dage. (15. Juni). J. M. Kremer's bol. Urkunden-Nachlaß No. 218.

[266]) Der geben ist ze München an der Mitwochen vor sand Gallen tag, do man zalt rc. 1330stem Jar. (10. October). Daselbst No. 221.

[267]) Dr. Friedr. Böhmer's Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern 78 No. 1268.

[268]) Der geben ist ze Regenspurch an dem Vreytag nach dem Suntag Reminiscere, Da man zalt rc. 1331sten iar rc. (1. März). Orig. früher in Speyer, jetzt im kgl. allg. Reichsarchive zu München s. v. Gr. v. Spanh. Fasc. 1.

[269]) Datum anno 1331 donnerstags vor Benedicti. (14. März). J. M. Kremer's Nachlaß No. 226.

Monarch aus kayserlicher Gewalt entschied: „wir geben im wider „alle Vryheit, ere vnd Recht, die alle sein vordern gehabt haben [270])", zu welcher „Freyung" und Standeserhöhung der Pfalzgraf Rudolf II. als Kurfürst, drei Jahre später seine Einwilligung ertheilte [271]). Allein ohngeachtet jenes kaiserlichen Erlasses und dieser kurfürstlichen Zustimmung, hatte diese Angelegenheit doch noch unangenehme Folgen für den Grafen Philipp, indem Otto von Bolanden und seine Brüder die bolandische Theilung vom Jahre 1268 angriffen und dieselbe für ungültig erklären wollten, als ob jenem gar kein Recht an die bolander Besitzungen gebühre und beide Theile erkoren deshalb 1332 die gräflichen Brüder Simon II. von Spanheim Kreuznach und Johannes von Koppenstein als Rathleute, die dann auch auf ihren Eid folgenden Ausspruch thaten: jener Theilungsbrief seie vor das Reich gekommen und von demselben anerkannt und bestätigt worden, daher er in Kräften bleiben müße; zudem hätten Graf Philipp und sein Vater Heinrich I. auf den Grund der besagten Theilung die Hälfte der bolandischen Güter bisher ruhig beseßen, so wie auch, kraft derselben, Gerichte, Kirchensätze, Manne und Zehnten verliehen, würden sich also die bolander Brüder gegen die Theilung auflehnen und sie nicht halten, oder ihren Vetter Philipp in seinem Besitze stören wollen, so könne ihr Vorgehen nicht die geringste Macht und Folge haben, „dieweil es (d. h. die „Theilungsurkunde) in dem Gericht vor König Rudolfen mit rechtem „Vrtheil behalten ist vnd mit des Königs Ingesiegel bestätiget [272])."

Die von Bolanden waren nun damit wohl vorläufig beschwichtigt, aber der Streit über die Theilung von 1268 war doch noch nicht beigelegt, indem jene die bolander Lehensleute aufwiegelten, so daß sie sich geradezu weigerten, ihre Lehen von unserm Grafen zu empfangen, daher derselbe, im Beginne des Jahres 1333, seinen Schreiber, Heinrich von Speyer, mit dem Urtheilsbriefe des Königs Rudolf I. über jene Theilung, von 1286, nach München sandte, wo der Herzog Ludwig von Teck an des römischen Kaisers Ludwigs statt zu Gerichte saß, welcher dann auch mit seinen Beisitzern die Urkunden vorlas und sie

[270]) Der geben ist zu Nurnberch an sand Georgen tag ꝛc. 1331sten Jar ꝛc. (23. April). J. M. Kremer's Nachlaß No. 227.

[271]) Der geben ist ze Heidelberg ꝛc. 1334stem iar an dem dinstag vor Gregorij. (8. März). Daselbst No. 237.

[272]) Datum anno 1332 in octana Epiphanie Domini. (13. Januar). Daselbst No. 230.

ihrem ganzen Inhalte nach beglaubigte und bestätigte [273]) und kraft dieses Urtheils gebot jezt jener Monarch sämmtlichen Lehensmännern auf's ernstlichste und bei dem Verluste seiner Hult, ihre Lehen von von ihrem gegenwärtigen Herrn, dem spanheimer Grafen, „den man nennet von Bolanden", zu empfahen und sich gegen denselben dermaßen zu verhalten, wie ein Vasall seinem Herrn pflichtmäßig thun solle, thäten sie aber dies nicht, so müße er dem Grafen mit dem Rechte beholfen sein und ertheile ihm daher die Gewalt, seine widerspännstigen Lehensleute zu ihrer Pflicht zu zwingen, ihren Leib und ihr Gut anzugreifen, so wie ihre Lehen andern zu übertragen, womit schlüßlich noch die Drohung verbunden war: „wer in daz irret, der „tut schwerlich wider [274]) uns." — Es scheint aber als hätten sich, troz dieses strengen Mandates, noch nicht alle Vasallen gefügt, denn unser Graf mußte einige Monate darauf zehn derselben nochmals vor den kaiserlichen Hofrichter Konrad von Gundelfingen, als er in Mainz zu Gerichte saß, laden laßen, der auch, vermöge der königlichen Entscheide von 1286 und 1333, die Theilung durch seinen Spruch wiederholt aufrecht erhielt und zugleich jene von Adel anwies, ihre Lehen von dem Spanheimer als ihrem rechten und wahren Lehensherrn baldmöglichst zu empfangen, oder sie seien sonst demselben als erledigt heimgefallen [275]) und seitdem scheint lezterer in dieser Beziehung nicht mehr beeinträchtigt worden zu sein.

Graf Philipp erlaubte im Jahre 1334 seinem Vasallen, dem Edelknechte Wentze, Keichler geheißen, seine eheliche Frau Liepmuth auf die beiden Backhäuser in Schornsheim und in Geyspitzheim, die er von ihm zu Lehen trage, mit 200 Pfund bewidmen zu dürfen [276]) und in der Einung, welche der Pfalzgraf Ruprecht I. und Erzbischof Baldnin in Trier, zum Schutze ihrer beiderseitigen Lande und Leute, im November 1334 auf zwei Jahre lang errichteten, erscheint derselbe als

---

273) Der geben ist zu München Anno domini millesimo trecentesimo XXXIII°. die prenotato (d. i. an dem ersten Mandag nach dem Obersten den man nennet den zwolfften dag). (11. Januar). J. M. Kremer's Nachlaß No. 231.

274) Der geben ist ze Rotenburg an Samzstag nach dem Vffert dag, da man zalt ꝛc. 1333sten Jar ꝛc. (15. Mai). Daselbst No. 233.

275) Do man zalt ꝛc. 1333sten Jar an dem ersten Mandag nach sant Vlrichs dag. (5. Juli). Daselbst No. 234.

276) Datum anno domini MCCCXXXIIII°. Barnabe Apostoli. (11. Juni). Daselbst No. 238.

der erste unter den beiderseits erwählten Rathleuten in der Rheingegend oberhalb Mainz, welche die während dieser Verbindung unter jenen Herrrn, oder zwischen ihren Dienern und Unterthanen etwa entstehenden Zerwürfnisse, entweder durchs Recht oder mit der Minne beizulegen und zu entscheiden hätten [277]), auch hatte obiger Pfalzgraf einige Tage zuvor unserm Spanheimer und dessen Erben die freundliche und veste Zusage gegeben, daß seine Amtsleute keine spanheimischen Unterthanen in pfälzische Städte, Burgen, Märkte oder Dörfer als Bürger aufnehmen dürften, es seie denn „sie wellen seßhaft, bulich vnd hebelich vnder vnz sien [278]).“ Damals scheint aber doch noch eine kleine Irrung zwischen dem Grafen Philipp und Otto Herrn von Bolanden wegen altväterlicher Güter bestanden zu haben, weil der Ritter Albrecht von Erlickeim dem edeln Herrn Heinrich von Gundelfingen, Hofrichter des römischen Kaisers Ludwigs, über den Vollzug des ihm ertheilten Auftrages folgendermaßen berichtete: er hätte seinen Herrn, Philipp von Spanheim, in den Besitz des Dorfes Kirchheim, in das Thal Bolanden, sowie in die Dörfer Mauchenheim und Unsbach zu Herrn Otto von Bolanden eingesezt und zugleich eidlich erhärtete, jener seie nach der Anleite mehr denn drei Tage und sechs Wochen darin seßhaft gewesen [279]); im Mai des nächsten Jahres gestattete aber das Reichsoberhaupt dem lezteren, diejenigen Güter, welche er erklagt hätte, wieder an andere verleihen zu dürfen [280]).

Unser Graf und Loretta, die Wittwe Otto's von Bolanden, überließen 1335 dem Bruder Heinrich von Speyer, einem regulirten Augustiner Chorherrn, die dem heiligen Jakobus geweihete Waldkapelle auf dem Donnersberge, um dieselbe, sobald es die Mittel gestatten würden, zur Ehre des heiligen Paulus des ersten Eremiten, in ein Paulinerkloster zu verwandeln [281]), was später unter Philipps

---

277) Der gebin ist des nehesten Dinstages vor sante Martins Tage, do man zalte ꝛc. 1334tem Jare. (8. Nov.). Günther Cod. dipl. rheno-mosell. III, 322 No. 202.

278) Der wart geben ꝛc. 1334. Jar an dem Dunerstag nach allerheylgen tag. (3. Nov.). J. M. Kremer's boldr. Urkunden-Nachlaß zu Idstein No. 239.

279) Der geben ist Anno dni. Millesimo CCC⁰.XXXIIII⁰. feria tercia post sci. Martini Epi. (15. Nov.). Orig. im kgl. Reichsarchive zu München s. v. Gr. v. Spanheim Fasc. 1, auch in J. M. Kremer's Nachlaß No. 240.

280) Böhmer's Regesten Kaiser Ludwigs 322 No. 3019.

281) Datum anno Domini M⁰.CCC⁰.XXXV⁰. crastino beati Luce Evang. (19. Oct.). Remling's Abteien und Klöster des Rheinkreises II, 375 No. 70.

Sohne Heinrich II. würklich ausgeführt ward, auch schloßen die gräflichen Brüder der kreuznacher Linie, Simon II. und Johannes von Koppenstein nebst des ersteren Sohne Walram, im J. 1336 mit ihrem Vetter Philipp „den man heizit von Bolanden herr zu Tanfels“ ein Schutz- und Trutzbündniß, oder eine innige Vereinigung ab, deren wir in der Geschichte jener Brüder umständlich gedenken werden und die wir hier nur aus dem Grunde erwähnten, um die Benennung unseres Spanheimers genau kennen zu lernen, der, nach der Erhebung des Dorfes Tannenfels zur Stadt durch den Kaiser Ludwig im J. 1331, sich ganz nahe bei diesem Städtchen eine gleichnamige Burg erbaut hatte, in welcher er, weil die Feste Bolanden, noch gemeinschaftlich mit dieser Familie benutzt und bewohnt wurde, oft verweilte, daher er seitdem noch den Namen Herr zu Tannenfels annahm. Kurz vor seinem Lebensende erhielt er 1336 einen abermaligen Gnadenbrief von dem Reichsoberhaupte, der ihm erlaubte, noch zwölf Judenfamilien zu den andern zwölf, die ihm bereits bewilligt waren, in seiner Grafschaft aufzunehmen, damit sie sich mit Weibern, Kindern und Gesinde darin an beliebigen Orten häußlich niederlaßen könnten und „sull die niezzen „ewiklichen vnd söllen och dieselben Juden fry sin vor vns vnd vor „allen menicklich,“ (d. h. der Graf sollte von denselben den jährlichen nicht unbeträchtlichen Schutzzins einehmen und zu genießen haben, welchen sie vorher, als sogenannte kaiserliche Kammerknechte, jenem Monarchen schuldig waren) allein wegen dieser Vergünstigung mußte ersterer und dessen Erben des Reiches lehenbarer Burgmann zu Odernheim werden [282]); als aber Ludwig der Bayer an demselben Tage den beiden Pfalzgrafen Rudolf II. und Ruprecht I. die Landvogtei im Elsaße für eine Schuld verpfändete, ordnete er zugleich an, daß Graf Philipp deren Unterlandvogt daselbst sein müße und im folgenden Monate gelobte auch letzterer, dem Kaiser um 2000 Mark mit 200 Helmen zu helfen und zu dienen, wofür er Reichsgüter zu Pfand erhalten sollte [283]); derselbe und sein Schwager, der Rauhgraf Ruprecht, schuldeten auch dem Ritter Wolf genannt Schelin 260 Pfund gute Heller, die sie ihm bis nächsten Sanct Remigiustag, unter der Bürg-

[282]) Der geben ist zu Franckenford des Donerstags vor dem Pfingstage, do man zalt ꝛc. 1336stem Jare ꝛc. (16. Mai). J. M. Kremer's holdr. Urkunden-Nachlaß oder Sammlung No. 247.

[283]) Böhmer's Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern 108 No. 1744 u. 110 No. 1777.

schaft des Grafen Johann's von Spanheim-Koppenstein und mehrerer vom Adel, zu bezahlen versprachen [284]).

Um diese Zeit muß unser spanheimer Herr schon kränklich gewesen sein, weil er, im Vorgefühle seines nicht mehr fernen Todes, seine beiden Verwandten, den eben erwähnten Grafen Johannes und dessen Neffen Walram im Jahre 1336 zu Vormündern seiner Gattin Lyse und seiner noch minorennen Kinder verordnete [285]) und aus demselben Grunde suchte er auch nach Jahresfrist seiner Familie, durch das Anerkennen und Aufrechthalten der Theilung von 1268 seitens der Bolander, den ruhigen Besitz seiner angeerbten Lande zu sichern. Noch immer war nämlich „Krieg vnd Zweyung“ unter ihnen, wobei es sich jedoch hauptsächlich jezt nur noch um die streitigen „Manne, lehene vnd Kirchsetze“ handelte, bis endlich beide Parthien, Herr Otto von Bolanden, Loretta seine Mutter und deren übrigen Söhne Philipp, Georg, Konrad und Heinrich, des langen Haders müde, mit ihrem Vetter Philipp, den man heißt von Bolanden, im Mai 1337 in Kreuznach zusammentraten und durch erwählte Thädingsleute, namentlich durch ihren lieben Neffen Johannes von Spanheim- (Koppenstein), den Rauhgrafen Konrad und noch andere, diese langwierigen Zerwürfnisse folgendermaßen gütlich austragen ließen: jene Bolander erkannten die Theilung von 1268, sowie den Entscheid des Königs Rudolf I. darüber vom J. 1286, als zu Recht bestehend an und machten sich mit einem Eide verbindlich, unsern Grafen und die Seinigen in dem Genusse ihrer Besitzungen und der damit verbundenen Lehen auf's künftige nicht mehr im geringsten zu hindern, oder durch fernere Ansprüche darin zu beunruhigen, so wie auch diese Sühne und die vorerwähnten Urkunden, worauf sich dieselbe gründe, ohne alle Arglist stät und unverbrüchlich zu halten, mit dem vielsagenden Zusatze: „wer das breche oder darwider tete, der wer truwelos, sicherlos, ehr„los, meyneidig, in des babsts Banne, in des richs Achte vnd hette „verloren alles sin Recht vnd verloren vnd verwurcket alle hülfe „siner herrn, siner mage vnd siner frunde, wan sie es von beiden „siten also vnd von mutwillen (d. h. von freien Stücken) vff sie „(nämlich auf die Thädingsmänner oder Schiedsrichter) gewillkuret

[284]) Der geben ist da man zalte ꝛc. 1336stem Jare An Sant vitus vnd modestus dage. (15. Juni). Sp. Copb. in K. B fol. CCLIIII a.

[285]) Zillesij genealogia spanhemica No. 30.

„han" [286]. Im darauf folgenden Monate verbündete sich auch unser Philipp nebst anderen Fürsten, Grafen und Herrn mit einander in Frankfurt zu Gunsten des Kaisers Ludwigs von Bayern [287]); im October versezten jene Wittwe Loretta von Bolanden und ihre fünf Söhne demselben 12 Pfund Hellergeldes auf ihrem Dorfe Kirchheim für 120 Pfund Heller, mit dem Vorbehalte der Einlösung [288]), und nicht lange hernach, zu Anfang des Jahres 1338, ward er in der schönsten Lebensblüthe eine Beute des Todes, nachdem er noch kurz vor seinem Ende mit seiner Gemahlin, zu ihrer beider und der Ihrigen Seelentroste, in der Burg zu Tannenfels eine Capelle gegründet und mit entsprechenden Gefällen für einen Geistlichen versehen hatte, wie wir aus dem Bestätigungsbriefe dieser Stiftung durch den Erzbischof Gerlach von Mainz vom J. 1354 entnehmen [289]).

Bereits im J. 1320 ward er mit Elisabetha, einer Tochter des, 1315 verstorbenen, Grafen Diethers IV. von Kazenelnbogen verlobt (während die Mutter derselben, Katharina, vorher den Rauhgrafen Heinrich den Alten geehelicht hatte) und jedenfalls muß die Vermählung mit ihr schon vor 1326 vollzogen gewesen sein, weil Graf Philipp nebst seiner Schwiegermutter Katharina von Kazenelnbogen, der jetzigen Rauhgräfin, im September dieses Jahres, bei der Auseinandersetzung des ohne männliche Leibeserben verlebten Grafen Diether's V. erscheint und so würkte er auch als ihr Eidam mit, da dieselbe die ihr aus diesem Erbe zugefallene Burg und Stadt Kazenelnbogen mit zubehörigen Dörfern, im October 1326, an den Grafen Johannes von Nassau um 2200 Pfund Heller veräusserte [290]). Zwei Jahre später erlaubte ihm der Prälat Matthias, von dem Witthum seiner Lyse 20 Mark cölner Pfenninge auf sein mainzer Burglehen in Clopp zu ver-

---

[286]) Datum Crutzenach anno 1337 des dritten Sontages nach Ostern. (11. Mai). J. M. Kremer's hol. Urkunden-Nachlaß No. 248.

[287]) Der geben ist ze Franckenfurt an der zwelfboten tag Petri und Pauli do man zalt rc. 1337sten jar. (29. Juni). Würdtwein subsid. dipl. IV, 304 No. LXXXI.

[288]) Der do gegeben wart an dem Jare do Man Schreib in latine Anno dni. M^0^.CCC^0^.XXXVII^0^. in die sci. Galli confessoris. (16. October). Orig. im kgl. Reichsarch. zu München s. v. Grafen von Spanheim Fasc. 1.

[289]) Dat. XIII Kln. Januar. Anno dni. M^0^.CCCmo. Quinquag. quarto. (20. December). Orig. das. s. v. einzelne Kirche rc. Fasc. 2.

[290]) Wenk's hessische Landesgesch. I S. 49 und im Urkundenbuche die Nummern CLXIV u. CLXVI.

schreiben [291]), und nach Jahresfrist vergönnte ihm im Monate März der Oberhirte Cuno von Worms, seine Gattin, eine Stieftochter des Rauhgrafen Heinrich, mit einer beliebigen Summe auf das von seinem Hochstifte lehenrührige Dorf Rüssingen bewiedmen zu dürfen, was er auch im April mit 500 Pfund Hellern vollführte [292]). Kaiser Ludwig gestattete demselben 1330 ebenfalls, von dem Witthum seiner ehelichen Hausfrau Lyse 200 Mark Silbers auf die Hälfte seiner vom Reiche lehenbaren Güter bei Kirchheim und auf das Dorf Bischheim zu verlegen [293]), und im August desselben Jahres ersuchte er seine Mitgemeiner, den Grafen Jofried von Leiningen, sowie die Wittwe Loretta und deren Söhne, um ihre Einwilligung, seine Lyse mit 700 Pfund Hellern auf seinen Theil an der Veste Bolanden zu versichern [294]). Leztere hatte ihm drei Kinder geboren und zuerst eine Tochter Kunigunde, welche ihr Vormund, der Graf Walram von Spanheim-Kreuznach, 1346 mit dem Rauhgrafen Wilhelm, dem Sohne Georgs, verheurathete und ihr als Zugelt oder Mitgift 3000 Pfund Heller verschrieb, welche Summe jener Georg mit 600 Pfund Hellergelts auf die Vesten Altenbaumburg, Ronburg zur Hälfte, und auf die beiden Dörfer Wöllstein und Wansheim, nebst allen Einkünften, Gülten u. s. w. anlegte [295]), und im folgenden Jahre verzichtete der genannte Rauhgraf Wilhelm von der Altenbaumburg auf alle möglichen Ansprüche und Forderungen an die Güter, Städte, Burgen und Dörfer, welche der selige Graf Philipp von Tannenfels hinterlassen habe und die dessen zwei Söhne, Heinrich II. und Johannes, gegenwärtig im Besitze hätten [296]), von welchen Brüdern wir hernach noch mehr hören werden. Jene Kunigunde vermählte sich nach des Rauhgrafen Wilhelms

291) Datum Ernuels VI Nonas Maji Anno Domini Millesimo CCC⁰. vicesimo octauo. (2. Mai). J. M. Kremer's bolander Urkundensammlung No. 210.

292) Der wart geben ꝛc. 1329ſtem Jare an Sant Gerdrude dag. (17. März). Orig. im kgl. Reichsarch. zu München s. v. Gr. von Spanh. Fasc. 1 und Datum Montags nach Mitfasten Anno 1329. (3. April). J. M. Kremer's urkundl. Sammlung No. 213.

293) Der geben ist zu Spyr an dem Donerstag vor sant Johannes Baptisten tag ꝛc. 1330sten jare ꝛc. (21. Juni). Das. No. 219.

294) Datum anno 1330 an Sant Laurentien tage. (10. Aug.). Das. No. 220.

295) Der geben ist da man zalte ꝛc. 1346sten jaren an sante katherinen Tage der Heiligen Jungfrauen. (25. Nov.). Copie im Arch. zu Str. Fasc. XVIII No. 16 und Sp. Copb. in K. B fol. CCXX etc.

296) Datum Anno Dni. M⁰.CCC⁰.XL⁰. septimo die scor. Innocentum. (28. December). Orig. im Arch. zu Str. Fasc. XV No. 13.

Hinscheiden mit dem Grafen Ludwig von Rineck und das weitere von derselben gehört in die rauhgräfliche Geschichte.

3. Graf Heinrich II. von Spanheim-Bolanden-Tannenfels.

Die Rauhgrafen hatten das Gericht sammt dem Gute zu Jugenheim an unsere bolander Linie um 1250 Pfund Heller verpfändet, daher die Vormünder der minorennen Söhne des verlebten Grafen Philipps, Johannes und Walram von Spanheim-Kreuznach, 1338 dem Rauhgrafen Ruprecht die Versicherung ausstellen mußten, wenn derselbe oder seine Erben vor dem nächsten Sanct Georgentage 625 Pfund guter Heller erlegen würden, so sollte ihnen die Hälfte jenes Gutes und Gerichtes eingegeben und nach Bezahlung einer gleichen Summe in Jahresfrist auch die andere Hälfte wieder zugestellt werden [297]), welche Zusage die Wittwe Lysa von Spanheim-Tannenfels besiegelte. Diese Vormundschaft dauerte jedoch nur bis zum J. 1342, worauf die zwei Brüder, Heinrich II. und Johannes, die Verwaltung ihrer Grafschaft gemeinschaftlich übernahmen, denn um diese Zeit erneuerten sie sogleich zehn Vasallen ihre Lehen [298]); 1344 erwarben sie käuflich von der Frau Jutta von Hohenfels-Reipolzkirchen und von ihren Söhnen, Konrad und Heinrich, auf zehn Jahre lang deren eigene Lehengüter im Dorfe und in dem Banne von Westhofen, mit der Einwilligung des Abtes von Weissenburg als Lehensherrn [299]); im folgenden Jahre verkauften ihnen die Wittwe Loretta von Bolanden, ihre Söhne Philipp der Propst, Otto, Konrad und deren Schwester Nese wiederlöslich eine jährliche Gülte von zwölf Malter Korn zu Kirchheim für 60 Pfund geber und guter Heller [300]), und 1348 veräusserten jene wiederholt an unsere beiden Grafen 10 Pfund Hellergeltes auf ihrem Theile des Gerichts und Dorfes Kirchheim, ablößig mit

---

297) Der geben ist offe den heilgin Pingstag nach Cristus Geburt ꝛc. 1338stim jare. (31. Mai). J. M. Kremer's nachgelassene bolander Urkundensammlung No. 251.

298) Daselbst No. 253.

299) Datum Dinstags vor Paffin faßnacht anno 1344. (9. Februar). Daselbst No. 255.

300) Datum Anno dnj. M⁰.CCC⁰.XLV⁰. proximo Sabbato die post dnicam. Quasimodogenitj. (9. April). Orig. im kgl. Reichsarchive zu München s. v. Gr. von Spanh. Fasc. 1.

100 Pfund Hellern [301]). Die gemeinsame Regierung bestand indessen nur bis zum J. 1350, da sich dann die Brüder trennten und ihre Besitzungen theilten; Johannes schlug seinen Wohnsitz zu Kirchheim auf, Heinrich II. hingegen in der Veste Tannenfels, unter welcher Benennung derselbe 1351 erschien, als der Abt und das Convent zu Rodenkirchen ihrem gnädigen Junker Heinrich II. von Spanheim und Herrn zu Tannenfels den Hof zu Morsheim nebst Zubehörden versezten und ihm zugleich eine ewige Korngülte von 100 Maltern von dem großen Zehnten in Gauersheim verkauften [302]), 1353 aber erneuerte Kurfürst Ruprecht I. demselben den, seinem Vater Philipp im J. 1330 ausgestellten, Lehenbrief über die Burg Lichtenberg im Odenwalde, mit allen ihren Zuständigkeiten [303]). Die Ehe Johanns mit der Gräfin Walpurga von Leiningen war jedoch kinderlos geblieben, welcher Umstand die Haupt-Veranlassung gewesen zu sein scheint, daß er die frühere Theilung mit seinem Bruder Heinrich II. im J. 1354 wieder aufhob und zu Gunsten desselben und seiner Erben auf alle ihm angefallenen väterlichen und mütterlichen Güter, Kirchheim allein ausgenommen, das ihnen auch fürder in Gemeinschaft zustehen sollte, feierlich Verzicht leistete, wogegen ihm sein Bruder zu seinem Lebensunterhalte, oder als Apanage, jedes Jahr 100 Malter Korn wormser Maßes, so wie 46 Pfund Heller aus dem Kloster Rodenkirchen und 54 Pfund Heller, nebst drei Fuder Wein von der Gülte in Wöllstein und Jugenheim, in das Haus Kirchheim zu liefern versprach [304]).

Heinrich II. war seitdem alleiniger Herr und wir werden nun sehen, wie musterhaft derselbe das Land verwaltete, so wie auch durch Sparsamkeit und Umsicht sein Gebiet erweiterte und vermehrte. Den edeln Gebrüdern Wilhelm und Werner Nal erlaubte er 1356, ihren Antheil an dem von ihm zu Lehen gehenden Dorfe Luscheit veräussern zu dürfen, wofür sie aber in Jahresfrist 500 Pfund Heller auf ihre eigenen Güter beweisen und leztere von ihm zu Erblehen empfangen

---

301) Datum anno dni. M⁰.CCC⁰.XLVIII⁰. in Crastino Valentini martiris. (15. Februar). Orig. im kgl. Reichsarchive zu München Fasc. 1.

302) Datum Anno Domini M⁰.CCC⁰.LI in crastino beati Jacobi Apostoli. (26. Juli). J. M. Kremer's hol. Urkunden-Nachlaß No. 268.

303) Der geben ist zu Heidelberg ꝛc. 1353ſtem Jaren an ſant Katharinen dag der heiligen Juncfrowen. (25. November). Daselbst No. 270.

304) Datum anno 1354 feria quarta post diem. Sci. Jacobi Apli. (29. Juli). Daselbst No. 273.

müßten [305]) und in dem nämlichen Jahre erneuerte er seinem Oheim, dem Rauhgrafen Ruprecht und dessen Sohne Heinrich die 1338 durch die Vormünder gegebene Versicherung, daß sie mit 2100 Pfund Heller das Dorf Jugenheim von ihm auslösen könnten, mit Ausnahme dessen, was er daselbst an eigenen Gütern besitze; zugleich übergaben jene ihm und seinen Erben die Hälfte der rauhgräflichen Veste Vbin (Iben) und an demselben Tage auch noch die Hälfte der Veste und des Thales Altenbaumburg und zwar diese sämmtlichen Güterstücke mit allem dem, was von jeher dazu gehört hatte [306]). Damals hatte Heinrich II. auch einen bedeutenden Strauß mit dem Erzstifte Trier auszufechten, dessen Verlauf wir freilich nicht genau wissen, aber dennoch können wir aus den Urfehden, welche seine Helfer die Gebrüder Heinrich und Dieter von Hohenfels-Reipolzkirchen, nebst 38 Genossen, die sämmtlich gefangen worden waren, gegen den Erzbischof Boemund 1356 ausstellen mußten, den sichern Schluß ziehen, dieser Kampf seie für Spanheim ungünstig ausgefallen [307]), der Dechant und das Capitel des Sanct Philippsstiftes zu Cell übertrugen vorher unserem Grafen und dessen ältesten Nachkommen, die Inhaber von Tannenfels seien, 1356 die Patronatsrechte der Kirche in dem, unter der ebengenannten Burg gelegenen Orte Bennhausen, welche sie, oder in deren Abwesenheit ihr Amtmann bei jedem Erledigungsfalle in Monatsfrist zu verleihen haben sollten, jedoch vorbehaltlich der Rechte der Pfarrei [308]), und nach Jahresfrist stiftete und begabte Heinrich II. von Spanheim eine ewige Messe in jenem bennhauser Kirchlein [309]).

Letzterer hatte 1358 den Brüdern Gerhart Bedeler und Ditze, Rittern von Wachenheim und Henneln Holtmunt, Bürger in Worms, für ein Darlehen von 800 Gulden seine Dörfer Kirchheim, Bischofsheim und Wöllstein versezt, oder vielmehr als Pfandlehen eingegeben,

305) Datum anno Domini M⁰.CCC⁰.LVI⁰. in die Pasche. (24. April). J. M. Kremer's hol. Urkunden-Nachlaß No. 278.

306) Diese Briefe sind ausgestellt, theils: Datum anno Domini M⁰.CCC⁰.CVI⁰ feria sexta post dominicam Cantate und theils: Geben vff Fritags nach Cantate des Jars ꝛc. 1356 jare. (28. Mai). Daselbst No. 277, 279 u. 280.

307) Datum 1356 vf sant Paulin. (31. August). Repertorium confluentinum II, No. 150 etc.

308) Geben vff Bonifacij des Jars ꝛc. 1356 Jare. (5. Juni). J. M. Kremer's Urkunden-Nachlaß No. 281.

309) Geben vff sant Johanstag zu Sungihen dez Jars ꝛc. 1357 Jar. (24. Juni). Daselbst No. 285.

aus welchen Orten sie jährlich 190 Pfund auf so lange erheben sollten, bis jene Summe wieder zurückbezahlt sein würde, über welches Einlösungsrecht des Grafen sie demselben einen Rückschein ausstellen mußten [310]), und nach Verlauf einiger Zeit lebte unser Spanheimer in vielen unangenehmen Weiterungen mit seinem Verwandten, dem Grafen Wilhelm von Kazenelnbogen, wegen der von dessen Hause herstammenden Veste Lichtenberg im Odenwalde, die sogar endlich in eine ernstliche Fehde ausgeartet waren, daher der pfälzer Kurfürst Ruprecht I. sich ins Mittel legen mußte und auch, nach gepflogener Beredung mit seinen getreuen Räthen, im J. 1360 diese Sache durch folgenden Entscheid in der Güte beilegte: vor allem müßten die beiderseitigen Gefangnen frei gelassen werden, so wie auch alle bisherigen Brandschatzungen und Nahmen (Raub) verglichen sein und auf sich beruhen sollten; sterbe aber Graf Heinrich II. ohne leibliche Lehenserben, so falle die, von Kurpfalz zu Lehen rührende, Veste Lichtenberg wieder an jenen Wilhelm oder an dessen Stamm zurück, jedoch müsse Heinrichs Gattin, Adelheid von Kazenelnbogen, ihren auf die Hälfte jener Burg verlegten Witthum auf Lebenszeit zu genießen haben [311]), im October dieses Jahres aber ertheilte Kaiser Karl IV., zur Belohnung der treuen Dienstleistungen unseres Grafen, dessen Veste Lichtenberg, dem Thale darunter, so wie allen daselbst wohnenden Bürgern, die nämlichen Rechte, Gnaden und Freiheiten, welche von seinen Vorfahren am Reiche der Stadt Lindenfels verliehen waren und erlaubte ihnen zugleich einen Wochenmarkt daselbst abhalten zu dürfen [312]). Kurfürst Ruprecht I. verschrieb demselben 1361 für seine Dienste, so wie als Entschädigung für die Kosten, welche ihm die Reise oder Kriegszüge nach Zürch, Würzburg und in Schwaben verursacht hatten, 1500 Goldgulden, die er ihm auf einen großen Turnos am pfälzischen Zolle zu Kaub anwies [313]) und 1362 traf lezterer einen Vergleich mit seinem Oheim,

---

310) Der gegebin ist do man zalte rc. 1358 iar an dem fridage nach vnsir frauwin dag als sie zu Himmel fur. (17. August). Orig. im kgl. Reichsarch. zu München s. v. Gr. von Spanh. Fasc. 2.

311) Der geben ist zu Heidelberg vff den nechsten Mondag nach dem heiligen Osterdage rc. 1360sten Jare. (11. April). Wenk's hess. Landesgesch. I, Urkundenbuch 174 No. 244.

312) Geben im Jar 1360 vff sant Francisci tag. (4. October). Daselbst I, Urkundenb. 175 No. 246.

313) Datum Germersheim vigilia laurencij martyris anno dni. M⁰.CCC⁰.LX⁰. primo. (9. August). Karlsr. pfälzer Copb. No. 6½ fol. 32.

dem Raubgrafen Ruprecht und mit dessen Schwester Hedwig, wie sie den, von der Mutter dieser Hedwig und der Schwiegermutter unseres Grafen, der obgedachten Gräfin Katharina, einer gebornen von Cleve, herrührenden clevischen Erbanfall, auf gemeinsamen Gewinn oder Verlust, mit einander erlangen oder an sich bringen wollten [314]), welche Bemühungen jedoch ohne allen guten Erfolg blieben.

Jener Rauhgraf Ruprecht, seine Gattin Katharina, so wie ihr Sohn Heinrich und ihre Tochter Schoneta, veräusserten im folgenden Jahre ihr Dorf und Gericht Jugenheim mit sämmtlichen Zugehörungen, Gefällen ꝛc. nebst dem Zehnten zu Partenheim, an Heinrich II. für erb und eigen, um die ansehnliche Summe von 2580 Pfund Heller und jene machten sich zugleich bezüglich der Gerichtsbarkeit und des Kirchensatzes daselbst, welche Reichslehen seien, verbindlich, des Kaisers Zustimmung zu diesem Kaufe beizubringen [315]), was auch zwei Jahre später durch Karl IV. und noch mit der besonderen Vergünstigung geschah, daß Heinrich II. seine Adelheid auf diese schöne und einträgliche Besitzung bewiedmen dürfe [316]). Der eben genannte Graf von Spanheim-Tannenfels und seine Gattin gründeten 1363, mit des pfälzer Kurfürsten Genehmhaltung, in der den heiligen Peter und Paul geweiheten Capelle in ihrer Burg Lichtenberg im Odenwalde eine Caplaneipfründe mit einer jährlichen Gülte von 32 Malter Korn von ihrem Zehnten zu Husin, wofür der Besitzer derselben des Gottesdienstes daselbst abwarten müsse [317]), 1364 übertrug jener dem Bechtolf von Beckingen die Herrschaft und Fauthei des, zwischen Mauchenheim und Albisheim befindlichen, Hofes Hauwe (Heyerhofes) auf seine Lebenszeit, weshalb er aber auch lebenslänglicher Burgmann zu Tannenfels sein müsse, allein nach seinem Hinscheiden falle jene Schirmvogtei wieder an Spanheim zurück [318]), und Peter von Ulfersheim (Hilbersheim)

---

314) Geben vff Montags vor Mathei Apostoli Anno dni. 1362. (19. September). J. M. Kremer's bol. Urkundensammlung No. 296.

315) Beide Urkunden unter demselben Datum: Dirre Brief ist gegeben ꝛc. 1363stin jar, an dem nehestin Dinstage nach sante Johansdag des heilgen Deiffers. (27. Juni). Daselbst No. 297 u. 298.

316) Geben zv vheld vor Straßburg ꝛc. 1365 jar an sant Jacobs taig des hilgen Zwolffbotten ꝛc. (25. Juli). Daselbst No. 307.

317) Datum anno dni. M⁰.CCC⁰.LX⁰. Tercio. Karlsruher pfälzer Copb. No. 7 fol. 26.

318) Der Brif wart geben vff Mittwochen vor Thome Apostolj. etc. 1364 Jare. (18. December). J. M. Kremer's bol. Urkunden-Nachl. No. 304.

stellte hingegen im folgenden Jahre eine Bescheinigung darüber aus, daß die 30 Malter Korn, welche ihm Heinrich II. aus den Gefällen der Abtei Rodenkirchen in Gauersheim jährlich nach Alzey liefern lasse, nach seinem Tode mit 100 Gulden mainzer Währung durch das spanheimer Haus abgelöset werden mögen [319]. Im August verpfändete ihm der Raubgraf Ruprecht zur Altenbaumburg, mit der Zustimmung seines Sohnes Heinrich, einen Weinberg zu Ylinbach für 100 Gulden [320]) und im Januar des nächsten Jahres gewann der Erzhirte Cuno in Trier denselben zu seinem Manne mit 600 kleinen Goldgulden, welche er dem Erzstifte mit einer Jahresrente von 50 Gulden auf seinen Kornzehnten zu Lonsheim beweisen und dafür, bis zur Ablösung jener Summe, dessen erblicher Lehensmann werden müsse [321]).

Philipp von Bolanden, Herr zu der Altenbaumburg, und sein Bruder Konrad verschrieben 1368 unserm Heinrich II. 24 Pfund jährlichen Geltes von ihrem Gerichte im Dorfe Kirchheim, welche Rente mit 240 Pfund Hellern abzulösen seie [322]); diese ehemals so mächtige und glänzende bolander Familie gieng jedoch um diese Zeit mit raschen Schritten ihrer Auflösung entgegen, worin auch die damaligen oft wiederholten Verkäufe und Verpfändungen von Gütern und Gefällen ihren Grund haben, daher Kaiser Karl IV. unserem Grafen, wegen seiner „grozzen mercklichen vnd vnuerdrozzenen dinste", vergönnte, die in dem kirchheimer Gerichte gelegenen und von dem Reiche zu Lehen gehenden Güter, welche ihm jener Philipp von Bolanden bereits verpfändet hatte, oder ihm später noch verkaufen oder versetzen würde, ruhig zu besitzen und zu genießen, vorbehaltlich der Rechte des heiligen römischen Reichs [323]), und an dem nämlichen Tage ertheilte jener Monarch zugleich demselben, wegen der ehrbaren und getreuen Dienste,

[319]) Dirre brief wart gegebin ꝛc. 1365stin Jare uff sante Markis dag des heiligen ewangelisten. (25. April). Orig. im kgl. Reichsarch. zu München s. v. Kl. Rodenkirchen.

[320]) Geben ꝛc. 1365 Jare Donnerstags vor Laurentii. (7. August). J. M. Kremer's bolander Urkundensammlung No. 308.

[321]) Geben anno 1365 vf sant Agnesentag. (21. Januar). Orig. in Coblenz.

[322]) Der do geben wart do man schreib ꝛc. 1368 Jare, vff den sondag nach dem zwolfften dage. (9. Januar). Orig. im kgl. Reichsarchive u. J. M. Kremer's urkundl. Nachlaß No. 377.

[323]) Der geben ist zu Frankenfort ꝛc. 1368sten Jare an vnser Frauwen Abent Liechtmesse ꝛc. (1. Februar). J. M. Kremer's bolander Urkunden-Nachlaß No. 314.

womit er und seine Vorfahren das heilige Reich „alleweg geeret vnd „gewirbet haben vnd er noch deglich tut mit stetem Fliß vnd mit „gantzer Truwen", auf dessen Bitte die Erlaubniß, sein Dorf Kirchheim (das er, wie wir aus dem bisherigen schon vernommen haben, durch Käufe und Verpfändungen beinahe ganz und allein besaß) mit Mauern, Gräben, Thürmen, Pforten, Erkern und durch andere Bauten zu bevestigen, eine Stadt daraus zu machen, Stock-, Hals- sammt anderen Gerichten darin zu haben und auch an jedem Donnerstage einen Wochenmarkt daselbst abhalten zu lassen, so wie überhaupt sämmtliche dasige Bürger und Einwohner alle Rechte, Gnaden und Freiheiten der Stadt Oppenheim zu genießen haben sollten [324]).

Der Abt Johannes und sein Convent in Rodenkirchen verkauften Philipp II. dem Spanheimer, ihrem lieben gnädigen Herrn, im folgenden Jahre ihren Hof zu Rüssingen mit den dazu gehörigen Aeckern, Wiesen und Gärten, diese mochten nun in der rüssinger, ottersheimer oder in anderen Gemarkungen gelegen sein, für 50 Pfund gute Heller, als frei, erb und eigen [325]); der Herr Philipp von Bolanden und Altenbaumburg, den wir bereits aus manchen Verkäufen bolandischer Güter und Gefälle in Kirchheim 2c. haben kennen lernen, hatte aber noch Theil an der Veste Bolanden und war deshalb um diese Zeit mit unserem tannenfelser Grafen in Zerwürfnisse gerathen, die zuletzt in offene Fehde ausbrachen, während welcher einst ein Haufen bolander Dienstmänner zwei arme spanheimer Unterthanen, unterhalb der Burg Tannenfels, in Bennhausen hinterlistiger Weise überfielen und sie jämmerlich ums Leben brachten, durch welchen Gewaltstreich und Mord jener Bolander in große Verlegenheit und Noth gerieth, bis derselbe endlich nach vielfachen Verhandlungen, der beiden Ermordeten und deren Familien wegen, unter der Vermittlung des Kurfürsten von der Pfalz, im J. 1369 folgende Sühne eingehen mußte: vorerst sollte er, zum Seelenheile jener, so wie auch zum Lobe Gottes und zu Besserung seiner Schuld, vier Wallfahrten, zwei nach Rom und eben so viele nach Aachen vollbringen laßen und zugleich das gemeine Gebet von

---

[324]) Der gegeben ist zu Frankenfurt uf dem Moyne 2c. 1368sten Jare an vnser Frauwen Abent Lichtmiß 2c. (1. Februar). J. M. Kremer's bol. Urkunden-Nachlaß No. 313.

[325]) Der gegeben wart da man zalte 2c. 1369sten Jare des andern dages nach sante Johans dage des Deiffers. (25. Juni). Orig. in München und auch in Kremer's Urkunden-Nachlaß No. 315.

72 Klöstern durch Geldspenden gewinnen; dann mußte er sich pflichtig machen, 60 Pfund Wachses zu liefern, zwei ewige Lichter zu stiften, oder für jedes 10 Pfund Heller zu geben und 20 Pfund Heller zur Gründung einer ewigen Seelmeesse zu bezahlen, welches alles in die Kirche, wo die zwei Erschlagenen begraben seien, verwendet werden sollte und zuletzt ward ihm noch aufgegeben, an dem Orte, wo die blutige That vorgefallen war, zwei steinerne Kreuze errichten zu laßen, so wie auch den hinterlassenen Weibern und Kindern 40 Pfund, also jeder Familie 20 Pfund, Heller „zv Besserung zv geben", was alles in Jahresfrist genau vollzogen sein müße [326]). Die sogenannte Mordsühne für die Todten war also damit von Seiten des bolander Herrn vollbracht, allein dessen Diener, die den Todschlag verübt hatten, waren noch nicht begnadigt und gesühnt, welches Geschäfte jener Kurfürst Ruprecht I. ebenfalls übernahm und die ganze unangenehme Geschichte durch folgenden Entscheid „mit der Mynne" beilegte: die bolandischen Manne und Diener, „die off dem felde darby gewesen sint" und alle namentlich bezeichnet werden, dürften den Grafen Heinrich II. und dessen arme Leute oder Unterthanen, von heute an bis zum nächsten Weihnachtsfeste und dann während zweier Jahre hindurch, auf keinerlei Weise beschädigen und eben so müße auch, nach Verlauf dieser Zeit, jenem Grafen eine etwaige Fehde acht Tage zuvor durch einen offenen Brief gen Tannenfels kund gethan werden! — [327]).

Unser umsichtiger Heinrich II. ließ, aus dem vernünftigen Grunde, „wanne eyn Geslechte zu get, daz ander zu kumet, drumb werdent alle „Ding virgeßin, die da nit werdent beschreben," 1370 ein Lehenbuch anlegen [328]), in welches sämmtliche spanheim-bolander Vasallen, nebst genauer Angabe ihrer Lehenstücke eingetragen werden mußten, woraus wir den beträchtlichen Lehenhof der tannenfelser Linie kennen lernen, indem darin vom J. 1370 bis 1386, 197 Lehenserneuerungen enthalten sind; im Mai erkaufte und ertauschte dann derselbe von dem

---

[326]) Datum Heidelberg secunda feria post assumpcionem beate virginis Marie Anno Domini M⁰.CCC⁰.LX⁰. nono. (20. August). J. M. Kremer's ꝛc. Nachlaß No. 316.

[327]) Geben zu Heidelberg an sante Elizabethen tag nach Cristi geburte ꝛc. 1369stem Jare. (19. November). Das. No. 318.

[328]) Vnd wart diz Buch angehaben in dem iare da man zalte nach Cristes Gebort 1370 jar, des nesten Mitwochin nach sante Georgen dag. (24. April). Das. No. 320.

Ritter Johann von Lettweiler und seiner ehelichen Hausfrau Bentze ihren Hof zu Rüssingen mit den dazu gehörenden Aeckern, Wiesen, Zinsen und Gülten, sowohl in dieser, als auch in anderen Marken, für 60 Pfund guter Heller, so wie für Abtretung einiger Güterstücke im Banne von Niederolm [329]) und im Juli erwarb er käuflich, um bei der Erbauung der Mauern und Thürme an der neuen Stadt Kirchheimbolanden durch fremdes Eigenthum nicht gehindert zu werden, von den Edelknechten und Gebrüdern Hugo und Cuno von Rodensheim (vielleicht Rittersheim) für erb und eigen deren Haus zu Kirchheim bei Bolanden, an der bischheimer Pforten gelegen und die Burg geheißen, nebst dem Hofe oben daran und den dabei befindlichen Gärten, nm 450 Pfund guter Heller [330]). Unser Heinrich II. vollführte auch in diesem Jahre die, oben bei dem J. 1335 angedeuteten Schenkungen seines seligen Vaters, indem er, um seines Seelenheiles willen, dem Provinzial des Paulinerordens in Teutschland, die Sanct Jacobscapelle auf dem Donnersberge, nebst Haus und Hofe, Feld und Walde, Rechten und Einkünften, so weit der alte Graben dies alles einschließe, als eine rechte, freie und ewige Gottesgabe überließ, um daselbst ein Kloster seines Ordens zu errichten und jene Güter unverhindert von Männiglich zu besitzen und zu genießen [331]). Aus einem Erbleihbriefe für die Wittwe Katharina von Braubach, so wie für deren Söhne und Töchter über Haus und Garten hinter ihrem Hofe zu Wesel vom J. 1371, ersehen wir, daß jener Herr damals noch Besitzungen am Niederrhein [332]) hatte und im Monate September des genannten Jahres erklärte der Prior Paulus, Provinzial der Brüder Sanct Pauls des ersten Eremiten, Augustiner-Ordens in Teutschland, er hätte den Grafen Heinrich II. von Spanheim, der ihr Kloster auf dem Donnersberge gestiftet und gepflanzet habe, im Namen seiner Ordensbrüder gebeten, dasselbe zur Beförderung des Gottesdienstes &c. zu schirmen, indem sie nur ihn und dessen Familie, die Tannenfels besäßen, als ihre einigen

[329]) Der gegeben wart des nesten Mitwochin nach dem sondage Jubilate deo etc. 1370 iar. (8. Mai). Orig. im kgl. Reichsarchive zu München.

[330]) Der gegeben wart des nesten Mandages nach sente Margareten dag der heilgen Juncfrauwen &c. 1370 Jar. (15. Juli). Orig. daselbst.

[331]) Der gegeben wart &c. 1370 jar an dem nehsten sunnetage nach Sant Michelstage zu Lyningen in der Stat. (6. October). Orig. daselbst.

[332]) Datum Wesalie anno Domini M⁰.CCC⁰.LXX⁰. primo die vicesima secunda mensis Junij. J. M. Kremer's hol. Urkunden-Nachlaß No. 323.

Schutzherrn und Vögte anerkennen wollten [333]), worauf lezterer, einige Tage nachher, den Paulinern seinen Giftbrief vom vorigen Jahre wiederholt bestätigte und nochmals auf seine sämmtlichen Rechte an jene Güter verzichtete, wofür aber auch die Brüder für ihn und seine Nachkommen jährlich „zwey Begengniß“ zu thun und zu halten hätten [334]).

Heinrich II. war, wie wir schon bemerkt haben, unabläßig bemühet, immer mehr Erwerbungen an Gütern und Gefällen und darunter manchmal sehr beträchtliche, zu machen, denn so gab der trierer Erzbischof Cuno als Lehensherr seine Einwilligung dazu, daß der Ritter (Wildgraf) Friederich von Kyrburg jenem 1372 einen vierten Theil an der Veste Wöllstein für 1500 schwere mainzer Gulden verpfändete [335]); in dem nämlichen Jahre verschrieben die bolandischen Brüder, Philipp, Herr zu der Altenbaumburg und Konrad, unserem Spanheimer einen jährlichen in der Stadt Kirchheim fälligen Zins von 59 Pfund für 587 Gulden [336]) und als eine Folge jener Verpfändung beschwor er 1373 mit seinem Neffen, dem Wildgrafen Otto von Kyrburg, einen stäten Frieden in der wöllsteiner [337]) Burg. Derselbe war ein tapferer, mannhafter Degen und suchte daher mit dem mächtigen pfälzer Kurfürst Ruprecht I. in nähere Verbindung zu treten, welcher ihn auch 1374 für 500 Gulden zu seinem Burgmanne in Lindenfels [338]) gewann und da er jene Summe auf seine eigenen Hofgüter in Rüssingen, die von dem von Lettweiler und von der Abtei Rodenkirchen erworben waren „zu borglehen belacht vnd bewiset hat,“ so gestattete ihm der neue Lehensherr, diese Höfe und Güter sollten, falls er ohne männlichen Leibeserben verscheiden würde, auch auf seine

---

333) Der geben wart ꝛc. 1371 Jar, morndes vf sant Matheustag des Aposteln vnd ewangelisten. (22. September). J. M. Kremer's bolander Urkunden-Nachlaß No. 326.

334) Datum Montags Michaelis Anno 1371. (29. September). Daselbst No. 327.

335) Der gegeben ist, do man zalte ꝛc. 1372 jar vff den funffzeenden dag in dem Aprille. Das. No. 332.

336) Der geben ist des nesten fritages nach sante lucas dag des heil. Ewangelisten Anno dnj. M⁰.CCC⁰.LXX⁰. sedo. (22. October). Das. No. 333.

337) Datum dominica die qua cantatur letare Anno dni. M⁰.CCC⁰.LXX⁰. tercio. (27. März). Das. No. 334.

338) Dat. Heid. ipsa die Fabiani et Sebastiani Anno dnj. 1374. (20. Januar). Codex palat. membr. Stuttgart. fol. 77.

älteste Tochter fallen und sie könne dieselbe als Burglehen tragen [339]). Rauhgraf Heinrich verkaufte unserem Grafen und dessen Erben, für frei und eigen, seinen Hof zu Mauchenheim, den man den Brunnenhof nannte [340]); im folgenden Jahre versezte jener demselben seinen Theil an Gundersheim und Onsheim für 600 Pfund Heller [341]) und einige Monate zuvor erwarb lezterer käuflich von Philipp von Bolanden, Herrn zu der Altenbaumburg, von dessen Theilen an Kirchheim nochmals eine Rente von drei Gulden für 30 Gulden [342]), auch scheint es, derselbe habe, um die neue Stadt Kirchheim zu bevölkern, Leute herbeigezogen und ihnen Vorschüße gemacht, damit sie sich daselbst Wohnungen erbauen, so wie auch zu ihrem Lebensunterhalte Güter erwerben könnten, denn Heinrich Snider und seine Frau Else machten sich, nebst Stellung von Bürgen, 1376 eidlich anheischig, beständig hinter Heinrich II. von Spanheim und dessen Erben, welche Herren sind in Tannenfels, zu bleiben, auch ihren Leib, Gut, Kinder ꝛc. von demselben nicht zu entführen oder zu entfremden, sie hätten ihm dann vorher die ihnen geliehenen 600 Gulden wieder erlegt [343]).

Unser Graf war immer noch rastlos bemüht, sein Gebiet zu vergrößern, dasselbe entweder mehr abzuründen, oder frühere gemeinschaftliche Besitzungen ganz an sich zu bringen, denn der Wild- und Rheingraf Johann versezte ihm 1376 die beiden Dörfer Münsterappel und Oberhausen, während ihm seine Schwester Kunigunde, Gräfin von Rheineck, mit der Zustimmung ihres Gemahls Ludwig, um dieselbe Zeit ihren Theil am Dorfe Wöllstein verkaufte, welches ihr durch ihren ersten Eheherrn, den Rauhgrafen Wilhelm, zum Witthum verschrieben war und da jene zwei wildgräflichen Orte und auch lezteres Dorf von dem Sanct Maximinstifte bei Trier zu Lehen giengen, so gab der Abt Rorich zu beiden Vorgängen seine gesonderte Einwil-

339) Der geben ist zu Heidelberg uff sant fabianus vnd sebastianus dag Anno dnj. M⁰.CCC⁰.LXX⁰. quarto. (20. Januar). Orig. im kgl. Reichsarch. zu München s. v. Gr. von Spanh. Fasc. 2.

340) Datirt vff Marie Magdalene Anno 1374. (22. Juli). J. M. Kremer's bol. Urkundensammlung No. 338.

341) Der geben ist vff Sampstag nach Andree Apli. 1375 Jar. (1. December). Das. No. 348.

342) Datum anno 1375 vff Johis. Bapt. (24. Juni). Das. No. 346.

343) Der gegeben ist zu Kircheim an vnß. frauwin dag annunciacio ꝛc. 1376stim Jar. (25. März). Orig. im kgl. Reichsarchive in München s. v. Gr. von Spanh. Fasc. 2.

ligung [344]); einige Tage darauf wandte der Kurfürst Ruprecht I. Heinrich dem II. die Hälfte der Burg Bolanden mit allen Zubehörden als Mannlehen zu, das aber auch, wenn er keine männlichen Leibeserben hinterließe, auf seine Tochter Lyse vererben könnte [345]) und endlich verpfändete der Rauhgraf Heinrich von der Altenbaumburg demselben und seinen Erben die ihm zuständigen Theile in Mauchenheim, Gericht, Herrschaft und Fauthie daselbst und zugleich noch den Theil an diesem Dorfe und Gerichte, welcher ihm durch seinen Neffen Philipp von der Neuenbaumburg verpfändet war, mit alleinigem Vorbehalte seines halben Hofes daselbst, aber sonst mit sämmtlichen Zugehörungen, für 120 Goldgulden [346]). Die vortheilhafteste Erwerbung unseres Grafen war aber die, ohnweit Bolanden und Tannenfels gelegene, Burg und Herrschaft Stauf, welches Ereigniß wir jedoch hier nur in seinen Hauptmomenten wiederholen wollen, weil wir dasselbe früher schon ausführlich erläutert haben [347]); Eberhart der lezte kinderlose Graf von Zweibrücken und seine Lebensgefährtin Lyse von Veldenz, veräusserten nämlich an jenen, 1378, vorerst die Hälfte dieser Veste und Herrschaft mit allen Ortschaften, Gerechtsamen und Zuständigkeiten, nebst den neuen sogenannten Rheindörfern bei Worms, die von dem dortigen Bischofe lehenbar waren, für 8500 rheinische Goldgulden, beide gelobten im folgeuden Jahre den Frieden daselbst, behielten alles in Gemeinschaft und erneuerten auch dem in der Nähe befindlichen Nonnenconvente Rosenthal den durch jenen Eberhart, schon 1375, verliehenen Freiheitsbrief.

Der Kurfürst Ruprecht belehnte unsern Grafen, wegen seiner „getruwen vnd annemen Dinst, der er vns nutzlich vnd vnuerdrossen „Dicke getan hat,“ 1380 an dem pfälzischen Zolle zu Caub mit zwei großzen Turnosen von aller Kaufmannschaft, die den Rhein auf und ab

---

[344]) Beide sind ausgestellt: Der gegeben wart ꝛc. 1375 iar vff den sundag alse man singet Reminiscere in der Vasten, nach trierischer Gewonheit. (9. März). J. M. Kremer's bolander Urkunden-Sammlung die Nummern 343 u. 344.

[345]) Geben zu Heidelberg vff Mitwoch nach Reminiscere ꝛc. 1375 jare. (12. März). Daselbst No. 350.

[346]) Der geben ist vff sant Margreten abunt nach Cristi geborte ꝛc. 1376sten Jaren. (12. Juli). Orig. im kgl. Reichsarch. zu München s. v. Rauhgrafen.

[347]) Siehe meine urkundliche Geschichte der Burgen in der bayerischen Pfalz Band IV, 18—23.

gehn [348]) und nach Jahresfrist lösete lezterer von dem Edelknechten Philipp von Breidenborn den ihm durch den zweibrücker Grafen verpfändeten, im Stumpfwalde bei Stauf befindlichen, Bullangswoog mit 160 rheinischen Gulden ein [349]). Philipp II. spielte um diese Zeit überhaupt eine wichtige Rolle am kurpfälzischen Hofe und wurde zu den geheimsten Verhandlungen verwendet, denn so war er 1381 der einzige weltliche Zeuge bei der Bestätigung der pfälzischen Kurwürde durch den Papst Urban VI. [350]); um dieselbe Zeit befand er sich, nebst Simon von Spanheim-Vianden, in dem Bündniße jenes Kurfürsten mit andern Grafen und Herrn, um den Grafen Ruprecht von Nassau zu bekriegen [351]) und ein Jahr später bekräftigte derselbe den Kauf der Grafschaft Löwenstein durch Kurpfalz mit seinem Siegel [352]), was er auch 1383 mit einem kazenelnbogischen Hinlichsbriefe [353]) that. Im vorhergehenden Jahre genehmigte der wormser Prälat Ekhart als Lehensherr nicht nur den Verkauf der Hälfte der zu Stauf gehörigen neun Rheindörfer an Heinrich II., sondern er gestattete demselben zugleich noch, seine Gattin Adelheid darauf zu bewiedmen [354]); einige Tage darnach willigte der pfälzer Kurfürst ein, daß der von Habern seine pfälzischen Lehengüter zu Habolzheim an jenen für 150 Gulden veräussern [355]) dürfe und 1383 gewann lezterer den Reinfried von Ripelskirchen für 10 Pfund Gelts zu seinem beständigen Burgmanne in Kirchheim [356]).

Der Weg zur Erwerbung der Herrschaft Stauf war nun einmal angebahnt und Heinrich II. benuzte weislich die zerrütteten Ver-

[348]) Der geben ist zu Heidelberg rc. 1380sten Jare off den nehsten Mondag nach unsers Herren Lichams Tage. (28. Mai). J. M. Kremer's bol. Urkunden-Nachlaß No. 362.

[349]) Der geben ist rc. 1381 Jar vff dinstag nach sant Peters vnd sant Paulus dag der zweier heylgen apostolenn. (2. Juli). Reichsarch. in München s. v. Kloster Ramsen und saarbrücker Copb. in Weilburg lit. m. fol. 253 b.

[350]) Acta Acad. Theod. palat. IV, 210 No. IV.

[351]) Wenk's hessische Landesgeschichte Bd. I, Anhang zum Urkundenbuche 329 No. 432.

[352]) Acta Acad. Theod. pal. I, 362 et 364 No. IX.

[353]) Wenk's hess. Landesgesch. I, Urkundenb. 198 No. 270.

[354]) Der geben ist in latine rc. 1382 die dominica proxima post vincula Petri. (3. Aug.). J. M. Kremer's bol. Urkundenb. No. 363.

[355]) Datum Lindenfels feria quinta ante Laurencij Anno dni. M⁰.CCC⁰.LXXX⁰. secundo. (7. Aug.). Karlsr. pfälz. Copb. No. 7½ fol. 42 b.

[356]) Datum anno Domini M⁰.CCC⁰.LXXX⁰. tercio feria quinta ante Valentini. (13. Febr.). J. M. Kremer's bol. Urkunden-Nachl. No. 364.

mögensverhältnisse des gräflichen zweibrücker Ehepaares, um auch noch die übrigen Theile derselben zu erhalten, denn im Februar 1383 verpfändeten ihm Eberhart und seine Gemahlin die Hälfte des ihnen noch zuständigen halbentheils jener Burg und Herrschaft, also ein Viertel davon, ebenfalls mit allem was dazu gehörte, für 1505 rheinische Goldgulden und am folgenden Tage nahmen sie bei ihm nochmals 1150 Goldgulden [357]) auf, woraus wir zugleich ersehen, welche ansehnliche Summen demselben damals zur Verfügung standen. In diesem Jahre segnete Johannes, der Bruder Heinrichs II., das Zeitliche, ohne mit seiner Ehehälfte, der Gräfin Walpurg von Leiningen, Kinder hinterlaßen zu haben, bei welcher Gelegenheit wir auch zugleich erfahren, daß unser Graf drei Jahre zuvor, in Begleitung eines spanheimer Mönches, eine Wallfahrt nach dem heiligen Grabe unternommen [358]) hatte; derselbe schlichtete 1384, als Hauptmann oder Anführer der pfälzischen Streitkräfte, einen Zwist der Propstei Hert mit den Bewohnern des gleichnamigen Dorfes wegen Holzrechten [359]) und 1385 theilte er die Veste Stauf mit dem zweibrücker Eberhart zu einem und drei Viertheilen [360]) ab; bald darauf veräusserte ihm Demut von Ripelskirchen, die Meisterin des marienthaler Conventes, einen, oberhalb des Klosters gegen Kirchheim hin gelegenen Woog um eine nicht angegebene Summe [361]) und im August erstand er käuflich von dem Wildgrafen Gerhart von Kyrburg dessen Weingarten, nebst sonstigen Gütern bei Altenbaumburg [362]). Die auf dem zu Stauf gehörigen Dorfe Ramsen ruhende Pfandsumme lösete derselbe, vermöge der ihm durch den Kaufbrief zustehenden Befugniß, im J. 1386 mit 400 Pfund guter Heller [363]) ab und zugleich war er um diese Zeit mit dem Pfalzgrafen Ruprecht dem Jüngsten sehr thätig, um die Zerwürfnisse zwischen dem Oberhirten von Worms und den dasigen Bürgern beizulegen [364]);

---

[357]) Siehe meine urkundl. Gesch. der pfalzbayerischen Burgen Band IV, 20 u. 21.

[358]) Trithemij Chron. spanh. fol. 335 ad a. 1383.

[359]) Acta Acad. Theod. palat. II, 43.

[360]) Anno 1385 (ohne Datum). J. M. Kremer's dol. Urkunden-Nachl. No. 371.

[361]) Datum anno dni. 1385to. ipso festo penthe cost. (21. Mai). Orig. im kgl. Reichsarch. zu M. s. v. Kloster Marienthal.

[362]) Datirt vff Assumpcionis Marie Anno 1385. (14. Aug.). J. M. Kremer's dol. Urkunden No. 375.

[363]) Datum Anno dni. 1386 dnica. proxima ante Kiliani martiris. (1. Juli). Ungedruckt.

[364]) Schannat hist. episcop. wormat. II, 199—202 No. 226—228 et Trith. Chron. spanh. fol. 335 ad a. 1386.

im November des nämlichen Jahres begnadigte ihn Ruprecht I. mit einem Theile an der Veste Altenbaumburg und dem darunter befindlichen Thale (worauf Heinrich II., von seiner Großmutter Katharina von Cleve her, gegründete Ansprüche zu haben glaubte), als ein pfälzisches Erblehen [365]) und 1387 verpfändete die Rauhgräfin Agnes von der Neuenbaumburg unserem Grafen, ihrem Neffen, und dessen Erben ihre drei Dörfer Böheln, Rechtenbach und Schwanden, mit Gülten, Leuten und Gerichten, gegen Wiedereinlösung [366]).

Die ökonomischen Verhältnisse des kinderlosen zweibrücker Ehepaares hatten sich indessen immer mißlicher gestaltet, daher sich beide „dorch rechter andreffend notdorft willen," endlich genöthigt sahen, dem spanheim-tannenfelser Grafen im März 1388 auch noch die übrige Hälfte der Burg und Herrschaft Stauf (woran ihm bereits ein Viertheil verpfändet war) um baare 8000 Goldgulden für ewig, erb und eigen zu verkaufen, worauf denn die Gräfin Lyse, welcher jener Veste nebst Einkünften zum Witthum verlegt war, endlich im April auf alle ihre Ansprüche daran feierlichst verzichtete [367]), welche schöne Herrschaft jezt mit den andern alten spanheim-bolander und tannenfelser Besitzungen, so wie auch mit den oben angeführten sonstigen Erwerbungen von den Bolandern, den Rauh- und Wildgrafen u. s. w. zu einem Ganzen vereinigt wurden und solche herrlichen Früchte hatte die Tüchtigkeit, Sparsamkeit und Umsicht Heinrichs II. getragen! — Im nächsten Jahre gab der Kurfürst Ruprecht I. demselben, nachdem er ihm in den bisherigen Kriegen mit den rheinischen und schwäbischen Städten durch seine Tapferkeit die ersprießlichsten Dienste geleistet hatte, die Hälfte der Veste Bolanden lebenslänglich ein [368]) und im Spätjahre treffen wir lezteren als pfälzischen Hofrichter an, da er in jenes Kurfürsten Namen in Heidelberg öffentlich zu Gerichte saß und in einer hochwichtigen Sache Recht sprach [369]). Dieser spanheimer Graf konnte

[365]) Geben zu Heydelberg des nesten dages nach allerheyligen tage 2c. 1386ſtem Jare. (2. Nov.). Karlsr. pfälzer Copb. No. 65 fol. 91.

[366]) Datum Fritags noch Exaltacionis crucis anno 1387. (20. Sept.). J. M. Kremer's bol. Urkunden-Nachlaß No. 378.

[367]) Siehe meine urkundliche Geschichte der Burgen in der bayerischen Pfalz Band IV, 22 u. 23.

[368]) Datum Heidelberg feria secunda ante Ascensionem dni. Anno ejusdem M°.CCC°.LXXX°. Nono. (25. Mai). J. M. Kremer's Urkunden-Nachl. No. 388.

[369]) Geben zu Haidelberg uff den Donerstag fur Sant Gallen tag 2c. 1389ſten Jare. (14. October). Lein.-westerburg. ohnumstößl. rechtliche Auszüge, Beilage No. 13 fol. 16.

überhaupt mit Vergnügen auf seine lange, in jeder Beziehung thätige und rühmliche Laufbahn zurückblicken und jetzt in hohem Alter, an der Gränze seines Daseins stehend, gedachte er, nebst seiner getreuen Lebensgefährtin Adelheid von Kazenelnbogen, auch an den Allerhöchsten, der sie beide bisher so reichlich gesegnet hatte und von welchem sie dann im bessern Jenseits die glänzende Belohnung ihres Wohlverhaltens sicher hofften und erwarteten, daher sie zur Verwürklichung dieser Hoffnung, nach den religiösen Begriffen der damaligen Zeit, mit gläubigen Herzen und nach ihren Kräften auch noch das ihrige gewissenhaft beitragen wollten. Sie gründeten nämlich deswegen, (wie sie sich in der ansprechenden Urkunde vom J. 1390 sehr schön ausdrücken: in Anbetracht der Vergänglichkeit alles Irdischen und daß dem Christen am jüngsten Tage nichts sicherer zum Himmelreiche verhelfen könne als allein die guten Werke, die der Mensch während seines irdischen Daseins vollbringe,) zum Lobe und zur Ehre des Allmächtigen, der heiligen Maria und Elisabetha, so wie der 10,000 Märtyrer, überhaupt aller Gottes Heiligen und zu ihrem, aller ihrer Nachkommen ꝛc. Seelentroste, in ihrer Burg zu Kirchheim eine neue Capelle, in welche sie, jedoch vorbehaltlich der Rechte der dasigen Mutterkirche, einen Altar mit einer ewigen Messe stifteten, sich und ihren Erben zugleich die Vergebung dieser Pfründe, die sie mit einer jährlichen Gülte von 30 Malter Korn und einem Fuder Wein begabt hatten, vorbehielten, wozu sie auch noch für den Priester oder Capellan ein Haus bei der Wohnung des Vogts an der Stadtmauer, nebst einem auf dem neuen Graben gelegenen Garten schenkten und vermachten [370]).

Dem Johannes Forstmeister von Gelnhausen und seinen Erben lieh unser Graf 1390 zu rechtem Mannlehen einen Hof zu Hatse bei Gelnhausen, mit Aeckern, Wiesen u. s. w. nebst den dabei gelegenen Landsiedelgütern und endlich noch Dorf und Gericht Richenbach, sammt einem in diesem Dorfe befindlichen Hofgute, alles dies mit sämmtlichen Zuständigkeiten, so wie sie von der Herrschaft von Bolanden „off yn „erstorben [371]) sint.“ Das Dasein Heinrichs II. neigte sich indessen zu Ende und wir sehen ihn deshalb, seiner Gewohnheit nach, im J. 1391

[370]) Der da geben ist worden, do man zalte ꝛc. 1390 Jare uff sant Margareten tag der heilgen Jungfrauwen. (13. Juli). Orig. im kgl. Reichsarch. s. v. einzelne Kirchen Fasc. 4.

[371]) Datum in die crastino omnium Sanctorum anno Dni. 1390mo. (2. Nov.). J. M. Kremer's hol. Urkunden=Nachlaß No. 391.

eine außerordentliche Thätigkeit entwickeln; denn der Ritter Boemund von Dalsheim empfing von demselben zu Lehen die Güter zu Westhofen, bestehend in einem vierten Theile des Dorfs und Gerichtes, welchen er und seine Gemeiner, Wormbsberg und Pfanne von Lortzweiler, früher von dem Rauhgrafen Ruprecht und von dessen verstorbenem Sohne Heinrich lehensweise getragen hatten und der nun dem tannenfelser Hause anerstorben war, an dem nämlichen Tage lösete unser Graf dieses Lehen zugleich an sich, aber der von Dalsheim verschrieb sich dennoch als des Spanheimer's Mann, mit der Verbindlichkeit, dessen Güter daselbst zu wahren und zu schützen [372]) und eben so belieh er auch die Frau Margaretha, Wittwe Simon Brendels, mit 3 Pfund Hellergeltes zu Diechtilsheim, mit 4 Unzen auf dem Hofe Hauwen, mit 2 Pfund Zinsen auf einem Backhause im Thale zu Bolanden, so wie endlich mit 10 Schillingen Heller auf einem andern Backhause und „wann ein Backhaus zu Bolanden auf der Burg wäre, das gebe auch „10 Schillinge Heller" [373]). Im Monat Mai machte Bartholomäus, der Provinzial des Augustinerordens, unsern Grafen und seine Adelheid aller Gebete, heiligen Handlungen und guter Werke seines Ordens theilhaftig [374]) und nachher gieng lezterer noch die Verbindlichkeit ein, den Brüdern Hugo und Johann von Wiltperg für ihre Ansprüche, welche sie an die zwei Backhäußer zu Schornsheim und Geyspeßheim zu machen hätten, auf nächsten St. Georgen Tag 25 Pfund Heller zu entrichten, geschehe dies aber nicht, so sollten sie, bis zur Ablösung jener Summe, von jenen Backhäußern jährlich 10 Malter Korn zu beziehen haben [375]). Im August bekannte Heinrich Ulner von Spanheim, er seie mit seinem gnädigen spanheimer Herrn „wegen solichen „namen, als ich demselben zu Seperſſelt genomen vnd geton han" gesühnt und mache sich deswegen anheischig, entweder an ihn, oder an

372) Beide Briefe sind ausgestellt: Der geben wart do man zalte ꝛc. 1391 Jare off den Achtzehenden dag. (13. Januar). Orig. im kgl. Reichsarchive zu München s. v. Rauhgrafen.

373) Gebin dez Frytages noch deme Suntage invocauit in der Fasten Anno Domini M°.CCC°.LXXXX°. primo. (17. Februar). J. M. Kremer's bol. Urkundensamml. No. 393.

374) Datum Herbipoli Anno dnj. M°.CCC°.LXXXX°. primo. In festo Penthecost. Capitulo nostro. (14. Mai). Orig. im kgl. Reichsarch. zu M. s. v. Gr. v. Spanh. Fasc. No. 3.

375) Datum Kircheym secunda feria post Visitationis beate Marie virg. Anno Dni. M°.CCC°.LXXXX°. primo. (3. Juli). J. M. Kremer cit. l. No. 395.

dessen Amtmann bis nächsten Sanct Martins Tag 40 Gulden „guter vnd geber“ zu bezahlen [376]), und mehrere Tage darauf schloß derselbe mit den Grafen Friederich und Emich zu Leiningen eine „fruntschafft“ oder ein vertrauliches Bündniß zu gegenseitiger Hülfe ab, wenn sie, oder ihre Lande und Leute in Noth und Gefahr kommen würden, welches von heute an bis zu Martini 1392 währen sollte [377]); auch erscheint jener nochmals 1391 als Zeuge, dann als Vermittler zwischen dem Landgrafen Herrmann von Hessen und dem mainzer Erzbischofe [378]) und im Februar 1392 half er, nebst seinem Schwager Eberhard von Kazenelnbogen, eine Irrung des pfälzer Kurfürsten Ruprechts II. mit einigen adeligen Ruhestörern ins reine bringen [379]).

Wir kennen noch einen Lehenbrief von unserem Grafen für Simon Mauchenheimer von Zweibrücken über einen jährlichen Zins von 10 Gulden zu Kirchheim, welcher mit 100 Gulden abzulösen seie [380]) und einige Tage nachher erneuerte er auch das vorhin erwähnte Schutz- und Trutz-Bündniß mit den leininger Grafen auf ein weiteres Jahr, nämlich bis zu Martini 1393 [381]), allein er erlebte den Ablauf dieser Frist nicht mehr, denn er erscheint nur noch einmal gegen Ende März in einer veldenz-nassauer Eheberedung als Bürge für die beiderseitige Mitgift [382]); bald darauf ward er zu Grabe gerufen und fand seine Ruhestätte in dem Gotteshause zu Kirchheim, wo sein Grabstein vor dem dreissigjährigen Kriege noch vorhanden war [383]).

---

376) Datum sexta feria post diem bti. Laurencij martiris Anno dnj. M⁰.CCC⁰. Nonagesimo primo. (11. August). Orig. im kgl. Reichsarch. s. v. Spanh. Fasc. 3.

377) Datum in vigilia assumpcionis beate Marie virg. M⁰.CCC⁰.LXXXX⁰. primo. (14. August). J. M. Kremer's bol. Urkunden No. 396.

378) Wenk's hess. Landesgesch. I Doc. 205 No. 178 et Gudeni Cod. dipl. mogunt. III, 594 No. 379.

379) Frank's Gesch. der Stadt Oppenheim 386 No. 138.

380) Datum secunda feria post omnium Sanctorum Anno domini M⁰.CCC⁰. nonagesimo secundo. (4. Nov.). J. M. Kremers's bol. Urkunden-Nachlaß No. 398.

381) Datum ipso die bti. Martini Epi. Anno dnj. Mill⁰. Trecent. Nonag⁰. secundo. (11. Nov.). Ungedruckt.

382) Geben zu Lutern vff vnser frauwen Klebel tag anno Dni. etc. 1393io. (25. März). Acta Acad. palat. IV, 394 No. XXVII.

383) Um den Rand desselben war folgende Inschrift eingehauen: Anno Dni. Millesimo tricentesimo nonagesimo tercio . . . . obiit Dns. Heynricus comes de Spanheim. Aus Andreä's Genealogienbuche der Herrschaft Kirchheim. Manuscript.

Seine Gattin Adelheid kommt bereits Anfangs Juni 1393 als Wittwe vor und mit derselben scheint er sich, unmittelbar nach der Erreichung seiner Mündigkeit, im J. 1351 ehelich verbunden zu haben, deren Witthum und Morgengabe er auf die mehrfach genannte kazenelnbogische Veste Lichtenberg im Odenwalde, die ihm als pfälzisches Lehen eingegeben war, verschrieb, worüber er aber mit dem Grafen Wilhelm von Kazenelnbogen, welcher ebenfalls Erbansprüche darauf erhob [384]), 1355 in Streit und schwere Fehde gerieth, bis endlich der Kurfürst von der Pfalz zu Gunsten des Witthums jener Adelheid 1360 einen Entscheid erließ, den wir schon aus dem Vorhergehenden kennen. — Kaum hatte unser Graf die Augen geschlossen, so erneuerte Ruprecht II. den eben erwähnten Ausspruch seines Vorfahren und Oheims Ruprechts I. und bestätigte damit zugleich jener Adelheid den Genuß ihrer auf Lichtenberg verlegten Morgengabe zu 3000 Pfund Hellern [385]). Dieser Wittwe scheinen indessen nachher manche Unannehmlichkeiten wegen des Antheils ihres seligen Eheherrn an der alten Veste Bolanden bereitet worden zu sein, denn es ist noch eine Kundschaft vom J. 1394 vorhanden, nach welcher lezterem ein Viertheil an Burg und Thal in Bolanden und eben so viel an den Freveln und Zehnten, so wie auch noch mehrere nahegelegene Höfe eigenthümlich zugestanden haben [386]).

Heinrich II. konnte jedoch nicht die Früchte seiner Ersparungen und Erwerbungen an Land und Leuten nicht auf Söhne vererben, indem er mit seiner Gattin Adelheid von Kazenelnbogen nur ein Töchterlein, Elisabetha, gewöhnlich Lyse genannt, erzeugte, welche bereits 1370 den Grafen Crafft von Hohenlohe zum Gemahl hatte, der ihre Mitgift oder ihr Zugelt auf Burg und Stadt Meckmühl verwies [387]), allein vier Jahre später verschrieb derselbe diese Aussteuer, so wie die Morgengabe zu 1000 Goldgulden und endlich ihren Witthum mit 8000 Goldgulden wiederholt auf sein Schloß, Burg und Stadt Meckmühl, mit allem dem, was dazu

---

384) Wenk's hess. Landesgesch. I Doc. 166 No. 236.

385) Datum Heidelberg Sexta feria infra octavas petri et pauli Aplor. Anno dni. M⁰.CCC⁰.LXXXX⁰. tercio. (4. Juli). Karlsruher pflzr. Copb. No. 8 fol. 105 b.

386) Sub dato 1394 ipsa die natiuitatis beate Marie virginis. (8. Sept.). J. M. Kremer's bol. Urkunden-Nachlaß No. 404.

387) Anno 1370. Daselbst No. 319.

gehörte [388]), nachdem der Lehensherr, Bischof Gerhart von Würzburg, einige Monate zuvor seine Einwilligung dezu gageben hatte [389]). Diese Ehe war indessen auch nur mit einer Tochter, Namens Anna, gesegnet, die schon frühzeitig, 1385, also noch bei Lebzeiten ihrer mütterlichen oder spanheimer Großältern, mit dem Grafen Philipp von Nassau-Saarbrücken vermählt ward und diesem uralten gräflichen Hause die schönen, ansehnlichen und einträglichen Herrschaften Kirchheim, Tannenfels und Stauf, nebst vielen rauhgräflichen Gütern als Erbe zubrachte, bei welchem Stamme die genannten Besitzungen von nun an und bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts verblieben [390]). Die oftgenannte Wittwe Adelheid erreichte ein sehr hohes Alter, denn dieselbe stiftete zu ihrem, ihres verstorbenen Gemahles und ihrer Aeltern Seelentroste, so wie mit der Zustimmung ihres Sohnes Philipps I. Grafen zu Nassau-Saarbrücken und dessen Gemahlin, ihrer Enkelin Anna von Hohenlohe und Gräfin von Nassau-Saarbrücken, im J. 1397 in der Pfarrkirche zu Kirchheim bei Bolanden, auf dem Sanct Johannis des Evangelisten und St. Marien Magdalenen-Altare, eine ewige Messe, deren Verleihung sie jedoch sich und ihren Erben und Nachkommen, dem Grafen von Nassau-Saarbrücken, vorbehielt und die sie mit einer jährlichen, auf dem Hofgute zu Göllheim fälligen, Gülte von 30 Malter Korn, nebst einem Fuder Weins von der Gülte zu Dackenheim begabte, welche Pfründe der jeweilige Capellan zu genießen haben sollte, dafür aber jenen Altar und diese Messe bedienen müße [391]). Dieselbe trat in dem genannten Jahre noch zweimal, am 9. März und am 4. August 1397, in Verleihung von staufer Burglehen auf [392]), was die Vermuthung begründet, daß sie in dieser Veste ihre lezten Lebenstage einsam verbracht habe; in welchem Jahre sie von dieser Welt abgefordert wurde, ist uns nicht genau bekannt, sondern

388) Diese zwei Urkunden sind gegeben: Datum Meckmülen vff Sambstag nach Jacobi anno 1374. (29. Juli). J. M. Kremer's bol. Urkunden-Nachlaß. No. 339 et 340.

389) Datum anno 1374 Donnerstags vor annunciacionis Marie. (23. März). Daselbst No. 337.

390) S. das weitere in meiner urkundlichen Geschichte der Burgen in der bayerischen Pfalz Band IV Seite 24 ꝛc. und besonders S. 121 bis 144.

391) Datum quarta feria proxima post Circumcisionem Dni. Anno domini 1397mo. (3. Januar). Orig. im kgl. Reichsarchive zu M. s. v. Gr. v. Spanh. Fasc. 3.

392) J. M. Kremer's bolander Urkundensamml. No. 409 u. 410.

wir kennen nur den 20. August als ihren Todestag, allein das ist gewiß, daß sie in die Gruft zu Kirchheim neben ihrem Eheherrn eingesenkt ward, wo, ebenfalls vor dem Beginne des verheerenden dreissigjährigen Krieges noch Ueberreste ihres Grabdenkmals zu sehen waren [393]).

Wiewohl uns aus der früher erläuterten Geschichte des Grafen Johann's des Lahmen bekannt ist, die Grafschaft Spanheim der kreuznacher Haupt-Linie habe durch Heinrich I. von Spanheim-Tannenfels viele schwere Verluste erlitten und obgleich deren Bestandtheile später wieder von neuen Theilungen und Zersplitterungen bedroht wurden, so ging jener Ast, hauptsächlich durch die Bemühungen des rüstigen und trefflichen Grafen Walram, dem ohngeachtet aus allen solchen Unbilden und drohenden Gefahren, gleichsam erneuet und gekräftigt hervor, wie wir jezt aus der Fortsetzung oder den weiteren Schicksalen der kreuznacher Linie vernehmen werden.

III. Graf Simon II. von Spanheim-Kreuznach.

a) Graf Simon II. gemeinschaftlich mit seinem Bruder Johannes, bis zur Theilung von 1301.

Die zwei weltlichen Söhne des 1291 verblichenen Grafen Johann's des Lahmen, Simon II. und Johannes, führten die Verwaltung ihres Landes zehn Jahre lang gemeinsam fort; als ihre erste Verrichtung erkauften sie 1292 den Friederich von Merl, Zant geheißen, mit 30 Mark cölner Pfenninge, oder dafür eine jährliche Rente von 3 Mark, zu ihrem Manne [394]) und nach Jahresfrist versprach der Vogt Johannes von Hunoltstein, jenem Simon II. 10 Pfund trierer Pfenninge auf eigene Güter zu beweisen und dieselben künftig als spanheimer Lehen

---

393) Mit folgender Umschrift: Anno M . . . . XIII Kalend. Septembris obiit Adeleidis de Katzenelnbogen. Aus Andreä's Genealogienbuche. Msc. Die oben erwähnte, am 11. October 1410 verstorbene, Enkelin dieser Adelheid, Anna von Hohenlohe, die Stammmutter der Grafen von Nassau-Saarbrücken, war gleichfalls in jener Pfarrkirche beerdigt, wie ihr ehemals daselbst befindlicher Grabstein bezeugte, dessen Inschrift lautete: Anno Domini MCCCCX⁰. V Idus Octobris obiit Domina Anna de Hohenlohe Comitissa de Nassaw et Sarbrucken. Kremer's dipl. Beiträge S. 209, Note 222.

394) Actum anno domini M⁰.CC⁰.XC⁰. secundo tercio idus aprilis. (11. April). Günther cod. dipl. rheno-mosell. II, 484 No. 342.

zu empfangen [395]). Wir erinnern uns wohl noch des Zwiespalts, der schweren Zerwürfnisse und des Krieges zwischen dem mainzer Erzstifte und Johannes dem Lahmen wegen der Herrschaft Beckelnheim, die nach des lezteren Tode noch nicht vollständig ausgetragen waren, daher sich unsre Brüder mit dem Erzbischofe Gerhart im J. 1293 dahin vereinigten, diesen langjährigen Spann durch Schiedsrichter für immer beilegen zu lassen, zu welchem Behufe jene den Ritter Rudolf von Ansenbruch, lezterer aber den Ritter Johannes von Randeck erwählten, welche den streitigen Gegenstand und hauptsächlich die Anstände wegen der beiderseitigen Manne ganz genau untersuchen und darüber entweder rechtlich oder gütlich sprechen sollten, deren Entscheide die Hadernden sich zu fügen gelobten; könnten sich jedoch jene Thädingsleute darüber nicht verständigen, oder in ihrem Urtheile nicht einig werden, so solle dann der von den beiden Parthien gemeinsam erkorne Graf Heinrich von Salm, als Obmann oder Vermittler, über alle bisherigen Anstände auf Eid und Pflicht endgültig entscheiden, dessen Spruche sich sogleich, ohne Widerstreben oder Zögern, zu unterwerfen, sowohl der Erzhirte, als auch die Brüder feierlich zusagten [396]); der Erfolg dieser Anordnungen ist uns zwar nicht urkundlich bekannt, aber zuverläßig wurde dadurch die langgestörte Einigkeit und der Frieden unter den Streitenden herbeigeführt.

Udo von Waldeck und seine Hausfrau Jutta übergaben den Grafen Simon II. und Johannes 1294, unter der Zustimmung ihrer nächsten Verwanden und Freunde, ihr Haus in der Veste Waldeck, mit allen Zubehörden in dem Bereiche des Burgfriedens, so daß leztere dasselbe zu jeder Zeit und Stunde gebrauchen und sich daraus gegen andere, mit Ausnahme der waldecker Gemeiner, vertheitigen könnten, welches Haus jener Udo und seine Erben zugleich als spanheimer Lehen zu tragen hätten [397]) und im December stellte der König Adolf die Versicherung aus, dem Grafen Johannes für die angenehmen Dienste,

---

[395]) Actum anno domini M°.CC°.XLIII°. in die ascensionis domini. (7. Mai). Orig. im kgl. Provinzial-Archive zu Coblenz, spanh. Urkunden-Repert. No. 12 a.

[396]) Datum et actum apud Oistrich In vigilia vdalrici Hoc est translatio martini. Anno dnj. M°.CC°.LXXXXIII°. (3. Juli). Sp. Copb. in K. B fol. CCCLXXXVIII b.

[397]) Acta sunt hec In castro Waldecken Anno dni. M°.CC°.XC°.IIII°. Sabbato post Octauam Ephie. (16. Januar). Daselbst B fol. XCIIII b. et XCV.

die er ihm und dem Reiche bereits erwiesen hätte und noch später erzeigen würde, bis zum nächstkommenden Pfingstfeste 1000 Pfund Heller zu entrichten [398]); im folgenden Jahre erhielten aber der Dechant und das Capitel des Sanct Castorstiftes in Coblenz von den Testamentsvollziehern Johann's des Lahmen, dem Propste Ulbert in Schwabenheim und dem Ritter Rudolf von Ansenbruch, 100 Malter Korn binger Maßes, als Vergütung des ihnen durch den Verlebten zugefügten Schadens, daher leztere auf jede weitere Vergütung Verzicht leisteten [399]). In welchem freundschaftlichen Verhältnisse jezt der mainzer Erzhirte mit unsern Brüdern stand, dient uns dies zu augenscheinlichen Beweise, daß beide 1295 eine Vereinbarung über die Freizügigkeit ihrer namentlich bezeichneten Unterthanen aus einem Gebiete in das andere errichteten und zwar so, daß diejenigen die nach Sobernheim oder Nußbaum ziehen würden, dem Erzstifte Mainz, diejenigen aber, welche aus diesen Orten an die Nahe oder in den Saanwald sich begeben würden, den spanheimer Grafen zugehören sollten [400]). Der Ritter Hermann von Sabershausen gelobte dem Prälaten von Mainz, als dessen Lehensmann, ihm mit seiner Veste Wiltpurg gegen jeden, wer er auch sein möge, getreulich zu dienen, aber nur nicht gegen seine edeln Herrn, die Gebrüder Simon II. und Johannes und dann auch nicht gegen den Grafen Johannes II. von Spanheim-Starkenburg und seine Gemeiner oder Ganerben in jener Wiltburg [401]) und drei Tage später ertheilte Simon II. seinem Burgmanne, jenem Ritter von Sabershausen, die Genehmigung, seine spanheimer Lehengüter in den Orten Bellich und Werrich, an den Sohn Willekin's oder Wilhelms von Kastelhun Namens Herrmann für 46 Mark guter Pfenninge zu veräussern, wobei aber der jetzige Lehenträger dem früheren noch die freundliche Zusage machte, wenn er bis nächsten zweiten Februar über ein Jahr jene Summe

[398]) Dat. in Castris apud Durne, XIX Kl. Januarij Indicto. Octa. Anno dnj. M⁰.CC⁰. Nonagmo. quarto Regni vo. nri. Anno Tercio. (14. Dec.). Orig. in Str. Fasc. I No. 9.

[399]) Actum et datum Anno dni. M⁰.CC⁰.LXXXXVto. Sp. Copb. in K. B fol. CXXII.

[400]) Datum et Actum Magunt. VI⁰. Idus Junij Anno Dnj. Millo. Ducentesimo Nonogesimo quinto. (8. Juni). Orig. in Str. u. sp. Copb. in K. B fol. CCCLXXXVII b.

[401]) Datum et actum Pingwie II Idus Decembris anno Domini Mill⁰. CCmo. nonagmo. quinto. (12. December). Würdtwein diplomataria magunt. I pag. 65 No. XXXIII.

wieder zurückerstatte, so gehöre ihm das Lehen wieder zu und er müße, wie bisher, damit beliehen werden [402]).

Wir haben früher erwähnt, das Dorf Dalen, ohnweit der Burg Spanheim, seie sammt der Sanct Georgskirche durch eine Feuersbrunst verzehrt und leztere nachher wieder als Capelle theilweise hergestellt, aber nicht ausgebauet worden, bis endlich Frau Hedwig, die Wittwe des Ritters und Burgmannes Herrmann von Spanheim, im J. 1296 jene Capelle auf ihre eigene Kosten nicht nur vollständig erbauen, sondern auch dem Kloster Spanheim eine jährliche Gülte von 30 Malter Korn von ihren Gütern zu Welgesheim zur Unterhaltung eines Capellan's anweisen ließ, worüber der Abt Johannes eine Urkunde ausfertigte, in welcher er zugleich aus Dankbarkeit der Wittwe Hedwig, deren Sohne Wilderich und ihren sämmtlichen Nachkommen das Recht der Verleihung jener Pfründe zusicherte [403]). Bei einem Güterverkaufe in Dreis durch den spanheimer Convent an die Propstei Ravengirsburg zu Anfang des Jahres 1297, war auch Simon II. als Schirmherr jenes Gotteshauses thätig, indem er sich verbindlich machte, den Propst in diese Besitzungen einzuweisen, so wie auch darin zu schützen [404]) und nach Verlauf einiger Monate traf dessen Bruder Johannes, durch die Vermittlung dreier edeln Schiedsleute, eine endgültige Uebereinkunft mit den Rittern von Wymmesheim wegen ihrer beiderseitigen Rechte im Dorfe Wymmesheim, wodurch die dortigen Höfe jener Adelichen nebst deren Zugehörungen für die Zukunft von jeglichen Ansprüchen des Grafen und seines Beamten daselbst befreit sein und ihre eigene Gerichtsbarkeit haben, von den Sporteln am Dorfgerichte aber zwei Drittheile erhalten sollten, während jener, der Spanheimer, nur ein Drittheil davon zu beziehen habe und was dergleichen minder wichtige Bestimmungen noch mehrere waren, welche den Krieg (Gwerra) zwischen den erbitterten Partheien beschwichtigten und den nachbarlichen Frieden wieder herbeiführten [405]). Der mainzer Prälat Gerhart bestrebte sich überhaupt, mit unsern zwei

402) Datum in Kirchberg anno Domini M°.CC°.XCVto. XVIIIvo. Kalendas Januarij. (15. Dec.). Sp. Copb. in K. aus neuer Zeit No. 1 fol. 118—120 und Copb. in Str., auch Günther Cod. dipl. mosell. II, 512 No. 364.

403) Datum Anno Domini MCCXCVI. Trithemij Chronicon spanh. fol. 295 et 296 ad a. 1296.

404) Datum anno Domini Millesimo CC°. nonagesimo VIImo. Dominica in excelso throno. (13. Januar). Würdtwein subsid. dipl. V, 441 No. 174.

405) Datum Anno dni. M°.CC°.LXXXX°. VII°. Kl. maij. (1. Mai). Disiboden-berger perg. Urkundenb. fol. 98 b.

Grafen in jeder Beziehung einträchtig zu leben und jede Veranlassung zum Unfrieden zwischen ihnen sorgfältig zu vermeiden, daher er auch wegen eines streitigen Waldes bei dem Dorfe Semesbach (wahrscheinlich Sesbach) mit denselben 1298 folgende Vereinbarung traf: er ernannte, mit der Zustimmung jener Brüder, den Ritter Johann von Randeck zum Vermittler und Schiedsrichter, der nach genauer wahrhafter Erforschung des streitigen Gegenstandes, in Zeit von vier Wochen, von dem Tage der heiligen Prisca oder vom 18. Januar an gerechnet, darüber sprechen sollte, würde derselbe jedoch durch Krankheit oder durch andere gültige Verhinderung abgehalten werden, sein Urtheil mündlich zu verkündigen, so möge er schriftlich, durch Brief und Siegel, darüber entscheiden, welchen Ausspruch dann beide als endgültig annehmen und unerschütterlich befolgen müßten; werde aber jener Johann während der vestgesetzten vierwöchentlichen Frist vom Tode überrascht, so solle der Erzbischof in Zeit von 4 Wochen einen anderen tüchtigen Mann an seine Stelle und mit derselben Vollmacht ernennen, dessen Schiedsspruche gleichfalls strenge nachgelebt werden müße, erweise sich indessen jener Prälat hierin nachläßig und entspreche er seiner übernommenen Pflicht hinsichtlich eines Vermittler's nicht, so seien dessen Ansprüche an den genannten Wald gänzlich erloschen [406]).

In einer Hinlichs- oder Eheberedung zwischen Leiningen und den Wildgrafen von 1299 verbürgten sich unsere Brüder, nebst anderen verwandten Grafen, für die Mitgift der Braut [407])); in demselben Monate verpfändeten sie dem oben erwähnten Friederich genannt Zant von Merl, für die ihm 1292 versprochene jährliche Rente, Merle, Curey und Speye, aus welchen Orten er jenes Geld beziehen sollte [408]) und am folgenden Tage besiegelten sie, als Schirm- und Schutzherren, den Verkauf des Patronates, der Zehnten, Häußer, Gärten, Wiesen, Wälder, Atz- und Besthäupter, so wie überhaupt aller Gerechtsamen in Weringesbach durch den Convent von Spanheim an den Schult-

406) Datum Moguncie Anno dni. M⁰.CC⁰.XCVIII⁰. XVIIa. Kl. Februarij. (16. Januar). Sp. Copb. in K. B fol. CCCLXXXIX b.

407) Dirre Brif wurd gegeben ꝛc. 1299 Jar an dem achten Dage nach dem pfingstdage. (14. Juni). Senckenberg medit. de universo jure et hist. 449 lit. A.

408) Datum et actum in Kirperch anno domini M⁰.CC⁰.XCVIIII. in vigilia bti. Johannis Baptiste. (22. Juni). Günther Cod. dipl. rhen.-mos. II, 535 No. 384.

heißen Heinrich daselbst, an dessen Frau Gudel und an deren Erben für die Summe von 45 Mark cölner Pfenninge [409]). Dieselben waren damals auch gespannt mit ihrem Blutsfreunde Johannes II. von der starkenburger Linie, über ihre beiderseitigen Befugnisse in den, unterhalb der Veste Dille gelegenen Vorstädten oder Häußern im Thale und sonstigen eigenen Gütern und dann wegen ihrer Ansprüche an den Schirm über die 2 Klöster Spanheim und Schwabenheim, welche Irrung sie jedoch sogleich ihrem nahen Verwandten, dem Grafen Heinrich von Solms, zur gütlichen Beilegung anheimstellten, der auch im October 1299 folgendermaßen darüber entschied: die drei Grafen beider Linien dürften in dem ausgesteinten Bezirke unterhalb jener Burg keine Gerichtsbarkeit ausüben, sondern sie müßten dieses Vorrecht sechs Burgmännern aus Dill überlassen, auf die es durch ihre gräflichen Voraltern gekommen seie, an die Vogtei über jene beiden Klöster sollte aber dem Johannes II. und überhaupt der starkenburger Linie, nicht das geringste Recht zustehen [410]), welcher friedlichen Auseinandersetzung die zwei geistlichen Herrn von beiden Linien, nämlich der mainzer Domherr Emich, Erzdiakonus zu Lüttich und Heinrich, Canonicus in Cöln, jener von der kreuznacher, dieser aber von der starkenburger Linie, ebenfalls beistimmten und als eine Folge dieser Uebereinkunft beglaubigten und besiegelten im darauf folgenden Jahre unsere kreuznacher Grafen als Schirmherrn, nebst ihrem genannten Bruder Emich, eine Verpfändung von Hofgütern in Basenheim und Planich, von Seiten des Propstes zu Schwabenheim an den Edelknecht Waltmann von Bonheim [411]). Am 1. Juni desselben Jahres erklärte der Generalprior Gerard des Carmeliten-Ordens dem Grafen Simon II. (magnifico viro et potenti domino) und dessen Gemahlin Elizabeth, wegen ihrer Liebe, aufrichtigen Neigung und Andacht zu seinem heiligen Orden, aller Messen, Gebete, Vigilien, Fasten und Predigten, mit einem Worte aller sogenannten guten Werke desselben für fähig [412])

409) Datum et actum in Natiuitate Sancti Johannis baptiste Anno Domini M⁰.CC⁰.XCIX⁰. (24. Juni). Neues sp. Copb. in K. No. IV, fol. 58 et 59.

410) Actum et Datum Anno dnj. M⁰.CC⁰.XCVIIII⁰. in die beati Galli apud Dylle. (16. October). Orig. in Str. u. spanh. Copb. F fol. XIX a; auch gedruckt in Kremer's dipl. Beitr. 352 No. XXIX.

411) Anno Domini M⁰.CCC⁰. In die Pasce qui fuit quarto Idus Aprilis. (10. April). Würdtwein Monast. pal. V, 141 No. XXXV.

412) Dat. Florentie. Anno dni. M⁰.CCC⁰. feria quarta post pente cost. (1. Juni). Orig. in Str. Fasc. III No. 2.

und als einen augenscheinlichen Beweis der jetzigen aufrichtigen Gesinnungen unserer Brüder gegen das Erzstift Mainz, stellten jene dem Juden Gotschalck in Bingen acht ihrer Vasallen zu Bürgen für ein Capital von 350 Mark cölner Pfenninge, das der Erzbischof Gerhart bei dem genannten Juden aufgenommen hatte, wogegen derselbe versprach, die Grafen und ihre Bürgen für jeden dabei zu befahrenden Nachtheil schadlos halten zu wollen [413]), ja leztere schossen sogar selbst diesem Prälaten 250 Mark cölner Pfenninge vor, daher er sich im April 1301 verschrieb, ihnen diese Summe am künftigen Weihnachtsfeste wieder zuzustellen [414]). Drei Tage später schlossen dieselben mit den rauhgräflichen Brüdern Ruprecht und Heinrich ein Schutz- und Trutzbündniß ab, das vom nächsten Sanct Georgentage an, sechs ganzer Jahre dauern sollte und in welchem sich beide Theile nicht nur die Oeffnung ihrer sämmtlichen Burgen zusagten, sondern sich auch noch zur Zeit der Noth und Gefahr thätige Hülfe und Beistand gegen Jeden versprachen, mit Ausnahme des römischen Königs und des mainzer Prälaten [415]).

Die gemeinschaftliche Regierung unserer oftgenannten Brüder dauerte nur bis zum Monate Mai 1301, da sie es dann für gut fanden, weil Johannes sich verehelichen und eine besondere Nebenlinie des kreuznacher Astes gründen wollte, eine Theilung ihres väterlichen Erbes vorzunehmen, bei welcher ihr geistlicher Bruder Emich der Archidiaconus, so wie ihre Blutsfreunde, die Brüder Heinrich und Herrmann Grafen von Solms, nebst ihren Burgmännern und Rittern Rudolf von Ansenbruch, Hugo von Starkenburg und Schelin von Bonheim gleichfalls mitwürkten; die eben Erwähnten traten in der Veste Castelhun (Kastellaun) zusammen, nahmen die bei Bacharach in den Rhein mündende Heimbach und zugleich den großen Saanwald als Gränz- und Scheidelinien des zu theilenden Gebietes an und so fiel die eine Hälfte desselben gegen die Mosel hin, mit den Burgen Kastellaun, Kirchberg u. s. w. nebst allen Zuständigkeiten, dem älteren Simon II. zu, während

---

413) Datum Erenfels Anno dni. M⁰.CCC⁰. ydus Octobris. (15. October). Sp. Copb. in K. B fol. CCCXC a.

414) Datum Erenfels Anno dni. M⁰.CCC⁰. primo VIIa. Idus Aprilis. (7. April). Das. B fol. CCCXC.

415) Actum et Datum Anno Dni. M⁰.CCC⁰. primo feria secunda post Quasimodo genitj. (10. April). Orig. in Str. und auch sp. Copb. B fol. CCLII b. fehlerhaft abgedr. in Kremer's dipl. Beitr. 355 No. XXX.

der jüngere Johannes die andere Hälfte auf der Seite gegen die Nahe hin, mit der Stadt Kreuznach, sammt mehreren Vesten, dem Amte Sprendlingen und den zwei Klostervogteien Spanheim und Schwabenheim, ebenfalls mit sämmtlichen Zugehörungen, zu seinem Loose erhielt; jener schlug seine Residenz in Kastellaun, dieser hingegen in Kreuznach auf und obgleich jeder der Brüder seinen Antheil an der vorderen Grafschaft gesondert beherrschte, so standen sie dem ohngeachtet bezüglich des Ganzen immer noch in einer gewissen Verbindung und Gemeinschaft, daher auch die mit Starkenburg gemeinschaftlichen Vesten Spanheim und Dill, mit ihren Zubehörden und Burgmannen, unsern Brüdern ebenfalls fürder noch gemeinsam verblieben, nebst noch andern minder erheblichen Bedingungen und Rechten [416]). Am neunten Tage nach der Abschluße dieser Theilung kamen die zwei Brüder mit ihren Getreuen abermal in dem spanheimer Kloster zusammen, wo sie sich, unter der Vermittlung der lezteren, auch noch über folgende Gegenstände vereinbarten: sämmtliche Lehensmänner in den getheilten Gebieten, die namentlich aufgezählt werden, sollten ihnen in Gemeinschaft zustehen und auch durch sie gemeinsam beliehen werden, würde aber einer von ihnen eine Theilung der Vasallen verlangen, so müße ihm der andere willfahren; diejenigen Lehen jedoch, welche sie vom römischen Könige, von dem Herzoge aus Lothringen, von den mainzer und trierer Erzhirten und von ihrem Verwandten, dem Grafen Friederich dem Jungen von Leiningen hätten, sollten sogleich unter sie getheilt werden [417]) und Simon II. machte sich am nämlichen Tage, weil seines Bruders Antheil um vieles geringer seie als der seinige, noch anheischich, dessen sämmtliche nicht unbeträchtliche Verbindlichkeiten, die gleichfalls ausdrücklich bezeichnet werden, zu bezahlen, dagegen aber sollten die 1200 Mark, die sie ihrem Schwager dem Grafen von Rieneck schuldeten und die dem Juden Abraham in Merxheim schuldigen 585 Mark, so wie die Forderungen Jacobs von Graseweg, gemeinschaftlich durch sie getilgt werden [418]);

---

[416]) Die zwei Theilungsbriefe sind datirt: Datum et Actum in Kestelun Anno dni. M⁰.CCC⁰. primo in Invencione sce. Crucis. (3. Mai). Orig. in Str. u. sp. Copb. in K. B fol. CCLXXVIII a.; auch gedr. in Kremer's dipl. Beitr. 325 u. 330 No. XXII et XXIII.

[417]) Datum et Actum Anno Dni. M⁰.CCC⁰. primo In Crastino Ascensionis dni. nri. Jhu. Xpi. (12. Mai). Orig in Str. und spanh. Copb. in K. B fol. CCLXXXIII a. Der Revers des Gr. Joh. findet sich verstümmelt in Kremer's dipl. Beitr. 335 No. XXIV.

[418]) Unter demselben Datum. (12. Mai). Orig. in Str. Fasc. V No. 29.

zugleich gieng Simon II. auf die Verpflichtung ein, die nicht namhaft gemachten, oder bis jezt nicht bekannten Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten seines Bruders ebenfalls zu berichtigen [419]) und endlich vereinigten sich dieselben mit ihren beiden geistlichen Brüdern noch dahin, ihr leininger Erbe und was ihnen noch künftig von ihrer seligen Mutter Adelheid aus deren Erbschaft zufallen würde, vorläufig unvertheilt zu besitzen, dasselbe jedoch auf besonderes Verlangen später ebenfalls gleichheitlich theilen zu wollen [420]).

So war also auch diese Theilung in aller rechtlichen Form vollzogen, allein dieselbe hatte glücklicherweise keine nachtheiligen Folgen und die befürchtete Zersplitterung der spanheim-kreuznacher Güter gieng, wie wir bereits oben angedeutet haben, nicht in Erfüllung, denn Graf Johannes starb ohne rechtmäßige Leibeserben und die demselben zugewiesenen Besitzungen fielen demnach wieder an die Familie zurück.

b) Graf Johannes von Spanheim-(Koppenstein)

Da dieser Herr seine Neben-Linie nicht fortpflanzte, so wollen wir vorerst dasjenige erörtern, was wir über dessen, seitheit größtentheils unbekanntes, Würken in Urkunden gefunden haben und dann darauf die Lebensmomente seines Bruders Simon II. folgen laßen, welcher die Besitzungen der kreuznacher Haupt-Linie auf seinen Sohn Walram vererbte.

Der Erzbischof Gerhart von Mainz besserte jenem im J. 1301 sein binger Burglehen mit 300 Mark cölner Pfenninge und wies demselben, bis zum Abtrage dieser Summe eine jährliche Einnahme von 30 Mark Pfenningen an [421]) und damals ließ auch der Abt Dietlieb in Spanheim die, zu gleicher Zeit mit dieser Abtei entstandene und in deren Nähe gelegene Nonnenclause, welche aber (weil die Schwestern sie bald verlaßen hatten und nach dem Rupertsberge gezogen waren) sehr verfallen und in Abgang gerathen war, gänzlich abbrechen, die Steine zu anderen Zwecken verwenden und an dem geebneten Platze

---

419) Actum et Datum in Claustro Spanheim Anno dnj. M°.CCC°. primo in Crastino Ascensionis dni. nri. Jhu. Xpi. (12. Mai). Orig. in Str. Fasc. V No. 31.

420) Datum Anno Dni. M°.CCC°. primo in crastina Ascensionis Dni. nri. Jhu. Xpi. (12. Mai). Orig. das. Fasc. No. 32.

421) Datum Pingwie Anno dni. M°.CCC°. primo VIII a. Idus Julij. (8. Juli). Sp. Copb. in K. B. fol. CCCLXXXVII b.

einen Weinberg anlegen, so daß von jener äusserst unzweckmäßigen alten Stiftung seitdem nur noch der Namen „die Clause" übrig blieb [422]). Johannes und sein Bruder der Erzdiacon Emich bezeugten im folgenden Jahre einen Vertrag des veldenzer Grafen Georg mit dem Herrn Johann von Wildenburg [423]) und zugleich erinnern wir uns noch, daß dieser Emich auch Domherr in Mainz war, welcher, da nach des Erzbischofs Gerharts Tode die Ansichten des Domcapitels über die Wahl eines neuen Prälaten getheilt waren, im J. 1305 ebenfalls mehrere Stimmen erhielt, aber dennoch nicht zu jener Würde gelangte, sondern dem, durch den Papst Clemens V. bestätigten Erzhirten Peter weichen mußte [424]); der Generalprior der Carmeliten aber machte unsern Grafen, wegen dessen Liebe und Neigung zu diesem heiligen Orden, 1308 ebenfalls aller Messen, Gebete, Predigten, Vigilien, Fasten und überhaupt aller guten Werke welche die Brüder verrichteten, für dieses so wie fürs zukünftige Leben theilhaftig, mit der hinzugefügten Vergünstigung, daß dessen Gedächtniß, sobald sein Ableben dem Generalcapitel angezeigt würde, gerade so wie dasjenige der verstorbenen Ordensbrüder, aufs feierlichste begangen werden sollte [425]). Nach Jahresfrist stiftete derselbe, zu seinem und aller seiner Voraltern Seelenheile und ohne Beeinträchtigung der Pfarrkirche zu Kreuznach, in seiner oberhalb der Stadt befindlichen Veste, später der Kauzenberg geheißen, eine Capelle, die er mit folgenden jährlichen Gefällen begabte, nämlich mit 20 Malter Korn binger Maßes und mit drei Mark cölner Pfenninge, welche Einkünfte er auf seine, unterhalb der Stadt gelegene, Mühle anwies und dazu noch ein Fuder Wein verschrieb, halb fränkischen, halb hunnischen Gewächses (von besonderen Traubensorten also benannt, von denen jene aus Franken stammende ursprünglich zuerst an der Mosel, diese aber ebenfalls vorerst auf dem Hunnsrücken gepflanzt und gezogen wurden) aus seinem bei Kreuznach befindlichen Weinberge, den man den Obstgarten zu nennen pflegte, welche Fruchtgülte, so wie von jenem Gelde zwei Mark und der Wein

422) Trith. Chron. spanh. fol. 300 ad a. 1301.

423) Datum in villa Rune Anno Domini M°.CCC°. Secundo In die assumpcionis beate Marie Virginis. (15. August). Gudeni Cod. dipl. mogunt. II, 982 No. 49.

424) Würdtwein subsid. dipl. I, 397 No. LVI.

425) Datum Crucenac. Anno dni. M°.CCC°.VIII°. In Crastino Sci. Jacobi Apli. VII Kl. Augusti. (26. Juli). Sp. Copb. in K. B fol. LXXXIX.

jedes Jahr dem, den Altar in jener Capelle bedienenden Priester gereicht werden müßten, allein für die dritte Mark Pfenninge sollte derselbe Oel zu einer Ampel in der Capelle anschaffen und solches Licht treulich besorgen, würde er aber diese Verpflichtung acht Tage lang unterlaßen, so seie er der ganzen Pfründe verlustig, deren Verleihung, oder vielmehr die Präsentation dazu bei dem Dompropste zu Mainz, der Graf jedoch sich und nach seinem Hinscheiden seinem ältesten Erben und Inhaber jener Burg bei Kreuznach vorbehielt [426]). In dem nämlichen Jahre treffen wir unsern Johannes noch einigemale bei dem Könige Heinrich VII. an und zwar mit seinem Bruder Simon II., unmittelbar nach dessen Krönung zu Aachen, am 22. Januar in Cöln, nachher aber allein am 31. Mai in Constanz und am 21. August zu Speyer [427]).

Einige Jahre darauf scheint denselben eine tödliche Krankheit befallen zu haben, die ihn für sein längeres Leben sehr besorgt gemacht hatte, denn 1311 erneuerte er, mit der Zustimmung und dem Willen seines Bruders Simon II., nicht nur mit lauter Stimme und bei gesunder Vernunft die Begabung der Burg-Capelle zu Kreuznach in allen ihren Theilen, sondern er sezte auch noch, falls er den Weg alles Fleisches wandeln würde, die beträchtliche Summe von 500 cölner Mark Pfenninge, die gleichfalls von seinen Mühlen bei jener Stadt bezogen werden sollte, zu Legaten und milden Gaben für fromme Anstalten vest, um dadurch jede Ungerechtigkeit, die er etwa begangen haben mochte, wieder gut zu machen. Hievon sollte die Propstei Schwabenheim 200 Mark, die Abtei Spanheim 100 Mark und folgende Klöster: auf dem Disibodenberge, zu Marienpforte, in Kreuznach, Münsterdreisen, Weidas, Sion, Mauchenheim, Neu- (Nonnen-) münster und Kirschgarten zu Worms, jedes 10 Mark, die beiden Convente zu Katharinenthal und auf dem Rupertsberge aber jedes 30 Mark, ferner das Pfarramt zu Kreuznach, das Sanct Petersklоster daselbst und die Clause in Sprendlingen jedes ebenfalls 10 Mark erhalten, wofür dieselben verbunden wären sein Jahrgedächtniß zu seinem und seiner Aeltern Seelentroste feierlich zu begehen, welche Gaben aber überhaupt zu keinen andern Zwecken verwendet, verkauft oder sonst verändert

[426]) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.IX⁰. II Idus Junij. (12. Juni). Sp. Copb. in K. B fol. CCXCIX, auch gedr. in Würdtwein Dioeces. mog. in Archidiac. distincta I, 106 etc.

[427]) Dr. Fried. Böhmer Regesta imperii ab a⁰. 1246—1313 No. 20, 85 et 140

werden durften und endlich fügte er diesen Vermächtnissen noch eine Schenkung von 20 Mark für die in der neuen Stadt Kreuznach, auf dem Platze bei der großen Brücke, zu erbauende Capelle bei; Simon II. mußte sich jedoch bezüglich dieser Vermächtnisse gegen den Ritter Stelin von Bonheim, welchem sein Bruder seine sämmtlichen Besitzungen, nebst der Stadt und Veste Kreuznach zur Verwaltung oder Regierung anvertraut hatte, falls jener Johannes mit Tode abgehen würde, noch ausdrücklich und besonders pflichtig machen, vorstehende Bestimmungen gewissenhaft zu vollziehen und sich überhaupt keiner Herrschaft über Kreuznach, Burg und Stadt, so wie über sonstige Güter und Landestheile seines Bruders anzumaßen, bevor nicht alle Schenkungen, Satzungen und Schulden desselben gänzlich vollführt, ausgerichtet oder bezahlt seien[428]).

Zwischen dem Erzbischofe Peter von Mainz und dem Grafen Wilhelm von Kazenelnbogen vermittelte unser Johannes, in Verbindung mit Georg von Veldenz, 1312 eine friedliche Einung, zur Beilegung ihrer bisherigen Irrungen[429]) und im folgenden Jahre lebten unsere gräflichen Brüder mit den Rauhgrafen in einer Fehde, welche nicht unbedeutend gewesen sein mag, weil der König Johann von Böhmen, ein Sohn des teutschen Königs Heinrichs VII., die Bürger in Speyer, Landau, Weissenburg und in anderen Orten, die unter der Pflege des Grafen Georgs von Veldenz, Landvogts im Speyergau, standen, ausdrücklich davon in Kenntniß sezte: er habe den Herrn Ulrich von Bickenbach beauftragt die Zerwürfnisse der Spanheimer mit den Rauhgrafen beizulegen, würden sich aber dieselben nicht fügen, so sollten jene Städte &c. auf die erste Aufforderung des Landvogts, zu deren Unterwerfung mit Rath und That beitragen[430]). Der Abt Wilicho machte indessen 1313, unter dem Beirathe des Schirmherrn Johannes, eine neue Anordnung über die Vertheilung der jährlichen Einkünfte des Klosters Spanheim, vermöge welcher der Abt jedes Jahr 50 Malter Korn, 20 Malter Hafer gehäuften Gemäßes, 3 Fuder Wein, halb

---

428) Datum et actum Anno dni. M⁰.CCC⁰.XI⁰. In Crastino Bti. Martini. (12. Nov.). Sp. Copb. in K. B fol. CCXCIX b. et CCC, gedr. in Würdtwein Dioec. mog. in Archidiac. distincta I, 103 etc.

429) Gudeni Cod. dipl. mogunt. III, 72 No. LIX.

430) Datum Nürenberg XII Kal. Februar. Regnor. nostror. anno octavo. (21. Januar). Crollij oratio de Anvilla 41 u. Böhmer's Regesten Kr. Ludwigs des Bayern S. 334 No. 486.

fränkischen und halb hunnischen, 4 Wägen Heu und die Hühnergülten in Rüdesheim, ein Mönch hingegen jährlich nur 6 Malter Korn, ein Fuder geringen oder hunnischen Weines[431]) und eine halbe Mark cölner Pfenninge bekommen sollte, welche Bestimmungen allerdings den Gesetzen der Billigkeit nicht gemäß und daher auch die Veranlassung zu endlosen Mißhelligkeiten der Conventsbrüder mit ihrem Vorstande waren. Im November dieses Jahres übertrug der Pfalzgraf Rudolf I. unserem Grafen, seiner getreuen Dienste wegen, die durch den Tod Emichs von Dune der Pfalz erledigten Lehen[432]), im darauf folgenden Februar nahm ihn jener Fürst zugleich für 400 Mark Silbers zu seinem Burgmanne auf, jedoch ohne Angabe einer besonderen Veste[433]) und zwei Tage darnach sicherte auch der Böhmenkönig Johann demselben für seine bereits erwiesenen und noch später zu leistenden Dienste, 1000 Mark Silbers oder 3000 Pfund Heller zu, die in bestimmten Zielen zu entrichten seien[434]).

Derselbe Johannes verkaufte im J. 1316, mit der Einwilligung seiner Brüder Simon II., Emichs und Gotfrieds, seinen, ihm durch das unbeerbte Ableben Albrechts von Beckelnheim wieder heimgefallenen, Hof Steinhart, sammt allen dazu gehörenden Rechten und Gütern, so wie jener solchen seither inne gehabt hätte, dem Abte Heinrich und seinem Convente zu Disibodenberg, um 190 Mark cölner Pfenninge; seine Brüder gelobten bezüglich der Erben jenes Albrechts nicht nur Währschaft und Schadloshaltung, sondern sie verpflichteten sich sogar noch, jenne Summe nöthigenfalls wieder herauszugeben[435]). Eberhart Camerer von Gudenburg und Johann Buser räumten nach Verlauf von zwei Jahren ihre Veste Gudenburg, nebst dem Dorfe Weichersheim, mit Wäldern, Wiesen, Aeckern, Weinbergen und allen dahin gehörigen Gerechtsamen, unserm Johannes und dessen Erben ein, um sich daraus, gleich seinen andern Häußern, gegen Jeden zu behelfen und zugleich em=

---

431) Acta sunt hec anno dni. M°.CCC°.XIII°. In festo sci. Johannis Baptiste. (24. Juni). Sp. Copb. in K. B fol. XCVIII.

432) Der geben ist zu Heidelberg ꝛc. 1313den Jare an Sant Andree abent. (29. Nov.). Daselbst B fol. XXIII.

433) Datum in Vasalia Anno domini 1314°. in die beate Agathe virginis et Marthyris. (5. Februar). Daselbst sp. Copb. aus neuer Zeit No. IV fol. 815.

434) Böhmer's Regesten Kr. Ludwigs des Bayern S. 294 No. 364.

435) Dirre brieff der wart gegeben ꝛc. 1316den Jare zu den Pingisten von gobis geburte. (30. Mai). Disibodenberger perg. Urkundenbuch Folio 106.

pfiengen jene die Burg von lezterem „als sin ledig huß," zu rechtem Lehen [436]), durch welche Uebereinkunft also auch diese Veste an die spanheimer Familie gelangte und auch seitdem bei derselben blieb; Rauhgraf Heinrich der Alte machte sich hingegen 1319 anheischig, eine Schuld des Grafen Johannes bei einem Juden in Mainz und in Worms auf den Tag der Geburt Mariä zuverlässig abzutragen, oder, wenn er dies nicht thue, in Bingen einzureiten und daselbst so lange zu verbleiben, bis jene Verbindlichkeit getilgt seie, würde er aber, bevor dieses geschehe, vom Tode überrascht werden, so hätten seine Erben dieselbe Verpflichtung [437]). In diesem Jahre erneuerte sich auch wieder der frühere Streit der Bewohner des Dorfes Spanheim mit dem dasigen Abteivorstande, wegen ihrer Wald- und Waideberechtigungen in der Gemark dieses Klosters, welcher Haber jedoch diesmal viel heftiger und erbitterter war und zum grösten Schaden und Nachtheile beider Parthien zwei Jahre lang mit bedeutenden Kosten vor dem geistlichen Gerichte in Mainz geführt ward, bis sich endlich unser Graf 1321 ins Mittel schlug und auch noch seinen Bruder Simon II. mit beizog, die dann beide, nach langen und schwierigen Verhandlungen, den gestörten Frieden durch folgende Vereinbarung wieder herstellten: der Abt solle seine schon seit mehreren Jahren ausgeschiedenen und ausgesteinten Waldungen allein, frei und ewig zu genießen haben, die Bauern dürften aber ihre Gerechtsamen die sie darin hätten, nicht als ein Recht, sondern nur als eine Gnade des Abteivorstandes anerkennen und zum Zeichen dieser Vergünstigung seien fortan von jedem Hause jährlich zwei cölner Pfenninge an das Kloster zu entrichten; die Waide hingegen sollte, vermöge alten Herkommens und den Verträgen gemäß, beiden Theilen gemeinsam zustehen, jedoch dürften die Einwohner Spanheims ohne des Abts Zustimmung nichts davon veräussern und kein fremdes Vieh, weder für Bezahlung noch umsonst, auf dieselbe zulassen [438]).

Johannes und der gleichnamige Graf von Nassau waren mächtige Helfer der vielfach bedrängten verwittweten Herzogin Mechtilde von der Pfalz und ihres Sohnes des Pfalzgrafen Adolfs und übten also

---

436) Datum Anno dni. M°.CCC°.XVIII°. In festo Inuencionis Sci. Stephani. (3. August). Sp. Copb. in K. B fol. XCI.

437) Der wart geben als man schreib In Latyne Anno Dni. M°.CCC°.XIX°. In diuisione Aplor. (15. Juli). Das. B fol. CCCX a.

438) Datum in Creutznacht anno Domini MCCCXXI, indictione IV, VI cal. Junij. (27. Mai). Trith. Chron. spanh. fol. 306 ad a. 1319.

dadurch ächte Ritterpflichten gegen dieselbe aus, wie uns ihre urkundliche Erklärung zu Gunsten des trierer Erzbischofs und des Königs Johanns von Böhmen wegen verpfändeten pfälzer Eigenthums vom J. 1322 belehrt [439]) und der ebengenannte König nahm auch 1324 unseren Spanheimer zu seinem Manne auf für 1000 Pfund Heller, die ihm vier Wochen nach Weihnachten, nebst 200 Pfund zur Anschaffung eines Rosses, bezahlt werden sollten, wofür er jenem jährlich 20 Pfund auf eigene Güter verlegen müße [440]). Im Juni vorher 1324 verkaufte Ritter Wynant von Asselheim, mit des Rheingrafen Sifrids und seines Sohnes Johannes, als Lehensherrn, Verhängniß, dem Abte Wilchen zu Spanheim, seinem lieben Bruder und dessen Convente, seine Güter und Einkünfte in der Gemarke zu Gemünden für 674 Pfund guter und geber Heller zu erb und eigen [441]) und in demselben Jahre veräusserte jener Rheingraf, dessen Gattin Margaretha, ihr Sohn Johannes und dessen Hausfrau Hedwig, an die Meisterin und die Nonnen zu Sanct Peter bei Kreuznach, die Vogtei und alle damit verknüpften Rechte, die sie bisher über diese geistliche Anstalt und deren Höfe und Besitzungen gehabt hatten, für 600 Pfund guter Heller, jedoch auf Wiederlösung und stellten zugleich den Schwestern frei, sich einen anderen beliebigen Schirmvogten und Schutzherrn zu wählen [442]); erwägt man nun, daß dieses Kloster durch den Rheingrafen Werner und dessen Ehehälfte Hildegart, die eine Gräfin von Spanheim gewesen sein soll, gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts gegründet ward, daher auch jene Vogteigerechtsamen seither bei dem rheingräflichen Hause geblieben waren, während das Kloster eigentlich in dem Bereiche der spanheimer Grafschaft gelegen war, auch unsere beiden Brüder, Simon II. und Johannes, dem vorerwähnten Kaufe beiwohnten und denselben besiegelten, so war es doch ganz folgerichtig und natürlich, daß jener Convent Niemand anders als seinen

---

439) Der geben ist zv Rebengeresberg dez nehesten Dunerstagez nach Sand Bartholomeus tage ꝛc. 1322sten iare. (26. August). Pfälz. Copb. in K. No. 3 fol. IX; unrichtig abgedr. in Günther Cod. dipl. rheno-mos. III, 205 No. 112.

440) Der ist geben des nehsten Dornstag vor Sant Remeiges dag. Da man zalte ꝛc. 1324 Jare. (27. Sept.). Sp. Copb. in K. B fol. XXIII.

441) Der ist geben ꝛc. 1324 jare an sanct Johans abent deß deufers als er wart geborn. (23. Juni). Das. F fol. CCXXIIII b. etc.

442) Dißer brieff ist geben ꝛc. 1324 jar sexta ydus Decembris. (8. December). Würdtwein Monast. pal. V, 324 No. LXXX.

unmittelbaren Landesherrn, den Grafen Johannes, zu seinem Vogte und Schirmer annehmen konnte, was auch noch an dem nämlichen Tage würklich geschah, denn Rheingraf Sifrid und die Seinigen gelobten, des neuerwählten Vogts Johannes von Spanheim beständige Helfer zu sein, wenn der Nonnen Rechte und Güter von andern bedroht oder bedrängt werden würden [443]), worauf unser Johannes zu gleicher Stunde einen Rückschein darüber ausstellte, bei der Auslösung der fraglichen Vogtei durch die Rheingrafen, von derselben zurücktreten zu wollen [444]).

Mit dem Nicolaus Buser von Ingelheim war unser Graf um diese Zeit in einer Fehde begriffen, die sich mit dessen Gefangenschaft endigte, aus welcher derselbe erst zu Anfang des Js. 1325 entlaßen wurde, nachdem er, außer vielen Einbußen und Opfern, in Gegenwart der Burgmanne, des Schultheißen, der Schöffen und Bürger zu Kreuznach, so wie vor seinen Verwandten und dem Gerichte in Ingelheim eine demüthigende Urfehde hatte ausstellen müßen [445]) und im August desselben Jahres gab Graf Johannes dem Erzbischofe Baldum sein steinernes Haus und Veste, genannt Winterburg, auf, welche Urkunde aber, bis auf das Datum [446]), so verdorben ist, daß sie nicht mehr entziffert werden kann, allein sie wird erläutert durch den Brief des ebengenannten trierer Prälaten für jenen Lehenträger, worin es heißt: derselbe hätte ihm sein Haus und Vestung Winterburg, sammt dem Thale und der Mühle darunter, nebst den dazu gehörigen eigenen Gütern, dem Gebiete, den Burgleuten u. s. w. übergeben und von dem Erzstifte wieder empfangen, welches Lehen, wenn er keine rechtmäßigen Nachkommen erzielen würde, später auf seinen Bruder Simon II. und dessen Erben männlichen und weiblichen Geschlechts fallen und von denselben empfangen werden sollte, jedoch stehe es jenem Johannes frei, dasselbe mit seinen Zubehörden auch jeder anderen beliebigen Person zuzuwenden, die es dann ebenfalls von den Erzhirten

---

443) Da man zalt ꝛc. XIII C. Jar vnd XXIIII Jar. Sexto Idus Decembris. (8. December). Sp. Copb. in K. F fol. LIIII a.

444) Der ist gebin ꝛc. 1324 Jar. Sexto Idus Decembris. (8. Dec.). Kremer's dipl. Beitr. 373 No. XXXIV.

445) Der ist geben da man zalte ꝛc. XIII C. Jare vnd XXV Jare In octaua Ephije. (15. Januar). Sp. Copb. in K. B fol. CLXXXVI.

446) Datum Anno dni. Millo. CCCmo. vigmo. quinto die quarta Mensis Augusti. (4. August). Orig. in Str. Fasc. XIV No. 5.

von Trier tragen müßte [447]), daher Balduin am nämlichen Tage, wegen dieses Lehenauftrages versprach, dem Grafen bis zum nächsten Maimonate 1200 Pfund Heller zu erlegen [448]). Unmittelbar nachher machte der spanheimer Abt Willicho und sein Convent einen Tausch mit unserem Grafen, indem jene demselben und seinen Erben den Felsen (Veste) Koppenstein mit den Dörfern Gemünde, Reichweiler und Geilweiler, sammt allen Zubehörden an Gerichten, Leuten, Gütern und Gefällen zum Eigenthume übergaben, wofür die Abtei von ihm das Gut, das der Edelknecht Philipp von Basinheim in dem gleichnamigen Dorfe besaß, mit demjenigen, was damit verbunden war, schuldenfrei und zu eigen erhalten sollte, jedoch erst nach dem Tode jenes Philipps und bis dieser erfolge müße der Spanheimer aus seinem Frohnhofe zu Kreuznache dem Abte jedes Jahr 50 Malter Korn binger Maßes liefern laßen, welche jährliche Gülte aber erloschen sein sollte, sobald der Convent nach dem Hinscheiden jenes Edelknechtes in den Genuß des basinheimer Hofgutes eintrete [449]).

Der ebengenannte Willicho hatte, mit Johanns Genehmigung, bereits 1313 von den Söhnen Rudolfs von Ansenbruch, Konrad, Rudolf und Simon, für 70 Mark cölner Pfenninge einen Hof im Dorfe Spanheim käuflich erworben, weil aber derselbe vermuthlich zu den Burgmannsgütern der Veste Spanheim gehörte, so verzog sich der Vollzug dieses Handels bis zum J. 1326, in welchem jenes Gotteshaus erst zu dessen Besitze gelangte [450]) und um dieselbe Zeit schloßen auch die Reichsstädte Straßburg, Speyer, Worms, Oppenheim und Mainz, zur Sicherung der Straßen und um die Räubereien zu stören, einen sogenannten Landfriedensbund mit einander, welchen sie 1327 erneuerten und zugleich den in Kreuznach gesessenen Johannes von Spanheim zum Hauptmanne desselben annahmen; da sich nun die Gemeiner in der Burg Rheingrafenstein in der Nähe jener Stadt be-

[447]) Datum Treueri Die Septima Mensis Augusti Anno dni. M⁰.CCC⁰. vicesimo quinto. (7. August). Orig. in Str. Fasc. XIV No. 5, siehe auch Günther Cod. dipl. rheno-mosell. III, 230 No. 133.

[448]) Anno dni. M⁰.CCC⁰. vigesimo quinto. Die septima mensis Augusti. (7. August). Sp. Copb. in K. B fol. XXI.

[449]) Der ist geben ꝛc. 1325 Jare An Sant Lorencien dage des heiligen Mertilers. (10. August). Sp. Copb. in K. B fol. XXII b., siehe auch Trithemii Chron. spanh. fol. 308 ad a. 1325.

[450]) Datum anno Domini MCCCXIII in exaltatione sce. crucis. (14. Sept.). Trith. c. l. fol. 308 ad a. 1326.

sonders grobe Gewaltthaten und Störungen der öffentlichen Sicherheit hatten zu Schulden kommen laßen, so trafen die Städte 1327 mit ihrem Hauptmanne eine Uebereinkunft, wegen der Zerstörung jenes Raubnestes, das nach der Eroberung gänzlich demolirt werden sollte und dann nicht mehr aufgebaut werden dürfe [451]), worauf Johannes sogleich Anstalten machte, um seinen eingegangenen Verbindlichkeiten nachzukommen; als aber die Inhaber jenes Schlosses solchen Ernst sahen, krochen sie zu Kreuze und der Rheingraf Johannes nebst den übrigen Gemeinern verschrieben den fünf Städten, so wie dem mainzer Prälaten, der sich ebenfalls dem Bunde derselben angereiht hatte, 1328 eine ewige Eröffnung im Rheingrafensteine, um sich dieser Veste in allen vorkommenden Fällen und Nöthen zu ihrem Schutze bedienen zu können [452]), wie wir in der Geschichte der Wild- und Rheingrafen ausführlicher vernehmen werden und bald darauf unternahmen sechszehn Grafen und unter ihnen auch Johannes von Kreuznach, mit 200 Reutern einen Feld- oder vielmehr einen Streifzug gegen den brabanter Herzog Johannes, welche Feindschaft jedoch, nach dem ersten blutigen Zusammenstoße bei Fesche (Veche) und Landen, durch den König Philipp von Frankreich sogleich vermittelt und beigelegt wurde [453]).

Wir erinnern uns wohl noch der Stiftung einer Capelle mit einer Altarpfründe in der Burg oberhalb Kreuznachs von Seiten unseres Grafen, welches gottselige Werk er dadurch vollendete, daß er derselben ein unter jener Veste in der neuen Stadt Kreuznach befindliches Haus an der Bach, gewönlich des Schreibers Hof geheißen, im J. 1330 unter folgenden Bedingungen vermachte: der alte gräfliche Schreiber Johann sollte dieses Haus noch lebenslänglich zu genießen haben und erst nach dessen Absterben falle dasselbe für immer an denjenigen Priester, der den Altar in der Burg besinge und welcher es auch zu bewohnen habe, so lange er ein Caplan daselbst seie, welchen Vorgang

---

[451]) Der wart gegeben, do man zalte ꝛc. 1327sten Jare offe den Donrestag nach vnser frowen tage worzewie. (20. August). Orig. in Str. Fasc. V, No. 34.

[452]) Der geschreben vnd geben ist zu Oppenheim an dem nechsten Montag nach Sanct Johanstag des theuffers da man zalt ꝛc. 1328sten jare. (27. Juni).. Sp. Copb. in K. F fol. CCXXVIII etc.; siehe auch Chr. Lehmann's Chron. spirens. fol. 674 bis 676.

[453]) Trithemii Chron. spanh. fol. 310 ad a. 1328 et ejusd. Chronic. Hirsaug Tomo II fol. 170.

Simon II. und dessen Sohn Walram, zum Zeichen ihrer vollständigen Zustimmung, ebenfalls besiegelten [454]). Einige Monate darauf ertheilte Kaiser Ludwig seinem lieben Getreuen dem Grafen Johannes, und zugleich seinen Erben, zur Belohnung seiner getreuen Dienste, die Erlaubniß, „das sie zwo Stede zu wintherberge vnd zu Coppensteyne „zymmern gebuwen vnd machen sollen vnd mogen mit graben vnd „muren" und gab lezteren zugleich Freiheiten, gute Gewonheiten und Marktrechte, wie sie die Stadt Oppenheim zu genießen habe [455]) und auf den Grund dieses kaiserlichen Gnadenbriefes erließ nun Johannes im Beginne des nächsten Jahres, nach vorhergegangener reiflicher Berathung mit Simon II. und dessen Sohne Walram, mit seinem Vetter Philipp von Spanheim-Tannenfels, so wie auch mit seinen zwei dasigen Rittern und Burgmännern Simon Stelin von Bonheim, Johann von Bleinchen und dann noch mit dem Ritter Lindelmann von Dirmstein, für die Bürger im Thale zu Winterburg ein besonderes Privilegium, oder den sogenannten Freiheitsbrief, zur Vestſtellung der gegenseitigen Rechte zwischen dem Landesherrn und den Bewohnern jener Stadt, aus welchem interessanten Actenstücke wir einen kurzen Auszug geben müßen, weil wir daraus die damaligen bürgerlichen Verhältnisse genau kennen lernen. Der Graf hielt sich die Berechtigung bevor, den Schultheißen zu ernennen, welcher, nebst den Schöffen, seinen Obliegenheiten am Gerichte und sonsten, gewissenhaft nachkommen müße und die herrschaftliche Jahresbete der Bürger ward auf 60 Pfund gute Heller vestgesezt; dagegen habe ihr Gebieter die Verpflichtung, auf dem Marktplatze eine Fleischerschirne, nebst einem Kaufhause zu erbauen und in Bestand zu geben, so wie auch eine Bannmühle sammt einem Bannbackhause anzulegen und es dürfe dann überhaupt nur auf diesem Markte und sonst nirgends feiler Kauf getrieben werden; die bisherigen Rechte der Bürger in ihren Waldungen müßten aber gehandhabt und erhalten werden, wofür dem Landesherrn der Zoll, das Ungelt und der Atz oder die Herbergsbefugniß daselbst zukommen solle; die gräflichen Manne und Burgmanne mögen jedoch nur dann vor dem Schultheißen und dem Gerichte zu Recht stehen, „sie wollin iz dann

[454]) Geben nach gots geburte 1330stem Jare An Sant Agathen dage der heiligen Jungfrauwen. (5. Februar). Sp. Coph. in K. B fol. CCC b.

[455]) Der geben ist ze Wizzenburg des Samptztages nach Margarete Da man zalte rc. 1330sten Jare rc. (14. Juli). Orig. in Str. Fasc. I No. 25 und daselbst B fol. XXIX b.

„gerne dun"; auch die Strafen für Schlagen, Haarausraufen und für große Wunden, so wie ferner von falschem Maaß und Gewicht, von zu leichtem Brode, von Todschlag, Meineid und Verrath ꝛc. wurden genau bestimmt; zudem seien diejenigen Bürger, welche Fuhren hätten, verbunden, ihrem Herrn jährlich in der Erndte und im Herbste zwei Wagenfahrten in einer Entfernung von zwei Stunden ausserhalb der Stadt zu thun, so wie sie auch in Kriegszeiten demselben helfen und gewappnet mit ziehen müßten, über welche Rüstungen, Waffen und Pferde der Schultheiß mit den Gerichtsschöffen eine genaue Aufsicht zu halten habe und endlich möge auch der Graf seine Münze, nebst Wechselbank daselbst aufrichten und halten; dergleichen vesten Orte trugen im Mittelalter zur allgemeinen Sicherheit, zur Belebung des Handels und Verkehrs, so wie auch hauptsächlich zur Bildung und Gesittung in den Städten und in deren Umgebung gar vieles bei [456].

Der Abt Wilhelm und das Convent zu Spanheim überließen ihrem lieben Herrn, dem Grafen Johannes und dessen Nachkommen im J. 1331 ihre Mühle zu Rudesheim mit der dabei liegenden Waide, dann noch eine andere Mühle daselbst nebst einer Wiese und endlich auch ihr Backhaus in Genzingen, zum Eigenthume, wofür derselbe diejenigen Abteigüter in dem genzinger Banne, welche nicht in Erbbestand verliehen waren, von allen herrschaftlichen Auflagen, Rechten und Diensten befreiete, jedoch müße das Kloster seinem Herrn von solchen Liegenschaften wie bisher jedes Jahr neun Malter Korn, nebst acht Schillingen Pfenninge entrichten und dürfe auch ohne des Schirmvogts Wissen und Zulassung nichts davon veräussern [457]. Einige Wochen darauf beliehen die Pfalzgrafen Rudolf II. und Ruprecht I. jenen Grafen und dessen Erben mit den Dörfern Sufferßheim und Leubersheim, so wie auch mit dem dritten theile an ihrer Burg Megelßheim, als Mannlehen [458]; bald darauf reichte Kaiser Ludwig dem vesten Manne Gerhart von Spanheim, genannt von Resen, das Gericht

456) Diz ding ist geschiet vnd dirre brief ist gebin zu Cruzenach an dem Achtzehindin dag des jaris da man schreib ꝛc. 1331stin jare. (13. Januar). Kremer's dipl. Beitr. 358 No. XXXI.

457) Der geben ist an dem Sondage Letare Jrhlm. Da man zalte ꝛc. 1331stem Jare. (10. März). Sp. Copb. in K. B fol. XC, siehe auch Trith. Chron. spanh. fol. 311.

458) Der geben ist ꝛc. 1331sten jare des Mittwochs nach der Osterwochen. (10. April). Daselbst F fol. CCXXIIII.

sammt den Gütern in Neue zu Lehen [459]) und am 1. October errichtete unser Johannes mit dem Rauhgrafen Konrad dem Jungen auf zehn Jahre lang ein Schutz- und Trutzbündniß zu gegenseitiger Unterstützung und Hülfe mittelst ihrer Burgleute und Vesten, unter den damals allgemein gebräuchlichen Bedingungen [460]). In dem darauf folgenden Jahre 1332 übergab ersterer, unter der Einwilligung seines Bruders Simon's II. und Neffen Walrams, dem Kloster Spanheim die Gerechtsamen und den Bezirk oder Bann der Mühle und des Backhauses in den Dörfern Spanheim und Bockenau zu ewigem Erbpachte [461]); später stellte derselbe demjenigen Priester, welcher die Messe zu Sanct Kilian vor der Stadt Kreuznach zu versehen hätte, eine Versicherung über eine jährliche Lieferung von 20 Malter Korn und zwar auf so lange aus, bis der Pfarrer Peter zu Waldhausen verstorben seie, der die zu jener Stiftung gehörende Weinberge jezt noch inne habe [462]), nach Verlauf einiger Wochen nahm aber unser Herr Johannes bei Simon von Arinswancke 2000 Pfund guter und geber Heller auf und verpfändete ihm, so wie je einem seiner ältesten Lehenserben dafür die Burg Arinswanck nebst dem Thale darunter, mit Gericht, Bann, Leuten, Rechten, Gewonheiten und noch mit folgenden Jahresgülten und Renten, nämlich 100 Malter Korn, 6 Fuder „huntsches" Wein, 40 Pfund Heller von der Bete in Sprendlingen und 30 Malter gehausten Hafer's zu Spachbrücken, welches alles er einnehmen und nach seinem Gutdünken gebrauchen dürfe bis zur Ablösung jener 2000 Pfund, wofür jedoch er und seine Erben dem Spanheimer nnd dessen Nachkommen als Manne stäts gewärtig sein müßten; mit und für den Pfandinhaber Simon siegelten vier Grafen und zwei mit demselben verwandte Ritter [463]) und gegen Ende dieses Jahres gab der trierer Erzbischof

---

[459]) Dieser brieff ist geben vff dem Velde zu Hagenawe an dem nesten Sondage nach sant Jacobs dage, In dem Sechzehenden Jare vnsers Richs vnd in dem dritten vnsers keyserthums. (28. Juli). Neues Sp. Copb. in K. No. 1 fol. 128—130.

[460]) Der ist geben da man zalt 2c. 1331stem Jar an Sant Remigis Tag. (1. October). Orig. in Str. Fasc. V No. 35.

[461]) Datum anno Domini MCCCXXXII in die sanct. Pasche. (19. April). Trith. Chron. spanh. fol. 311.

[462]) Der brief ist geben da man zalte 2c. 1332sten Jar an Sant Kilianstage. (8. Juli). Orig. im Arch. zu Coblenz.

[463]) Der gebin wart zu Cruzenach Nach gots geburt 1332stim Jare an Sant Jacobs dage des Heilgin Zwelfbodin. (25. Juli). Orig. in Str. Fasc. XIV No. 6 und sp. Copb. in K. B fol. CL et CLI.

Balduin, Provisor von Mainz, den Aebten zu Spanheim und Disibodenberg Vollmacht und Gewalt, die, durch den Rheingrafen Johannes und andere Edle erbetene, Erhebung der Capelle auf der Insel über der Brücke in Kreuznach zu einer Pfarrkirche zu bewerkstelligen und derselben, nach vorausgegangener genauer Untersuchung aller Verhältnisse, die bisherige Mutterkirche zu Sanct Nicolaus in der Altstadt daselbst, als ein Filial einzuverleiben[464]).

Der Graf Friederich VI. von Leiningen ertheilte 1333 dem Ritter Gotfried von Randeck die Weisung, seine Lehenstücke zu Büdesheim, Rode, Ulenheim und Nacke in Zukunft von dem Grafen Johannes von Spanheim-Kreuznach zu empfangen[465]); etwas später schloß lezterer mit dem jüngeren Rauhgrafen Konrad wiederholt eine Vereinbarung auf zehn Jahre lang zu gegenseitiger schützender Hülfe ab, worin aber diejenigen Fälle besonders berücksichtigt und bezeichnet waren, wie es bei etwaigen Zweiungen unter ihnen, oder bei Mißhelligkeiten zwischen ihrem Gesinde, ihren Burgleuten oder Mannen gehalten und auf welche Weise dergleichen Vorgänge gütlich beigelegt werden sollten[466]) und in dem genannten Jahre wuchs in der Nahegegend eine solche Menge guten Weines, daß es an Fässern zu dessen Aufbewahrung gebrach, daher oft ein mit köstlichem Nectar gefülltes Faß, für ein größeres und leeres eingetauscht wurde und man zwei Maaß Wein für einen Pfenning verkaufte[467]). Während des langwierigen, zerstörenden und dazu noch höchst ungerechten Krieges des Prälaten Balduin mit den Wildgrafen von Daun und Kyrburg, wegen des Nachlasses des lezten Wildgrafen Heinrich von Schmidburg, seit dem J. 1328, dessen umständliche Erzählung in die später zu bearbeitende wild- und rheingräfliche Geschichte einschlägt, wurde dem Gebiete unseres Johannes, der ein Helfer und Verbündeter jener Grafen geworden war, in dem J. 1334 durch Raub und Brand großer Schaden zugefügt und namentlich unter anderem Sprendlingen

---

464) Datum Treuiris anno dni. M⁰.CCC⁰.XXXII⁰. XIV⁰. die mensis Decemb. (14. Dec.). Orig. im coblenzer Archive.

465) Geben vff Mitwoch vor sant Albanstag 2c. 1333 Jare. (17. Juni). Kgl. Hof- und Staatsbibl. in München Cod. Bav. No. 1649.

466) Der ist geben da man zalte von Cristus geburte 2c. 1333stem Jare An Sant Remigius dage. (1. Oct.). Sp. Copb. in K. B fol. CCXXXX a.

467) Trithemii Chron. spanh. fol. 312 ad a. 1333 et ej. Chron. Hirsaug. II. fol.

erobert und zerrüttet, Kreuznach Burg und Stadt, nebst der Stammveste Spanheim, jedoch vergeblich und ohne allen Erfolg, belagert, dagegen aber die Dörfer Spanheim, Bockenau, Beckelnheim, Rudesheim, Weinsheim und noch viele andere in der Umgegend geplündert, durch Feuer verwüstet und die Unterthanen hinweggeschleppt [468]) u. s. w.; wie es aber während dieses Kampfes Simon II. erging, werden wir in dessen Lebensgeschichte vernehmen.

Wir haben bereits oben angemerkt, unserem Grafen seie 1318 die Veste Gudenburg zur Benützung eingegeben worden, allein jezt überließ ihm Eberhart Kemmer von Gudenburg dieselbe im J. 1334 sogar käuflich, nebst dem Dorfe Weichersheim mit Gericht, Leuten, Gütern, Zinsen, kurz mit allem was von jeher dazu gehörte, für eine nicht genannte Summe Geldes; jener Eberhart gab sämmtliche Gegenstände vor dem Schultheißen und Gerichte zu Weichersheim öffentlich und feierlich auf und händigte zugleich dem Käufer alle sowohl von demselben, als auch von dessen Vorältern darüber erhaltenen Briefe wieder ein [469]), Heinrich Beyer von Boppart aber verlegte lezterem, einige Monate nachher die 100 Pfund Heller, womit er ihn zum Manne erworben hatte, auf seinen bei Bacharach befindlichen Weinberg [470]). Wir werden unter Simon II. erfahren, welche bedeutende Summen der cölner Erzhirte Heinrich den Grafen von der kreuznacher Linie, während der Wahl Friederichs des Schönen von Oesterreich zum Könige und auch noch nachher, für ihren tüchtigen Beistand wohl zugesichert, aber später nicht entrichtet hatte, daher Graf Johannes ebenfalls Ansprüche an dessen Nachfolger, den Prälaten Walram in Cöln, erhob, der sich zwar anfangs weigerte Bezahlung zu leisten, weil er diese Summen nicht verschrieben hätte und also auch dafür nicht haftbar seie, allein zulezt kamen doch beide Theile 1334 friedlich und gütlich dahin überein, daß Walram jenem für alle Forderungen 2500 Pfund Heller und 400 Mark cölner Pfenninge zu geben versprach und ihn deswegen als seinen Beamten in die Burg Turon einsezte, ebenso wie die Ritter Konrad der Rothe von Schöneck und Godeschalk von Stum-

---

468) Trithemij Chron. spanh. fol. 312 ad a. 1334: ej. Chr. Hirsaug. II. fol.

469) Der geben ist Anno dnj. M^o.CCC^o.XXXIIII^o. In vigilia purificacionis Bte. virginis Marie. (1. Februar). Sp. Copb. in K. B fol. XCIb.

470) Geben ꝛc. 1334 Jare vf den fritag nach vnsers Herrn gots Vffart. (6. Mai). Orig. im kgl. Provinz.-Arch. zu Coblenz.

meln dieses Amt früher gehabt und verwaltet hätten, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, er dürfe jener Veste und seines Amtes nicht eher entsezt werden, als bis er für die vorgenannten Summen vollständig befriedigt seie, welche Verschreibung Simon II. und dessen ältester Sohn Walram, zu mehrer Gewißheit und Vesthaltung derselben ebenfalls genehmigen mußten[471]). Im J. 1335 gab unser Graf, so wie dessen Bruder Simon II. bereits sechs Jahre zuvor gethan hatte, dem Abte Willicho und dessen Nachfolgern seinen Theil an der Stammburg Spanheim, mit allen ihren Zuständigkeiten, ebenfalls für ewige Zeiten ein, damit ein jeweiliger Abteivorstand diese Veste dem älteren spanheimer Grafen, der ein Herr in Kreuznach seie, zu Lehen reiche[472]) und so war also, wie der Chronist bedeutsam hinzufügt, die ganze Burg Spanheim seitdem ein Lehen jenes Klosters! — Auch sogar in dem, von den spanheimer Besitzungen ziemlich weit entlegenen, untern Elsaße erwarb Johannes Lehenstücke, denn der Ritter Friederich, Clette von Udenheim geheißen, gab demselben diejenigen Güter für ledig und eigen auf, die er von den Gebrüdern Konrad und Werner von Landenburg käuflich erworben hatte, welche Urkunde der Landgraf Ulrich im niederen Elsaße, von dem jene Besitzungen herrührten, gleichfalls besiegelte, allein diese in dem Banne des Dorfes Bolsenheim gelegenen Güter erhielt Ritter Friederich wieder zu rechtem Lehen von dem spanheimer Grafen, der demselben zugleich 100 Pfund Heller für die Mannschaft verabreicht hatte, welchen Vorgang Hugo Senftleben und Claus Zorn, Schultheiß und Ritter zu Straßburg, bezeugten und mit ihren Siegeln beglaubigten[473]) und der Wepeling Peter genannt von Schonenburg, verschrieb noch in diesem Jahre seinem gnädigen lieben Herrn zu Kreuznach, seinen Theil an dem Schloße Schonenburg als ein lediges offenes Haus, um sich aus demselben gegen Jeden zu behelfen, jedoch nur nicht gegen den

---

471) Datum Colonie anno Domini M⁰.CCC⁰. tricesimo quarto ipso die Vndecim milium Virginum. (21. October). Günther Cod. dipl. rheno-mosell. III, 320 No. 201.

472) Dirre brief ist gebin nach Gotz gebort 1335stin Jare des nehisten fribags nach sante Johanns Dage Decollacio. (1. September). Orig. in Str. Fasc. V No. 38, sp. Copb. in K. B fol. XXI et XXII, auch Trith. Chron spanh. fol. 313 ad a. 1335.

473) Der wart geben an dem donrstag nach Sant Remigien dag In dem Jare ꝛc. 1335 Jare. (5. October). Sp. Copb. in K. B fol. XCIX b.

Erzbischof von Mainz und gegen dessen Diöcese, von welchen jene Veste zu Lehen gieng [474]).

Die Oeffnung des Hauses Rheingrafenstein für die Reichsstädte und für Johannes vom J. 1328 wird uns wohl noch erinnerlich sein und da seitdem der Rheingraf Johannes und der dasige Gemeiner Endriß vom Stein gestorben waren, so mußten die Wittwen derselben, nämlich die Rheingräfin Hedwig, deren Witthum überdem auf diese Burg verlegt war und Kunigunde vom Stein mit ihren Angehörigen, im J. 1336 jenem Grafen aufs feierlichste angeloben, den genannten Oeffnungsbrief in allen seinen Theilen treulich halten zu wollen [475]). Der Kaiser Ludwig der Bayer übergab unserem Spanheimer und seinen Erben im Monate Mai sechszig Hausgesäße Juden, Männer, Weiber, Kinder, Gesinde und was dazu gehörte, die entweder in Kreuznach, oder wo er es haben wolle, für immer wohnen sollten und freite ihm zugleich diese Familien, welche aber sammt ihrem liegenden und fahrenden Gute, Niemand anderem zu Dienste sitzen sollten, als allein dem Grafen und seinen Nachkommen, der aber auch dafür des Reiches Mann sein müße [476]) und am nämlichen Tage erlaubte jener Monarch demselben noch von den Nonnen in Frankenthal den Hemshof mit seinen Zugehörungen zu erkaufen und wann dies geschehen seie, sollte er des Reichs Vogtei über jenen Hof mit allen Berechtigungen an Holz, Waide, Fischerei u. s. w. ewiglich zu genießen haben, wofür aber er und die Seinigen, die nach ihm Kreuznach inne haben, ebenfalls des römischen Reiches Manne sein müßten [477]). Der Ritter Gotfried von Randeck und seine Hausfrau Schonette von Flersheim trugen, mit der Zustimmung des Grafen Friederich VI. von Leiningen, in dem nämlichen Jahre unserem Johannes ihre Höfe und Dörfer Münchweiler, Erbenbüdesheim, Ulenheim, Nackti und Rode auf und empfingen sie von demselben wieder zu Lehen [478]) und zu gleicher Zeit schlichtete

[474]) Der geben ist nach gotis geburte 1335sten Jare Ann Sant Niclais Dage. (6. December). Das. B fol. CVIII b.

[475]) Der eine ist gegeben: Daz ist geschiet zu Crutznach an sant Mathias abent des Heil. zwolffbotten ꝛc. 1336sten jare (24. Februar); der andere von der Rheingräfin: Dißer brief ist geben ꝛc. 1336sten Jare an fritag nach Halbfasten. (15. März). Das. F fol. CCXXXI b bis CCXXXVI a.

[476]) Der geben ist ze Franchenford des fritages vor dem heiligen Pfingstag ꝛc. 1336stem iar. (17. Mai). Daselbst B fol. XX.

[477]) Nämlicher Datum. (17. Mai). Das. B fol. CV.

[478]) Der geben ist do man zalte ꝛc. 1336sten Jare an der Mitwochen vor sant Vitus dage vnd siner gesellschaft. (12. Juni). Kgl. Hof- und Staatsbibl.

letzterer, als erwählter Rathsmann und Schiedsrichter, einen Streit des Rudolfs von Ansenbruch mit den Gebrüdern von Hedinsheim über den Vorschnitt und die Vorlese im Herbste, so wie über die Fischerei und sonstige Gerechtsamen in Hedinsheim, wodurch sie wieder mit einander ausgesöhnt wurden [479]).

Der Rauhgraf Heinrich von der Neuenbaumburg und sein Sohn Philipp verpfändeten 1336 ihrem Neffen, dem Herrn Johannes zu Kreuznach auf Wiedereinlösung, ihre Burg Imsweiler, nebst dem davorliegenden Dorfe und dem Hofe Münchweiler am Glan, sammt ihren Zubehörden, Burgmannen, Mannen, Gütern, Leuten, Gülten, Gerichten, Holz und Feld, Wasser und Weide ꝛc. für 1400 Pfund guter Heller, unter folgenden Bedingungen: beide Herrn sollten die versezten Orte in gemeinschaftlichem Besitze behalten, aber der Rauhgraf müße die Burgmänner allein bezahlen, so wie auch die Knechte verköstigen, dagegen die zwei Ritter Bechtolf von Flamborn und Herrmann von Monrhorn des Spanheimers Amtleute daselbst wären und ihm aus den jährlichen Einkünften die Zinsen der Pfandsumme mit 140 Pfund Heller nach Kreuznach liefern sollten; lezterer dürfe jedoch die Unterthanen nicht weiter belästigen, sondern in Kriegszeiten nur Atz und Herberge von ihnen verlangen und schlüßlich machten sich die zwei Inhaber verbindlich, jene Veste so wie Land und Leute zu schirmen und zudem sollten sie im Dorfe Imsweiler nicht mehr als vier jüdische Hausgesäße zu halten haben [480]). Nach dem Ableben Willicho's rißen unter dem neuen Abte Heinrich seit 1337 in Spanheim die größten Unordnungen ein, auch theilten die Conventualen, zum offenbarsten Nachtheile der Klosterzucht, aufs neue die Einkünften unter sich, der Abt verschleuderte Güter und Wälder, jeder lebte auf seine eigene Faust, ja sogar aus der herrlichen Bibliothek verkauften sie die kostbarsten Werke und Bände zu geringem Preise, um nur damit ihrem Wohlbehagen fröhnen und genügen zu können, kurz, der Chronist macht eine klägliche Beschreibung dieses gewissenlosen Lebens und Treibens [481]). Mit dem vorerwähnten Friederich VI. von Leiningen

in München Cod. Bav. No. 1649, gedr. bei Kremer in seinen dipl. Beitr. 367 No. XXXII.

[479]) Datum anno dnj. 1336to. in die Sctor. Basilidis, Cyrini, Naboris et Nazarij. (12. Juni). Orig. im Arch. zu Coblenz.

[480]) Diß geschach 1336sten Jare An sant Thomas dage des heyligen Aposteln. (21. December). Sp. Copb. in K. B fol. CCXLIX.

[481]) Trithemii Chron. spanh. fol. 314 ad a. 1337.

war unser spanheimer Graf damals auch lange Zeit in Fehde begriffen wegen eines Theiles der, aus der bekannten leiningischen Erbschaft herrührenden Burg Altleiningen, ja jener hatte sogar lezteren aus dem Besitze derselben gesezt, oder wie es wörtlich heißt: „er hait yne „vßgeworffen mit portenern vnd mit Tornknechten vnd mit allem dem „das darzu gehoret,“ bis dann endlich 1337 eine Sühne zwischen beiden zu Stande kam, vermöge welcher der Bedrängte wieder in seinen Theil daselbst eingesezt und ihm überhaupt nach dem Ausspruche der Schiedsleute, sein Schaden ersezt werden mußte, so wie auch der Leininger den Genuß seiner Rente von 60 Mark in Kreuznach wieder erhalten sollte; um aber das „alte erbe“ von dem Grafen Emich von Leiningen her völlig ins Reine zu bringen, wählten sie zwei ihrer getreuen Edeln als Rathsmänner, die sich durch ihre Nachforschungen über diese Angelegenheit Gewißheit verschaffen und das Ergebniß ihrer Bemühungen dem Rauhgrafen Konrad, so wie dem Grafen Philipp von Spanheim-Tannenfels mittheilen sollten, welche lezteren darauf die Pflicht hätten, wo möglich in der Güte oder, wenn dies nicht statt haben könnte, durch einen Rechtsspruch diese Sache endgültig auszutragen [482]). Wenn wir bedenken, welche Verbindlichkeiten unser Graf dem Kaiser Ludwig von Bayern für seine vielfachen Gnadenbezeugungen schuldig war, werden wir es um so mehr begreiflich finden, daß er damals, nebst seinen gräflichen Verwandten Philipp und Walram von Spanheim, einem Vereine von Bischöfen, Fürsten und Grafen beitrat, der sich zur Aufgabe gesezt hatte, jenem Monarchen zu helfen und ihn zu unterstützen, falls der Erzhirte Heinrich von Mainz demselben seine urkundlichen und eidlichen Zusagen nicht halten würde [483]).

Der Vogt und zwei Bürger in Bingen bezeugten bald nachher, der dasige Jude Enselin Kelin hätte auf alle Forderungen an den Grafen Johannes zu Kreuznach und namentlich auf 250 Gulden verzichtet, welche derselbe und dessen Bruder Simon II. ihm schuldig gewesen wären und woran jener seinen Antheil bezahlt hätte [484]).

---

[482]) Datum sub Anno dni. Millesimo CCC⁰.XXXVII⁰. feria quinta proxima post gregorij pape. (13. März). Sp. Copb. in K. B fol. XIII b. et XIIII a et b.

[483]) Der geben ist ze franckenfurt an der zwelfboten tag Petri vnd Pauli ꝛc. 1337sten jar. (29. Juni). Würdtwein subsid. dipl. V, 304 No. 81.

[484]) Dirre brieff ist geben ꝛc. 1338sten Jare An vnser frauwen abinde Assumpcio. (13. August). Sp. Copb. in K. B fol. XLIX b.

Abermals taucht das leiningische Erbe wieder auf und bestätigt dasjenige, was wir schon früher darüber bemerkt haben, daß nämlich die Schwester der leiningischen Gräfin Adelheid (der Gattin Johann's des Lahmen) Namens Kunigunde, welche an einen Herrn von Blankenberg (Blamont) in Lothringen vermählt gewesen, von dem leiningischen Erb-Vermögen die Hälfte der Veste Ebernburg an der Nahe erhalten habe, deren andere Hälfte die Spanheimer zu Kreuznach aus eben dem Grunde besaßen, denn der Rauhgraf Ruprecht erklärte 1338: wenn er vermöge einer Absprache mit seinem lieben Oheim Johannes in Kreuznach, mit der Jungfrau von Blamont die Ehe vollzogen und jenem 4000 Pfund schwarzer Turnose bezahlt oder sicher gemacht hätte, so müße er mit demselben, oder mit dessen Erben aus dem Dorfe Ebernburg eine Stadt machen, darin eine Burg erbauen und zugleich auf dem dabei gelegenen Hutteberge noch eine Veste errichten, welche Burg und Stadt, sammt Einkünften, Gerichten u. s. w., sie und ihre Nachkommen gemeinsam besitzen, genießen und vertheidigen [485]) sollten und was dergleichen Bestimmungen noch mehrere waren, die später in der rauhgräflichen Geschichte erläutert werden sollen. Im November errichteten der mainzer Prälat, unser Johannes und dessen Neffe Walram von Spanheim, der Sohn Simon's II., mit Balduin zu Trier eine Geleitseinung zum Schutze der Kaufleute und des Verkehrs, welche Geleitsstraße sich durch deren Gebiete von Mainz an, bis zwei Meilen jenseits Trier erstreckte und für die Gewerbthätigkeit und den Handel in den Thälern des Hunsrückens sehr wohlthätige Folgen hatte [486]); zwei Ritter von Dirmstein beurkundeten aber mehrere Wochen darauf eine Aussage des Schultheißen zu Gerolsheim, der Edelknecht Herrmann von Gerolsheim und seine Ehefrau hätten nämlich dem Ritter Sifrit von Sanct Alban einen Zins von 5 Hellern auf Güterstücke in dortiger Gemarkung übertragen, statt derjenigen Aecker, die sie unserm Johannes „der herre ist zu crucenache“ verkauft haben [487]) und Wynant Vois

---

[485]) Der geben ist an Sant Matheus dage des Heyligen Aposteln vnd ewangelisten. Da man zalte ꝛc. 1338stem Jare. (21. September). Sp. Copb. in K. B fol. CCXIIII bis CCXVI b.

[486]) Der geben ist an der nehesten Mittewochen nach allerheilgin tage ꝛc. 1338stem Jare. (4. November). Orig. in Coblenz; auch unter anderem Datum gedruckt in Würdtwein subsid. dipl. V, 171 No. 30.

[487]) Datum anno dnj. M⁰.CCC⁰.XXXVIII⁰. feria sexta ante lucie. (11. Dec.). Orig. im kgl. Reichsarchive zu München.

wies einige Tage später jenem Grafen 40 Mark guter Pfenninge auf einem Weinberge zu Mannebach am Rhein an, für 4 Mark „Geldis," die er und seine Erben künftig als spanheimer Mannlehen haben und tragen wollten [488]).

Unser Spanheimer sah seine Kräfte dahin schwinden und dachte deshalb frühzeitig daran, sich durch milde Stiftungen theils ein bleibendes Verdienst um die Kirche zu erwerben, theils aber auch um sich dadurch zugleich eine ruhige Stunde des Scheidens aus der Zeitlichkeit zu bereiten, denn er gründete zu seinem und seiner Voråltern Seelentroste im J. 1339 in der Pfarrkirche der Stadt Winterburg eine, durch einen tauglichen Caplan (dessen Präsentation er aber sich und seinen Nachfolgern, die Herrn zu Kreuznach wären, vorbehielt) zu versehende, ewige Messe, die er mit einem jährlichen Einkommen von 20 Malter Korn binger Gemäßes, von seinen Mühlen in Spanheim und mit einem Fuder Wein von seinen Gülten in Roxheim begabte, welche Pfründe der zeitliche Pfarrer daselbst beziehen und dafür einen Caplan halten solle, der ihm aber in jeder Beziehung gehorsamen, auch in seinen übrigen geistlichen Verrichtungen treulich aushelfen und zugleich, so oft der Graf und seine Nachkommen in der Veste Winterburg verweilen, oder es sonst für gut halten würden, daselbst Messe lesen müße, welche Anordnung und Begabung auch dessen Neffe Walram mit besiegelte [489]); am darauf folgenden Tage stiftete derselbe auch in der, dem heiligen Johannes dem Täufer geweiheten Kirche zu Megelßheim (Welgesheim) eine ewige Messe, die ebenfalls ein besonderer Caplan versehen müße, der dafür jedes Jahr 20 Malter Korn von dem dasigen Zehnten, ein Fuder Betwein zu Schwabenheim, so wie eine Mark Pfenninge (jeder Pfenning zu drei Hellern gezählt) von den Zinsen oder Geldgefällen in Sprendlingen zu empfangen hätte, dessen Ernennung zuerst dem Grafen Johannes oder seinen Erben Herrn zu Kreuznach, dann aber dem Dompropste in Mainz und so bei späteren Erledigungen einem um den andern abwechselnd zustehen sollte, gleichfalls unter Walram's Mitbesiegelung [490]). Nach Verlauf

488) Dirre brief ist geben rc. 1338sten Jare an Sant Thomas Abende. (20. Dec.). Neues sp. Copb. in K. No. 1 fol. 76—79.

489) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.XXXIX⁰. Dominica qua cantatur Reminiscere. (21. Februar). Sp. Copb. in K. B fol. CCCX b. et CCCXI.

490) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.XXXIX⁰. Die Sancti Petri Kathedra. (22. Februar). Das. B fol. CCCX.

von zwei Tagen gründete er in der Capelle des Thales oder Dorfes unterhalb der Burg Koppenstein, jedoch ohne Nachtheil für die Pfarrkirche zu Getzenbach, wohin jene Capelle gehörte, nochmals eine ewige Messe mit folgenden Einkünften: 20 Malter Korn von seiner Mühle in Winterburg, ein Fuder Wein von der Gülte zu Roxheim und eine Mark Pfenninge von der Bete in Koppenstein, welche Gefälle der diese Messe bedienende Caplan jährlich zu genießen habe und den die Grafen von Spanheim, kreuznacher Linie, den kirchlichen Obern vorzuschlagen hätten, welchen Brief auch der Erzbischof Heinrich zu Mainz, als Gründer der Pfarrkirche in Getzenbach, zum Zeichen seine Einwilligung und zugleich noch der mehrgenannte Walram, mit ihren Siegeln bestätigen [491]) mußten und mehrere Tage nachher wendete unser Johannes, eben so wie alle vorhergehenden Stiftungen, zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheile, wiederholt noch dem Altare der Sanct Margarethen-Kirche im Dorfe Weyttersheim, aber ebenfalls ohne Beeinträchtigung der Pfarrkirche zu Roxheim, welcher jene Capelle als Filial zustand, eine jährliche Pfründe von 20 Malter Korn und einem Fuder Wein von den in Roxheim fälligen Gülten zu, die der dafür anzustellende tüchtige Geistliche zu beziehen haben sollte, dessen Ernennung jedoch, ihm dem Stifter und seinen Nachkommen in Kreuznach, ausschließlich gebühre, was dessen Neffe Walram wieder mit seinem Siegel bekräftigte [492]).

Im März desselben Jahres gelobte der Edelknecht Jacob von Flersheim, für sich und seine Erben, welche Burggrafen zu Breitenstein werden würden, des Grafen Johann's, Walram's und ihrer Nachkommen von der kreuznacher Linie, treuer und immerwährender Helfer zu sein gegen Jedermann, jedoch nur nicht gegen den Pfalzgrafen Rudolf II., auch nicht gegen die Grafen Friederich VI. von Leiningen, Friederich von Saarwerden und deren Erben, womit er noch das Gelöbniß verband, den Spanheimern, auf seine eigenen Kosten und Verlust, jederzeit „selb dritte gewapneter geriedender lude" zu dienen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß ihm diejenigen Hengste und Pferde, die er in solchem Streite einbüßen würde durch jene Herrn ersezt werden

[491]) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.XXXIX⁰. In die Bti. Mathie Aplj. (24. Febr.). Sp. Copb. in K. B. fol. CCCXI b.

[492]) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.XXXIX⁰. dominica Letare Jerusalem. (7. März). Das. B fol. CCCX b.

müßten [493]) und am nämlichen Tage erhielten jener Flersheimer und die Seinigen von denselben Grafen, Oheim und Neffe, für sich und seine Nachkommen, den spanheimer Theil der Veste Breitenstein als ewige Erbburggrafen zu Mannlehen, um sich daraus in allen ihren Nöthen zu behelfen, nur dürften sie, ohne ihrer Herrn Wissen und Willen Niemanden zu Gemeinern darin aufnehmen und wenn vom flersheimer Stamme später gar keine Leibeserben mehr vorhanden wären, müße die Burg wieder an Spanheim zurückfallen [494]). Nach Monatsfrist verschrieb sich Rauhgraf Konrad unserem Grafen auf beiderseitige Lebensdauer, zu seinem treuen Beistande wider sämmtliche nachverzeichneten Personen, jedoch mit folgender etwas sonderbaren Ausnahme: wann dieselben in dem Kriege gegen Spanheim „rechte heuptlude" wären, so dürfe er ihm keine Hülfe leisten, sondern er seie nur dann verpflichtet dem Johannes von Spanheim beizustehen, wann jene keine Hauptleute oder Anführer, sondern nur Helfer seiner Feinde wären; jene ausgenommenen Herrn waren folgende: der König Johann von Böhmen, die Erzbischöfe zu Mainz und Trier, die Herzoge von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein, der wormser Bischof, die Aebte von Weissenburg und zu St. Maximin bei Trier, nebst folgenden Grafen: Friederich VI. von Leiningen, sein Schwager, Walram von Zweibrücken, Wildgraf Johannes von Dun, Rauhgraf Georg und sein Bruder, die Rauhgrafen Ruprecht und Heinrich, diese nämlich auf die Dauer des Bündnißes mit denselben und endlich der Graf von Veldenz, so lange er die, ihm durch jenen Rauhgrafen Konrad verpfändete, Veste Nuenburg im Besitze habe, oder dieselbe nicht wieder eingelöset seie [495]).

Wir erblicken also unsern Johannes in diesem Jahre in außerordentlicher Geschäftigkeit, ja er machte sogar noch eine neue Erwerbung, denn Wilhelm von Winstein und dessen Ehefrau Elisabetha von Kirkel, die eine Niftel oder Nichte jenes Grafen war, verkauften demselben und seinen Erben, unter der Zustimmung des speyerer Bischofs als

---

[493]) Datum Anno Dni. M°.CCC°.XXXIX°. In Die Palmarum. (21. März). Sp. Copb. in K. B fol. CXCIIII.

[494]) Dißer brieff ist geben &c. M°.CCC°.XXXIX°. Jar an dem psalmtag. (21. März). Das. F fol. XCIIII et XCV.

[495]) Der geben ist do man schreib zu latine: Anno Dni. Millio. CCC°.XXXIX°. feria quinta ante diem bti. Georij martiris. (22. April). Orig. in St- Fasc. V No. 40 und das. B fol. CCLV b.

Lehensherrn, um eine nicht angegebene Summe Geldes und für ewige Zeiten, ihre Burg Tan im Wasgaue, die man seitdem Grafen= oder, nach damaliger Aussprache, Greventan benannte, mit allen möglichen Zuständigkeiten an Gerichten, Leuten, Dörfern, Gülten, Gütern, Rechten u. s. w. nichts ausgenommen[496]) und nach einer Frist von vier Wochen gelobte jener Wilhelm von Winstein, alles dasjenige gewissenhaft halten zu wollen, was sein Herr, der spanheimer Graf Johannes, wegen des Hauses oder der Burg in Albich und zu seinen Gunsten, dem Pfalzgrafen Ruprecht I. versprochen habe, was er auch noch für seine obengenannte eheliche Hausfrau feierlichst zusagte[497]); zur selben Stunde übernahm er zugleich noch die Verbindlichkeit, zwischen hier und dem nächstkommenden Weihnachtsfeste, diesem seinem lieben Herrn von Spanheim, oder falls derselbe Tods verfahren würde, dessen Erben, 300 Pfund Heller auf seinen eigenen Gütern belegen oder verschreiben zu wollen[498]) und endlich öffnete auch Sifrit von Metzin, ein Ritter und Gemeiner in dem „Obersten huß" Rheingrafenstein, jenem Grafen und seinen Nachkommen, Herrn zu Kreuznach, zur Beilegung ihrer bisherigen Zweiungen, seinen Theil an dieser Burg, unter dem im Oeffnungsbriefe von 1328 ausgesprochenen Vorbehalte[499])

Bei zunehmender Schwäche sezte unser Johannes, weil er keine rechtmäßigen Leibeserben hatte, in seinem lezten Willen den Sohn seines verlebten Bruders Simon II., den bereits öfter genannten Walram und nach demselben einen jeden ältesten Grafen des spanheim-kreuznacher Stamm-Astes, zum Nachfolger und Erben seiner sämmtlichen Besitzungen, als Kreuznach Burg und Stadt, Gutenburg Veste und Dorf, Winterburg, Koppenstein, Dille rc. mit ihren Zubehörden und zwar unter folgenden klar und bestimmt ausgesprochenen Bedingungen ein: es solle keiner seiner Nachkommen zum Besitze und Genuße

---

496) Der geben ist vff Sant Laurencius abent rc. M^0^.CCC^0^.XXXIX^0^. Jare. (9. August). Sp. Copb. in K. B fol. CXXXII b. Siehe die Geschichte dieser Veste in der urkundl. Gesch. der Burgen in der bayerischen Pfalz I, 177 bis 190.

497) Der geben ist nach gots geburte rc. 1339ftem Jare an vnser frauwen dage als sie wart geborne. (8. Sept.). Daselbst B fol. CXXXV.

498) Der geben ist vffe vnser frauwen dag als sie wart geborn rc. 1339ftem Jare. (8. Sept.). Das. B fol. CXXXVI.

499) Geben rc. 1339ften jare an sanct Remeigs tag. (1. October). Daselbst F fol. CCCXXIX b.

jener Burgen, Städte ꝛc. so wie überhaupt seines gesammten Erbes und Vermögens zugelassen werden, er habe denn zuvor einen feierlichen Eid abgelegt, den Bewohnern des Landes alle die Freiheiten stät und zuverläßig zu halten, die er und seine Vorältern ihnen zugesagt und verliehen hätten [500]) und gegen Ende Januar's 1340 mußte sein Neffe Walram ihm nochmals aufs bündigste angeloben, die Seelengerede und Vermächtnisse, die sein lieber Oheim Graf Johannes bereits urkundlich gemacht hätte, oder später noch anordnen würde, auszuführen und zu vollbringen, so wie auch dessen sämmtliche Schulden, briefliche und andere, abzutragen und zu bezahlen [501]). Die lezte Nachricht von demselben ist die Versicherung, die er bald nachher dem Pfalzgrafen Ruprecht I. ausstellte, keinem von dessen Unterthanen, so wie auch keinem ungerechten pfälzischen Amtmanne in seiner Grafschaft Aufenthalt zu gestatten [502]) und einige Wochen später schied er aus dieser Welt; wir kennen zwar seinen Sterbetag nicht genau, aber zuverläßig erfolgte sein Tod im Monate Februar, oder Anfangs März, denn das Nonnenkloster zu Sanct Peter bei Kreuznach erwählte am 15. März 1340 den Grafen Walram zu seinem Vogte und zum Schirmer seiner Freiheiten, „als wir sin verlieben vnd gesessen by sime Veddern graffen Johan von Spanheim, vnserm lieben herren, dem got gnedig sy" [503]) und im April gelobten die Rauhgrafen mit jenem Walram, getreue Gemeiner in der Veste Imsweiler sein zu wollen, nach Inhalt der Briefe „die wir vnd vnser nefe graffe Johan selige von Spanheim darubir han' gegeben" [504]). Wo seine Asche ruhet ist bis jezt noch nicht ermittelt, allein aller Wahrscheinlichkeit nach ward er in einer der obenerwähnten, von ihm so reichlich beschenkten und gedachten Kirchen beigesezt.

Zwei Jahre nach der Theilung mit seinem Bruder Simon II., 1303, verlobte sich Johannes mit Susanna, einer Schwester des Wildgrafen Friederichs von Kyrburg, unter der Vermittlung des lezteren

500) Zillesij Genealogia spanhemica No. 26. Leider ist von diesem wichtigen Actenstücke weder das Original noch eine Copie vorhanden.

501) Der ist geben vff Sant Paulus dage Conuersio da man zalte ꝛc. 1340tem Jare. (25. Januar). Sp. Copb. in K. B fol. CCCI.

502) Geben ꝛc. 1340 Jare vff Scolastica ꝛc. (10. Februar). Orig. in Coblenz.

503) Der geben ist ꝛc. 1340stem Jare vff den nehisten Mittwochen nach sant Gregoriusdage. (15. März). Sp. Copb. in K. B fol. CIX.

504) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.XL⁰. In die Sancti Georij martiris. (23. April). Das. B fol. CCLXVII a.

und dessen beiden Oheimen, Emichs Bischofs und Gerharts Propstes zu Freisingen, so wie von spanheimer Seite der zwei Brüder Johann's nämlich Simon's II. und Emichs, des lütticher Archidiaconus, welche in Kirchberg zusammen kamen und die beiderseitigen Zusagen und Bedingungen folgendermaßen veststellten: jene freisinger Prälaten machten sich nämlich nebst ihrem Neffen Friederich anheischig, die Dispens wegen zu nahen Verwandtschaftsgrades zwischen den Verlobten, bis zum nächsten Sanct Johannistage auszubringen; Johannes hingegen verschrieb der Braut zum Witthum die Burg zu Kreuznach mit einem jährlichen Einkommen von 300 Mark cölner Pfenninge, welche Summe jedoch, eintretenden Falles, mit 3000 Mark abgelöset werden könne, wogegen die Wildgrafen versprachen, demselben in Jahresfrist nach vollzogener Ehe mit jener Susanna, für deren Mitgift eine Widerlegung von 1000 Mark cölner Pfenninge zu leisten und dafür eine Jahresrente von 100 Mark auf wildgräfliche, der kreuznacher Veste zunächst gelegene, Besitzungen anzuweisen und endlich gelobten der Bischof, so wie der Propst von Freisingen, sammt ihrem Neffen Friederich, in Verbindung mit den spanheimer Brüdern, sie wollten Mittel und Wege ausfindig machen, damit die sämmtlichen wildgräflichen Lehen und eigenen Güter, jener Susanna und ihrer Schwester Anna ohne irgend ein Hinderniß übertragen werden könnten, wenn deren Bruder Friederich ohne Leibeserben verscheiden würde und erst dann, wann sämmtliche ebenerwähnte Bedingungen erfüllt wären, verpflichtete sich Johannes mit seinen Brüdern, die Braut zum Altare zu führen, würde aber die vorberührte Dispens bis zum bestimmten Tage nicht erlangt werden, so seien beide Theile ihrer gegebenen Zusagen quit und ledig [505]). Diese Heurathsabrede hatte indessen, vermuthlich wegen des Punktes der wildgräflichen Lehen und Patrimonialbesitzungen, keinen Erfolg und jene Susanna wurde später einem Rauhgrafen von der neuenbaumburger Linie vermählt; auch machte unser Johannes seitdem keinen Versuch mehr, sich ehelich zu verbinden, sondern er zeugte später mit der überaus reizenden Tochter eines seiner Vasallen einen natürlichen Sohn, den er mit ansehnlichen Gütern aussteuerte, ihn nachher durch den Kaiser Ludwig den Bayern für legitim oder adelsfähig erklären und ihm zugleich den Namen von **Koppenstein** beilegen

---

[505]) **Datum in Kirchberg Anno Domini M⁰.CCC⁰.III⁰. in die Katerine virginis. (25. Nov.). Kremer's dipl. Beitr. S. 368 No. XXXIII.**

ließ, welcher auch der Stammvater des koppensteiner Geschlechtes wurde und als solcher durch den Abt Willicho im J. 1325 die Vogtei über das Dorf Auen als Erblehen der Abtei Spanheim erhielt [506]).

c. Graf Simon II. allein, bis zu seinem Absterben.

Diesen Herrn kennen wir bereits aus der gemeinschaftlichen Regierung mit seinem Bruder Johannes und aus der Theilung mit demselben im J. 1301, durch welche ihm bekanntlich der gegen die Mosel hin gelegene Theil des spanheim-kreuznacher Gebietes mit den Burgen Castelhun, Kirchberg u. s. w. zugefallen war, der dann seinen Wohnsitz in jener Burg erwählte und weil derselbe allgemein als der Erbauer der schönen steinernen Brücke über die Nahe bezeichnet wird [507]), welche die Altstadt mit der Neustadt Kreuznach verband, zugleich den Verkehr und Handel ungemein beförderte und auch die Ansäßigmachung in der Neustadt sehr erleichterte, so muß dieser Bau durch ihn während der gemeinsamen Verwaltung der Grafschaft, also vor dem J. 1301 vollbracht worden sein, weil ja seinem Bruder Johannes 1301 die Stadt Kreuznach allein zum Loos fiel und er auch bis zum J. 1340 in deren Besitze blieb.

Johannes von Schonenburg trug die zum Hofe Schwarzen gehörenden Güter von der Grafschaft Spanheim zu Lehen, daher er dem Grafen Simon II. 1301 die Auslösung derselben mit 50 Mark cölner Pfenninge zugestand, welches Geld er auf eigene Besitzungen zu verlegen versprach, um davon durch seinen Herrn und dessen Erben fünf Mark solcher guten Pfenninge als spanheimer Lehen zu empfangen [508]) und Herr Heinrich von Blankenberg (Albimontis oder Blamont), welcher Kunigunda von Leiningen, die Schwester der Mutter Simons II. Adelheid, geehelicht hatte, stellte nebst seiner Gemahlin, dem Grafen Heinrich von Nassau und dessen Brüdern, so wie unseren zwei Brüdern Simon II. und Johannes, einige Wochen nachher die Versicherung aus, diejenigen Güter, welche ihnen aus der leiningischen Erbschaft in Altleiningen gemeinschaftlich zugefallen wären, namentlich aber die in Lothringen gelegene Veste Mörsberg und Gemünden, wie bisher in

506) Trithemij Chron. spanh. fol. 308 ad a. 1325.

507) Würdtwein Monasticon pal. V, 324.

508) Anno dni. M⁰.CCC⁰. primo quarta Idus Octobris. (12. October). Sp. Copb. in K. B fol. CXII b.

ruhigem friedlichem Besitze zu behalten, bis sie dieselben unter sich theilen würden, wobei er sich aber das Recht vorbehielt, jenen Grafen nach seinem Belieben einen Vorschlag zur Theilung zu machen, den sie nicht von sich weisen dürften, weil ihnen dieselbe Befugniß zustehe, sobald es ihnen genehm seie, auch mit ihm zur Theilung zu schreiten [509]). Im folgenden Jahre gelobte der König Albrecht unserem Simon II. mit Brief und Siegel, ihm für seine noch zu leistenden Dienste 500 Mark cölner Pfenninge entrichten zu wollen, für welche Summe der Monarch demselben des Reiches Rechte in den Dörfern Löbach, Hohenrein, Bobach, Schoppe, Steinküli, Engeltrutkülz, die zu der Kirche in Külz gehörigen Orte, so wie noch Georgenhausen und Bergenhausen, mit ihren sämmtlichen Zugehörungen, auf so lange verpfändete, bis er die 500 Mark baar erhalten hätte [510]): der so eben angeführte Heinrich von Nassau versprach auch seinem Bruder Emich und dessen Ehefrau Anna, im J. 1303, dasjenige was ihnen aus dem Nachlaße ihres Ahnherrn, des Grafen Emichs IV. von Leiningen und seines Sohnes Emich, ihres Oheims, an eigenen und Lehengütern erblich zugefallen seie, nebst der Burg in Leiningen, sobald sie es verlangen oder für gut halten würden, mit einander theilen zu wollen [511]), woraus hervorgeht, daß diese Erbstücke seit 1301 zwischen Spanheim, Nassau und Blankenberg abgetheilt waren.

Der Pfalzgraf Rudolf I. genehmigte in dem nämlichen Jahre die Uebertragung mehrerer Leibeignen zu Monzingen an Simon II. durch den edeln Philipp von Kellenbach mit denen er zugleich jenen, zu Besserung seiner Lehen, belieh [512]) und im September sezten jener Graf, dessen Gattin und sein Bruder Johannes zu Kreuznach mit einander vest, die Besitzungen zu Soren, welche ihr Oheim Eberhart dem Juden Jonas von Kyrburg versezt hätte, wenn sie derselbe nicht wieder selbst einlösen oder verkaufen wolle, auf beliebige Weise an sich

[509]) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰. primo In crastino beate Katherine virginis mense nouembris. (26. November). Sp. Copb. in K. B fol. IIII b.

[510]) Dat. Colon. Anno Domini M⁰.CCC⁰. Scdo. Idus Junij Indcone. XV a. Regni vero nri. Anno Quarto. (13. Juni). Orig. in Str. Fasc. I No. 10 und sp. Copb. in K. B fol. XXXIX.

[511]) Actum et datum Anno Dni. M⁰.CCC⁰. tercio feria quarta post Mathie Apostoli. (27. Februar.) Orig. im ehemaligen Archive zu Ziegenhain.

[512]) Der brieff ist geben zu Wormßen ꝛc. 1303ten Jare an der mitwochen nach dem Phingzgistedage. (29. Mai). Sp. Copb. in K. B fol. CVII b.

zu bringen [513]). Wir sehen also hieraus, daß die beiden spanheimer Brüder, ohngeachtet der stattgehabten Theilung, in Familiensachen und auch sonsten noch manchmal in Gemeinschaft handelten, denn 1304 verpflichteten sie sich, ihrer an den Grafen Ludwig von Rieneck verheuratheten Schwester Anna eine Aussteuer von 1200 Mark cölner Pfenninge zu verabreichen und zwar die Hälfte zu Michaelis, ein Viertheil auf Weihnachten und den Rest am Pfingstfeste künftigen Jahres, wogegen aber der von Rieneck seiner Gemahlin eine jährliche Rente von 120 Mark Pfenninge verschreiben, dieselbe auf die Veste Rotenfels versichern und beide Theile für die Gültigkeit ihrer Zusagen Bürgen stellen mußten; würden indessen jener Ludwig und seine Anna ohne Leibeserben das Zeitliche segnen, so falle die Rente von 120 Mark auf so lange wieder an Spanheim zurück, bis dieselbe mit 1200 Marken abgelöset werde [514]) und der Herr Theodorich von Monjoye, Herr zu Falkenburg ordnete ebenfalls in dem nämlichen Jahre die Mitgift seiner Schwester Elisabetha, der Gattin unseres Simon's II., indem er ihr auf dem Zolle zu Falkenburg jährlich 130 Mark Pfenninge als Zinsen von den 1300 Marken anwies, die sein Vater Walram derselben zur Aussteuer verschrieben hatte [515]), weil aber Simon II. und Johannes von Kreuznach bei dem wormser Bürger Konrad Bertilman für eine Summe von 100 Pfund Heller zu Gunsten ihrer Verwandten, der Frau Mene von Geroltsecken und deren Sohnes Johannes, Bürgen geworden waren, so versprachen leztere im J. 1305, jene Grafen für allen Nachtheil und für jede Unannehmlichkeit, die ihnen möglicher Weise aus solcher Bürgschaft erwachsen könne, in jeder Beziehung genügend entschädigen zu wollen [516]).

Wir wissen aus dem Vorhergehenden, Simon II. habe, nach vollzogener Theilung von 1301 in der Stadt und Burg Castelhun seine Residenz aufgeschlagen und seie auch redlich bemüht gewesen, die dasigen Bürger in der Anhänglichkeit und Liebe zu sich und zu

---

513) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰. tercio in crastino natiuitatis Marie. (9. Sept.). Orig. in Coblenz.

514) Dirre brieff ist gegeben ꝛc. 1304den Jare an Sant Margreten dage. (13. Juli). Sp. Copb. in K. B fol. CCXXVI b.

515) Datum Anno dnj. M⁰. trecentesimo Quarto in die beatj Remigij Episcopi. (1. October). Orig. in Str. Fasc. XVIII No. 34.

516) Datum anno domini M⁰.CCC⁰. quinto in crastino epiphanie domini nostri. (7. Januar). Acta Acad. pal. IV, 306 No. III.

seinem Hause immer mehr zu bevestigen, was wir besonders aus dem sogenannten Freiheitsbriefe ersehen, welchen er ihnen 1305 ertheilte, oder worin er die denselben schon früher nach und nach gegebenen Ordnungen und Vorrechte eigentlich nur wiederholte und noch mit neuen vermehrte, daher wir zur Beurtheilung der damaligen bürgerlichen Verhältnisse, den Inhalt dieser interessanten Urkunde, wenigstens in ihren Hauptzügen, hier berühren müßen. Der Graf und seine Lebensgefährtin freieten nämlich den Leib und die Güter der dasigen Bürger von aller Bete, Bannwein, so wie überhaupt von jeglichen Diensten, die sie bisher ihm, als ihrem Herrn und dessen Altvordern schuldig gewesen wären, so daß sie fortan nur verbunden seien, die Zinsen und Pachtgelder von ihren liegenden Gütern zu entrichten, würden sie aber, bereits mit herrschaftlichen Abgaben belastetes Gut erwerben, so müßten sie leztere bezahlen und überdem sollte jeder Bürger der Herrschaft nicht mehr als eine Mark cölner Pfenninge, die Armen aber gar nichts, zu leisten haben; nehme der Sohn eines Bürgers eine auswärtige Leibeigne zur Ehe, so werde diese dadurch eine Bürgerin, heurathe aber eine Bürgerstochter einen Leibeignen außerhalb der Mauern Castelhun's, so müßten beide, gleich anderen hörigen Leuten, dem Grafen dienen; zudem sollten auch die Bürger den Zins von ihren Hofstätten erlegen und zwar von 3 Ruthen, deren jede 15½ Fuß enthalte, ein Pfund Wachs und von einem Garten „vßwendig der statt,“ von 4 Ruthen eben so viel Wachs jedes Jahr auf St. Remigii Tag; der Schultheiß, dessen Ernennung der Landesherr sich und seinen Erben vorbehielt, müße geloben, diesen Freiheitsbrief gewissenhaft zu handhaben, die jährlichen Gefälle und Einkünfte einzusammeln und allen Bürgern „manne oder frauwen, arme oder „Riche ꝛc. ein rechter Richter“ zu sein, wobei noch die Strafen für Vergehen und Verbrechen namhaft gemacht werden, mit der Bemerkung: ein gräflicher Vasall oder Burgmann brauche nicht vor dem Schultheißen zu Recht zu stehen, „er wolle ez dann selbst gern thun“; ferner seien die Bewohner der Stadt verpflichtet, wenn sich ihr Herr hier befinde, dessen Gesinde zu beherbergen, dann hielt sich der Graf Zoll, Ungelt und Bannmühlen als ein herrschaftliches Recht bevor, auch müße jeder Bürger demselben jährlich eine Wagenfahrt mit Korn oder Wein thun, so wie zu Fehden mit ausziehen und deshalb stäts mit Wehr und Waffen gerüstet sein, wer aber darin nachläßig befunden werde, der seie gehalten zwei Schillinge cölner Pfenninge zur

Unterhaltung der Stadtmauer zu erlegen und endlich schenkte der Graf seinen Bürgern noch zwei Hecken oder Waldungen, den Breitenrait und den Herbrucke, um damit „vnsern vnd Iren Notz mit zu schaffen," welches Privilegium die Gräfin und sein Bruder Johannes auch beurkunden und mit besiegeln mußten [517]).

König Albrecht ertheilte 1306 dem Rinold (Reinhold) von Falkenberg, seiner ausgezeichneten Dienste halber, die Einwilligung, er dürfe seiner an Simon II. verehelichten Schwester Elisabetha von ihrer, durch deren Vater Walram verschriebenen, Mitgift eine Jahresrente von 160 Mark cölner Pfenninge auf Reichsgüter, die er zu Lehen habe, verlegen und dieselbe später mit 1600 Mark wieder ablösen [518]) und demnach hatten, wie wir hieraus und oben beim J. 1304 ersehen, die zwei falkenberger Brüder die Auszahlung der Aussteuer ihrer Schwester übernommen. Der Erzbischof Heinrich zu Cöln, ein geborner Virnenburger, gab unserem Spanheimer, seinem Verwandten, im November den Auftrag, in seinem Namen ein tüchtiges Schlachtpferd für seinen Marschall Wernher zu erkaufen, aber die Zahlungstermine so weit als möglich hinaus zu setzen, indem er ihn zur bestimmten Zeit zuverläßig befriedigen würde [519]) und einige Tage nachher veräusserten der Ritter Johannes von Polche und Bela dessen Hausfrau an denselben und seine Gattin Elisabetha, ihren Hof und sonstige Güter in dem Dorfe Müden (in der Ueberschrift dieser Urkunde wird jener Hof Merlen genannt) für baare 228 Mark, welche sie den Käufern vor den Schöffen des dasigen Dorfgerichtes für erb und eigen übergaben, während jene Bela zu mehrer Sicherheit durch einen feierlichen Eid noch auf alle Ansprüche und Rechte, die ihr auf dieses Besitzthum jemals hätten zustehen können, verzichtete [520]), im J. 1307 mußte aber unser Graf einer durch die Gebrüder von Buich, den Ritter Richart und den Edelknecht Wyrich, errichteten Kuntschaft über das sogenannte Beltheimer Gericht, mit seinem Siegel die Bestätigung ertheilen, welchen

---

517) Der wart gegeben vnd geschrieben 2c. 1305 Jare an der Kindeln Tage. (28. Dec.). Neues sp. Copb. in K. No. XIII fol. 714—724.

518) Datum in Frankenfurt. VII. Kln. Augusti. Anno dni. M⁰.CCC⁰. Sexto. Regni vero nri. anno Octauo. (26. Juli). Orig. in Str. Fasc. No. 11.

519) Datum Erpele In vigilia Bti. Andree Anno dnj. M⁰.CCC⁰.VIto. (29. Nov.). Sp. Copb. in K. B fol. XLVb.

520) Datum anno domini M⁰. tricentesimo Sexto in vigilia beati Nicolai. (5. December). Neues sp. Copb. in K. No. 1 fol. 140—142.

Gegenstand wir später noch näher werden kennen lernen [521]). Der Bischof Sybodo von Speyer sagte demselben bald darauf alle die leibeignen Leute, die der Edelknecht Heinrich von Erenberg seither von seinem Hochstifte gehabt hatte, als Lehen zu, sobald er dies während der gesetzlichen Frist von ihm begehren würde [522]) und der Ritter Hugo von Zweibrücken, Slumpo geheißen, bekannte später, von seinem edeln spanheimer Grafen 40 Mark cölner Pfenninge als Erblehen für sich und seine Nachkommen erhalten zu haben und dafür dessen erblicher Mann geworden zu sein, welche Summe er auf seine Allodien im Banne des Dorfes Busweiler belegen und in einen jährlichen Zins von vier Mark verwandeln wolle, den er und die Seinigen künftig als Erblehen zu empfangen hätten [523]).

Zu Anfang des Js. 1308 erklärte der Ritter Gotfried von Baumgarten (de pomerio), er hätte Simon II. dreissig Morgen eigenthümliche Aecker zu Rockendaln und zwar die eine Hälfte im Banne von Berg und die andere in der Mark von Waßweiler aufgetragen und von demselben zu Lehen erhalten [524]); nach Verlauf von vier Wochen befreite lezterer und seine Ehehälfte den Hof der, in der Clause bei Ravengiersburg befindlichen Nonnen, vom Bannwein und von Nachtselden d. h. Nachtwachten, so lange sie nämlich im Besitze desselben wären, ginge jedoch der Hof in andere weltliche Hände über, so behielten sich jene gräflichen Eheleute ihre Rechte daran vor [525]) und der Abt Heinrich von Syberg übertrug unserem Spanheimer das Lehen, welches Ludwig von Tholey bisher von seinem Gotteshause gehabt hatte [526]). Um das Aufblühen der Stadt Kastelun noch mehr zu befördern, so wie auch Handel und Gewerbe daselbst kräftiger zu heben, erfreute der König Heinrich VII. seinen Blutsfreund und

---

521) Dirre brieff wart geben ꝛc. 1307 Jare des dritten dagis vor Sant Walpurgedag. (29. April). Neues sp. Copb. in K. No. 1 fol. 152—156.

522) Datum Anno dnj. M⁰.CCC⁰.VII⁰. feria seda. post Octauam Penthecostes. (22. Mai). Sp. Copb. in K. B fol. CXII.

523) Datum anno Domini M⁰.CCC⁰. septimo In crastino beati Andree Apostoli. (1. December). Neues sp. Copb. in K. No. 1 fol. 98—100.

524) Datum Anno dni. M⁰CCC⁰. octauo feria tercia post Octauas Epiphanie eiusdem. (16. Januar). Sp. Copb. in K. F fol. XXII b.

525) Dyr brieff wart gegeben ꝛc. 1308 jare an Sant valentinus tag. (14. Febr.). Würdtwein subsid. dipl. V, 448 No. 178.

526) Dieser brieff ist gegeben ꝛc. 1308 Jare des Saiters dagis na an dais paischen. Neues sp. Copb. in K. No. 1 fol. 110 et 111.

Getreuen Simon II., auf dessen dringende Bitte, 1309 mit der Vergünstigung, in jener Stadt am Mittwoche einen Wochenmarkt abhalten zu dürfen, wobei der Monarch allen denjenigen welche denselben besuchen würden, also Käufern und Verkäufern, seinen, so wie des heiligen Reiches Schutz und Schirm zusicherte [527]) und um diese Zeit muß unsern Grafen eine schwere Krankheit befallen haben, weil er 1310, zu seinem Seelenheile und unter der Mitwürkung seiner Gattin Elisabetha, durch ein Testament nachstehende Vermächtnisse anordnete, deren gewissenhaften Vollzug er seinen Vertrauten, dem Pfarrer Wernher von Belle, seinem Capellane Peter und dem Herrmann von Kulze ganz dringend anempfahl; zuerst benannte derselbe diejenigen Güter zu Rochenhusen, Enkirch, Altensimmern rc. von deren ansehnlichen Zehnten und Fruchtgefällen an Spelz und Hafer durch jene drei Testamentsvollzieher folgende Legate ausgerichtet werden sollten: sie müßten nämlich vor allen der Katharinenkirche bei Frankenstein den Schaden vergüten, welchen er derselben zugefügt hätte, so wie auch ferner noch andere seiner ungerechten Handlungen wieder gut machen und endlich, seines Seelentrostes wegen, jedem der nachstehenden Gotteshäußer, den Brüdern (Carmeliten) in Kreuznach, zu Katharienenthal, auf dem Rupertsberge bei Bingen, Kirschgarten und Nonnenmünster bei Worms, Remigiberg, Cumd, Spanheim, Schwabenheim, Engelpforte, Disibodenberg und Marienpforte, jedem zehn Mark cölner Pfenninge jährlicher Einkünfte aus jenen Fruchtbezügen verabreichen, so wie auch mit zwölf Marken Pfenninge (drei Heller für einen Pfenning gerechnet) und mit anderen Gütern, zu seinem und seiner Voraltern Seelenheile, in Castelhun drei ewige Messen anordnen, die jener Pfarrer Wernher, sein Capellan Peter und Herr Cunemann von Kirph lesen müßten und zudem sollte mittelst jener Einkünfte ein ewiges Licht (über seiner Gruft) gestiftet so wie auch seinem Beichtvater Ruger noch fünf Mark Pfenninge verabreicht werden [528]). Im J. 1311 nahm der Pfalzgraf Rudolf I. Simon den II. für 600 Pfund Heller zum Burgmanne in der Veste Fürstenberg und deren Umgebung auf [529]) und am folgenden Tage

[527]) Datum Columbarie VI Idus Nouembr. Anno Domini M⁰.CCC⁰. nono. Regni uero nostri Anno primo. (8. Nov.). Neues sp. Copb. in K. No. 1 fol. 164—166.

[528]) Datum anno Domini M⁰.CCC⁰.X⁰. in die beati Urbani. (25. Mai). Orig. in Coblenz.

[529]) Datum Heydelbergk Anno dni. M⁰.CCC⁰.XI. XIII Kl. Nouembr. (20. October). Sp. Copb. in K. B. fol. XXV b.

verpfändete jener Fürst demselben, für die ihm dargeliehene beträchtliche Summe von 2000 Pfund Hellern, die Veste Stromburg, mit zugehörigen Dörfern, Gütern und Gerichten, jedoch gegen ausdrücklich vorbehaltene spätere Wiedereinlösung[530]), wodurch die Graffschaft Spanheim abermals einen neuen, nicht unbedeutenden Zuwachs erhielt, so wie dieselbe damals überhaupt in blühendem Zustande war.

Reinold Herr von Monjoye und Falkenberg erkannte sich im J. 1312 für verpflichtet, seinem Schwager Simon II., der Lebensgefährtin desselben, Elisabeth, seiner Schwester und deren Erben, jährlich 30 Mark Pfenninge von seinem Zolle in Falkenberg verabreichen zu müßen, über welche Schuld sie zwar eine Zeitlang streitig gewesen wären, allein vermöge des Briefes über die Mitgift seiner Schwester, verspreche er jezt, ihnen jene Summe jährlich und zuverläßig zu entrichten[531]). Der cölner Erzbischof Heinrich, ein Virnenburger, war, wie wir uns später überzeugen werden, bei überflüssigen Geldmitteln überaus rührig und scheint auch, der schwankenden und schwierigen Zeitumstände wegen, während der mehrjährigen Abwesenheit des Reichsoberhauptes Heinrich VII. in Italien, sich auf alle kommenden Fälle vorgesehen und Freunde erworben zu haben, denn im J. 1313 sicherte er dem edeln Manne, Ritter Konrad von Schleiden für seine seitherigen und dem Erzstifte später noch zu leistenden Dienste, 400 Mark cölner Pfenninge zu, die er demselben jährlich auf seinen Zoll zu Bonn anwies[532]); diesem Prälaten Heinrich war auch durch Heinrich VII. für seine Bemühungen und Auslagen bei dessen Wahl zum römischen Könige, der Zoll zu Bonn übergeben worden, auf welchen aber jener Fürst zugleich den spanheimer Brüdern Simon II. und Johannes, für ihre Dienstleistungen und Kosten bei seiner Erhebung auf den teutschen Thron, auch noch 6000 Pfund Heller verschrieb; da nun leztere diese Summe bisher nur theilweise erhalten hatten und zudem für nachherige Dienste wieder neue Forderungen machten, so rechnete der cölner Erzhirte mit denselben ab, stellte ihr gesammtes Restguthaben auf

530) Der brieff ist geben zu Heydelberg ꝛc. 1311ten Jare ane dem Donrstag nach sant Gallen tag. (21. October). Sp. Copb. in K. B fol. XXXIX b; auch gedruckt in den Abhandlungen der bayer. Akademie III, 119 No. IV.

531) Datum Anno Dni. Millmo. CCC⁰. duodecimo, feria tercia proxima post diem beati Ambrosii. (11. April). Orig. in Str. Fasc. XIX No. 13.

532) Datum Anno dnj. M⁰.CCC⁰.XIII⁰. feria quinta ante Dominicam Cantate. (10. Mai). Sp. Copb. in K. B fol. CLXVIII.

3880 Pfund Heller vest und sezte sie zu dessen Abtragung in einen Turoner an jenem Zolle ein, der den achten Theil des gesammten Zolleinkommens ausmachte [533]).

Wir nahen nun einer merkwürdigen Periode in der spanheimer Grafengeschichte; der römische König und Kaiser Heinrich VII. war nämlich im August 1313 in Italien plötzlich gestorben und um den dadurch erledigten Thron traten bekanntlich zwei Bewerber auf, der Herzog Friederich der Schöne von Oesterreich (ein Sohn Albrechts und Enkel Rudolfs I., des Gründers der habsburger Dynastie), welchem der Herzog Ludwig aus Bayern entgegenstand; jeder derselben suchte durch seine Anhänger für sich zu werben und zu würken und da der vorhingenannte Erzbischof Heinrich und unsere zwei Grafen von der kreuznacher Linie auf österreichischer Seite standen, so liefern unsere Urkunden mehrere interessanten Belege, wie damals das so wichtige Wahlgeschäft eines Reichsoberhauptes geleitet und welche, mitunter verwerfliche, Mittelchen angewendet wurden, um seinem Günstlinge das Uebergewicht vor seinem Gegner zu erringen, indem seit dem verderblichen Zwischenreiche, oder vielmehr seit Rudolfs I. von Habsburg Erwählung, das Ansehen des teutschen Königsthrones und der Kurfürsten bereits so tief gesunken war, daß bei solchen Wahlvorgängen nicht das Recht oder das Wohl des Vaterlandes, sondern nur Gunst und zeitliche Vortheile jeder Art das meiste Gewicht in die Waagschale legten. Anfänglich strebten die österreichischen Brüder, Friederich der Schöne und Leopold, beide nach der lockenden Königskrone, denn im April 1314 gaben sie den edeln Grafen, Johannes von Spanheim und Johann von Nassau, ihrer ihnen treulich erwiesenen Dienste halber, die schriftliche Zusicherung, welcher von ihnen mit Gottes Hülfe zum römischen Könige erwählt werden würde, der müße denselben die Reichsstadt Landau für 1000 Mark löthigen Silbers, straßburger Gewäges, verpfänden, die sie dann mit ihren sämmtlichen Zubehörden auf so lange inne haben sollten, bis das Reich dieselbe mit der nämlichen Summe von ihnen wieder einlöse [534]); im darauf folgenden Monate machte sich jener Herzog Leopold nochmals urkundlich anheischig, unserem

---

[533]) Datum in brule in die bti. Laurencij Martir. Anno dni. M°.CCC°.XIII°. (10. August). Orig. in Str. Fasc. I No. 18 und Sp. Copb. in K. B fol. XLIIII.

[534]) Der geben ist zu Spire 2c. 1314den Jare An dem nesten Sondag nach Sant Georien dag. (28. April). Das. B. fol. XLI.

Johannes wegen seiner angenehmen Dienstleistungen, vor dem Festtage der Geburt Mariä, 200 Mark Silbers, ebenfalls straßburger Gewichtes, in dessen Stadt Kreuznach anweisen zu wollen [535]) und drei Tage später ertheilte der Pfalzgraf Rudolf I. dem straßburger Bischofe, so wie dem ebengenannten Johannes und jenem nassauer Grafen den Auftrag, ihn bei der bevorstehenden Königswahl zu vertreten, also, weil er seinem Bruder dem Herzoge Ludwig von Bayern abgeneigt war, für den Oesterreicher zu stimmen [536]).

Der Haupthebel und der thätigste Unterhändler für die östreichischen Interessen bei dieser zwiespaltigen Königswahl war jedoch der uns bereits bekannte Erzhirte Heinrich in Cöln, der zugleich mit den meisten gräflichen Geschlechtern des Unterrheins in verwandtschaftlicher und sonstiger naher Verbindung stand und daher eine außerordentliche Rührigkeit entwickelte. Derselbe gab vorerst unserem Simon am 13. Juni 1314 volle Macht und Gewalt, Helfer anzuwerben, die ihm bei der abzuhaltenden Wahl oder wo es sonsten erforderlich seie, in jeder Beziehung beistehen würden, welchen er in seinem Namen 4000 Pfund Heller, zahlbar zu gewissen Zielen und unter besonderen Bedingungen, versprechen sollte, was er ihm alles vergüten und ihn dafür schadlos halten wolle [537]); kaum waren aber vier Tage verflossen, so versprach jener Prälat, dem nämlichen Grafen, damit derselbe ihm und seiner Kirche um so besser und mannhafter gegen seine Feinde, oder wo es nöthig seie, beistehen möge, am nächsten Marien Geburtstage 2000 Pfund Heller von demjenigen Gelde auszubezahlen, das ihm der Herzog Friederich von Oesterreich an dem genannten Festtage in Kreuznach einhändigen würde [538]) und am lezten Tage dieses Monates verschrieb jener geistliche Herr dem Simon II. zu der ersten bedeutenden Summe, wofür er ihm bei der bevorstehenden Wahlhandlung, so wie gegen die Feinde und Gegner des cölner Erzstiftes Helfer verschaffen sollte, nochmals 1000 Pfund Heller, unter derselben Zusage der

[535]) Datum Maguncie quarta Idus maij Anno Dni. M⁰.CCC⁰.XIIII⁰. (12. Mai). Sp. Copb. in K. B fol. XLI b.

[536]) Datum in Haidelberch Anno dni. 1314⁰. in vigilia Ascensionis Dni. (15. Mai). Orig. in Str.

[537]) Datum Colonie Anno dnj. M⁰.CCCmo. Quarto decimo. Quinta feria post diem bti. Barnabe apli. (13. Juni). Orig. in Str. Fasc. I No. 19 und Sp. Copb. in K. B fol. XLV b.

[538]) Datum Andernaci Anno dni. M⁰.CCC⁰.XIIII⁰. Secunda feria post diem Btor. Viti et Modesti martirum. (17. Juni). Daselbst B fol. XLVI.

Entschädigung [539]). Dieser Erzbischof erwarb nach Verlauf einiger Wochen, eben so wie vorher jenen Grafen, auch den strengen Herrn Wolffram von Hatzigenstein mit 50 Pfund Pfenningen zu seinem Beistande gegen die (angeblichen) Bedrücker und Widersacher der cölner Kirche, gleichfalls zahlbar nach Marien Geburt [540]) und zu dem nämlichen Zwecke verschrieb jener Prälat am 1. August den gräflichen Brüdern Heinrich und Emich von Nassau, von dem Gelde, das ihm der Herzog Friederich der Schöne am 8. September zu Kreuznach anweisen würde, 2000 Mark Pfenninge und gab unsern zwei spanheimer Grafen zugleich die Weisung, jenes Geld, so wie es in Kreuznach eingegangen seie, den nassauer Brüdern unverweilt einzuliefern [541]); gegen Ende Septembers aber bevollmächtigte der Herzog Leopold von Oesterreich die Brüder Simon II. und Johannes, nebst Dieterich von Kazenelnbogen, für ihn nnd für seinen Bruder Leute in Dienst zu nehmen und mit denselben wegen des Anwerbegeldes und dessen Zahlungsfristen Verträge abzuschließen, unter dem feierlichen Versprechen, dasjenige was sie in dieser Hinsicht handeln und anordnen würden, genehmigen zu wollen [542]) und im October erklärte derselbe, er seie unserem Grafen Johannes für seine bisherigen willigen Dienste, 1000 Mark lauteres und löthiges Silber straßburger Gewäges schuldig, die er unverzüglich bis nächsten Sanct Martinstag bezahlen wolle, geschehe dies aber nicht an dem bestimmten Tage, so verpflichte er sich zum Einlager in Worms und stellte zu größerer Sicherheit noch vier Grafen und den Dynasten von Ochsenstein als Bürgen seiner Zusagen, ebenfalls mit dem Versprechen des Einlagers in jener Stadt, wenn er nicht Wort halten würde [543]).

Simon II. versezte im J. 1316 dem Ritter Giselbert von Schmidburg seine sämmtlichen Leute, die er in dem Dorfe Hainrod hatte, mit allen seinen Rechten an dieselben und zwar auf so lange, bis

539) Datum Gudensberg Anno Dni. M°.CCC°.XIIII°. In crastino Btor. Petri et Pauli Aplor. (30. Juni). Sp. Copb. in K. B fol. XL b.

540) Datum Gudensberg Anno dni. M°.CCC°. quarto decimo In diuisione Aplor. (15. Juli). Das. B fol. CLXVIII b.

541) Datum Bonne Anno dni. M°.CCC°.XIIII°. In die Bti. Petri ad vincula. (1. August). Das. B. fol. CLXVIII.

542) Datum In Spira tercia Kl. Octobr. anno dni. M°.CCC°. quarto decimo. (29. September). Das. B fol. XLIII b.

543) Dieser brieff wart gegeben 1314 Jare an dem nesten dage Nach Sant Lucas dag. (19. October). Das. B fol. XLII.

jenem Edeln oder dessen Erben durch den Grafen oder von seinen Nachkommen 40 Mark cölner Pfenninge ausbezahlt würden [544]) und der Abt Heinrich von Disibodenberg erkaufte damals auch von den spanheimer weltlichen und geistlichen Brüdern Johannes, Simon II., Emich und Gotfried, den Hof Steinhart um 190 Mark cölner Pfenninge [545]). Der römische König Friederich der Schöne selbst gab später den edeln Männern, den Grafen Gerlach und Johann zu Nassau, Simon II. und Johannes von Spanheim, nebst dem Herrn Gerlach von Lympurg, auf deren Treue und redlichen Willen er sein ganzes Vertrauen sezte, im J. 1318 den Auftrag und die Gewalt, in seinem Namen mit Edelleuten, Städten und andern zu unterhandeln, Verträge mit ihnen abzuschließen und sie zu seinen Freunden und Helfern zu gewinnen, indem er schon zum voraus alle Verbindlichkeiten genehm hielt, die sie zu diesem Zwecke, hinsichtlich der Verpfändung von Reichsgütern, eingehen würden, welche jenen Herrn hierdurch ertheilte Vollmacht bis zum nächsten Weihnachtsfeste Kraft und Gültigigkeit haben sollte [546]) und am 12. März gelobte der nämliche Monarch jenen Grafen von Nassau (zu denen jezt noch Walrab, Heinrich und Emich kamen), von Spanheim, den Herrn von Lympurg und Luther von Isenburg, einem jeden derselben, als Belohnung ihrer guten Dienste, 1000 Mark Silbers zu geben und ihnen diese Summe auf solche Reichsgüter, die ihm der Herzog Ludwig von Bayern noch vorenthielte und welche sie ihm näher bezeichnen würden, zu verschreiben, unter der Versicherung, zu solcher Verpfändung auch die Zustimmung der Reichsfürsten zu erwürken und vier Tage nachher bestätigte er jenen sämmtlichen Grafen und Herrn, so wie allen den, welche sie zu seinem Dienste anwerben würden, diejenigen Briefe, die sie von seinen Vorfahren am Reiche früher erhalten hätten [547]).

Mit seinem Vetter, Johannes II. von Spanheim-Starkenburg, hatte Simon II. in diesem Jahre auch eine kleine Zweiung wegen der Verleihung der Pfarrei Kirchberg, die sie jedoch nach eingeholter

---

544) Diser brieff ward geben, an deme Sundage vor Palmen 2c. 1316den Jaire. (28. März). Orig. in Str. Fasc. XIV No. 3.

545) Joannis Spicilegium tabb. et litt. veterum 243.

546) Datum sub sigillo nro. Regali in villaco XII°. Kaln. Marcij Anno dnj. Millimo. CCC°. decimo octauo. Regni vero nri. Anno Quarto. (18. Febr.). Orig. in Str. Fasc. I No. 21.

547) Diese zwey Urkunden sind zu Wien ausgestellt; siehe Dr. Böhmer's Regesten Ludwigs des Bayern S. 171 No. 109 u. 110.

Kuntschaft und nach den brieflichen Bestimmungen ihrer Väter darüber, auf folgende Weise beilegten: jener solle diese Pfarrstelle mit seinem Bruder Gotfried besetzen, allein bei der nächsten Erledigung habe Simon II. dieselbe zu vergeben und so müße es später abwechselnd damit gehalten werden [548]). Der Herzog Lupolt von Oesterreich übernahm, kraft eines Entscheides Johann's zu Nassau, 1319 die Verpflichtung, dem Grafen Johannes in Kreuznach an den demselben durch seinen Bruder, den König Friederich, verschriebenen 1000 Mark Silbers, bis nächsten Sanct Walpurgistag, 500 Mark abzutragen [549]) und im October verwilligte lezterer jenem nassauer Grafen und unserem Simon II. auf fünf Jahre lang den Genuß des Zolles zu Hammerstein am Rhein [550]), im folgenden Jahre aber bestätigte derselbe Monarch den gräflichen Brüdern Simon II. und Johannes von Spanheim die ihnen durch den römischen König Adolf von Nassau versezten Reichsgüter zu Ober- und Nieder-Ingelheim, so wie in dem Dorfe Galgenschertte mit allen Zubehörden, Rechten u. s. w. und schlug ihnen, für die ihm später zu leistenden Dienste, noch weitere 2000 Mark Silbers auf diese Pfandschaften [551]). Die durch den Pfalzgrafen Rudolf I. 1311 an Simon II. verpfändete Veste Stromburg nebst ihren Zuständigkeiten, wünschte dessen Wittwe Mechtilt und ihr Sohn, der Pfalzgraf Adolf, wieder einzulösen, daher sie den Pfandherrn 1320 aufforderten, ihnen einen Tag zu bescheiden, an welchem dies vorgenommen werden könnte [552]), womit der spanheimer Graf wohl einverstanden war, allein nicht so der römische König Ludwig von Bayern, welcher damals die pfälzische Lande im Besitz hatte und der Ansicht war, die Auslösung jener Burg und Herrschaft stehe nur ihm zu,

---

548) Dißer brief wart geben da man zalt ꝛc. 1318den Jare deß nesten tages nach vnnßers Herren Uffart. (2. Juni). Spanh. Copb. in K. F fol. Xb. u. XXXVa., gedruckt in Kremer's diplom. Beiträgen 323 No. XXI.

549) Dirre brief ist gegeben ze Selse an dem nehsten Mentag nach der pfaffenvastnacht ꝛc. 1319 Jar. (20. Februar). Orig. in Str. Fasc. I No. 22 und sp. Copb. B fol. XLII b.

550) Böhmer's Regesten Ludwigs des Bayern 173 No. 145.

551) Dat. in Posano XIII°. Klnd. Maij Anno dni. M°.CCC°.XX°. Regni vero nri. Anno Sexto. (19. April). Orig. in Str. Fasc. I No. 24 u. sp. Copb. in K. B fol. CVI b.

552) Der Brief ist geben zu Heidelberch, do mann zalt ꝛc. 1320sten jar an dem Samztag in der Pfingstwochen. (24. Mai). Abhandlungen der bayer. Akademie der Wissensch. III, 128 No. VII und Abschrift vom Originale.

worüber er zwar mit Simon II. in eine Irrung gerieth, sich aber doch einige Monate nachher dazu bequemen mußte, diesen Gegenstand durch beiderseitige Rathsmänner, die in Frankfurt zusammen treten sollten, endgültig austragen zu laßen [553]); der Spruch derselben scheint indessen nicht zu dieses Königs Gunsten ausgefallen zu sein, denn, um nur dies wenige des Zusammenhanges wegen hier zu erwähnen, 1322 verglichen sich jene Mechtild, Adolf ihr Sohn und der Vormund ihrer Kinder, Johann zu Nassau, mit unserem Simon II. dahin, sie seien lezterem, für die nach Stromburg eingeantworteten Lebensmittel und sonstigen Hausrath, 300 Pfund Heller, so wie noch 200 Pfund für erlittenen Schaden schuldig, welche Summen sie demselben in vier Jahren zu vergüten versprachen [554]), während die Auslösung der fraglichen Herrschaft erst in Jahresfrist vor sich gieng [555]).

Der Schwager unseres Grafen, Reinald Herr zu Monjoye und Falkenberg, erließ 1320 eine Weisung an den Zollbeamten zu Falkenberg bezüglich dessen, was jener von diesen Zoll-Einkünften jährlich zu beziehen habe, weil er selbst verschiedene Anweisungen für andere darauf ausgestellt hatte [556]) und zu Anfang des folgenden Jahres genehmigte Simon II., daß Ritter Ludwig Zant von Merle seine Hausfrau Elisabeth auf 3 Mark Geldes verwiedmen dürfe, die er von ihm in Kirchberg zu Lehen trage [557]). Mit Balduin von Trier lebte indessen jener Graf in schweren Zerwürfnissen, er bedrängte denselben sehr hart und beschädigte ihn auf vielfache Weise, bis sie endlich um diese Zeit eine, jedoch nicht mehr vorhandene Sühne errichteten, hinsichtlich welcher der Prälat öffentlich bekannte: wenn er oder die Seinigen gegen diese gütliche Uebereinkunft handeln würden und der Spanheimer sich darüber beklage, so müße er demselben, durch die Zwölfe die sie über den Vollzug ihrer Sühne bestellt hätten, in Monatsfrist den begangenen Bruch bessern laßen und da Simon dem Erzbischofe als

---

553) Der geben ist zu Franckenfort 1320sten Jare an Sant Laurencientage. (10. August). Abhandlungen der bayer. Akademie der Wissenschaften III, 124 No. VIII.

554) Der geben ist zu Crutzennach ꝛc. 1322sten Jare vf den zwolften Abent. (5. Januar). Das. III, 125 No. IX und sp. Copb. in K. B fol. XL.

555) Nach pfälzischen ungedruckten Urkunden.

556) Datum Anno Domini M⁰.CCC⁰. vicesimo in octauis beati Bartholomei apostoli. (31. August). Neues sp. Copb. in K. No. 1 fol. 175 bis 178.

557) Diser Brief ward geben ꝛc. 1321sten Jare deß Maynbages vor dem Zwölften bage. (5. Januar). Günther Cod. dipl. rheno-mosell. III, 202 No. 109.

Entschädigung die Stadt Kirchberg eingeräumt hatte, so gestattete ihm lezterer, diese Stadt mit 1000 Pfund guten Hellern von dem Erzstifte wieder an sich zu bringen, „vor den schaden Dar Inn er vns gedrungen hait“ [558]); nach Jahresfrist empfieng aber Simon, nachdem nun die Freundschaft wieder hergestellt war, von dem trierer Oberhirten die Burg Kirchberg zu Lehen, unter seines Bruders Johann's und des Herrn von Brunshorn Besiegelung [559]), wozu auch der Pfalzgraf Adolf einige Tage später seine Zustimmung gab [560]), während der spanheimer Graf, mehrere Wochen zuvor von dem oppenheimer Schultheiße, Ritter Wernher, 168 Pfund Heller gelichen hatte, wofür er demselben auf vier Jahre lang eine Korngülte von 34 Malter wormser Maßes und jährlich nach Oppenheim zu liefern, zusicherte und zugleich noch sechs edeln Bürgen zur Sicherheit stellte [561]).

Die Ritter von Dittelsheim erkauften 1323 von unseren zwei Herrn, Simon II. und Johannes, 21 Malter jährlicher Korngülten, ebensalls wormser Gemäßes, für 100 Pfund Heller und dazu noch einen Jahreszins von 4 Pfund Heller um 40 Pfund, beides in dem Dorfe Freimersheim fällig, welche, mit denselben Summen ablöslichen, Gefälle, leztere von ihrem Oheim dem Grafen Emich von Leiningen geerbt hatten und die ihnen durch dessen kinderloses Hinscheiden anerstorben waren [562]). Die Frau Ida von Dill bezog jährlich einen, ihr durch Simon II. verschriebenen Zins von 30 Pfund Heller in Kirchberg, den nach ihrem Tode ihr Neffe, Ritter Herrmann von Obersburg, als Mannlehen erhalten sollte, was auch der Graf, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung genehmigte, daß jene Rente mit 117 Mark cölner Pfenninge eingelöset werden könne, die dann der genannte Herrmann auf eigene Güter anlegen und als spanheimer Mannlehen tragen

---

558) Vnd wart der gegeben In vnserm heer vor kastellion des nesten dagis nach Sant Margreten dag ꝛc. 1321 Jare. (14. Juli). Spanh. Copb. in K. B fol. LXXIX.

559) Dat. anno dni. 1322do. die 28a. mensis Augusti. (28. August). Orig. im coblenzer Archive.

560) Der brieff ist geben zu Stromburg ꝛc. 1322sten Jare an dem nesten Samßdag vor vnser frauwen dag Als sie geborn wart. (4. September). Sp. Copb. in K. B fol. XXV.

561) Diser brief wart gebin ꝛc. 1322 Jair an sente Johis. dage der vnsen. herrin daufte als er wart geborin. (24. Juni). Orig. in Str. Fasc. XV No. 9.

562) Dirre br. ist geben ꝛc. 1323 Jare an Sant Pancracius dage. (12. Mai). Sp. Copb. in K. B. fol. CLV b.

müßte [563]) und später übergab Graf Ludwig der Junge von Rieneck seinen lieben spanheimer Schwägern, Simon II. und Johannes, seine Güter zu Hilbersheim, welche einige Adelichen seither von ihm zu Lehen gehabt hatten, die er ihrer Pflichten mit der gemessenen Weisung erließ, solches Lehen künftig von jenen Grafen zu empfangen [564]); Ritter Winant von Atzelnheim veräusserte im folgenden Jahre, mit dem Verhängniße des Rheingrafen Friederichs und dessen Sohnes Johannes, seinem Bruder, dem Abte Willicho und dem Convente zu Spanheim, seine sämmtlichen Besitzungen in der Gemarkung von Gemünden, mit allem was dazu gehörte und die seither rheingräfliches Lehen gewesen waren, um die Summe von 674 Pfund guter und geber Heller [565]) und nachdem der Prälat Balduin von Trier 1325 unsern Brüdern das feierliche Versprechen gegeben hatte, es dürfe ihnen aus seiner Veste Baldeneck keinerlei Schaden zugefügt werden, errichteten beide Theile ein Schutz- und Trutzbündniß zu gegenseitigem Beistande gegen jeden andern, wobei sie nur den König Johann von Böhmen, die Erzhirten von Cöln und Mainz, den Pfalzgrafen Adolf, nebst einigen verwandten Grafen von Nassau, Veldenz u. s. w. ausnahmen und noch besonders vestsezten, ihre etwaige Spänne unter sich sollten durch ihre Burgleute ausgetragen werden [566]), während unser Simon II. sonst auch noch einigemal als Rathsmann und Schiedsrichter in kazenelnbogischen Familienangelegenheiten und Irrungen erscheint [567]).

In den beiden folgenden Jahren, namentlich 1328, war derselbe nebst seinem Sohne Walram, sowie sein Bruder Johannes und der Wildgraf Johannes von Daun wiederholt mit jenem Balduin in Krieg verwickelt, wie ja überhaupt damals zwischen den angesehenen Geschlechtern des Hunnsrückens und zwischen dem Erzstifte Trier Feindschaft und Freundschaft gar häufig wechselten, daher jene Grafen wegen der

---

563) Der wart geben da man schreip 2c. 1323 Jare des Sondagis vor Sant Johannsdage Baptisten Als er geborn wart. (19. Juni). Sp. Copb. in K. B fol. CCLXXXIIII b.

564) Der wart gegeben 2c. 1323sten Jare vff dem nehsten Monndag vor Sant Gallen dag. (11. October) Das. B fol. VIIII.

565) Gegeben im Jar 2c. 1324 vf Sant Johannes abent da er geborn wart. (23. Juni). Neues sp. Copb. in K. No. IV, fol. 417.

566) Dieser briue ist gegeuen do man zalt 2c. 1325stem Jare des Dinsdages vor sante laurencius dage des festes dages des augustes. (6. Aug.). Orig. in Str. Fasc. V, No. 33.

567) Wenk's hess. Landesgesch. I Doc. 107 und 109, No. 162 und 164.

Gefangenen, die sie in diesen Fehden machen würden, 1329 die Vereinbarung trafen, dieselben sollten in drei gleiche Theile zerfallen und davon Simon II. und dessen Sohn, Johannes in Kreuznach sein Bruder und der Wildgraf jeder ein Drittheil bekommen, würden aber etwa darüber Irrungen entstehen, so müßten solche durch ihre hiezu bestimmten Burgmänner, nämlich von Simons II. Seite durch Simon von Spanheim, für den Grafen Johannes durch Kindelmann von Dirmstein und von des Wildgrafen wegen durch Herrmann von Hosinbach, geschlichtet werden [568]), welche Fehde jedoch im Monate Juni durch einen Schiedsspruch Georgs des Grafen von Veldenz, Gotfrieds von Eppenstein und Heinrichs Herrn zu Hohenfels beendigt und beigelegt ward [569]). Einige Tage darauf leistete Norich von Rudesheim, für sich, seine Freunde und Nachkommen, gegen unsern Grafen Verzicht auf allen Schaden nnd „Kummernisse der mir ye geschach odir mir vnd den mynnen geschyt von Salomon dem Juden, Abrahams Sohn, des Burgen ich bin by dem Greven," was zwei Adeliche mitbesiegelten [570]); auch wissen wir bereits aus den Lebensumständen des Grafen Johannes zu Kreuznach, daß derselbe 1335 dem spanheimer Abteivorstande die Hälfte der Stammburg Spanheim einräumte und wieder von ihm zu Lehen erhielt, worin sein Bruder Simon II. schon 1329 ihm vorangegangen war, indem er, mit der Zustimmung seiner Gattin Elisabetha, den halben Theil an jener Veste, aus freien Stücken, ungezwungen und auf immer, dem Abte Willicho und dessen Convente übergeben hatte, damit dieselben jedesmal dem ältesten Gliede dieser Linie durch das Kloster zu Lehen gereicht werde [571]).

Balduin der trierer Erzhirte und zugleich Pfleger der Diöcese Mainz gieng bereits 1331 mit unseren Grafen Simon und Johannes, unter den gewönlichen damals gebräuchlichen Bedingungen, ein sehr

[568]) Gebin nach gotz gebort Anno dni. M°.CCC°.XXIX°. In Crastino Circumcisionis Dni. (2. Januar). Orig. in. Str. Fasc. V No. 34 bis.

[569]) Der gegeuen vnd geschriben ist zu Bingen an dem neisten Samzdage nach Pingsten ꝛc. 1329ten Jahre. (17. Juni). Günther Cod. dipl. rheno mosell. III, 279 No. 162.

[570]) Gegeben nach Gots Geburt 1329 Jare des nehsten dagis nach Sant Johannis dag Baptiste als er wart geborn. (25. Juni). Neues sp. Copb. in K. No. 1 fol. 209—211.

[571]) Datum Anno Dni. M°.CCC°.XXIX°. dominica proxima post festum Johannis Baptiste. (25. Juni). Das. No. 1 fol. 453 bis 462; siehe auch Trith. Chron. sponh. fol. 310 ad a. 1329.

wohlthätiges und folgenreiches Bündniß für sicheres Geleite der Kaufleute, so wie für den Schutz des Handels und Verkehrs ein, welches Geleite sich von Mainz aus bis zwei Meilen jenseits Trier erstrecken sollte [572]); im ersten Monate des folgenden Jahres mußten jene Spanheimer, in Verbindung mit anderen Fürsten, Grafen und Herrn, einen Urtheilsspruch des Kaisers Ludwig des Bayern gegen die Bürger der Reichsstadt Mainz vollziehen helfen [573]) und im März ergieng ein Officialatsbefehl an den Erzpriester in Gemünden, den Vicarius Simons II. in den Besitz und Genuß des Katharinen-Altares in Kirchberg einzuführen [574]). Wir haben früher in der Geschichte Johann's von Kreuznach des hartnäckigen Kampfes Balduins mit den Wildgrafen von Daun wegen der Veste Schmidburg und deren Zubehörden ganz kurz gedacht, in welchem Streite auch unser Graf dem von Daun als Helfer zur Seite stand, daher wir hier von dessen Gattin noch folgende Episode aus diesem Kriege einschieben müßen. Nachdem nämlich jener Erzbischof das kreuznacher Gebiet verwüstet hatte, wandte er sich im J. 1334 in die Ländereien Simons II., um dieselben gleichfalls mit Brand und Raub zu verheeren und ihn dadurch zu züchtigen, auf welchem Zuge er auch dessen gewönliche Residenz, die Burg und Stadt Castelhun belagerte und hart bedrängte. Als nun die daselbst verweilende Gemahlin des Grafen, Elisabetha, eine Nichte jenes Erzhirten solchen Greuel der Verwüstung und den bereits angerichteten bedeutenden Schaden gewahrte, faßte sie einen heroischen Entschluß, sie verließ nämlich mit ihren Kindern die Veste, suchte jenen Prälaten auf, fiel vor ihm auf die Kniee nieder und brach in die kläglichen Worte aus: was beginnest du, ehrwürdiger Vater?! Warum willst du dein eigenes Fleisch und Blut, das du eigentlich gegen jede Beeinträchtigung anderer vertheidigen und schützen solltest, dem Mangel und der Dürftigkeit preis geben? Ich bitte dich, schone deiner Nichte, schone deines Geblütes und deiner Enkel! — welche Reden den geistlichen Herrn dermaßen ergriffen und zur Barmherzigkeit bewogen, daß er die Belagerung sogleich aufhob, die Verheerungen einstellte und sich mit dem spanheimer Grafen versöhnte [575]).

---

572) Der gegeben ist an Sente Petirs vnd sente Paulusdage, der heligen zwelf Boden ꝛc. 1331sten Jare. (29. Juni). Günther Cod. dipl. rh. mos. III, 198 No. 177.

573) Würdtwein Diplomatarium mogunt. I, 484 No. 268 und 488, No. 269.

574) Dat. anno etc. 1332do. Non. Marcij. (7. März). Orig. in Coblenz.

575) Trithemij Chron. spanh. fol. 313 ad a. 1334.

Die leiningische Erbschafts-Angelegenheit war indessen noch nicht vollständig bereinigt, denn der Ritter Simon Schelin von Bonnenheim stellte, weil er Krankheits halber nicht persönlich vor seinem Herrn erscheinen konnte, 1335 folgendes schriftliche Zeugniß aus: er wäre, da die leininger Grafen Friederich V. und Gotfried (in den Jahren 1316 und 1317) ihre Erben getheilt hätten, von Simon II. und Johannes von Spanheim, deren Burgmann er seie, in ihrem eigenen und im Namen ihrer Verwandten, des Grafen von Nassau und des Herrn von Blamunt (Blankenberg), zu denselben gesendet worden, um dagegen Einsprache mit folgenden Worten zu erheben: „das sie nit „solden deylen alsolich erbe das grffe. Emich (IV.) myner herren Ane „(Großvater) vnd gr. Emich myner herren Oheyme off sie hatte bracht „vnd vff sie were erstorben vnd sie des recht erben weren," was zu Karlebach an der Hecken, in Gegenwart des Grafen von Veldenz, des Rauhgrafen Georg, des von Blankenheim, so wie nach vieler guter Leute, Ritter und Knechten, geschehen seie [576]) und nach Jahresfrist saß der Ritter Wynant genannt Beheimer, in dem Gewandhause der Stadt Kirchberg mit den spanheimer Mannen zu Gerichte und veröffentlichte nachstehendes über die dortigen Verhandlungen: seinem Grafen und Herrn Simon II. wären die durch den Ritter Herrmann von Arsberg ledig gewordenen Lehen, durch ihr Urtheil einstimmig zugesprochen worden [577]).

Am folgenden Tage errichteten die Gebrüder Simon II. und Johannes, des ersteren Sohn Walram und der Graf Philipp von der tannenfelser Linie, mit „vorbedachtem mude," ein einmüthiges Bündniß zur Erhaltung des Familienfriedens, so wie der Einigkeit unter sich, in welchem sie für sich und ihre Erben, die Herren sind zu Kreuznach und zu Tannenfels, für alle künftige Zeiten folgendes vereinbarten und vestsezten: sie selbst sollten und wollten nimmermehr wider einander sein, oder einem anderen gegen ein Familienglied nicht beistehen und dann erkürten sie aus den spanheimer Burgmannen folgende Ritter zu ihren Rathleuten, nämlich die beiden kreuznacher Brüder den Herrn

---

[576]) Der ist geben ꝛc. 1335 Jare an vnser frauwen dage Annunciacio. (25. März). Sp. Copb. in K. B fol. XVII b.

[577]) Der geben ist nach Gots Geburt 1336sten Jare an dem nesten Sondage vor dem heyligen Phynigistage. (12. Mai). Neues sp. Copb. daselbst No. 1 fol. 94—96.

Eberhart genannt Kindelmann von Dirmstein und der tannenfelser Graf den Herrn Eifrit, Barfus geheißen, zu einem gemeinschaftlichen Ober- oder Obmann aber den Herrn Johann von Bleinchen (Planig); würden nun, möglicher Weise, unter ihnen und den Ihrigen sich Zweiungen, Krieg, Ansprachen, oder sonstige Mißhelligkeiten ergeben, so dürfe sich keiner eigenmächtig selbst helfen, sondern sie müßten den Vorfall jenen zwei Rathsmännern anzeigen und sich mit deren Entscheide darüber genügen lassen, könnten jedoch diese beiden während vierzehn Tagen in ihrem Spruche nicht einig werden, so sollten sie sich, nebst dem Obmanne nach Alzey verfügen und solche Stadt nicht eher verlassen, sie hätten denn zuvor durch einen Spruch „ein ende gebin der sachin vnd off weliche sythe der obirmann vallit, das solle macht habin"; ferner bestimmten sie noch, damit dieser Familienvertrag vesten Bestand haben möge: ihre männlichen Erben und Nachkommen seien, so wie sie das zwölfte Jahr erreicht hätten, verpflichtet, dieses Bündniß in Zeit von sechs Monaten ebenfalls mit Brief und Siegel zu bestätigen und aber auch zu halten, würde jedoch einer von ihnen dies während der bestimmten Frist nicht thun, so müße dessen Vater mit seinem sich weigernden Sohne zu Alzey einfahren und beide dürften dieselbe Stadt nicht eher wieder verlassen, die obige Vereinbarung seie denn zuvor angenommen und bekräftigt worden; sterbe indessen einer der vorerwähnten Theilhaber an dieser Uebereinkunft, ehe sein Erbe das zwölfte Jahr erreicht hätte, so seie dessen Mannen, Burgmannen, Bürgern und Amtleuten bei ihrem Eide hierdurch strengstens anbefohlen, lezterem nicht eher zu huldigen, oder ihm die Burgen, Städte, Land und Leute zu überantworten, er habe denn vorher gelobt, diesem Familienstatute stät und vest nachzuleben und endlich ward noch beschlossen, wann zwischen den beiden Herrn des kreuznacher Astes sonstige Zerwürfnisse entstünden, so hätten die Schiedsmänner damit nichts zu schaffen, sondern jene möchten solche nach ihrem Gutdünken ausrichten und ins Reine bringen [578]).

Mit dieser zeitgemäßen Handlung beschloß Graf Simon II seine irdische Würksamkeit, denn 1337 ward er zu seinen Vätern versammelt und fand seine Ruhestätte in dem Gotteshause zu Castelhun, in welcher Stadt er seit dem Jahre 1301 gewohnt hatte. Sein Grabstein

[578]) Der geben vnd geschr. ist zu Crutzennach An dem nesten mandage vor dem heyligen Phynxgiste dage, da man zalte ꝛc. 1336stin Jare. (13. Mai). Sp. Copb. in K. B fol. LXVIII b bis LXX.

war vor zweihundert Jahren, jedoch unvollständig, noch daselbst zu sehen, nebst zwei andern, von welchem wir bei Zillesius folgendes finden: „In der Kirche zu Castelhun sind 3 Stein zu sehen, auf dem „Ersten stehen diese Worte: vir Domicellus Simon de Sponheim „cujus anima requiescat in pace, auf dem andern also: et Domina „Lysa de Veldentz Comitissa, auf dem dritten kann man nur diese „Worte lesen: obiit nobilis comes de Sponheim quorum animæ „requiescant in pace. [579])." Wir kennen bereits aus vielen Urkunden dessen Gattin Elisabetha, eine geborne von Moujoye und Falkenberg, mit welcher er schon im J. 1303 vermählt war. Die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder hießen und zwar die drei Söhne: Walram, der seinen Vater in der Regierung ersezte, dann Johann und Reinold oder Reinholt, beide geistlichen Standes; jener kommt mit seinem Vater Simon, sowie mit seinem Brüdern Walram und Reinold im J. 1333 nur einmal vor, dieser aber erscheint 1349 als Domsänger in Mainz [580]), allein am 30. März 1352 ward er in der Wohnung des Officials zu Cöln, nebst noch einem anderen Geistlichen ermordet, nachdem er bereits Propst im Marienstifte ad gradus zu Mainz, so wie auch Canonicus daselbst und in Cöln gewesen war [581]). Außer diesen Söhnen hatte Simon auch noch vier Töchter, nämlich Elisabetha oder Lyse, die im J. 1331 den verwittweten Grafen Rudolf von Hoemberg zum Gemahl erhielt, wozu der Vater ihr eine Mitgift von 4000 Pfund guter Pfenninge verschrieb, welche Rudolf mit einer gleichen Summe widerlegte und für diese 8000 Pfund Pfenninge seine Stadt Horwe und die in derselben befindliche Burg Herternberg, mit allem was zu beiden gehörte, als Unterpfand verlegte, unter der Einwilligung seiner vier Söhne Albrecht, Rudolf, Hugo und Heinrich, die mit noch sechs Grafen diesen Witthumsbrief besiegelten und an demselben Tage gewährte Rudolf seiner Gattin Lyse, ebenfalls mit der Zustimmung seiner Söhne und der nämlichen Mitsiegler, zur Morgengabe noch 300 Mark Silbers, die er auf die Burg Werstein, sammt allen Rechten, Nutzungen u. s. w. anwies [582]); nach dessen Ableben verheurathete sie sich 1340 an den

[579]) Zillesij Genealog. Sponhemica etc. Fol. 14 No. 17.

[580]) Würdtwein subsid. diplom. VI, 273 No. 83.

[581]) Gudeni Cod. dipl. mognut. V add. 1127.

[582]) Beide sind ausgestellt: Der zu Rotemburg geben ist, an dem Dunrstage vor sant Johanstag zu Sungihten, do man zalt ꝛc. 1331stem Jare. (20. Juni). Orig. in Str. Fasc. XVIII No. 10 und sp. Copb. in K. B fol. CCLXXIIII a.

Landgrafen Ludwig von Hessen. Die zweite Tochter Agnes wurde 1330, mit einer Aussteuer von 300 Pfund Hellern, an Heinrich von Veldenz, den Sohn des Grafen Georg, vermählt, welchem die Aeltern der Braut die Versicherung ausstellten, daß dessen und seiner ehelichen Hausfrau Agnes in dem Hinlichsbriefe gethaner Verzicht auf spanheimisches, Eigen und Erbe, denselben nicht hinderlich sein sollte, gleich ihren übrigen Kindern an dem väterlichen Nachlaße Theil zu nehmen [583]) und 1333 verpflichtete sich jener Graf Georg, die vorbemerkte Aussteuer seiner Sohnsfrau, die von den Spanheimern, Simon II. und Walram, in bestimmten Zielen bezahlt werden sollte, auf die halbe Burg Celtane an der Mosel, welche den Veldenzern vom Erzstifte Cöln verpfändet war, zu beweisen, unter der Bürgschaft zweier Grafen und vieler Edeln [584]). Die dritte Tochter Margaretha ward, gleichfalls im J. 1330 dem Wildgrafen Johannes von Taun zum Weibe gegeben, mit welcher er jedoch keine Nachkommen erzielte und die dauner Linie beschloß [585]) und deren jüngste Schwester endlich, Anna, war die erste frühzeitig verstorbene Lebensgefährtin des Grafen Johannes I. zu Kazenelnbogen [586]).

IV. Graf Walram von Spanheim.

Sowohl dieser Walram, als auch der Graf Johannes III. von der starkenburger Linie, welche gleichzeitig lebten und beide eine lange Reihe von Jahren regierten, waren die thätigsten und rührigsten unseres spanheimer Hauses. Das Würken des ersteren, das nur darauf gerichtet war, den Wohlstand der Grafschaft und das Beste der Bürger und Unterthanen zu befördern, begann schon bei Lebzeiten seines Vaters und bald nach seiner Vermählung, daher wir, aus besonderen Gründen, diesen Vorgang zuerst hier erwähnen müssen; sein Vater suchte nämlich für denselben eine Lebensgefährtin aus den Jungfrauen der angesehenen, benachbarten und mit den Spanheimern bereits in vielfacher verwandtschaftlicher Berührung gestandenen kazenelnbogischen Familie, mit Namen

583) Der wart gegeben des nesten mandages nach dem achtzehenden tage rc. 1330sten jare. (15. Januar). Acta Acad. Theod. palat. IV, 360 No. X.

584) Dieser brieff wart gegeben rc. 1333 jare an dem Frytage nach des heyligen Crutzes dage als ez erhaben wart. (17. Sept.). Daselbst IV, 361 No. XI. und sp. Copb. in K. B fol. CCLXXVII etc.

585) Geschichte der Wild- und Rheingrafen v. Schneider 60.

586) Wenk's hess. Landesgesch. I, 461.

Elisabetha, die Tochter Graf Wilhelms I., welcher er in dem Hinlichsbriefe vom Jahr 1330, zwei Monate nach ihrer, zwischen hier und dem nächsten Sanct Michaelstage zu feiernden, Vermählung mit seinem Sohne, eine jährliche Rente von 400 Pfund Hellern auf seine eigenen Güter anzuweisen versprach, die sie lebenslänglich als Witthum zu genießen haben sollte [587]) und mehrere Tage vorher belieh Kaiser Ludwig, was wir, wegen späterer Vorgänge, ebenfalls jezt schon hier anmerken müßen, den vesten spanheimer Burgmann Gerhart von Spanheim, genannt von Neven und dessen Erben mit dem Gerichte und Gute zu Neven, sammt allen sonstigen Zuständigkeiten [588]).

Im folgenden Jahre hatte Walram den Ritter Heinrich von der Leyen während einer Fehde sehr beschädigt, daher beide dem Erzbischofe Balduin Vollmacht und Gewalt ertheilten, sie zu sühnen, welchem Auftrage derselbe auch auf folgende Weise nachkam: der Graf müße jenem Ritter bis zum künftigen Martinitage entweder 200 Pfund guter Heller als Entschädigung entrichten, oder ihm uud seinen Erben dafür von der Gülte zu Kirchberg jährlich 20 Pfund Heller als Mannlehen und zwar auf so lange verabreichen, bis jene Summe abgetragen seie, worauf dann der von der Leyen auf seinem Eigenthume einen Jahreszins von 10 Pfund Hellern beweisen und denselben als ewiges spanheimer Mannlehen tragen müße, auch solle derselbe den dem Grafen in dem Gerichte Soren zugefügten Schaden ersetzen und namentlich zwei Leibeigene, so wie zwei eingefangene Pferde wieder herausgeben [589]); im August begab sich Walram in den Dienst jenes Balduins (wegen der Gnade die ihm derselbe bezüglich des Hinlichsgeldes seiner Gattin, durch die Bezahlung einer Judenschuld von 1000 Pfund Heller, erwiesen hatte) als dessen Helfer mit seinem Leibe, Gesinde und seinen Burgen gegen Jeden, jedoch mit Ausnahme seines Erzeugers, seines Oheims Johannes von Kreuznach, Wilhelm I. von Kazenelnbogen,

---

[587]) Diz geschag in dem Dorf zu Rinbelle Do man zalte rc. 1330stem iare an sente Lorencien Abinde des heiligen Martillers. (9. Aug.). Orig. in Str. Fasc. XVIII No. 9.

[588]) Dieser Brief ist geben vff dem velde zu Hagenawe an dem ersten Sondage nach Sant Jacobsdage In dem 16den Jare vnsers Richs vnd In dem dritten vnsers keysertumes. (29. Juli). Daselbst Copialbuch E. 5523.

[589]) Der gegeben ist zu Triere an der nesten Mitwochen vor vnser frauwen dage den man nennet Lyechtmesse rc. 1330 Jare in trierer Bistum. (30. Januar). Sp. Copb. in K. B fol. LXXXI.

so wie der Grafen Rudolfs von Heygerloch, Heinrichs von Veldenz und des Wildgrafen Johann's von Daun, seiner drei Schwäger [590]) und an demselben Tage trug er zugleich jenem Prälaten, für 500 Pfund baare Heller, von seinen eigenen Gütern vier in Bruchweiler, nahe bei dem Dorfe Hottenbach zwischen den Wäldern gelegene Höfe, mit Leuten, Gerichten, Waldungen, dem sogenannten Unterzog und allen sonstigen Rechten und Zubehörden in der Umgebung Hottenbachs, auf und empfieng sie wieder als Lehen der trierer Kirche, jedoch unter der Vergünstigung, diese Höfe mit jener Summe jederzeit wieder einlösen zu können [591]). In dem nämlichen Jahre genehmigten auch die Pfalzgrafen Rudolf II. und Ruprecht I. die Verlegung des Witthums der Gattin unseres Grafen auf diejenigen Güter und Zehnten in dem kirchberger Gerichte oder Amte, zwischen der Steinstraße, der Simmerbach und dem Lutzelsane (d. h. dem kleinen Saanwalde), die sein Vater Simon II. von Kurpfalz zu Lehen hatte [592]) und in welchem guten Einvernehmen Walram mit dem trierer Erzhirten stand, ersehen wir daraus, weil lezterer demselben oder seinen Erben, „vnser neue, knecht vnd man oder sine Erben," 1332 vergönnte, Kirchberg „die Statd, lant, lude vnd gerichte," 50 Malter Hafergülte, die Wiesen in der Wytzelstrut, die dasigen Juden und endlich noch „daz geleyde der strazen," mit den Rechten die er vor der Verpfändung daran hatte, mit 2000 Pfund Heller von dem Erzstifte an sich zu lösen [593]); also auch in der Umgebung jener Stadt befand sich eine Geleitsstraße, welche für die Sorgfalt der Spanheimer zeugt, Handel und Verkehr auf dem Hunnsrücken zu fördern und zu schützen.

Walram's Schwiegervater Graf Wilhelm I. war im November 1331 aus dieser Welt geschieden, worauf jener mit seinem Schwager Wilhelm II., während des Js. 1332, wegen der Mitgift seiner Schwester Elisabetha zu 4000 Pfund Heller in Haber und Fehde gerieth, bis

---

590) Der gegeben ist ꝛc. 1331steme iare, des dritten dages in dem Owiste. (3. Aug.) Orig. in Coblenz.

591) Datum Treueris Anno dni. M⁰.CCC⁰. Tricesimo primo Die tercia mensis Augusti. (3. Aug.) Sp. Copb. in K. B fol. XXX.

592) Der ist gegeben zu Meintze ꝛc. 1331sten Jare an dem Sonnendag nach Michaelis. (6. Oct.) Das. B fol. XXXII, unrichtig abgedr. in Wenk's hess. Landesgesch. I Urkden. 131 No. 194.

593) Datum zu Binge an sentte Peters dage in dem Auste. Do man zalte 1332 iare. (1. Aug.) Orig. in Str. Fasc. XIV No. 6, auch daselbst B fol. CLXI. b.

endlich beide im Beginne des nächsten Jahres über die Aussteuer und das Witthum derselben, folgenden Vergleich mit einander eingiengen: unser Graf machte sich nämlich verbindlich, sowohl die Mitgift seiner Gattin zu 4000 Pfund Hellern, als auch die ihr durch seinen Vater zum Witthum verschriebenen 4000 Pfund, also im Ganzen 8000 Pfund Heller bis zum nächsten Osterfeste auf Eigenthum zu verlegen, oder, falls er dies in der angegeben Frist nicht vollziehen würde, mit fünf Edelknechten entweder in Boppart oder in Bingen als Geiseln einzureiten und daselbst so lange zu verweilen, bis er seiner Verpflichtung nachgekommen seie, würde er aber in der Zwischenzeit sterben, so müßten sein Vater Simon II. und seine zwei Brüder Johannes und Reinholt die Sicherung jenes Witthums besorgen, worauf in diesem Actenstücke noch die gewönlichen Bedingungen folgen, wie es gehalten werden sollte, wenn eins der Eheleute vor dem andern, oder beide ohne Leibeserben Tods verfahren würde, in welchem lezteren Falle sich der Graf Wilhelm II. in einem besonderen Briefe vom nämlichen Tage das Recht vorbehielt, die Güter worauf das Zugelt seiner Schwester verschrieben wäre, so lange in seinem Besitze zu halten, bis Simon II. oder dessen Nachkommen sie mit 4000 Pfund Heller von ihm auslösen würden, wozu er aber jederzeit erbötig sein müße [594]). Balduin hatte unserem Ehepaare im März dieses Jahres einen von dem Bannweine und den Nachtwachten zu Kirchberg fälligen jährlichen Zins von 50 Pfund Hellern, um 500 Pfund abgekauft, ihnen aber auch, gleich der Verpfändung jener Stadt, die Wiedereinlösung gestattet, jedoch unter der erschwerenden Bedingung, beide Summen müßten gleichzeitig losgekauft werden [595]).

Der Pfarrer Johann zu Hottenbach, des Hugo's sel. Sohn von Schmidburg, veräusserte 1333 an seinen Junker Walram die ihm zugehörigen Theile am Gerichte und an den Wäldern in Hottenbach und „nit me" [596]) und der Ritter Heinrich von der Leyen stellte im November die Erklärung aus, die vorerwähnten 20 Pfund Hellerzinsen,

[594]) Beide sind datirt: Der geschriben wart ꝛc. 1333 Jar des nestin Sondagis na dem Druzenden dage. (10. Januar). Orig. in Str. Fasc. XVIII No. 12 und sp. Copb. in K. B fol. CCLXXXVI; auch die erste fehlerhaft abgedruckt in Wenk's hess. Landesgesch. I Urkden. 133 No. 198.

[595]) Der gegeben ist zu Triere An dem nesten Mandage nach dem Palmedage ꝛc. 1333stem Jare. (29. März). Das. B fol. CLXII b.

[596]) Der gegeben wart des Sondags nach Sant Walpurgen dag ꝛc. 1333 Jare. Actum In Enckerich, (2. Mai). Das. B fol. XC.

fällig von der Bannweingülte in Kirchberg und ablößig mit 200 Pfund Hellern, als rechtes spanheimer Mannlehen von unserem Grafen empfangen zu haben [597]); zugleich schloß sich derselbe an das mächtige kurpfälzische Haus an und ward der Pfalzgrafen Ruprechts des Aelteren und des Jüngeren Helfer und Diener in ihrem Kriege mit dem Erzhirten Heinrich von Mainz im J. 1334 [598]). Nach Jahresfrist verzichtete der Wepeling Emicho Propst von Diebach und seine Hausfrau Adelheid gegen die spanheimer Gebrüder Simon II. und Johannes, vorzüglich aber gegen des ersteren Sohn Walram, auf alle Forderungen an dieselben wegen Schulden, so wie auch auf die darüber sprechenden Briefe, unter Mitbesiegelung dreier gräflichen Basallen [599]); um dieselbe Zeit hatte Walram auch einen Zwiespalt mit dem Grafen Friederich V. zu Leiningen über die Burgen Altleiningen und Dille mit allem was dazu gehörte, welchen sie dem Pfalzgrafen Ruprecht I. als Obmann zur Entscheidung anheimstellten, der auch 1336, vermöge einer ehrbaren Kuntschaft, diese Uneinigkeit durch folgenden Spruch beilegte: der Leininger müße den Vater Walram's, Simon II. wieder in seinen Theil zu Altleiningen einsetzen, weil er denselben ohne Gericht und Recht daraus geworfen hätte und eben so sollten leztere jenem aus der Veste Dill dasjenige folgen laßen, was sie ihm eidlich und rechtmäßig daselbst zugestehen würden [600]) und im nächsten Monate hernach gewann Walram den Johann Spyrer „minen neven" (vielleicht einen Sohn des Grafen Johannes von Spanheim-Koppenstein) zu einem Burgmanne in Dille mit 6 Pfund Hellern, die er demselben jedes Jahr von den Gütern „thussen (zwischen) den welden" zu Hottenbach anwies, welche jedoch mit 60 Pfund Hellern abgelöset werden könnten [601]).

Nach dem Hinscheiden seines Vaters, 1337, begann indessen erst recht die Thätigkeit desselben für seine Familie, so wie für Land und Leute, denn der Kaiser Ludwig erlaubte ihm, in seiner Grafschaft dreißig seßhafte Juden zu haben, dieselbe mit allem Nutzen und Rechten

---

597) Der gegeben wart zc. 1333 Jare vff Sant Clementisdag. (23. Nov.). Neues sp. Copb. in K. No. 1 fol. 116 bis 118.

598) Würdtwein subsidia dipl. IV, 279 No. 73.

599) Der da wart geben zc. 1335sten Jare des andern dagis nach vnsshren Lychames dage. (16. Juni). Sp. Copb. in K B fol. LXXI b.

600) Der ist geben zc. 1336 Jare An der mitwochen nach mittefasten. (13. März). Daselbst B folio XV.

601) Der wart gegeven zc. 1336 jar an sancti Marcusdage des heylichen ewangelisten. (25. April). Orig. in Coblenz.

zu genießen, „als man Juden durch recht tun sol," bis zu Widerrufe dieser Vergünstigung [602]; im März erwarb er käuflich von Heinrich dem Alten, Herrn zu Erenberg und von seiner Ehefrau Agnes, die Vogtei zu Stremich für 250 Pfund Heller, indem beide zugleich auf ihre Rechte daran Verzicht leisteten [603]) und einige Tage später giengen der Ritter Hermann genannt Sunder von Senheim, dessen Frau Beintzele und ihre Erben, gegen denselben die Verbindlichkeit ein, ihn die zwei Gülten von 10 Malter Korn aus der Bete und 5 Malter Korn nebst 11 Malter Hafer, fällig von dem Vogteirechte in Stremich, zu jeder Zeit einlösen zu laßen [604]); allein eine vortheilhaftere Erwerbung machte er am Schluße dieses Jahres dadurch, daß er an der Pfandsumme von 2500 Pfund Heller, wofür die Stadt Kirchberg an Trier versezt war, dem Herrn Balduin 2000 Pfund Heller zurückbezahlte, worüber dieser einen Empfangsschein ausstellte, jedoch vorbehaltlich dessen, was er sonst noch an jenen Walram zu fordern habe [605]).

Unterdessen hatten zwischen demselben und dem Grafen Johannes III. von Spanheim=Starkenburg allerlei „zweyunge, vffleufe, Criege vnd missehellungen" obgewaltet, die aber der mainzer Erzhirte Heinrich und Pfalzgraf Ruprecht I., mit ihrer beider Wissen und Willen, so wie unter der Mitwürkung ihrer beiderseitigen Freunde, 1338 durch folgende „mynnerichtunge gantze sune vnd fruntschaffte" beilegten: Walram solle seine älteste Tochter Elisabetha dem ältesten Sohne des Starkenburgers Johannes IV., in Zeit von acht Jahren, zu einer ehelichen Hausfrau geben, wozu jeder Vater sein Kind mit 3000 Pfund Hellern auszusteuern hätte, welche Summen während der acht Jahre, entweder baar erlegt oder dafür ein jährliches Einkommen auf eigne Güter verschrieben werden müße, unter den sonstigen damals gebräuchlichen Bedingungen, worin es jedoch bezüglich des Witthums jener Elisabetha aus drücklich heißt: sterbe ihr Gemahl, so solle sie die

[602]) Der geben ist zu Nürnberg an Mitwochen nach Oculi. Nach kristus Geburt 1337sten iar ꝛc. (26. März). Orig. in Str. Fasc. 1 No. 29.

[603]) Beide gegeben: Datum anno Dni. M°.CCC°.XXX°. septimo jn festo ascensionis Domini. (29. Mai). Das. Copialb. E. 5523 und im sp. Copb. zu K. neu No. 1 fol. 138 ꝛc.

[604]) Datum Anno dni. M°.CCC°.XXXVII Dominica proxima post ascensionem dni. (2. Juni). Neues spanh. Copb. in K. No. 1 folio 131—134.

[605]) Der gegeben ist da man zalte ꝛc. 1337stem Jare an des heyligen Cristis abende. (24. Dec.). Sp. Copb. in K. B fol. CLXII.

Hälfte der Burg Birkenfels inhaben und daselbst wohnen, wann sie nämlich das wünsche und „ire gut da vffe vertzeren Ire lebetage," allein nach ihrem Tode falle, wenn das Zugelt von 3000 Pfund abgelöset seie, jene halbe Burg wieder an Starkenburg zurück; ferner sezte man vest, um die Grafschaft Spanheim nicht durch neue Theilungen zu schwächen oder zu zersplittern: das genannte Bräutchen dürfe keinen Antheil an ihres Vaters Gut oder Besitzungen haben, so lange noch Lehenserben vorhanden wären und endlich verbanden sich beide Theile noch dahin, ihre künftigen Zweiungen und Kriege durch einige, aus ihren Burgleuten und Freunden selbstgewählte, „gemeine man" richten und schlichten zu laßen [606]); zu derselben Stunde ward auch das Versprechen der Väter von beiden Linien, ihre Kinder nach Verlauf von acht Jahren ehelich zusammen zu geben, unter der Bürgschaft des Prälaten von Mainz und des Pfalzgrafen, so wie des Propstes Johannes zu Xanten, des Grafen Friederichs VI. von Leiningen und seines Sohnes Fritzmann's, der rauhgräflichen Gebrüder Georg und Konrad, des Dompropstes zu Worms Friederichs von Leiningen und des Ritters Kindelmann von Dirmstein, vest und unverbrüchlich abgeschlossen und verbrieft [607]) und demnach war es also schon damals manchmal im Gebrauche, den gestörten Frieden in den angesehenen Familien, durch die Verlobung und spätere Vermählung der Kinder von Widersachern herbeizuführen und jene Eheberedung hatte auch würklich einen erwünschten Erfolg.

Aus dieser Zeit fanden wir auch die kurze Nachricht, wie Dill die Veste, Langenlonsheim, Dreysen und mehrere beträchtliche Walddistricte durch Balduin von Trier an Walram zu Lehen gereicht wurden [608]) und dieser Graf vollendete zugleich die durch seinen Vater begonnenen Einrichtungen zu besserer Erhaltung der Ordnung im Einsammeln der Jahresgefälle, so wie zu kräftigerer Verwaltung der Gerichtsbarkeit, zum Wohle der Unterthanen, indem er seine Grafschaft in besondere Bezirke theilte, aus denen später die sogenannten Aemter

606) Der geben ist zu Sphansheim ꝛc. 1338stem Jare an sente Jacobis tage des heilgin Apostoln. (25. Juli). Orig. in Str. Fasc. V No. 39.

607) Der gegeben wart ꝛc. 1338 Jar vf Sancte Jacobus dag des Heilgen Apostelen. (25. Juli). Copie daselbst Fasc. XVII No. 14.

608) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.XXXVIII⁰. feria quarta proxima post festum Omnium Sanctorum. (4. Nov.). Aus dem früheren Briefgewölbe in der Burg zu Kreuznach.

oder eigentlicher Amtsbezirke, hervorgiengen, deren oberste Verwaltungs- und Gerichtsbeamten ihren Sitz in einer, gewönlich unter den Burgen gelegenen, Stadt haben mußten, zu welcher eine gewisse Anzahl Dörfer geschlagen oder damit vereinigt wurden und ein solcher Beamter in den Städten führte den Namen Truchseß, weil er die herrschaftlichen Jahres-Zinsen und Gülten zu erheben hatte und derselbe war aber auch zugleich als Amtmann der Vorsitzende am Schöffengerichte, um Recht und Gerechtigkeit zu handhaben. Bis indessen diese äusserst zweckmäßigen Einrichtung geordnet und in vollständigem Gange war, gab es natürlicher Weise noch manche Anstände, besonders darüber, wie weit ein solcher Amtsbezirk reiche und wie viele Ortschaften dazu gehörten, ja vielleicht wollten auch die Inhaber einzelner kleinerer Vesten sich anfangs nicht unter den Gerichtszwang der Städte beugen. Als Beweis für leztere Behauptung führen wir folgende Thatsache an: der Truchseß Jakob und die Schöffen zu Kirchberg bekannten im J. 1338 durch eine gerichtliche Kuntschaft und auf ihren Eid: das Haus (Burg) Meyzenhausen seie durch die Vorältern ihres Herrn und Gebieters unter folgenden Rechtsverhältnissen an Spanheim gekommen, daß man während der vierzehn Jahre, seit jener Truchseß Amtmann gewesen, alle in jenem Hause verübten Frevel vor ihn und vor sein Gericht nach Kirchberg zur Aburtheilung gebracht habe, so wie auch überhaupt jeder Dieb, oder sonstiger Verbrecher, den man in Meyzenhausen ergriffen hätte, bisher ebenfalls an jenes Gericht zur Bestrafung, „nach rechte desselben gerechtis," abgeliefert worden wäre, welche Erklärung der Pfarrer Frank aus Kirchberg mit besiegeln mußte [609].

Unser Herr stand im J. 1338 mit vielen vom Adel in einer schweren harten Fehde, die jedoch der Kaiser Ludwig dadurch beilegte, daß er Anfangs 1339 drei der hauptsächlichsten Rädelsführer der lezteren, nämlich Matthias von Meyzenhausen, Hermann von dem Walde und Johann von Bopparten, „Houbtmanne der vfflouff vnd dez kryges den si gehabt hant mit dem Edeln mann Graf Walramen von Spanheym," vor sich nach Nürnberg beschied, wo sie in ihrem und ihrer Streitgenossen Namen die Erklärung abgaben: jener Graf

609) Datum anno dni. M⁰.CCC⁰.XXXVIII⁰. in Crastino Sanctor Innocentum. (29. Dec.) Copien in Str. E No. 5523 und neues sp. Copb. in K. No. 1 fol. 88—91.

habe ihnen in dieser Fehde nicht im geringsten Unrecht gethan, sondern nur so gehandelt, wie es ihm wohl anstehe und sie hätten auch über denselben keine solchen Reden geführt, die ihm zu Schande oder Laster gereichen könnten, worauf der Monarch beide Theile wegen der gehabten „vfflouff vnd stozze aller fruntlichen versunet vnd vereynet" und ihnen ernstlichst gebot, diese Sühne zu halten und ja nicht dagegen zu handeln [610]). Im darauf folgenden Mai schrieb Ludwig der Bayer von München aus und unter dem Hofgerichtssiegel an unsern Walram, er hätte vier Manne angeordnet, um den Wildgrafen Johannes von Daun mit dem Grafen Heinrich dem Jungen von Veldenz über verschiedene streitigen Gegenstände gütlich mit einander zu vereinigen, könnten aber jene solches Werk nicht vollbringen, so ernenne er ihn zum fünften Manne, um denselben, zwischen hier und dem nächsten Sanct Jacobstage, diesen Streit endweder mit der Minne, oder mit dem Rechte richten zu helfen oder sie zu sühnen [611]) und im October verschrieb der König Johann von Böhmen dem genannten Spanheimer für seine erwiesenen eifrigen Dienstleistungen 600 und dessen Rittern, ebenfalls für ihre tapferen Bemühungen, 1000 Goldgulden, welche beiden Summen ihm am nächsten Sanct Johannis des Täufers Tage ausbezahlt werden sollten [612]), allein diese Gelder waren im folgenden Jahre noch nicht abgetragen, daher jener Monarch in seinem Testamente vom 9. September 1340 befahl, daß mehreren Grafen und unter diesen auch jenem Walram, die ihnen verschriebenen und auf ohngefähr 6000 Gulden sich belaufenden Summen, für ihre im vorhergehenden Jahre während des Krieges gegen den König von England in Frankreich geleisteten Dienste, so wie für die dabei erlittene Beschädigungen, von den Einkünften des böhmischen Reiches ausgerichtet werden müßten [613]).

Das Jahr 1340 ward sehr bedeutsam und wichtig für unseren Walram, so wie für die Besitzungen der kreuznacher Haupt-Linie durch das, entweder Ende Februar's, oder zu Anfang des Monates März erfolgte, kinderlose Ableben seines Oheim's des Grafen Johannes,

---

610) Der geben ist zu Nürenberg an dem frytag nach dem Oberisten ꝛc. 1339 iar ꝛc. (8. Januar). Orig. in Str. Fasc. I No. 29bis.

611) Datum in Monaco Anno dni. M⁰.CCC⁰.XXX⁰.IX⁰. feria Vta post Pent. (20. Mai). Daselbst Fasc. I No. 30.

612) Datum apud San. Quintinum Anno dni. 1339no. In vigilia omnium Sanctorum. (31. October). Sp. Copb. in K. B fol. XLVII.

613) Würdtwein subsid. dipl. nova XII, 68 No. XVI.

wodurch die Trennung von 1301 aufgehoben war und also das kreuznacher Gebiet seitdem wieder ein Ganzes bildete, das auch später nicht mehr getrennt wurde. Wir haben bereits oben am Schluße der Lebensgeschichte jenes Johannes bemerkt, wie sich unser Graf demselben verschrieben hatte, nach seinem Hinscheiden dessen Stiftungen, Seelengerede u. s. w. zu vollziehen und dessen Schulden zu tilgen, in welchem Aktenstücke er sich noch besonders eidlich verpflichten mußte, seine gegebene Zusage „Stede veste vnd gantze zu halden, vor mich vnd alle „myne erben, myne Amptlude vnd die mynen, sunder alle geuerde die „yemant kan herdencken odir fynden vnd sal das thune vnd halden In „der wyse vnd beschehydenheyt, als iß myn obgnt. vetter heißet, setzet „vnd bestellet, vor dem datum dieß briefis odir darnach“ [614]), was auch alles durch denselben treulich vollzogen ward; denn nachdem sein Oheim nicht lange darauf den Weg alles Fleisches gegangen war, erneuerten Walram und seine Elisabetha den durch den Verstorbenen im J. 1331 den Schöffen und den Gemeinden im Thale zu Winterburg gegebenen Freibrief [615]) und drei Tage darauf wählte die Meisterin und der Convent des Augustiner Nonnenklosters zu Sanct Peter bei Kreuznach unseren Herrn zu ihrem Vogte und Beschützer, damit er sie, gleich seinem verstorbenen Oheime und so lange er am Leben bliebe, kräftigst schirmen und vertreten möge [616]), worüber derselbe am folgenden Tage einen Rückschein ausstellen mußte [617]). Gegen das Ende dieses Monates nahm unser Ehepaar bei den Rittern Kindelmann von Dirmstein und Simon von Arenswank, so wie bei dem Pfarrer Heinrich und den zwei (Stadt- und Gerichts-) Schreibern zu Kreuznach, 2000 Pfund Heller auf, wofür diese Gläubiger jährlich 150 Pfund vom Ungelte in jener Stadt und einen Jahreszins von 140 Pfund bei dem Rauhgrafen Heinrich (von Münchweiler wegen), auf so lange erheben und einehmen sollten, bis sie die Hauptsumme, sammt Unkosten

---

614) Der ist geben vff Sant Paulusdage Conuersio da man zalte rc. 1340 Jare. (25. Januar). Sp. Copb. in K. B fol. CCCI.

615) Dieser Brief ist gegeben rc. 1340 Jar vff Sant Gregorien dag. (12. März). Orig. in Coblenz.

616) Der gebin ist rc. 1340stem Jare vff den nehistin Mitwochin nach sant Gregorius dage. (15. März). Orig. in Str. Fasc. III No. 13 und sp. Copb. in K. B fol. CIX.

617) Datum Anno Dni. M⁰.CCC⁰.XL⁰. feria quinta post festum Gregorij. (16. März). Monast pal. V, 331 No. 81.

und Zinsen wieder erhalten hätten [618]); einer archivalischen Notiz zufolge bestätigten auch Walram und seine Gattin in dem nämlichen Jahre den Bürgern Kreuznachs das von dem erst verblichenen Grafen Johannes früher ertheilte Privilegium [619]) und die Rauhgrafen Heinrich und Philipp, Vater und Sohn, gelobten demselben, dessen gute und getreue Gemeiner in der Veste Imsweiler sein zu wollen, so wie dies in der Verschreibung seines seligen Oheims darüber ausgesprochen seie [620]).

Da sich in den folgenden Sommermonaten der schon oben einigemal berührte Krieg der Erzbischöfe Balduin von Trier und Heinrich zu Mainz mit den Wildgrafen, hauptsächlich vermöge des durch jene Prälaten mit ihren Helfern am 24. Juli abgeschlossenen Bündnisses [621]), wieder heftiger erneuerte, schlug sich Walram auf die Seite seines hart bedrängten Schwagers, des Wildgrafen Johannes von Daun, allein der Erfolg dieses erbitterten Kampfes wurde sehr nachtheilig für die vordere Grafschaft Spanheim, indem der trierer Erzhirte mit seinen überlegenen Schaaren bis nach Kreuznach vordrang und in der Umgebung dieser Stadt durch Brand und Raub wiederholt äusserst großen Schaden anrichtete [622]) und um nun solchen langwierigen beiderseitigen Verheerungen ein Ende zu geben, traf der Kaiser Ludwig der Bayer eine Sühne, oder vielmehr ein wohlthuende Waffenruhe zwischen den kriegführenden Theilen, in welcher auch, nebst mehreren Fürsten, Grafen und Herrn, Walram als Bürge für seinen wildgräflichen Schwager Johannes vorkommt [623]). Derselbe hatte sich jedoch durch die Theilnahme an diesem Kriege, weil er gegen Balduin seinen Herrn, als dessen Lehensmann, gekämpft, den Unwillen des lezteren im höchsten Grade zugezogen, daher schon vor dem eben erwähnten Waffenstillstande, zwischen beiden durch ihre Freunde Unterhandlungen gepflogen wurden, denn der Herzog Rudolf zu Sachsen, nebst den Grafen Gerlach von

---

618) Der geben ist da man zalte ꝛc. 1340 jar vff den dag annunciacionis Marie virginis. (25. März). Orig. in Coblenz.

619) Datum M⁰.CCC⁰.XL⁰. Sp. Copb. in K. F Anhang fol. CCLXX.

620) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.LX⁰. In die Sancti Georgij martiris. (23. April). Daselbst B fol. CCLXVII.

621) Gudeni Cod. dipl. mogunt. III, 312 No. 225.

622) Trithemij Chron. spanh. fol. 316 ad a. 1340.

623) Der geben ist zu franckenford ꝛc. 1340sten jare an dem Dinstage nehst vor vnser frauwen tage als sy geborn ward. (5. Sept.). Würdtwein subsid. dipl. nova V, 201 No. 94.

Nassau und Jofried von Leiningen erklärten ausdrücklich, sie hätten von Walram vernommen: er wolle die dem trierer geistlichen Herrn ausgestellten Urkunden gerne halten, in sofern derselbe denjenigen, welche er ihm gegeben habe, ebenfalls nachkommen wolle, worauf jene drei Herrn, als erwählte Schiedsrichter, sich sogleich dahin aussprachen: sie hielten es durchaus für recht und billig, daß jeder der Genannten den Briefen des andern nachleben müße [624]). Dessen älteste Schwester Elisabetha oder Lyse verheurathete sich, wie bereits früher erwähnt, nach dem tödlichen Hingange ihres Gemahls, des Grafen Rudolfs von Hoemberg, mit dem Landgrafen Ludwig von Hessen, welcher, nebst seiner „Elichen Wirthen" im Jahr 1340 unserem Grafen, ihrem Schwager und Bruder, einen Verzicht auf alle Forderungen an spanheimer Güter, oder sonstige Erbstücke ausstellten, es seie denn, daß Walram ohne eheliche Leibeserben mit Tode abgehen würde, in welchem Falle sie mit dessen Schwestern und Schwägern auch gleichheitlich erben sollten und eben so begaben sich jene fürstlichen Eheleute noch aller Ansprüche auf Witthum oder anderes Erbe das ihnen von Seiten des verlebten Grafen Rudolfs und von dessen Kindern später zufallen könnte, indem sie dies alles ihrem ebengenannten spanheimer Schwager und Bruder, oder dessen Erben, ohne jede Widerrede, überließen [625]).

Balduin von Trier schäumte vor Wuth über unsern Walram, weil derselbe ihm, während des, von trierer Seite unbegründet und ungerecht begonnenen und geführten, Krieges, bedeutenden Schaden zugefügt und ihn und die Seinigen auf alle erdenkliche Weise sehr bedrängt hatte, jezt aber gar nichts mehr von sich hören oder merken ließ und an Vergütung des angerichteten Schadens nicht im entferntesten dachte und der Prälat ließ ihn daher, wie wir bereits vorher aus der Erklärung des Herzogs Rudolfs von Sachsen vernommen haben, Anfangs Septembers vor den Kaiser, vor eben diesen Herzog und vor viele andere Fürsten, Grafen, Herrn und Ritter, nach Frankfurt laden, allein er erschien nicht daselbst; eine zweite Ladung war eben so erfolglos und so blieb dann dem geistlichen Herrn nichts anders übrig, als vermöge oder „nach den brieuen die er von dem kaysere und dem

[624]) Der gegeben ist zu franckenfort du man zalte 2c. 1340 iar vff den nehsten Suntag nach sant Egidij tag. (3. Sept.). Orig. in Coblenz.

[625]) Der geben ist Do man zalte nach Cristus geburht 1340 Jar vff sancte Gallen dag. (16. October). Orig. in Str. Fasc. I No. 32 und sp. Copb. in K. B folio CCXCI b.

riche" hatte, auf welche er sich mehrmals berief, unsern Grafen, als seinen Mann und Vasallen, zum drittenmale vor das Mannegericht des Erzstiftes nach Trier auf den 23. October vorzuladen, wodurch Balduin seine Absicht, den ungehorsamen Spanheimer zur Strafe und Entschädigung zu bringen, ganz bestimmt zu erreichen hoffte, weil dasselbe aus vier Grafen (darunter auch der Vetter desselben Johannes III. von der starkenburger Linie), sechs Herrn, 31 Ritter und trierer Vasallen, „vnd viel ander byderuer lutt, paffen vnd leyen," gebildet und zusammengesezt war; als aber dies zahlreiche Mannegericht also feierlich versammelt gewesen, ward Walram überlaut dreimal öffentlich „geheyschen vnd yme alda gerufen von gerichtes wegen," ob er oder Jemand der Seinigen zur Verantwortung erschienen wäre, allein Niemand war da, worauf die kaiserliche Briefe, nebst den unseren Grafen betreffende Urkunden und endlich noch die Klagen, Forderungen und Ansprachen, welche der Erzbischof und etliche der Seinen gegen denselben hatten, geöffnet und vorgelesen wurden. Aus diesen lezten Aktenstücken ergaben sich nun, um das weitläufige Protokoll und die gesammte Procedur kurz zusammen zu faßen, vier und dreißig schwere Klagpunkte gegen unsern Spanheimer, über gebrochene Sühnen, schuldige Gelder, nicht geleistete pflichtgemäße Vasallenhülfe, hauptsächlich aber, weil er die Juden zu Kirchberg und in vielen anderen Orten gebrandschazt, mißhandelt, ja theilweise gemordet und sich auch nach dem Tode seines Oheims Johannes dessen Lehen, die an Trier heimgestorben seien, bestehend in Winterburg und in beträchtlichen Walddistrikten, frevelhaft und ungerechter Weise angemaßt hatte u. s. w. u. s. w., durch welche Beeinträchtigungen und Gewaltthaten dem Erzstifte, so wie dessen Vorstande und überhaupt den Seinigen ein sehr bedeutender Schaden erwachsen seie, dessen Vergütung Balduin auf 31,630 Pfund Heller entzifferte und am Schluße kam noch eine Menge Beschwerden vor, über Beschädigungen, welche der Angeklagte an den trierer Vasallen verübt haben sollte, worauf die ganze Versammlung das einstimmige Urtheil fällte: der Prälat hätte seine und der Seinigen Forderungen 2c. an unseren Grafen „rechtlichen vnd redelichen eruolget," oder erwiesen und lezterer müße den angerichteten Nachtheil ersetzen, welcher Urtheilsspruch demselben durch zwei lehenbare trierer Manne „zu hus vnd zu houe" verkündigt werden solle und wenn er keine Folge leiste, so wäre Kurtrier befugt, rechtlich an des Grafen Gut zu greifen, sich daran zu halten bis er vollständig entschädigt und befriedigt seie und — dabei

blieb's, denn Walram verhielt sich ganz ruhig und von einem Erfolge dieses Spruches ist uns weiter nichts bekannt geworden, indem jener wegen der Verwüstung der Umgegend Kreuznachs durch das Heer des Erzbischofs und seiner Verbündeten, seinerseits zuverläßig auch eine namhafte Gegenrechnung hätte aufstellen können [626]).

Die Dynasten Salentin und Craft von Isenburg gelobten, unserem Grafen, für 500 Pfund ihnen eingehändigte Heller, binnen Jahresfrist einen Zins von 50 Pfund Heller auf ihre Allodien anzuweisen [627]) und nach Verlauf eines Monates verschrieb der Ritter Rüdiger Bock von Erphenstein lezterem und seinen Erben eine ewige Oeffnung in der Burg Erphenstein im neustadter Thale, die er von dem Grafen von Leiningen zu Lehen trug, um sich aus und in derselben zu vertheidigen gegen Jedermann, mit Ausnahme des Pfalzgrafen Rudolfs II. des Grafen Jofrieds von Leiningen und der Herrn von Ochsenstein,[628]) welche Veste mit ihren Zubehörden später als Mitgift eine zeitlang in in den Besitz des lezten Grafen des Spanheimer Geschlechtes, Johannes V. gekommen war. Dem Pfalzgrafen Ruprecht I., mit welchem Walram immer im besten Einvernehmen stand, stellte er bald darauf die Erklärung aus, während dessen Lebenszeit keine pfälzischen Unterthanen, Männer oder Frauen, in seine Burgen oder vesten Städte aufzunehmen, es seie denn, daß sie darin ihren ständigen Wohnsitz nehmen wollten [629]) und jenes Pfalzgrafen Bruder Rudolf II. bezeugte demselben Grafen, er seie an dem vestgesezten Tage vor ihm zu Neustadt erschienen, um die Angelegenheiten mit dem speyerer Bischofe zu ordnen und ins reine zu bringen und hätte daselbst den ganzen Tag über gewartet, allein weder der der geistliche Herr, noch Jemand von seinetwegen habe sich dorten eingefunden [630]). Diese Zerwürfnisse

---

[626]) Der gegeben ist zu ¡Triere vff den uehesteu mandag vor sente Symon's vnd sente Judas tage der heyligen Aposteln ꝛc. 1340sten Jare. (23. October). Orig. in Coblenz.

[627]) Der geben ist ꝛc. 1340 Jare vff sampstag nach Sant Lucie der h. jungfrauwen. (14. December). Orig. in Coblenz.

[628]) Der geben ist Anno dni. M⁰.CCC⁰.XL⁰. primo In die Btor. Fabiani et Sebastiani. 20. Jannar). Sp. Copb. in K. B fol CVII b.

[629]) Datum feria tercia proxima post dominicam Reminiscere Anno dni. M⁰.CCC⁰.XLImo. (6. März). Pfälzer Copb. daselbst No. 3 fol. XII a.

[630]) Der ist geben ze der Nuwenstat dez dornstags nehst vor dem Sundag so man singet Letare M⁰.CCC⁰.XL⁰. primo. (15. März). Orig in Str. Fasc. V No. 42.

zwischen dem Bisthume Speyer und unserem Spanheimer rührten theils von der Veste Greventan, die Walrams Oheim, Graf Johannes, von den v. Winstein erkauft hatte und welche speyerisches Lehen war, theils aber auch davon her, weil diese Oberhirten noch fortwährend Ansprüche auf die Stadt Kreuznach erhoben, als seie dieselbe gleichfalls ein Lehen des Hochstiftes, während welchen Streites aber der Graf Jofried von Leiningen, Johannes von Meckenheim und Bertholt von Flamborn, beide Ritter ein Zeugniß folgenden Inhalts aufgestellt hatten: als der Bischof Gerhart jenen Grafen Johannes von Spanheim auf dem Georgenberge bei Pfeddersheim mit der Burg Tan beliehen habe, hätte lezterer in ihrer Gegenwart dem Prälaten erklärt: Herr ich bin außer Tan auch noch euer Mann, denn ich und meine Erben die Herrn zu Kreuznach sind, sollen von euch und eurem Bisthume noch einen Theil Kreuznachs zu Lehen empfangen, welchen Worten er noch folgende beifügte: er hätte wohl mit seinem Bruder Simon II. abgetheilt, aber sie seien dabei stäts „eyn Muytsaiße“ gewesen, oder immer in der Gemeinschaft ihrer sämmtlichen Güter gestanden [631]), über welchen Gegenstand wir bald noch ein mehreres vernehmen werden.

Der Ritter Johannes von dem Steine, unter der Burg Nassau gelegen und seine Ehefrau Jutta versprachen im Juli 1341 unserm Grafen, die von ihm empfangenen 200 Pfd. Heller binnen zwölf Wochen auf eigene Besitzungen anzulegen [632]); Ritter Wilkin v. Spanheim, genannt von Sobernheim und dessen Ehehälfte Jutta veräußerten aber nachher denselben und an seine Nachkommen ihre sämmtlichen Rechte, Gerichte Leute Güter und Gefälle in den Gemarken und Höfen zu Pferdsfeld, Eckweiler, Spuckweiler, Sprendelbach, Yppenscheyt und was sie sonst bisher daselbst vor dem Walde besessen hätten, ausgenommen die Wiesen im Pferdsfelder Banne, für eine, jedesmal in zwei Zielen zu entrichtende, Jahresrente von 22 Pfund Heller kreuznacher Währung, die jedoch mit 220 Pfund wieder abgelöset werden können [633]), und später ertheilte Kaiser Ludwig durch sein Hofgericht

---

631) Der geben wart ꝛc. 1341 Jare vff den nesten Dornstag nach dem Phyngist tage. (31. Mai). Sp. Copb. in K. B fol. CXXXIII.

632) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.XL⁰. primo vigilia beati Jacobi. (24. Juli). Orig. in Coblenz.

633) Dieser brieff wart geben vff Sant Laurencius dag ꝛc. 1341sten Jare. (10. Aug.). Sp. Copb. in K. B fol. CIIII; auch gebr. in Günther Cod. dipl. rhen.-mos. III, 437 No. 275.

zu München unserem Spanheimer die Weisung, sich wegen rechtlicher Ausgleichung seiner Irrung mit dem speyerer Oberhirten Gerhart, vor dem Pfalzgrafen Rudolf II. zu stellen [634]). In diesem Jahre stand derselbe auch „ine zwyunge, vffleufe, kriege vnd Missehellunge die lange gewesen sint" mit den Bürgermeistern und dem Rathe der Stadt Mainz, kleinlicher Ursachen halber, weil nämlich die Mainzer einmal in den gräflichen Waldungen gejagt und in Geuwelsheim des Grafen Vieh genommen, oder wenigstens geschädigt hätten, er aber dagegen das städtische Vieh „vff dom Mersche" weggetrieben habe, worüber sie sich jedoch im Februar 1342 „luterlichen und fruntlichen" mit einander sühnten, indem sie auf alle gegenseitigen Forderungen, Geldschulden allein ausgenommen, Verzicht leisteten, mit dem feierlichen Versprechen, jede fernere Feindseligkeit einzustellen und „furbas eynander zu eren vnd zu furdern [635])" und einige Wochen darauf hatte Walram von dem Anselm von Bewartstein das in der Nähe Grevenstan's gelegene, vom Reiche lehenbare, Dorf Bundenthal an der Wieslauter erkauft, womit ihn das Reichsoberhaupt Ludwig, aus besonderer Gunst und zu Besserung seiner Reichslehen, sogleich belieh [636]), aber im Juli nahmen er und seine eheliche Hausfrau Elisabetha bei dem Ritter Simon von Arinswank 2000 Pfund gute Heller auf, wofür sie demselben und nach dessen Tode seinem ältesten Lehenserben und sonst keinem mehr, eine Rente von 125 Pfund Heller von ihrer Bete in Kreuznach, so wie auch noch eine Gülte von 62½ Malter Korn (die der dasige gräfliche Truchsesse und dessen Ehefrau Pedirssen früher im Genusse gehabt hatten) unterpfändlich verschrieben, beide Gefälle jedoch wieder ablösbar mit jener Summe [637]).

Im September dieses Jahres erwarb unser Graf käuflich den Theil Heinrichs von Erenberg an der Burg Erenberg auf der Mosel,

---

[634]) Der gebin ist ze München an Sunntag nach Andree In dem 27ten Jar vnsers Riches vnd in dem 14den dez Keysertumes. 2. December). Orig. in Str. Fasc. II No. 33.

[635]) Vnd geschach diese Sune vnd vertzig vnd wart dirre brieff gegeben rc. 1342sten Jare an sant Agnetendage der heilgen Junkfrawen. (5. Febr.). Orig. das. Fasc. V No. 43 und sp. Copb. in K. B fol. LXIIII b.

[636]) Gebin ze franchenfurt an Suntag nach Mathis in dem 28sten Jar vnsers Richs vnd in dem 15den des Keysertumes. (3. März) Aus einer ungedr. Urkundensammlung.

[637]) Der br. ist geben rc. 1342 Jare vff den nehsten Samßdag vor Sant Marien Magdalenen dag. (20. Juli) Sp. Copb. in K. B fol. CLII und CLIII a.

wozu der pfälzer Lehensherr Ruprecht I. unter der Bedingung seine Einwilligung ertheilte, daß der neue Besitzer, gleich dem früheren, der Pfalz mit dem genannten Hause warten oder dienen müsse [638]) und später erhielt derselbe von den Eheleuten Burkart von Hittenheim, einem Edelknechte und Margaretha von Winstein, den achten Theil des Zehnten in dem Gerichte Tan für baare 50 Pfund Heller [639]). Unterdessen war Walram wegen der uns bekannten Klagen des speyerer Prälaten Gerhart gegen ihn, in des Reiches Acht verfallen, aber dennoch hatte Kaiser Ludwig der Bayer, der große Stücke auf denselben hielt, beide Gegner vor sich nach München beschieden, an welchem Tage „dem egen. von Spanheym kein achte schaden solt," um sie friedlich zu vereinigen, was jedoch nicht sogleich gelang, daher sie jener Monarch zu gütlicher und minniglicher Aussöhnung wiederholt vor seinen Vetter, den Pfalzgrafen Ruprecht I. verwies; falls aber auch diesem das Vereinbarungswerk nicht gelingen würde, so möchten sie dann ihre Klagen wieder an das Reichsoberhaupt zum rechtlichen Entscheide bringen. [640]). Am 31. Mai 1343 gelobte der Rheingraf Johannes unserem Herrn, dem Oeffnungsbriefe seines seligen Vaters Johannes und dessen Gemeiner über das Schloß Rheingrafenstein vom J. 1328 gewissenhaft nachkommen zu wollen [641]) und das nämliche that auch im October der Ritter Syfrit genant von Metzin [642]), welches eidliche Versprechen dieser Syfrit an eben dem Tage nochmals, aber mit dem besondern Zusatze abgab: „wanne der Eddel gr. Walrab zu lande kompt," müsse er demselben wegen dessen, was er an ihn zu fordern habe, unverzüglich Rechts gehorsam sein, „alß were ich in myn teil deß huß Ryn-

---

638) Der geben ist zu Kube des Jars ꝛc. 1342sten Jares an dem Samßdage nach vnser frauwendag, als sie geborn wart. (14. Sept.). Neues sp. Copb. in K. No. 1 fol. 162.

639) Der geben wart an dem nehsten dinstage nach sante Lucien dagen Do man zalte ꝛc. 1342 Jar. (17. Dec.). Orig. in Str. Fasc. V No. 43 bis und Sp. Copb. in K. B fol. CXXXI b.

640) Der geben wart ze München an dem nehsten Dinstag nach dem Sunnetage So man finget Quasi modo geniti. In dem 28sten Jar vnsſs Richs vnd im 15den des kaisertums (22. April). Orig. in Str. Fasc. No. 34 und sp. Copb. in K. B fol. LX.

641) Der geben Ist ꝛc. 1343 an dem heil. Pfingstabent. 31. Mai). Sp. Copb. in K. F fol. CCLVII b.

642) Daz ist geschiet zu Crutzenach vff den nechsten Dinstag nach Sant Remigiståg ꝛc. 1343stem Jare (7. Oct.). Sp. Copb. in K. F fol. CCLVIII a u. b.

grauenstein noch nit gesatzt[643])." Nach Verlauf mehrerer Wochen stellte Wilhelm von Waldeck nicht nur einen Rückschein aus über ein von unserem Spanheimer empfangenes Burglehen in Castelbun zu jährlich 11 Pfund Heller aus, sondern er sagte auch noch zugleich demselben und seinen Erben von der kreuznacher Linie Enthalt in seinem Hause Waldeck zu[644]).

Walram suchte sich in dem Besitze Greventan's immer mehr zu schützen und zu bevestigen, denn der Edelknecht Knetilmann von Tan und seine Hausfrau Engelbrut verschrieben demselben für 100 baare Pfund Heller im J. 1344 eine ewige Oeffnung in ihrer Burg und „huße zu Tan," um sich daraus bei Tag und bei Nacht gegen Jeden zu behelfen[645]) und einige Tage nachher befand er sich als Schiedsrichter unter den Rathsmannen, um die Irrungen der Gebrüder von Bolanden mit den Pfalzgrafen Ruprecht I. und II. beizulegen[646]), im Monate August schloßen aber die falkensteiner Brüder Cuno und Johannes, eine Eheberedung zwischen dem minorennen Sohne ihres verstorbenen Bruders Philipp und zwischen der ebenfalls minderjährigen Tochter Walram's ab, die in neun Jahren vollzogen werden sollte und in welcher sich lezterer verbindlich machte, derselben ein Heurathsgut von 3000 Pfund Hellern mit zu geben, das durch die Falkensteiner mit einer gleichen Summe widerlegt werden müßte[647]) und damals lebte unser Graf auch wieder in Fehde mit dem Erzbischofe Heinrich von Mainz, welcher für 500 Pfund Heller den Raugrafen Ruprecht zu seinem Diener und Beistande gewann[648], allein dieser Kampf währte nicht lange und Anfangs Octobers waren beide wieder die besten Freunde, denn als jener Prälat um diese Zeit sich Helfer gegen die Pfalzgrafen

643) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.XLIII⁰. feria Tercia proxima post diem bti. Remigij. (7. Oct.). Sp. Copb. in K. F fol. CCXXXIX a.

644) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.XLIII⁰. ipso die bte. Lucie virginis (13. Dec,). Neueres spanh. Copb. in K. No. 1 fol. 122—126.

645) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.XLIIIIto. feria sexta proxima post diem btor. Petri et Pauli Aplor. (2. Juli). Sp. Copb. in K. B fol. CXXXV und Orig. in Str. Fasc. V No. 44.

646) Der geben ist zu Heydelberg ꝛc. 1344 Jare an dem dinstage vor Sand margreten tage der heil. Juncfrowen. (6. Juli) Frankfurter pflz. Copb. fol. 196.

647) Datum Franckenfordt In claustro predicatorum Anno dni. M⁰.CCC⁰. XLIIII⁰. feria quinta proxima post diem Bti. Bartholomei Apli. (26. Aug.). Sp. Copb. in K. B fol. CCLXXIX etc.

648) Würdtwein subsid: dipl. nova V, 249 No. 116.

und deren Anhang zu erwerben suchte, nahm er dabei den Spanheimer namentlich als denjenigen aus, gegen welchen sie nicht streiten dürften [649]). Beide waren also damals wohl mit einander ausgesöhnt, allein um den Frieden und die Einigkeit für die Zukunft dauerhaft zu begründen, erwählte jeder Theil zwei Rathsleute und zwar der Erzhirte den Gotfried stail von Bygen und Johann von Velderßheim, Walram hingegen den Junggrafen Heinrich von Veldenz und den Ritter Johannes von Richenstein, um besonders den kitzlichen Punkt über den Fortbestand der zwischen Mainz und Spanheim früher errichteten Bündnisse und Verträge vestzustellen, welche sich denn auch in zwei gesonderten Protokollen über nachstehende, bisher immer streitigen, Gegenstände folgendermaßen und einmüthig aussprachen: der geistliche Herr und Walram sollten beiderseits sämmtliche Briefe und Vereinbarungen die sie, gleich ihren Vorfahren, für sich, ihre Nachkommen und das Erzstift unter einander gemacht und abgeschlossen hätten, gewissenhaft halten, auch müßten sie diejenigen Leute wieder herausgeben, welche seit der Ernennung Heinrichs zum Erzbischofe wechselsweise in ihre gegentheiligen Gebiete gezogen seien, allein wegen der fremden Unterthanen, die während dieser Zeit entweder in das mainzer oder spanheimer Land eingewandert seien (also die später sogenannten Wildfänge) sollten Verhöre angestellt werden und wer von den beiden Herrn sein Recht auf dieselben am besten nachweisen würde oder könne, dessen sollten sie sein; ferner erklärten die Rathsmänner: über die vor dem zulezt abgeschlossenen Bündniße oder Vertrage Eingewanderten, stände ihnen kein Urtheil zu und endlich entschieden sie noch, die in den seither getroffenen Uebereinkünften gegenseitig zugesagte und versprochene Hülfe müßten beide Gebieter einander treulich leisten und genau vollziehen [650]); im November nahm indessen unser Herr noch den Ritter Claus von Westhuß zum Burgmanne in Greventan mittelst 100 Gulden an, wofür derselbe in dem Banne von Künheim im straßburger Bisthume,

---

649) Dessen subsid. dipl. VI, 199 No. 48.

650) Der mainzer Entscheid ist datirt: Diese sprache ist gesprochen zusschen Spanheim vnd Gentzingen Jnn dem velde Des Sondagis nach Sant Gallen dag Anno dni. M°.CCC°.XLIIII°.; der spanheimer hingegen: Geben da man zalte von gotz geburthe 1344 iar vff den Suntag nach sce. gallin dage. (17. Oct.). Orig. in Str. Fasc. V No. 45 und Sp. Copb. in K. B fol. CCCCI b bis CCCCIIII a.

10 Viertel Waizen- und Korngülten aufgab und sie von Spanheim als taner Burglehen erhielt[651]).

Im J. 1345 fanden wir wieder die feierlichen Erklärungen und Gelöbnisse für unsern Grafen von vier Edeln, nämlich Dietrichs von Morsheim unterm 6. März, Eifrits von Meinheim vom 4. Juni, Strube's von Lewenstein und Thiels von Werstat, beide unterm 25. December, dem Oeffnungsbriefe über den Rheingrafenstein von 1328 genau nachleben zu wollen[652]), der Abt Eberhart zu Klingenmünster und sein Convent ertheilten aber dem Ritter Anselm von Berwartstein bei Greventan die Erlaubniß, seine abteilichen Lehenstücke, namentlich das Dorf Birkenhört mit dazu gehörigen Ortschaften, Gerichten, Leuten, Gütern und Einkünften an Walram zu veräussern, sie sprachen zugleich jenen seiner Eide und bisherigen Mannschaft los und überließen die genannten Lehen dem Spanheimer zum Besitze und Genuße, jedoch müße er anstatt des Berwartsteiners der Abtei einen lehenbaren Mann stellen und dürfe ihr Gotteshaus überhaupt in seinen übrigen Rechten und Gewonheiten nicht hindern oder kränken[653]), daher auch einige Monate später jener Anselm in Gegenwart des Ritters Simon Sleders von Lachen und des Bürgers Peter Naldisen aus Neustadt bekannte, der Graf hätte die von ihm erkauften Lehengüter „gutlich vnd lieblich" bezahlt, so daß er deshalb nicht mehr die geringste Forderung an denselben oder an dessen Erben zu machen habe[654]) und Kaiser Ludwig der Bayer hatte schon vorher die Veräusserung der mit Birkenhört verbundenen Orte Reichsdorf und Bellenborn an den von Spanheim genehmigt und lezterem dieselben als Reichsgüter zu Lehen gereicht[655]). Später ergaben sich jedoch mehrere Anstände unter den Inhabern der Herrschaft Tan darüber, wem von ihnen das Recht des Kirchensatzes oder der Verleihung der zwei dazu gehörigen Pfarreien in Tan und

---

651) Der wart geben an Sant Martynsabent In dem Jare rc. 1344 Jare. (10. Nov.) Spanh. Copb. in K. B fol. CXXVII.

652) Daselbst F folio CCXXXIX b., CCXL b. und CCXLI a.

653) Der do geben wart rc. 1345stem Jare an Sant Phylipps vnd Sant Jacobs dage der Heyligen Aposteln. (1. Mai). Sp. Copb. in K. B folio CXXXV b.

654) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.XLVto. feria sexta proxima post Natinitatem Marie virginis. (9. Sept.). Daselbst B fol. CXXXVI b.

655) Der geben ist zu Nurenberg an Dinstag vor Viti rc. 1345 Jare rc. (14. Juni). Das. B fol. CXXX.

zu Hauenstein gebühre, daher unser Graf mit denselben einen Vertrag errichtete, kraft dessen zuerst Johannes von Altan, dann Heinrich von Fleckenstein und im dritten Erledigungsfalle unser Walram jene beiden Pfarrstellen zu besetzen haben sollten und zugleich trat der eben angeführte Johannes demselben noch ein bei Greventan gelegenes Haus nebst Hofstall als Eigenthum ab, wogegen er aber auf seine Berechtigung an die Cisterne bei der Burg Altan verzichten mußte [656]).

Kaiser Ludwig kündigte bald darauf den vier wetterauischen Reichsstädten Frankfurt, Gelnhausen, Friedberg und Wezlar an, er hätte unseren Spanheimer zu seinem und des Reiches Landvogt in der Wetterau eingesezt und gebot ihnen, demselben als solchem zu gehorchen [657]) und einige Wochen nachher ertheilten die Pfalzgrafen Ruprecht der Aeltere und der Jüngere jenem Grafen den ehrenvollen Auftrag und die Gewalt, in ihrem Namen die Stadt Weinheim an der Bergstraße von dem mainzer Erzbischofe und von dessen Domcapitel oder von deren Amtleuten, in Empfang und Besitz zu nehmen [658]). Walram hatte auch der Meisterin und dem Convente auf dem Rupрechtsberge bei Bingen einen Zins von 9 Pfund Hellern versezt, den ihnen der Amtmann zu Kreuznach jährlich von der dortigen Herbstbete verabreichen müße, dessen Ablösung mit 90 Pfund Hellern sie zugleich ihrem Herrn im J. 1346 zusagten und am nämlichen Tage veräusserten jene Nonnen noch an denselben und an dessen Erben für 90 Pfund Heller, ihre Leute, Gülten, Zinsen, Aecker, Wälder ꝛc. die sie bisher in den Dörfern und Gerichten zu Remirßweiler und Mengesrod gehabt nnd genossen hätten, namentlich aber ihren Antheil Waldes „vff dem Sane" [659]), im darauf folgenden März kündigte aber das Reichsoberhaupt sowohl seinem Landvogte in der Wetterau, Walram von Spanheim, als auch der Stadt Frankfurt an, er habe die wetterauer

656) Datum anno dni. M⁰.CCC⁰.XLVto. feria scda. proxima ante diem beati Luce Ewangeliste. (17. Oct.). Orig in Str. Fasc. III No. 15 und neues sp. Copb. in K. No. 20 fol. 50 b.

657) Geben zu Werde am frytag nach sant Andrestage ꝛc. 1345sten jar. (2. Dec.). Bachmanns Betr. über das Elsaß 294 No. XIV, siehe auch Böhmer's Reg. Lud. Imp. 154 No. 2458.

658) Datum die Doica. ante Thome apli. Anno dni. 1345to. (18. December). Orig. in Str. Fasc. II No. 35.

659) Beide Urkunden sind gleich datirt: Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.XLVIto. Ipso die Conuersionis Sancti Pauli Aplı. (25. Jan.). Sp. Copb. in K. B fol. CLXIIII und CVI.

Nonnenklöster Engelthal und Thron in seinen Schutz aufgenommen, mit dem Auftrage, dieselben zu beschirmen [660]) und einige Tage hernach ertheilte jener Monarch dem nämlichen Landvogte die Weisung, die durch die römischen Könige und Kaiser verpfändeten Reichsgüter in der Wetterau einzulösen, an sich zu bringen und ohne Jemandes Hinderniß und Einsprache so lange zu besitzen oder zu genießen, bis das Reich dieselben wieder von ihm ledige und an sich löse [661]) woraus deutlich erhellet, in welchem Ansehen er bei Kaiser Ludwig stand.

Es ist uns bereits bekannt, Walram habe sich bei Gelegenheit der Sühne mit der starkenburger Linie im Juli 1338 anheischig gemacht, dem Sohne des Grafen Johannes III. von Starkenburg, ebenfalls Johannes (IV.) geheißen, in Zeit von acht Jahren eine seiner Töchter zum Weibe zu geben, was nun auch in dem ausbedungenen Jahre 1346, gleichfalls im Juni, würklich vollzogen ward, indem er seiner Tochter Elisabeth für ihre Mitgift, jährlich zu 300 Pfund Heller, die Summe von 3000 Pfund Hellern auf sein Gericht zu Soren anwies [662]). Im nächsten Monate verschrieb sich der Ritter Peter Frise von Bacharach eidlich seinem Herrn und Gebieter, die über die Oeffnung des Rheingrafensteins sprechende und schon oft erwähnte Urkunde von 1328 treulich zu halten [663]), aber im J. 1347 erblicken wir unsern Grafen in einer sehr großen Thätigkeit; der Rauhgraf Georg und dessen Sohn Wilhelm quittirten ihm nämlich vorerst, als Vormunde über des lezteren Gattin Kunigunde, Gräfin von Spanheim-Tannenfels 1500 Pfund Heller, als die andere Hälfte ihres Zugeltes [664]); mit dem Rauhgrafen Ruprecht zur Altenbaumburg hingegen war er in schweren Streit gerathen, wegen der ihnen gemeinschaftlich zugehörigen Veste Ebernburg, worüber sie und ihre beiderseitigen Helfer lange Zeit in Zweiungen, Krieg und „missehellunge“ befangen gewesen waren, bis es endlich, zur Beendigung des langen Haders, ihren

---

660) Dr. Friedr. Böhmer's Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern. S. 155 No. 2477 und 156 No. 2483 unterm 5 und 12 März.

661) Der geben ist zu Heydelberg an vnser frauwen dag In der Fasten ꝛc. 1346sten Jare ꝛc. (25. März). Sp. Copb. in K. B fol. XLIIII b.

662) Der da wart geben ꝛc. 1346sten Jare vff Sancte Jacobs Abunde des heil. Aposteln. (24. Juli). Copie in Str. Fasc. XVIII No. 15.

663) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.XLVI⁰. jn vigilia Assumpcionis beate Marie. (14. August). Sp. Copb. in K. F fol. CCXLI.

664) Datum anno dni. M⁰.CCC⁰.XL⁰. septimo Ipso die Circumcisionis dni. (1. Jan.). Das, B fol. CCLXIIII b.

Freunden und Verwandten zu Anfang dieses Jahres gelang, sie mittelst einer Sühne und Verzichtleistung, in Kreuznach einander näher zu bringen und sie auf folgende Weise vollständig auszusöhnen: unser Graf sollte die Veste und das Dorf Ebernburg, nebst Höfen und Gütern, allein inhaben, wogegen aber dem Rauhgrafen die zwei Dörfer Feil und Bingart mit allen ihren Zugehörungen ebenfalls allein zustehen sollten, welcher leztere sich noch zugleich pflichtig machen müße, wider die Grafen von Veldenz nicht mehr zu sein und jenem Walram aus seinem Theile Altenbaumburgs künftig keine Beschädigungen mehr zuzufügen, für welche Zugeständnisse ihm lezterer 2500 Pfund Heller einhändigte [665]) und in demselben Monate, so wie im October nahm er auch wieder zwei feierliche Erklärungen über den bekannten Oeffnungsbrief der Burg Rheingrafenstein von Claß von Wissen und von dem Wepeling Johannes von Morsheim entgegen [666]). Später standen unser Graf und die Bürgerschaft zu Kreuznach in einer Irrung mit dem dasigen Geistlichen Konrad wegen seiner Pfarrei, die sie ihm auf so lange entzogen hatten, bis er sich fügen würde, worauf sich derselbe endlich zu einem Vergleiche mit jenen bequemte, worin er geloben mußte, ihnen für die Zukunft hold und treu zu sein [667]).

Der durch Heinrich von Virnenburg von seinem Kurstuhle verdrängte Erzbischof Gerlach von Mainz, nahm in seiner Noth, wie er dies um diese Zeit auch mit dem Pfalzgrafen Ruprecht I. gethan, unsern Spanheimer zu seinem Helfer gegen jenen an, mit dem Versprechen, ihm für den geleisteten Rath, Beistand und Hülfe 40,000 kleine florenzer Goldgulden zu geben, wofür er demselben seine Burgen Beckelnheim und Martinstein, nebst der Stadt Sobernheim, mit allen Dörfern, Gerichten und sonstigen Zuständigkeiten, nichts ausgenommen, zu Pfande verschrieb, in welche Pfandgüter lezterer jedoch erst dann, wann jener Prälat wieder zu seinem Erzstifte gekommen seie, eintreten und dieselben ohngestört benützen sollte so lange er am Leben seie, so wie auch die genannten Vesten sammt der Stadt erst nach dessen Hin-

[665]) Geben in dem 1347sten Jare In dem nunzehenden dage In dem Maende den man nennet Januarius das ist der Hartmaende In der Bruder Stoiben der Carmeliten zu Crutzenach vor none zyd rc. (19. Jan.) Sp. Copb. in K. B fol. CCXXVII b. bis CCXXXI a.

[666]) Vom 27. Jan. und 25. October. Daselbst F fol. CCXLI et CCVXLII.

[667]) Datum anno dni. M⁰.CCC⁰.XL⁰. septimo vigilia ascensionis Dni. (9. Mai). Orig. in Coblenz.

scheiden wieder eingelöset werden dürften; in einer besondern Urkunde aber erklärte sich Gerlach zugleich für verpflichtet, unmittelbar nach dem Wiedereintritte in sein Bisthum, mit Walram oder mit seinen Erben die Einungen, Bündnisse und Vereinbarungen zu erneuern und zu beschwören, welche die früheren Erzbischöfe mit den Grafen von Spanheim errichtet hätten und auch, auf dessen Begehren, solche Verschreibungen abzuändern, „zu kurzen odir zu lengen nach vnser beyder frunde Rait“; ferner machten sich beide noch anheischig, jeder müße die hinter im gesessenen Unterthanen des andern verabfolgen laßen und endlich gelobte der Prälat, seinem spanheimer Helfer allen Schaden zu vergüten, den er in dem Kriege mit jenem von Virnenburg, dem jetzigen Bischofe in Mainz, erleiden würde und unmittelbar nach dem Abschluße dieser Verträge giengen des verjagten Erzhirten Brüder, die Grafen Adolf und Johann von Nassau, eben des vorerwähnten Bündnisses wegen, noch die Verbindlichkeit ein, sowohl unserem Walram, als auch dem Pfälzer Ruprecht I. die Hälfte ihrer Burg und Herrschaft Weilnau einzugeben, um dieselbe mit ihnen in Gemeinschaft zu besitzen [668]).

Besondere Sorgfalt verwandte unser Herr auf die Erwerbung neuer, bisher gemeinsamer oder verpfändeter, Besitzungen, um seine Grafschaft theils immer mehr zu erweitern, theils dieselbe besser zu begränzen; denn so veräusserte der Ritter Heinrich Fust von Stromburg, in Verbindung mit den Gebrüdern Philipp und Heinrich von Montfort, an denselben rechtlich, redlich und erblich ihre bisher besessenen und ausgeübten Rechte, Gerichte, Gülten, Zinsen, Wälder ꝛc. in den zwei Dörfern Wolfenrod und Schlierscheit für 380 Pfund Heller, für welche Summe ihnen der Käufer bis zu deren Abtrage eine jährliche Rente von 38 Pfund Hellern anwies [669]), Ritter Johannes genannt vom Steine hingegen bekannte wenige Tage darauf, sobald ihm unser Graf 500 Pfund Heller erlegen würde, so seie das Dorf Genzingen ledig und los und gehöre wieder zu dessen Gebiete [670])

---

668) Diese drei Urkunden sind ausgestellt: Der geben ist an sancte Margareden dage der heiligen Jungfrowen ꝛc. 1347den Jare. 13. Juli). Sp. Copb. in K. B fol. CCCXC b. bis CCCXCIII b.

669) Datum Anno Dni. M⁰.CCC⁰.XLVII⁰. feria Tercia post Assumpcionis bte. virginis Marie. (21. Aug. Das. B fol. CVII.

670) Der geben ist vff vnser frauwen dag als sie geborn wart Anno dni. M⁰.CCC⁰.XLVII⁰. (8. Sept.). Das. B fol. CLVI b.

und unmittelbar nachher erkaufte derselbe von der Wittwe Dieterichs von Milewalt, Namens Jutta, und von ihrem Sohne die Vogtei, Manne, Leute, Gerichte, Güter und Einkünfte, überhaupt „alle die Gute vnd herschafft“ zu Senheim und zu Prodiche, mit Ausnahme eines Hauses, Weinbergs, Baumgartens und noch einiger näher bezeichneten Güterstücke, wobei sich Mutter und Sohn noch besonders für verbunden erklärten, die Einwilligung und den Verzicht ihrer Kinder und Geschwister, „so wie sie zu iren tagen kommen“ d. h. mündig geworden seien, über diesen Handel beizubringen [671]). Später trat unser Spanheimer als erbetener Vermittler in einer Fehde der Grafen Heinrich des Jungen und dessen Neffen Georgs von Veldenz mit dem Wildgrafen Johannes von Daun auf und bewürkte eine friedliche Vereinigung beider Parthien [672]); auch erinnern wir uns gewiß noch der Sühne vom Januar dieses Jahres zwischen unserem Grafen und dem Rauhgrafen Ruprecht wegen der Veste Ebernburg, bezüglich welcher der Rauhgraf Georg von Altenbaumburg und dessen Sohn Wilhelm sich mit dem ersteren dahin verbündeten, wenn jener Ruprecht oder seine Angehörigen gegen den vorgenannten beschwornen und besiegelten Sühnvertrag handeln, oder denselben brechen würden, ihm mit aller ihrer Macht und Kraft beizustehen [673]).

Gerlach Herr zu Brunshorn verpflichtete sich 1348, den Grafen Walram und seine Nachkommen in dem Besitze der erst kürzlich erworbenen Vogtei Senheim nicht hindern oder stören zu wollen [674]) und in dem nämlichen Monate machte lezterer den Ritter Cuno von der Leyen zu seinem Burgmanne in Castelhun mit 80 Pfund Heller, oder dafür 8 Pfund Heller von der dortigen jährlichen Maibete [675]); derselbe und sein Sohn Simon III., der damals schon mit einer Gräfin von Vianden vermählt war, errichteten aber später zwischen dem

---

[671]) Datum anno dni. M⁰.CCC⁰.XLVII⁰. dominica proxima post festum Natiuitatis Beate Marie virginis gloriose. (9. Sept.). Neueres sp. Copb. in K. No. 1 fol. 35, auch in Str. No. 5523.

[672]) Datum anno Dni. M⁰.CCC⁰.XL⁰. septimo in die sanctorum Symonis et Jude Aplor. (28. Oct.). Acta Acad. pal. IV, 371 No. XV.

[673]) Datum Anno Dni. M⁰.CCC⁰.XL⁰. septimo Die Bti. Thome Cantuarensis. (29. Dec.). Sp. Copb. in K. B fol. CCXLV a.

[674]) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.XLVIII⁰. feria tercia proxima ante Dnicam. Palmarum. (8. April). Neueres sp. Copb. in K. No. 1 fol. 31.

[675]) Der geben ist ꝛc. 1348 jare am fritag vor Philippi vnd Jacobi dage. (25. April). Orig. in Coblenz.

Schwager des lezteren, dem Domherrn zu Cöln Gotfried von Vianden und zwischen dem Grafen von Namur, welcher den Bruder Gotfrieds, Ludwig von Vianden, erschlagen hatte, eine Sühne, in die jedoch jener Gotfried nur unter der Bedingung einwilligte, daß die beiden spanheimer Herrn ihm dasjenige thun und halten müßten, was vier beiderseits gekorne Rathleute über diesen Vorfall sprechen und vestsetzen würden [676]. Auf Anordnung des Pfalzgrafen Ruprecht I. ward durch ein zu Alzey abgehaltenes Manngericht, eine gütliche Vereinbarung Walrams mit dem Johannes von Falkenstein dahin aufgerichtet, daß jener in dem lehenbaren Besitze des Dorfes Suffersheim bleiben solle, worüber er jedoch an einem vestgesezten Tage ein feierliches öffentliches Zeugniß ablegen müße [677], welcher Verbindlichkeit derselbe auch, dem Pfalzgrafen so wie dem von Falkenstein gegenüber, vor dem Schultheiße und dem Rathe in Alzey zur bestimmten Frist pünktlich nachkam, womit also dieser streitige Gegenstand erledigt und der Besitz jenes Dorfes gegen alle ferneren Einsprüche gesichert war [678]. Der strenge Edelknecht und spanheimer Vasall Gerhart von Spanheim hatte sich um den König Karl IV., bei dessen Bewerbung um den teutschen Thron solche Verdienste erworben, daß derselbe ihm aus besonderer königlichen Gnade im J. 1349 die Vergünstigung ertheilte, falls er nämlich ohne rechtmäßige Leibeserben sein Leben beschließen würde, so sollte dann dessen Schwester Lyse, oder deren Abkömmlinge, alle die Lehen erhalten und tragen, die derselbe seither vom Reiche gehabt hätte [679].

Das genannte Jahr war ebenfalls wieder reich an schönen und einträglichen Erwerbungen, indem der Rauhgraf Georg von der Altenbaumburg und seine eheliche Hausfrau Margaretha, an unsern Herrn und an dessen Nachkommen die Hälfte ihrer Veste Runburg, nebst einer, jedes Jahr auf Martini fälligen, Rente von 100 Pfund Hellern, unter folgenden für das spanheimer Haus sehr günstigen Bedingungen, versezten: was nämlich dem Pfandherrn an jenem jährlichen Zinse

---

676) Datum anno dni. M⁰.CCC⁰.XLVIII⁰. Dnica. proxima ante diem Bti. Jacobi Apli. (20. Juli). Sp. Copb. in K. B fol. XLIX.

677) Der geben wart ꝛc. 1348uo. Ipso die Bti. Laurencij martiris. (10. Aug.). Daselbst B fol. LXXIIII.

678) Ohne besonderen Datum. Daselbst B fol. XXVII.

679) Datum Colonie die XIIIa. Mensis februarij. Anno dni. M⁰.CCC⁰.XLIX⁰. Regnorum nror. Anno Tercio. (13. Feb.). Das. B fol. XXXI b.

fehle oder abgehe, das müße der Rauhgraf noch auf die andere Hälfte jener Burg schlagen und derselbe, so wie seine Erben dürften solchen Versatz nur erst dann von dem Spanheimer mit 1000 Pfund Hellern wieder einlösen, wann sie die Veste für sich selbst behalten und auch die Auslösung ein halbes Jahr zuvor ankündigen würden; sollte indessen unser Graf etwa im Besitze oder Genuße solchen Pfandes gehindert, verkürzt oder gestört werden, so müßten die Rauhgrafen, gegen Erlegung von weiteren 600 Pfund Hellern, demselben auch noch ihre Stadt Simmern zur Hälfte „in rechter guder gemeynschafft" versetzen und sie dürften dann aber, ohne des neuen Mitbesitzers und der Seinigen Willen und Verhängniß, den übrigen Theil jener Stadt nicht weiter an andere als Pfand eingeben; weil nun die Hälfte Runburgs an Kunigunde die Gattin von Rauhgraf Wilhelm, des Sohnes jenes Georgs, zum Witthum verschrieben war, so mußten beide am nämlichen Tage nochmals ihre ausdrückliche Zustimmung zu dieser Verpfändung ertheilen, so wie zugleich unserem Grafen in guten Treuen versprechen, ihn und seine Nachkommen in ihren rauhgräflichen Theilen zu Ranstein und Ranstul, Burg und Stadt, gegen Jeglichen zu schützen und zu enthalten [680]) und zwei Tage später, so wie im Monate März finden sich wieder zwei Gelöbnisse für Walram von Heinrich Winter (von Alzey) und dem Ritter Syfrit Puncker von Wartemberg über den ofterwähnten Oeffnungsbrief Rheingrafensteins [681]).

Peter von der Leyen erklärte damals aufs feierlichste, mit dem ebengenannten spanheimer Grafen „vmb alle Criege Missehellunge zweyunge vnd vffleufe" vollständig gesühnt zu sein, womit er noch die Versicherung verband, gegen denselben und die Seinen nie mehr zu sein, so wie auch seinen Antheil an der Veste Leyen, unten und oben in Zukunft nicht mehr gegen ihn gebrauchen zu wollen, welche Erklärung oder Sühne er und seine Hausfrau Agnes zu mehrer Vestigkeit durch die strengen Ritter Richart von Studernheim, Johann Kunyng von Ludensdorff, Peter Wihen und durch den Wepeling Johan

---

680) Diese drei Urkunden sind an einem Tage gegeben: Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.XL⁰. nono. Ipso die bti. Mathie Apli. (24. Feb.). Die beiden ersten: Sp. Copb. in K. B fol. CCXXVI et CCCLXV, die dritte vom Orig. in Str. Fasc. XV No. 15.

681) Vom 26. Februar und 30. März. Sp. Copb. in K. F fol. CCXLIII und CCXLIIII.

Hunzingen von der Nuwerburg mit besiegeln ließen [682]) und Arnolt Adeleise von Waldeck, „der zu Waldeck wanet," stellte an demselben Tage dem gräflichen Schreiber zu Castelhun, Namens Johannes, eine Empfangsbescheinigung über 26 Pfund Heller „kasteluner werung" aus, für ein an Walram verkauftes Pferd [683]). Der spanheimer Abt Trithem berichtet uns über die im Laufe dieses Sommers aus Asien verbreiteten furchtbaren pestartigen Uebel und Krankheiten, welche in Europa den dritten Theil der Menschheit hinweggerafft haben sollen und die Verwüstungen derselben müßen jedenfalls sehr groß gewesen sein, denn nach jenes Abtes Zeugniß starben in der damals noch kleinen Stadt Kreuznach 1600, in Mainz hingegen über 6000 Menschen an dieser argen Pest, deren Folgen aber dadurch noch betrübter wurden, weil sie, da man die Israeliten beschuldigte solches Sterben verursacht zu haben, die Veranlassung zu einer entsetzlichen fanatischen Verfolgung derselben war [684]). Am 2. November veräusserten die Grafen Johannes und Eberhart von Kazenelnbogen an unsern Spanheimer die Hälfte ihrer im schönen fruchtbaren sogenannten Gaue (Gaulande) bei Nieder-olm an der Selzbach gelegene Burg Stadecken, nämlich Veste, Dorf, Leute, Gerichte, Güter und Gefälle ꝛc. überhaupt alles was dazu gehörte, für 3000 baare Pfund Heller „guter vnd geber werunge," unter folgenden, in drei besonderen Urkunden enthaltenen, Bedingungen: jene Grafen dürften die andere Hälfte an Niemand anders als nur an Walram und ebenfalls nicht höher als um 3000 Pfund Heller verkaufen, jedoch nebst der Wiedererstattung derjenigen Summen, welche sie seitdem noch kuntlich darin verbauen würden; unser Graf und seine Elisabetha hingegen übernahmen die Verpflichtung, ihren halben Theil Stadeckens nur ihren Verwandten von Kazenelnbogen und deren Erben um dieselbe Summe wieder zu überlassen, aber gleichfalls mit Vergütung der, vermöge einer durch die Burg- und Amtleute, Manne und Burger beglaubigten Kuntschaft, darauf verwendeten Baukosten und endlich beschloßen noch beide Theile, Verkäufer und Käufer, an ihrer jezt gemeinschaftlichen Veste Stadecken, „Burg, dorff, graben vnd gericht vnd an allen enden da es noit ist", außer den schon dafür

[682]) Datum Anno dni. M°.CCC°.XL°. nono. Sabbato post festum Penthecostes. (6. Juni). Sp. Copb. in K. B fol. LXX b.

[683]) Der gegeben wart ꝛc. 1349 iar des samisdages na pingestdage. (6. Juni). Orig. in Str. Fasc. XIX No. 6.

[684]) Trithemii Chron. spanh. fol. 321 et 322 ad a. 1349.

bestimmten 400 Pfund Hellern die sogleich an die Gebäude verwendet werden sollten, auch noch 1200 Pfund Heller zu verbauen, wozu jeder Theilhaber die Hälfte beitragen müße [685]).

Walram war seiner, an einen Herrn von Limpurg vermählten Schwägerin Anna 50 Pfund guter Heller schuldig wegen einer Krone (Geschmeide oder Kopfputz), die seiner Frau Elisabetha, der Schwester jener Anna, als Erbe zu Theil geworden seie, daher er dieselbe im J. 1350 in einen großen Turnos an dem Zolle zu Sanct Goar auf so lange einsezte, bis sie jene 50 Pfund eingenommen hätte [686]). Entweder war im vorhergehenden Jahre großer Mißwachs gewesen, oder vielleicht lagen auch, der herrschenden grimmigen Pest wegen, alle Feldarbeiten darnieder, kurz, derselbe erkaufte, um seinen armen Unterthanen zu helfen und ihre Noth zu lindern, von dem Bischofe Salman in Worms einen bedeutenden Vorrath von, in der Stadt Ladenburg am Neckar lagernden Früchten, wofür er jenem geistlichen Herrn die beträchtliche Summe von 2000 Pfund, weniger 13½ Schillinge, Heller einhändigen ließ [687]) und im April brachte er, in Verbindung mit dem Grafen Heinrich von Veldenz, zwischen dem Rauhgrafen Georg, dessen Gemahlin Margaretha und ihrem Sohne Wilhelm, so wie zwischen der verwittweten Wildgräfin Margaretha von Daun, seiner Schwester, eine friedliche Aussöhnung, wegen der durch den Gatten der lezteren jenem Rauhgrafen gewaltsam entrissenen Veste Stolzenburg zu Stande [688]). Im Spätjahre belieh unser Herr den Johann von Waldeck, Battenburg geheißen, mit dem Hofe zu Dummershausen als Burglehen, das auch auf dessen Söhne und Töchter, ja in deren Ermangelung sogar auf seine Brüder und Schwestern vererben könne [689]) und im folgenden Monate besserte er den lebenslänglichen Witthum

---

685) Diese drei Briefe sind an einem Tage gegeben: Datum Sprendlingen in Crastino omnium Sanctorum Anno dni. M°.CCC°.XL°. nono. (2. Nov.). Sp. Copb. in K. B fol. CCCXLVII b. bis CCCXLIX a.

686) Datum sub Anno MCCCL Feria sexta proxima ante Dominicam Invocavit. (9. Februar). Wenk's hess. Landesgesch. I. Documente 161 No. 231.

687) Datum Anno dni. M°.CCC°.L°. In vigilia Bti. Mathie Apli. (23. Febr.). Sp. Copb. in K. B fol. CCCXLI b.

688) Diesir brief wart gegebin des nestin Donrstagis na dem heiligen Oysterdage ꝛc. 1350 Jair. (1. April). Senckenbergii Meditationes de universo jure etc. 69 No. VII.

689) Datum anno dni. M°.CCC°.L°. in die Paulini Epi. (31. Aug.). Sp. Copb. in K. aus neuer Zeit No. 1 fol. 34 ꝛc.

seiner geliebten Elisabetha, den sein seliger Vater Simon II., unter der beiden Pfalzgrafen als Lehensherrn Genehmhaltung, auf die halbe Stadt Kirchberg („dy zu der zyt sin was") verlegt hatte, mit der Veste Gudenburg, sammt dem darunter gelegenen Thale oder Dorfe Weitersheim, so wie mit den drei, in der Nähe des Nonnenklosters Sanct Katharinenthal befindlichen Orten Roxheim, Hargesheim und Weiler, sämmtlich mit ihren Zubehörden [690]).

Die Dynasten von Hohenfels am Donnersberge waren mit der Zeit dermaßen ausgeartet, daß sie sich damals, wie würkliche Wegelagerer, dem sogenannten Stegreifsunwesen ergaben und unter anderem hauptsächlich die Besitzungen der beiden Reichsstädte Worms und Speyer sehr bedrängten und beschädigten, daher dieselben mit den mächtigen und angesehenen Grafen Walram von Spanheim und Heinrich von Veldenz, 1350 ein Bündniß in der Absicht errichteten, um mit vereinten Kräften jenes Raubnest zu erobern und zu zerstören, das dann später nicht mehr erbaut werden dürfe, was auch im folgenden Jahre würklich ausgeführt ward [691]). Der strenge Ritter Johann vom Steine erkaufte 1351 von Heinrich von Montfort eine zu Kreuznach fällige Jahresrente von 19 Pfund Hellern, mit der Zustimmung der beiden Gemeiner des lezteren und unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß es unserem Grafen zu jeder Zeit frei stehen sollte, jenen Zins mit 190 Pfund Hellern an sich zu lösen [692]) und wir finden jezt auch wieder einen erneuerten Beweis von dem rastlosen Eifer des Spanheimers, wichtige Erwerbungen, jedoch nicht nur an Gülten und Zinsen, sondern auch an Gütern zu machen, denn der Ritter Philipp von Wunnenberg der Alte, früher Vicedom im Rheingaue, mußte ihm feierlich angeloben, falls seine Brüder (d. h. Schwäger) von Hohenfels ihre Güter zu Eich am Altrhein (einige Stunden unterhalb Worms gelegen) verkaufen würden oder wollten, welche Besitzungen die Jungen von Hohenfels jenem Philipp theilweise verpfändet hätten, er möglichst dafür Sorge trage, daß dieselben dem spanheimer Hause zugewendet

---

690) Datum Anno Dni. M⁰.CCC⁰.Lmo. Jubileo, feria sexta proxima post Mathei apli. (24. Sept.). Orig. in Str. Fasc. XVIII No. 18.

691) Der gegeben wart uff Sante Remigiis dag ꝛc. 1350sten Jare. (1. Oct.). Orig. im Archive der Stadt Speyer No. 622. Siehe auch Lehmann's Chron. spir. fol. 704 ꝛc. und meine pfälzischen Burgen IV, 188.

692) Datum ꝛc. 1351 Jare zu Halpfasten. (27. März). Sp. Copb. in K. B fol. CLVII.

werden möchten [693]), was einige Monate darauf würklich geschah, denn der von Wunnenberg und seine Ehefrau Grede überließen im Juni 1351 käuflich an Walrab, an dessen Ehehälfte Elisabetha und an deren Nachkommen, was sie zu Eich von den Hohenfelsern bisher im Besitze gehabt hatten, nämlich Burg und Dorf, mit Vogtei, Gerichte, Leuten, Gülten, Gütern und Weinmarkt, kurz mit allen Zuständigkeiten, ausgenommen das Gut welches ihnen von den Gebrüdern Herrmann und Friederich von Hohenfels versezt seie, für eine ungenannte ansehnliche Summe Geldes (später werden wir erfahren, daß es 3900 kleine florenzer Goldgulden waren), um diese Güter gleich ihren übrigen Besitzungen inzuhaben und zu benutzen ohne der Verkäufer Einsprache oder Widerrede und zugleich ermächtigten sie den Grafen, das dasige, durch die Hohenfelser an jenen Philipp verpfändete, Gut um die Pfandsumme ebenfalls an sich zu lösen [694]), welche bedeutende Erwerbung wahrscheinlich die nächste Veranlassung war, daß er bei seinen Burgleuten, den Söhnen Wolfs von Spanheim, am anderen Tage 2000 Pfund Heller aufnehmen mußte und ihnen davon bis zur Rückerstattung jährlich 200 Pfund Zinsen zu geben versprach. [695])

Bezüglich dieses Eich's fielen uns noch einige Daten in die Hände, welche wir zur Erläuterung der früheren Schicksale desselben und um sie zugleich der Vergessenheit zu entziehen, hier nicht unerwähnt lassen mögen. Der Erzbischof Heinrich in Cöln nahm den edeln Mann Hermann Herrn zu Hohenfels, seinen Blutsfreund, der Verdienste wegen, die er sich um das Erzstift erworben hatte, im J. 1306 für 100 Mark cölner Pfennige zu seinem und seiner Kirche Vasallen an, wofür er ihm eine Jahresrente von zehn Mark auf eigene Güter (später in Eich) beweisen und dieselben als Lehen tragen mußte [696]) und nachher, 1313, empfieng jener Hermann von dem Erzhirten von Balduin zu Trier 300 Pfund guter Heller, wogegen er demselben sein eigenes oder allodiales Dorf Eich bei Worms, mit allen Vogteirechten,

---

693) Datum anno dni. M°.CCC°.LI°. ipso die Beator. Philippi et Jacobi aplorum. (1. Mai). Orig. in Str. Fasc. XV No. 17.

694) Der gegeben ist ꝛc. Anno dni. M°.CCC°.L°. primo Crastino Natiuitatis Sci. Johannis Baptiste. (25. Juni). Sp. Copb. in K. B fol. CCCLXXVII.

695) Datum Anno dni. M°.CCC°.LI°. die Btor. Johannis et Pauli martirum. (26. Juni). Daselbst B fol. CXLIX b.

696) Datum Brule Die dominico post festum omnium sanctorum Anno dni. M°.CCC°.VIto. (8. Nov.). Daselbst B fol. CLXVII.

Einkünften, hohen und niederen Gerichten, kurz mit sämmtlichen Gütern und Zugehörungen, nebst einer jährlichen Rente auftrug und als trierer Lehen empfieng. 697) Der genannte Hermann verkaufte oder verpfändete jedoch im J. 1347 seine sämmtlichen Besitzungen im Dorfe zu Eich, in dem Hofe zu dem Sande und in den Gemarken anderer, zu jenem Orte und Hofe gehöriger, umliegender Dörfer an den strengen Ritter Philipp v. Wunnenberg seinen Bruder (i. e. Schwäger) und an dessen Frau Grede, für eine ihm ausbezahlte Summe, zum ohngestörten Besitze 698) und am folgenden Tage übertrug er die dortige Vogtey, den Weinmarkt und was er sonst noch von trier'schen Lehen daselbst hatte, dem Jacob von Albich zu Afterlehen, mit der Verpflichtung dasselbe zu vermannen und von jenem v. Wunnenberg und von dessen Söhnen oder Töchtern zu empfangen und zu tragen. 699) Wir haben nun oben vernommen, wie Philipp v. Wunnenberg Burg und Dorf Eich, den Hof zum Sande, mit deren sämmtlichen Zubehörden im J. 1351 an Walram von Spanheim für frei und eigen veräusserte, daher jener auch bewürken mußte, daß der Prälat Balduin auf das eicher Lehen förmlich verzichtete, nachdem er demselben und seinem Erzstifte 1354 sein Haus und Hof genannt zum Dienheimer zu Selhofen in der Stadt Maynz, mit allem was dazu gehörte, als Lehen aufgetragen hatte 700), in welchen Verzicht Balduin's Nachfolger im nächsten Jahre einwilligte 701) und wozu auch einige Wochen später der Dompropst, der Dombechant und das gesammte Capitel der trierer Kirche ebenfalls ihre Zustimmung ertheilten. 702)

---

697) Actum et datum in baptismo prope Treuerim die XVIII a. mensis Julij Anno incarnacionis dnice. M⁰.CCC⁰. tercio decimo. (18. Juli). Orig. in Str. Fasc. I No. 17 und das. B fol. CCLXXVIII a.

698) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.XL⁰. septimo feria quarta ante Georij mris. (18. April). Orig. in Str. Fasc. XV No. 11.

699) Datum anno dni. M⁰.CCC⁰.XL⁰. septimo feria quinta ante diem sci. Georij mris. (19. April). Sp. Copb. in K. B fol. CCCLXXIX b.

700) Der gegeben ist zu Triere des nesten Sondagis vor Sant Agneten dage der heyligen Jungfrauwen 2c. 1353 Jare nach gewonheyt In vnserm Stiefft zu Triere. (19. Jan.). Daselbst B fol. CCCLXXXI.

701) Geben zu Nurenberg 2c. 1355 Jare vff Mitwochen nach des heyligen Cristusdage. (30. Dec.). Das. B fol. CCCLXXXII.

702) Der geben ist 2c. 1355 Jare des frytagis nach Sant Valentius dage, nach gewonheyt zu Schriben In dem Stiefft zu Triere. (19. Februar 1356). Das. B fol. CCCLXXXI b.

Nach dieser kurzen Abschweifung kehren wir wieder zu unserem Walram zurück; der Ritter Johannes vom Steine stellte demselben 1352 die bestimmte Erklärung aus, wenn er die jenem verpfändete Gülte von 10 Malter Korn in Kreuznach von ihm oder von seinen Erben mit 100 Pfund Hellern wieder an sich bringen würde, so wolle er auf alle weitere Forderungen Verzicht leisten. [703]) Die ansehnlichen Erwerbungen unseres Grafen in der Umgebung von Mainz und Worms, nämlich Stadecken und Eich am Altrheine, erregten indessen nicht allein die Aufmerksamkeit, sondern auch den Neid des sonst überaus tüchtigen und umsichtigen Pfalzgrafen Ruprechts I., dessen Bestrebungen, wie diejenigen Walrams, ebenfalls und vorzugsweise nur auf Erweiterung und Vergrößerung des pfälzischen Gebietes gerichtet waren, daher sich manchmal Irrungen zwischen beiden ergaben, denn jener Fürst errichtete im Frühjahre 1352 einen Frieden, oder vielmehr eine mehrwöchentliche Waffenruhe, mit der Reichsstadt Speyer und mit deren Helfer, unserem Spanheimer, in die auch die, damals bischöflich wormsische, Stadt Ladenburg am Neckar, sammt ihren Bürgern, eingeschlossen wurde, [704]) welche Uebereinkunft man nachher noch vom Kreuz-Erfindungstage an bis zum nächsten Feste Johannis des Täufers verlängerte, [705]) allein schon einige Tage darauf suchte der Kurpfälzer, vielleicht im edeln Gefühle seines Unrechtes, seine seitherigen Zerwürfnisse mit Walram beizulegen, indem er, bei einer Zusammenkunft in Worms, mit demselben einen sogenannten Anlaß, oder ein Compromiß auf Schiedsleute, errichtete, die, nach genauer Untersuchung der Klagpunkte, die Sühne vorbereiten und später darüber entscheiden sollten, [706]) von welchen Klagstücken wir nur den einzigen, aber schweren und gewichtigen, unseres Grafen: Ruprecht I. hätte nämlich an ihm, so wie an den Bewohnern der Stadt Ladenburg den Frieden gebrochen und über-

---

[703]) Gegeben vff sante Mathias abent des heyligen aposteln ꝛc. 1352stem Jare. (24. Feb.). Orig. in Str. Fasc. XIX No. 5.

[704]) Der wart geben ꝛc. 1352 Jar an dem Sundage ꝛc. Reminiscere in der vasten. (4. März). Orig. im Archive der Stadt Speyer No. 632.

[705]) Der wart geben ꝛc. 1352stem Jare an dem nehesten mantage vor Sant Walpurgen dage. (30. April). Orig daselbst No. 630.

[706]) Der gegeben ist zu Wormeßen of den nesten fritag vor sce. Pancracien dage des heiligen martelers ꝛc. 1352stem Jare. (11. Mai). Orig. in Str. Fasc. VI No. 50 und sp. Copb. in K. B fol. LXXIIII ꝛc.

fahren, hier kurz erwähnen wollen, [707]) weil die pfalzgräflichen Beschwerden, sowie überhaupt alle größeren pfälzischen Ereignisse, in die Geschichte von Kurpfalz gehören, wo sie auch ihre Stelle und Würdigung finden werden; jener Anlaß hatte übrigens den erwarteten guten Erfolg, denn sämmtliche Klagen, Forderungen und Anstände wurden Anfangs August durch die Schiedsmänner in Worms erledigt oder gütlich beigelegt und so die Eintracht zwischen den beiden Parthien wieder hergestellt.

Während dieser Vorgänge vermittelte unser rühriger Spanheimer auch eine friedliche Mutscharung zwischen seinen Schwägern, den gräflichen Brüdern Wilhelm und Eberhard von Katzenelnbogen [708]) und suchte sich zugleich durch Bundesgenossen zu stärken, denn er gewann den Dynasten Reinhart v. Westerburg und dessen Nachkommen mit 600 Pfund Hellern zum Burgmanne in seinen sämmtlichen Vesten, [709]) für welche Summe jener im nächsten Jahre 60 Pfund Heller auf eigene Besitzungen verschrieb und sie als Lehen von der Grafschaft Spanheim empfieng. [710]) Im Monate August stiftete auch, unter Walrams Genehmhaltung, Aleid (Adelheid), die Wittwe des Edelknechts Gerharts v. Spanheim und wohnhaft in der Veste Neve, eine ewige Messe und Memorie auf dem Altare in der dasigen Burgcapelle, die sie mit verschiedenen Gütern und Gefällen begabte, [711]) welcher gottseligen Handlung der Abt Mathäus zu Sprinkirsbach und das Kloster Stuben, nach Verlauf von zwei Jahren, die Bestätigung ertheilten [712]); Wolfram v. Lewenstein, Ritter und dessen Sohn Johannes, veräusserten später an unseren Grafen ihre an dem Katzensteg bei Neuenbaumburg befindliche Mühle mit Zubehörden für 100 Pfund gute baare

[707]) Ist dieser brieff gegeben zu Wurmezze vff sante Stephanstag als er funden wart ꝛc. 1352 Jar. (3. Aug.). Orig. in Str. Fasc. VI No. 52 und sp. Copb. in K. B fol. LXXVI ꝛc.

[708]) Dieser brieff wart gegeben vnd geschrieben ꝛc. 1352sten Jare vff Sant Peters vnd Paulus dage der heyligen Aposteln. (29. Juni). Sp. Copb. in K. B fol. CCCXLIII.

[709]) Datum Anno Dni. M°.CCC°.L°. sedo. In Octauo Petri et Pauli aplor. (6. Juli). Das. F fol. LXXVII.

[710]) Datum Anno Dni. M°.CCC°.L°. tercio Dnica. die qua cantatur Misericordia Dni. (7. April). Copialbuch in Str. E 5524.

[711]) Dat. Anno dni. M°.CCC°.L°. sedo. in Octaua bti. Stephani. (3. Aug.). Orig. in Coblenz.

[712]) Datum anno Dni. M°.CCC°.L°. quarto in vigilia bti. Bartolomei. (23. Aug.). Orig. daselbst.

Heller, mit der Einwilligung Johanns vom Steine, dem dieselbe versezt war und der auch deshalb mitsiegelte [713]) und im December endlich nahm jener Herr den, etwas entfernt wohnenden, Edelknecht Lamprecht Streuf von Castel an der Blies zu seinem Manne auf, mit dem Versprechen, demselben dafür entweder 200 Pfund Heller zu verabreichen, oder eine Rente von 20 Pfund anzuweisen. [714])

Mit dem Beginne des folgenden Jahres half Walram nebst andern Verwandten und Freunden als erwählte Austragsmänner, die Streitigkeiten zwischen den Grafen Gerhart zu Dietz und Johann von Nassau-Merenberg entscheiden; [715]) im folgenden Monate aber gelobte er mit seinen vorerwähnten kazenelnboger Schwägern den Frieden in dem Schlosse Richenberg und in dem dazu gehörigen ganz genau bezeichneten Bezirke [716]) und fünf Tage später freieten derselbe, seine treue Lebensgefährtin Elisabetha und ihr Sohn Symon, „dorch gots vnd vnßere Seelenheils willen", die sämmtlichen Güter der Abtey Disibodenberg in der Gemark ihres Dorfes Wimßheim, es seien nun Haus, Hof- Acker, Wiesen oder Weingärten u. s. w. von Atzungen oder Herbergen im Dorfe und im Felde, ferner von Wagenfahrten, Fuhren und Pferde zu leihen, von Steuern und Beiträgen zu Bauten an Kirchen und Kirchhöfen, sowie von andern änlichen Lasten und zugleich nahmen sie das Kloster noch in ihren besonderen Schutz und Schirm, damit dasselbe seine Besitzungen und Einkünfte ruhig genießen könne, jedoch mit der einzigen Ausnahme, daß nämlich wann jene Gemeinde, mit der Genehmigung ihres gräflichen Herrn oder seines Amtmannes, Gräben und Zäune, oder Wege und Stege zu machen hätte, die Conventsherrn dann, ebenfalls nach Maßgabe ihrer Güter, dazu beisteuern müßten, sonst aber von allen anderen Beschwerden ganz befreit sein sollten, für welche Freiung und Vergünstigung der Abt und sein Convent dem Grafen 300 Pfund Heller unter der Bedingung zustellten,

713) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.LII⁰. In vigilia Mathei apli. (20. Sept.). Sp. Copb. in K. B fol. XCIX.

714) Der geben wart etc. 1352 jare an Sant Thome dage. (21. Dec.). Orig. in Coblenz.

715) Der do wart gegeben etc. 1353sten Jare vff den Dinstag vor dem achtzehenden Dage. (8. Januar). Wenk's hess. Landesgeschichte I. Doc. 317 No. 410.

716) Dyser bryf wart gegeben etc. 1352steme iare vff sent peters dag als er zu babiste gesatzt wart als man in Tryre bystum schribet. (22. Febr.). Orig. in Str. Fasc. VI No. 49.

wann diese Summe wieder zurück bezahlt seie, sollte auch „vorstehende friheit intzwei sin und nit me weren". [717]) Ohngeachtet der Sühne mit Kurpfalz vom vorigem Jahre, müssen dennoch wieder Reibereien und Irrungen zwischen Ruprecht I. und Sponheim vorgefallen sein, weil Pfalzgraf Rudolph II. einen Frieden und eine Einigung unter beiden zu Stande brachte, welche ersterer mit dem Zusatze genehmigte und bestätigte, unserm Walram dürfe fürder aus den pfälzischen Burgen kein Schaden mehr zugefügt werden, geschehe es aber dennoch „von vngeschichte", so wolle er den Nachtheil sogleich bessern und zudem sollten die beiderseitigen Gefangenen „Frist vnd zil haben acht tag darnach so die orsage vß ist." [718])

Die Grafen Walram v. Spanheim und Heinrich v. Veldenz veranlaßten im August 1353 ein Schöffengericht in dem Orte Udencapelle für ihre Schwester und Schwägerin, die verwittwete Wildgräfin Margaretha von Daun, über die rheingräfliche Oberhoheit und Gerechtsame in dem genannten bei Grumbach gelegenen [719]) Dorfe und jener fuhr immer noch unermüdet fort, durch Erwerbung an Gütern oder Pfandschaften sein Gebiet zu vergrößern und dadurch zugleich seine Familie zu bereichern, denn der wormser Bischof Salman versezte demselben 1354 seine, ohnweit Worms auf dem rechten Rheinufer Rheindürkheim gegenüber gelegene, Burg zu dem Steine, nebst dem was dazu gehörte an Wiesen, Wasser, Waide, Gülten und Gefälle, dazu auch noch eine jährliche Rente von 300 kleinen Gulden und eine Weingülte von einem Fuder, fällig von der bischöflichen Bete zu Dirmstein, für 3500 kleine baare Goldgulden, unter den damals gebräuchlichen Bedingungen, nämlich der neue Pfandherr dürfe 500 kleine Gulden an jener Veste verbauen und verbessern, zugleich seie dieselbe dem Prälaten stäts geöffnet, um sich daraus zu vertheidigen, auch könne sie mit Erlegung der Pfand- und Bausumme jederzeit ausgelöset werden

---

[717]) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰. quinquagesimo tercio feria quarta proxima post dominicam que vocatur Oculi. (27. Feb.). Disibodenberger Urkundenbuch fol. 133 b und sp. Copb. in K. B fol. CCXC a.

[718]) Datum in Nouaciuitate quarta feria post petri et Pauli btor. aplor. Anno dni. M⁰.CCC⁰.L⁰. tercio. (3. Juli). Orig. in Str. Fasc. VI No. 54.

[719]) Der geben wart des negsten Donnerstags vor vnser frauwen tage als sie zu himell fure, den man nennet zu latin Assumpcio 2c. 1353 Jar. (8. Aug.). Senckenberg Selecta juris et hist. VI. 578 No. IX.

und gehöre dann wieder dem Bischofe und seinem [720]) Hochstifte. Unser Graf und der Ritter Heinrich Schezeel v. Lorch stellten ihre Beschwerden über beiderseitige Beeinträchtigungen dem Erzbischofe Gerlach von Mainz zum Austrage anheim, der ihnen auch den Auftrag ertheilte, ihre Klagen durch genaue Kuntschaften zu erhärten [721]) und die oben erwähnte Verlobung der zweiten Tochter Walrams, Namens Margaretha, mit dem Dynasten Philipp dem Jüngsten von Falkenstein und Herrn zu Minzenberg, wurde vermöge des Hinlichsbriefes von 1344, auch im J. 1354 vollzogen; jener verschrieb seiner Tochter, anstatt der früher bestimmten Mitgift zu 3000 Pfund Heller, eine Jahresrente von 300 Pfund auf die Dörfer Hilbersheim und Zotzenheim, beide jedoch mit jener Mitgiftssumme wieder auszulösen und der junge Ehemann verlegte den Witthum seines Weibchens, ebenfalls mit einem jährlichen Geldzinse von 300 Pfund Hellern, auf seine Theile an Burg und Stadt Assenheim in der Wetterau, nebst den dazu gehörigen Frucht- und Geldgefällen. [722]).

Die Frau Jutta vom Steine, Witwe Johann's v. Waldeck genannt v. Battenburg, errichtete mit ihrem Schwager Heinrich, Herrn v. Waldeck, 1355 einen „ganzen Mutbescheit", kraft dessen sie in ihrem angewiesenen Witthum verbleiben sollte, wogegen die mit letzterem gemeinschaftlich besessenen Güter zu Burgen, Hirtin und zu Dickscheit nach ihrem Absterben ganz an denselben fallen müßten, erkläre aber der Graf v. Spanheim das Lehen zu Kastellaun für ein Erbburglehen, so sollte es gleichfalls ihrem Schwager allein zugehören, oder sie müsse ihm deshalb vor den dortigen spanheimer Burgleuten zu Recht stehen; [723]) Walram, seine Gattin und deren Sohn Simon, „Greue von Vyanden", befreieten zugleich bald darauf, wie sie im vorhergehenden Jahre mit Wimmesheim gethan hatten, so auch jezt, auf dieselbe Weise und mit den nämlichen Worten die Klostergüter des Disibodenbergs zu Hilbers-

[720]) Der gegeben ist rc. 1354stem Jare des nesten fritags vor Sant Pancracien dage. (9. März). Sp. Copb. in K. B fol. CCCXXXVII b. etc.

[721]) Der gegeben ist rc. zu Meintze off den Mittewochin nehest vor sante Martins dage rc. 1354stem Jare. (5. Nov.). Orig. in Str. Fasc. VI No. 55 (hat das J. 1355) und daselbst B fol. CCXLVII (mit dem Jahr 1354).

[722]) Der gegeben ist des nehsten Mitwochs vor Sante Catherinen dage, nach Gots Geborte rc. 1354den Jare. (19. Nov.). Daselbst B fol. CCLXXXI und CCLXXXII und Copie in Str. Fasc. XVIII No. 19.

[723]) Datum Anno M⁰.CCC⁰.L⁰. feria quarta ante festum penthecostes. (20. Mai). Daselbst B fol. XCV.

heim von allen Steuern und Lasten, wofür der Abteivorstand jenen 850 Pfund Heller bezahlte [724]) und im December schlichtete das Reichsoberhaupt Karl IV. eine abermalige Zweiung zwischen dem Kurfürsten Ruprecht I. von der Pfalz und unserem Grafen, welche sich beide an die kaiserliche Gnade um Entscheid gewendet hatten, auf folgende Weise: Dieselben sollten „vmb die stoze", die sie bis auf den heutigen Tag mit einander gehabt hätten, eine rechte freundliche Sühne haben und aber auch halten, sowie sämmtliche Gefangenen, nebst der Veste Altleiningen in des Kaisers Hand und Gewalt auf so lange gestellt werden sollten, bis der Spanheimer seine pfälzischen Lehen von Ruprecht I. empfange, wozu jener Monarch und der größte Theil der Kurfürsten denselben ermächtigt hätten, wolle sich jedoch der Graf nicht belehnen lassen, so möchten sie offen oder ledig bleiben, allein in dem einen, wie in dem andern Falle, so entschied Karl IV., müßten die beiderseitigen Gefangnen entlassen und auch unserm Herrn sein Haus Leiningen wieder zugestellt werden. [725]) Der Bruder des lezteren, Namens Johannes, hatte im J. 1356 den Ritter Gerhart Chorus, sammt einigen Schöffen und Bürgern aus Aachen zu Gefangenen gemacht und sonst noch beschädigt, sie aber wieder entlassen und den zugefügten Schaden vergütet, worüber sie einen Verzicht und eine Urfehde ausstellten, die der dortige Stadtrath nicht nur beurkundete und besiegelte, sondern auch noch unserm Walram, der sich seines Bruders lebhaft angenommen hatte, in einem besonderen Briefe feierlich gelobten, diesen Vorfall an ihm nicht rächen oder ahnden zu wollen. [726]).

Der seit dem J. 1346 an den Grafen Johannes IV. von Spanheim-Starkenburg verheuratheten Tochter desselben, Elisabetha, verschrieb ihr Eheherr 1356 eine Rente von 300 Pfund Hellern auf die Dörfer, Leute, Gülten u. s. w. die zur Burg oder zum Amte Birkenfels gehörten und dazu noch die Hälfte dieser Veste mit Burgmannen, Thurnknechten und „Portenern als recht und gewonlich ist", zu ihrem lebenslänglichen Witthum und Wohnsitze [727]) und auf Sanct Johann's des

[724]) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.LV⁰. die beatorum Kyliani et socior. eius. (8. Juli). Disibodenberger Urkundenbuch fol. 133 b.

[725]) Der geben ist zu Nurenberg 2c. 1355stem Jare Dez nehsten Montagez nach sant Lucien tage. (14. December). Sp. Copb. in K. B fol. V b.

[726]) Beide sind datirt: Der gegeben ist des fritages nach dem heilgen zwolften dage 2c. 1356sten Jare. (8. Januar). Orig. in Str. Fasc. VI No. 56.

[727]) Der geben ist 2c. 1356 Jare Des frytagis In der Heyligen Oisterwochen. (29. April). Sp. Copb. in K. B fol· CCLXXVI.

Täufers Tage stiftete unser Spanheimer, als Herr und Gebieter, eine Sühne und Einigung unter den zahlreichen Besitzern und Gemeinern der Vesten Waldeck, Schöneck, Ehrenberg und Elz, die in jenen Raufzeiten einander lange befehdet, bekriegt und sich gegenseitig großen Schaden zugefügt hatten. [728]) Der Bischof Salman von Worms hatte unterdessen, vermuthlich aus Besorgniß, er möchte durch den mächtigen pfälzer Kurfürsten Ruprecht I. beeinträchtigt werden, dem Grafen Walram die Stadt Ladenburg zur Beschützung und Handhabung anbefohlen, der jedoch, weil er natürlicher Weise nicht beständig dort anwesend sein konnte, die beiden ritterlichen Brüder Albrecht Großheinrich und Kleinheinrich von Erleckeim daselbst einsezte, „das sie daselbis In sinen wegen vaude vnd Amptlude sin sollen", welche zugleich die Verpflichtung übernahmen, die Stadt und Bürger treulich zu schuren, zu schirmen und zu verantworten und auch dieselben nach ihres Grafen etwaigem Ableben, nur dessen rechten Erben einzugeben und zu überlassen [729]).

Unser Spanheimer verpfändete, um, wegen seiner öfteren Abwesenheit, sowie wegen der weiten Entfernung von seiner Grafschaft, bei der einsam gelegenen Burg Stein einen besseren, gemeinschaftlichen und sicheren Stütz- und Haltpunkt zu haben, die Hälfte derselben, mit den dazu gehörigen Dörfern, Gerichten, Leuten und Einkünften, im November 1356, für 1600 kleine Goldgulden, jedoch gegen Wiedereinlösung, an die Bürgermeister und den Rath der Stadt Worms unter folgenden Bedingungen: leztere sollten mit ihm in rechter Gemeinschaft jener Veste sitzen und dieselbe auch gemeinsam genießen und gebrauchen, allein in den dazu gehörigen Waldungen dürften sie nur für die Burg Bau- und Brennholz zur Nothdurft hauen und also die Wälder nicht verwüsten, auch müßten sämmtliche Diener und Knechte, seien es nun Burggrafen, Kellner, Thurnknechte, Gärtner, Wächter, Bäcker, oder sonstiges Gesinde angeloben, jedem der beiden Herrn und Besitzer treu und redlich zu dienen, worauf dann noch die gewöhnlichen Bestimmungen folgen, wann etwa Zwist oder Uneinigkeit entweder unter dem Gesinde,

---

728) Der gegeuen wart ꝛc. 1356eme Jare vf sente Johans Dage vnsers Heren Deufers der gelegin is vur dem Erne. (24. Juni). Günther Cod. dipl. rhen.-mos. III, 620 No. 431.

729) Der geben ist ꝛc. 1356stem Jare an Sant Margareten abende der Heyligen Jungfrauwen. (12. Juli). Sp. Copb. in K. B fol. CCCXL b.

oder zwischen den beiden Inhabern ausbrechen sollten, oder das Haus von andern bedrängt werden würde, daher sie endlich noch einen besonderen Burgfrieden mit einander abschlossen [730]). Der Wepeling Symon von Bliescastel hatte unserem Grafen in dessen Zerwürfnissen mit dem Kurfürsten Ruprecht I. oder dem Aelteren, viele und gute Dienste erwiesen, wofür er aber auch genügend belohnt worden war und deshalb 1357 auf alle weiteren Ansprüche Verzicht leistete; [731]) am 20. April bekannte letzterer für sich und die Seinigen, sie seien mit dem frommen Ritter Philipp von Wonnenberg dem Alten gänzlich gesühnt über alle Zweiungen, die sie bisher wegen des Gutes zu Eich, des Hofes zum Sande und der Güter zu Sprendlingen mit einander gehabt hätten und verzichteten gleichfalls gegenseitig auf alle sonstigen Forderungen [732]) und sechs Tage später versezte Walram dem Heinrich zum Jungen, Bürger zu Mainz und Schultheiße in Oppenheim, so wie dessen Kindern erster Ehe, Burg und Dorf Eich, den Hof zum Sande und das Gut, welches den jungen Hohenfelsern gehört hatte, sammt allen oben geschilderten Zugehörungen, wiederlöslich für die Summe von 3900 kleine florenzer Goldgulden, unter den damals allgemein gebräuchlichen Bedingungen, namentlich aber mit der Befugniß, an die Veste, Häußer und Scheuern innerhalb des Burggrabens, da wo es nothwendig seie, 1000 kleine Goldgulden verbauen zu dürfen; an dem nämlichen Tage fertigte auch der von Wunnenberg, als ehemaliger Inhaber jener Güter, diesen Pfandbrief wiederholt mit denselben Worten aus und zudem gab er, nebst seiner ehelichen Hausfrau Grede, in einer besonderen Urkunde einen nochmaligen feierlichen Verzicht auf jene Liegenschaften von sich. [733])

Die Edelknechte Peter und Wilhelm von der Leyen erklärten nicht lange nachher, sie, ihre Helfer und Diener wären mit unserem Span-

---

730) Der do geben ist vff Sant Martyns dag In dem Jare 2c. 1356stem Jare. (11. Nov.). Sp. Copb. in K. B fol. CCCXXXV.

731) Datum Anno dni. M°CCC°LVII°. In Octaua Purificacionis Beate marie virginis. (9. Febr.) Das. B. fol. CXXIII.

732) Datum anno dni. Millimo. CCC°Lmo. septimo feria quinta post dominicam quasimodo geniti. (20. April) Karlsruher pfälzer Copialb. No. 46½ fol. 132 b.

733) Diese drei Urkunden haben denselben Datum. Der geben ist 2c. 1357 iare vf den nesten Mitwochen vor sant Walpurgtage. (26. April). Orig. in Str. Fasc. XIV No. 7 und sp. Copb. in K. B fol. CCCLXXIII bis CCCLXXVI.

heimer, mit Johannes III. von Starkenburg, nebst Heinrich von Veldenz und den Ihrigen über ihre seitherigen Fehden „gentzlichen und gar, gutlichen vnd lieplichen mit eine verriechtet, vereiniget vnd gesunet" und versprachen zugleich, nie mehr gegen diese ihre Herren zu sein, auch dürfte ihre Burg zu der Leyen „obene vnd vndene", nicht mehr gegen dieselben gebraucht werden, würden aber leztere dennoch aus ihrer Veste auf irgend eine Weise beschädigt, so machten sie sich, nebst ihrem Verwandten Heinrich von der Leyen, anheischig, entweder solchen Schaden in Monatsfrist zu vergüten, oder sämmtlich in eine der Burgen jener Grafen und zwar im Gebiete Walrams zu Kirchberg, Johann's zu Tranrebach (Trarbach unterhalb Grevenburg) oder des Veldenzer's zu Lichtenberg, als Geisseln einzukommen, um daselbst bis zur vollbrachten Entschädigung zu verbleiben; zugleich verzichteten die von der Leyen auf alle weiteren Ansprüche an jene Herrn und deren Erben, leisteten auch einen gestabten Eid, Vorstehendem gewissenhaft nachzukommen und ließen schlüßlich noch diese Sühne durch den trierer Erzbischof Boemund, sowie durch dessen gesammtes Domcapitel besiegeln und beurkunden;[734]) Herr Heinrich zu Helfenstein stellte aber in diesem Jahre einen Rückschein über 15 kleine schwere Gulden aus, die er von unserem Grafen als Mannlehen erhalten hatte, wofür er demselben seinen Theil des Waldes, genannt die Seyle und einen Zins von 3 Mark in dem Dorfe Elwart anwies, welche Güter und Gülte aber in keiner sonstigen Gemeinschaft oder Ganerbschaft stünden.[735]) Der Ritter Antilmann von Grasewege und seine Hausfrau Liebmund erlaubten 1358 dem Truchseßen Götze und dessen Ehefrau Trude, eine ihnen durch Walram geschuldete Rente von 11 Pfund Hellern zu jeder Zeit mit 135 Pfund einzulösen[736]) und der Herzog Wilhelm von Jülich hatte dem Diterich Hoyße, Herrn zu Ulmen die, dessen Vater früher abgedrungene, Burg Ulmen wieder eingeräumt, um sie zu bewahren und zu behüten, damit seine Helfer und Diener, während des Krieges mit unserem Spanheimer und mit Konrad Proibst von der

---

[734]) Der gegeben ist ꝛc. 1357 Jare des Samßdagis In der heiligen Phinxgistewochen. (3. Juni). Sp. Copb. in K. B fol. CXV b. ꝛc.

[735]) Datum anno dni. M^oCCC^oLVII^o. in vigilia omnium sanctorum. (31. October). Neueres sp. Copb. in K. No. 1. fol. 156—160.

[736]) Datum Anno dni. Mo. CCC^oLVIII^o. In Octana Ephye. (14. Januar). Das. B fol. CXLIX.

Schleiden, sich in und aus derselben gegen die eben genannten behelfen möchten und Diterich sollte deswegen darin auf seine Kosten ständig 5 gewappnete Reisige halten; wenn sich aber der Herzog mit seinen Widersachern aussöhne, müsse er jene Veste demjenigen überlassen, dem sie vertragsmäßig zugesprochen würde, [737]) welcher Krieg indessen für den Herzog von Jülch nachtheilig ausgefallen zu sein scheint, wenigstens geriethen jener von Ulmen und seine Helfer in die Gewalt unseres Grafen, denn sie mußten sich wegen ihrer Entlassung aus dem Kerker zu Castellaun und über ihre Rückkehr dahin nach geschehener Mahnung, so wie auch wegen ihres friedlichen Stehens in der Zwischenzeit eidlich reversiren. [738])

Der Comthur des teutschen Ordenshauses zu Mainz, Konrad von Frankfurt und seine Brüder schlossen 1358 mit Walram eine Vereinbarung dahin ab, wenn er ihnen die 450 kleine florenzer Goldgulden in Mainz erlege, für welche Summe er ihre Güter in Hilbersheim gefreiet hätte, so müßten sie demselben seine Verschreibung darüber herausgeben, und er trete dann wieder in seine früheren Rechte bezüglich jener Besitzungen, so wie auch der Orden ebenfalls bei den Berechtigungen seines Gutes stehen bleibe, „als vor, wo der Kauff geschecn" [739]) und am letzten December gab der trierer Prälat als Lehensherr noch seine nachträgliche Einwilligung zur Bewidmung der Gattin Johann's IV. von Starkenburg, Elisabetha der Tochter Walram's, mit jährlich 300 Pfund Heller auf die Burg Birkenfelt; [740]) der vorerwähnte Dieterich Huyste von Ulmen, Ritter, mußte indessen 1359 aufs neue geloben und zu den Heiligen schwören, sobald die Sühne seines Herrn von Jülch mit dem von Spanheim ausgesprochen sein würde, seinem Vater, seiner Stiefmutter und seinem Bruder Clais ohne allen Verzug das Haus zu Ulmen wieder zuzustellen, mit denjenigen Rechten, als sie früher daran hatten und darin saßen, ehe es ihnen angewonnen wurde, ohne den geringsten Vortheil oder Nutzen dabei zu suchen,

[737]) Gegeben vff Sant Bartholomeusdag Anno dni. M⁰CCC⁰LVIII⁰. (24. Aug.) Neueres sp. Copb. in K. B fol. CIII.

[738]) Der geben ist ꝛc. 1358 Jare vp der heiligen Mure Tagh. (11. Nov.) Orig. in Coblenz.

[739]) Datum Anno dni. M⁰CCC⁰LVIII⁰. In vigilia Mathei Apli. et ewante. (20. Sept.). Sp. Copb. in K. B fol. CCXLIII.

[740]) Der geben ist zu Trier ꝛc. 1358 Jar vff Mandag neheſt nach Criſtusdage. (31. Dec.). Das. B fol. CCLXXXV.

würde er aber dies nicht thun, so seie er „Erlois und meinheidich vnd sulde (die Sühne) doch gehalten werden." 741) Der Erzbischof Wilhelm zu Cöln belieh im April den Dieterich von Milwalt mit einigen Güterstücken in der Vogtey Senheim an der Mosel als cölner Lehen 742) und nach dem Absterben Großheinrichs übertrug unser Graf die Vogtei- oder Amtmannsstelle zu Ladenburg dem Bruder desselben, Ritter Kleinheinrich von Erlickeim, der sich über die treue Ausübung seiner übernommenen Pflichten besonders verbindlich machen mußte. 743) Die edeln Gebrüder Peter, Konrad, Hilliger und Wolf genannt von Untzen, überließen ihrem gnädigen Herrn von Spanheim und seinen Erben ihre Leibeigene Irmgart, eine Tochter Niclais aus Lonsheim, den man nennet am Holzwege, nebst ihren Kindern und Nachkommen zu ewiglichem Besitze, daher sich jene zugleich aller späteren Ansprüche auf dieselbe begaben 744) und einige Tage darauf erlaubte unser Graf dem Heintz zum Jungen, Schultheiß in Oppenheim, die ihm versezten Güter zu Eich und zum Sande zu „verligen zu Erbeschaffte vmb Gulde" und ebenso machte er sich anheischig, demselben bei der Einlösung dasjenige wieder zu erstatten, was er an den genannten Höfen, „kuntlich" verbaue oder verbessere. 745)

Auf Sanct Martinstag dieses Jahres befreieten Walram und seine Gattin die Besitzungen der spanheimer Abtei in den Bännen zu Spanheim, Rüdesheim und Bockenau von den jährlichen Beten, Diensten ꝛc., überhaupt von allen herrschaftlichen Abgaben und Leistungen, für 1000 Goldgulden von Florenz (ein sprechender Beweis wie ansehnlich begütert jenes Gotteshaus daselbst war), wobei sich der Abt Philipp und sein Convent noch besonders und von freien Stücken gegen ihren Landesherrn erboten, wenn dessen Gesinde oder Kriegsleute in

741) Datum anno dni. M⁰CCC⁰CVIIII⁰ in crastino btl. Valentini mrys. (15. Febr.). Orig. in Str. Fasc. VI No. 59.

742) Datum Bacharaci feria tercia post dominicam Iudica Anno Domini M⁰CCC⁰ quinquagesimo Nono. (9. April). Reueres sp. Copb. in K. No. 1 fol. 29.

743) Datum Anno dni. M⁰CCC⁰LIX⁰. Tercia feria proxima post festum Penthecostes. (11. Juni). Sp. Copb. in K. B folio CCCXLI a.

744) Datum Anno dni. M⁰CCC⁰LIX⁰. Sabbato ante galli Confessoris. (12. Oct.) Das. B fol. CV b.

745) Datum Anno dni. M⁰CCC⁰L⁰. Nono feria sexta post Luce Ewangeliste. (25. Oct.) Orig. im kgl. Reichsarchive zu München s. v. Gr. v. Spanh. Fasc. 2.

dem Dorfe Spanheim, unterhalb der gleichnamigen Stammburg, zu Herberge lägen, so möchten oder sollten sie in dem Kloster essen und trinken, weil sie darin „baß vnd sicher ligent, wand In dem Dorffe“ und überdem könnten diese Heerhaufen bei solcher Veranlassung auch ihre Pferde in den Höfen und Ställen der Abtei unterbringen, jedoch müßten sie dann Kost und Futter für dieselben stellen und herbeischaffen. [746]). Im folgenden Jahre gelobten die rheingräflichen Brüder Konrad und Hartard unserem Grafen, sie wollten der Verschreibung ihres seligen Vaters Johannes und der Gemeiner desselben über die Oeffnung in Rheingrafenstein von 1328 gewissenhaft nachkommen [747]) und Anfangs Septembers ertheilte Kaiser Karl IV., weil die Kaufleute früher durch die Gebiete der Erzbischöfe von Mainz und Trier, sowie des Herzogs Wenzeslaus zu Luxemburg gefahren wären, dem Spanheimer die ernstliche Weisung, den Handeltreibenden deshalb die Geleitsstraße durch seine Grafschaft, die sie früher benuzt hätten, wieder zu öffnen, sie auf derselben gegen jede Beeinträchtigung zu schirmen und auch, wie früher, dafür Geleitgeld von ihnen zu erheben, wenn aber Zweifel oder Anstände über lezteres obwalten sollten, so habe der Monarch dem Heintz zum Jungen, seinem Schultheiße in Oppenheim, befohlen, dasselbe in seinem Namen den Umständen gemäß zu mehren oder zu mindern „glich als wir daz selber deten.“ [748])

Ritter Richart Meynfelder bezeugte 1361, er hätte seine eigenen Zehnten zu Niedermendich und in Thur von seinem spanheimer Herrn als Lehen empfangen [749]) und der Gemeiner in Waldeck, Heinrich von Battinburg und dessen Ehefrau Kunigunde, verschrieben ihre sämmtlichen Güter und Gefälle, nämlich einen dritten Theil des Zehnten zu Sauershausen, sammt den Wiesen, ferner das Gut in Durweiler, bestehend in Aeckern und Wiesen, die Höfe zu Donnershausen und zu Bulche mit den Gänsgülten, die Wiesen und Mühlen gelegen in der

[746]) Gegeben ꝛc. 1359sten Jare vff Sant Martins Dag Der do gelegen ist In dem winther. (11. Nov.). Sp. Copb. in K. B fol. CCXCV b., siehe auch Trith. Chron. Spanh. fol. 327 ad a 1359.

[747]) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰. Sexagesimo feria sexta post Inuencionem sancte Crucis. (8. Mai). Das. F fol. CCXLIIII b.

[748]) Geben zu velde vor Ezzlingen am Samztage vor vnsir frauwen tag, als sie geborn wart vnsir Riche in dem 15den vnd des keisertums in dem Sesten Jare. (5. Sept.). Orig. in Str. Fasc. II No. 42.

[749]) Datum anno dni. M⁰.CCC⁰.LX⁰. pr⁰. feria quinta post assumptionem bte. Marie virginis. (19. Aug.). Neueres sp. Copb. Das. No. 1 fol. 114 ꝛc.

Beyen, die Hälfte der Weinberge, Weingülten und Zinsen in Borge, nebst noch anderen Einkünften in Dickscheit, Müncke, Hirtin, Hosinbach und zu Kyr, ihres bessern Nutzens und ihrer Nothdurft willen, unserm Walram, ihrem lieben Herrn, um dieselben nach ihrem Hinscheiden in Besitz zu nehmen, jedoch müße er jenes Ehepaar ihr Leben lang darin beschirmen und verantworten [750]). Dieterich Milewalt, ein Wepeling, verkaufte bald darauf dem spanheimer Amtmanne Risch zu Castelhun seinen Antheil an dem Baumgarten in Senheim, sammt demjenigen, was ihm noch später davon anersterben möge [751]) und am 1. October räumte Heinrich, Herr zu Pirmont, wahrscheinlich Schulden halber, unserem Grafen und dessen Sohne, Simon III. Graf von Vianden, sein Schloß Pirmont und das Gericht zum Forst, beide zur Hälfte und unter besonderen Bedingungen, auf vier Jahre lang zum Genusse ein [752]). Herr Wyrich zu Freißdorf und dessen Sohn Hermann gaben in demselben Monate vor den Schöffen und dem Gerichte zu Wingeringen die öffentliche Erklärung ab, sie hätten auf ihrem eigenen ebengenannten Dorfe jenem Grafen eine Rente von 20 Gulden bewiesen und von ihm wieder zu Mannlehen erhalten [753]), Walram aber und seine Lebensgefährtin Elisabetha sprachen die Besitzungen der Propstei Ravengirsburg zu Gentzingen, für 200 florenzer Goldgulden und 70 Malter Korn, ebenfalls von allen Lasten und Abgaben frei, worüber der Propst Cuno und sein Capitel einen Rückschein von sich geben mußten, wenn ihnen jedoch ihr Herr jenes Geld und Korn wieder zurückerstatte, so sollten ihre Güter in Gentzingen solche Freiheit nicht mehr zu genießen haben, sondern der Herrschaft in eben dem Maße wie früher zu Diensten sein [754]); unser Graf begab sich also bei solchen Befreiungen nicht auf immer seiner Rechte und Dienste bezüglich jener geistlichen Güter, sondern dieselben konnten, gleich jeder anderen Pfandschaft wieder eingelöset werden und demnach waren also dergleichen

---

750) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.LXI⁰. In crastino Decollacionis Johannis Baptiste. (30. Aug.). Neueres sp. Copb. in K. B fol. XCIIII.

751) Datum Anno Domini M⁰.CCC⁰.LX⁰. primo in vigilia natiuitatis bte. Marie virginis. (7. Sept.). Neueres Copb. das. No. 1 fol. 130 ꝛc.

752) Datum anno dni. M⁰.CCC⁰.LX⁰. primo, ipso die Remigy. (1. Oct.) Günther Cod. dipl. rheno. mosell. III. 674 No. 475.

753) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.LX⁰. primo in crastino bti. Luce Ewangeliste. (19. Oct.). Sp. Copb. in K. aus neuer Zeit No. 1 fol. 81 ꝛc.

754) Datum Anno Dni. M⁰.CCC⁰.LX⁰. primo Quarta feria Ante Symonis et Iude Aptor. (27. Oct.) Das. B fol. CCXCIIII a.

Verleihungen eine kluge Spekulation oder ein Mittel um Geld in die Hände zu bekommen, mit welchem er die stattlichsten Erwerbungen machen konnte.

Unser Spanheimer nahm im December 1361 den Ritter Wirich Fust von Kazenelnbogen, der in seinen seitherigen Feldzügen an seiner Seite tapfer für ihn gestritten hatte, zu einem Burgmanne in Castelhun an, für 15 Pfund Heller, welche ihm der dortige Amtmann jährlich auf Martini auszahlen müßte, die aber mit 150 Pfund abgelöset werden könnten und dann auf eigene Güter zu verlegen seien [755]; Ritter Antilmann genannt von Grasewege hingegen stellte 1362 eine Bescheinigung über die Gnade aus, welche Walram, in widerruflicher Weise, den im Dorfe Semisbach gesessenen Leuten, so lange sie jenem verpfändet wären, zugewendet hatte, daß sie sich nämlich in dem Saanwalde mit liegendem und unschädlichem Gehölze versehen dürften [756]. Philipp von Bolanden, Herr zu der alten Baumburg und seine Gattin Mene verschrieben jenem Grafen und dessen Erben zu Kreuznach in demselben Monate eine ewige Oeffnung in ihren Vesten Altenbaumburg, Stolzenburg, Bolanden und Wöllstein, um sich daraus gegen Jeden, den pfälzer Kurfürsten Ruprecht I. allein ausgenommen, zu vertheidigen; zugleich gestattete auch ersterer diesem, dasjenige an sich zu lösen, was von jenen Burgen verpfändet seie und endlich machte sich der Bolander noch verbindlich, demselben den Vorzug vor anderen zu laßen, wann er Theile seiner Besitzungen veräussern wolle, für welche annehmbaren und vortheilhaften Zugeständnisse unser Herr jenem Philipp die Hälfte seines Theils an der Veste Nunburg, d. h. ein Viertheil, eingab, welcher Antheil nach Philipps Tode an dessen Bruder Konrad, den lezten Bolander und von diesem an deren rechtmäßigen Erben fallen sollte, die sich jedoch, vor ihrem Eintritte in den Besitz Nunburgs, pflichtig machen müßten, sämmtliche Bestimmungen dieser Uebereinkunft treulich halten zu wollen [757]. Im März wandte Kaiser Karl IV. unserem Walram zwei Turnose an dem Zolle in Coblenz,

---

755) Datum Anno Dni. M^o^.CCC^o^.LX^o^. primo feria post Lucie virginis. (14. Dec.) Neues sp. Copb. in K. No. 1 fol. 70 ꝛc.

756) Datum Anno Dni. M^o^.CCC^o^.LXII^o^. In die Bti. valentini martiris. (14. Febr.) Das. B fol CLXIII.

757) Dirre brieff ist gegeben an sant Mathias Dage des heilgen Apostiln ꝛc. 1362sten jare. (24. Febr.). Orig. in Str. Fasc. VI No. 60 und auch das. B fol. CCXVI b.

bis auf Widerruf zu [758]) und bald darauf gebot der Rauhgraf Ruprecht von der Altenbaumburg dem Truchsessen Hugo von Dune, die von ihm zu Pfand habenden Orte Becherbach, Limpach, Sulzbach und den Hof zu Gauchisberg, mit Gerichten und sonstigen Zubehörden, jenem Grafen zu lösen zu geben und demselben die Versatzbriefe darüber auszuantworten, was auch geschah [759]), denn am folgenden Tage veräusserten der genannte Ruprecht, dessen eheliche Hausfrau Katharina und sein Sohn Heinrich wiederkäuflich an den Spanheimer und an dessen Erben sämmtliche, in ihren Höfen in jenen drei Dörfern und zu Gauchisberg fällige Gülten und Güter, nebst allen Rechten und Gewonheiten, es seien Leute, hohe und niedere Gerichte, Fruchtgülten, Pfenningzinse, Besthäupter, Herberge, Wälder, Wasser und Waide, kurz mit allen Zuständigkeiten für die Summe von 1000 Pfund Heller [760]), wodurch die Grafschaft Spanheim-Kreuznach wieder einen ansehnlichen Zuwachs erhielt; zwei Tage nachher befahl der Verkäufer den Schultheißen, Schöffen und Hubnern in jenen Orten, ihrem neuen Herrn zu huldigen, sowie demselben von nun an, wie bisher ihm, gehorsam zu sein [761]) und nach Verlauf einiger Wochen bescheinigte ersterer den richtigen Empfang von 250 Pfund Heller von dem Kaufgelde [762]).

Der vorerwähnte Philipp, Herr von Bolanden und zu Altenbaumburg gieng um dieselbe Zeit und unter der Zustimmung seines Bruders Konrad, mit seinem lieben Neffen Walram, „vmb recht fruntschafft vnd Heymelichkeit," folgenden Tausch ein: er überließ ihm nämlich den strengen frommen Mann Rudolf von Ansenbruch, der bisher das halbe Haus und den Hof zu Selzen bei Kreuznach von der Rauhgrafschaft zu Lehen gehabt hatte, welches leztere er nun künftig von Spanheim zu empfangen hätte, jedoch müße derselbe wegen des lehenbaren Gutes zu Hedesheim noch der Rauhgrafschaft Mann bleiben,

---

758) Geben zu Nurnberg ꝛc. 1362 jare vff Durnstag nach sant Gregorien tag. (17. März). Orig. in Coblenz.

759) Datum Anno Dni. M⁰.CCC⁰.LXII⁰. ipsa die bti. Sixti. (6. August). Orig. in Str. Fasc. XIV No. 10.

760) Der geben ist ꝛc. 1362sten Jare des Sondages vor Sant Laurencien Dage. (7. Aug.). Sp. Copb. in K B fol. CCXLI b ꝛc.

761) Datum anno dni. M⁰.CCC⁰.LXII⁰. In vigilia Bti. Laurency martiris. (9. Aug.). Das. B fol. CCLXVI.

762) Der geben ist ꝛc. 1362sten Jare vff des heiligen Crutzis Dage abende als ez erhaben wart. (13. Sept.). Das. B fol. CCCXV b.

wogegen jener Philipp von dem Grafen den strengen Ritter Ulrich von Leyen und dessen Erben zu einem Lehensmanne erhielt [763]), in welchen Tausch Rudolf von Ansenbruch nachher einwilligte und sich unserer Grafschaft als Mann und Lehenträger verschrieb [764]), und kaum waren einige Wochen verflossen, so befreiete unser gräfliches Ehepaar auch die Güter des Klosters Disibodenberg in dem Dorfe Rüdersheim, für 260 Pfund Heller baares Geld, von allen herrschaftlichen Lasten, Abgaben und Diensten [765]). Walram hatte sich, durch seinen öfteren und kräftigen Beistand zur Zeit der Noth und Gefahr, um die Stadt Coblenz sehr verdient gemacht, daher der dasige Rath und die gesammte Bürgerschaft ihm dafür das Bürgerrecht ertheilten, das auch auf dessen sämmtliche Nachkommen, die Herrn zu Kreuznach sind, übergehen und vererben sollte und zugleich verliehen sie demselben die Hälfte eines Hofes sammt Haus und Garten innerhalb ihrer Mauern zum Genuße, nebst einer jährlichen Rente von 50 Mark Heller [766]) und allem Vermuthen nach hatte unser wackerer Spanheimer, als Mitglied des Bundes, welchen die Kurfürsten von Mainz und Pfalz mit den Bischöfen von Worms, Speyer und vielen rheinischen Grafen, Herrn und Reichsstädten gegen die sogenannte böse Gesellschaft errichtet hatten [767]), der Stadt Coblenz jene ausgezeichneten Dienste geleistet.

Der Gemeiner zu Waldeck, Simond genannt Weltze und seine Ehefrau Lyse trugen ihre Güter und Einkünfte bei Zullißheim, Beltheim, ihre Höfe zu Quinshausen und zu Macken und dann noch ihre Mühle in der Beyen, nächst bei Waldeck gelegen, mit deren sämmtlichen Zubehörden, für 1400 kleine, gute und schwere (also Gold-) Gulden, im November 1362 dem Grafen Walram auf und empfiengen alles vorgenannte wieder zu rechtem spanheimer Lehen für sich und ihre

---

763) Datum Anno Dni. M⁰.CCC⁰.LXII⁰. Sabbato proximo ante festum Assumpcionis Bte. Marie virginis. (13. August). Copie in Str. E. 5524.

764) Anno dni. M⁰.CCC⁰.LXII⁰. ante bartholomej. (23. August). Sp. Copb. in K. F fol. XCI.

765) Der geben ist ꝛc. 1362 Jare an deme nesten Sundage vor vnß frauwen Dage als sie geborn wart. (4. Sept.). Disibodenberger perg. Urkunden-Copialb. fol. 134.

766) Der gegeben ist ꝛc. 1362sten Jare, an unsir frauwen Abende di man zu Latine nennit Natiuitatis. (7. Sept.). Orig. in Str. Fasc. XV No. 21.

767) Dat. Anno Domini M.CCC.LXII. Acta Acad. Theod. pal. VI, 352 No. V.

Nachkommen[768]), der Herr Johannes zu Schöneck öffnete aber, zu Anfang des nächsten Jahres, demselben und dessen Sohne Simon III. sein Haus Hartradestein, worin er ihnen zugleich eine Wohnung nebst Stallung anwies, um sich dieser Veste gegen Jeden, jedoch nur nicht gegen den Herzog Wenzeslaus von Brabant, bedienen zu können [769]). Auch die Besitzungen des Nonnenklosters Ulenhausen zu Basenheim freiete unser Herr für 150 Goldgulden von allen Abgaben und herrschaftlichen Beschwerden, daher die Aebtin und ihr Convent sich verschrieben, wann der Schultheiß, die Schöffen und die gesammte Gemeinde jenes Dorfes ihnen diese Summe in Bingen erlegen würden, so müßte ihr dasiges Klostergut dem Grafen und seinen Erben wieder zu allen Diensten, Gnaden und Ungnaden bereit stehen, „als vor der zyt en ez gefryhet wurde" [770]) und einige Wochen nachher versezte der Edelknecht Ulrich vom Steine, des seligen Friederichs Sohn, dem spanheimer Hause für 400 florenzer Goldgulden die Hälfte seines Dorfes Weiler mit Gerichte, Leuten und Gemark auf so lange zum Besitz und Genuße, bis jene Summe wieder zurückerstattet seie [771]).

Wir haben bisher schon mehrmal gesehen, in welcher genauen Verbindung Walram mit dem Hochstifte Worms und dessen Vorständen hauptsächlich des Schirmes der Stadt Ladenburg und der Veste Stein wegen, gestanden war, auf welche beiden Orte er viele Mühe verwendet und in jeder Beziehung sehr große Opfer gebracht hatte, ohne aber für seine mannigfachen vieljährige Dienste belohnt oder entschädigt worden zu sein, was endlich zwischen beiden Theilen vorerst zum Mißvergnügen, später aber zu offenbarer Feindschaft, also zum Bruche führte und weil unser Graf keine Vergütung für seine aufgewandten bedeutenden Kriegs- und andere Kosten erlangen konnte, behielt er einsweilen Ladenburg und die Burg Stein in seiner Gewalt und wollte sie dem Bischofe Dieterich nicht mehr herausgeben, daher derselbe jenen bei dem Kaiser

---

768) Datum Anno Dni. M°.CCC°. Sexagesimo scdo. Ipsa die Katherine virginis. (25. Nov.) Sp. Copb. in K. B fol. XCVI.

769) Der geben ist ꝛc. 1363sten Jare, an dem nehesten Mitwochin nach dem zwulftin Dage. (11. Januar). Orig. in Sir. Fasc. VI No. 62.

770) Datum dnica. die Ante Georgy Anno dni. M°.CCC°.LXIII°. (16. April.) Sp. Cop. in K. B fol. CCXCIII b.

771) Geben vff sante Phylipps und Jacobs dage der heyligen Aposteln. Anno Dni. M°.CCC°.LXIII°. (1. Mai). Orig. in Str. Fasc. XIV No. 11. und daselbst B fol. XCIX.

Karl IV. in Anklagestand versezte und ihn gerichtlich belangen ließ. Unser Spanheimer war nun ein pfälzischer Edelmann und die Kurfürsten von der Pfalz hatten von den Reichsoberhäuptern die Vergünstigung und das Vorrecht erhalten, daß ihre Edelleute nur vor ihnen zu Recht stehen durften oder müßten, daher Ruprecht I. denselben von dem kaiserlichen Gerichtshofe wieder zurückforderte, worauf Karl IV. auch sogleich beide Parthieen an das kurpfälzische Hofgericht verwies, vor welchem sie dann 1363 erschienen und ihre gegenseitigen Klagen und Ansprüche vortrugen und geltend machten. Da der Kurfürst über die bisherigen Mißhelligkeiten und Zweiungen, also über den Stand der ganzen Klagsache bereits im Klaren war, machte er vorerst einen Versuch, die Streitenden gütlich auseinander zu setzen, oder wie dessen eigenen Worte lauten: „ob wir sie mit eyner mynne mochten gerichten," wozu auch beide Theile sogleich bereit waren und deßhalb in guten Treuen gelobten, der Entscheidung Ruprechts und seiner Räthe gewissenhaft nachzukommen, welche leztere folgendermaßen ausfiel: Walram sollte für allen Schaden, Verluste u. s. w. die er, des Bisthums Worms wegen, seit Jahren erlitten hätte und welche auf die ansehnliche Summe von 23,000 Goldgulden angewachsen waren, die Veste Stein mit ihren sämmtlichen Zugehörungen unterpfändlich behalten, so wie auch die Hälfte der jährlichen Einkünfte der Stadt Ladenburg und zwar beides auf so lange zu genießen haben, bis er für jene Summe vollständig befriedigt seie, wobei jedoch dem Bischofe Dieterich und seinen Nachfolgern vorbehalten blieb, entweder mit 23,000 Goldgulden, die in Worms oder in Mainz zu erlegen wären, jene beiden Pfandschaften auf einmal, oder eine jede derselben einzeln mit 11,500 Goldgulden an sich zu kaufen, die dann auch dem Hochstifte wieder eigenthümlich zugehören sollten, welcher Spruch einige Tage darauf, am 15. Mai, durch einen Notar in dem bischöflichen Hofe zu Worms ausgefertigt wurde [772]). Zum Vollzuge desselben versezte nun jener wormser Prälat, einige Monate nachher, unserem Grafen für die 23,000 Goldgulden, sowohl die Hälfte Ladenburgs, als auch der Veste Stein, beide mit allem was dazu gehörte, unter der Vergünstigung der Auslösung nach vierteljähriger Aufkündigung, in welchem Aktenstücke

772) Diß ist gescheen In der Stait zu Wormiße ꝛc. da man schreyb ꝛc. 1363stem Jare ꝛc. an dem funffzehendisten dage des maendes des meys vmb prime zyt ꝛc. (15. Mai). Sp. Copb. in K. B fol. CCCXXVI ꝛc.

die spanheimer Forderung folgendermaßen bezeichnet ist: „umb koste schaden vnd verlust, wie man das nennen mag, die er vnd die sine entphangen geliden vnd genommen hant von krieges vnd ander sache wegen by vnserm vorfarn hern Salmon Bischoff zv Wormsen selige vnd syt mails her biß vff diesen huttigen Dag;" würde aber einer oder der andere Theil den Bestimmungen dieser Pfandverschreibung nicht nachkommen, so übernehme der Pfälzer Kurfürst die Verpflichtung, entweder dem Bischofe oder dem Grafen gegen denjenigen zu helfen oder beizustehen, der die eingegangenen Artikel nicht gehalten habe und in einer besondern Urkunde mußte sich letzterer noch verbindlich machen, dem Prälaten die ausbedungene Einlösung jener Summe jederzeit zu gestatten. [773])

Derselbe besserte im September dieses Jahres abermals den Witthum seiner Lebensgefährtin Elisabetha mit der Burg Kestelin (Castelhun), sammt der unterhalb gelegenen Stadt, ferner noch mit seinem Hofe in Maiden, und mit seinen sämmtlichen Weinbergen zu Senheim, [774]) weil aber jene Veste ein Lehen des Bisthums Worms war, so ertheilte dessen Vorstand Dieterich einige Tage später seine Einwilligung zu dieser Verschreibung; [775]) der Ritter Bechtolf von Sottern (Sötern) versprach hingegen nach Monatsfrist, den Briefen und Bünnissen, welche die Gemeiner in der Burg zum Steine (Rheingrafenstein) mit dem Erzstifte Mainz, mit dem seligen Grafen Johannes von Spanheim-Kreuznach und dessen Erben, so wie mit den Städten errichtet hätten, gewissenhaft nachleben zu wollen [776]) und die Burgmänner zu Junkeroth mußten, nachdem um dieselbe Zeit der Krieg des Erzbischofs Cuno von Trier, des Herzogs Wenzeslaus zu Lutzelnburg und Brabant und unseres Walrams ꝛc. mit ihren Junkern Fried-

---

[773]) Beide sind datirt: Der gegeben (geben) ist ꝛc. 1363 Jare vff Sant Margarethen dage der Heyligen Jungfrauwen. (13. Juli). Sp. Copb. in K. B. fol. CCCXXX b ꝛc. und Karlsruher pfälzer Copb. No. 100, A fol. 44 ꝛc. Verstümmelt abgedruckt in Schannat hist. episc. wormat. Cod. Prob. 177. No 206 und 178 No. 207.

[774]) Dirre brief ist gebin uffe Sancte Mauriciustage des heyligen Martelers, des Jares 1363stem Jare. (22. Sept.). Orig in Str. Fasc. XVIII No. 23.

[775]) Der geben ist in vnßer Stat zu Laudenburg in dem Jare ꝛc. Anno dni. M⁰.CCC⁰.LX⁰. tercio in die bti. Michaelis Archangeli. (29. Sept.). Das. Fasc. XVIII No. 24 und sp. Copb. in K. B fol. XXII.

[776]) Der gegeben wart ꝛc. 1363 Jare vff aller Heiligen Abent. (31. October). Orig. in Str. Fasc. VI No. 63.

rich Walram und Johann von der Schleiden Herrn zu Junkeroth, gänzlich gesühnt war, aufs feierlichste geloben und zu den Heiligen schwören, gegen jene zwei Fürsten, den Spanheimer sowie deren Helfer und Erben, gegen deren Manne, Burgmanne und überhaupt gegen alle diejenigen, die ihnen zu verantworten stünden, nie mehr zu sein und zu handeln, jedoch seie ihnen erlaubt, ihre ausstehenden Schulden bescheiden einzufordern und einzutreiben. [777])

Im Jahre 1364 befreite unser Herr für 120 Goldgulden und unter den schon öfters angeführten Bedingungen über die Ablösung dieser Summe, die Güter und Besitzungen der disibodenberger Abtei in den Gemarken der Dörfer Hackenheim und Bonheim von allen Abgaben, Auflagen und Diensten, die von denselben bisher der Grafschaft geleistet werden mußten, [778]) worauf der Abt Jacob und sein Convent nachher den üblichen Rückschein ausstellten [779]) und von Heinrich von Eiche, Herrn zu Dilbruck, sowie von dessen Hausfrau Lucia, lösete Walram, nach Verlauf einiger Wochen, eine jährliche Weingülte von 10 Ohm zu Burgen, die jenem von seinem Schwager Simon von Waldeck als Mitgift angewiesen worden war, um 250 „Real gut von gulde, Montzen vnd gewede", welchen Vorgang auch ein Burgmann zu Dilbruck, der Wäpeling Volkmar von Boppart, mitbesiegelte [780]). Dem uns bereits bekannten Herrn Philipp von Bolanden zur Altenbaumburg und dessen Ehefrau Mene ertheilte indessen bald darauf unser Spanheimer am 1. März die Versicherung, wenn sie in Zeit von zwei Jahren die jährliche Rente von 140 Goldgulden, wofür ihm der dritte Theil der Stolzenburg versezt wäre, mit 2000 florenzer Gulden ablösen würden, er ihnen dann diese Veste wieder einräumen wolle, [781]) wogegen sich jenes Ehepaar am nämlichen Tage verbindlich

---

777) Der geben ist rc. 1363 Jare des zweyten Dagis des maendes den man nennet Nouember zu latine. (2. Nov.). Orig. in Coblenz und sp. Copb. in K. B fol. CXCIX.

778) Der geben wart off deme Achtzehenden dage Anno dni. M°.CCC°.LX°. quarto. (18. Januar). Disibodenberger perg. Copb. fol. 134.

779) Datum Anno dni. M°.CCC°.LXIIII°. Ipso die Conuersionis Sancti Pauli. (25. Januar). Sp. Copb. in K. B fol. CCXCIII a.

780) Actum Anno dni. M°.CCC°.LXIIII°. In Crastino Bti. Mathie Apli. Scdm. Stilum Colonien. (26. Febr.). Das. B fol. XCV b.

781) Datum Anno Dni. M°.CCCmo.LXIIII°. feria sexta post Dnicam. Oculi in Quadragesima. (1. März). Gudeni Cod. dipl. mog. V, 655 No. 49.

machte, insofern die fragliche Auslösung vorgenommen werden sollte, demselben zuvor dasjenige Geld zu erlegen, das er, eben um dieser Pfandschaft willen, an den Schreiber des Kaisers, wegen dessen Genehmigungsbriefen, bezahlt hätte [782]) und da Johann Herr zu Saffenberg früher durch unsern Grafen, mittelst einer unbenannten Summe, zum Manne und Helfer in seinem Kriege mit dem Erzbischofe zu Trier gewonnen worden war, welches Geld derselbe auf eigene Güter hätte beweisen sollen, was aber bisher noch nicht geschehen war, so verzichtete jener Johannes zu seines Herrn Gunsten auf die Vogtei zu Stromich, welche Cuno von Winnenberg seither von ihm zu Lehen trug, damit letzterer dieses Lehen künftig von der Grafschaft Spanheim empfangen möge, von welchem Uebertrage der von Saffenberg jenen Cuno sogleich in Kenntniß sezte. [783])

Walram stand auch im Jahre 1364 mit dem Johannes von Blankenheim in einer Fehde, daher er mit Dieterich und Clas, Herrn zu Ulmen, im Juni ein Bündniß errichtete, worin sie folgendes vestsezten; einer müsse dem andern helfen und beistehen, keiner dürfe sich ohne des andern Wissen mit ihrem Widersacher sühnen und das Haus Blankenheim sollte ihnen beiden (wahrscheinlich nach dem Kriege) mit dem von Blankenheim gemeinsam zustehen, so daß jeder einen dritten Theil daran besitze und sich desselben nach Belieben bedienen dürfe, allein eben so müsse auch jeder sein Dritttheil zur Unterhaltung der Veste, sowie zum Gehalte des Burggrafen, des Pförtners, der Wächter und anderer Knechte beitragen; [784]) die Wäpelinge Heintze und Henne Gebrüder und Henne Sweuikruseln von Partenheim, denen Philipp von Bolanden, Herr zur Altenbaumburg und sein Bruder Konrad die Hälfte ihres Theils an der Nuwen- oder Nuyburg für 452 Pfund gute Heller verpfändet hatten, gelobten aber deshalb unserm Grafen und seinen Erben 1365, ohne dessen Wissen und Willen in den zu jener Veste gehörigen Dörfern weder selbst eine Herberge oder Lager zu nehmen, noch durch andere nehmen zu lassen und ihm auch die

---

782) Der geben ist deß nesten frytags nach dem Sondage So man singet Oculi in der vasten, Des Jaris ꝛc. 1364sten Jare. (1. März). Sp. Copb. im K. B fol. CCLXIIII.

783) Beide datirt: der geben ist ꝛc. 1364sten Jare des Sondagis vor Sent Walpurgen dage. (28. April). Neueres sp. Copb. in K. No. 1 fol. 255 ꝛc.

784) Datum in die bti. Johis. Baptiste Anno dnj. M⁰.CCC⁰.LX⁰. quarto. (24. Juni). Orig. in Str. Fasc. VI No. 64.

genannte Burg für jene Summe zustellen und einräumen zu wollen, wie dies alles bereits früher zwischen Spanheim und Bolanden ausgemacht, verbrieft und besiegelt worden seie. 785) Im April dieses Jahres wiederfuhr indessen unserem Spanheimer von Seiten des Kaisers Karl IV. eine große Ehre, Gnade und Auszeichnung, indem derselbe ihn durch seine Diener und Boten, durch ein in sehr schwülstiger Sprache verfaßtes Schreiben, zu den Hochzeitsfeierlichkeiten seiner beiden Töchter freundlichst einladen ließ, deren Aeltere, Katharina, dem Markgrafen Otto von Brandenburg, die Jüngere aber, Elisabetha, dem Herzoge Albrecht von Oesterreich vermählt werden sollte 786) und im August erlaubte jener Herr seinem Vasallen, Ritter Simon von Walbeck, genannt Wiltze, den Witthum seiner Ehefrau Lisen von Isenburg auf seine spanheimer Lehenstücke in den Dörfern Beltheim und Züllinshausen, auf die zwei Höfe zu Yffenhausen und zu Macken, sowie auf die Mühle in der Beyen verlegen zu dürfen. 787)

Um diese Zeit entstand in der Stadt Kreuznach (wie gar oft aus einer geringfügigen Veranlassung) eine große Spannung und zuletzt ein Aufruhr zwischen den Bürgern und dem Rathe, welcher bald eine sehr üble Wendung nahm und eine solche rasche Ausdehnung gewann, daß selbst einige Rathsmitglieder, sogar an geweihter Stätte, nicht gesichert waren, durch die Volkswuth zu blutiger Rechenschaft gezogen und gefordert zu werden; die Bewegung ward jedoch endlich gestillt und die empörte Bürgerschaft wieder beruhigt, indem vier der Haupt-Anstifter und Rädelsführer ergriffen und nach des Landesherrn Befehl auf öffentlichem Marktplatze enthauptet wurden. 788) Der oben erwähnte Krieg der drei Brüder von der Schleiden und Herrn zu Junkeroth, Friederichs, Walram's und Johann's, mit dem trierer Erzhirten Cuno, dem Herzoge Wenzeslaus von Lutzelnburg und von Brabant, mit unserem Grafen und deren Helfern, welche die Veste Jun-

785) Datum Anno dni. Millimo.CCC°.LX°. quinto in die Purificacionis bte. virginis. (2. Febr.). Orig. in Str. Fasc. XIV No. 12 und sp. Copb. in K. B fol. CCLVII.

786) Datum Prage die XXVIa. Aprilis Regnor. nror. anno vicesimo, Imperij vero duodecimo. (26. April). Orig. das. Fasc. II No. 40.

787) Der geben ist zc. 1365stem Jare vff den nesten frytag vor vnser frauwendage den man zu latine nennet assumpcio. (8. Aug.). Sp. Copb. aus neuer Zeit No. 1 fol. 96 zc.

788) Trithemii Chron. spanh. fol. 329 ad a. 1365.

keroth feindlich besetzen d. h. belagert hatten, ward erst am 25. October 1365 auf folgende Weise gesühnt und beigelegt: jene mußten Junkeroth, Burg und Thal mit Häußern, Pforten, Thürmen, Mauern und allen sonstigen Zuständigkeiten, gänzlich in der vorgenannten Fürsten und Herren Hand oder Gnade geben und stellen, „also, das sie die Husere, Muren, Porten und Thorne ꝛc. mogen thune abbrechen vnd sliechten nach allem irem willen;" seie dies geschehen und hätten ihre Burgmänner jenen drei Kriegs-Herren ꝛc. gelobt und geschworen, so sollten sie durch leztere aufs neue mit ihrer Burg begnadigt werden und dieselbe wieder erhalten, jedoch unter Verzichtleistung auf jeglichen, während dieses Krieges erlittenen, Schaden und Verlust, so wie sie auch diese und ihre übrigen Vesten nie mehr gegen die Fürsten und unseren Spanheimer gebrauchen dürften; würden aber die genannten Herren die Burg Junkeroth und das Thal abbrechen und „Schlechten" (d. h. schleifen oder ebenen), so dürften die drei Gebrüder, ohne ihrer Besieger Einwilligung, dieselbe nie mehr aufbauen, auch könnten sie endlich ihren Bruder Dieterich nur unter der Bedingung wieder zu seinem Theile an ihrer Stammveste gelangen lassen, wann er die gegenwärtige Vereinbarung durchgängig gutgeheißen und ebenfalls feierlich gelobt hätte, dieselbe gleich seinen Brüdern auch zuverlässig und treulich zu halten. [789])

Einige Tage nach dieser friedlichen Ausgleichung fand sich Walram bei dem Bischofe Lambert in Speier ein und erhielt von demselben, jedoch mit besonderem Vorbehalte, die hochstiftigen, in dem Briefe aber nicht namentlich bezeichneten Lehen [790]) und später hatte jener auch eine Fehde mit den Gemeinern der Veste Dalburg, nämlich mit Diether und Peter Kämmerern von Dalburg, beide Ritter, nebst des lezteren Bruder und Emmerich von Waldeck, wegen der ihnen durch den Grafen „gescheen" Geschichte in Waldenhausen, zu deren Beilegung sie, im Anfange des Jahres 1366, von jeder Seite drei Schiedsleute und den Grafen Friederich VII. von Leiningen den Alten zum Obmanne erwählten, würde aber deren Spruch dahin ausfallen, daß die streitenden Parthien sich entweder vor dem pfälzer Kurfürsten, oder

---

789) Der gegeben ist ꝛc. 1365 Jair uff Sondag neest vor aller Heiligen dage. (25. Oct.). Orig. in Coblenz und sp. Copb. in K. B fol. CXCIX b. ꝛc.

790) Acta sunt hec in civitate Spirensi ipsa die animarum sub anno Dni. M⁰.CCC⁰.LXVto. (2. Nov.). Remling's bischöfl. speyer. Urkundenbuch I, 639 No. 634.

vor dem Speierer Bischofe zu „verdedingen“ hätten, so müßten sie ebenfalls „gefulgig“ sein, was jedoch alles bis zum nächsten Oster- oder längstens bis zum Pfingstfeste zu geschehen habe, während die Gemeiner die gefangenen spanheimer Edeln, Diener, Bürger und arme Leute, bis zur ausgemachten Sache, in des Obmann's Hand stellen sollten. [791]) Mehrere Tage darauf ließ sich unser Graf, aus weiser, löblicher Vorsicht, durch den neuernannten Prälaten Johannes zu Worms die Erklärung geben, er wolle sämmtlichen Stücken, Punkten und Artikeln der Pfandverschreibung seines Vorgängers Dieterich über Ladenburg und Stein von 1363 gleichfalls redlich nachkommen [792]) und der Graf Heinrich von Veldenz, nebst dem Schultheiße, den Schöffen und der Bürgerschaft der Stadt Arnsheim, erkauften etwas später von dem Herrn Johannes von Scharfeneck das Dorf und Gericht Horchheim bei Worms für 1050 Pfund Heller; da aber dieses Dorf mit seinen Zugehörungen von unserem Spanheimer zu Lehen rührte und derselbe auch in diese Veräusserung bereits eingewilligt hatte, so stellten ihm die Käufer die Versicherung aus, es solle ihm jederzeit frei stehen, jenes Horchheim mit der genannten Summe wieder zu erkaufen oder an sich zu bringen. [793])

Im Laufe dieses Jahres vollzog der thätige Walram noch einige vortheilhafte Käufe zur Mehrung seines Besitzthumes, denn im Mai erwarb er vorerst für 900 kleine „gebir“ Gulden von Simon von Waldeck und dessen Eheweibe Lise deren eigenes oder Erbgut zu Burgin, jedoch gestatteten der Käufer und seine Elisabetha denselben in einem besonderen Briefe die Wiedereinlösung des Gutes mittelst der nämlichen Summe, [794]) im October aber verkauften ihm, seiner Gattin und ihren Erben, die Herrn zu Kreuznach sind, der Wäpeling Johann

---

791) Dirre brieff ist Geben des nesten dages nach dem Jarsdag den man in latine nemmit Circumcisio Anno a natiuitate dni. M⁰.CCC⁰.LX⁰. sexto. (2. Jan.). Orig. in Str. Fasc. VI No. 67 und sp. Copb. in K. B fol. LXVIII; unvollständig gedr. in. Gudeni Cod. dipl. mog. V, 667 No. 58.

792) Der geben ist ꝛc. 1366 Jare des vierten dagis nach dem heyligen zwolfften dage. (10. Jan.). Das. B fol. CCCXXX b ꝛc.

793) Der geben ist vff die neste mitwoch In den Oister heyligen dagen In dem Jare ꝛc. 1366stem Jare. (8. April). Das. B fol. CLVII b.

794) Beide sind ausgestellt: Datum anno dni. M⁰.CCC⁰.LXVIto. in festo Penthecost. (2. Mai). Orig. in Str. Fasc. XV No. 22 und in jenem Copb. B fol. XCVII.

genannt Hultzenzappe von Spanheim und dessen eheliche Hausfrau Getze ihren Hof und Haus gelegen auf der Haymylen, mit Gärten, Wiesen, Aeckern u. s. w. für 160 baare Gulden; beide gaben ihrem Herrn diese Liegenschaften vor den Gerichten zu Spanheim und Winterburg rechtlich auf, indem sie zugleich den Abt Philipp in Spanheim baten, diesen Vorgang in ihrem Namen zu besiegeln [795]) und am Schlusse dieses Jahres veräusserten der so eben erwähnte Simon von Waldeck und seine Lise an unsern Spanheimer und an dessen Nachkommen zu Kreuznach, das beltheimer Gericht mit seinen Zuständigkeiten und mit allen Rechten, so wie sie und ihre Aeltern dies bisher besessen hätten und namentlich auch mit der Mannschaft u. s. w. für baare 500 kleine Goldgulden; weil nun jenes Gericht theilweise virnenburgisches Lehen war, so verlegten die genannten Eheleute, zur Sicherheit, daß solcher Verkauf würklich mit der Zustimmung des Grafen von Virnenburg zugegangen seie, ihrem Herrn noch ihr sämmtliches bewegliches und unbewegliches Gut, eigen, Erbe oder Lehen und endlich stellten sie an dem nämlichen Tage unserem Grafen ihre Gift- und Kirchensätze, die sie gemeinsam mit der Propstei Ravengirsburg in Haynrein hätten, zu, um dieselben, ohne Jemandes Einsprache zu seinem Nutzen und nach seinem Gutdünken zu gebrauchen, welche drei Verschreibungen noch zwei Edle, Friedrich von Ehrenberg und Konrad von Schöneck mit ihren Siegeln bekräftigen mußten. [796])

Das durch den Herrn Philipp von Bolanden an Walram versetzte und schon mehrfach besprochene Dritttheil an der Veste Stolzenburg, befand sich damals noch in des lezteren Hand, daher er jenem wiederholt die Zusicherung ausstellte, er könne diese Pfandschaft zu jeder Zeit, jedoch erst nach vorhergegangener vierteljährigen Aufkündigung, wieder an sich bringen [797]) und der Ritter Johann Marschalk von Waldeck übertrug, in Verbindung mit seiner Hausfrau Grede, die ihnen durch unseren Spanheimer auf das Ungelt in Kreuznach ver-

---

795) Datum anno dni. M⁰.CCC⁰.LX⁰. sexto ipso die bti. Remigij. (1. Oct.) Orig. in Str. Fasc. XV No. 23 und Sp. Copb. in K. B fol. XC b.

796) Sie sind an einem Tage ausgestellt: Datum anno dni. M⁰.CCC⁰.LXVIto. feria quarta ante festum natiuitatis Cristi. (23. Dec.). Sp. Copb. in K. B. fol. XCIII, XCVI b und XCVII b.

797) Der geben ist vff Sant Agathen dag der heyligen Jungfrauwe Des Jars 2c. 1367ſtem Jare. (5. Feb.). Das. B fol. CCLVIII.

schriebene Jahresrente von 50 Pfund Heller, dem Ritter Gerhart vom Steine und seiner Lebensgefährtin Hebeln, welche jenem Herrn sogleich die Zusage gaben, diesen Zins zu jeder ihm beliebigen Zeit mit 500 Pfund Hellern wieder auslösen zu können.[798]) In demselben Monate veräusserte der Wäpeling Kindeln von Sinde an unseren Grafen den dritten Theil des Gerichtes zu Hüffelsheim um 20 Gulden, unter der Zustimmung seiner Mutter Sophie und seines Schwegers Simon Bucke von Veldenz,[799]) nachdem der Wildgraf Friederich als Lehensherr, „vmb sunderlich fruntschafft vnd Heymelichkeit" zu seinem Neffen Walram, schon einige Tage vorher seine Einwilligung unter der ausdrücklichen Bedingung gegeben hatte, der Sohn jenes Wäpelings müsse solches Lehen lebenslänglich vermannen, der Spanheimer aber nach dessen Tode einen lehenbaren Mann stellen.[800]) Auch der Wildgraf Otto von Kirburg verpfändete seinem lieben gräflichen Neffen von Spanheim und dessen Erben, seine Theile an Keren (Kirn?) und an Medersheim, mit hohem und niederem Gerichte, sammt allen sonstigen Zubehörden, für 1000 mainzer Goldgulden, aber wiederlöslich mit dieser Summe[801]) und die Marschalkin Hebel von Waldeck erklärte demselben aufs bestimmteste, er könne den ihr auf das Kreuznacher Ungelt verschriebenen jährlichen Zins von 130 Pfund Hellern, wann es ihm beliebe, mit 1300 Pfund Hellern loskaufen;[802]) Walram aber hatte im darauf folgenden Monate dem Rauhgrafen Philipp von der Neuenbaumburg 3000 kleine florenzer Goldgulden geliehen, wofür ihm derselbe auftrug und versezte den vierten Theil von Neuenbaumburg, Veste und Thal mit Burgmannen, Thurnknechten, Pförtnern, Wächtern, Schöffen und Bürgern, nebst dem vierten Theile des dabei befindlichen Dorfes Sarlißheim, ferner die Hälfte des Gerichts und Hofgutes zu

[798]) Beide sind datirt: Actum et Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.LX⁰. septimo feria quinta ante festum Bti. Valentini Martiris (11. Febr.). Sp. Copb. in K. B fol. CXLI und CLXIIII.

[799]) Geben vff Sant peters dag den man nennet zu Latine Kathedra Anno dni. M⁰.CCC⁰.LX septimo. (22. Feb.). Das. B fol. CII.

[800]) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.LX⁰. septimo Sexta feria ante Valentini. (12. Febr.). Das. B fol. CII.

[801]) Actum dnica. die qua cantatur Innocauit Anno dni. M⁰.CCC⁰.LX⁰. septimo. (7. März). Neueres sp. Copb. in K. No. IV fol. 667 ꝛc.

[802]) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.LX⁰. septimo Sabbato ante festum ascensionis Dni. (22. Mai). Daselbst B fol. CXLIX.

Wöllstein, mit den halben Dörfern Gummesheim, Blitirsheim, Diesenheim und den halben Hof Heyenheim, alles dies mit sämmtlichen Zuständigkeiten und auf Wiedereinlösung mit der genannten Summe; [803]) andererseits versprachen in derselben Stunde jener Rauhgraf und dessen Mutter Agnes, unseren Grafen und seine Nachkommen in diesem ihm verpfändeten Viertheile jener Burg ruhig zu belassen, was ihre Erben, ehe sie in dieselbe eingesezt würden, ebenfalls vorher geloben müßten, indem ihnen sonst die dasigen Burgmänner, Thurnknechte, Pförtner und Wächter, sowie die sonstigen Amtleute, Schultheißen, Schöffen und Bürger in Neuenbaumburg nicht schwören oder huldigen dürften, worauf sie sich schlüßlich auch anheischig machten, mit dem neuen Pfandinhaber und Mitbesitzer einen „guden eynfeldigen" Burgfrieden halten zu wollen [804]) und am folgenden Tage erklärte noch Rauhgraf Philipp, das halbe Dorf Wanßheim gehöre gleichfalls zu den Ortschaften, die an Spanheim versezt seien, [805]) so wie auch einige Wochen später der vorhin angedeutete Frieden würklich daselbst beschworen wurde. [806])

Da der erste Witthumsbrief der edeln Gattin Walram's, Elisabetha, verloren gegangen war, so stellte er, damit seine liebe Ehehälfte deshalb später nicht benachtheiligt oder verkürzt werden möchte, im August 1367 folgendes Zeugniß darüber aus: sein seliger Vater Simon II. hätte dieselbe auf seine halbe Stadt Kirchberg, diesseits der Steinstraße „als die Syemer flußet", so wie auch auf die Hälfte des dasigen Gerichtes, der Bürger, Leute, Gülten, Einkünfte u. s. w. verwidmet und zwar mit Willen, Gunst und Verhängnisse der Pfalzgrafen Rudolph II. und Ruprecht I., von denen solche Güter theilweise zu Lehen gegangen seien, welche Erklärung und Erneuerung des ursprünglichen, zu Verluste gegangenen, Witthumsbriefes, der älteste Sohn, Simon III. Graf zu Spanheim-Vianden, mitbesiegeln mußte [807])

803) Der geben ist des Jaris ꝛc. 1367stem Jare vff Sant Johans dag Baptisten Als er geborn wart. (24. Juni). Sp. Copb. in K. B fol. CCCCXXII.

804) Geben des Jaris ꝛc. 1367stem Jare vff Sant Johans dag Baptisten als er geborn wart. (24. Juni). Das. B fol. CCXXXVIII ꝛc.

805) Der geben ist ꝛc. 1367 Jare des nehsten dagis nach Sant Johans dag Baptisten Als er geborn wart. (25. Juni). Daselbst B fol. CCCCXXIIII.

806) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.LXVII⁰. In Crastino Divisionis aplor. (16. Juli). Das. B fol. CCXLIIII b.

807) Der geben ist des nehsten dagis noch vnser frauwen dag den man zu Latin nennet Assumpcio In dem Jare ꝛc. 1367sten Jare. Das. B fol. XXXII.

und anfangs Novembers verschrieb der Ritter Konrad von Schöneck der Rothe, unserem Grafen und dessen ebengenanntem Sohne einen Enthalt in seiner Veste zu dem Kreuzberge, um sich aus derselben, während der Fehde mit Herrn Johann zu der Schleiden und mit der Gesellschaft zu den „Blaenhüden" (blauen Hüten) geheißen, zu behelfen; jedoch nur nicht gegen den cölner Erzhirten und nach beendigtem Strauße müße dieser Enthaltsbrief wieder an ersteren zurückgegeben werden.[808]) Im folgenden Jahre versezten Johannes Herr zu Saffenberg, dessen eheliche Hausfrau Gertrud und ihr beider Sohn Wilhelm, jenem Spanheimer und seinem Sohne Simon III., die Hälfte ihrer Burg Saffenberg, mit allem was man dazu rechnete, um 300 Gulden [809]) und im Monate December fanden wir noch eine weitläufige eidliche Kuntschaft der Gerichtsschöffen zu Altensimmern über die Rechte der Grafschaft Spanheim-Kreuznach und namentlich unseres Herrn, in dem, bei jener Stadt gelegenen, Dorfe Endelskomede, welcher Schöffensitzung auch Heinrich von Erlickeim, Ritter und pfälzischer Vicedom zu Heidelberg, beiwohnte, der diese gerichtliche Verhandlung, über welche ein notärisches Protocoll aufgenommen ward, ebenfalls bezeugte.[810])

Später hatte unser Walram, nach dem Jahre 1368, dem Rauhgrafen Philipp von der Neuenbaumburg wiederholt mehrmals Geld vorgeschossen, nämlich zuerst 200 und nachher wieder 400 Goldgulden, die lezterer jenem zu der früheren Pfandsumme von 3000 Goldgulden schlug, wofür er ihm bereits 1367 ein Viertel an Neuenbaumburg und mehrere Dörfer verschrieben hatte, ebenfalls ablößig mit der gleichen Summe.[811]) Wir haben bisher die Thätigkeit, Umsicht und Sorgfalt unseres Spanheimer's in Erwerbung von Gütern und Pfandschaften zur Vermehrung des Familienvermögens, gewiß mit Vergnügen bemerkt, allein nun finden wir auch ein schönes und seltenes Beispiel, daß dessen edle langjährige Lebensgefährtin Elisabetha, in dieser Be-

---

[808]) Datum anno dni. M⁰.CCC⁰.LXVII⁰. feria sexta post Omnium sanctorum. (5. Nov.). Orig in Str. Fasc. VI No. 68.

[809]) Der geben ist 2c. 1368 Jare vff Sant Georigen tage. (23. April). Orig. in Coblenz.

[810]) Geben zu alten symern in der statt des sontags nehst vor sant niclaus dag 2c. 1368stem Jare. (3. Dec.). Aus einem alten coblenzer Copialbuche Folio CXXVI.

[811]) Der gegeben ist an Sant Ambrosius dage Anno domini M⁰.CCC⁰.LX⁰. Nono. (4. April). Sp. Copb. in K. B fol. CCCCXXIII. b.

ziehung ihrem Gemahle nicht nachstand und von dem nämlichen Geiste der Sparsamkeit und der mütterlichen häußlichen Sorgfalt beseelt war, denn sie lösete, ohne Vorwissen ihres Eheherrn, von ihrem ersparten Haushaltungsgelde nach und nach mehrere Korn- und Weingülten, die der verlebte Graf Johann von Spanheim-Kreuznach, ihr Oheim, in den Orten Sprendlingen, Dreisen und Ippesheim für geistliche Stiftungen verpfändet hatte, mit 80 Mark und 348 Pfund guter Heller wieder ein und kaum war dies zur Kenntniß ihres Gatten gelangt, „wie die Edel Elyzabeth vnser Liebe Eliche Frauwe bewiset vnd ertzeyget sunderliche Liebe, truwe vnd gunst, die sie hait zu vns vnsern vnd Iren kindern vnd erben," als er auch sogleich die Anordnung traf, dieselbe sollte solche, durch sie bereits losgekauften und noch später auszulösenden, jährlichen Gülten lebenslänglich zu genießen haben. [812]) Der Graf Ludwig von Rieneck und seine Gattin Kunigunde (von Spanheim-Tannenfels und früher die Wittwe des Rauhgrafen Wilhelm) versezten ihre Theile an der Veste Ruhenburg (Nunburg), mit demjenigen was dazu gehörte, den strengen Edelknechten Winant von Waldeck und Henne von Partenheim, für 500 gute Gulden kreuznacher Währung, unter der Bedingung, unserem Grafen, der bereits einen Theil an jener Burg inne hatte, diese Pfandschaft zu lösen zu geben und wenn derselbe auch noch den, jener Kunigunde durch ihren ersten Eheherrn, den Rauhgrafen Wilhelm, der seine Linie beschloß, verschriebenen Witthum zu 3000 Pfund kreuznacher Heller käuflich an sich zu bringen wünsche, so sollten ihm dann jene 500 Gulden daran in Abzug gebracht werden, welches Uebereinkommen aber den Herrn Walram an den Briefen, die er vorher von dem Rauhgrafen Georg, von dessen Sohne Wilhelm und von Philipp von Bolanden erhalten hätte und die er noch in Händen habe, nicht hindern oder beeinträchtigen dürfte; [813]) unser Graf und seine Elisabetha befreiten auch um diese Zeit für 500 Malter Korn die Höfe und Besitzungen der Abtei Eberbach im Rheingaue, namentlich den neuen Hof bei Kreuznach und in den Dörfern Hargißheim, Roxheim, Weittersheim, Breidinphas und

[812]) Dirre br. ist geben &c. 1369stem Jare vff den Sondag Als man singet Cantate. (29. April). Sp. Copb. in K. B fol. CXXXIX &c.

[813]) Der gegeben ist an der Heyligen Zwolffbodin dage Philippi vnd Jacobi &c. 1369den Jare. (1. Mai). Orig. in Str. Fasc. XIV No. 13 und sp. Copb in K. B fol. CCXLVI b.

Dadinburn, von allen herrschaftlichen Lasten und Abgaben, daher Abt Konrad und sein Convent den gebräuchlichen Rückschein ausstellen mußten, wann nämlich jene Frucht zurück geliefert würde, so sollten dem Landesherrn auch wieder alle früheren Rechte an jenen Liegenschaften zustehen [814]) und unterdessen hatte der vorhin erwähnte Winand von Waldeck bei jenem Grafen von Rieneck und seiner Kunigunde 50 gute Goldgulden aufgenommen, die demselben bei der Auslösung der Veste Runburg, entweder durch dieses Ehepaar, oder durch den Spanheimer, an der Pfandsumme von 500 guten Gulden, in Abzug gebracht werden sollten, wofür ersterer zwei Bürgen stellte. [815])

Wir haben bisher vielfältig vernommen, in welchen traulichen und freundlichen Verhältnissen Walram mit Philipp von Bolanden, Herrn zu der Altenbaumburg gelebt und demselben, gegen Verpfändung rauhgräflicher Güter und Vesten, sogar ansehnliche Geldvorschüsse gemacht hatte, allein plötzlich entzweiten sie sich, hauptsächlich über den gemeinsamen Besitz von Burgen, es kam zwischen ihnen zu schweren hartnäckigen Fehden und Kämpfen, dadurch zu drückender Gefangenschaft und endlich, nach mehrjährigem Hader und Zwietracht, zu großen beiderseitigen Verlusten, vornämlich für unser spanheim-kreuznacher Haus, allein den Hauptvortheil aus solchen Kriegen zog am Ende der pfälzer Kurfürst Ruprecht I.; wir besitzen zwar die Acten über diese betrübten Vorfälle nicht ganz vollständig, aber dasjenige, was wir geben können, liefert uns doch ein anschauliches Bild der, unter dem schwachen und ohnmächtigen Reichsregimente Karls IV., in jenen verderblichen rohen Raufzeiten immermehr um sich greifenden Unordnungen, und Ungesetzlichkeiten. Unser Graf verdrängte nämlich, oder er warf vielmehr jenen Philipp von Bolanden eigenmächtig aus den ihnen theilweise und gemeinschaftlich zustehenden Vesten Altenbaumburg und Runburg, über welche Gewaltthat eigentlich die Fehde entbrannte; jeder Theil zog seine Helfer an sich und so kam es zuletzt, nach langem Umherziehen und nach vielen gegenseitig angerichteten Beschädigungen 1369 bei Sprendlingen, ohnweit Kreuznach, zu einem harten entscheidenden Treffen, in welchem, nebst vielen anderen, auch ohngefähr 300

---

814) Der geben ist vff Sant Bonifacius dage ꝛc. 1369den Jare. (5. Juni). Sp. Copb. in K. B fol. CCXCV.

815) Der ist geben ꝛc. 1369tem Jare An des Heyligen dag den man nennet zu Latine Viti et Modesti. (15. Juni). Das. B fol. CCL.

Rheingauer, die der erzstift-mainzische Vicedom dem Spanheimer zugeführt hatte, sämmtlich ihr Leben verloren, Walram aber selbst gefangen genommen und in einem Kerker der Burg Krobsberg bei Edenkoben verwahrt wurde.[816]) Den Tag an welchem diese Schlacht vorfiel, vermögen wir nicht genau anzugeben, weil die Verfasser der spanheimer Chronik dieses, in der Nähe ihres Gotteshauses sich zugetragenen, Unfalles ihres gräflichen Schirmherrn, unverantwortlicher Weise, auch nicht im geringsten erwähnen, jedoch ereignete sich, weil wir bisher unsern Grafen bis zur Mitte Juni's in Thätigkeit fanden, jene unglücksschwangere Begebenheit zuverlässig in der zweiten Hälfte des vorhin bemerkten Jahres; derselbe ward indessen später seiner Haft entlassen, nachdem er mit dem Bolander eine Vereinbarung abgeschlossen, sowie auch Bürgen und Geiseln dafür gestellt hatte, daß, wenn er zu einer bestimmten Zeit mit seinem Gegner nicht gesühnt sein würde, entweder er selbst, oder seine Geiseln für ihn, sich wieder in die bolander Haft stellen müßten; den Zeitpunkt wann dies geschah, können wir auch nicht bestimmt bezeichnen, aber jedenfalls befand sich derselbe bereits vor dem Monate März 1370 auf freiem Fuße, weil wir ihn in diesem Monate wieder in seiner Grafschaft antreffen, denn das städtische Gericht zu Kreuznach bezeugte nämlich Anfangs März 1370, Greta, die Tochter Heinrichs aus Genzingen hätte dem Abt und dem Convente zu Disibodenberg für ihr Seelenheil vor ihnen, den Schöffen, ihren Leib und ihr Gut aufgegeben oder zugestellt, welchen Vorgang jedoch unser Spanheimer bei seiner Zurückkunft aus dem Grunde nicht gelten lassen wollte, weil er vorher eine Verordnung gegeben hätte, daß Klosterleute in und bei Kreuznach keine Güter erwerben dürften, worauf aber das Schöffengericht erklärte, jene Schenkung seie geschehen, ehe dieses Verbot des Grafen erlassen gewesen wäre und zugleich noch bezeugte, jener Abt hätte auch früher in der Kreuznacher Gemark dasjenige Gut an sich gebracht, welches dem Arnolt von Spanheim durch den Tod seines Vaters anerstorben gewesen seie, das man das Disibodengut nenne[817]) und drei Tage darauf gelobten die Edelknechte und Gebrüder Johannes und Contz genannt Brageis von Büdesheim, der

---

[816]) Würdtwein nova subsida dipl. VIII, 393.

[817]) Dirre brieff der wart gegeben ꝛc. 1370stem Jare In dominica Innocauit. (3. März). Disibodenberger perg. Copialb. fol. 76.

uns bekannten Oeffnungsverschreibung über den Rheingrafenstein von 1328 treulich nachleben zu wollen.[818])

Hinsichtlich der Entlassung Walram's aus dem Kerker zu Krobsburg, gab es jezt mehrfache Verhandlungen und zwar darüber, auf welche Weise er frei geworden seie und ob er die gegebene Zusage bezüglich seiner sowie seiner Geiseln gebrochen hätte oder nicht, kurz die Fehde, da man sich nicht verständigen konnte, erhob sich wieder von neuem, aber diesmal war das Kriegsglück jenem günstiger, denn er bekam den Philipp von Bolanden nebst dem Arnolt von Meckenheim in seine Gewalt und brachte sie nach dem Rheingrafenstein in sichern Verwahr, worauf sechs Ritter oder spanheimer Wäpelinge, Johann von Schonenberg, Wolf von Spanheim, Richart wonder von Castelun, Rudolf Swab von dem Walde, Clas Poley und Helewich von Britzenheim, im Mai 1370, ihrem Herrn über seine Loslassung aus der früheren Haft folgendes einmüthige Zeugniß ausstellten: jener Philipp von Bolanden hätte in ihrer Gegenwart erklärt, er habe den Spanheimer, gegen die gegebenen Geisel seines Gefänangnisses entlassen, unter der Bedingung, wann er vor dem nächsten Sanct Vitustage (15. Juni) nicht mit ihm thädingte und die beiderseitigen Zerwürfnisse beendige, so seien dessen Geisel verpflichtet ihn, oder er sich selbst wieder in die Haft zu stellen; zugleich hätte aber der Bolander auf denselben seines Gefängnisses wegen verzichtet und ihn seiner diesfälligen Eide, sowie auch seine Geiseln ebenfalls der für ihren Herrn geleisteten Gelübde und eingegangenen Verbindlichkeiten los und ledig gesagt und zwar länger als zwei Wochen vor jenem Vits Tage, welche Aussage, bei der auch noch andere „viel erbere lude paffen leyen, Ritter vnd knechte daby sin geweste vnd han das gesehen vnd gehort," jene Sechs mit gestabten Eiden bekräftigten.[819]) Zu noch größerer Sicherheit, sowie zur Bestätigung der Wahrheit dieser Vorgänge, mußte aber der im Rheingrafenstein gefänglich verwahrte Bolander, noch vor dem 15. Juni eine Urkunde oder eine sogenannte „Rottel" von sich geben, worin er den Hergang der Loslassung unseres Grafen aus seiner Gefangenschaft,

---

818) Datum Anno dnj. M⁰.CCC⁰.LXX⁰. feria quarta post dominicam qua cantabatur Inuocauit. (6. März). Sp. Copb. in K. F fol. CCXLVI ꝛc.

819) Diß geschache des maendagis vor vnsers herren vffart dage ꝛc. 1370stem Jare. (20. Mai). Daselbst B fol. CCCXIX b ꝛc.

sowie der Pflichterlassung seiner Geisseln, genau und damit zugleich alles Geschehene eben so schilderte, wie jene sechs Manne dies eidlich angegeben hatten, welches alles er auch selbst zu halten versprach, oder wie dessen eigene Worte lauten: „wir globen diß alles vnd Jre igliches besunder mit vnsern truwen Eyde sicherheyde vnd gantzer wairhayde Rede veste vnd vnerbruchliche zu haldene,“ mit dem entschuldigenden Zusatze, er seie mit Walram und seinen Helfern, vorher ehe er ihn gefangen genommen, und auch bis auf diesen heutigen Tag, in Fehde und in keinem Frieden gestanden, so daß also derselbe den Landfrieden nicht gebrochen hätte, worauf er schlüßlich noch hinzufügte, „auch enwolde grav Walrab, noch die vns fingen, nit mit vns Essen noch drinken,“ welche Erklärung der von Bolanden auf des Spanheimer's Frage, ob alles dies der Wahrheit gemäß seie, vor den anwesenden Zeugen, den Pröpsten Cuno von Ravengirsbach und Jacobs von Pfaffenschwabenheim, sowie der strengen Ritter Johann Hertwins von Lorch, Hartmann Bayer's von Boppart, Eberharts von Spanheim und noch anderer „erbern lude“, laut und öffentlich mit „Ja“ beantwortete und bekräftigte, daher das mainzer geistliche Gericht über diesen ganzen Hergang ein Instrument abfassen mußte,[820]) und unser Graf sich auch noch an dem nämlichen Tage von jenem Philipp von Bolanden ein besonderes Document über den Verlauf dieser Begebenheiten ausstellen ließ.[821])

Weil nun Walram den ebengenannten Bolander und den Arnolt von Meckenheim noch fortwährend in strengem Kerker behielt, so wurde durch den Inhaber der Krobsburg und durch einen Verwandten des letzteren deshalb eine Klage bei dem Kaiser anhängig gemacht, welcher auch im August 1370 die Bürgen und Geiseln des Spanheimers für seine Haft in jener Burg, nämlich die Grafen Friedrich VII. den Alten und den Jungen von Leiningen, Wilhelm und Diether von Kazenelnbogen, Johann III. und Gottfried von Spanheim-Starkenburg, Heinrich von Veldenz und Heinrich II. von Spanheim-Tannenfels,

---

[820]) Da man zalte ꝛc. 1370 Jare ꝛc. vff den viertzehenden dag des maendes den man nennet zu Latine Junium ꝛc. zu vesper zyt In der Burgk die heißet Ryngraffensteyne Meyntzer Bisthummes In der Stoben derselben burge. (14. Juni). Sp. Copb. in K. B fol. CCCXVI a.

[821]) Datum Anno dnj. M^{0}.CCC^{0}.LXXmo. feria sexta ante festum sci. Viti et modesti. (14. Juni). Orig. in Str. Fasc. VI No. 70.

ferner Herrn Johannes von Scharfeneck, Tilmann vom Stein, Boos von Waldeck, Philipp von Montfort, Johann und Heinrich genannt Wolf, Brüder von Spanheim, Johann von Bleyncken, Friederich, Pfaff geheißen, sämmtlich Ritter und noch den Heinrich von Thanne einladen ließ, am 22. August vor ihm in Nürnberg zu erscheinen, um die Anstände wegen ihrer Bürgschaft zu erledigen.[822]) Unterdessen hatten aber die Anhänger und Freunde jener beiden Gefangnen, Wolf und Henchin von Meckenheim, Gerhart von Odenbach genannt von Krobsburg, nebst ihren Helfern, welche sämmtlich Lehens- und Burgmänner des pfälzer Kurfürsten Ruprechts I. waren, unserem Grafen die Fehde angesagt und demselben im Monate August die Hälfte der Stadt Ladenburg, die er bekanntlich pfandsweise besaß, angewonnen oder geraubt,[823]) über welchen Gewaltstreich, der ebenfalls eine Folge seiner früheren Gefangenschaft in Krobsburg war, Walram auch klagend bei Karl IV. einkam, der ihm sogleich einen Gerichtstag nach Nürnberg auf den dritten September vestsezte, in welcher Sitzung derselbe erklärte, der von Bolanden hätte ihn des Gefängnisses, nebst der Bürgschaft und Geiselschaft losgesagt, worauf das Reichsoberhaupt ihm einen weiteren Tag auf Freitags vor Matthäi anberaumte, um diese Aussage zu beweisen und zu erhärten,[824]) am nächstfolgenden Tage hielt jedoch Karl IV. wieder eine Gerichtssitzung zu Nürnberg, um die Klage zwischen Henchin von Meckenheim, Gerhard von Odenbach und zwischen seinem Neffen Walram von Spanheim, wegen dessen Gefangenschaft in Krobsburg zu entscheiden, allein nur lezterer war daselbst erschienen, jene aber nicht,[825]) was der Monarch bezeugte und zugleich den beiden Säumigen einen weiteren Termin zu ihrer Verantwortung unserem Grafen gegenüber bestimmte.[826]) Weil nun diesem aufgegeben war, sich wegen seiner Entlassung aus dem Krobsburger Kerker gültig auszuweisen, so forderte er den Propst Jacob von Schwabenheim, als

---

822) Geben zu Prag an sant Petirstag den man nennet ad vincula vnser Reiche in Rom. im 25sten des Bohemischen 14sten vnd des Kaisertums in dem 16den Jare. (1. Aug.). Orig. in Str. Fasc. II No. 48.

823) Würdtwein subsidia diplom. nova VIII, 393.

824) Geben mit Vrteil dez nehsten Dinstages nach Egidij ꝛc. 1370. (3. Sept.). Orig. in Str. Fasc. II No. 49.

825) Geben zu Nuremberg an der nehsten Mitwochen nach sand Egidij tag vnß. Reich in dem 25sten ꝛc. (4. Sept.). Orig. das. Fasc. II No. 50.

826) Geben zu Nuremberg an der nehsten Mitwochen nach sant Gilgentag vnser Reiche in dem 25sten ꝛc. (4. Sept.). Orig. das. Fasc. II No. 51.

einen Zeugen der Erklärung Philipps von Bolanden in dem Schlosse Rheingrafenstein, auf, hierüber vor dem Kaiser mündliche Kuntschaft abzulegen, wozu derselbe gerne bereit war und sich auch sogleich auf den Weg nach Nürnberg begab, aber Krankheitshalber das Reiseziel nicht erreichen konnte, nach seinem eigenen schriftlichen Geständnisse: „vnd hatten vns vffgemacht vff den Samßdag Exaltacio sce. Crucis 1370, Nu sin wir vff dem wege krangk vnd sieche wurden, das wir noch krenklicher Libis noit nit vort vor den obgen. vnsn. Hrn. den keyser kommen mogen," daher er auf seinen Ordenseid eine schriftliche Kuntschaft ausstellte, in welcher er bekannte, es seie in seiner und vieler anderer Herren Gegenwart, damals in Rheingrafenstein alles so zugegangen, wie es in dem, durch das geistliche Gericht aufgenommenen Notariats-Instrumente enthalten seie, [827]) worauf der Kaiser am 24. September folgendes in das Gerichtsprotocoll aufnehmen ließ: Der Spanheimer seie an dem ihm befohlenen Tage nicht nur vor ihm erschienen, sondern er hätte auch die nöthigen Beweise und Briefe über die Bürgschaft für seine Haft vorgelegt und seie also dem kaiserlichen Gebote gehorsam gewesen, dagegen aber wäre der leininger Graf mit dem Geiselbriefe, den er dem Gerichte hätte unterbreiten sollen, aus dem Grunde ausgeblieben, weil er von seinen Mitgeiseln dazu nicht bevollmächtigt gewesen seie [828]) und als auch jene beiden von Odenbach und von Meckenheim auf die zweite Vorladung vor dem Reichsoberhaupte in Nürnberg nicht erschienen waren, so gestattete lezterer unserem Grafen, sich gegen dieselben in ihrer Abwesenheit zu vertheidigen und zu rechtfertigen, [829]) womit dann das ganze Gerichtsverfahren beendigt war.

Unser Herr hatte sich also dadurch vor dem höchsten Reichsgerichte gegen alle Anschuldigungen aufs glänzendste gerechtfertigt, allein der zwei Gefangnen von Bolanden und von Meckenheim wegen, die er noch fortwährend in strenger Verwahrung hielt, ward er in eine neue Fehde verwickelt, in welcher der pfälzer Kurfürst an der Spitze seiner Widersacher stand, daher unser Spanheimer Helfer und Bundesgenossen anwarb und unter andern im October 1370 den Richart Herrn zu

---

[827]) Ohne Ort und Datum. Orig. in Str. Fasc. VI. No. 71.

[828]) Der geben ist zu Nurnberg dez nehsten Dinstages vor sant Michelstag ꝛc. 1370sten iar. (24. Sept.). Orig. das. Fasc. II No 52.

[829]) Geben zu Nuremberch an Dinstag nach sant Michelstag ꝛc. 1370stem Jar. (1. Oct.). Orig. das. Fasc. II No. 53.

Dune und zu der Altenburg für 1000 kleine Gulden zu seinem Manne und Diener gewann, der sich nebst seiner Ehehälfte Irmenswynt verschreiben mußte, ihm mit sieben Gesellen mit Glenen, jedoch auf des Grafen Kosten und Verlust, zu dienen und zu helfen, ihn und die Seinigen in seinen beiden ebenerwähnten Burgen zu enthalten, ihm auch Herberge in seinem Gebiete zu geben, und demselben auf jede Weise treulich beizustehen wider die Pfalzgrafen Ruprecht den Alten und den Jungen, den Grafen Heinrich von Veldenz und wider sämmtliche Helfer und Verbündete der von Bolanden, von Odenbach und von Meckenheim, überhaupt gegen alle „die ytzunt in demselben Cryege sint vnd noch hernach daryn komen mogent," mit alleiniger Ausnahme des Erzbischofs von Trier.[830]) Damit aber bei dem Spanheimer über die wahren Gesinnungen und Absichten jener beiden Pfalzgrafen nicht der geringste Zweifel obwalten möchte, erkauften dieselben, nach Verlauf einiger Tage von dem Odenbacher und dem Meckenheimer die Hälfte der eroberten, in der Nähe Heidelbergs, also für Kurpfalz sehr bequem und erwünscht, gelegenen Stadt Ladenburg[831]) und fünf Tage später ward Walram durch die Neune die über den Landfrieden am Rheine bestellt waren, auf einen bestimmten Tag nach Mainz zur Verantwortung vorgeladen, weil er, wie Ihnen Kurfürst Ruprecht I. oder der Aeltere angezeigt, während des Landfriedens, ihm und den Seinigen ihr Eigenthum mit unrechter Gewalt genommen, sie auch sonst noch angegriffen oder beschädigt hätte und dies noch täglich thue, mit dem Beisatze: würde er sich in Mainz nicht stellen, „wir müsten fürbaz dar zu thun, als der lantfride steet."[832]) Nach solchen Vorgängen verbanden sich also im folgenden Monate December die oben angeführten Grafen, Herrn und Ritter, nebst noch einigen anderen, welche während der Haft unseres Grafen Geiseln für denselben geworden waren, aufs engste dahin mit einander, dessen und seiner Helfer Feinde zu sein, weil er sie nicht aus der Bürg- und Geiselschaft gelöset hätte, daher sie ihm, am nächsten Aschermittwoche, ihre Absagebriefe zuschicken und überhaupt während dieses Krieges den Pfalzgrafen Ruprecht I. und

[830]) Der geben ist des Jars rc. 1370stem Jare uff den nestin Sundag nach santte Lucas dage. (20. Oct.). Orig. in Str. Fasc. VI No. 72.

[831]) Datum Heidelberg quarta feria ante festum omnium scorum. anno dni. 1370mo. (30. Oct.). Karlsr. pflzr. Copialb. No. 7 fol. 151.

[832]) Datum anno dni. M°.CCC°.LXXmo. scda. feria proxima post festum omnium scor. (4. Nov.). Orig. in Str. Fasc. VI No. 73.

II., sowie noch anderen Grafen rc. als Widersachern der Grafschaft Spanheim, treulich helfen und beistehen wollten; würde jedoch Walram, zwischen hier und jenem bezeichneten Tage, seine zwei schon so oft erwähnten Gefangenen, Philipp und Arnolt, entweder vor den Prälaten von Mainz nach Bingen, oder vor den von Trier nach Wesel bringen und mit standhaften Gründen den Beweis führen, daß er beide mit Recht gefangen gehalten hätte, so sollte er des Rechts genießen, im entgegengesetzten Falle aber seien sie dessen Feinde; söhne sich indessen unser Graf bis zur nächsten Fastnacht mit jenem Kurfürsten und Pfalzgrafen, sowie mit seinen Geiseln aus, so wären sie aller in diesem Bündniße eingegangenen Verpflichtungen quit und ledig, und eben so auch, wann derselbe mit Tode abginge; stürben aber die fraglichen Gefangenen während ihrer Haft, so müßten sie dennoch sämmtlich die in dieser Vereinbarung versprochene und zugesagte Hülfe gegen den Spanheimer leisten. [833])

Ehe diese Fehde, oder vielmehr dieser Krieg losbrach, wurden im März 1371 in einer Verschreibung des Grafen Gerhart von Virnenburg über das pfälzische Lehen der großen und kleinen Pellenz, nebst deren zahlreichen Gerichten, durch den Virnenburger sämmtliche Rechte vorbehalten, welche das spanheimer Haus kreuznacher Linie, als von Kurpfalz herrührend, in mehreren Orten jener Gerichtsbezirke auszuüben hatte, [834]) über den Verlauf und die Ausdehnung jener Fehde selbst vermögen wir aber, wegen Abgangs diplomatischer Belege und chronistischer Nachrichten, keine weitere oder genauere Auskunft zu geben; bedenkt man indessen die Menge der beiderseitigen Fürsten, Grafen und Herrn, mit ihren zahlreichen Reisigen, die daran Theil nahmen und deren gegenseitige Erbitterung, so muß der Kampf zuverlässig und voraussichtlich hartnäckig und blutig gewesen sein, allein endlich neigte man sich doch von beiden Seiten zum Frieden und zur Versöhnlichkeit hin, wozu der Kurfürst Ruprecht I. oder der Alte und dessen Neffe Pfalzgraf Ruprecht II. oder der Junge, bei weitem das meiste beitrugen. Diejenigen Grafen und Herrn, die sich wegen Walrams Haft als

[833]) Der geben ist zu lamßheym des nesten mitwochen nach sant lucien dage der heyligen Jungfrauwen rc. 1370sten Jare. (18. Dec.). Karlsr. pfälzer Copb. No. 100 A fol. 61.

[834]) Günther Cod. diplom. rheno-mosell. III. 746 No. 524.

Bürgen oder Geiseln pflichtig gemacht hatten, und deren Namen uns aus dem bisherigen zur Genüge bekannt sind, mußten demnach im Mai die Burg Neuleiningen beziehen und daselbst in sogenannter Geiselhaft liegen bleiben, jedoch ertheilte der Graf Johannes von Nassau-Dillenburg, der von der leininger Erbschaft her Theil an Altleiningen hatte, denselben, sowie ihren Dienern und Unterthanen die tröstliche Versicherung, es dürfe ihnen, so lange der Krieg noch zwischen beiden Theilen währen möge, von Altleiningen aus, nicht der geringste Schaden zugefügt werden,[835]) was derselbe auch zugleich jenen zwei Pfalzgrafen zusagte und nach Verlauf einiger Wochen veranlaßten leztere in ihrer Veste Pfalzgrafenstein eine Vereinbarung, dahin gehend, jede der streitenden Parthien müsse drei Rathleute erneunen, die sich in Coblenz versammeln, die beiderseitigen Ansprachen, Forderungen und Antworten anhören, schriftlich annehmen, darauf nach eingezogenen Kuntschaften und genauen Beweisen ihr Gutachten darüber aufsetzen sollten und dann dasselbe dem Erzbischofe Cuno von Trier zur Entscheidung zu übergeben hätten, dessen Ausspruche sich beide Theile unbedingt fügen müßten; diese Rathsmänner waren von pfälzischer Seite: Graf Johann von Nassau-Merenberg, Symon Herr zu Lichtenberg im Elsaße und Graf Johannes zu Salm, von spanheimer Seite aber: Johannes Herr zu Saffenberg, Ulrich von der Leyen und Syfrit Jacob von Wartenberg und endlich sezten noch jene zwei Fürsten die vier Klagpunkte, um die es sich eigentlich handelte, folgendermaßen ganz kurz vest: Walram hätte bezüglich der Vesten Altenbaumburg und Nunburg gegen Ehre und Pflicht gehandelt und ebenso auch zweitens durch die Gefangenhaltung Philipps von Bolanden und Arnolts von Meckenheim, dann habe er drittens bei seiner eigenen Haft, sowie seinen Geiseln gegenüber, seinen Eid verlezt und endlich wäre er überhaupt landfriedensbrüchig verfahren.[836])

Als eine Folge dieses Compromisses mußte unser Graf am folgenden Tage dem trierer Erzhirten Cuno die so eben erwähnten zwei Burgen einräumen, sowie auch die beiden oft genannten Gefangenen,

---

[835]) Datum Wintzingen tercia feria ante festum peuthecostes etc. 1371 jare. (20. Mai). Kgl. geh. Staatsarchiv in München 139, fol. 1.

[836]) Der gegeben ist zu Pfaltzgrevenstein ꝛc. 1371 jair, uff Sente Vitus vnd Modestus dach der heil. marteler. (15. Juni). Orig. in Coblenz.

Philipp und Arnolt, zur Verwahrung ausliefern, er selbst aber wieder in seinen früheren krobsburger Kerker wandern, daher die Hauptgemeiner daselbst, die von Odenbach und von Meckenheim, demselben die Zusicherung gaben, ihm „an sime libe noch glyedern nyt wee dun, noch yn qwetzen, noch pynigen“ zu wollen [837]) und am 12. Juli händigten die sechs Schiedsleute jenem Prälaten ihr Gutachten ein, sowie auch die beiden Gefangenen von Bolanden und Meckenheim aus und gingen an demselben Tage noch die Verbindlichkeit ein, sich dem Ausspruche der letzteren zu unterwerfen, [838]) welcher Spruch denn gegen Ende Augusts würklich erfolgte und so lautete: Walram hätte dem Bolander die Altenbaumburg ohne alles Recht und wider Ehre angewonnen und entrissen, daher er, um seine Ehre zu bewahren, demselben diese Veste sogleich und zwar in dem nämlichen Zustande wieder einräumen müsse, wie er sie vor der Entwältigung besessen habe, allein hinsichtlich der Nunburg, welche beide Theile bisher gemeinschaftlich genossen und auch einen gemeinsamen Beamten, sammt übrigem Gesinde, Pförtner, Wächter u. s. w. daselbst gehabt, habe jener Graf dem Philipp von Bolanden gegenüber nicht wider seine Ehre gethan, oder sie nicht mit Unrecht in Besitz genommen, jedoch vorbehaltlich der Rechte des Erzstifts Trier, von welchem dieselbe zu Lehen rühre; ferner sprach der trierer Erzhirte zu Recht, der von Spanheim hätte den von Bolanden und von Meckenheim gegen seine Ehre gefangen genommen und behalten, daher beide sogleich auf freien Fuß zu setzen seien; dann fiel dessen Entscheidung über Walram's Verwahrung in der Krobsburg dahin aus, er habe bezüglich der, sogar vor den Pfalzgrafen beschwornen, Sühne mit Bolanden, daß er nämlich, wenn er dieselbe nicht halte, sich wieder in Haft stellen, oder seine Geiseln als Bürgen einlegen müsse, was beides nicht geschehen seie, wider seine Ehre gehandelt und müsse sich daher sogleich wieder nach Krobsburg in die Haft begeben (was indessen bereits geschehen wäre), bis die Sühne erfüllt und er durch den von Bolanden seines Gefängnisses rechtlich entledigt werde, würde aber dem von Odenbach diese Veste entwältigt, so seie jener

[837]) Des nesten Montagis nach sant Viti vnd Modesti Dage. (16. Juni). Orig. in Coblenz.

[838]) Der gegeben ist do man zalte ꝛc. 1371 jair uff den 12 dag des maendes genant Julius zu latine. (12. Juli). Orig. das.

verpflichtet, sich in Ramberg und wann auch diese den Odenbachern angewonnen würde, in der Burg Schelodenbach und zwar in demjenigen Theile, der den von Meckenheim gehöre, zur Haft einzufinden, um an einem dieser Orte so lange zu verbleiben, bis er seiner Gefangenschaft mit Recht erlaßen werde und endlich entschied noch Cuno, unser Herr hätte die beschworne Sühne und den Frieden nicht überfahren und also gegen den Kurfürsten Ruprecht I., dessen Mann er seie, nicht ehrlos gehandelt, weil ihre beiderseitigen Irrungen zu jener Zeit noch unausgemacht gewesen wären. [839]) So war das Ende dieses in den damaligen Rauf- und Faustrechtszeiten nicht ungewöhnlichen, Dramas; unser Spanheimer hatte theils Recht, theils Unrecht, so wie der gerechte Spruch des trierer geistlichen Herrn ausfiel, daher jener auch einige Wochen nach diesem Urtheile gegen diesen Prälaten auf jede Ansprüche oder Rache wegen seines Gefängnisses, so wie wegen alter Urfehden und der mit den Pfalzgrafen geschlossenen Sühne halber, feierlich Verzicht leisten mußte. [840])

Mit dem Propste Herdan zu Ravengirsburg schloß Walram, kurz vor dieser letzten Erklärung, einen Vergleich über die ihnen gemeinschaftlich zustehende Verleihung der Pfarrkirche in Horen (Horn?) dahin ab, daß dieselbe nämlich vorerst durch die Propstei, dann aber durch den Grafen und so künftig abwechselnd besezt und verliehen werden sollte. [841]) Wir werden später noch manchen Nachwehen und Folgen jenes Krieges begegnen, aus welchen wir auf die vielen Kosten und den Nachtheil, die derselbe der Grafschaft Spanheim verursachte, einigermaßen einen Schluß machen können, denn weil unser Graf während jener Feldzüge und zur Sicherung seiner Stadt Kreuznach, die in deren Nähe außerhalb der Mauern, bei der Sanct Kilianscapelle, befindliche Clause, worin sich drei geistliche Schwestern befanden, zerstören und abbrechen lassen mußte, verlegte er dieselbe jezt, damit nicht später wieder der nämliche Uebelstand und Nothfall in Kiegszeiten eintreten

---

[839]) Der gegeben ist zu Erembretsteyn ꝛc. 1371 Jare vff dornstage nest nach sant Bartholomeusdage des Heyligen Apposteln. (28. Aug.). Karls. pflzr. Copb. No. 100, A fol. 62 b und sp. Copb. in K. B fol. CCII ꝛc.

[840]) Der geben ist ꝛc. 1371 jare an Sant Matheustage. (21. Sept.). Orig. in Coblenz.

[841]) Datum Anno Domini MCCCLXX primo in Vigilia Nativitatis Beate Marie Virginis. (7. Sept.). Würdtwein subsid dipl. VI, 151 No. 34.

möchte, in die Stadt, ließ zu dem Ende bei der daselbst vorhandenen Katharinencapelle eine neue Clause erbauen und ersuchte deshalb den Erzbischof Johann zu Mainz um seine Genehmhaltung, besonders aber darüber, daß diese Anstalt wie früher unter der Aufsicht des städtischen Pfarrherrn stehen und, wenn eine der jetzigen drei Schwestern mit Tode abgehen würde, dann nur zwei geistliche Frauen in derselben gehalten werden und wohnen sollten, „vmb vnserm herngote eweclîche zu dienen;" [842]) der Edelknecht Johannes geheißen von Rotinbur, rechnete aber bald darauf mit seinem spanheimer Herrn und mit dessen Freunden, wegen „dinste, koste, verlost von pherden, Hengeste, Harnasche, atzunge" und überhaupt wegen erlittenen Kriegsschadens, ab und war von demselben vollständig bezahlt worden, bis auf 130 Gulden, die er bis zum nächsten Pfingstfeste erhalten sollte, worauf er über den richtigen Empfang jener Summe einen Brief ausstellte [843]) und ebenso hielt Walram im Beginne des Jahres 1372 eine Abrechnung mit dem Ritter Sorich und seinem Bruder Godart, beide Herren zu Ernstein, ebenfalls wegen Kriegsbeschädigung und blieb denselben 1200 kleine Goldgulden schuldig, woran er ihnen sogleich 500 Goldgulden erlegte, die sie ihm bescheinigten, [844]) der Rest ward jedoch inhaltlich der vorhandenen Quittungen, theils in dem nämlichen, theils im Jahre 1374 abgetragen.

Ohngeachtet dieser öfteren und mitunter ansehnlichen Ausgaben für Kriegskosten, erwarb aber unser thätiger Graf noch fortwährend Güter oder Gefälle; denn im März erkaufte er von dem Edelknechte Sybel Monphorn von Albich und dessen Hausfrau Clemen, eine in Nunburg fallende jährliche Fruchtgülte von 6 Malter Korn und 5 Malter Hafer um eine gewisse nicht genannte Summe; [845]) in demselben Monate bezeugte indessen Ritter Aylf (Adolf) von Graschaff, er hätte den, wegen seines Schwagers Johannes von Seine, seinem spanheimer Herrn schuldigen Eid, in die Hände seines anderen Schwagers,

---

[842]) Der gegeben ist ꝛc. 1371 Jare off sant Nicolaus tag des Bichtirs. (6. Dec.). Orig. in der heidelberger Univ.-Bibl. No. 7.

[843]) Dirre br. ist gegeben off den frydag nach Sant Lucien dag Anno dni. M⁰.CCC⁰.LXX⁰. primo. (19. Dec.). Sp. Copb. in K. B fol. LXIII.

[844]) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.LXX⁰. primo die dnica. ante festum Ephie. dni. Secundum Stilum Treueren. (4. Jan. 1372). Das. B fol. CCCLXVII.

[845]) Der geben ist ꝛc. 1372 Jare off den nesten donrstag vor dem Sondag als man singet Letare. (4. März). Das. B fol. CI b.

des Herrn Rorichs von Erenstein, abgelegt [846]) und nicht lange hernach wurde derselbe jenes Grafen lossediger Mann. [847]) Abermals erwarb Walram bald darauf käuflich von Peter von Schaleiden und dessen ehelichen Frau Lene, ihr Dorf Schaleiden, mit Gericht, Herrschaften und allen sonstigen Zuständigkeiten für 100 Pfund Heller, mit der Einwilligung des bisherigen Lehensherrn, sowie unter Verzichtleistung der Frau Lene auf den ihr in jenem Dorfe verschriebenen Witthum [848]) und die Bestätigung dieses Kaufes, sammt den Verzichten des von Saulheim und jener Lene, wurde einige Wochen später durch das geistliche Gericht zu Mainz ausgefertigt, [849]) im September hingegen verlieh der Spanheimer dem Ritter Friederich Pfaff von Bleinchen einige Güterstücke bei Genzingen und ein Haus zu Ippesheim, für deren Genuß aber derselbe jährlich 14 Malter gutes dürres Korn nach Kreuznach liefern und zugleich noch drei Morgen eigene Aecker in der Gemark des letzteren Ortes verlegen mußte, die der Graf, insofern jener mit der Kornlieferung säumig werden würde, in seine Hand nehmen und damit wie mit seinem Eigenthume schalten dürfe. [850])

Wie viel man damals auf unseres mächtigen Herrn Beistand hielt, ersehen wir daraus, weil der Rath und die Bürgerschaft zu Coblenz denselben wiederholt, wegen der besonderen Gunst und Freundschaft die er jederzeit für sie gehabt und gehegt hätte, zu ihrem Mitbürger, Beistand und Helfer auf dessen Lebenszeit unter folgenden Bedingungen aufnahm: Die Stadt versprach, ihn und seine Nachkommen, die Herrn in Kreuznach sind, zu verantworten, zu berathen, zu schirmen, sowie ihnen beizustehen gleich ihren übrigen Mitbürgern und das nämliche gelobte er den coblenzer Einwohnern zu thun, ebenso wie seinen eigenen eingesessenen Bürgern, Mannen und Burgleuten; auf

[846]) Gegeuen in dem iare ꝛc. 1372sten des maendachs na Antage (Antlastage) paischen (Paschae) (28. März). Orig. in Str. Fasc VII No. 74.

[847]) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.LXX⁰. scdo. In festo Corporis Xpi. (28. Mai). Sp. Copb. in K. B fol. CLXXX b.

[848]) Dißer brieff ist geben vff den Sondag als man finget in der heyligen kirchen Misericordia dni. Anno dni. M⁰.CCC⁰.LXX⁰. Scdo. (11. April). Das. B fol. LXXVI.

[849]) Actum et datum Eltuil Anno dni. M⁰.CCC⁰.LXX⁰. scdo. Sexta Kalend. Maij. (26. April). Daselbst B fol. LXXVII.

[850]) Datum anno dni. M⁰.CCC⁰.LXX⁰. secundo feria scda. ante festum natiuitatis beate marie virginis. (6. Sept.). Das. F fol. LXXVI b.

den Fall aber, daß er oder seine Erben in Coblenz bleiben oder wohnen wollten, räumten die Bürger demselben denjenigen Hof, Haus und Garten in der Stadt zur Hälfte ein, welchen der Rath für 500 kleine Goldgulden von Franz von Dielich erkauft hätte, wozu ihm noch jährlich eine Rente von 50 Mark auf Marien Geburtstage verabreicht werden sollte, allein jene Wohnung dürfte durch die Spanheimer nicht veräussert oder verpfändet werden und wenn nach seinem Hinscheiden dessen Nachfolger in der Grafschaft sich binnen Jahresfrist auf die Weise wie sein Vater verbriefe, könne er ebenfalls in dessen Rechte mit der Stadt, sowie in jenem Hof und Hause eintreten. [851]) Bald darauf belieh Walram den Grafen Gerhart von Virnenburg, gleich seinen Voreltern, mit der Pellenze dies- und jenseits der Mosel [852]) und die vorhin angeführten Rorich und Godart, Gebrüder und Herrn von Erinstein, bescheinigten einige Tage nachher, daß ihnen durch ihren spanheimer Herrn noch von der bolander Fehde her schuldige Dienstgeld, durch dessen Schultheiß in Kastelun, Namens Clase, mit 200 mainzer Goldgulden richtig empfangen zu haben; [853]) am folgenden Tage genehmigte aber der vorgenannte Gerhart, daß unser Graf dem Simon von Walbeck 900 Gulden auf das beltheimer Gericht, das derselbe von Virnenburg zu Mannlehen trage, geliehen hätte, welches Gericht jedoch in die Pellenz gehöre, die er Gerhart selbst von der Grafschaft Spanheim-Kreuznach als Lehen besitze und zugleich bezeugte er, jener Graf habe auch ihm noch 500 mainzer Goldgulden auf dieses Gericht vorgeschossen, daher er dasselbe jezt mit allen seinen Nutzungen und Zubehörden inhaben könne, [854]) worauf der Spanheimer und dessen Sohn Simon III. dem Virnenburger, sowie dessen Bruder Adolf und ihren Leibeserben am dritten Tage darauf das Recht zugestanden, das beltheimer Gericht mit 1400 Goldgulden zu jeder Zeit von ihnen wieder an sich lösen zu dürfen. [855])

---

[851]) Der gegeben ist &c. 1372stem Jare An vnser frauwen Abent den man zu latin nennet Natiuitas. (7. Sept.). Sp. Copb. in K. B fol. CCXCVI. b.

[852]) Datum Kastelun Anno Dni. M⁰.CCC⁰.LXXII⁰. In crastino Exaltacionis Sancte Crucis. (15. Sept.). Copie in Str. E No. 5524.

[853]) Datum Kestelun Anno dni. M⁰.CCC⁰.LXXII⁰. die Sabbo. ante Mathei apli. et ewᵉ· (19. Sept.). Orig. in Str. Fasc. XIX No. 12.

[854]) Datum Anno dnj. M⁰.CCC⁰.LXXII⁰. In vigilia Mathei Apli. (20. Sept.). Sp. Copb. in K. B fol. XCIII b.

[855]) Datum anno domini MCCCLXXII in crastino Mathei apostoli. (22. Sept.). Günther Cod. dipl. rhen.-mos. III, 766 No. 540.

Der Bruder Peter und der ganze Convent des Antoniterhauses zu Alzey errichteten 1373 mit ihren Leibeignen in dem Dorf und Gerichte Volxheim einen Vertrag über ihre gegenseitigen Leistungen und Rechte, jedoch dürften jene diesen Ort nicht verkaufen, versetzen oder einem Edeln zu Lehen auftragen, auch darin keinen burglichen Bau anlegen oder aufführen und am Schluße betonten die Geistlichen folgendes noch ganz besonders: Schultheiß, Schöffen und die gesammte Gemeinde jenes Dorfes, Männer und Weiber, Alte und Junge, müßten ewiglich unseres Grafen und der Stadt Kreuznach Bürger verbleiben, „In aller der maiße als sie mither geweste synt“ [856]); im folgenden Jahre verpfändete Walram dem Ritter Eberhart von Scharfenstein und dessen Sohne, dem Wepeling Dietz, die Hälfte seines Viertheils an der Veste Neuenbaumburg für 725 Gulden, aber mit der Verpflichtung der lezteren, ihm und seinen Erben jenes Achtel jederzeit für dieselbe Summe wieder zu kaufen zu geben [857]) und dem Edelknechte Eberhart Kindelmann von Dirmstein schuldete er und seine Gattin Elisabetha die ansehnliche Summe von 1500 Gulden, gleichfalls herrührend von der bolander Fehde, über welche Schuld und deren Entstehung sich jener Edelknecht also ausspricht: nämlich 1000 Gulden „als von Schetzunge wegen myns gefengnisse, da ich in sime kriege gefangen wart“, über die 500 Gulden sagt er aber, was sehr charakteristisch für die damalige Kriegsführung ist: „die han ich geacht vor „schaden koste vnd zerunge an den wirthen zu Croppisburg, vor atzunge „daselbis, vor zerunge als ich vnd die mynen verzerten vff vnd abe „zu ryden vnd auch vor mynen habe vnd harnasch vnd alle koste vnd „schaden, was ich das vff dise zyt von desselben myns herrn wegen ge„leden vnd gehabt han. Diß alles han ich gerechnet an 500 guldin“, wofür und bis zur Ablösung der ganzen Forderung ihm unser Graf einen Jahreszins von 150 Gulden aus seinen Gefällen in Schwabenheim zusicherte [858]). Am 11. Februar 1375 stellten Johannes von Lewenstein, nebst den Brüdern Sifrit und Andres vom Stein, sowie

---

[856]) Datum Anno dni. M°.CCC°.LXXIII°. feria Sexta post Jacobi apli. (29. Juli). Sp. Copb. in K. B fol. CCLXXXII b.

[857]) Geben des Sondagis nach dem Phingistage Anno dni. M°.CCC°.LXX°. quarto. (28. Mai). Das. B fol. CCCCXXIIII b.

[858]) Geben vff Sant Bonifacius dag Anno dni. M°.CCC°.LXX°. quarto. (5. Juni). Das. B fol. CLIII b.

im Monate Mai Clas vom Stein der Junge, „Canonick zum Dume zu Mentz", dem Spanheimer, als ihrem Herrn, den üblichen Revers wegen der Oeffnung des Rheingrafensteins aus [859]) und im März hatte der Amtmann Martin zu Neuenbaumburg mit dem Amte Kreuznach einen „kut" d. h. einen Tausch oder Wechsel mit drei rauhgräflichen, gegen eben so viele spanheimer Leibeignen getroffen, die namentlich bezeichnet sind [860]).

Ueber die Wahl der Schöffen in Kreuznach traf Walram, für sich und seine Erben als Herrn dieser Stadt, „vmb gemaches vnd ewiglichen friedelebens willen", mit dem dasigen Rathe gegen Ende dieses Jahres folgende Vereinbarung: seie eine Schöffenstelle zu besetzen, so sollten die Bürgermeister und Schöffen ihrem gnädigen Landesherrn einige Personen dazu vorschlagen, finde aber derselbe sie nicht passend oder tauglich zu einem solchen Amte, so möge er oder seine Nachkommen zu der erledigten Stelle eine andere, ihnen anständige Person, kiesen und einsetzen,jedoch vorbehaltlich anderer oder früherer Uebereinkünfte zwischen den Grafen der kreuznacher Linie und dem Rathe, die sämmtlich in ihren Kräften bleiben müßten [861]), mit dem Wild- und Rheingrafen Johann von Daun und mit dessen Gattin Jutte errichtete hingegen unser Graf 1376 eine freundliche und erbliche Einung, worin jene gelobten, nie mehr gegen lezteren oder seine Erben zu sein, auch dürfe demselben aus den wildgräflichen Burgen kein Schaden zugefügt werden; ferner ertheilten jene dem Spanheimer die Vergünstigung, dasjenige was sie von ihren Besitzungen versezt hätten, an sich zu kaufen oder zu lösen, so wie sie auch das, was sie später verpfänden oder veräussern wollten, ihm und seinen Nachkommen zuerst anbieten und, wenn sie wegen der Pfand- oder Kaufsumme einig werden würden, überlassen müßten und schlüßlich ward noch ausbedungen, nach dem Ableben jener Eheleute sollten deren gesetzliche Erben erst dann zu den wildgräflichen Schlössern und Herrschaften zugelassen werden, wann sie gelobt hätten, diese Vereinbarung vest und treu zu halten [862]). Schon

859) Sp. Copb. in K. B fol. CCXLVII und CCLI b.

860) Der geben vnd bescheen ist vff hut Samstag vor vnnser lieben frauwen clyben tag Anno dni. M°.CCC°.LXXV°. (24. März). Das. F fol. CCXXI b. ɛc.

861) Der geben ist vff Sant Thomas dag des heyligen Aposteln ɛc. 1375 Jare. (21. Dec.). Daselbst B fol. CCLXXXVII b.

862) Der da geben ist vff den Dinstag nach dem suntag Als man in der heiligen kirchen singet Jubilate deo ɛc. 1376 Jar. (6. May). Das. F fol. LVIII. ɛc.

seit mehreren Jahren hatte Walram auch, von der Veste Greventan aus, vielfache Ansprüche an den Abt von Weissenburg, welcher die an die Herrschaft Tan gränzende Burg Berwartstein besaß, erhoben, bis endlich diese Mißhelligkeiten vermöge der Zeugenaussagen der betreffenden Dorfbewohner, Ende Novembers wenigstens vorläufig so beigelegt wurden: dem Grafen stehe kein Recht zu, in der Lauter bei Bundenthal zu fischen und über die zu leistenden Hauptrechte, so wie über den Zug aus einem Gebiete in das andere, hätten nur die sieben Schöffen des schlettenbacher Gerichts zu entscheiden, auch gebühre jenem kein Antheil am reichsdorfer Zehnten, sondern derselbe gehöre allein der Abtei [863]).

Im J. 1377 machte der Edelknecht Gerhart von Dirmstein verschiebene Forderungen an unsern spanheimer Herrn und zwar vorerst wegen eines versessenen Burglehens seines Vetters Eberharts von Dirmstein, dann wegen Schadens den er Geldes halber, das ihm die armen Leute zu Sprendlingen schuldeten, erlitten habe, welchen sie ihm auch vergütet hätten und zulezt noch wegen eines versessenen Mannlehens seines seligen Vaters, worüber sich Walram mit demselben für eine Summe von 60 mainzer Gulden absand, woran er ihm die Hälfte sogleich erlegte, so daß lezterer auf alle weiteren Ansprüche verzichtete [864]) und zwei Tage darauf verpfändete der Wildgraf Otto von Kyrburg an unseren Grafen und an dessen Familie, seinen Theil der Dörfer Kirn und Medersheim sammt dem Gerichte, Banne und mit allem was in lezteren befindlich und gelegen wäre, es bestehe in was es wolle, um 1000 mainzer Gulden in gutem Golde und schwerem Gewichte, welche Orte er ihm vor deren Schultheißen, Schöffen und Gerichten für eigen aufgab, jedoch sämmtliche Gegenstände wieder ablösig mit derselben Summe [865]); im April verkaufte aber die Gräfin Kunigunde von Rieneck ihren Theil an der Veste Nuwen- oder Nunburg mit dem Gerichte und der Herrschaft und dazu die Dörfer Wöllstein, Wansheim, Gümßheim, Mantzenfelt und allen Zugehörungen, wie sie dieselbe von ihrem Schwäher, dem Rauhgrafen Georg und von ihrem

863) Datum Anno dni. Millimo.CCC°.LXX°. sexto crastino Sancte Katherine. (26. Nov.). Berwartsteiner Codex. fol. 15.

864) Datum sexta feria proxima ante Doicam. Inuocauit Anno dnj. M°. CCC°.LXXVII°. (13. Feb.). Sp. Copb. in K. B fol. CXXIIII.

865) Datum dominica die qua cantatur Inuocauit Anno dni. Millio.CCC°.LXX°. septimo. (15. Feb.). Das. F fol. XXXI b ꝛc.

ersten Gatten, dem Rauhgrafen Wilhelm von Altenbaumburg, für ihr Zugelt und als Witthum bisher innegehabt und genossen hätte, mit der Zustimmung ihres jetzigen Gemahls Ludwigs von Rieneck, an das spanheim-kreuznacher Haus für 1600 Gulden, welchen Grafen zugleich noch das Recht zugestanden ward, die an den von Waldeck und von Partenheim für 450 Gulden in Pfand gegebenen Theile an jener Burg und was der von Grasewege zu Wansheim unterpfändlich inne habe, an sich lösen zu dürfen [866]) und zwei Jahre später verzichtete dieselbe vor dem geistlichen Gerichte in Mainz, zu Gunsten der Grafschaft Spanheim, nochmals feierlich auf ihre sämmtlichen Witthumsrechte, weil sie die dazu gehörigen Güter rc. rechtlich verkauft hätte [867]).

Walram und sein Sohn Simon III. Graf von Vianden, erwarben dem spanheimer Hause um diese Zeit wieder einige mächtige Helfer, indem Heinrich Herr zu Dune in der Eifel und dessen beide Söhne, Johannes und Ruprecht, sich für ledige Manne unserer Grafschaft erklärten (und zwar aus dem Grunde, weil ersterer den gefangenen Heinrich von Dune wieder aus seiner Haft entlassen hatte), und zugleich gelobten, denselben treulich zu dienen mit der Burg Dune, sowie mit andern Schlössern und ihren sämmtlichen Landen und Leuten. [868]) Die Meisterin Lyse und der Convent zu Sanct Ruprechtsberg bei Bingen liehen hingegen unserm Grafen und seiner Gattin Elisabetha mehrere Wochen darauf 500 Goldgulden mainzer Währung, wofür deren Höfe Güter und Gefälle in Genzingen, Lonsheim, Basenheim, Bonheim, Leubersheim, Weitersheim und in anderen Gerichten und Marken, von allen herrschaftlichen Diensten, Lasten und Abgaben gefreyet wurden, jedoch sollten nach der Rückzahlung dieser Summe die früheren Verhältnisse und Verbindlichkeiten jener Höfe und Güter wieder eintreten und die zugestandene Befreiung ihr Ende erreicht haben. [869]) Im September dieses Jahres versetzten obiger

---

[866]) Der geben ist uf Sent Georgien tage rc. 1377den Jare. (23. April). Orig. in Str. Fasc. XIV No. 15 und sp. Copb. in K. B fol. CCXXII rc.

[867]) Diß ist gescheen zu Meintze rc. 1379stem Jare rc. an dem nuntzehenden dage des maendes den man nennet zu Latine Julium rc. (19. Juli). Das. B fol. CCXXV rc.

[868]) Der geben ist vff Sant Bonifacius dage rc. 1377den Jare (5. Juni). Das. B fol. CXCV b.

[869]) Der geben ist vff den nesten mandag vor Sant Marien Magdalenen tage rc. 1377 Jare. (20. Juli). Das. B fol. CCXCII.

Wildgraf Johannes zu Daun und seine Jutte an Spanheim ihre Veste und Burg Brunkenstein bei Daun, nebst der unter derselben an der Simmer gelegenen Mühle und einem dabei befindlichen Weinberge für 500 Goldgulden, welche Summe, nach Verlauf von fünf Jahren, wieder zurückerstattet oder abgelöset werden könnte, indessen dürften aber während der Pfandschaft die daselbst befindlichen spanheimer Diener, Knechte und Gesinde mit ihrem Viehstande die zu jener Veste gehörigen Wälder, nebst Wasser und Waide gebrauchen [870]) und im Januar 1378 erstand unser Graf, für eine nicht angegebene Summe, von dem Edelknechte Simon von Senheim vier Leibeigne, Männer und Weiber und „alle die ymer von den Wortzeln komet" (d. h. sammt den Kindern, die von ihnen abstammen) mit allen sonstigen Rechten. [871])

Walram, obgleich damals schon hochbejahrt, verläugnete dennoch den fehdelustigen kriegerischen Geist seiner Zeit nicht im geringsten, denn er nahm 1378 den Ritter Friederich von Volrats und dessen Sohn Friederich, genannt Griffenclae von Volrats, zu seinem und Simons III. Manne und Diener an gegen Jeden, den Erzbischof von Mainz, allein ausgenommen, für welche Dienste beide in vier Jahren und zu besonderen Zielen, 400 mainzer Goldgulden erhalten sollten. [872]) In einer solchen Fehde hatte er den Rauhgrafen Heinrich von der Altenbaumburg zum Gefangenen gemacht, welcher sich im Juni 1379 bis zum achten Tage nach Weihnachten des künftigen Jahres für haftbar oder „verbunden" erklärte, jedoch mit dem Zusatze und dem Versprechen: daß er sämmtliche „globniß und gebuntnisse", die er zu anderen Zeiten seines Gefängnisses wegen, unserem Grafen gegeben hätte, halten und denselben genau nachkommen wolle, sowie er sie früher „globt und geredt han", welches Gelöbniß der Bischof Dietrich von Metz mit seinem Siegel bekräftigen mußte; [873]) einige Tage nachher erkaufte er für jährliche 15 Pfund Heller kasteluner

---

[870]) Datum Anno dni. M°.CCC°.LXX°. septimo, quarta feria post natiuitatem bte. Marie virginis. (9. Sept.). Neueres spanh. Copb. in K. No. IV fol. 662.

[871]) Datum Anno dni. M°.CCC°.LXX°. Octauo In crastino Epyphanie. (7. Januar). Das. No. 1 fol. 21.

[872]) Datum Anno Dnj. Millio.CCC°.LXX°. octauo ipso die Mathie Apli. (24. Febr.). Orig. in Str. Fasc. XVII No. 1 bis.

[873]) Der gegeben wart ꝛc. M°.CCC°.LXX°. vnd nune Jare des Sondags vor Sant Johans dage Baptisten. (18. Juni). Sp. Copb. in K. B fol. CCLVII b.

Währung, den Hermann v. Rennenberg zu seinem Burgmanne in Kastelun, welche, durch den dasigen spanheimer Amtmann jedes Jahr auf Sanct Martinstag zu entrichtende, Rente, mit 150 Pfund Hellern abzulösen seie und dann, als Lehen, auf Güter anzulegen wäre[874]) und zum letztenmale finden wir denselben am 9. September dieses Jahres, da er als Lehensherr seine Einwilligung gab, daß Ritter Anton von Montfort sein altleininger, in einer Korngülte von 20 Maltern bestehendes, Burglehen veräußern und die erlöste Summe auf eigene, zu seinem Hofe in Ormisheim bei Flamersheim gehörige Güter anweisen dürfe, mit Wissen und Verhängniß seines kürzlich verstorbenen Vaters Friederichs, seiner verwittweten Mutter Dyna und seiner ehelichen Hausfrau Johanetta.[875])

Walram endigte seine langjährige, äußerst thätige und rühmliche Laufbahn, auf welche er, bezüglich dessen, was er für die Vermehrung seiner Besitzungen, sowie überhaupt für den Wohlstand und das Gedeihen seiner Bürger und Unterthanen gewirkt hatte, am Schlusse derselben befriedigend zurückblicken konnte, in der ersten Hälfte Februars 1380 um Sanct Dorotheen Tage[876]) und ward in der Propsteykirche Pfaffenschwabenheims zu seiner verdienten Ruhe gebracht. Zuverlässig war derselbe kurz vor seinem Hinscheiden durch irgend einen geistlichen Oberhirten mit dem Banne belegt worden, weil der Cardinal Pyleus erst in Jahresfrist nach seinem Tode, dessen Sohne Simon III. die Erlaubniß ertheilte, die Exequien für seinen seligen Vater in der Kirche zu Schwabenheim bei offenen Thüren und während sechs ganzer Tage feiern zu dürfen[877]) und jene Kirchenstrafe scheint auch die Ursache gewesen zu sein, daß die undankbaren Mönche in Spanheim des Ablebens ihres Gebieters und Schirmherrn auch nicht mit einer Silbe

---

874) Der geben ist des Sontags nach Sant Johans dag Baptisten Als er geboren wart. Anno dni. M°.CCC°.LXX°. nono (26. Juni). Neueres Copb. in K. No. 1 fol. 63.

875) Datum Anno dni. M°.CCC°.LXXIX°. sexta feria post festum Natiuitatis marie. (9. Sept.). Das. B fol. IX.

876) Anno MCCCLXXX in Februario circa festum Dorotheae virginis moritur Walramus comes in Spanheim. Würdtwein subsidia diplom. nova VIII, 396.

877) Datum franckenfordie Maguntin. dyoc. IX Kl. maij. Pont. sanctiss. in Xpo. pris. et dni. nri. dni. Vrbani diuina prouidencia pape sexti Anno Tercio (22. April). Sp. Copb. in K. B fol. XXXI.

in ihren Annalen gedenken, da sie doch sonst eine Menge unbedeutender, ja mitunter abgeschmackter Kleinigkeiten und Nachrichten aufgezeichnet haben.[878]) Seine edle, einsichtsvolle und treugesinnte Lebensgefährtin Elisabetha, eine Gräfin von Kazenelnbogen, haben wir bereits zur Genüge kennen gelernt; sie überlebte ihren Gatten und hatte später einige Mißverständnisse mit ihrem Sohne Simon III. wegen ihres Witthums, die aber 1383 durch folgende freundliche Uebereinkunft ihre Erledigung fanden: letzterer sollte seiner Mutter für ihren anständigen Unterhalt auf Lebenszeit überlassen und einräumen, die Veste Gudenburg mit ihren Zuständigkeiten, die sie aber nicht veräußern oder mit Pfandschaften beschweren dürfe; ferner den Hof Panzweiler auf dem Hunnsrücken, mit allem was damit verbunden wäre und endlich jährlich noch folgende Zinsen und Gefälle: 100 Gulden in zwei Zielen, 50 Malter Korn binger Maßes, nebst einem Fuder hunnischen und eben so viel fränkischen Weines;[879]) ihr Sterbejahr ist uns bis jetzt noch nicht bekannt geworden.

Sie gebar ihrem Gemahle, während einer langen glücklichen und zufriedenen Ehe fünf Kinder, zwei Töchter, Elisabetha und Margaretha, von deren Vermählungen wir oben schon gehandelt haben und drei Söhne, Simon III., der seinem Vater in der Grafschaft nachfolgte, dann Heinrich und Johannes, von denen wir jedoch nur einige Nachrichten besitzen; jener unternahm nämlich 1378, zur Tilgung seiner Sündenschuld, eine Wallfahrt nach Jerusalem in Begleitung eines spanheimer Mönchs, Wernhers von Dille, als Capellan, welchen beiden der Abt zu Spanheim, Crafsto, noch seinen Bruder, Eytelwolf von Spanheim beigesellte, der auch bei dieser Gelegenheit zum Ritter des heiligen Grabes ernannt wurde;[880]) Heinrich soll 1391 gestorben sein, von

---

878) Da der ursprüngliche Grabstein Walrams beschädigt war, so erneuerten die Canoniker dieser Propstei das Andenken desselben im vorigen Jahrhunderte durch folgende Inschrift: Monumentum
G. M. WALRAMI COMITIS
in Spanheim
De Canoniae huius fundatorum familia
Anno MCCCLXXX Idibus februarij demortui et
in veteri olim navi huius Ecclesiae sepulti.
Siehe Andreae Crucinacum palatinum pag. 67 und andere.

879) Datum Anno dni. Millio.CCC⁰. Octuagesimo tercio. die scti. Vrbani pape et mris (25. May). Orig. in Str. Fasc. XVIII No. 33.

880) Joh. Trithemij Chron. spanh. fol. 334 ad a. 1378.

seinem Bruder Johannes wissen wir aber mit Bestimmtheit, daß er im Jahre 1383 den Weg alles Fleisches ging und zwar ohne Nachkommen zu hinterlassen. [881])

V. Simon III. Graf von Spanheim und zu Vianden.

Wir haben diesen Herrn bisher schon in vielen Verhandlungen gemeinschaftlich mit seinem Vater angetroffen und besonders nahm er in dessen lezten Lebensjahren sehr oft an wichtigen Regierungsgeschäften Antheil; als aber Walram in dem für ihn so nachtheiligen Treffen bei Sprendlingen 1369 in die Hände Philipps von Bolanden und Herrn zu der Altenbaumburg gefallen war und zu Krobsburg im Kerker schmachtete, mußte dessen Sohn, der Junggraf Simon, um seinen Erzeuger unterstützen zu können, an seinen Schwager, den Herrn Philipp von Falkenstein-Minzenberg, die Dörfer Hilbersheim und Zotzenheim sammt deren Gefällen, für 1490 Goldgulden unter folgenden Bedingungen verpfänden: diese Orte könnten jederzeit mittelst Erlegung jener Summe wieder zurückgekauft werden und sollten dann unserem Simon wieder frei zustehen, mit Ausnahme der seiner Schwester Margaretha, der Gattin des Falkensteiners daselbst verschriebenen Jahresrente von 300 Pfund Heller; zugleich machte sich lezterer verbindlich, die Bewohner der beiden Dörfer während der Pfandschaft nicht höher mit Beten oder sonstigen Lasten zu belegen, nur müßten sie ihm jährlich Herberge geben, so wie einige Weinfahrten leisten und zum Schluße erklärte er, wenn sein Schwäher, Graf Walram, seiner Haft entledigt werde und ihm dieser Versatz nicht genehm wäre, würde er, gegen Rückzahlung des geliehenen Geldes, demselben binnen Monatsfrist nach seiner Loslassung, jene zwei Ortschaften wieder ledig und los zustellen [882]), auch machte sich der Falkensteiner am 8. November gegen seinen Schwager Simon noch pflichtig, die Hälfte jener Summe an der Münze zu Mainz in Zeit von 14 Tagen, den Rest aber während der folgenden zwei Wochen ebenfalls daselbst zu bezahlen [883]). Vermuthlich war Simon bei dieser nämlichen traurigen Veranlassung genöthiget, auch noch bei anderen Geld aufzunehmen, denn er gelobte im folgenden

---

[881]) Joh. Trithemii Chron. Spanh. fol. 335 ad a. 1383.

[882]) Datum Anno dni. M°.CCC°.LXIX°. Ipso die Bti. Remigii. (1. Oct.) Sp. Copb. in K. B fol. CLIIII. und F folio XLII. rc.

[883]) Der gegeben ist rc. 1369stem Jare vff den dornstag vor Sant Martinsdage des heyligen Bischoffes. (8. Nov.) Das. B fol. CLV.

Jahre, die dem kurpfälzischen Vicedom oder Amtmanne in Neustadt, Ritter Konrad Landschaden, schuldigen 75 Goldgulden bis nächsten St. Michaelstag zu entrichten und stellte ihm dafür seine guten Freunde, die Gebrüder Wolf und Heinrich, Wolfe von Spanheim, zu Bürgen [884]).

An dem Kriege des Herzogs Wenzeslaus zu Lutzenburg und Brabant, des Bruders Karls IV., mit dem Herzoge Wilhelm von Jülch, nahm Junggraf Simon thätigen Antheil und befand sich auch am 23. August 1371 in der entscheidenden und blutigen Schlacht bei Bastweiler, in welcher jedoch lezterer einen glänzenden Sieg erfocht und der brabanter Herzog nebst einer großen Zahl von Grafen und Edeln und darunter auch unser Simon, in die Gewalt des Siegers geriethen, so wie überhaupt von beiden Seiten mehr denn 8000 Streiter (?) und unter diesen wenigstens 40 vom Adel gefallen sein sollten; die Gefangenen mußten (den Herzog Wenzel allein ausgenommen, welchen das Reichsoberhaupt nach Verlauf von 11 Monaten auf freien Fuß stellen ließ) mehrere Jahre hindurch in strenger Haft schmachten, bis sie endlich gegen schweres Lösegeld entlaßen wurden, denn es heißt wörtlich in der spanheimer Chronik, der von Jülch hätte eine unglaubliche Summe Geldes von denselben erpreßt [885]) und wie wahr diese Angabe seie, ersehen wir aus siebenzehn uns bekannt gewordenen Abrechnungen Simon's mit seinen spanheimer Vasallen, die ebenfalls gefangen worden waren, über „koste, verloste, schetzunge, atzunge vnd schaden", welche in den Jahren 1375 bis 1377 jenem Simon, dem Herzoge und der Herzogin von Lutzelnburg theilweise ihre Forderungen quittirten, unter denen sich ansehnliche Summen von 468, 500, 1000, 1150, 1815 ꝛc. Goldgulden befinden, die wir jedoch, nebst ihren Empfängern nicht alle namhaft machen wollen [886]). Mit dem Herrn Konrad von Thonenberg hatte Junggraf Simon 1374 gleichfalls einen harten Strauß zu bestehen und war mit demselben in langwierige und schwere Fehde verwickelt, in welcher die spanheimer Unterthanen vieles erdulten mußten und große Einbusen erlitten, wiewohl der ganze Streit sich eigentlich und ursprünglich nur um eine Schuld von 800 Gul-

[884]) Datum anno dnj. Millo. CCC⁰.LXX⁰. feria sexta post domicam. jubilate. (10. May) Orig. in Str. Fasc. XIX. No. 11.

[885]) Trithem. Chron. spanh. fol. 331 ad a 1371.

[886]) Dieselben sind sämmtlich enthalten in dem sp. Copb. zu K. B von fol. CXV. bis CXXIII b. und von CCCLVIII. bis CCCLXXI.

den in den Dörfern Prentzfeld und Loingenbach handelte, welche Orte Walram seinem Sohne übergeben und zur Nutznießung eingeräumt hatte; später erwählte man jedoch Rathsleute um diese Zerwürfnisse ins Reine zu bringen, daher in der Kirche zu Traben am 18. Mai 1375 viele Verhandlungen gepflogen und mehrere feierliche Eide geschworen wurden, welche die Schuldforderung des Herrn von Thonenberg erhärteten; nachher hielt man aber wegen der beschädigten Unterthanen jener zwei Ortschaften unter der Line zu Prentzfeld, am 2. und 10. Juni noch Gerichtssitzungen ab, vor welchen alle Bewohner jener Dörfer erschienen und mittelst ihrer Eide auf die Heiligen aussagten, was sie bei dem Ueberfalle Konrads von Thonenberg an Sanct Niclausabende (5. December) 1374, von ihrer Habe verloren, so wie auch einige Tage darauf wegen einer Brandschatzung hätten leisten müßen, wobei jeder seine eingebüßte, meistens nicht unerhebliche Summe einzeln angab, welchen Schaden jener Konrad vergüten mußte, womit die Geschichte ein Ende hatte [887]) und woraus mitunter auch deutlich hervorgeht, wie roh und schonungslos man leider in jenen Rauf- und Fehdezeiten mit den Unterthanen oder sogenannten „armen luten" und mit ihrer Habe umgieng.

In Verbindung mit Johann von Hayn, Hochmeister des teutschen Ordens und mit den Gebrüdern Wilhelm und Eberhart Grafen von Kazenelnbogen, half Junggraf Simon von Spanheim und von Vianden, welche leztere Grafschaft er mit seiner Lebensgefährtin Maria erheurathet hatte, im J. 1377 die langjährigen Kriege, Aufläufe und Zweiungen des Landgrafen Herrmann zu Hessen mit dem Grafen Johann von Nassau zu beiderseitigen Zufriedenheit ausgleichen und beilegen [888]); kaum hatte aber Graf Walram die müden Augen geschlossen, so ergriff dessen Sohn die Zügel der Regierung und begann seine Thätigkeit, denn er erneuerte nicht nur sogleich im Februar 1380 den Frieden in Neuenbaumburg vom J. 1374 mit der Rauhgräfin Agnes daselbst und mit dem Rauhgrafen Philipp zur Neuen- und Altenbaumburg [889]),

[887]) Die Protocolle finden sich in dem sp. Copb. in K. B fol. CLXX. bis CLXXVII.

[888]) Datum Fridbergk sexta feria proxima ante Bartholomei apli. Anno Dni. M⁰.CCC⁰.LXXVII. (23. Aug.). Reinhards kleine Ausführungen II. 287. No. VII.

[889]) Datum Anno dni. Millesimo CCC⁰.LXXX⁰. Secunda feria post Dnicam Inuocauit. (19. Februar). Sp. Copb. in K. B. fol. CCCCXII.

sondern lezterer und seine eheliche Hausfrau Anna schlugen auch noch an demselben Tage die, von der Verpfändung der Veste Imsweiler herrührende und dem seligen Walram schuldig gewesene jährliche Rente von 140 Pfund Hellern, welche sie demselben eine Reihe von Jahren hindurch nicht entrichtet hatten und die also versessen war, mit der vertragsmäßig übereingekommenen Summe von 2400 mainzer Goldgulden unserem Simon III. zu den 3600 Goldgulden, wofür dessen Vater früher der vierte Theil an Neuenbaumburg versezt worden war, so daß also seitdem die beträchtliche Summe von 6000 Goldgulden auf diesem Viertheil lastete, die jedoch abgelöset werden könne und in derselben Stunde machte sich noch jenes Ehepaar, bezüglich derjenigen in diese Pfandschaft gehörigen Güter, die von dem St. Maximinsstifte bei Trier zu Lehen giengen, anheischig [890]), dem Pfandherrn während einer bestimmten Frist die schriftliche Zustimmung des Abtes bewürken und einliefern zu wollen; am nämlichen Tage verwilligte auch jener Rauhgraf unserem Simon III., die demselben verpfändeten Burg und Dorf Imsweiler sollten in zwei gleiche Hälften getheilt und dann, jedoch nur auf die Dauer von zwei Jahren, durch sie in Gemeinschaft beseßen werden, für welche Vergünstigung lezterer während dieser zweijährigen Frist auf die davon zu beziehende Jahresrente von 140 Pfund Hellern verzichtete, allein nach dem Ablaufe dieser zwei Jahre müße daselbst alles wieder nach dem Inhalte des Pfandbriefes gehalten werden. [891])

Später nahm die Gemeinde Hüffelsheim unseren Grafen, gleich seinem Vater und seinem Oheim Johannes, zu ihrem Schutz- und Schirmherrn an, wofür sie demselben jährlich auf Martini fünfzig Malter Hafer nach Kreuznach zu liefern versprach; [892]) Gobel, genannt Pastore und Philipp, Gebrüder von Ulmen verschrieben sich ihm auf

---

[890]) Beide sind datirt: Der geben ist vff den mandag nach dem Sondage ꝛc. Innocauit. In der vasten Anno dni. M^c.CCC^o.LXXX^o. (19. Febr.). Sp. Copb. in K. B fol. CCXIX. b und CCCCXXV.

[891]) Der geben ist vff den Mantag nach dem Sontage Innocanit in den vasten Anno dni. M^o.CCC^o.LXXX^o. (19. Febr.). Orig. in Str. Fasc. XVII No. 26 und daselbst B fol. CCCI.

[892]) Der geben ist vff den nesten Sondag nach dem Heyligen Oistertag Als man In der heyligen kirchen singet Quasimodogeniti ꝛc. 1380stem Jare. (1. April). Das. B fol. CIX. b.

Lebenszeit zu ledigen Mannen [893]) und einige Tage nachher bestätigte derselbe mit seiner Gattin Maria, den Schöffen und der Gemeinde im Thele zu Winterburg den Freibrief des Grafen Johannes von 1331. [894]) Walram hatte früher dem Edelknechte Jacob von Böle seine Vesten Neuenbaumburg und Stein als Vogt oder Amtmann übertragen und da aber derselbe wegen Verlust, Zehrung und Bauten daselbst manchen Schaden erlitten hatte, rechnete dessen Wittwe Elsa, nach ihres „Hußwirts" Tode, mit ihrem Herrn ab, der ihr 313 Gulden schuldig blieb, wozu er derselben noch 100 Gulden schenkte, um damit, für die ihr in Ladenburg zu Verlust gegangenen Kleider und Kleinodien, andere an deren Stelle zu kaufen, was also zusammen 413 Gulden ausmachte, an welcher Summe Simon III., nach seines Vaters Ableben, jener Else 55 Gulden baar erlegte und für den Ueberrest einige Termine festsetzte. [895]) Derselbe söhnte sich zugleich im folgenden Monate mit dem Herrn Cuno von Winneberg und Beilstein über dessen Forderungen für allen seinen Verlust aus, den er in seinen früheren Kriegen und Fehden mit Walram erlitten hatte und da derselbe auf seine Ansprüche Verzicht leistete, erhielt er von unserem Grafen ein, mit 1000 Gulden ablösiges, Mannlehen von 100 Gulden jährlicher Einkünfte. [896])

Die aus der leiningischen Erbschaft herkommende Burg Altleiningen war damals noch theilweise im Besitze unserer Familie, denn wir fanden vom J. 1380 zwei Lehenbriefe von Simon III. über Burgmannsgüter daselbst für den Ritter Johannes von Flersheim und den Edelknecht Emerich genannt Bock von Erffenstein [897]) und nach Verlauf einiger Wochen erklärten sich fünf Edle freiwillig für losledige Manne

---

893) Datum Anno Dni. M⁰.CCC⁰.LXXX⁰. feria secunda post festum Penthecostes. (14. May). Sp. Copb. in K. B fol. CLXXIX.

894) Der geben ist 2c. 1380 Jare vf frytag nach Pfingsten. (18. May). Orig. in Coblenz.

895) Der geben ist vff Sant Viti vnd Modesten dag der Heyligen mertler Anno dni. M⁰,CCC⁰.LXXX⁰. (15. Juny). Spanh. Copb. in K. B fol. CCCXXXIX.

896) Der geben ist zu Cochme 2c. 1380 vff Sondag neste nach Sant Peters vnd Paulusdage der heyligen Aposteln. (1. July). Das. Copb. aus neuer Zeit N⁰. 1. fol. 1—10.

897) Der geben ist zu Wormeße vff vnser frauwen abent als sie geborn wart Anno dni. M⁰.CCC⁰.LXXX⁰. und der andere: Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.LXXX⁰. quarta feria post diem sci. Lamperti Epi. (7. und 19. Sept.). Das. B fol. V. und V. b.

der Grafschaft Spanheim, weil jener Graf den Dielchin von Zolser, der schon Walrams Gefangener gewesen war, auf ihre Verwendung hin, sogleich seiner Haft entlassen hatte. [898]) Nicht lange hernach nahm derselbe den Tiether Kämmerer von Worms, dessen Voraltern bisher immer treue Helfer und Diener des spanheimer Hauses gewesen waren, zu seinem Manne an für 12 Gulden jährlich, die er ihm auf die Gefälle zu Kreuznach anwies und die mit 120 Gulden loszukaufen wären [899]) und später war er mit dem Hertwin, geheißen Heyden von Lorch, wegen Kriegskosten, die sein Vater Walram demselben noch schuldete, um eine Entschädigungssumme von 150 Gulden übereingekommen, die er jenem in ein Kreuznacher Burglehen verwandelte, [900]) im Januar 1381 erneuerten aber der Rath und die gesammte Bürgerschaft der Stadt Coblenz mit unserem Spanheimer die „Fruntschaffte vnd Heymelichkeyt", welche sie mit dessen Vater im Jahr 1372 errichtet hatten, mit dem Versprechen, dieselbe ebenfalls treu und gewissenhaft zu halten [901]) und einige Tage darauf wies er dem Ritter Emont von Endelsdorf, (welchem durch Walram 700 Goldgulden zu Mannlehen verschrieben, aber nicht bezahlt worden waren) eine baare Summe von 1000 Goldgulden als Mannlehen an, wofür derselbe und seine Ehefrau Geretrudt, unter entsprechender Bürgschaft, eine jährliche Rente von 100 Goldgulden auf ihre eigene Güter verschrieben, [902]) woraus wir sehen, daß unser Graf aus seines seligen Vaters Kriegsjahren her, doch auch noch manche nicht geringfügige Verbindlichkeiten zu erfüllen hatte, denn mit dem Johann Wormsberg von Dirmstein mußte sich derselbe am lezten Tage dieses Monats ebenfalls abfinden, über Forderungen, die er an seinen verstorbenen Vater gehabt hatte, „als vmbe alle koste

---

[898]) Der geben ist ꝛc. 1380stem Jare vff Sant Seuerinusdage des heyligen Bischoffs. (23. October). Sp. Copb. in K. B fol. CLXXXV.

[899]) Datum Anno Dni. M°.CCCmo.LXXXmo. feria tercia post Martini Episcopi. (13. Nov.). Gudeni Cod. dipl. mogunt. V. 695. N°. 81.

[900]) Datum anno dni. M°.CCC°.LXXX°. In vigilia Bte. Barbare virginis. (3. December). Das. B fol. LVI.

[901]) Der gegeben wart ꝛc. 1380stem Jare vff Sant Anthoniusdag ꝛc. des 17den dagis des maendes den man nennet den Hartmaendt. (17. Januar). Das. B folio CCXCVII. (more. trevir.)

[902]) Der gegeben wart ꝛc. 1380 Jare vff Sant Agneten dag der Heylgen Jungfrauwen. (21. Januar) more trevir. Daselbst B fol. CCCXXXIII; nochmals beurkundet: 1381 montag nach Ostern (15. April). Orig. in Coblenz.

vnd Rait (Hausrath), nustent vße genommen, die Ich gehabt vnd gelaißen han zu der Alten Lyningen", daher er ihm die übereingekommene Summe von 150 florenzer Goldgulden am nächsten Sanct Johannistage in Kreuznach zu erlegen versprach. [903])

Der pfälzer Kurfürst Ruprecht I. oder der Aeltere war wegen des Städtchens Rockenhausen und wegen der Abtei Lorsch mit dem Erzbischofe Adolf von Mainz in großen Zwiespalt gerathen, welchen der König Wenzeslaus gerne beigelegt sehen möchte, daher er Simon III. zum Ober- oder Obmanne ernannte, um die rockenhauser Angelegenheit, weil die beiden durch die Hadernden erwählten Rathsmänner, Johannes von Eberstein von mainzer und der Graf Heinrich II. zu Spanheim-Tannenfels von pfälzischer Seite, sich darüber nicht einigen konnten, zu entscheiden, was er auch, mit der Beihülfe dieser Rathleute, endlich glücklich zu Stande brachte und dadurch das große Vertrauen vollkommen rechtfertigte, welches das Reichsoberhaupt, sowie die beiden streitigen Theile in ihn gesetzt hatten. [904]) Der frühere Kellner zu Dasburg, Wilhelm von Kreuznach, hatte sich unterdessen vielfach gegen seinen Herrn von Spanheim und gegen andere vergangen, daher er genöthigt war, im Juni 1381 verschiedene Verzichte auszustellen, sowie mehrere Versprechen abzugeben und zwar vorerst gegen Simon III, sich wegen seines durch denselben erlittenen Gefängnisses und seiner Schätzung halber nicht rächen zu wollen, dann mußte er erklären, er seie mit dem Ritter Eitelwolf von Spanheim, nebst dem Pfarrer Clais von Münsterappel vollständig gesühnt, denen er eine „versiecherns" gebrochen hätte und endlich noch wegen einer Sühne mit Junker Walram von Coppenstein, sammt allen denen, „die des Dagis off dem velde mit yme waren, do Ich gefangen wart," welche Verzichte und Erklärungen jenes unruhigen Gesellen, Schultheiß und Gericht zu Kreuznach beglaubigen und besiegeln mußten [905]) und ebenso bekannte der Wäpeling Heimbrecht von Dollendorf, er seie mit unserem Grafen gänzlich ausgesöhnt und verglichen, über alle Schäden und Zweiungen, die sein

[903]) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.LXXXI⁰. Quinta feria ante festum Purificacionis bte. marie virginis. (31. Januar). Sp. Copb. in K. B fol. IV.

[904]) Geschehen in dem Dorffe zu Brenspach vff den nechsten dinstag nach Invocavit me ꝛc. 1381 jar. (5. März). Cod. pal. membr. Stuttgart. fol. 125.

[905]) Datum Anno Dni. M⁰.CCC⁰.LXXX⁰. primo feria sexta post Diem Bti. Bonifacii et Sociorum Eius. (7. Juny). Sp. Copb. in K. B fol. LVII.

seliger Vater und er mit dem Grafen Walram und ihrem jetzigen Herrn gehabt hätten, auch wäre er des lezteren Mann geworden, welche Mannschaft er jedoch nur dann aufsagen dürfe, wann er demselben vorher 100 gute und schwere mainzer Gulden erlegt habe. [906])

Den Rauhgrafen Heinrich von der Altenbaumburg traf nicht lange nachher das Schicksal, durch unseren Grafen in einer Fehde überwältigt, niedergeworfen und gefangen zu werden, daher er demselben, bei seiner Erlösung aus dem Kerker, die sämmtlichen Briefe erneuern mußte, kraft welcher er und sein seliger Vater Ruprecht dem verstorbenen Walram die Burg und das Gericht zu Ebernburg, nebst den Dörfern Bilde und Benegartten (Feilbingart), mit Leuten, Feldern 2c. aufgegeben hätten, dann trug er unserm Simon III. auch die Dörfer und Gerichte Becherbach, Limpach, nebst „allen anderen herschafften gerichten vnd Dorffern, Hoiffen, luden velden u. s. w. mit allen lehenbaren mannen 2c.“ auf, verzichtete zugleich auf leztere, machte sich noch pflichtig, seine Veste Altenbaumburg an Niemand anders versetzen oder verkaufen zu wollen, als an Spanheim und endlich gelobte er noch, nie mehr gegen Simon III. und die Seinigen handeln zu wollen; [907]) nach Verlauf von einigen Wochen gab aber derselbe edle Junker, Rauhgraf Heinrich unserem Grafen, der bei diesem Vorgange durch Eitelwolf von Spanheim, Clais von Bleinchen, Pastor zu Münsterappel, Wolf Burggraf von Ebernburg und Heinrich Truchseß zu Kreuznach vertreten war, vor dem Gerichte und den Schöffen zu Bilde (Feil), eben dieses Dorf mit seinen Zubehörden, feierlich zum Eigenthume auf, „mit halme vnd mit munde,“ unter dem Gelöbnisse, alle mit jenem Spanheimer vereinbarten Verträge und Briefe treulich halten zu wollen und leistete zugleich in einem darüber errichteten Notariats-Instrumente Verzicht auf alle und jegliche Ansprüche an das Dorf Feil; [908]) das nämliche geschah auch an demselben Tage und nur einige Stunden

---

[906]) Der geben ist off den Sontag nach sant Bartholomei tage. Anno dni. Millio. CCC⁰.LXXX⁰. primo. (25. Aug.). Orig. in Str. Fasc. VII No. 76 und sp. Copb. in K. B fol. LXXVIII.

[907]) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.LXXXI⁰. In die Bti. Mathei apli. et ewangte. (21. Sept.) Daselbst B fol. CCXLII 2c.

[908]) In dem Jare 2c. 1381sten Jaren In dem Maende den man nennet zu latyne October vff den 21sten desselben maendis zu Sexten zyt In dem Dorff zu Bilde an dem Gerichte. (21. Oct.). Das. B fol. CCXXXIII 2c.

später, mit der Veste Ebernburg vor dem Gerichte im Thale daselbst, durch jenen Rauhgrafen Heinrich und vor den ebengenannten Vertretern des Spanheimers, unter folgenden interessanten Förmlichkeiten: „da nam Jungherr Heinr. Rugraffe eynen halme In syne hant vnd „gab den halme dem Schultheißen vnd sprache, Ich geben hie vff, myme „hren. graffe Simon von Spanheim vnd sinen erben Ebirnburg mit „gerichte ꝛc. (und allen möglichen Zugehörungen) vnd entherben mich „da mitde vnd erben da mit den obgen. hren. vnd sine erben" [909]) und auf die eben beschriebene rechtliche Weise kam also die Ebernburg mit ihren Dörfern u. s. w. eigenthümlich an unser gräfliches Haus.

Während dieser Vorgänge hatte der Kurfürst Ruprecht I. mit den Grafen Wilhelm, Eberhart und Diether von Kazenelnbogen, Simon III. von Spanheim, Heinrich II. von Spanheim-Tannenfels und Johannes zu Nassau, gegen den Grafen Ruprecht von Nassau und seine Helfer, unter den damals gewönlichen Bedingungen ein Bündniß abgeschlossen, worin aber namentlich ausbedungen war: dasjenige, was sie an Burgen, Gefangnen, Leuten ꝛc. erobern und erbeuten würden, gleichheitlich unter sich theilen zu wollen; [910]) Ritter Eberhart und dessen Sohn Dietze von Scharfenstein gelobten darauf im Jahre 1382, den Frieden den sie mit dem seligen Walram, mit der Rauhgräfin Agnes zu der Neuenbaumburg und mit deren Sohne Philipp in dieser Veste beschworen hätten, auch mit Simon III. vest zu halten [911]) und als die Amtmänner und armen Leute des Pfalzgrafen Ruprechts II. unseren Herrn in der Ausübung seiner Jagdgerechtsamen in dem Saanwalde beeinträchtigt, ihm Jagdgeräthe, Garne u. s. w. genommen hatten, worüber er sich bei dem Kurfürsten höchlich beklagte, lösete derselbe, mit dem Beirathe Wilhelms und Eberharts von Kazenelnbogen, Friederichs VII. von Leiningen, Heinrichs von Spanheim, Johann's zu Nassau und des Wildgrafen Friederichs von Kirburg, dieses Mißverständniß sogleich gütlich durch die Entscheidung auf: die von Spanheim hätten das Gejägde im Saanwalde von dem Kurfürstenthume

---

[909]) Der nämliche Datum, nur heißt es jezt am Schlusse: zu nonen zyt In dem daile zu Ebernburg an dem gerichte. Sp. Copb. in K. B fol. CCXXXIIII ꝛc.

[910]) Gebin zu Oppinheim off den Mitwochen nach sant Michelstag ꝛc. 1381sten Jaren. (2. October). Orig. in Str. Fasc. VII No. 77.

[911]) Datum anno dni. M°.CCC°.LXXX°. Scdo. feria post. Dnicam. Innocauit. (25. Febr.). Sp. Copb. in K. B. fol. CCCCXXVIII.

Pfalz zu Lehen und dürften also durch pfälzische Beamten oder Unterthanen darin nicht gestört oder gehindert werden.[912]) Simon III. war in früheren Jahren für seinen Verwandten, Heinrich III. von Veldenz, bei einigen Juden zu Alzei, die demselben 1600 Gulden geliehen hatten, als Hauptschuldner Bürge geworden, daher dessen Söhne, Heinrich und Friederich, jenem die Versicherung ausstellten, ihn für allen möglichen Nachtheil, den er dieser Verbindlichkeit wegen etwa erleiden möchte, entschädigen zu wollen und zwar aus dem einfachen und gültigen Grunde, „want die schuld auch von vnserm vatter seligen darkommen ist vnd wir der zu schaffen hain vnd er (Simon III.) nit"[913]) und im lezten Monate dieses Jahres erkaufte unser Herr von dem Rauhgrafen Philipp, Herrn zu der Neuen- und Altenbaumburg, mit welcher Familie es um diese Zeit immer mehr den Rückgang und überhaupt sichtbar auf die Neige gieng, für erb, ewig und unablöslich und um 120 baare Gulden, einen auf der jährlichen Bete zu Neuenbaumburg ruhenden Zins von 12 Gulden.[914])

Der oben beim J. 1381 bemerkte Emont von Endelsdorf und seine Ehehälfte mußten sich 1383 unserem Grafen zur Stellung von Geiseln verpflichten, wenn sie die von demselben erhaltenen 1000 Goldgulden bis zu einer bestimmten Frist, nicht mit einer Rente von 100 Goldgulden auf Eigenthum bewiesen haben würden.[915]) Vermuthlich des drohenden Städtekrieges wegen, suchte der Spanheimer sich seiner alten Manne zu versichern, oder sich mit ihnen zu sühnen und dazu noch neue Helfer zu erwerben, um für alle Fälle gerüstet zu sein, denn mit Simon, genannt Mauchenheimer von Zweybrücken, söhnte er sich über ihre beiderseitigen Ansprüche aus und händigte demselben, bezüglich früher erzeigten und später noch zu leistenden Dienste, achtzig Gulden ein, um dafür einen Hengst zu erkaufen;[916]) am andern Tage

---

[912]) **Datum Oppinheim in die bte. Marie Magdalene. Anno dni. M°.CCC°.LXXX°. Secundo. (22. Juli). Orig. in Str. Fasc. VII No. 78.**

[913]) **Der gegeben wart vff Sant Bartholomeus dag des heiligen zwolffbotten. Anno dni. M°.CCC°.LXXXII°. (24. August). Sp. Copb. in K. B fol. XLIII b.**

[914]) **Datum Anno dni. M°.CCC°.LXXX°. scdo. Die bti. Nicolai Episcopi. (6. Dec). Das. B. fol. CCCCXXVI.**

[915]) **Der geben ist ꝛc. 1383 Jare an sant Agneten tag. (21. Januar). Orig. in Coblenz.**

[916]) **Datum Anno dni. M°.CCC°.LXXX°. tercio Die sci. Alexy confessoris. (17. Juli). Das. B. fol. LI b.**

aber verschrieb sich der Wäpeling Crafft von Dalsheim demselben lebenslänglich zum ledigen Manne und erhielt ebenfalls einen Hengst für seinen Dienst,[917]) auch reichte der Spanheimer dem Grafen Arnolt von Blankenheim jährliche 80 Gulden zu einem Mannlehen[918]) und einer sicheren archivalischen Notiz von diesem Jahre zufolge, verpfändete ihm Friederich von Montfort für 400 Goldgulden die zwei Dörfer Wolfsheim und Aspisheim,[919]) ein augenscheinlicher Beweis, wie blühend damals, ohngeachtet der kriegerischen Vorbereitungen, bei weiser Sparsamkeit und Fürsorge, die Finanzen unserer Grafschaft waren. Nach Jahresfrist erklärte der Wäpeling Gerhart Kranich von Dirmstein, nachdem er zuvor bei seiner Entlassung aus dem Kerker eine Urfehde ausgestellt hatte, er seie auf seine Lebensdauer der Grafschaft Spanheim-Kreuznach lediger Mann[920]) geworden und dasselbe thaten auch im folgenden Jahre und an einem Tage die Edelknechte Johannes von Kelle und Johann Schmidburg von Schonenburg, welcher leztere seinem Herrn noch überdem seine eben genannte Veste für alle Fälle zu seinem Gebrauche öffnete und eingab.[921])

Graf Walram hatte früher bei einem Israeliten 1200 Goldgulden aufgenommen und dafür einige seiner edeln Vasallen, von der Leyen, von Bleinchen, von Rudisheim und von Sprendlingen zu Bürgen oder Geiseln einsetzen müssen und da nun dessen Sohn Simon III. 1386 jenes Capital zurückbezahlte, erklärten die vier genannten Bürgen, sie seien jezt durch ihren Herrn und Gebieter ihrer für dessen Vater eingegangenen Verpflichtungen erledigt[922]) und im August versprach der Rhein- und Wildgraf Johannes zu Daun unserem Grafen eidlich, die Verschreibung, die sein Vater Johannes und seine Mutter Jutte 1376 dem edeln Walram ausgestellt hätten, treu und vest zu halten und

[917]) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.LXXXIII⁰. In Crastino Sancti Allexii Confessoris. (18. Juli). Sp. Copb. in K. B fol. CLXXIX b.

[918]) Datum anno dni. 1383 cio in vigilia bti. Laurency. (9. Aug.). Orig. in Coblenz.

[919]) Datum Anno M⁰.CCC⁰.LXXX⁰. tercio. Sp. Copb. in K. F Anhang No. 10.

[920]) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰. Octuagesimo quarto Sabbato proximo post festum natiu. Xpi. (31. December). Das. B fol. CLXXIX.

[921]) Beide sind ausgestellt: Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.LXXX⁰. quinto Die Palmarum. (26. März). Das. B fol. CXXVIII b und CLXXXIII b.

[922]) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.LXXX⁰. sexto Die ascensionis Dni. (31. Mai). Das. B. fol. CXXII b.

derselben in allen ihren Punkten und Artikeln nachkommen zu wollen; [923]) dasselbe gelobte auch der Erzbischof Adolf von Mainz hinsichtlich der „ewige verbuntnisse“ die sein Vorfahrer Werner und der Graf Johannes von Spanheim errichtet hätten, womit er noch zugleich die Zusage verband, unserem Simon III. mit seinen sämmtlichen Schlössern, Städten, Land und Leuten beizustehen, wenn er mit den Herzogen und Pfalzgrafen Ruprecht dem Aeltern, Jüngern und Jüngsten, oder deren Helfern in Krieg und Feindschaft gerathen würde, mit dem beigefügten Versprechen, ohne sein Wissen und Willen sich mit diesen Fürsten nicht zu sühnen oder zu vereinigen. [924])

Wir haben bisher schon einigemale leise angedeutet, wie ämsig und angelegentlich Kurfürst Ruprecht I. nach dem Besitze der, in der Nähe seiner Residenz Heidelberg befindlichen, bischöflich wormsischen Stadt Ladenburg trachtete, deren Hälfte unserem Spanheimer schon längst durch das Hochstift versetzt worden war, bis jener Fürst doch endlich im J. 1386 seine Absicht erreichte, deren nächste Veranlassung in der Geschichte des kurpfälzischen Hauses, wohin sie eigentlich gehört, ihre Erörterung finden wird, daher hier in Bezug auf unsern Grafen, in Kürze nur so viel: derselbe sah sich gleichsam gedrungen, die Hälfte Ladenburgs und der Veste Stein für 21,000 Gulden an Kurpfalz zu versetzen [925]) und am nämlichen Tage auf allen Schaden und Verlust zu verzichten, den sein Vater erlitten habe, als ihm Ladenburg und Stadecken durch Kurpfalz angewonnen worden wären, welche leztere Burg er zugleich dem Kurfürsten öffnen [926]) und einige Tage darauf dem Bischofe Echart in Worms und dessen Domcapitel, denen eigentlich die Wiedereinlösung gebührte, diese neue Verpfändung auch noch anzeigen mußte. [927]) Aus den beiden folgenden Jahren fanden wir nur zwei Urfehden einiger Adelichen, nämlich Ludwigs vom Kirchhofe, Schriber geheißen, 1387

---

923) Datum anno dni. millio. CCC⁰.LXXX⁰. sexto dominica ante decollacionis sancti Johannis baptiste. (26. Aug.). Sp. Copb. in K. F fol. LXI.

924) Der geben ist 2c. 1386stem Jare des nesten Maendagis nach Sant Matheusdage des Heyligen ewangelisten. (24. Sept.). Das. B. fol. CCCXCIIII b.

925) Datum Oppenheym Sabbato ante diem Beati Martini Anno dni. 1386to. (10. Nov.). Pfälzer Copb. in K. No. 100, A fol. 47.

926) Geben zu Oppenheym vff den Sampßtag neste vor Sant martinsdage anno domini 1386to. (10. Nov.). Das. fol. 49 b.

927) Datum Crutzennach die sancte Elisabeth vidue anno dni. M⁰.CCC⁰.LXXX⁰.VI⁰. (19. Nov.). Das. fol. 48 b.

und Henne's Hadamar von Liech, nebst Fritsche Kuybuß vom J. 1388, in welchen sie angelobten, nie mehr gegen ihren spanheimer Herrn zu sein oder zu handeln,[928]) aber Katharina von Kaldenfels, die Wittwe des schon mehrmals erwähnten Ritters Eitelwolf von Spanheim, rechnete 1389 mit unserem Grafen ab über dasjenige, was ihr seliger Mann im Namen seines Gebieters eingenommen und ausgegeben hatte, sowie auch darüber, was letzterer ihm selbst schuldig seie, hauptsächlich aber wegen der Wiese in Freylaubersheim, wonach Simon III. ihr 140 Gulden schuldig blieb, die er sogleich berichtigte; zugleich stellten auch Jacob von Kaldenfels und dessen eben angeführte Schwester Katharina, als die rechtmäßigen Erben, letzterem die Versicherung aus, er dürfe die Dörfer Wanzheim, Edelsheim und Kalkofen an sich ziehen und die Bewohner derselben wie gebräuchlich in Eid und Pflichten nehmen, weil ihm, vermöge der Verschreibungen des verstorbenen Philipps von Bolanden und des Rauhgrafen Philipps von der Neuenbaumburg, diese drei Orte zu lösen stünden,[929]) und nach Verlauf von vier Wochen mußte der Edelknecht Friederich von Montfort unserem Spanheimer den Pfandbrief über die Gerichte und Dörfer Wolfsheim und Aspisheim, mit Leuten, Gütern und Einkünften für 400 gute mainzer Gulden, nochmals erneuern.[930])

Mit dem Edelknechte Heinrich Schmidberg von Schonenburg söhnte sich Simon III. ebenfalls wieder aus, worauf jener dessen lediglofer Mann ward, auch zugleich auf alle und jegliche Ansprüche Verzicht leistete, die er früherer Zweiungen und Mißhelligkeiten halber füglich hätte erheben können und endlich noch das Versprechen ablegte, dem Ritter Johannes von Spanheim, den er bisher gegen den Grafen in seiner Veste Schonenburg enthalten hätte, sogleich diesen Enthalt aufzukündigen.[931]) Am Tage der heiligen Katharina bestätigte und

---

928) Datum Anno dni. 1387mo. In die Sancte marie magdalene (22. Juli) und Datum Anno dni. 1388uo. quarta feria post dnicam. Letare. (11. März). Sp. Copb. in K. B fol. CLXXXII und CLXXXIIII.

929) Beide datiren: Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.LXXX⁰. nono feria quinta post Octavam Ephie. Dni. (7. Januar). Daselbst B fol. CXX b und CCLXIIII.

930) Datum Anno dnj. M⁰.CCC⁰.LXXXIX⁰. In die purificacionis Bte. Marie virginis. (2. Febr.). Das. B fol. XCII.

931) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.LXXXIX⁰. Sexta feria post Diem Sancti Bartholomei Apli. (27. Aug.) Das. B fol. CXCI.

erneuerte unser Herr der Stadt Koppenstein ihre seither genossenen Rechte und Freiheiten;[932]) im Juni 1390 ward Wygant von Waben dessen Mann, mit dem eidlichen Gelöbnisse, ihm in den spanheimer Burgen treu und redlich zu dienen[933]) und der Edelknecht Rorich von Merxheim räumte demselben seinen Theil des Hauses oder der Burg Merxheim auf dessen Lebenszeit und mit der bestimmten Erklärung ein, wann letzteres zerstört, verbrannt, eingenommen oder sonst verwüstet würde, deshalb nie eine Forderung an ihn, oder überhaupt an die kreuznacher Linie machen zu wollen, weil dieselbe damit nichts zu thun noch zu schaffen haben sollte.[934]) Unser Graf war der Meinung, sowohl die Hausfrau des Herrn Gerharts vom Steine, als auch Metze geborne vom Steine und Wittwe Heinrichs von Stromburg, seien jede mit 50 Pfund Jahreszinsen auf die Gefälle in Genzingen verwitthumt worden, wogegen aber dieselben 1391 eine Erklärung von sich gaben, sie hätten darüber weder von ihrem Schwiegervater und Vater, dem seligen Johann vom Steine, eine Verschreibung, noch auch von des Grafen Vater, Walram, einen Witthumsbrief deshalb erhalten, daher sie beide, zu Gunsten des spanheimer Hauses, auf jene Rente verzichteten.[935])

Bald darauf nahm Symon III. bei Henne Marschalck von Waldeck und bei dessen Ehefrau Helmburg 450 Gulden auf, wofür er ihnen von seinem Weinungelte zu Kreuznach 45 Gulden jährlich verpfändete;[936]) da die Briefe seines Vaters und seine eigenen über ein kasteluner Burglehen von 15 Pfund Hellern für den Herrn Wilhelm zu Rennenberg verloren gegangen waren, stellte lezterer im November die Versicherung aus, wann dieselben über kurz oder lang

---

932) Der geben ist zu Crutzennach ꝛc. 1389 Jare an sant Katharinendage der heil. Jungfrauwen. (25. Nov.). Orig. in Coblenz.

933) Datum anno dni. Millio. CCC⁰. Nonagesimo feria sexta post diem sci. Bonifacii Epi. (10. Juni). Orig. in Str. Fasc. VII No. 80, auch sp. Copb. in K. B. fol. CXC b.

934) Datum anno dni. M⁰.CCC⁰. Nonagesimo in die sancte Katherine virg. et mris. (25. Nov.). Orig. das. Fasc. VII No. 81.

935) Beide sind ausgestellt: Datum quarta feria post doicam. Iudica Anno dni. M⁰.CCC⁰.LXXXX⁰. primo. (15. März). Sp. Copb. in K. B fol. LXXIII und LXVII.

936) Datum Anno Dni. M⁰.CCC⁰.XCI feria secunda post diem Sancte Penthecostes. (30. Mai). Das. fol. CXL.

gefunden würden, sollten sie seinem Landes- und Lehensherrn keinen „Unstaden“ oder Nachtheil bringen, sondern tod und kraftlos sein [937]) und am lezten Tage dieses Monats erneuerte der mainzer Erzhirte Konrad mit unserem Spanheimer den alten Bundesbrief und die Vereinbarung des Prälaten Wernher mit dem ehemaligen Grafen Johannes von Spanheim v. 1282 und versprach, demselben nachzuleben. [938]) Weil das Privilegium mit welchem Simon II. und dessen Gattin Elisabetha die Stadt Kasteln (Castelhun) 1305 begnadigt hatten, der dasigen Bürgerschaft „vergangen was“, so bestätigte dessen Enkel Simon III. und seine Gemahlin Maria von Vianden, auf die Bitten der Bürger und aus dem triftgen Grunde: „want nu die Lute dotlich sint vnd sich die Zyt verwandelt, was man nu gethut, das macht hernach vergessen werden“ im J. 1392 denselben ihren Freiheitsbrief von Wort zu Worte und gelobten zugleich „vne auch den von vns vnd „vnser Erben vnd alle vnsere Nachkommenden Grafen zu Spanheim vnd „Hrn. zu Crutzenach stede veste vnd unverbrochlich an eyns Eydts statt „zu halten, ane Argeliste“ [939]) und in dem nämlichen Jahre verschrieb sich Johann von Ar unserer Grafschaft zum losledigen Manne auf seine Lebenszeit, was Simon von Arynswank und Gerhart von Gulpen, genannt Hedesheim, mitbesiegelten. [940])

Die Einwohner Genzingens hatten 1393 zwei Händlern 113 Schweine „offgehalden“, daher leztere deshalb jene vor das Landgericht laden ließen, und da zu befürchten stand, solcher gewaltthätige, räuberische Vorgang möchte eine schlimme Wendung nehmen, nahm sich der Landesherr dieser Sache rechtzeitig an und stellte die Benachtheiligten zufrieden, worauf sie erklärten, sie seien mit den Beamten vollständig gesühnt und stünden von allen weiteren Forderungen ab; [941]) nachher

[937]) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.XC⁰. primo in die sce. Elyzabeth vidue. (19. Nov.). Sp. Copb. in K. aus neuerer Zeit No. 1 fol. 66 x.

[938]) Datum Pingwie Ipso die Bti. Andree Apli Anno dni. M⁰.CCC⁰.XC⁰ Primo. (30. Nov.). Das. B fol. CCCXCVII.

[939]) Datum Actum et Scriptum Anno Domini M⁰.CCC⁰.XC⁰. secundo sedecimo Die mensis Aprilis. (16. April). Das. aus neuerer Zeit No. XIII fol. 725 x.

[940]) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.LXXXXII. Quinta feria post diem Sancti. Allexy. (18. Juli). Das. B fol. CXCI b.

[941]) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.LXXXX⁰. tercio Doica. proxima post festum Purificacionis Bte. et gloriose Marie virginis. (9. Febr.). Das. B fol. LXXII.

war aber Simon III. und Friederich von Veldenz, nebst vielen Edeln in das Bündniß des Erzbischofs Konrad in Mainz und des pfälzer Kurfürsten Ruprechts II. aufgenommen, um der, unter Wenzels nachlässiger Regierung immer mehr einreißenden Stegreifplackereien, die, zum großen Nachtheile der Reisenden und des Handels, aus dem Ganerbenhause Schelodenbach mit der größten Frechheit verübt wurden, Ziel und Schranken zu setzen,[942]) worauf denn auch die Wegelagerer binnen wenigen Monaten zu Paaren getrieben wurden und der eben genannte Pfälzer besserte in diesem Jahre auch die Lehen der Grafschaft Spanheim mit der Vogtei, dem Gerichte, den Leuten und Gütern zu Fankel an der Mosel, nebst ihren sämmtlichen Zuständigkeiten, welche Mannlehenstücke durch den Tod Johanns von Monreal der Kur heimfällig geworden waren.[943]) Bereits im Frühlinge dieses Jahres war der Schenk Johannes von Erbach, der die Rauhgräfin Schonetta geehelicht hatte, in deren und ihrer Schwester Margaretha Namen, mit Ansprüchen an die, durch den Rauhgrafen Heinrich unserem Simon III. überlassene, Veste Ebernburg aufgetreten und beide erwählten auch den mainzer Prälaten Konrad sammt dem Kurfürsten von der Pfalz, Ruprecht II., als Schiedsrichter in dieser Angelegenheit, deren Spruche sie sich fügen und unterwerfen müßten,[944]) allein es bedurfte einer solchen Vermittlung nicht, sondern der von Erbach und die Seinigen verglichen sich nach Jahresfrist auf friedlichem Wege mit dem Spanheimer, sowohl wegen jener Veste, als auch wegen Runburg und stellten einen feierlichen Verzicht aus auf „Ebernburg, Bilde, Bangarten, Runburg, Becherbach und Lympach mit gerichten luden felden walden waßern“ u. s. w., welchen Act sie jedoch zu größerer Sicherheit und vesteren Haltens wegen, durch jene beiden Schiedsrichter von Mainz und Kurpfalz mit ihren Siegeln beglaubigen ließen.[945])

---

[942]) Der geben ist vf Samstag nach Quasimodo geniti ꝛc. 1393 Jare. (19. April). Ungedruckt, siehe auch meine urkundl. Geschichte der Stadt Kaiserslautern. S. 55 und 56.

[943]) Datum Heidelberg anno domini M⁰.CCC⁰.XC⁰. tercio quinta feria post diem beati Bartholomei apli. (28. Aug.). Pfälzer Copb. in K. No. 45. fol. 282 und sp. Copb. daselbst B fol. XXVII.

[944]) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.LXXXX⁰. tercio feria tercia ante diem sancti Georgii. (22. April). Sp. Copb. in K. F fol. CCXXV b. ꝛc.

[945]) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.LXXXX⁰. IIIIto Infra Octauas Pasche. 26. April). Das. B. fol. LXIIII b.

Damals erhob auch der Bischof Nicolaus von Speyer wieder Anstände wegen des uns schon bekannten Lehens der Stadt Kreuznach und da aber derselbe keine urkundlichen Beweise zur Begründung seiner Ansprüche an das spanheimer Haus hinsichtlich jener Stadt hatte, ließ er sich von dem Prälaten Lambrecht in Bamberg, der von 1364 bis 1371 den speyerer Bischofssitz inne gehabt hatte, eine Kuntschaft folgenden Inhalts ausstellen: Der Graf Walram seie nach Speyer gekommen und hätte, nach „vielem teidingen", die Stadt Kreuznach und die taner Vesten als hochstiftische Lehen von ihm empfangen.[946]) Die drei gräflichen Inhaber der Veste Altleiningen, Simon III., Friederich VII. zu Leiningen und Johannes von Nassau, erneuerten mit dem Beginne des Jahres 1395 den Frieden daselbst, unter den gewönlichen Bedingungen und mit genauer Angabe dessen, was ein Fürst, Graf, Herr oder Ritter an Enthaltgeld entrichten müßte[947]) und auch Henne von Morsheim gelobte seinem spanheimer Herrn, dem bereits öfters erwähnten Oeffnungsbriefe über den Rheingrafenstein von 1328, genau nachkommen zu wollen;[948]) der Erzbischof Werner in Trier suchte indessen unseren Grafen noch näher mit sich zu verbinden und noch inniger in sein Interesse zu ziehen, denn im April nahm er denselben in seine „heymelicheid" auf (d. h. er wählte ihn zu seinem vertrauten Freunde oder Berather), besserte ihm auch seine erzstiftischen Lehen mit einer erblichen Jahresrente von 100 Gulden, die er auf den Zoll zu Boppart, verschrieb und erlegte ihm endlich dazu, „vff daz wir die gerner vnd die vestlicher in synre heymelicheit syn vnd verliben," noch 3000 „gute swere (also Gold-) gulden;" jene 100 Gulden sollten aber mit 1000 Gulden abzulösen stehen, wolle jedoch der Graf nicht mehr in der Heimlichkeit bleiben, so hätte er nur die Hälfte jener Summe mit 1500 Goldgulden zurück zu zahlen und das Verhältniß zwischen beiden wäre dann wieder aufgelöset.[949])

---

946) Der geben ist zu Mergentheim an dem mitwoch vff vnser frauwen tag amuntiationis ꝛc. 1394ten jare. (25. März). Remling's speyerer Urkundenbuch I. 699. N⁰. 671.

947) Datum Oppenheyen Anno dni. M⁰.CCC⁰.XC⁰. quinto sexta (feria) post Octauam Ephie. dni. (8. Jan.), Sp. Copb. in K. B fol. XVIII.

948) Datum Anno dnj. M⁰.CCC⁰.XC⁰.Vto Sabatho ante purificacionem marie virginis. (30. Jan.). Das. F fol. CCLII.

949) Der gegeben ist zu Bopard ꝛc. 1395 jare uff den nesten maendag na Sant Marcus dage des heiligen ewangelisten. (26. April). Orig in Coblenz.

Mit seinen Mannen stand Simon III. auf sehr freundlichem Fuße, denn der Wäpeling Wilche von Dille sezte seinen gnädigen Herrn 1395 in rechte Gemeinschaft zu sich in sein Haus Erweisbüdesheim mit seinem ganzen Begriffe ein, um sich daraus nach seinem Belieben in allen Nöthen zu behelfen, nur nicht gegen den Kurfürsten von der Pfalz, worauf beide noch den Burgfrieden daselbst beschworen [950]) und an dem nämlichen Tage gab auch Ritter Johann vom Steine demselben, „vmb nutze vnd notdorfft willen, meyn eygenschafft des Dorffs zu Wilre gelegen off der Nahe obenwendig Montzingen" nebst der Pfandschaft des von Yppelborn darin, sammt allen Zubehörden, auf Lebenszeit ein, um dasselbe, sowie er bisher, zu besitzen, zu gebrauchen und zu genießen. [951]) Der vorhin angeführte Henne Marschalck von Waldeck und seine Lebensgefährtin Helmburg mußten ihrem spanheimer Herrn einen Rückschein ausstellen über den Ersatz der zufälligen Beschädigungen an der Burg Ueben, die sie demselben auf seine Lebenstage übergeben hatten [952]) und der Cardinalpriester Franciscus ertheilte unserem Grafen, sowie dessen Gattin und Tochter im Jahre 1396 die Erlaubniß, sich einen besonderen und tauglichen Priester als Beichtvater zu erwählen, der sie auf fünf Jahre lang von allen, dem römischen Stuhle nicht vorbehaltenen, Sünden lossprechen und ihre Gelübde in andere gottselige Werke verwandeln dürfe, mit der alleinigen Ausnahme, wann sie etwa eine Pilgerfahrt ins heilige Land, zu Sanct Peter und Paul, oder zu dem Apostel Jacob von Campostella gelobt hätten. [953]) Der Rhein- und Wildgraf Johannes zu Daun beschwor einige Monate später die ihm von seinem Neffen von Spanheim und Vianden vorgezeigte, durch seinen Vater Johannes und seine Mutter Jutta 1376 mit Walram abgeschlossene Vereinbarung wegen ihrer beiderseitigen Grafschaften und Besitzungen [954]) und bald darauf gelobte

[950]) Beide sind gegeben: Datum Anno dni. M°.CCC°.LXXXX°. quinto Die sctor. Philippi et Jacobi aplor. (1. Mai). Sp. Copb. in K. B fol. CXII und CX b. 2c.

[951]) Datum Anno dni. M°.CCC°.XC°. Quinto die Philippi et Jacobi Apostellor (1. Mai). Orig. in Str. Fasc. XIV. N°. 19.

[952]) Der geben ist 2c. 1395 jare an sant Albanstage. (21. Juni). Original in Coblenz.

[953]) Dat. Rome apud Sanctum Petrum Kal. Juny Pont. dni. Bonifacii ppe. VIIII. Anno Septimo. (1. Juni). Orig. in Str. Fasc. III. N°. 21.

[954]) Datum Anno Dni. M°.CCC°.XC°. sexto dnica. ante decollacionem. Si Johannis Baptiste. (27. Aug.). Sp. Copb. in K. aus neuerer Zeit N°. IV fol. 646 2c.

jener auch, den Vertrag seiner Voraltern von 1328 über die Oeffnung des Rheingrafensteins gewissenhaft befolgen zu wollen [955])

Der Edelknecht Johann Compan von Beckelnheim verzichtete am Schlusse dieses Jahres gegen Simon III. auf verschiedene Mannlehensgelder, welche er, wie er jezt durch seine Freunde belehrt worden wäre, bisher mit Unrecht in Anspruch genommen hätte [956]) und im Mai 1398 belieh der speyerer Bischof Raban denselben mit der Burg Greventan, allein das Lehen der Stadt Kreuznach widersprach lezterer ganz entschieden und ließ sich dasselbe nicht auftragen. [957]) Der Edelknecht Gyselbrecht von Simmern hatte unseren Spanheimer übergriffen, zugleich beschädigt und war deshalb in Kreuznach eingethürmt worden, daher er seinen Bruder Wilhelm um seinen vermittelnden Beistand ersuchte, dessen Bemühungen es würklich und endlich gelang, ihm des Grafen Gunst wieder zu erwürken, worauf sich dann beide demselben zu ledigen Mannen verschrieben und diese Verpflichtung durch ihren Schwager, Johann von Schonenburg, mitbesiegeln ließen. [958]) Um diese Zeit erneuerte auch, einer zuverlässigen Nachricht zufolge, unser gräfliches Ehepaar den Bürgern Kreuznachs ihre Privilegien, Rechte und Freiheiten, [959]) allein im folgenden Jahre traf diese Stadt ein großes Unglück, indem in der Neustadt ein heftiger Brand ausbrach, wodurch mehr als die Hälfte der Häuser von den gierigen und schnell um sich greifenden Flammen in Asche verwandelt wurden [960]) und so kam auch während des Sommer's in dem Dorfe Spanheim unversehens Feuer aus, das einen großen Theil desselben verzehrte und ebenfalls beträchtlichen Schaden anrichtete, [961]) bei welchen traurigen Veranlassungen sich aber, handschriftlichen Notizen zufolge, die wohlwollenden, menschenfreundlichen Gesinnungen Simon's III. durch thätige

[955]) Datum anno dnj. M⁰.CCC⁰. Nonagesimo sexto die sanctj Remigij confessoris. (1. Oct.). Sp. Copb. in K. F fol. CCLIII.

[956]) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰. nonagesimo Sexto Sabbato post Diem Sce. Lucie virginis. (16. Dec.). Das. B fol. LXV.

[957]) Datum Heidelberg feria tercia ante festum ascensionis dni. anno dni. 1398no. (14. Mai). Liber feudor. Rabani Epi in Karlsr. fol. 29 b.

[958]) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.XCVIII⁰. Dnica. post festum Jacobi Apli. (28. Juni). Sp. Copb. in K. B fol. CLXXXII.

[959]) Datum anno M⁰.CCC⁰.XCVIII⁰. Das. F folio CCLXX.

[960]) Trithemii Chron. spanh. fol. 340 ad a 1399.

[961]) Ibidem l. c.

Hülfe und schleunige Unterstützungen, in ihrem schönsten Lichte offenbarten.

In demselben Jahre erneuerte der Rauhgraf Wilhelm zu der Neuen- und Altenbaumburg mit unserem Spanheimer nochmals den Frieden, den er früher mit seiner Ahnfrau Agnes und mit seinem Vetter, dem Rauhgrafen Philipp errichtet hatte [962]) und Peter Decker von Algisheim, welcher gleichfalls wider seinen Herrn Uebels gethan hatte und deswegen von dessen Amtleuten und Dienern gefänglich eingezogen worden war, mußte bei seiner Entlassung aus dem Kerker im Monate Juni, in seiner Urfehde einen körperlichen Eid dahin ablegen, nie mehr gegen seinen gnädigen Gebieter zu sein, das erlittene Gefängniß niemals zu rächen und seine Zerwürfnisse mit den Mainzern auszumachen, ohne aber dabei unsern Grafen im geringsten zu beunruhigen. [963]) Wir haben vorhin der Weigerung desselben gedacht, sich durch den Bischof Raban von Speier mit Kreuznach belehnen zu lassen, daher lezterer um seine unbegründete und ungerechte Forderung dennoch durchzusetzen, in Uebereinstimmung mit jenem, einen gütlichen Tag auf den 7. October 1399 ansezte, der in dem Refectorium des Baarfüßerklosters zu Speier abgehalten werden sollte, wo denn auch die beiden betheiligten Herrn vor einem öffentlichen Notar nebst Zeugen erschienen; der Prälat ließ wohl viele Briefe verlesen, in denen die Meinung oder Ansicht ausgesprochen war, ein gewisses, auf dem Gaue gelegenes, Dorf Kreuznach seie hochstiftisch speierisches Lehen, ohne daß aber auch nur in einer einzigen jener Urkunden gestanden hätte, dieses Dorf wäre den Grafen von Spanheim als Lehen geliehen worden, worauf unser Herr jenen fragte, ob er über diesen Gegenstand keine andere Urkunden oder Beweise mehr hätte, damit sie auch noch vorgelesen würden, was aber derselbe mit einem entschiedenen: Nein! beantwortete. Simon III. berieth sich darauf beiseits mit seinen Freunden und kam dann mit der Erklärung zurück: solche Briefe könnten ihm im Besitze Kreuznachs ohnmöglich nachtheilig sein, weil von einem Lehen nichts darin stünde und sowohl er als seine Vorfahren dasselbe vom Hochstifte Speier auch niemals empfangen hätten, oder ihnen geliehen wor-

[962]) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.XCIX⁰. Sabbato ante Dnicam. Esto michi. (8. Febr.) Sp. Copb. in K. B fol. CCCCXVII.

[963]) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰. Nonagesimo Nono In festo Btor. Petri et Pauli Aplor. (29. Juni). Das. B fol. CLXXVIII.

den wäre, seie es aber ein würkliches Lehen, so wolle er es gerne empfangen und tragen; er bat also den Bischof, diese Angelegenheit durch die Manne seines Bisthums austragen zu lassen und als derselbe dies verweigerte, ersuchte er ihn zulezt, ihm über diese Verhandlungen eine Urkunde auszustellen, damit er und seine Erben aufs künftige solcher Ansprüche überhoben sein möchten, auf welches Ansinnen aber der Prälat ebenfalls nicht eingieng, worauf dann der Graf demselben endlich den lezten Vorschlag machte, er wolle nämlich aus den bischöflichen Edelleuten einen Obmann nehmen oder ernennen, wozu jede Parthie noch zwei Manne oder Beisitzer erwählen müsse, welche fünf sodann über diese Lehenssache endgültig sprechen sollten und als der geistliche Herr auch sogar dieses Begehren kurz und rundweg ausschlug, gieng man unausgemachter Sache auseinander, nachdem Simon den Notar, Johann von Oberkirch, vorher noch aufgefordert hatte, ihm über diesen ganzen Vorgang ein Instrument zu ertheilen, was derselbe auch that und wobei als Zeugen zugegen waren: der Markgraf Bernhart zu Baden und die Grafen Johannes IV. zu Spanheim-Starkenburg, Philipp von Nassau-Saarbrücken, Emich V. von Leiningen, Wildgraf Gerhart zu Kirburg und Johannes von Starkenburg der Junge oder V., die auch sämmtlich ihre Siegel anhiengen. [964])

Die Abtei Niveln in der Diöcese Lüttich besaß Aecker, Weinberge, Zinsen, Gefälle und Gerechtsame in den Dörfern und Marken von Sprendlingen und zu Bingen, welche zum Tische der Aebtin Katharina gehörten, die sie aber, der zu weiten und lästigen Entfernung wegen, 1399 unserem Grafen für jährliche 40 Goldgulden zum Genusse eingab; [965]) die Waldboden von Ulmen, Friederich und Gotfried, erhoben aber damals Ansprüche an das spanheimer Haus bezüglich der Vogtei zu Prodich und der damit verbundenen Gülten und Gefälle, worin sie mit dem seligen Friederich von Erenberg gemeinsam gesessen hätten, daher der Ritter Eberhart von Spanheim, als Vorsitzender eines spanheimer Manngerichtes zu Kreuznach, jenen im Jahre 1400 auftrug, die behauptete Gemeinschaft urkundlich nachzuweisen, worauf sie, wann

[964]) Den siebenten Herbstmonat oder October 1399 in dem Barfoißen Reuental zu Spire. (7. Oct.) Sp. Copb. in K. B fol. XXVII b ꝛc.

[965]) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.XCIX⁰. Decima die mensis Nonembris. (10. Nov.). Das. B fol CCCLII b ꝛc.

dies geschehen seie, damit beliehen werden sollten [966]) und Walther von Tan traf bald darauf mit Simon III. wegen der, über ihre neben einander liegenden Felsen oder Burgen Alttan und Greventan, seither bestandenen Irrungen, eine gütliche Uebereinkunft folgenden Inhalts: der zwischen jenen beiden Felsen und Vesten durchgebrochene Graben sollte ihnen gemeinsam zustehen und keiner von ihnen dürfe denselben verbauen, damit er stäts offen bleibe, auch habe jeder die Befugniß. darin Steine für seinen Bedarf zu brechen und endlich verzichtete jener Walther noch auf seine Ansprüche und Berechtigungen, die er bisher an des Grafen Haus oder Felsen Greventan gemacht hätte, [967]) wofür derselbe, aller Wahrscheinlichkeit nach, von unserem Herrn 150 gute Gulden erhielt, welche ihm zwei spanheimer Vasallen, von Waldeck und von Leyen, im August gegen einen Empfangschein einhändigten. [968])

Simon III. beschwor nachher mit dem Rauhgrafen Otto von der Neuen- und Altenbaumburg den Frieden in jener Veste, wie Graf Walram denselben früher 1367 mit der Rauhgräfin Agnes, sowie mit deren Sohne und er selbst vor einigen Jahren mit dem Bruder jenes Otto, Namens Wilhelm, gelobt hatten, [969]) welche Friedenserneuerung wir, gegen unsere Gewohnheit, hier nur deshalb anführten, weil durch den genannten Otto und seinen gleichnamigen Sohn, die damals noch vorhandenen rauhgräflichen Besitzungen größtentheils verkauft oder versezt wurden und so allmälig in fremde Hände, hauptsächlich aber an Kurpfalz gelangten und einige Tage darauf sezten und gaben Agnes, Hugelin's vom Steine Wittwe und ihre zwei Söhne, das Dorf Elemich, nebst noch anderen Ortschaften und sonstigen Zuständigkeiten, in die Hand und Gewalt unseres Grafen, um dieselben lebenslänglich innzuhaben und zu genießen, wobei sich jene zugleich anheischig machten, wann während dieser Zeit die darin wohnenden Leute „gedoit, gebrant oder verdarfft" (verdorben) würden, für solche Beschädigungen, an lezteren und an dessen Erben nie etwas zu fordern, oder deshalb An-

[966]) Datum Anno dni. M°.CCCC°. feria quarta post Ephiam dni. (7. Januar). Sp. Copb. in K. B fol. LIX b.

[967]) Datum anno dni. M°.CCCC°. Sabbatho ante dnicam. Jubilate. (8. Mai). Orig. in Str. Fasc. VII No. 93 und daselbst B fol. CXXIX b.

[968]) Der do geben ist ꝛc. M°.CCCC°. Jare vff Sant Johansdag als er enthaupt wart. (29. Aug.) Das. B fol. CXXX b.

[969]) Datum Anno dni. M°.CCCC°. Die sancti Galli Confessoris. (16. October). Das. B fol. CCXLIIII.

sprüche zu erheben,[970]) auch haben wir vorhin eines Manngerichtes gedacht und es scheint, als seien dieselben gewöhnlich in Kreuznach, oder vielmehr in der oberhalb dieser Stadt befindlichen Burg Kauzenberg abgehalten worden, denn der Ritter Clais von Emydeburg, der seinem spanheimer Herrn, einer Mannschaft halber, 102 Gulden schuldete und dessen Unterthanen überhaupt mit Brand und Brandschatzungen hart heimgesucht hatte, ward durch Urtheil eines, unter dem Vorsitze Eberharts von Spanheim, 1401 in jener Stadt abgehaltenen spanheimer Manngerichtes, vorgeladen, an einem ihm benannten Tage vor ihnen zu erscheinen, um sich über solche verübte Unbill auszuweisen und zu vertheidigen.[971])

Henne Becker von Dieburg, genannt Meyer, und seine Ehehälfte Else nahmen von Simon III. dessen Backhaus zu Melsheim in Erbpacht, für jährlich ein Malter Käse, das am Walpurgistage, 16 Malter Korn, die nach der Aerndte und 12½ Unzen Hellergelts, welche auf Martini zu liefern seien, wofür sie vor dem dasigen Gerichte ihre sämmtlichen Güter aufgaben, und den Pachtbrief mit den Siegeln der, in der Nähe wohnenden, Edeln von Wachenheim beurkunden ließen[972]); Philipp von Dune, Herr zum Oberstein und seine Hausfrau Mena, eine geborene Rauhgräfin, ertheilten nachher im August 1401 ihre Einwilligung zu allen Verpfändungen, welche die Rauhgrafen Heinrich und dessen Sohn Philipp, „vnßc lieben swegere hren. anhren. vnd vatter", unserem Grafen „vff das Sloiß Jmßwiler vnd Munchwiler daile vnd vff das Sloiße vnd Vesten Nuwenbeymburg vnd Weldestein das Dorf" mit allem Zugehör verschrieben hatten und versprachen die darüber vorhandenen Briefe beständig zu halten[973]), wodurch sich also der Spanheimer hinsichtlich der Erwerbungen rauhgräflicher Güter sicher zu stellen suchte und einige Monate später nahm unser Herr abermals zwei von Adel zu seinen losledigen Mannen auf, nämlich den Johann von Spanheim und Hennchin von Hassenluch, welche sich

---

[970]) Datum Anno dni. M⁰.CCCC⁰. feria quarta post diem Sci. Galli. (20. October). Sp. Copb. in K. B fol. LXIII. b.

[971]) Datum Anno dni. M⁰.CCCC⁰. primo feria quarta post doicam quasimodogenitj. (13. April). Das. B fol. LXIII.

[972]) Anno dni. M⁰.CCCC⁰. primo feria quinta post Georii Martiris. (28. April). Das. B fol. XVb.

[973]) Datum Anno dni. M⁰.CCCC⁰. primo Sabbato post diem Bartholomei Apostoli. (27. Aug.). Das. B fol. CCCCXVIII.

beide vorher schwer gegen denselben vergangen, auch sein Gebiet und seine Leute angegriffen und in Schaden gebracht hatten, dann aber mit Hülfe ihrer Freunde wieder zu dessen Gnade kamen und sich mit ihm aussöhnten [974]. Simon III. besaß zugleich noch viele Güter und Liegenschaften außerhalb des Bereiches seiner Grafschaft, denn er erwies 1402 dem Anthis von Montfort die große Gunst, dessen spanheimer Lehen, bestehend in einem Hause und Garten zu Grünstadt, könnten [975], falls er keine männlichen Leibeserben hinterlassen würde, auch auf seine Töchter vererben, welcher Fall nicht lange hernach würklich eintrat, indem jenes Lehen durch ein Fräulein an die Blicke von Lichtenberg gelangte.

Dieterich Herr zu Manderscheid-Wartenstein und seine Gattin Irmengarte vom Steine überließen ihrem spanheimer Herrn, „vmb sunderlich fruntschafft gonst vnd gnade", die ihnen derselbe seither oft erwiesen hatte und auch später erzeigen würde, im J. 1403 auf seine Lebenszeit zum beliebigen Besitze und Genusse ihre drei Dörfer Henweiler, Oberhausen und Guntzelnberg, mit hohen und niederen Gerichten, Leuten, Wassern und Waiden u. s. w. jedoch müßten diese Orte nach dessen Hinscheiden sogleich und ohne Widerrede der gräflichen Familie, wieder an jenes Ehepaar oder an ihre Nachkommen zurückfallen [976] und zwei Tage nachher erwarb derselbe käuflich von Johann von Trys und dessen Ehefrau deren Theile am Dorf und Gerichte zu Kellenbach mit Leuten und allen Zubehörden, worauf letztere vor dem dortigen Gerichte und in Gegenwart des spanheimer Amtmannes zu Kirchberg, Meynharts von Koppenstein, darauf Verzicht leisteten [977]. Nach Verlauf einiger Monate traf unser Graf verschiedene Anstalten, um sich den Besitz seiner, ihm durch die Rauhgrafen verpfändeten, Theile an Neuenbaumburg noch mehr zu sichern, denn er sezte vorerst seinen Getreuen, Johann Marschall von Waldeck, in sein Viertheil daselbst

[974] Datum Anno dni. M⁰.CCCC⁰. primo Dominica (und feria scda.) post Katherine virginis. (27. u. 28. Nov.). Sp. Copb. in R. B fol. CLXXXIX und CLXXXVIII.

[975] Datum Anno dni. M⁰.CCCC⁰. secundo Dominica post fabiani et sebastiani martirum. (22. Januar). Aus einer Urkundensammlung.

[976] Datum Anno dnj. M⁰. Quadringmo Tercio in Ephia. duj. (6. Januar). Orig. in Str. Fasc. VIII. N⁰. 94.

[977] Actum et datum Anno dnj. 1403cio feria secunda post Ephiani an. domini. (8. Januar). Sp. Copb. in R. B fol. CII b.

ein, derselbe dürfe jedoch keine Nutzungen oder Gefälle daraus ziehen, sondern er müsse im Gegentheil noch die Verbindlichkeit eingehen, auf das erste Begehren Simon's III. oder seiner Erben, die Veste sogleich zu verlassen und damit zugleich auf die Eide zu verzichten, welche ihm die darin befindlichen Knechte gelobt hätten, wobei ihm aber sein Burgmannsrecht vorbehalten bleibe und in der nämlichen Stunde versezte er dem genannten getreuen Vasallen auch noch ein Viertel seines Antheils in jenem Schlosse (also ein Sechszehntel), das aber derselbe nicht weiter verpfänden dürfe, es seie denn mit Wissen und Willen des Spanheimer's, des Rauhgrafen Otto's und Philipps von Dune, Herrn zum Oberstein, welche mit einander in einem beschwornen Burgfrieden daselbst stünden, den jener von Waldeck ebenfalls zu halten gelobte.[978])

Einige Tage nach diesem Vorgange ertheilte der Papst Bonifacius IX. (wie schon früher, 1396, durch den Cardinal Franciscus geschehen war) dem spanheimer Grafen die Vergünstigung, für sich und die Seinigen einen besonderen Beichtiger erwählen und halten zu dürfen[979]); später verschrieb sich aber Henne von Schonenburg für 50 gute Gulden zu einem gräflichen Manne und Diener auf seine Lebenstage[980]) und am Schlusse dieses Jahres vollbrachte Simon III. aus frommem Gemüthe ein Werk der Milde und Wohlthätigkeit, indem er, in Verbindung mit seiner Tochter Elisabetha, der verwittweten Pfalzgräfin, auch Herzogin von Bayern und Frau zu Grymberg, sowohl zu ihrem eigenen, als auch zum ewigen Seelentroste seiner seligen Gattin Maria, gebornen Gräfin von Vianden, sowie ihrer beider Eltern und Vorfahren, dem Meister und den Brüdern des Hospitals zu Vianden, vom Orden der heiligen Dreifaltigkeit, das Patronat zu Nußbaum in der trierer Diöcese schenkten und ihnen auch diese Kirche selbst sammt den damit verbundenen Einkünften und allen sonstigen Zuständigkeiten, zum Besten jener wohlthätigen Anstalt und der dienen-

978) Beide Urkunden haben denselben Datum: Datum Anno dni. M°.CCCC.° tercio Dnica. Reminiscere. (11. März). Sp. Copb. in K. B fol. CCLVI und CCCCXXVI.

979) Dat. Rome apud Sanctum petrum II. Id. Marcii Pontificatus nri Anno Quarto decimo. (14. März). Orig. in Str. Fasc. III. N°. 23.

980) Datum Anno dni. M°.CCCC°.III°. In Crastino Margarete virginis. (14. Juli). Sp. Copb. in K. B fol. CXCI b.

den Brüder, zu immerwährendem Genusse überließen [981]), aus welcher Handlung wir den ungefärbten Glauben und die religiösen Gesinnungen unseres Grafen und seiner Familie klar hervorleuchten sehen. Johann Hertwin von Lorch ersuchte denselben, im Beginne des folgenden Jahres 1404, um die Vergünstigung, seinen Eidam, den Johannes Sanck von Waldeck, zu sich in die Gemeinschaft seines Burglehens in Kreuznach einzusetzen, jedoch so, daß er dafür allein der Grafschaft als Mann verbunden bleibe [982]), was ihm auch zugestanden ward.

Nachfolgende Begebenheit ist sehr bezeichnend für die Sittengeschichte damaliger Zeit: der Jude Gotschalck von Kazenelnbogen, dessen Frau Bulin und ihre Kinder waren wegen verübten groben Wucher's, dem römischen Könige Ruprecht von der Pfalz und unserem Simon III, mit Leib und Gut verfallen, da sich aber diese beiden Herrn (also damals schon!) sehr gnädig und herablassend gegen jenen Israeliten erwiesen hatten, so gab ihnen derselbe, anstatt für sein Vergehen vor Gericht gezogen und strenge bestraft zu werden, folgendes schriftliche Versprechen: wenn jezt oder künftig an einigen Stätten oder Enden und in welchem Lande es auch sein möge, Schätze oder Gut an Gold oder Silber, gemünzt oder ungemünzt, die früher jenem Gotschalck, zur Zeit als er in Kreuznach ergriffen und gefänglich eingezogen worden seie, zugehört hätten, gefunden würden (mit Ausnahme sowohl der Habe, Pfänder und Briefe, die sich in dem Gewölbe seines Wohnhauses zu Kreuznach vorfinden, als auch der 5150 Goldgulden, die dem spanheimer Grafen zu Mainz bereits eingehändigt worden seien), so sollten solche Funde dem Reichsoberhaupte und dem Grafen, jedem zur Hälfte, zustehen und als Eigenthum verfallen sein, welche Uebereinkunft die Ritter Johann von Lewenstein und Johann vom Stein, statt jenes Wucherer's, mit ihren Siegeln beurkunden mußten [983])! Dem Nicolaus, Vogt und Herrn zu Hunoltstein, hatte Simon III. 356½ mainzer Goldgulden geliehen und dadurch eine große Gefälligkeit erwiesen, daher sich derselbe 1404 mit jenem aufs innigste verband

---

981) Datum Anno dni. M°.CCCC°. Tercio in vigilia bti. Thome apli. (20. December). Orig. in Coblenz.

982) Dat. Anno Dni. M°.CCCC°. quarto feria Secunda proxima post Octauam Ephye. dni. (14. Januar). Sp. Copb. in K. B fol. CLXXXV b.

983) Datum Anno dni. M°.CCCC°.IIII°. Die Bti. Petri ad Kathedram. (22. Febr.). Das. B fol. CXCVII ꝛc.

und sich ihm und seinen Erben freiwillig folgendermaßen verschrieb: er wolle gegen seinen genannten spanheimer Gebieter, sowie wider dessen Land, Schlösser, Städte, Unterthanen, kurz, gegen alle diejenige, die demselben zu verantworten stünden, niemals und auf irgend welche Weise sein oder handeln, auch dürfe lezterem und den Seinigen aus den hunoltsteiner Burgen und Gebieten durchaus kein Schaden zugefügt werden, sondern jener Nicolaus und seine Erben mußten im Gegentheile „dem obgen, mym lieben neffen vnd herrn getruwe, holt vnd gunstig sin vnd sinen schaden warnen, ane alle gevorde"; wolle indessen der Dynaste von Hunoltstein oder einer seiner Nachkommen später nicht mehr in solchem freundschaftlichen Bündnisse bleiben, so könne dies mittelst der Rückgabe jener $356^1/_2$ Goldgulden, jedoch nach vorhergegangener vierteljährigen Aufkündigung, bewerkstelligt und ihm dann auch dieser Brief wieder eingehändigt werden[984].

Unser Graf, wiewohl damals schon in vorgerücktem Alter stehend, bewies und übte deinohngeachtet immer noch eine ungeschwächte Thätigkeit und obgleich er keine männliche Leibeserben hatte, verlor er dennoch die Erhaltung und Vermehrung des spanheimer Besitzthums, sowie das Wohl seiner Bürger und Unterthanen nie aus den Augen; denn mit dem Lempchin von Gundersdorf lebte er lange Zeit hindurch in Fehde und Unfrieden, die sie aber doch endlich gütlich beilegten, indem jener alle bisherigen Ansprüche und Forderungen aufgab und sich dem Spanheimer noch zum Manne und Diener verschrieb, welchen Dienst er aber nur dann auffagen dürfe, wann er einen Monat zuvor 40 Goldgulden erlegt hätte und dessen Bruder Heinrich von Gundersdorf, der zugleich auf eine Forderung wegen eines Hengstes verzichtete, besiegelte ebenfalls diese Vereinbarung[985]; Eberhart Meysewin von Spanheim aber gab seinem Herrn, einige Monate nachher, die Zusicherung, daß seine Erben, wenn er ohne Kinder versterben würde, demselben die an Eberhart von Spanheim und an dessen Hausfrau versezten Lehen, bestehend in den Zehnten zu Westernhart, Bergen, Grubelscheid und Staufenberg, zu stellen müßten[986]) und auch Wyrich von Dudelndorf

[984]) Datum Anno dni. millio CCCC⁰. quarto sabato ante dominicam letare. (20. März). sp. Copb. in K. F XXXII b 2c.

[985]) Anno dni. M⁰.CCCC⁰. quarto Ipso die Btor. Philippi et Jacobi Aplor. (1. Mai). Das. B fol. LXXXI b.

[986]) Datum Anno dni. 1404to sabbato die post Natiuit. bte. Marie virginis. (18. Septb.). Orig. in Coblenz.

hatte um diese Zeit Zerwürfnisse und Forderungen an Simon III. wegen eines zu Camerforst gelegenen Hofgutes, worüber sie sich jedoch bald verständigten und jener, für sich und seine Nachkommen, sich aller und jeder Ansprüche darauf begab[987]). Abermals haben wir eine gräfliche Gnade gegen reiche und daher widerspenstige Hebräer zu vermelden, denn Gumprecht, des obgenannten Juden Gotschalks Schwager und gleichfalls in Kreuznach wohnhaft, dessen Weib Burlin, nebst Sohn und Tochter, Smohel und Bune, ferner Salam von Oppenheim, seine Frau Burlin, sowie deren Sohn Liebmann und dessen Frau Brune, hatten sämmtlich wider unsern Grafen und gegen die Freiheiten, Rechte rc. der Stadt Kreuznach schwerlich und frevelnd gehandelt und gesündigt, so daß sie alle in den dasigen Kerker geworfen, aber doch endlich durch die Fürsprache guter Freunde wieder entlassen wurden und die Gnade des Landesherrn aufs neue erlangten, worauf sie jedoch 1405 vor dem Schultheißen und den Schöffen daselbst, die feierliche eidliche Erklärung abgeben mußten, das erduldete Gefängniß weder an ihrem Gebieter oder an der Stadt, noch an allen denen, die dabei mitgewirkt hätten, jemals rächen zu wollen[988]).

Der Erzbischof Johannes zu Mainz erneuerte im J. 1406 den Bundesbrief, welchen ehemals der Prälat Wernher mit dem spanheimer Grafen Johannes geschlossen hatte und gelobte schriftlich, demselben in allen seinen Theilen nach zu leben[989]); damals ruhete auch auf zwei Männern aus Laupach der schwere Verdacht, die Scheuern der Propstei in Schwabenheim angezündet zu haben, allein sie wurden doch endlich für unschuldig erfunden und auf die dringenden Bitten vieler Männer und Frauen, hauptsächlich aber des Herrn Philipps von Falkenstein zu Münzenberg, ihres Herren, durch Simon III. und den Propst ihrer langwierigen und scharfen Haft erledigt, welchen Act jener Philipp, nebst dem Edelknechte Junker Konrad Pfeffersack mit ihren Siegeln be-

---

987) Datum anno dni. M⁰.CCCC⁰. quarto feria sexta post diem sci. Michahel (3. Oct.). Orig. in Str. Fasc. XVI No. 30 und Sp. Copb. in K. B fol. LXXII b.

988) Datum Anno dni. M⁰.CCCC⁰. quinto in die Btor. Philippi et Jacobi Aplor. (1. Mai). Das. B fol. CXCVIII b.

989) Datum Eltuil Ipsa dominica Iudica. Anno dni. M⁰.CCCC⁰.VIto. (28. März). Das. B fol. CCCXCVII.

kräftigten [990]) und im September gieng unser Graf mit seinem Schwager und Vetter, Johannes IV. von Spanheim-Starkenburg, einen Vertrag ein, wegen der durch lezteren an Otto Knebel von Kazenelnbogen versezten halben Burg Dille, daß nämlich derselbe diese Pfandschaft jederzeit mit 1400 guten schweren Goldgulden wieder an sich kaufen könne, indessen sollte auch unserem Herrn ein solches Auslösungsrecht zustehen, jedoch nur unter der Bedingung, wann er oder seine Tochter Elisabetha, die verwittwete Pfalzgräfin von Baiern, ohne Leibeserben aus dieser Welt scheiden würden, so müsse dann jene Veste an den starkenburger Stamm und an „Niemand anders" fallen [991]). Mehrere Tage später war derselbe, nebst einigen verwandten Grafen und Dynasten, Schiedsrichter zwischen Johannes von Kazenelnbogen und zwischen dessen Gattin Anna, ebenfalls einer gebornen Gräfin von Kazenelnbogen, in einer sehr wichtigen, die Vererbung ihrer Grafschaft betreffenden, Angelegenheit [992]); auch suchte unser Herr, sogar in seinem hohen Alter, immer noch den Kreis seiner Vasallen und Manne zu erweitern und sie zu vermehren, denn im J. 1407 verglich sich Fritsch von Echterdingen gütlich mit demselben wegen einer alten Schuld, auf die er Verzicht leistete und dessen Diener ward [993]) und kaum war Johann vom Steine, Schene geheißen, nicht lange darauf seines Gefängnisses entlassen, so verschrieb er sich gleichfalls zum losledigen spanheimer Manne [994]).

Grede Bayerin von Boppard und ihr Sohn stellten, noch von weiland Herrn Rudolfs von Ansenbruch des ersten Hauswirthes jener Grede wegen, an unsern Grafen, für „Gefengnisse Schetzunge Schulde Kosten schaden verluste Hengeste vnd Harnasch", eine ansehnliche Forderung auf, bis sie endlich einen Vergleich eingiengen, worin Mutter

---

990) Datum Anno dni. M°.CCCC°.VIto. Secundum Stilum Mogunt. dyoc. Ipsa die Sanctorum Septem dormiencium. (27. Juni). Sp. Copb. in K. B fol. CXCII b.

991) Datum Anno Dni. 1406to. Dominica die post Egidii confessoris. (5. Sept.) Sp. Copb. das. aus neuerer Zeit No. IV fol. 425 ꝛc.

992) Datum Anno Domini 1406to. feria quarta ante diem Sancti Lamperti. (14. Sept.). Wenck's hessische Landesgeschichte I Doc. 222 No. CCCII.

993) Dat. A°. dni. M°.CCCC°. septimo feria scda. post dnicam. Jnvocauit. (14. Febr.). Sp. Copb. in K. B fol. LLXXXVI.

994) Dat. Anno dni. M°.CCCC°.VII°. feria Quarta post dnicam. Quasimodogeniti. (6. April). Das. B fol. CXC.

und Sohn erklärten, ihr Herr hätte ihnen für allen erlittenen Schaden „eyne gantze gut genugen gethan;" [995]) Philipp Ganwer von Flomborn aber ward am folgenden Tage, als er wegen Uebergriffen und häufiger Drohungen gegen Simon III. und die Seinen, in Kreuznach gefänglich eingezogen worden war, nach seiner Befreiung aus dieser Haft, auf Lebenszeit dessen und der Grafschaft „loißledig" Mann; [996]) auch fand sich derselbe im Januar des nächsten Jahres mit den Gebrüdern von Morßheim wegen des Nachtheils ab, den ihnen sein verstorbener Vater Walram „an Brant, Namen vnd schaden" in Waldertheim zugefügt hatte [997]) und ebenso bekannten Richart Herr zu Elze uud dessen Ehefrau Grede, sie seien über allerlei Ansprachen, namentlich wegen Fankel, bis auf den heutigen Tag mit demselben vollständig gesühnt und verglichen. [998]) Im folgenden Monate 1408 hatten fünf edle spanheimer Vasallen, von Waldeck, von Elz, von Boppart, von Leyen und von Gulpen, als Rathsmänner ihres Herrn und auf dessen Befragen, den Ausspruch gethan: er solle dem Johann Schonenburg von Erenberg das Lehen zu Prodich leihen, wenn derselbe nämlich sein Recht dazu vor einem Manngerichte erweisen könne, [999]) welchen Beweis lezterer auch noch würklich in diesem Jahre führen wollte, allein er wurde durch das, in dem Hofe der Pfalzgräfin Wittwe zu Kreuznach im November abgehaltene, Mann- und Rittergericht, welchem Eberhart Erlenhaupt von Sauwelnheim präsidirte, später mit seiner unstatthaften Forderung abgewiesen. [1000])

Bei dem Prälaten Johannes zu Mainz und bei dessen Domcapitel hatte der Rauhgraf Otto von der Neuen- und Altenbaumburg 1600 Gulden aufgenommen und dem Erzstifte dafür den vierten Theil

995) Datum Anno dni. M°.CCCC°.VII°. Die Mathei Apli. ((21. Sept.). Sp, Copb. in K. B fol. LXI.

996) Der geben ist ꝛc. 1407 Jare vff den nehsten Donrstag nach Sant Matheusdage In der fronfasten. (22. September). Daselbst B folio CLXXX.

997) Datum Anno dni. M°.CCCC°. Octauo Die Sanctorum Fabiani et Sebastiani. (20. Januar). Daselbst B fol. LXVII.

998) Datum Anno dni. M°.CCCC°. octauo dominica Letare Jherusalem. (25. März). Daselbst aus neuerer Zeit No. 1 fol. 206 ꝛc.

999) Datum Popartie dnica. ante Walpurgis. Anno dni. M°.CCCC°. Octauo. (29. April). Das. B fol. LIIII.

1000) Geben zu Crutzennachen des Donrstagis nach Sant Martins dag Anno 1408uo. (15. Nov.). Das. B fol. LIII.

an ersterer Veste eingegeben und versezt, daher jener bei der Anweisung in seinen Antheil, dem Simon III., welcher ebenfalls ein Viertel davon unterpfändlich inne hatte, die Zusicherung gab, ihn in seinem Theil nicht zu hindern oder zu irren, den jedesmaligen Burgfrieden mit ihm zu erneuern und auch keinen Amtmann dahin zu setzen, er habe denn gleichfalls zuvor den Frieden daselbst beschworen [1001]) und der Edelknecht Brant von Boxberg gelobte demselben Grafen, nie mehr gegen ihn sein zu wollen, mit der Verpflichtung, auf dessen Begehren sein Helfer zu werden gegen Konrad und Dieterich von Brule die Jungen, so wie gegen Dieterich von Kerpen, Herrn zu Warsburg [1002]). Wir haben aus den früheren Verhandlungen über das angeblich hochstift-speyerische Lehen der Stadt Kreuznach zur Genüge vernommen, wie wenig begründet die Ansprüche des Bischofs Raban in dieser Beziehung waren und weil nun dieser schlaue Prälat dieselben auf dem Wege Rechtens gegen das spanheimer Haus nicht durchsetzen konnte, so benuzte er seinen bedeutenden Einfluß als Canzler des Königs Ruprecht von der Pfalz, um auf hinterlistige Weise sein Ziel zu erreichen, indem er im Monate November 1408 den Sohn dieses Monarchen, den Pfalzgrafen Stephan, den nachherigen Gründer der zweibrücker Linie des kurpfälzischen Stammes, mit Burg und Stadt Kreuznach, sammt allen Rechten und Zubehörden, aus dem gesuchten und nichtigen Grunde belieh [1003]), weil dieses Lehen seit Walram's Zeiten nicht gemuthet, auch von dessen Sohne Simon III. nicht empfangen worden und demnach seinem Bisthume heimgefallen seie, welcher Vorgang aber weder dem Charakter des Lehensherrn, noch auch demjenigen des Königs (unserem Grafen, seinem Vasallen und nahen Verwandten gegenüber, dessen Tochter Elisabetha den ältesten Sohn Ruprechts zur Ehe gehabt hatte) zur besonderen oder vortheilhaften Empfehlung gereicht, so wie derselbe auch überhaupt gar keine Folge hatte.

Der Ritter Johann von Hirschhorn versprach unserem Spanheimer im Jahre 1409, der bekannten Uebereinkunft bezüglich der

1001) Datum Olme feria secunda post dominicam Iubilate. Anno dni. M⁰. CCCC⁰.VIII⁰. (7. Mai). Sp. Copb. in K. B fol. CCCCVIII.

1002) Datum Anno dni. M⁰·CCCC⁰.VIII. Die undecim milium virginum. (21. October). Das. B fol. CLXXI b.

1003) Datum Heidelberg feria secunda post beati Martini episcopi, anno Domini M⁰.CCCC⁰. octavo. (12. Nov.). Remlings speyerer Urkundenbuch II. 70 No. 81.

Oeffnung des Rheingrafensteins von 1328, ebenfalls nachkommen zu wollen [1004]) und zum Beweise, wie sehr dem lezteren die Beförderung des Wohlstandes seiner Grafschaft und Unterthanen am Herzen lag, dient uns ein Brief von diesem Jahre, in welchem er sagt: „Daz wir han angesehen vnsern Nutze vnd vnsirs Lantz vnd Lude Besseringe" und worin er, um Arbeit, Verkehr und Gewerbe zu heben, einigen Goldschmieden aus Frankfurt ein Erblehen auf den Petersberg bei Altlei ertheilte, um daselbst allerlei Erze, Gold, Silber, Kupfer, Zinn oder Blei, zu suchen und zu graben, von deren Ertrage sie aber der Herrschaft Spanheim den zehnten Theil abzeben müßten, auch sollte ihnen, wenn sie ein Bergwerk anlegen wollten, aus den gräflichen Waldungen das nöthige Holz dazu verabreicht werden und wenn ihre Knechte und Arbeiter sich zanken oder schlagen würden, so könnten sie dies selbst schlichten, jedoch müßten Todschläge und andere wichtige oder peinliche Streitsachen, welche Leib und Gut antreffen, durch die gräflichen Amtleute gerichtet werden [1005]); nachher lebte derselbe in Fehde mit der Wittwe Heinrichs von Partenheim, Adelheid und mit deren Söhnen Engelhart und Syfried, welche sich jedoch bald mit ihm aussöhnten, nachdem er ihnen hundert baare Gulden erlegt hatte, worauf sie gelobten, gegen ihren Herrn und dessen Tochter, die herzogliche Wittwe Elisabetha, nichts mehr zu unternehmen, ohne jenes Geld vorher wieder zurückerstattet zu haben [1006]) und im Dezember 1409 vertauschte Heinrich von Eich, Herr zu Dilbrücke, mit dem Grafen zwei Leibeigene zu Fulkenreit und Godelriet, gegen einen spanheimer armen Mann in Veltheim [1007]).

Der Graf Ruprecht von Virnenburg und seine Gattin Agnes von Solms, hatten unserem Simon III. und dessen Tochter Elisabetha, der verwittweten Pfalzgräfin, die Vesten Sanct Vit und Butgenbach verpfändet, daher dieselben im Jahre 1410 jenen über den Wiederkauf

---

1004) Der geben ist rc. 1409den Jare vff vnser lieben frauwen tag Kirtzwihe den man nent zu latin purificacio. (2. Febr.). Sp, Copb. in K. F fol. CCLIII.

1005) Datum anno domini M^0^.CCCC^0^.IX^0^. die sancti Iohannis ante portam latinam. (6. Mai). Günther Cod. dipl. rheno mosell. IV, 133 No. 35.

1006) Datum Anno dni. M^0^.CCCC^0^.IX^0^. Die Gereonis et Socior. eius. (10. October). Sp. Copb. in K. B fol. CXCX.

1007) Datum anno dni. M^0^.CCCC^0^. Nono in vigilia Barbare virginis. (3. December). Das. aus neuerer Zeit No. 1 fol. 215 rc.

oder die Einlösung dieser Güter eine Versicherung ausstellen mußten [1008]) und die Gebrüder Johann und Heinrich von Sötern erklärten einige Tage hernach, sie seien mit dem spanheimer Grafen wegen Brandes, Nahme und anderer Beschädigungen, die er ihrem seligen Vater und auch ihnen an Wäldern, Dörfern und armen Leuten zugefügt hätte, gänzlich oder so vollkommen gesühnt und „geracht", daß sie weder an denselben, ihren Herrn, noch an dessen Nachkommen auch nicht die geringste Forderung mehr zu machen hätten; [1009]) in demselben Monate entschied auch König Ruprecht, als freiwillig erwählter Schiedsrichter, einen Streit seines Schwiegersohnes, des Grafen Adolph von Cleve und der Mark, mit unserem Herrn, über das durch lezteren dem Grafen Engelbrecht von der Mark, dem ersten Gemahle seiner Tochter Elisabetha, der späteren Herzogin, versprochene Hinlichsgeld. [1010]) Im September dieses Jahres errichteten die Grafen Simon III. von Spanheim-Vianden, Philipp zu Nassau-Saarbrücken und Friederich zu Veldenz, mit dem Beirathe ihrer Freunde, dem allmächtigen Gott zu Lobe, dem heiligen römischen Reich zu Ehren, sowie auch ihren Landen und Leuten zu Frieden und Besserunge, hauptsächlich aber um Kaufleute, Pilger und andere Personen, geistigen und weltlichen Standes zu beschirmen, unter den damals gebräuchlichen und gewönlichen Bedingungen und auf drei Jahre lang, eine freundliche Einung, oder ein sehr zeitgemäßes, äusserst wohlthätig würkendes Bündniß, in den Gebieten zwischen dem Rheine und der Mosel. [1011])

Im November 1410 belohnte unser Spanheimer die treuen Dienste, welche Emich von Dun, Herr zum Oberstein ihm erwiesen hatte, mit einem jährlich in 30 mainzer Goldgulden bestehenden Lehen, [1012]) seine Burg Greventan aber vertraute er dem Konrad Wolf von Spanheim zur Besorgung und zum Bewachen an, worüber derselbe

---

1008) Der geben ist ꝛc. 1410den Jare vff vnser lieben frauwen kerʒwihe. (2. Febr.). Orig. in Coblenz.

1009) Datum Anno dni. M^o.CCCC^o. Decimo Die doica. qua cantatur In ecclesia Sancta Inuocauit. (9. Febr.). Sp. Copb. in K. B fol. LXV.

1010) Geschehen zu Heidelberg vff Sant Mathyastag des heiligen zwolffbotten in dem Jare ꝛc. 1410den Jare. (24. Febr.). Daselbst B fol. LI b.

1011) Der gegeben wart vff vnß lieben frauwen dag als sie geboren wart ꝛc. 1410 Jare. (8. Sept.). Orig. in Str. Fasc. VIII. No. 98.

1012) Geben vff Sant Katherinen tag ꝛc. 1410 Jare. (25. November). Copie daselbst Serie E. 5524.

einen Bürgschein von sich gab [1013]) und sein Neffe, der Wildgraf Friederich zu Daun und Rheingrafenstein, versicherte ihn im folgenden Jahre, den Oeffnungsbrief seiner Voreltern über die zulezt genannte Veste von 1328 treu und gewissenhaft zu halten. [1014]) Daß auch manchmal unbegründete Forderungen aus früheren Jahren an Simon III. gemacht wurden, entnehmen wir aus folgender Erklärung Lamprechts Fuit von Stromburg, der in seinem eigenen, sowie im Namen seiner Mutter und Geschwister vielerlei Ansprachen an jenen Grafen gestellt hatte, derselbe habe nämlich von seinem seligen Vater für den Pfalzgrafen Ruprecht Pipan, seinen Eidam, einen Hengst käuflich erworben, dessen Kaufpreis aber noch ausstehe und dann auch wegen einer rückständigen Gülte, als Walram, des Grafen verstorbener Vater, ihm die Burg Arnswang zur Behütung anbefohlen hatte, bis sich endlich herausstellte und jener Lamprecht „vnderwiset" wurde, es stehe ihm durchaus kein Recht zu solchen Forderungen zu, daher er für sich und seine Familie im Jahre 1411 darauf verzichtete [1015]) und wenige Tage nachher ward Heinrich von Walderthcim, nach gepflogener Abrechnung mit seinem gräflichen Herrn, dessen lodlediger Mann auf Lebenszeit, [1016]) vorher aber hatte lezterer dem Hanns Kämmerer von Worms ein, durch das Ableben Johanns von Hattenheim ledig gewordenes, Lehen aufgetragen. [1017])

Richart auf dem Weiher zu Nieckendig und dessen Frau Jutta waren bisher mit Simon III. in vielen Zweiungen gestanden, bis sie sich im Jahre 1412 auf folgende Weise mit einander sühnten: ihr Haus (Burg) „vff dem Wiher zu Nieckendich" sollte demselben geöffnet sein gegen Jeden, mit Ausnahme der Erzhirten von Cöln und Trier, des Grafen von Virnenburg und überhaupt aller derjenigen, welchen Richart mit Eiden zugethan seie und zugleich erklärte derselbe, des

---

[1013]) Datum Anno Dni. M⁰.CCCC⁰.X⁰. Die Bti. andree apli. (30. November). Sp. Copb. in K. B fol. CXXIX.

[1014]) Datum Anno dni. M⁰.CCCC⁰. vndecimo die sanctorum Sebastiani et Fabiani martirum. (20. Jan). Das. F fol. CCLIIII.

[1015]) Datum Anno Dni. M⁰.CCCC⁰. vndecimo Die Sci. Anthonii confessoris. (13. Juni). Das.

[1016]) Datum Anno dni. M.⁰CCCC⁰.XI⁰. Die Sabbto. ante diem Sci. Iohis. baptiste. (20. Juni). Das. B fol. CLXXX b.

[1017]) Datum Anno dni. M⁰.CCCC⁰.XI⁰. secundo die Junii. (2. Juni). Gudeni Cod. dipl. mogunt. V. 749 No. 122.

Grafen loslediger Mann sein und bleiben zu wollen, womit auch sein Sohn Herrmann sogleich zufrieden war und deshalb mitsiegelte,[1018]) nachdem der Spanheimer ihm einige Monate zuvor 10 mainzer Goldgulden, ablöslich mit 100 Gulden, als kasteluner Burglehen zugewendet hatte.[1019]) Nach dem Hinscheiden Ruprechts von Randeck waren der Grafschaft Spanheim folgende Mannlehen heimgefallen, nämlich Hof und Dorf Mandweiler (Mannweiler) mit Gerichten, Leuten und allem was dazu gehörte, dann das Dorf Uwelnheim und den Wald genannt Höster See, nebst der Wiese daselbst, ferner der Hof zu Ychenbach mit Zubehör, sammt der langen Wiese und derjenigen unter dem Waag, endlich den Hof zu Ganenbach (Genbach) und zulezt noch das Dorf Wachenheim, dieses jedoch nur theilweise, welches alles den Rittern Johannes von Lewenstein, Vater und Sohn, 1413 zu Mannlehen gereicht ward.[1020]) Bei fühlbarer Abnahme seiner Kräfte ließ sich unser Herr durch den mainzer Erzbischof Johannes die Versicherung ausstellen, daß er dem zwischen der Grafschaft Spanheim und seinem Erzstifte früher abgeschlossenen Bündnisse, wie bisher mit ihm selbst, also auch künftig mit seiner Tochter, der herzoglichen Wittwe und Gräfin zu Spanheim, Elisabetha, treu und redlich nachleben wolle.[1021])

Simon III. schuldete dem Dieterich Herrn zu Dune und zu Broiche 400 schwere Gulden, an welcher Summe er jedoch im Mai 1413 die Hälfte abtrug[1022]) und nicht lange darauf versöhnte er sich mit Stephan von Oernheim, genannt Winmar, der aber geloben mußte, in Zukunft nichts mehr gegen seinen Herrn und Gebieter zu unternehmen;[1023]) auch war Clais Vogt von Sonheim dessen Mann

1018) Datum anno dni. M⁰.CCCC⁰.XII⁰. feria secunda post Mathei Apli. et Ewangeliste. (26. Sept.). Sp. Copb. in K. aus neuerer Zeit No. 1 fol. 102 ꝛc.

1019) Datum anno dni. M⁰.CCCC⁰.XII⁰. in festo visitationis beate Marie virginis. (2. Juli). Das. No. 1 fol. 104 ꝛc.

1020) Datum Ao. Dni. M⁰.CCCC⁰. Tredecimo Sexta feria post purificationem Marie virginis. (3. Febr.). Das. No. 1 fol. 620 ꝛc.

1021) Datum Eltuil feria Quarta post Dnicam. qua Cantatur In ecclia. dei Letare Anno domini M⁰.CCCC⁰. Tredecimo. (5. April). Orig. in Str. Fasc. VIII, No. 103 und sp. Copb. B fol. CCCCXXVIII b.

1022) Datum Anno dni. M⁰.CCCC⁰.XIII⁰. Scda. feria post dnicam. Iubilate. (15. Mai). Das. B fol. CXXIII.

1023) Datum Anno dni. M⁰.CCCC⁰.XIII⁰. Die Btc. margarethe virginis. (13. Juli). Das. B fol. CLXXXIII.

geworden für 200 Gulden, die derselbe auf den sechsten Theil seines Zehnten zu Mursdorf verlegt und zu Lehen bekommen hatte; da sich aber später herausstellte, dieser Zehnte sie trierisches Lehen, so mußte er seinem Herrn für jene Summe seine Güter zu Maisborn, sowie auch im kirburger und refferßberger Gerichte verschreiben.[1024]) Die Irrungen unseres Grafen mit dem Vorstande der Abtei Weissenburg über die Zugehörungen Greventan's, erwachten ebenfalls wieder im Laufe dieses Jahres, ohne daß sie aber zu Ende gebracht worden wären, ja ums Pfingstfest 1414 wurden noch Briefe zwischen beiden gewechselt, während welcher Verhandlungen jedoch jener im Monate August das Zeitliche segnete[1025]) und nachdem die schon mehrmals erwähnten Zerwürfnisse mit Johannes von Schönenburg dem Jüngern über das Lehen Prodich durch ein friedliches Uebereinkommen endlich ausgeglichen waren, sprachen dessen Schwäger, Johann von Lewenstein der Junge, nebst Clais und Eifried von Oberstein bei dem Grafen dafür gut, daß jener dem eingegangenen Verzichte, in den sie selbst mit einstimmten, zuverlässig nachkommen würde.[1026])

Bereits am Rande des Grabes stehend hatte unser Spanheimer noch eine hartnäckige „vientschafft" mit dem Rauhgrafen Otto zur Neuen- und Altenbaumburg, deren Veranlassung jedoch, wie gewönlich oder doch wenigstens gar oft, nicht gemeldet wird, die aber doch zuletzt im März 1414, durch die freundliche Vermitlung des edeln Nikolais, Vogts und Herrn zu Hunoltstein, folgendermaßen ihre gütliche Beilegung fand: die Gefangnen sollten frei gegeben und von beiden Seiten Verzicht geleistet werden auf alle und jede „brantschatzunge gedingnisse schetzunge vnd vßsteende gelte" (i. e. Gülten und Zinsen), besonders aber von Seiten Spanheims auf zwei bedeutende „Namen" jenes Otto's zu Leubersheim, Hackenheim, Bonheim und zu Kreuznach, sowie überhaupt auf alle gegenseitige Beschädigungen und sonstige frühere Forderungen, allein die, gleichfalls nicht genannten, Ansprüche des Rauh-

1024) Der gegeben wart rc. 1413ste. Jair uff der heiligen Kinder Dag. (28. Dez.). Günther Cod. dipl. rhen. mosell. IV. 166 No. 61.

1025) Siehe meine urkundliche Geschichte der Burgen in der bayerischen Pfalz. Band I, 185 und 186, wo aber die Noten 14 bis 17 irrig in das Jahr 1414 versetzt wurden.

1026) Datum Anno Dni. M⁰.CCCC⁰. quarto decimo feria Tercia post Purificacionem sancte marie virginis. (6. Februar). Sp. Copb. in K. B fol. LVII.

grafen an Simon III. und an dessen Tochter Elisabetha die Pfalzgräfin, sollten ihm, nach dem Absterben beider, an die Erben derselben vorbehalten bleiben;[1027]) diese Sühne zwischen den Erbitterten scheint indessen nicht aufrichtig gewesen zu sein, denn unmittelbar nach der Aussöhnung wies Rauhgraf Otto, gleichsam als hätte er mit unserem Spanheimer nichts mehr zu schaffen haben wollen, eine in zwei Zielen fällige Schuld desselben dem Propste zu Sanct Stephan in Mainz zum Empfange an und am nämlichen Tage sandte Simon III., vermuthlich aus dem gleichen Grunde, das fragliche Capital nach Neuen= oder Altenbaumburg, worüber Otto sogleich einen Empfangschein ausstellte [1028]) und so blieb der gegenseitige Groll bei Beiden.

Dieterich von Frentschberg der Junge und Heintze Kemppe von Gauwersheim, die ebenfalls bisher mit unserm Grafen und dessen Tochter Elisabetha in Feindschaft gelebt hatten, betheuerten damals auch aufs Höchste, nichts mehr gegen jene zu unternehmen,[1029]) die zwei Edeln, Johannes von Eschelborn, Snelle geheißen und Peter von Senheim, genannt von Britzenheim, verschrieben sich hingegen um dieselbe Zeit, als Simons III. und dessen Tochter Elisabetha „loisledig vnd bynntlich manne", auf ihre Lebenstage [1030]) und die lezte uns bekannt gewordene Handlung des unermüdet thätigen Herrn war ein Kauf, denn am 1. August erwarb er von Ritter Hermann Hirt von Sauwelnheim und von Fetzer von Udenheim, für eine nicht angegebene Summe Geldes, deren in der Gemark von Spanheim und anderswo gelegenen Güter, die sie ihm vor Gericht aufgaben,[1031]) allein noch vor Ende dieses Monats war dieser lezte Graf der kreuznacher Linie

---

[1027]) Der do geben wart des nesten mitwochis nach halpfasten 2c. 1414 Jare. (21. März). Sp. Copb. in K. B fol. LV b.

[1028]) Beide von einem Tage: Datum Anno dni. M⁰.CCCC⁰.XIIII⁰. Quinta feria ante dominicam qua cantatur Iudica. (22. März). Orig. in Str. Fasc. XX No. 45 und daselbst B fol. CXXI.

[1029]) Datum Ao. dni. 1414to. Tercia feria post dnicam. 2c. Letare Jherulm (30. März). und Dat. Ao. dni. 1414to. Quinta feria ante diem Sancti Vrbani. (24. Mai). Das. B fol, CLXXXIII b. und CLXXVIII b.

[1030]) Datum Anno dni. 1414to. Quinta feria ante diem Sancti Vrbani. (24. Mai). und Geben vff Mitwoch vor Sant Albansdag Ao. dni. 1414to. (20. Juni). Das. B fol. CLXXXIX b. und CLXXXVIII.

[1031]) Datum Anno dni. M.⁰CCCC⁰.XIIII⁰. Die ad vincula Petri. (1. August). Das. B fol. XCII b.

am 30. August eine Leiche, welche in der Pfarrkirche auf dem Wörth zu Kreuznach beigesezt ward, wo ihm seine Tochter Elisabetha ein herrliches, noch vorhandenes Monument errichten ließ.[1032]) Seine schon oft genannte Gemahlin Maria, war ein Sprößling des Grafen Gotfrieds III. zu Vianden im Luxemburgischen, welcher nur zwei Töchter hatte, nämlich die ältere Maria, die sich Simon III. bereits im Jahre 1348 zu seiner Lebensgefährtin wählte und welche vor oder in dem Jahre 1403 aus der Welt schied, die jüngere Tochter aber hieß Adelheid und war an den Grafen Otto von Nassau vermählt. Nach jenes Gotfrieds III. Tode fiel die Grafschaft durch dessen älteste Tochter an unseren spanheimer Grafen, der auch, wie wir bisher oft vernommen haben, den Namen davon annahm und führte, allein nach dem kinderlosen Hinscheiden seiner Tochter Elisabetha kam das vianer Land an das nassauische Haus. Kinder hatte Simon III. drei mit jener Maria gezeugt, nämlich einen Sohn, der des Großvaters Namen Walram erhielt, aber schon vor dem Jahre 1392 das Zeitliche segnete ohne Leibeserben zu hinterlassen und dann zwei Töchter, Elisabetha und Maria; leztere verschied im jungfräulichen Stande und jene ergriff die Zügel der Regierung unserer Grafschaft, deren in mehrfacher Beziehung interessante Lebensgeschichte wir jezt, nach den zu unserer Kenntniß gekommenen Urkunden über dieselbe, schlüßlich noch geben wollen.

VI. Gräfin Elisabetha von Spanheim-Vianden.

Nach dem tödtlichen Hingange Simon's III. von Spanheim-Vianden 1414, beruhete unsere spanheim-kreuznacher Hauptlinie nur noch auf dessen einzigen Tochter und Erbin Elisabetha, welche jedoch in zwei Ehen keine Kinder erworben hatte und auch bereits seit dem Jahre 1398 im Wittwenstande lebte, so daß also mit dem Tode derselben jene Linie ihr Ende erreichte und deren Besitzungen, den Familien-Verträgen zufolge, als Erbe an den starkenburger Stamm unseres Hauses fiel, daher wir noch, zum Beschlusse der Geschichte des kreuz-

[1032]) Dasselbe befindet sich in dem schönen alten Chore jener Kirche und hat folgende Umschrift: Anno Domini M.CCCC.XIIII. III. Calendas Septembris obiit Nobilis Dominus Simon Comes in Spanheim et Vienne hic sepultus. Cuius anima requiescat in pace. Amen. Siehe Acta Acad. pal. I. 28 und Andreae Crucinacum palatinum etc. pag 152.

nacher Astes, die wenigen jedoch nicht unwichtigen Lebensmomente dieser Gräfin erwägen müssen.

Dieselbe ward zum erstenmale im Jahre 1381 mit dem Grafen Engelbrecht von der Mark vermählt, der sich in dem Hinlichsbriefe verbindlich machte, jene Elisabetha, Simon's III. Tochter, zwischen hier und dem nächsten Geburtsfeste Mariens, ehelichen zu wollen, wozu ihm ihr Vater, in einer an demselben Tage ausgefertigten Urkunde, ein Mitgift von 12,000 guter kleiner Goldgulden cölner Währung, oder statt dieser Summe eine jährliche Rente von 1200 Gulden zusagte, welche auf die beiden Herrschaften Grimberg und Landerscheit als Pfandstücke verschrieben wurde und die jedes Jahr aufs heilige Weihnachtsfest bezahlt werden sollte, wofür sich die Grafen, Eberhart von Kazenelnbogen, Heinrich II. von Spanheim-Tannenfels und Friederich von Veldenz seine Vettern, nebst den Wildgrafen Friederich von Kirburg und Johann zu Daun, sammt noch anderen Edeln verbürgten.[1033] Später, im Mai, verlegte der Bräutigam Engelbrecht den Witthum seiner zukünftigen Gattin mit 1300 Gulden, zahlbar jährlich am heiligen Christfeste, auf die Burg Wetter mit Burgmannen und allen sonstigen Zubehörden[1034] und im folgenden Monate, als die Zeit des Beilager's herannahete, mußte die Jungfrau Elisabetha in dem Hofe zu Kreuznach, da die Lamparter „zu gezyden inne woneten", in Gegenwart ihres Vaters, ihrer Mutter Maria von Vianden und ihres Bruders Walram, auf alle möglichen Ansprüche an die Grafschaften Spanheim und Vianden verzichten, jedoch mit dem Vorbehalte ihrer Erbrechte, wenn nach des Vaters Ableben auch ihr einziger Bruder Walram die Welt kinderlos verlassen würde, welche Erklärung und Verzichtleistung vor vielen edeln Zeugen geschah und die ein Notar in ein öffentliches Instrument verfaßte[1035] und im Juli ward die Vermählung würklich vollzogen, denn der Graf von der Mark verschrieb

---

1033) Beide sind gegeben: Disse sachen sint beredt vnd gedegshedingt In der Stat zue Cobelentze vff den neisten Frytach vur dem Palme taghe ꝛc. 1381sten Jaere. (5. April). Orig. in Str. Fasc. XVIII No. 28—29.

1034) Der geben ist am Sondag als man in der heyligen kirche singet Cantate Domino ꝛc. 1381ten Jare. (12. Mai). Crollius Elisabetha von Spanheim, Gemahlin Ruperts Pipan ꝛc. 30 und 31, auch ungedr. Urkundensammlung.

1035) In dem Jare ꝛc. 1381 Jare in dem Mande den man nennet zu Latyne Junius vff den sibenden dag desselbin Mandes. (7. Juni). Orig. in Str. Fasc. XVIII No. 30.

die Morgengabe seiner Braut auf seinen Hof zu Holthusen in dem Amte Hürde, nebst allen dazu zählenden Renten, Gülten [1036]) u. s. w.; nach vollbrachtem Beilager sicherte derselbe nochmals den Witthum seiner Gattin mit jährlichen 1300 Gulden nicht nur auf die vorgenannte Veste Wetter, sondern auch noch auf Burg und Schloß zu Volmestene, gleichfalls mit allen Zuständigkeiten [1037]) und 1386 wies er derselben von ihrem Zugelte oder ihrer Mitgift 400 Gulden zum Genuße an, die sie jährlich bei ihrem Vater in Empfang nehmen sollte, [1038]) woraus wir auf ihr angenehmes eheliches Verhältniß einen sicheren Schluß machen können. Dieser schöne Ehebund wurde jedoch nach Verlauf von zehn Jahren durch den Tod getrennt, denn am Schlusse 1391 bescheinigte Engelbrecht dem Grafen Simon III. noch den Empfang der Mitgift seiner Gemahlin mit 800 Gulden für das laufende Jahr [1039]) und zu Anfang des folgenden Jahres gieng er den Weg alles Fleisches, ohne aber während seiner Ehe Kinder erzeugt zu haben.

Einer solchen jungen und sehr reichen Wittwe konnte es natürlicher Weise nicht an neuen stattlichen Bewerbern fehlen und das um so mehr, weil ihr Bruder Walram seitdem auch Todes verblichen war, ohne Leibeserben zu hinterlassen, wodurch also jene Elisabetha, nach dem dereinstigen Ableben ihres Vaters, die einzige, rechtmäßige und unzweifelhafte Erbin der beiden Grafschaften Spanheim (die vordere) und Vianden war; da warf denn der pfälzer Kurfürst Ruprecht II. oder der Aeltere, nebst seinem Sohne dem Pfalzgrafen Ruprecht III. oder dem Jüngern und dessen Gemahlin ihr Augenmerk auf jene gebildete Wittwe, sowie auf deren sonstige äußerst günstigen Verhältnisse, besonders aber auf die erwünschte Aussicht für die Zukunft, hinsichtlich der Erwerbung der zwei genannten Grafschaften und bestimmten die-

---

[1036]) Der geben ist ꝛc. 1381sten Jare off sant Margaretentage der Heyligen Jungfrauwen. (13. Juli). Orig. in Str. Fasc. XVIII No. 31.

[1037]) Der geben ist off der Burgh zu Weter des Gutenstages nach sente Margarethen daghe In dem ꝛc. 1381sten Jaire. (17. Juli). Orig daselbst Fasc. XVIII No. 32.

[1038]) Datum anno dni. Milio.CCC⁰.LXXX⁰. sexto in vigilia Natiuitatis Johis. Baptiste. (23. Juni). Orig. daselbst Fasc. XIX No. 34.

[1039]) Datum Anno Dni. M⁰.CCC⁰. Nonagesimo primo in Profesto Circumcisionis Dni. 31. Dec.). Orig. daselbst Fasc. XIX No. 30.

selbe zur Gattin des Pfalzgrafen Ruprecht des Jüngsten, Pipan geheißen, des ältesten Sohnes Ruprechts III. des nachherigen teutschen Königs und Enkels jenes Ruprechts II., die Einleitungen und Verabredungen dazu waren bald getroffen und so traten darauf sämmtliche Betheiligten, gegen Ende Augusts 1392 in der pfälzischen Stadt Alzei zusammen, um jenes beiderseits gern gesehene und gebilligte Vorhaben thatsächlich in Ausführung zu bringen. So ehrenvoll und erwünscht auch eine solche innige Verbindung mit dem mächtigen Kurhause Pfalz für den Grafen Simon III. war, so gieng derselbe dabei doch nicht übereilt, sondern sehr besonnen zu Werke, denn die beiden Pfalzgrafen, der Kurfürst und sein Sohn Ruprecht III., mußten, ehe man zu der Ausfertigung der damals gebräuchlichen Hinlichsbriefe schritt, jenem Grafen vorher auf sein ausdrückliches Verlangen, eine wahre und stäte Versicherung folgenden Inhaltes ausstellen: ihr Enkel und Sohn, Ruprecht Pipan, sollte, falls er sie beide überleben würde, den Hausgesetzen gemäß und als der älteste Sohn, die Pfalzgrafschaft am Rhein, mit sämmtlichen dazu gehörigen Schlössern, Städten und Gebieten, als regierender Herr oder Kurfürst, erhalten [1040]) und nachdem dieser Hauptpunkt gelobt und vestgestellt war, wurden erst die eigentliche Eheberedung, nebst den übrigen dazu gehörigen und üblichen Urkunden an demselben Tage auf nachstehende Weise abgeschlossen.

Der Kurfürst, sein Sohn Ruprecht III. und dessen Gemahlin Elisabetha, Burggräfin zu Nürnberg, stifteten nämlich eine Ehe zwischen des zulezt genannten Pfalzgrafen ältestem Sohne Ruprecht und zwischen Elisabetha, der Tochter des Grafen Simon's III. von Spanheim-Vianden, ihres lieben Neffen und dessen Ehefrau Maria Gräfin von Vianden, unter folgenden Bestimmungen und Bedingungen: leztere verschrieben „vergifftigten, vererbten vnd gaben" ihrer Tochter Elisabetha und dem Pfalzgrafen Ruprecht dem Jüngsten, ihre beiden Grafschaften Spanheim und Vianden, mit den Herrschaften Grymberg, Lunderscheid, Corroit und was sie sonst noch besaßen, nebst allen möglichen und denkbaren Zubehörden, daher sämmtliche Amtleute, Burgmänner, Bürger ꝛc. eidlich geloben mußten, nach Simon's III. Hinscheiden, die

[1040]) Datum Altzeye sexta feria post decollacionem beati Johannis Baptiste anno dni. M⁰.CCC⁰.XC⁰. secundo. (30. August). Pfälzer Copb. in Karlsr. No. 8 fol. 85.

Grafschaft Spanheim mit allen Zuständigkeiten, sammt der dazu gehörenden Stadt Sanct Vit und dem Schlosse Bütginbach, an Ruprecht den Jüngsten und an dessen Gemahlin zu übergeben, ihnen damit zu warten oder zu dieneu und ein Gleiches müsse auch nach dem Tode der Gräfin Maria mit Vianden geschehen, „wann auch dieselbe graue„schafft zu vyanden vnd die obgen. Herrschaffte Grymberg, Lundirscheit „vnd Corroit der obgen. vnser dochtir vnd Enurchin Elizabeth recht „muterlich erbe sint;" würde jedoch Simon III. nach Maria's Ableben sich wieder vermählen und einen Sohn zeugen, so soll derselbe die Grafschaft Spanheim erben, allein Vianden und die drei eben genannten Herrschaften müßten der Elisabetha als mütterliche Erbschaft verbleiben, hinterlasse aber jener Graf nur Töchter, so sollte jede derselben mit 12,000 Gulden ausgesteuert werden und die älteste Tochter Elisabetha solle die Grafschaft Spanheim allein erben; stürbe indessen dieselbe vor ihrem Gemahle Ruprecht ohne Kinder, so behalte lezterer sämmtliche vorerwähnten Graf- und Herrschaften im lebenslänglichen Besitze und nach seinem Ableben sollten sie fallen an wen Rechtens, übrigens müsse der spanheimer Graf auf seine Lebenszeit im Genusse seiner sämmtlichen Besitzungen bleiben,[1041]) welchem Hauptbriefe sich nun noch die übrigen Verschreibungen vom nämlichen Tage anreihten, denn Pfalzgraf Ruprecht der Jüngste bewies seiner lieben ehelichen Hausfrau auf dem Hofe Hemsheim, unterhalb Mannheim bei Friesenheim gelegen, zur Morgengabe 3000 Goldgulden, den Witthum derselben aber verlegte er auf seine Städte Lamsheim, Agersheim, sowie auf Burg und Stadt Wachenheim mit Zubehör und wann sie sich nach seinem Tode wieder verehelichen würde, seien diese sämmtlichen verschriebenen Liegenschaften mit 15,000 Goldgulden abzulösen;[1042]) ferner versprach Ruprecht Pipan noch seinem Schwäher, wenn das, in einer jährlichen Rente von 1200 Gulden bestehende Zugelt seiner Gattin mit 12,000 Goldgulden losgekauft würde, leztere Summe auf

1041) Datum Altzey sexta feria post decollacionem beati Johannis baptiste Anno dni. M⁰.CCC⁰.LXXXX⁰. secundo. (30. Aug.). Pfälzer Copb. in Karlsr. No. 8 fol. 82—83.

1042) Beide sind datirt: Geben zu Alczey off den frytag nach sant Johans baptisten dage als er enthaupt warde ꝛc. 1392sten Jaren. (30. August). Orig. in Str. Fasc. XVIII No. 36—37; lezteren Brief auch im pflzr. Copb. zu Karlsruhe No. 8 fol. 83—84.

eigene Güter zu verlegen, verscheide aber seine Elisabetha vor ihm ohne leibliche Erben, so falle jenes Zugelt oder ihre Mitgift wieder an Spanheim zurück; weil nun die Stadt Kreuznach sich den Neuvermählten verschrieben hatte, dieselben nach Simons Absterben als ihre rechte Erbherrschaft anzuerkennen und ihnen den Huldigungseid zu leisten, so gelobten diese den Bürgern, sie bei ihren früheren herkömmlichen Rechten, Freiheiten und Privilegien zu belassen und zu schützen [1043]) und an demselben Tage gaben auch noch die Städte Kirchberg, Vianden, Winterburg und Kastelen (Castelhun) die nämliche Erklärung wie Kreuznach von sich, was jedoch von der Stadt Dagspurg erst im Jahre 1395 erfolgte. [1044]) Zum Schlusse der gesammten Verhandlungen an diesem feierlichen Vermählungstage, verkündigte unser spanheimer Graf noch seinen Mannen, Burgmannen, Bürgern, Schultheißen, Bürgermeistern und allen armen Leuten in den Schlössern, Städten und Dörfern seines Gebietes: er habe seine Tochter dem Pfalzgrafen Ruprecht Pipan oder dem Jüngsten zur Ehe gegeben und gebot ihnen zugleich, nach seinem tödtlichen Hingange, diesen beiden, als ihrem rechten Erbherren und ihrer Erbfrau, zu huldigen, zu schwören nnd gehorsam zu sein. [1045])

Im folgenden Jahre bestätigten jener Pfalzgraf Ruprecht und seine eheliche Hausfrau Elisabetha, Pfalzgräfin und Herzogin in Baiern, den edeln Burgleuten in der Veste oberhalb Kreuznach (dem Kauzenberge), ihre sämmtlichen nicht unbedeutenden Privilegien und Gerechtsamen [1046]) und am folgenden Tage stellten sie allen ihren spanheimer Mannen und Burgmannen, dies- und jenseits des Saanwaldes, die unverbrüchliche Zusicherung aus, sie, auf den Fall des Hinscheidens ihres Schwäher's und Vaters Simon's III., bei ihren sämmtlichen Freiheiten, Rechten und guten Gewonheiten verbleiben zu lassen, wie

---

[1043]) Beide sind am nämlichen Tage gegeben: Dat. Altzei sexta feria post decollacionem bti. Johis. Bapte. Anno dni. M⁰.CCC⁰.LXXXX⁰. scdo. (30. Aug.) Pflzr. Copb. in Karlsr. No. 8 fol. 84 und 85.

[1044]) Datum Byanden Anno dni. M⁰.CCC⁰.XCVto ipso die bte. marie magdalene. (22. Juli). Alte Verträge des Amts Kreuznach in Coblenz fol. CXL.

[1045]) Datum Altzey Anno dni. M⁰.CCC⁰.XCII⁰. feria sexta post decollacionem Johannis baptiste. (30. Aug.). Das. fol. CXL.

[1046]) Datum Anno dni. 1393cio feria quarta ante dnicam. Esto michi. (12. Febr.). Ungedruckt, siehe auch: Andreae Crucinacum palatinum pag. 135.

sie dieselben seither genossen und gehabt hätten [1047]) und im Monate October entlich Kurfürst Ruprecht II., oder der Aeltere, bei seinem „lieben Sweher“ von Spanheim 1200 Goldgulden, welche Summe für dessen Tochter, die Hausfrau Ruprechts des Jüngsten, bestimmt seie, um damit Kleinodien einzulösen und noch andere Sachen in ihren Schlössern in Westphalen auszurichten und versprach, dieses Geld bis zum künftigen Weihnachtsfeste wieder zurück zu erstatten, unter der Bürgschaft mehrerer Adelichen. [1048]) Jener Simon III. hatte von der Mitgift seiner Tochter Elisabetha zu 12,000 Goldgulden, seinem Eidam die Hälfte sogleich baar erlegt und 2000 Gulden auf Einkünfte gesichert, daher der Pfalzgraf Pipan im Dezember 1393 erklärte, die noch übrigen 4000 Gulden sollten nicht abgetragen, sondern bis zum Ableben seines Schwiegervaters mit einer Jahresrente von 400 Gulden verzinst werden, die aber bereits bezahlten 6000 Gulden habe er jedoch auf Burg und Stadt Luden an der Tauber verschrieben, würde er indessen vor seiner lieben Gemahlin Todes verfahren, so solle dieselbe Luden bis zur Ablösung der Pfandsumme inhaben, allein dabei müsse diese Stadt der Kurpfalz stäts geöffnet sein und bleiben. [1049]) Der Witthum jener Elisabetha war durch ihren Gemahl wohl theilweise mit 6000 Gulden auf Nuwenburg und Murach verlegt worden, weil aber die dortigen Jahres-Gefälle kaum 300 Gulden ertragen mochten, so wies ihr der Kurfürst Ruprecht II. „von sonderlicher liebe die wir zu ir haben,“ 1394 noch einen jährlichen Zins von 150 regensburger Pfennigen, zu „besserunge irs Wydemes vnd ir lipzucht“ an, wann sie nämlich durch Ruprecht Pipans Tod Wittwe würde und auch bliebe, auf den Fall jedoch, daß sie dann vielleicht Mangel an einer anständigen Wohnung haben möchte, bestimmte er noch zwei große herrschaftliche Häußer zu Amberg „off der fyls“ zu ihrem lebenslänglichen Aufenthalte. [1050])

1047) Datum anno domini M⁰.CCC⁰. nonagesimo tercio feria quinta ante dominicam Esto michi. (13. Febr.) Aus dem hunoltsteiner Hausarchive No. LXVII.

1048) Geben zu Winheim am Mantag nach sant Gallen tag ꝛc. 1393stem Jare. (20. Oct.). Pflzr. Copb. in Karlsr. No. 8 fol. 110 a.

1049) Datum Heidelberg Sabbato in vigilia Thome apli. Anno dni. M⁰.CCC⁰. nonagesimo tercio. (20. Dec.). Das. No. 8 fol. 114 a.

1050) Geben zu Heidelberg off sant Andres tag des heiligen Apostel Anno dni. M⁰.CCC⁰.LXXXX⁰. quarto. (30. Nov.). Daselbst No. 8 fol. 125 a.

Das eheliche Glück blühete indessen jenem Pfalzgrafen Ruprecht dem Jüngsten nicht lange, denn er zog im Jahre 1395 mit vielen anderen Fürsten, dem Könige Sigismund von Ungarn gegen die Türken zu Hülfe, wo er, in der furchtbaren und entscheidenden Schlacht bei Nikopolis 1396, mit lezterem sogar in türkische Gefangenschaft gerathen sein soll, aber er kehrte, nach vielen ausgestandenen Mühseligkeiten und großen Gefahren, sowie auch von allem entblößt, doch endlich wieder in die rheinische Heimath zurück, allein er überlebte solche Strapazen und Unfälle nicht mehr lange, sondern er entschlief zum besseren Leben zu Anfang des Jahres 1398 Seine Gattin Elisabetha war nun zum zweitenmale Wittwe und verblieb auch seitdem in diesem Stande, denn Kindersegens hatte sie sich auch in dieser Ehe nicht zu erfreuen gehabt und sie verweilte daher seitdem größtentheils bei ihrem Schwiegervater Kurfürsten Ruprecht III., dem nachherigen Reichsoberhaupte, an dessen Hofe zu Heidelberg, welcher Fürst nebst seiner Familie große Stücke auf dieselbe hielt, wo sie überhaupt, ihrer Bildung, ihrer ausgezeichneten Kenntnisse, sowie ihres liebenswürdigen Charakters wegen, ein Gegenstand allgemeiner Verehrung und Achtung war; allein nicht blos im Pfälzischen. sondern auch in ihren Grafschaften Spanheim und Vianden stand sie in hohen Ehren, welche lezteren Gebiete sie auch manchmal besuchte und sich besonders in Kreuznach, sowie in der Burg zu Wachenheim an der Hart, ihrem Witthumssitze, öfters und gern aufhielt. Wie besorgt und aufmerksam jener Kurfürst für seine Schwiegertochter war, geht unter anderem auch daraus hervor, daß er derselben die von ihrem Zugelte auf die Stadt Luden verschriebenen 6000 Gulden, 1398 in eine jährliche Rente von 400 Guldgulden (eigentlich nach damaligem Zinsfuße von nur 300 Gulden) verwandelte, die er ihr auf den näher gelegenen pfälzischen Zoll zu Germersheim anwies. [1051])

Im Juni desselben Jahres fanden wir unsere Elisabetha von Spanheim und Pfalzgräfin bei Rhein, als erste Zeugin in der Hinlichs- oder Eheberedung des Hanns von Hirschhorn mit der Wildgräfin Jolantha [1052]) und da derselben, wie uns bereits bekannt ist,

[1051]) Geben zu Heidelberg off den Dinstag vor vnsers Herren Offart tag ꝛc. 1398sten Jare. (14. Mai). Orig. in Str. Fasc. XVIII No. 38.

[1052]) Geben zu Flanheim ꝛc. 1398 Jare vff den nehsten Dinstag vor sant Johans Baptisten tag. (18. Juni). Gudeni Cod. dipl. mogunt. III, 639 No. 336.

von ihrem ersten Gatten Engelbrecht von der Mark jährlich 1000 Goldgulden auf die Burgen und Freiheiten Wetter und Volmestein mit allem Zubehör, sowie auf den Hof Holthusen, zur Morgengabe und zum Witthum verschrieben worden waren, so verlegte der Graf Adolf von Cleve und von der Mark, um diese Güter von solcher Witthums-Pfandschaft zu befreien, im Jahre 1401 jene 1000 Goldgulden auf den Zoll zu Kaiserswerd, die ihr jährlich und zwar 500 Gulden auf Weihnachten und die andere Hälfte an Sanct Johann's des Täufers Tage, auf Lebenszeit gereicht werden sollten, [1053]) wofür sich mehrere Edle verbürgten und welche Zusage jener Graf 1415 nochmals erneuerte. [1054]) Der König Ruprecht von der Pfalz bezeigte einige Jahre darauf seiner verwittweten Schnsfrau wiederholt eine ganz besondere Aufmerksamkeit, denn da derselbe in seinem Staate, als Pfalzgraf, eine neue Steuer, den sogenannten zwanzigsten Pfennig, 1404 eingeführt hatte, erlaubte ihm unsere Elisabetha, diese Auflage auch in den, ihr durch den seligen Ruprecht Pipan zum Witthum angewiesenen, pfälzischen Städten Agersheim, Lamßheim und Wachenheim erheben zu lassen, worauf er ihr jedoch die beruhigende Zusicherung ertheilte, daß ihr dies an ihren Witthumsbezügen durchaus keinen Eintrag thun, sondern sie vielmehr, so lange sie lebe, darin geschützt werden sollte. [1055])

Unsere Wittwe Elisabetha bewies indessen auch im Jahre 1405 durch die That, wie sehr sie die fortwährende liebevolle Behandlung am königlichen Hofe und im Schooße der pfalzgräflichen Familie zu schätzen wisse, indem sie (um uns ihrer eigenen das gegenseitige innige Verhältniß genau bezeichnenden Worte zu bedienen: „das wir haben „angesehen vnd betracht sunderliche freuntschafft vnd liebe die der Aller- „durchl. kunig Ruprecht ꝛc. vnser lieber gned. herr vnd sweher allezit „zu vns gehabt vnd noch hat" und der sie auch nach ihres Erzeugers dereinstigem Absterben am besten und kräftigsten in ihren Erbgraf-

---

[1053]) Gegebin ꝛc. 1401 des frytagis vff Sant Martynsdag In dem wynter des heyligen Bischoffis (11. Nov.). Sp. Copb. in K. B fol. CCCXVIII ꝛc. und Copie in Str. Fasc. XVIII No. 30.

[1054]) Gegeben ꝛc. 1415 Jare des Dinstages voir sunte Lucien tag. Orig. in Str. Fasc. XVI No. 33.

[1055]) Datum Heidelberg feria sexta post bti. Galli confessoris Anno Dni. Millimo. quadrinmo. quarto. Regni etc. (17. Oct.). Authentische Copie in Str. Fasc. II No. 62.

schaften zu schirmen und zu handhaben im Stande seie) dem Könige und Kurfürsten und seinen pfalzgräflichen Erben, sobald der Allmächtige über ihren Vater Simon III. gebieten würde, den fünften Theil der Stadt Kreuznach und aller anderen Schlösser, Städte, Land und Leute, mit einem Worte den fünften Theil der beträchtlichen vorderen Grafschaft Spanheim diesseits der Mosel, sowie ihr Vater dieselbe bisher besessen hätte, sammt allen Zuständigkeiten, mit alleiniger Ausnahme der Mannlehenschaften, verschrieb und zusicherte, wogegen aber der König und Pfalzgraf, sowie seine Erben, sie in dem ruhigen Besitz und Genusse der übrigen vier Fünftheile dieser Grafschaft schützen, verantworten und versprechen müßten und was dergleichen Bestimmungen über den der Pfalzgräfin verbleibenden Antheil daran noch mehrere waren.[1056]) Im darauffolgenden Jahre ernannte dieselbe den Daniel Vorschuß zu ihrem Drossetzen (d. h. Truchseßen, oder Erheber der jährlichen Zinsen und Gülten) und zum obersten Diener ihres Landes von Grymberghen und Lunderscheit ꝛc., der darauf das Versprechen ablegte, die Gefälle einzutreiben und darüber jedes Jahr gewissenhafte Rechnung zu stellen[1057]) und 1409 war sie die hauptsächlichste Triebfeder, um, aus Anhänglichkeit an die kurpfälzische Familie, die eheliche Verbindung der Erbgräfin Anna von Veldenz, ihrer nahen Verwandtin, mit Stephan, dem Sohne des Königs und Kurfürsten, dem Stifter der heute noch blühenden Pfalz zweibrücker Linie des königlich bayerischen Regentenhauses, zu Stande zu bringen, durch welche die ganze Grafschaft Veldenz und der größte Theil des spanheimer Gebietes später erblich an den fürstlichen Stamm von Zweibrücken-Veldenz gelangten. Unterdessen hatten sich „spenne vnd zweyetracht" zwischen dem obgedachten Adolf von Cleve und von der Mark (welcher seitdem des pfälzer Kurfürsten Eidam geworden war) und zwischen dem spanheimer Grafen Simon III. erhoben über die Mitgift Elisabetha's, der Tochter des lezteren, bei ihrer ersten Vermählung mit Engelbrecht von der Mark zu 12,000 Goldgulden und davon eine jährliche Rente von 1200 Gulden, daher sich der König Ruprecht be-

1056) Geben vff Sancti Mathei tag des heyligen Zwolffbotten vnd ewangelisten ꝛc. 1405 Jare. (21. Sept.). Pflzr. Copb. in Karlsr. No. 45 fol. 216 ꝛc. und Orig. in Coblenz No. 806.

1057) Datum Scda feria post festum sancti Martini Epi. Anno dni. Millimo. CCCCº. Sexto. (15. Nov.). Orig. in Str. Fasc. XVII No. 3.

eilte und bemühte, durch einen gütlichen Entscheid das gute Einvernehmen jener beiden ihm gleich nahestehenden Verwandten wieder herzustellen, was demselben auch im Jahre 1410 durch folgenden Ausspruch gelang: weil jener Graf von der Mark ohne Leibeserben verschieden seie, so falle, den Rechten nach, die Mitgift zu 12,000 Gulden wieder an die jetzige Pfalzgräfin Elisabetha von Spanheim zurück und Adolf müsse sich seiner Ansprüche darauf begeben, allein was jener Engelbrecht von der jährlichen Pension davon zu 1200 Gulden bis an sein Lebensende von seinem Schwiegervater Simon III. nicht empfangen hätte, das müsse derselbe, wenn er darüber keine Quittungen vorweisen könne, an den Grafen von Cleve herausbezahlen,[1058]) wodurch dann die frühere Eintracht wieder herbeigeführt war.

Dies ist es, was wir von unserer pfalzgräflichen Wittwe seit dem Ableben ihres Gatten Ruprechts aufgefunden haben, allein nach ihres Vaters Simon's III. Tode, der am 30. August 1414 eintrat und wodurch sie in den Besitz der zwei Grafschaften Spanheim und Vianden kam, zeigte sie eine noch erhöhtere Thätigkeit wie bisher, denn die nach dem Aussterben der Edeln von Halbstetten an Spanheim heimgefallenen Lehengüter zu Gauhilbersheim, verlieh dieselbe 1414 dem Henchin von Ravengiersburg, „etwan vnsers vatterseligen snider" (Schneider) und dessen Frau nesgin, „vmb den genauen Dinst „den Henchin vnserm vatter sel. getan hat" (also gleichsam ein Beweis kindlicher Liebe und Dankbarkeit) auf dessen Lebenstage zum Genusse, die jedoch nach seinem Hinscheiden wieder an die Grafschaft zurückfallen müßten,[1059]) um dieselbe Zeit bestätigte sie auch die Privilegien ihrer Stadt Kreuznach[1060]) und erneuerte zugleich im October die, dem Gerichte und den Bewohnern im Thale Ebernburg, durch ihren Ahnherrn Walram ertheilten und später durch ihren seligen Vater Simon III. confirmirten Rechte und Freiheiten.[1061]) Mit dem Grafen Friederich VIII. von Leiningen beschwor sie ebenfalls im October den

---

[1058]) Der geben ist ꝛc. zu Heidelberg uff sant Mathiastag des heiligen zwolffboten ꝛc. 1410den Jare ꝛc. (24. Feb.). Orig. in Str. Fasc. II No. 63.

[1059]) Geben vff sant Michahelistag Anno dni. M°.CCCC°.XIIII°. (29. Sept.). Sp. Copb. in K. F fol. CX ꝛc.

[1060]) Datum Anno MCCCCXIIII Jar. Notiz daselbst F Anhang fol. CCLXX.

[1061]) Der geben wart vf den frytag nach Sant Michelstag des heiligen Erzengels anno domini 1414mo. (5. Oct.). Urkundensammlung.

Frieden zu Altleiningen und dem Cuno von Sweinheim ertheilte sie im folgenden Monate sein altleininger Burglehen, bestehend in einer Wiese, einem halben Fuder Weingülte zu Melsheim und in mehreren Hellerzinsen daselbst und zu Abenheim [1062]) und so sind uns von derselben noch viele Lehenserneuerungen aus den lezten Monaten dieses Jahres bekannt, die wir jedoch, als unbedeutend, nicht namhaft machen wollen.

Unsere Fürstin sezte 1415 den Hertwig Eckbrecht von Dürkheim aus der nahen Veste Drachenfels in ihr Schloß Greventan ein, um dasselbe in Amtsweise, oder als ein getreuer Amtmann zu behüten, das er jedoch auf das erste Begehren ihr oder ihren Erben wieder einräumen müsse, ohne aber für Kosten, Schaden oder dergleichen die geringsten Ansprüche machen zu dürfen; [1063]) die Forderungen des Ludwig von Hammerstein und zur Lyntzer für Beschädigungen, die er von dem seeligen Grafen Simon III. und den Seinigen in dem Lyntzer Thale erlitten haben sollte, beschwichtigte aber die umsichtige Elisabetha indessen durch einen Hengst, den sie ihm überliefern ließ [1064]) und ebenso sühnte sich auch Siegel von Bissersheim der Junge bald hernach mit derselben aus und verzichtete auf seine bisherigen Ansprachen. [1065]) Es ist uns bereits von früher her bekannt, der Vogt und Herr Niclais von Hunoltstein habe bei dem Grafen Simon III. 356½ Gulden aufgenommen und sich dabei schriftlich verbindlich gemacht, bis zum Abtrage dieser Summe nicht gegen denselben zu sein, oder ihn nicht zu beschädigen und weil ihm nun dessen Tochter Elisabetha dazu noch weitere 73 Gulden „zu vnsern notten" einhändigen ließ, so wiederholte er seine frühere Verpflichtung gegen die Grafschaft Spanheim nochmals in diesem Jahre dahin, erst nach Zurückerstattung der Gesammtsumme von 429½ Gulden, etwas gegen die Pfalzgräfin, oder gegen ihr Land unternehmen zu dürfen. [1066])

1062) Datum Anno dni. M°.CCCC°.XIIII In die sci. Galli Confessoris. (16. Oct.) und Dat. A°. dni. 1414°. feria tercia post Martini. (13. November). Sp. Copb. in K. B fol. XVIII b. und VI.

1063) Datum Ipso die Conuersionis Sancti Pauli Anno dni. M°.CCCC°.XV°. (25. Januar). Das. B fol. CXXXVI.

1064) Gegeben des nesten mitwochen nach deme palme dag ꝛc. 1415 Jare. (27 März). Das. B fol. CXXI b.

1065) Datum Anno dni. M°.CCCC°.XVto. feria quarta post dominicam Quasimodogeniti. (10. April). Das. B fol. CLXXLI b.

1066) Datum die Johannis ante portam latinam anno dni. Millio.CCCC°.XVmo. (6. Mai). Das. F fol. XXXIIII.

Wir finden um diese Zeit einige Beispiele, daß unsere Wittwe mehrere ihrer Verwandten von ihrer ersten Ehe her zu begünstigen und denselben weit entlegene und ererbte Besitzungen, worüber sie frei und ohne Jemandes Einsprache verfügen konnte, zuzuwenden suchte, was ihr wohl schwerlich Jemand verargen wird, sondern das als ein augenscheinlicher Beweis von verwandtschaftlicher Liebe und Zuneigung angesehen und als solcher geachtet werden muß, indem ja ihr spanheimer Erbe, das sie nach ihrem Tode dem starkenburger Stamme hinterließ, noch sehr beträchtlich, sowie zugleich ganz frei und unbeschwert von allen Schulden war; vorerst verpachtete sie nämlich 1415 dem Grafen Engelbrecht von Nassau, Herrn zu Breda und zu Lecke und dessen Gattin Johanna ihre Güter, die sie in Brabant hatte, nämlich die Pflegen Grimmberg und Lunderschied (auch Londerseel 2c. geheißen) mit allen Herrlichkeiten, Freiheiten, Rechten, Dörfern, Gerichten, überhaupt mit allem, was damit verbunden war und dazu noch das Schloß Corroit, nebst dem Dorfe Fraen und ebenfalls mit allen Zubehörden, für eine jährliche Pachtsumme von 800 guten rheinischen Gulden, mainzer Währung, welches Geld der Pfalzgräfin jedes Jahr an der Münze zu Cöln bezahlt und geliefert werden sollte, wofür jenes Ehepaar den Grafen Ruprecht von Virnenburg, nebst sieben Adelichen zu Bürgen stellen mußte [1067]) und da sie nun dabei das Versprechen gegeben hatte, den Grafen Engelbrecht durch den Herzog von Brabant in die ihm übergebenen Güter einsetzen zu lassen und dies aber, „weil „er (nämlich der Herzog) in dem stride zu Frankenriche abelybich ge„worden ist" (oder umgekommen war), nicht geschehen konnte, die Pfalzgräfin jedoch durchaus wollte, daß die genannten Gebiete dem gräflichen Paare „vest vnd siecher sin sollen", gab sie öffentlich vor den Gerichtsschöffen zu Lonen an, sie seie dem Nassauer 25,000 Pfund alter Groschen schuldig, wofür sie jenes Gut verpfändet hätte, daher lezterer und seine Frau Johanna im Jahre 1416 in einem, wahrscheinlich geheimen, Rückscheine erklärten, an diese Summe später keine Ansprüche mehr machen zu wollen, was indessen unserer Wittwe an der jährlichen Pachtsumme von 800 Gulden keinen Schaden oder Abtrag thun sollte [1068]) und das nämliche bekannten jene Eheleute auch

1067) Datum et actum Anno dni. M⁰.CCCC⁰.XVmo. In vigilia Penthecostes. (18. Mai). Sp. Copb. in K. B fol. XXXV 2c.

1068) Datum in Crastino Natiuitatis Xpi. Anno eiusdem M⁰.CCCC⁰.XVI⁰. (26. Dec.). Das. B fol. XXXVI b.

im folgenden Jahre, als ihnen Elisabetha zu jenen Ländereien noch ihre darauf haftenden Lehenschaften und Rechte eingeräumt und auf dieselben verzichtet hatte, oder „vßgangen“ war.[1069] Bei der Abfassung dieses lezteren Schreibens muß unsere Gräfin bereits unwohl, oder krank gewesen sein, weil die drei Herrn vom Adel, welche die vorerwähnte zweite Urkunde von 1416 besiegelt hatten, sich anheischig machten, dieselbe persönlich nach Kreuznach zu überbringen.[1070]

Die Herzogin Elisabetha hatte zugleich eine Hinlich, Verlobung oder Heurath eines Sohnes des mehrgenannten Grafen Engelbrecht von Nassau, mit einer der Töchter des Grafen Ruprechts von Virnenburg eingeleitet und vollbracht und um auch diesen Verlobten die ihnen zugedachten oder bereits versprochenen Güter zuwenden zu können, wählte sie gleichfalls die Form einer Pfandschaft und versezte jenen beiden Grafen, Engelbrecht und Ruprecht ihren Neffen, an demselben 18. Mai 1415, ihre Städte und Schlösser Sant Vit und Butginbach mit „landen, dorffern, Mannen, Burgmannen, huißluden, gerichten,“ Gütern, Gefällen und sonstigen Zugehörungen, für 10,000 gute mainzer Goldgulden, unter dem Vorbehalte der Wiedereinlösung mit derselben Summe, würde aber dies nicht geschehen, so sollten dann nach ihrem Hinscheiden die eben erwähnten Städte und Vesten an die verlobten Kinder jener zwei Grafen als rechte Erbschaft verfallen sein, die sie auch in rechter Gemeinschaft gebrauchen und genießen möchten, ohne Einspruch, Hindernisse oder Irrung ihrer spanheimer Erben und Nachkommen;[1071] weil indessen dieser Pfandbrief für jeden der betheiligten Grafen, also doppelt, ausgefertigt worden war, damit, wenn einer verloren gehe oder verbrannt werde, der andere noch vorhanden wäre, so bekräftigten leztere ausdrücklich für sich und ihre Erben im Jahre 1417: beide Briefe sollten nicht mehr Kraft haben, „dan ob ir nit wan eynre were.“[1072]

Anfangs Juli 1415 belieh der Erzbischof Wernher von Trier die verwittwete Herzogin von Bayern, Elisabetha, in dem Teutschordens-

---

1069) Geben vff Mitwoch fur vnsers Herren lychams dag Anno eiusdem M⁰.CCCC⁰.XVII⁰. (9. Juni). Sp. Copb. in K. B fol. XXXVII 2c.

1070) Daselbst B folio XXXVII 2c.

1071) Datum et Actum Sub Anno Dni. M⁰.CCCC⁰.XVto. In vigilia Penthecostes. (18. Mai). Daselbst B fol. CLVIII bis CXXI.

1072) Datum Anno dni. M⁰.CCCC⁰.XVII⁰. In die Conuersionis Sancti Pauli (25. Januar). Das. B fol. CLXI.

hause zu Coblenz mit den vom Erzstifte Trier abhängigen Lehen der Grafschaften Spanheim und Vianden und in jenem Gebiete, namentlich mit der Burg Kirchberg und der Veste Winterburg [1073]) und im folgenden Monate gelobte sie mit dem mainzer Prälaten Johannes den Frieden in Burg und Thal Neuenbaumburg und zwar dieser für seine drei Viertheile (also hatte derselbe seit 1408 noch zwei Viertheile zu seinem früheren einen erworben), jene aber für das den Spanheimern verpfändete eine Viertel, unter den gewöhnlichen Bedingungen, jedoch von Seiten unserer Wittwe mit dem Vorbehalte ihrer Forderungen an den Rauhgrafen Otto und an Philipp von Dun, Herrn zum Oberstein. [1074]) Weil dieselbe die lezte ihrer Linie war, machte jener trierer Erzhirte jezt schon entfernte und leise Anstalten bezüglich der seinem Erzstifte heimfällig werdenden Lehen, besonders Winterburgs und Kirchbergs, denn er schrieb ihr um dieselbe Zeit: er habe zuverlässig vernommen, sie hätte etliche Leute in ihre „slosse vnd lande" aufnehmen oder setzen wollen, welche Güter jedoch trierische Lehen „vnd vnser vnd vnsers stiffts eigenthum" seien, daher er sie davon abmahne, indem ihm sonst unrecht von ihr geschehe und sie zugleich um Antwort ersuchte, [1075]) die auch nicht lange auf sich warten ließ und kurz und spitz wörtlich also lautete: „da hoffen wir vns an dem, daz wir von uch zu lehen haben, in gliche zu halten." [1076])

Ueber solchen Vorgängen vergaß jedoch unsere Spanheimerin des speierer Lehens über Greventan nicht, denn sie kam in dieser Absicht am 19. August 1415 früh um neun Uhr mit dem Junker Ulrich von der Leien auf die Brücke vor der äußeren bischöflichen Burg zu Kirweiler, wohin sie geladen war und lezterer verlangte für seine gnädige Fürstin das speierer Lehen Greventan, weil aber der Bischof Raban damals abwesend war und sich bei dem General-Concil zu Constanz befand, schüttelte jene dreimal an dem Ringe der Burgpforte und ließ

1073) Anno dni. 1415to. ipsa die visitationis beate Marie virginis que fuit secunda die mensis Julii. (2. Juli). Orig. in Coblenz.

1074) Datum Erenfels Anno dni. M^o.CCCC^o. Decimo quinto feria Scda. ante festum Assumpcionis Bte. et gloriose virginis Marie. (12. Aug.). Sp, Copb. in K. B fol. VII b.

1075) Datum Cochme dominica post Assumption. bte. Marie virg. anno dni. 1415to. (18. Aug.). Orig. in Coblenz.

1076) Dat. Altzey feria quinta ante festum bti. Bartholomei apli anno dni. 1415to. (22. Aug.). Orig. daselbst.

dem Pförtner durch ihren Schreiber fünf alte Weißpfennige einhändigen, als ein Wahrzeichen, daß sie ihr Lehen habe muthen und empfangen wollen, welche Formalität sie auch an demselben Nachmittage in dem Eingange zum speierer Dome wiederholte und darüber durch einen kaiserlichen Notar ein Instrument aufsetzen ließ, [1077]) was denn auch, gegen Ende des nächsten Monats ihre Belehnung mit Greventan durch Raban zur Folge hatte, jedoch vorbehaltlich ihrer beiderseitigen Rechte [1078]) und zwar in der wachenheimer Burg, wo sich die Fürstin hauptsächlich zur Herbstzeit gerne aufhielt. Der Ritter Clais von Huyste zu Ulmen war mit der Pfalzgräfin Elisabetha, seit ihres Vaters Tode, ebenfalls in Ansprache und Forderungen über eine Verschreibung seiner Voreltern vom Jahre 1358 gerathen, die aber leztere sogleich beilegte, daher jener sich für die Zukunft aller Ansprüche begab. [1079])

Aus dem Jahre 1416 haben wir mehrere wichtige Vorfälle zu berichten, welche eben so viele Beweise für die Umsicht, Klugheit und das Wohlwollen unserer Wittwe Elisabetha sind; wir wissen nämlich, daß dieselbe bereits 1405, da also ihr Vater Simon III. noch lebte, ihrem Schwiegervater, dem Könige und Kurfürsten Ruprecht III., einen fünften Theil der vorderen Grafschaft Spanheim vorläufig zugesichert hatte; weil ihr aber damals, bei Lebzeiten ihres Erzeugers, noch kein Verfügungsrecht über Land und Leute zustand und auch, den Familienverträgen gemäß, eine solche Schenkung von spanheimischen Gütern, ohne Vorwissen und Zustimmung der starkenburger Linie keine Gültigkeit haben konnte, so war sie darauf bedacht, ihr begonnenes Werk zur Zufriedenheit der beiden Betheiligten auf solche Weise zu vollenden, damit zwischen dem Kurhause Pfalz und dem starkenburger Aste später keine Zerwürfnisse mehr auftauchen oder stattfinden möchten und eine dunkle Ahnung, daß ihre Lebenstage gezählt seien, mochte dieselbe zugleich bewogen und bestimmt haben, mit der Ausführung dieses Vor-

---

[1077]) In dem Jare rc. 1415 Jare des 19den Dagis des Augstes, zur nunden stunden zu Kirweiler rc. vnd als die vesper in der muter Kirchen, dem monster zu Spire gethan was rc. Sp. Copb. in K. B fol. XXVII.

[1078]) Datum in Castro Wachenheim an der Hart feria sexta ante festum Michahelis Archangeli. Anno dni. M°.CCCC°.XVto. (27. Sept.). Liber feudorum Rabani Epi. in Karlsr. fol. 52 b.

[1079]) Datum Anno dni. Millio.CCCC°. quinto decimo In Crastino beati Martini Epi. (12. Nov.). Orig. in Str. Fasc. VIII No. 104.

habens nicht mehr länger zu zögern. Sie verschrieb und übergab daher mit Wissen und Verhängniß ihres Vetters und nächsten Erben, des Grafen Johannes V. von Spanheim-Starkenburg, dessen Erbrechte auf die übrigen vier Fünftheile vorbehalten wurden und damit sie ihre Grafschaft so lange sie lebe um so friedlicher besitzen und genießen möge, am 24. Januar 1416 ihrem Schwager dem pfälzer Kurfürsten Ludwig IV. und dessen Erben, die Pfalzgrafen bei Rhein wären, in Erwägung der herzlichen Liebe und besonderen Freundschaft, die ihr seliger königlicher Schwiegervater Ruprecht III. und der ebengenannte Schwager ihr jederzeit bewiesen hätten, einen fünften Theil an folgenden Städten, Vesten und Schlössern, Kreuznach Burg und Stadt, Ebernburg und Gutenburg die Vesten und Thäler, Arenßwang und Nunburg die Schlösser, Koppenstein Burg und Thal, Gemünde Veste und Stadt und Kirchberg, sammt allen Herrschaften, Burgmannschaften, Märkten, Dörfern und sonstigen Zubehörden, mit alleiniger Ausnahme der Mannlehen und Manne, also ein Fünftel der ganzen vorderen Grafschaft Spanheim, erblich und ewig zu rechtem Eigenthume.[1080]) Diesen Gift- oder Schenkungsbrief ließ die Fürstin einige Wochen darauf nochmals für ihren Schwager den Kurfürsten Ludwig IV. ausfertigen und sezte ihn zugleich in das ihm übergebene, seitdem sogenannte pfälzische oder spanheimer Erbfünftel der vorderen Grafschaft ein, worauf er ihr, in der nämlichen Stunde, den jährlichen Ertrag desselben, für ihre Lebensdauer, auf die Renten und Gefälle des pfälzischen Zolles zu Bacharach anwies;[1081]) am folgenden Tage beschworen nun der Kurfürst, die pfalzgräfliche Wittwe und Graf Johannes V. von Starkenburg den Frieden in der vorderen Grafschaft Spanheim, welches weitläufige und wichtige Aktenstück man gewöhnlich den kreuznacher Burgfrieden zu nennen pflegte, der aber sämmtliche vorgenannten Vesten des ganzen Gebietes in sich schloß und nach dessen Bestimmungen alle späteren Irrungen und Mißstände geordnet und entschieden

---

1080) Der geben ist zu Crutzenache off den Fritag vor sant Paulstage Conuersionis zu latin ꝛc. 1416 Jare. (24. Januar) aus einer ungedruckten Urkundensammlung; siehe auch Günther Cod. dipl. rhen. mosell. IV. 186. No. 72.

1061) Beide sind datirt: Der geben ist zu Crutzenache uf den Sontag nach vnser lieben frauwen tag kertzwiche purificacio zu latin genannt ꝛc. 1416. (9. Febr.). Ungedruckt.

wurden;[1082]) jene drei Betheiligten räumten dann zugleich noch dem Ulrich von der Leien die Burg Arnswang mit dem darunter gelegenen Thale ein, jedoch unter der Bedingung der Oeffnung für die künftigen Theilhaber daran[1083]) und nachdem dies geschehen war, stellten der Kurfürst und der spanheimer Graf der Fürstin Elisabetha, welche jene beiden zu einem und zu vier Fünftheilen zu sich in die Gemeinschaft der vorderen Grafschaft aufgenommen hatte, folgenden Tages einen Rückschein darüber aus, sie nämlich in dem Bezuge der Renten und Gefälle ihres spanheim-kreuznacher Gebietes nicht zu hindern oder zu stören, sondern sie im Gegentheil auf ihre Lebenszeit darin zu schützen, zu schirmen und zu handhaben,[1084]) womit also diese wichtige Familien-Angelegenheit zu allseitiger Zufriedenheit vollbracht war.

Nachher nahm unsere Wittwe die vier Gebrüder Peter, Thiel, Jeckel und Johann von Schmidburg, die Brunen geheißen, zu ihren Mannen und Dienern an, unter dem Gelöbnisse ihr treu und hold zu sein bis zu ihrem Tode und ebenso auch noch später ihren Erben,[1085]) allein Wilhelm Humbracht von Schonenburg lebte lange Zeit mit derselben in Krieg und Feindschaft und hatte ihre armen Leuten mit Brand, Nahme und Haft sehr beschädigt und bedrängt, welchem Uebelstande ihr Freund und Beschützer, der pfälzer Kurfürst, durch einen Vergleich ein Ende machte und jenem Wilhelm für seine Ansprüche durch den Zollschreiber zu Bacharach 100 Gulden verabreichen ließ[1086]) und im Monate Juni sezte Elisabetha den Johann von Wansheim, unter den gewönlichen Bedingungen, in ihren Theil zu Neuenbaumburg und bald darauf auch den Hermann Boos von Waldeck als Beamten in ihre Grafschaft Vianden ein, um dieselbe bis zu ihrem Absterben zu ver-

---

1082) Der geben ist zu Crutzenach rc. 1416 Jare vff den Montag nach sant Dorotheen tag, der heiligen Jungfrauwen. (10. Febr.). Orig. in Str. Fasc. VIII. No. 105.

1083) Datum et actum Crutzen. feria scda. ante valentini anno dni. Millio. quadringenmo. sexto decimo. (10. Febr.). Orig. das. Fasc. II. No. 64.

1084) Datum anno Dni. M⁰.CCCC⁰.XVImo. feria tercia ante Valentini. (11. Febr.). Vidinirte Copie das. Fasc. XVIII No. 40.

1085) Datum Anno Dni. M⁰.CCCC⁰.XVI. Dominica qua cantatur in ecclesia Innocauit me. (8. März). Joannis Reliquiae diplomatum mscpt. No. LIX.

1086) Geben zu Altzei vff Sant Phylippi vnd Jacobi der zwolff boden tag rc. 1416den Jare. (1. Mai). Sp. Coph. in K. B fol. LVIII.

sorgen, würden aber später ihre spanheimer Erben keine Ansprüche mehr an jene Grafschaft zu machen haben, so möge lezterer ebenfalls von seiner Stelle abtreten und darauf Verzicht thun, ohne aber deshalb noch Forderungen zu erheben. [1087]) Die Gewissenhaftigkeit dieser Herzogin bezüglich des, ihrem so werthen und nahestehenden pfälzischen Hause zugewendeten, spanheimer Erbfünftels und wie sie jeder Zweideutigkeit oder Veranlassung zu Familien-Irrungen vorzubeugen suchte, lernen wir aus einer nachträglichen Urkunde vom 14. Juni kennen, in welcher sie die bestimmte und gemessene Erklärung abgab: sowohl bei der früheren Verschreibung jenes Erbfünftels an ihren Schwäher, den König Ruprecht, als auch später, nach ihres Vaters Hinscheiden, an den Kurfürsten Ludwig IV., habe sie keine andere Meinung oder Absicht gehabt, als daß jener Gebietstheil einst nur demjenigen zufallen und zugehören sollte, der die Pfalzgrafschaft am Rhein und also auch die Kurwürde inne haben würde, weil ein solcher der Tauglichste und zugleich der Mächtigste seie, sie in ihrer Grafschaft zu schützen und zu handhaben. [1088])

So gut und nachsichtig unsere Fürstin gegen ihre Umgebung war, so wußte sie doch auch schwere Vergehen gegen ihre Person strenge zu ahnden, denn ihr Schreiber, Johannes von Lambsheim, welchem sie bisher die größten Wohlthaten erzeigt, der aber dennoch ihr Vertrauen gröblich gemißbraucht und wichtige geheime Sachen schändlich verrathen hatte, ward auf ihren Befehl in verdienten schweren Kerker geworfen, aber dennoch ließ sie, auf die flehentlichen Bitten seiner Freunde und Angehörigen, später wieder ihre angeborene Milde vorwalten und schenkte dem Undankbaren, nachdem er lange Zeit gezüchtigt worden war, gegen eine feierliche Urfehde, wieder seine Freiheit. [1089]) Die Brüder Simon und Gotfried von Guntheim verschrieben sich derselben nachher für 100 Gulden zu allen Diensten und Heinchen von

---

[1087]) Beide sind gegeben: Datum Anno dni. M⁰.CCCC⁰.XVIto. vff dem heyligen Phingistage (7. Juni). und: Datum in dis Corporis Cristi Anno eiusdem 1416mo. (18. Juni). Orig. in Str. Fasc. XVII No. 6 und jene Sp. Copb. in K. B fol. CCCCXXVIIa.

[1088]) Der geben ist 2c. 1416 Jare vff Sontag nach dem Heiligen Phingistag. (14. Juni). Ungedruckt; unrichtig bei Tolner in Codice diplom. palat, fol. 161 No 215.

[1089]) Datum feria quarta post festum Btor. Petri et Pauli Aplor. Anno dni. M⁰.CCCC⁰.XVI⁰. (1. Juli). Sp. Copb. in K. B fol. CLXXXVI b.

Montfort, genannt Waldertheimer, verzichtete gegen sie auf allen Brand, Nahme und sonstige Beschädigungen, welche er und seine Eltern früher von dem Vater unserer Gräfin erlitten hätten, [1090]) Henne vom Stege, Wolf geheißen, versprach hingegen aufs feierlichste, nie mehr gegen dieselbe zu sein und sie nicht beeinträchtigen zu wollen. [1091]) Unterdessen war das Sterbejahr unserer Wittwe Elisabetha herbeigekommen und wir haben zum Schlusse nur noch einige Nachrichten von ihrem Würken zu erwähnen; eine ihrer armen Frauen oder Leibeignen aus Altenfeld bei Winterburg, hatte einen, den vier Gemeinherren der Burg Rheinberg zugehörenden, armen Mann oder Unterhanen aus Luckenmule geheurathet und Kinder mit demselben bekommen, welche die Pfalzgräfin 1417 jenen vier Herrn überließ, so lange nämlich die Frau bei Rheinberg jenseits Rheins wohnen würde, ziehe sie aber wieder aufs linke Rheinufer, so müßte dieselbe, nebst ihren Kindern, wieder spanheimische Leibeignen sein; [1092]) welches entsetzliche Schicksal solcher unglücklichen sogenannten armen Leute, mit denen man damals gleich einer Waare umgieng! Der vorhin erwähnte Henchin von Montfort ward für zwei Jahre lang der Herzogin Diener für 50 gute Gulden, [1093]) dem Peter von Schuppen aber, welcher im Dienste seines seligen Herrn, Simon's III., niedergelegen, gefangen und geschätzt worden war, dazu auch noch in diesen Kämpfen seinen Harnasch verloren hatte, ließ dieselbe, gegen einen Verzicht, 55 Gulden als Entschädigung ausbezahlen [1094]) und den Philipps von Dun, Herrn zum Obernstein, gewann sie ebenfalls zu ihrem Diener für 300 Gulden, wobei jedoch ausbedungen ward, ihre sonstigen beiderseitigen Forderun-

---

1090) Beide sind gegeben: Datum Ao. dni. 1416mo. feria sexta ante diem bti. Lauren. mris. (7. Aug.). und: Datum Anno dni. 1416to. Doica. ante Mathei Apli. et Enante. (13. Sept.). Orig. in Str. Fasc. XX No. 48 und Sp. Copb. in K. B fol. LVIII.

1091) Datum Anno Dni. 1416mo. feria Quarta Infra Octavas natiuit. Xpi. (30. Dez.). Das. B fol. CXCII.

1092) Datum Anno Dni. M°.CCCC°.XVII°. Ipso die Conuersionis Sci. Pauli Apli. (25. Jan.). Das. B fol. LVIII b.

1093) Datum Anno dni. M°.CCCC°XVII°. Ipsa die Mathie Apli. (24. Febr.) Das. B fol. CXX b.

1094) Datum Anno dni. M°.CCCC°.XVII°. Dnica. ante festum palmarum. (28. März). Das. B fol. CLXXXIIII.

gen und Ansprachen sollten auf sich beruhen bleiben, allein nach ihrem Ableben könne jeder Theil die seinigen wieder geltend machen. [1095])

Bei fühlbarer Abnahme ihrer Körperkräfte gedachte unsere pfalzgräfliche Wittwe daran, sich, dem Glauben ihrer Zeit gemäß, durch fromme Spenden ein sanftes, ruhiges Sterbestündlein und dann auch ein seliges Loos im besseren Jenseits zu bereiten, daher sie am 15. Juni in der Burg zu Kreuznach durch einen öffentlichen Notar ihren lezten Willen aufsetzen und gerichtlich beglaubigen ließ. Vorerst befahl sie darin ihre Seele der Gnade und Barmherzigkeit des Allmächtigen und gebot darauf, ihre irdische Hülle in dem Chor der durch sie, seit 1400, erbauten Pfarrkirche zu Kreuznach, neben der Gruft ihres seligen Vaters, einsenken zu lassen, welche Ruhestätte jedoch, so wie sie selbst jederzeit einfach und schmucklos gelebt und gewandelt hatte, ebenfalls nur mit einer schmucklosen Steinplatte belegt, das Jahrgedächtniß ihres Todes aber eben so einfach mit Vigilien, Seelmessen und Priesterschaft, nur mit fünf Kerzen, also mit keinem überflüssigen Aufwande oder Kosten, noch „Ydelkeyd als der werlut (d. i. Welt) Gewohnheyd ist", abgehalten und gefeiert werden sollte, zu welchem Behufe sie folgende gute Freunde und „Rede" (oder Räthe) zu rechten „truwenheldern" (d h. Testamentsvollziehern) anordnete, nämlich den Prior des Carmelitenklosters zu Kreuznach, die beiden Pfarrer in Kreuznach und Kastelun, ihren Capellan Peter, den Junker Ulrich von der Leyen, in welchen sie überhaupt ein großes Vertrauen sezte und den sie gewönlich zu wichtigeren Geschäften und zu geheimen Sendungen verwendete und endlich noch die beiden Junker Brenner und Rudewin von Stromburg, welche Männer sie beauftragte, über ihrer und ihres Vaters Grabstätte in der genannten Pfarrkirche einen Altar errichten, denselben zur Ehre der heiligen Maria Magdalena, sowie des heiligen Augustin einweihen zu lassen und mit reichlichen Einkünften und Gülten zu versehen, damit auf demselben ihr Jahrgedächtniß gefeiert, sowie auch eine tägliche Messe gehalten und gelesen werde, für ihr Seelenheil und für dasjenige ihres Vaters Simon's III., ihrer Mutter Maria, ihres Ahnherren Walram, ihrer Ahnfrau Elisabetha, ihres Bruders Walram und ihrer Schwester Maria, ferner ihres ersten Ehe-

[1095]) Datum Anno dni. M⁰.CCCC⁰.XVIImo. uff Sondag vor unsers herren offartstage (16. Mai). Orig. in Str. Fasc. XVII No. 5.

herrn Engelbrechts von der Mark und ihres zweiten; des Pfalzgrafen Ruprecht des Jüngern und endlich noch ihres Vetters, des Grafen Johannes V. von Spanheim-Starkenburg und dessen Mutter „ir Wasen" d. h. ihrer Baase Elisabetha, der Schwester ihres Vaters; zugleich befahl sie noch, damit ihre stäts geübte Milde und Güte auch nach ihrem tödtlichen Hingange verherrlicht und in segensreichem Andenken erhalten werden möchte, bei der jährlichen Gedächtnißfeier ihres Ablebens, jedesmal zwölf neue Röcke und eben so viel Paare neuer Schuhe „durch gotswillen dorfftigen luten vff die zyt zu geben" oder auszutheilen, sowie sie von ihrem Vermögen auch endlich noch ansehnliche Summen für gottesdienstliche Handlungen in andern Klöstern und Kirchen für ewige Zeiten stiftete und begabte und nachdem dieselbe auf solche Weise für das Wohl und den Trost ihrer unsterblichen Seele gesorgt hatte, verfügte sie zum Schlusse noch über ihre fahrende Habe, oder über ihr bewegliches Eigenthum in den Schlössern ihres Landes, das sie den gesetzlichen Erben ihrer beiden Grafschaften, nämlich ihrem Vetter Johannes V. von Starkenburg diesseits der Mosel im Spanheimischen und ihrem Neffen, dem Grafen Engelbrecht von Nassau, jenseits der Mosel in Vianden vermachte, welche sämmtliche leztwillige Anordnungen der Schultheiß und die Schöffen zu Kreuznach mit ihrem Gerichtssiegel bestätigen und beurkunden mußten. 1096)

Von unserer Gräfin haben wir jetzt nur noch zwei Handlungen vor ihrem Lebensende mitzutheilen, indem sie vorerst durch ihren Amtmann zu Kastelun, Gerhart von Gulpen, genannt von Hedesheim, mit dem Rheingrafen Konrad, Propst zu Ravengiersburg, einige arme Leute zu Wielenhausen, Mannhausen und in der Zynsenbach vertauschen ließ 1097) und endlich, zwei Tage darauf, mit Philipps von Dun, Herrn zum Oberstein, nochmals den Frieden zu Neuenbaumburg erneuerte und zwar sie selbst in ihrem vierten Theile daselbst und dieser in dem Achtel an den Viertheil, das sein gnädiger Herr zu Mainz

1096) Gescheen zu Crutzenach of der Borg in myner Frauwen vorgen. Kammer in dem Jare 1417 Jare 2c. uff dynstag des funfftzehenden Tagis in dem Maenden zu latin genant Junius vnd zu dutsche Brachmand vmb die none Zyt oder na daby. (15. Juni). Crollius Nachricht von der Elisabetha von Spanheim 2c. Seite 40 No. VIII. (Leider nur im Auszuge!)

1097) Datum Anno dni. M°.CCCC.°XVII. dominica ante diem Margarethe virginis ac martiris. (11. Juli). Sp. Copb. in K. aus neuer Zeit No. 1 fol. 216 2c.

von ihm inne hatte, wobei sich aber jene wieder ihre früheren Ansprüche an ihren Neffen, den Rauhgrafen Otto und an den genannten Philipp von Dun vorbehielt [1098]). Einige Wochen später hauchte sie ihre edle Seele aus und zwar am dritten September des Jahres 1417; ihr Todestag war bisher noch nicht ermittelt, wir entnahmen aber unsere Angabe aus einem Documente vom J. 1439, in welchem der Provincial des Carmelitenordens, nebst dem Prior des Carmelitenklosters zu Kreuznach, sich gegen den Markgrafen Jacob zu Baden und den Grafen Friederich von Veldenz, als Erben der Gesammtgrafschaft Spanheim pflichtig machen mußten, sämmtliche Stiftungen und Vermächtnisse der Grafen von Spanheim für Messen „Jargezit vnd Allmußen" und unter denselben vorzugsweise das Jahresgedächtniß der hochgebornen Fürstin Elisabetha, Gräfin zu Spanheim und zu Vianden, am nächsten Freitage vor dem Geburtsfeste der heiligen Maria, also am dritten September, als ihrem Sterbetage, in der kreuznacher Pfarrkirche feierlichst zu begehen, aus welcher Urkunde uns auch die oben angegebene Stiftung derselben für Arme aus der Stadt an Kleidern und Schuhen bekannt geworden ist [1099]). Die Verstorbene fand, ihrer ausdrücklichen Anordnung gemäß, ihre Ruhestätte neben ihrem Vater Simon III. in der Kirche zu Kreuznach, allein statt eines ganz einfachen Grabsteins, wie sie es befohlen hatte, ließ ihr Regierungs-Nachfolger und Erbe, Graf Johannes V., der Lezte des spanheimer Stammes, derselben später aus Dankbarkeit ein kostbares Grabmonument errichten, auf welchem ihre, aus Messing gegossene Gestalt in Lebensgröße ruhete, welches Denkmal jedoch nicht mehr vorhanden ist, indem es, als die Katholiken (während des schweren Druckes der Protestanten unter den pfälzer Kurfürsten aus der neuburger Linie) im J. 1717 den Mitbesitz jenes Gotteshauses sich gewaltthätig aneigneten, aus demselben verschwand [1100]) und so dieses Kunstwerk nicht mehr auf unsere Zeiten gekommen ist.

1098) Datum Crutzennach die Margarethe virginis Anno dni. M^o^.CCCC^o^. Decimo septimo. (13. Juli). Das. B fol. CCCCXIX 2c.

1099) Datum Anno Millesimo quadringentesimo Tricesimo Nono. Daselbst F fol. LXXI b bis LXXIII.

1100) Andreae Crucinacum palatinum etc. pag. 150 u. 151.

Maschinendruck von R. Voigtländer in Kreuznach.

N°I.

Hugo
...bischof v. Cöln † 1137
oder 1138.

Jutta
Aebtin zu Disibodenberg
† 31. Dec. 1136.

Hiltrud
...ne zu Disiboden-
...g & Rupertsberg
† 17 Nov. 1177.

Meinhart der Jüngere.

Jda,
Nonne auf Sanct
Rupertsberg
1189.

Heinrich
1183.

Symon
1183 & 1188.

Ludwig
1183. 1189 & 1190.

Herrn von Spanheim.

Marquard
Mönch in Spanheim
1214 † 1227.

Walram
Domherr zu Cöln 1264
Cantor daselbst 1277.

Graf
hatte
lien

Lith. Anst. v. J. G. Bach, Leipzig.

N°II.

Margaretha
Kil. Gem: Emich IV Graf von Leiningen Landeck 1265.

Imagina
Gem: Walther I Herr v. Geroltseck = Sulz 1270.

Johanna
Gem. Friedrich IV Graf v. Leiningen seit 1270.

Katharina
Gem: Wildgraf Konrad II.

Imagina
+ 13.. Gem: ...rht Schenk ...n Erach.

Gerhart
1310 bis 1349
Gem: Adelheid.

Eberhart
1349.

Elisabetha
..49.

Heinrich II
...raf von Spanheim Bolanden-Tannenfels + 1393
...em: Adelheid Gräfin von Kazen-elnbogen 1351.

Johannes
+ 1383 ohne Erben
Gem: Walpurga Gräfin von Leiningen.

Elisabetha *oder Lyse*
Gem: Crafft Graf von Hohenlohe 1370.

Anna
+ 11 October 1411
...em: Philipp Graf von Nassau 1385
...ammvater der Grafen von Nassau-Saarbrücken.

Lith. Anst. v. J. G. Bach, Leipzig.